

Register

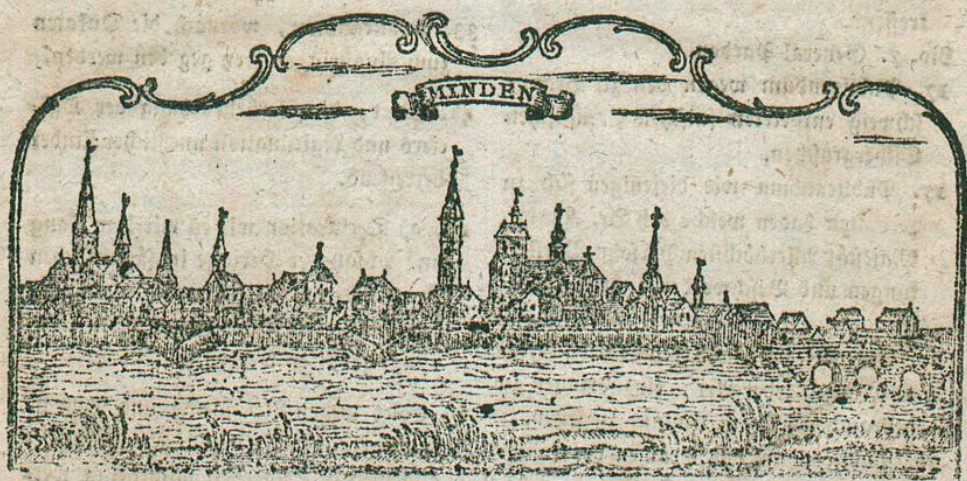
zu dem

Mindenschen

79/8254

Anzeigen

des Jahres 1798.



Minden, gedruckt bey Johann Abolph Müller, Königl. Hofbuchdrucker



73

LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DUSSELDORF

I. Königliche Landes-Verordnungen.

Stück

No. 4. Publicandum, Verboth den Auf-
enthalt der französischen Emigrirten be-
treffend.

No. 7. General Pardon.

17. Publicandum wegen den zu Brauns-
schweig entdeckten falschen Preussischen
Silbergroschen.

17. Publicandum wie diejenigen sich zu
verhalten haben welche bey Sr. Königl.
Majestät Allerhöchsten Person Vorstel-
lungen und Beschwerden anbringen wol-
len.

20. Erneueretes Verboth fremde und schlech-
te Münzen jeder Art, einzubringen zu
gebrauchen und im Umlauf zu setzen.

26. Publicandum das Examen der Candi-
daten beym Ober-Bau-Departement be-
treffend.

Stück

27. Verboth, die Ausföhrung des Goldes
betreffend.

33. Publicandum, wornach die Dukaten
zum Ausbringen frey gegeben werden.

44. Edict, die Verheyrathung der Offi-
ciers und Legitimation unehlicher Kinder
betreffend.

48. a) Declaration wie es mit dem Fang
am Absatz der Heringe in sämmtlichen
Preussischen Staaten nach Beendigung
der erneuerten D'troy vom 28ten Aug.
1787. gehalten werden soll.

b) Edict wegen Verhütung und Bestraf-
ung geheimer Verbindungen welche der
allgemeinen Sicherheit nachtheilig wer-
den können.

se

II. Gemeinnützige Abhandlungen.

LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DUSSELDORF

Stück

- No. 2. Beiträge zur Geschichte der bürgerlichen Einrichtungen des Sechzehnten Jahrhunderts, No. 5. Fortsetzung.
3. a) Einfacher und wohlfeiler Anstrich des Holzes wodurch den Feuerbränden vorgebäugt und ihr Fortgang gehemmt wird.
- b) Land und Hauswirthschaft.
- c) Gedanken.
- d) Wider den Wurmfraß.
4. Ueber Vorurtheile.
7. a) Lied zur Ehre des Königs.
- b) Etwas über die Grabstätten, Denkmähler und Inschriften in Westminster Abtey zu London.
8. Fortsetzung des Vorigen.
9. Die Backöfen mit Steinkohlen zu heizen No. 10. 11. Fortsetzung und Schluß.
11. Ueber Völkerverbewegungen No. 13. und 17. Fortsetzung und Schluß.
18. Verzeichniß der Lektionen des Friedrichs Gymnasii zu Herford.
21. Ein paar Worte über Doktor Lehnhards Krank für Schwangere.
22. Gelinde Strafen sind wirksamer als härtere, aus einigen historischen Faktis.
23. Vom den Vortheilen des Englischen Senfs.

Stück

24. a) Fortsetzung und Schluß des Vorigen.
- b) wie man den vom Holz abgefallenem Kalküberzug am besten wieder erneuert.
- c) Fragmente aus den Intelligenz-Blättern einer, der Naivetät ihrer Bürger wegen, bekandten kleinen Land-Stadt.
25. a. Fortsetzung des Vorigen.
- b) Einige Vorschläge, wie man sich auf dem Lande gegen nächtliche Einbrüche der Diebe zu sichern habe.
- c) Leichte Mittel zur Vertilgung der Maulwürfe.
26. a) Schluß des Letztern.
- b) Etwas über den Mineralbrunnen bey Hüllhorst im Amte Reineberg.
- c) Einige Erinnerungen zur Empfehlung des schwarzen Kirschbaums.
27. a. Fortsetzung und Schluß des Vorigen.
- b. Zur Beherzigung für junge Frauenzimmer die sich verheyrathen wollen.
28. Schluß des Vorigen.
29. Der Student und der Fürst.
30. a. Vorschläge zu einer wirklich unversäßlichen Linte.
- b) Vorschläge zu einer gänzlichen Ausrottung des Unkrauts im Gärten nebst einer

Stück.

Anweisung dasselbe als Dünger zu nähren. No. 31. und 34. Fortsetzung und Schluß.

34. Vorsichtsregeln wenn frisch geerntetes Heu auf den Boden sich zu stark erhitzt.

35. a) Nachricht von einer nahrhaften und wohlfeilen Suppe.

b) Examinier-Methode No. 36. und 39. Fortsetzung und Schluß.

41. Ausführliche Anweisung Kartoffeln aus den Saamen zu ziehen No. 42. und 43. Schluß.

42. Verzeichniß der Lektionen auf dem Friedrichs Gymnasio zu Herford.

43. Ein Kaffee-Surrogat.

Stück.

44. Edelmüthige Rache.

45. Warnung für Defonomen.

46. Bequeme Methode Kräuter und Gartengewächse zu trocknen.

49. Ueber die Festigkeit des Charakters.

50. Bekanntmachung der von dem General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Direktorio für das Jahr 1797. baar ausgezahlten Prämien. No. 52. Fortsetzung.

53. a) Am letzten Abend des Jahres.

b) Schließliche Nachricht und Rechenschaft an das Publikum über das dem verstorbenen Consistorialrath und Superintendent Westermänn zu Petershagen gestifteten Denkmahls.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. I. Montags den 1. Januar. 1798.

I Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, daß der bey dem Johannis und Dionysii Capitul zu Herford gestandene Canonicus Johann Dieterich Bieregge, ohne Leibbeserben, und ohne Hinterlassung eines Testaments, am 29ten November 1796. verstorben sey, dessen Vater Gerhard Dieterich Bieregge, Hofgraf des Osnabrückischen Amts Gröneberg, und seine Mutter Clara Regina eine leibliche Tochter des Osnabrückischen Amtmanns Heinrich Schröder von Sternfeld gewesen sey, und welche letztere folgende leibliche Geschwister, nemlich den Ober-Cammer-Rath Schröder von Sternfeld, die Rätthin und Residentin Mojer in Bremen, die Doctorin Meyer in Osnabrück und die Ober-Amtmannin Wadshoff in Sternberg gehabt, die verehelichte Rätthin Mojer aber einen Sohn, den Hof- und Canzleysecretarium Mojer in Stade nachgelassen haben, solcher aber, mit Hinterlassung eines Sohns und einer Tochter bereits im Jahre 1755. verstorben seyn soll. Von ersteren wird bemerkt, daß selbiger Postmeister in Verden gewesen und ebenfalls vor mehreren Jahren mit Hinterlassung eines Sohns, mit Tode abgegangen, die Tochter Namens Henriette Mojer aber, zuerst an den Postverwalter v. Lehe in Bremerförde und hernächst an den Haut-

boist Lach in der Garnison zu Stade verheyrathet gewesen, jedoch mit diesem letzteren, ohne daß bekannt geworden, ob sie noch am Leben sey, ob sie Kinder habe, und wo sie sich aufhalte, von Stade weggezogen sey. Ob nun gleich der verstorbene Canonicus Bieregge selbst zwei Geschwister gehabt hat, nemlich den Gerhard Heinrich Bieregge und Christiana Regina, verehelichte Geheime Secretairin Wisberg, so ist doch der erste im Jahre 1743, ohne Leibbeserben mit Tode abgegangen, und die Descendenz der letzteren in der Person des Canzley-Directoris Wisberg, und der Eleonore Wisberg zu Herford, ausgestorben.

Als jetzige Irtestat-Erben des verstorbenen Canonici Johann Dieterich Bieregge haben sich angegeben, die Enckel des verstorbenen Ober-Cammer-Raths Schröder v. Sternfeld, als

1. der Hauptmann Carl David v. Sternfeld im Königl. Preuß. Infanterie-Regiment von Romberg,
2. der Hauptmann Justus v. Sternfeld, im Churhannoverschen Regimente v. Diepenbrock in Celle,
3. der Churhannoversche Hauptmann Friedrich Casimir v. Sternfeld in Stade,
4. der Lieutenant Johann Wilhelm von Sternfeld im Königl. Preuß. Füsiliers-Bataillon von Osnwald,
5. der Ober-Zoll-Inspector George von

Sternfeld zu Schiernewitz in Ostpreußen,
6. der auf Pension gesetzte Lieutenant
Franz Moritz v. Sternfeld zu Costede bey
Minden,

7. die Ernestine Dorothee Amalie von
Sternfeld verehelichte Hauptmannin von
Mühlenfels zu Nienburg an der Weser,

8. der Hauptmann von Sternfeld zu
Schwarze in der Grafschaft Hoya,
ferner die Enkel der verehelichten Ober-
Amtmannin Wadehoff in Sternberg;

L. die verehelichte Hofrätthin Gieseke zu
Krosen,

2. die Apothekerin Krüger zu Pyrmont,
und

3. die Pastorin Müller zu Alver-
dissen.

Da nun bey der Ungewissheit, ob nicht
noch mehrere unbekannte Intestaterben des
jüngst verstorbenen Canonici Johann Die-
terich Bierregge vorhanden seyn, die sich
angegebenen oberwehnten Intestaterben
gараuf angetragen haben, daß die etwa
noch vorhandene mehrere Intestaterben
und Erbschafts Theilnehmer durch den
Weg der gesetzmäßig-n öffentlichen Vorla-
dung ausgemittelt werden möchten, und
da diesem Ansuchen denn auch Statt gege-
ben worden ist; so werden alle diejenigen,
welche an dem Nachlaß des gedachten ver-
storbenen Canonici Johann Dieterich Bier-
regge ein näheres, oder gleiches, Erbrecht
mit den sich angegebenen Intestaterben zu
haben vermeinen, besonders aber die Des-
cendenten der verehelichten Rätthin und
Residentin Rojer, und darunter nament-
lich Henricke Rojer, welche in erster Ehe
den Postverwalter von Lehe in Bremersfö-
de, in zweyter Ehe aber den Hautboist
Kach in Stade gehabt, durch diese öffent-
liche Vorladung, wovon ein Exemplar bey
Unserer hiesigen Regierung, das zweyte
bey den combinirten Königl. und Stadt-
Gerichten zu Herford, und das dritte bey
der Fürstl. Land- und Justiz-Canzley zu
Osnabrück angeschlagen, und welche zu

gleich den hiesigen so wie den Osnabrück-
schen, Hannoverschen und Lippe-Deitmold-
schen Intelligenzblättern, auch Pippstädter
Zeitungen eingerückt ist, hierdurch aufge-
fordert, in Termino den 3ten Januar
1798. des Morgens 9 Uhr zu Herford vor
Unserm dasigen Richter Culeymeyer ihre
nähere, oder gleiche Erbrechte an dem
Nachlaß des verstorbenen Canonici Bierreg-
ge gehdrig anzugeben, und solche mit den
gesetzlichen Beweismitteln zu belegen, im
Richterscheinungsfall aber zu gewärtigen,
daß die sich vorhin angegebenen und hier
genannten Extrahenten dieser Edictal-Cita-
tion, für die alleinigen und rechtmäßigen
Erben des Verstorbenen angenommen, ih-
nen, als solchen, der Nachlaß zur freyen
Disposition vererbolget, und die sich nach
erfolgter Präklusion etwa erst meldenden
näheren, oder gleich nahen Erben, alle
ihre Dispositionen und Handlungen anzu-
erkennen und zu übernehmen schuldig, noch
ihnen weder Rechnungs-Ablegung, noch
den Ersatz der gehobenen Nachungen zu
fordern berechtiget, sondern sich lediglich
mit demjenigen, was alsdenn von der
Erbschaft noch vorhanden, zu begnügen
verbunden seyn sollen. Urkundlich dieser,
unter dem Inseigel und Unterschrift Unse-
rer Minden-Ravensbergischen Regierung
erlassenen öffentlichen Ladung. So gesche-
hen Minden den 10ten October 1797.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes
Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wis-
sen: nachdem die verwitwete Criminal-
Rätthin Mariane Louise Caroline Wellen-
beck geböhrene Hahn, eine Tochter des ver-
storbenen Abtheilichen Canzleyraths Carl
Quirin Heinrich Hahn zu Herford, am 27.
May d. J. allhier in Minden ohne Hinter-
lassung eines Testaments mit Tode abge-
gangen, und bey der Ungewissheit, wer
ihr nächster Erbe sey, der Apfizenrath

Alschoff zum Curator hereditatis iacentis ernannt worden, bey welchem sich bereits der hiesige Banco-Rendant Kluck, der Justizrath Moritz Bräuning in Glückstadt und dessen Schwester verwittwete Pastorin Gericke zu Hamburg, ingleichen die Kinder des am 7ten Junii d. J. zu Landsberg an der Warthe verstorbenen Landbau-Directoris Hahn als Intestat-Erben gemeldet und mit der verstorbenen Criminalrätthin Wellenbeck im 4ten und 5ten Grade verwandt zu seyn behauptet haben; inzwischen von dem angeordneten Curatore hereditatis iacentis zum Behuf der Legitimation der sich angegebenen Erben, und zur Ausmittelung, ob außer denselben noch andere nähere, oder gleich nahe Erben vorhanden sind, auf eine öffentliche Vorladung aller unbekanntten Erben angetragen ist, diesem Gesuche auch statt gegeben worden; so werden hiemit alle diejenigen, welche ein näheres oder gleich nahe Erbrecht an die Nachlassenschaft der verstorbenen Criminalrätthin Wellenbeck zu haben vermeinen sollten, hierdurch öffentlich aufgefordert und vorgeladen, ihr habendes vermeintliches Erbrecht in Termino den 30ten Januar 1798. des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung vor dem Deputirten Referendarius Woltemas anzumelden, den Grad der Verwandtschaft mit der Verstorbenen anzuzeigen und gehörrig auszuweisen; widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sonst die nächsten unter den sich bereits angemeldeten Erben, für die rechtmäßigen Erben werden erklärt und angenommen und ihnen als solchen der Nachlaß der verstorbenen Wittwe Criminalrätthin Wellenbeck zur freien Disposition werde verabsfolgt werden, und die nach erfolgter Präclusion sich etwa meldende nähere, oder gleich nahe Erben, alle deren Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihnen weder Rechnungslegung, noch Ersatz der erhobenen Ausgaben zu fordern berechtiget, sondern

sich lediglich mit dem, was alsdenn noch von der Erbschaft vorhanden, zu begnügen verbunden seyn sollen. Zugleich werden auch alle Erbschafts-Gläubiger, welche an die verstorbene Criminalrätthin Wellenbeck und deren Nachlaß noch Forderungen haben, zu eben den vorbenannten Termin hierdurch vorgeladen, um alsdenn ihre Ansprüche, an diese Wellenbeck'sche Erbschafts-Masse, welche nach dem bereits aufgenommenen Inventario über 3000 Rth. beträgt, gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, mit der Verwarnung, daß die ausbleibenden Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte an die Erbschafts-Masse verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger an der Masse noch übrig bleiben und den rechtmäßigen Erben zugetheilt werden wird, verwiesen werden sollen.

Den auswärtigen unbekanntten Erben und Erbschafts-Gläubigern, welche hier persönlich nicht erscheinen können, und denen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden aus der Zahl der hiesigen Justiz-Commissarien der Scabinats-Assessor Hoffbauer, und der Cammer-Fiscal Poelmahn bepannt, an deren Einen sie sich wenden und denselben mit Information und Vollmacht versehen können. Unlänglich ist diese Edictal-Citation allhier, bey dem Cammergericht in Berlin und bey dem Gerichte in Herford offtigirt, auch den hiesigen Intelligenzblättern sechs mal, den Lippstädter Zeitungen drey mal und in dem Hamburger unpartheyischen Correspondenten gleichfalls drey mal inseriret worden. Gegeben Minden den 10ten Sept. 1797.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Wir Domprobst, Domdechant Senior und Capitulares des hohen Domstifts hieselbst, fügen hiermit zu wissen: demnach durch das zu Bamberg erfolgte Ableben des hiesigen Herrn Domcapitulare

und Senatoris Adolph Freyherrn von und zu Dalberg über dessen noch hiesiges Präbendal-Vermögen, wegen seiner auswärtigen Gläubiger ein Special-Concurs eröffnet worden. So werden alle und jede Gläubiger oder Prätendenten welche an dem hiesigen Nachlaß aus irgend einem Grunde Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, hierdurch vorgeladen, solche in Termino den 17. Januar a. fut. Morgens um 10 Uhr vor hiesigen Domcapituls-Gerichte entweder in Person oder durch gehörig qualifizierte Mandatarien, wozu ihnen der Herr Scabinats-Assessor Hoffbauer und Cammerfiscal Herr Pöehlmann in Vorschlag gebracht werden, anzugeben, und ihre darüber in Händen habende Documenta und Brieffschaften zu produciren, deren Richtigkeit nachzuweisen, auch sich über die Verwahrung des besetzten Interim-Euratoris Herrn Justiz-Commissaire Lampe zu erklären haben, sonst derselbe in dieser Qualität bestätigt werden wird, woben ihnen zur Nachricht dient, daß diejenigen, welche sodann ihre Forderungen anzeigen, und gehörig justificiren, ihre Befriedigung aus dieser Masse, so weit solche zureicht, zu erwarten haben; wohingegen diejenigen, so sich nicht melden, davon abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Minden am 4. Octbr. 1797.

Domcapituls-Gericht allhier.

Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden, fügen hiemit zu wissen, daß der von hier gebürtige Erich Friedrich Niemeyer vor beinahe 26 Jahren in einem Alter von etwa 17 Jahren, als Becker-Geselle nach Amsterdam gereiset, und von da zu Schiffe gegangen, vermuthlich aber nicht wieder zurückgekommen ist, weil er in einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht ertheilet hat. Es wird daher der Ehrlich Friedrich Niemeyer auf Antrag des demselben bestellten Euratoris, oder dessen etwa zurückgelassene un-

bekannte Erben und Erbnehmen verabläßdet, und denenselben aufgegeben, sich vor, oder in dem auf den 22. Februar 1798 angeetzten Termin, vor dem Deputato Herrn Justiz-Rath Alshoff alhier auf dem Rathhause schriftlich, oder persönlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls der Ehrlich Friedrich Niemeyer für todt erklärt, und über dessen hier in Deposito befindliches Abdicat-Vermögen von 217 Rth. rechtlich verfügt werden soll. Minden den 12. April 1797.

Nettebusch.

Schmidt's.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm, König von Preußen ic.

Entbieten allen und jeden, welche an die Eheleute Kaufmann Johann Hubert Korff und Anna Margaretha geborne Thiel hieselbst einigen An- und Zuspruch ex quocumque Capite zu haben vermeynen, unsern gnädigen Gruff, und fügen denenselben hierdurch zu wissen, was maassen Eure gedachten Debitores auf das beneficium Cessionis bonorum provociret, dieselben aber dessen durch den untern heutzigen dato publicirten Bescheid verlustig erkläret, der Concurs über denselben Vermögen formaliter eröffnet, und Eure gehörende Vorladung ad liquidandum erkannt worden. Solchemnach citiren Wir Euch mittelst dieses proclamatis, welches allhier bey Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierung zu Weendern im Fürstenthum Ostfriesland und zu Tecklenburg zu affigiren, auch den Mindenschen Wöchentlichen Anzeigen Sechsmal, und der Wesfelschen Deutschen Zeitung zu dreymahlen zu inseriren perentorie: daß Ihr a dato binnen 3 Monat und spätestens in dem vor Unsern dazu Deputirten Regierungsrath Warendorf auf den 9ten Febr. 1798. angeetzten Liquidations-Termin Eure Forderungen, wie Ihr dieselben mit untadelhaften Documenten oder auf andere rechtliche Art nachzuweisen vermöget, ent-

weder in Person oder durch hinlänglich instruirte und gehdrig qualifizierte Bevollmächtigte, wozu Euch in Ermangelung sonstiger Bekanntschaft, die hiesige Justiz-Commissariin Professor Kaydt und Regierungs-Fiscal Mettingh vorgeschlagen werden, des Morgens 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz ad Protocollum anmeldet, und gehdrig verificiret, über die Bestätigung des zum Interims-Curatore und Contradictore bestellten Justiz-Commissarii und Cammer-Fiscals Petri Euch erklärt, sodann mit demselben, und denen Neben-Creditoren super prioritata ad Protocollum verfähret, und demnächst rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urthel gewärtiget.

Diejenigen Gläubiger aber, welche Ihre Forderungen binnen der bestimmten Frist, oder spätestens in dem angedehnten Termine nicht angemeldet und die Richtigkeit derselben gehdrig nachgewiesen, haben zu erwarten, daß sie mit allen Ihren Forderungen an die vorhandene Masse werden präcludiret, und Ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werde. Da auch Schließlich der Gemeinschuldener Kaufmann Johann Hubert Korff sich von hier entfernt hat, und dessen eigentlichen Aufenthalt der Regierung nicht bekannt ist; so wird derselbe hierdurch zugleich verabladet, in dem anstehenden Liquidations-Termin zu erscheinen, und sich sowohl über die Richtigkeit der zu liquidirenden Forderungen zu erklären, als sich über den gemachten Banquerot zu verantworten; widrigenfalls derselbe bey seinem Ausbleiben zu gewärtigen hat, daß er nicht nur der wider die liquidirt werdenden Forderungen habenden etwaigen Einreden verlustig gehn, sondern er auch für einen muthwilligen Banqueroteur angesehen, und dem zufolge nach Vorschrift der Criminal-Gesetze wider ihn ferner erkannt

werde. Urkundlich ic. Ringen den 19ten Octbr. 1797.

Akstatt und von wegen ic.

(L. S.)

Müller.

Nachdem über das Vermögen des Heuerslings Haversack in Winglinghaus Kotten der Concurs eröffnet worden, so werden dessen Creditores hiemit citiret ihre habenden Forderungen in Termino den 16ten Jan. k. J. an der Engerschen Amtsstube anzugeben.

Die Ausbleibenden haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen präcludiret und ihnen gegen die sich meldenden Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Amt Enger den 10ten Decb. 1797
Confruch. Wagner.

Da das Königlich Preussische Feld-Krieges-Commissariat der Rhein-Armee wider den vormaligen Feld-Haupt-Lazareth-Intendantur-Secretair von Brawe auf Erstattung der ihm im Jahr 1795 für die Kaufleute Warrentrop und Wenner zu Frankfurth am Mayn aus der Feld-Haupt-Lazareth-Casse gezahlten, aber an sich behaltene 87 Rthl. nebst Zinsen davon zu 5 prCent seit dem 1ten July 1795. klagen angetragen hat, und des Beklagten Aufenthalt unbekannt ist: so wird derselbe zu dem auf den 6. März 1798. Vormittags um 10 Uhr in Unserer Sitzung im Seiten-Gebäude des vormaligen Fürsten-Hauses anberaumten Instructions-Termin hierdurch mit der Verwarnung vorgeladen, daß bey seinem Ausbleiben wider ihn, nach Vorschrift der Gesetz in contumaciam erkannt und verfahren werden muß.

Berlin den 21ten Novbr. 1797.

Königlich Preussisches General-Auditoriat.

II Präclusions-Urtheil

Als der mittelst öffentlich bekannt gemachter Anschläge vom 14ten Sept. d. J. auf den 10ten dieses Monats edictalitet zu erscheinen vorgeladen gewesene, bey dem

iten Chur Hannoverschen Infanterie Regiment in Diensten gestandene, in der Affaire bey Mouveron über vermählte einzige Sohn der weil. Wittwe Conrachine Meier zu Leeze, Namens Georg Meier, in dem anberaumten Termine, weder in Person noch durch Bevollmächtigte erscheinen, um seine Erklärung wegen Annahme der elterlichen Brückszerei abzugeben; so wird derselbe nunmehr, comminirter maassen, seines Auerbe Rechts an selbiger für verlustig erklärt, und soll über die anderweite Besetzung derselben, fordersamstens das gehörige verfügt werden.

Decretum Stolzenau am 21 Decemb. 1797. Königl. und Chur-Fürstl. Amt. v. Bothmer. Thüchmeier.

III Sachen, so zu verkaufen.

Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen, daß nachstehende dem Kaufmann Hrn. Rudolph Deppe zugehörige Immobilien: 1. Das an der Beckerstraße sub Nr. 18. zur Handlung, und Nahrung wohlbesetzte, mit einem Kramladen, einem Saal, sieben Stuben, neun Kammern, beschossenen Boden, gewölbten Keller, einer hellen Küche, und Pumpe versehenes, mit gewöhnlichen bürgerlichen, und Nachbarlasten, auch 32 mgr. Kirchengeld behaftetes Wohn- und Brauhaus, nebst dahinter befindlichen Hofraum, und kleinen Garten, auch einer Ein- und Ausfahrt nach dem großen Domhoffe, wofür ein jährlicher Canon von drey Rthlr. an die Domschule entrichtet werden muß. 2. Der auf das Haus gefallene vor dem Berliner Thore an der Weser belegene, theils zu Gartenlande, theils zu Wiesewachs aptirte Hadertheil für fünf Rüche, und 450 Ruthen Rheintol. enthaltend, so zusammen genommen auf 56 10 Rt. angeschlagen worden, in Termine den 9ten April a. f. Vormittages um 10 Uhr auf dem Rathhause verkauft werden sollen. Die Liebhabere können sich sodann dazu einstellen, die Bedingungen vernehmen,

und auf das höchste Geboth, dem Befinden nach, den Zuschlag gewärtigen, auch vorher die Taxen in der Registratur einsehen. Minden den 26ten Septbr. 1797.

Schmidts. Nerrebusch.

Auf Ansuchen der Ehefrau des Regierungs-Debell Rumschüttel sollen von den ihr zugehörigen Ländereyen acht Morgen frey Land, welche in den Berensklämpen in neun Stücken belegen sind, und wovon überall weiter nichts als der gewöhnliche Landschatz an die hiesige Stadtcämmerey entrichtet wird, gerichtlich jedoch freywillig meistbietend verkauft werden. Da hierzu Terminus auf den 12ten Januar 1798. bezielet ist, so werden alle qualifizierte Kauflustige hierdurch eingeladen, sich am besagten Tage Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, ihr Geboth zu erdsuen und nach den Umständen den Zuschlag zu gewärtigen; wobey zur Nachricht dient, daß diese acht Morgen Land sowohl im ganzen als in einzelnen Theilen zum Verkauf ausgedorhen werden sollen, und können die übrigen Bedingungen an jeden Gerichtstage auf dem Rathhause näher nachgefraget werden.

Minden am Stadtgericht den 9ten Dec. 1797. Alschoff.

Nachdem Abseiten der für die minderjährigen Kinder des verstorbenen Kaufmann Carl Verahardt Baden bestellten Vormundschaft nachgewiesen worden, daß ansehnlicher Schulden halber, die diesen Kindern erbschaftlich zugefallene väterliche Immobilien nothwendig zu veräußern, und daher darauf angetragen worden, daß solche, jedoch voluntarie subhastirt werden möchten, diesem Antrage denn auch per resolutum von 19. m. p. statt gegeben werden müssen, so werden sothane Immobilien, als

1) Das auf der Madewig an der Hauptstraße sub No. 690 belegene an die Madewiger Kirche mit 3 Rthlr. an die Kanzel dieser Kirche mit 2 Rthlr. und an das

Waisenhaus mit 2 Rthlr. 18 Mgr. alljährlich beschwerte Wohnhaus, worin eine Wohnstube und hinter derselben eine Schlafkammer, auch noch eine kleine Stube, eine Boutique und hinter derselben eine Kammer außerdem eine geräumige Küche, ein großer Saal, und unter denselben ein Keller, drey Aufkammern, zwey Boden und bey diesen Hause ein gepflasterter Hof, ein Platz zum Hintergarten, ein gemeinschaftlicher Brunnen, eine Scheune mit Stal- lung etc. sich befindet.

2) Das kleine Nebenhaus sub Nro. 698, so mit 1 Rthlr. 18 Gr. an die Bergmannsche Donation alljährlich beschwert, und welches mit einer Wohnstube und Schlafkammer, mit zwey Aufkammern, einen Boden, einen kleinen Stalle, und einem Gartenplatz versehen.

3) Der Garten außer dem Deichthore am Vielesfelder Steinwege belegen, welcher mit einer jährlichen Prästation von 2 Rthlr. 18 Mgr. an den Predigerstuhl ein Armenkloster beschweret.

4) Vier Scheffel Einsath haltendes Land, außer dem Steinthore auf den Judenritt belegen, woraus 5 Scheffel Gerste Herforder Maas alljährlich an die Münster- Kirche zu entrichten.

5) Ein Stück Land von 1 1/2 Scheffel Einsath auf dem Nöbrinke, welches mit einer jährlichen Prästation von 2 Scheffel Gerste Herforder Maas an die Kadewiger Kirche beschwert.

6) Fünf Scheffel Saat Landes auf den Welbrote woraus jährlich 3 Scheffel Gerste an die zweite capitular praebende am Münster zu entrichten.

7) Eine ganz freye unbeschwerte Wiese außer dem Deichthor am Steinwege belegen.

8) 2 Frauensitze in der Kadewiger Kirche, und zwar die 3te und 4te Stelle.

9) Zwey Begräbnisstellen mit einem liegenden Steine auf dem Kadewiger Kirchhofe

hierdurch cum termino Licitationis auf den 13ten Febr. des künftigen Jahres feilgebothen, und hat alsdann der Meistbietende nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen.

Zugleich werden auch alle Diejenige, welche ein dienliches Recht oder Forderung an sothanen Grundstücken zu haben, und solche darthun zu können vermeinen möchten, hierdurch zur Angabe derselben in dem anstehenden Termine aufgefordert, widrigenfalls zu gewärtigen, daß auf dergleichen bey der subhastations Handlung keine Rücksicht genommen werden solle.

Signatum Herford am combinirten Königl. und Stadt = Gericht den 4ten Decbr. 1797.

Eulemeier. Consbruch.

Weil auch im zweyten Termin zum gerichtlich freywilligen Verkauf des dem verstorbenen Stallmeister Heynemann zu gehörigen Hauses Nro 734 an der Marienthorschen Straße und Zubehör nicht annehmlich gehoten ist, und dem Erb-Interessenten auf fernere Fortsetzung der Subhastation angetragen haben, so ist dazu anderweit Terminus auf den 6. Febr. angesetzt, in welchen sich also die Kaufsüchtige Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen, und nach Befinden den Zuschlag zu gewarten haben.

Minden den 29sten Decbr. 1797.

Stadt = Gericht alhier.

Ischoff.

IV Sachen zu verpachten.

Minden. In Termino den 17.

Januar sollen auf dem Rathhause hieselbst versch. edene zu Ostern zukünftigen Jahres pachtlos werdende Grundstücke der hiesigen Nicolai und Geist = Armen = Institute öffentlich meistbietend von neuen verpachtet werden: nemlich a) ein Haus auf dem Weingarten b) eine Wiese im Ritterbruche c) ein Garten zwischen dem Kuh- und Neu-

enthore d) ein Garten beym Kukuck und e) ein Stück Gartenland ebendasselbst, wozu sich die Pachtlustigen gebachten Tages Morgens 10 Uhr einfinden und gegen das höchste Gebot den Zuschlag erwarten können.

Obernfeld. Es sol am 24. Januarius der Blasheimer Korn und Flachs-Zehnte meistbietend auf 4 Jahre verpachtet werden: Liebhaber werden ersucht sich Morgens 10 Uhr hier einzufinden.

Korff.

V Avertissements.

Da die Armee abmarschirt, so mache bekannt, wer an mir Herberuigen hat, wolle sich binnen 12 Tagen in meinen Logie melden, und zahle ich nicht für andere Lieferanten, wenn solche auf meinen Mahnen geborgt haben. Minden den 28. Decbr. 1797.

Der Lieferant Neugaas von Berlin.

Bückeburg. Montags den 8ten Jan. 1798 sollen hieselbst in der Behausung der Wittwe des ohnlangst verstorbenen Hof-Uhrmacher Schäkel dessen Werkzeuge und andere zur Uhrmacherey gehörige Sachen, Morgens um 9 Uhr öffentlich meistbietend gegen baare Bezahlung in Conventions Münze, verkauft werden.

Guth Eisbergen. In der hiesigen Kunst-Drangerie, Blumen-Obst- und Küchen-Gärtneren sind zwey Stellen der Lehrlinge jetzt offen. Wer also Lust hat, sich zur Erlernung obiger Garten-Wissenschaften anhero in die Lehre zu begeben, melde sich hier bey dem Gärtner Herrn Kauffholz, schreibe mit selben den Lehr-Contract, und trete entweder jetzt gleich oder auf künftigen Ostern die Lehre an, wobey er freyen Aufenthalt und Unterhalt auf hiesigen adelichen Guthe erhält.

Oldendorf unterm Limberge Es stehen einige hundert Thaler Kirchen und Armen Gelder zum verleihen bereit, wer solche zu leihen verlangt u. gehörige Sicherheit nachweisen kan, hat sich zu melden bey dem Apotheker Kirchen und Armen Provisor Langen.

Blottho. Es steht bey dem Fuhrmann Meinhard Bellmann eine Fldse oder Fehrschiff fest und gut conditionirt und so groß daß ein beladener Wagen mit 6 Pferden übergesetzt werden kann, zu verkaufen; Liebhaber können selbige beim Eigenthümer besehen.

Es ist in Heimsen im Amte Schlüsselburg den 21ten Dec. ein Pferd bey der Esquadron des Major v. Schuckmann aufgefangen worden. Wer sich als Eigenthümer darzu legitimirt, kann Selbiges gegen Erstattung der Futter Gelder so gleich in Empfang nehmen.

Neuhoff den 23. Decbr. 1797.

v. Schuckmann.

Major des Königlich Preussischen Leib-Regiments.

Rahden Der Schutz Jude Simon Mangnuss in Rahden hat zu verkaufen ein kleine Parti Rindleder auch ein kleine Parti Schaffleder. Liebhaber können sich in Zeit von 14 Tagen einfinden.

VI. Eheverbindung.

Unsere am 25ten dieses vollzogene Ehe-liche Verbindung, machen wir allen unsern auswärtigen Verwandten, Freunden und Bekanten hieburch gehorsamst bekannt. Minden den 27ten December 1797.

Frans von Wincke vom Hause Silber Lieutenant im Königl. Preussischen Infanterie Regiment von Schladen Louise v. Wincke geborne Roden.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 2, Montags den 8. Januar. 1798.

I. Berichtigung.

Da ich in der wöchentlichen Mindenschen Anzeige, im Stück Nr. 1. Montags den 1ten Januar 1798, unbedachtsamerweise, bey Aufforderung derjenigen, welche an mir Forderungen zu haben meinen, habe einsehen lassen:

Da die Armee abmarschirt ic. so erkläre und gestehe ich hiermit öffentlich, daß mir von dem Abmarsche des in Westphalen stehenden Königl. Preussischen Corps d'Armee, bey welchem ich keinesweges als Lieferant, sondern als Hauptmarketenber angenommen worden bin, nichts bekannt ist, und obiger Ausdruck, lediglich von meiner Unbesonnenheit herrühret.

Minden den 4ten Januar 1798.

Neugäß.

II Warnungs-Anzeige.

* Zur Warnung wird hierdurch bekannt gemacht, daß eine hiesige Dienstmagd wegen begangenen Hausdiebstals zu zwey monatlicher Zuchthausstrafe mit halben Willkommen und Abschied und eine Weibesperson wegen Diebesheley zu 3 wöchentlicher Gefängnißstrafe verurtheilet worden sind.

Sign. Minden den 2ten Decbr. 1797.

Anstatt und von wegen ic.

v. Armin.

II Citationes Edictales.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: nachdem die verwittwete Criminalrätthin Mariane Louise Caroline Wellenbeck gebührte Hahn, eine Tochter des verstorbenen Abtheilichen Sanzleyraths Carl Quirin Helarich Hahn zu Herford, am 27. May d. J. allhier in Minden ohne Hinterlassung eines Testaments mit Tode abgegangen, und bey der Ungewißheit, wer ihr nächster Erbe sey, der Abtheilrath Michoff zum Curator hereditatis jacentis ernannt worden, bey welchem sich bereits der hiesige Banco-Mendant Kluck, der Justizrath Moritz Brünning in Glückstadt und dessen Schwester verwittwete Pastorin Gericke zu Hamburg, imgleichen die Kinder des am 4ten Junii d. J. zu Landsberg an der Warthe verstorbenen Landbau-Directoris Hahn als Intestat-Erben gemeldet und mit der verstorbenen Criminalrätthin Wellenbeck im 4ten und 5ten Grade verwandt zu seyn behauptet haben; inzwischen von dem angeordneten Curatore hereditatis jacentis zum Behuf der Legitimation der sich angegebene Erben, und zur Ausmittelung, ob außer denselben noch andere nähere, oder gleich nahe Erben vorhanden sind, auf eine öffentliche Vorladung aller unbekannt Erben angetragen ist, diesem Gesuche auch statt gegeben worden; so werden hiemit alle diejenigen, welche ein näheres oder gleich nahes Erbsrecht an die Nachlassenschaft der verstor-

benen Criminalrätthin Wellenbeck zu haben vermeinen sollten, hierdurch öffentlich aufgefodert und vorgeladen, ihr habendes vermeintliches Erbrecht in Termino den 30ten Januar 1798. des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung vor dem Deputirten Referendarius Woltemas anzumelden, den Grad der Verwandtschaft mit der Verstorbenen anzuzeigen und gehörig auszuweisen; widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sonst die nächsten unter den sich bereits angemeldeten Erben, für die rechtmäßigen Erben werden erkläret und anacommunen und ihnen als solchen der Nachlaß der verstorbenen Wittve Criminalrätthin Wellenbeck zur freien Disposition werde verabsfolget werden, und die nach erfolgter Präclussion sich etwa meldende nähere, oder gleich nahe Erben, alle deren Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihnen weder Rechnungsglegung, noch Ersatz der erhobenen Nutzungen zu fordern berechtiget, sondern sich lediglich mit dem, was alsdenn noch von der Erbschaft vorhanden, zu beandten verbunden seyn sollen. Zugleich werden auch alle Erbschafts-Gläubiger, welche an die verstorbene Criminalrätthin Wellenbeck und deren Nachlaß noch Forderungen haben, zu eben den vorbenannten Termin hierdurch vorgeladen, um alsdenn ihre Ansprüche, an diese Wellenbeck'sche Erbschafts-Masse, welche nach dem bereits aufgenommenen Inventario über 3000 Rth. beträgt, gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, mit der Verwarnung, daß die ausbleibenden Creditores aller ihrer etwanigen Vorrechte an die Erbschaft-Masse verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger an der Masse noch übrig bleiben und den rechtmäßigen Erben zugetheilt werden wird, verwiesen werden sollen.

Den auswärtigen unbekandten Erben und Erbschafts-Gläubigern, welche hier

persönlich nicht erscheinen können, und denen es hier an Bekandschaft fehlt, werden aus der Zahl der hiesigen Justiz-Commissarien der Scabinats-Assessor Hoffbauer, und der Cammer Fiscal Poelmahn benannt, an deren Einen sie sich wenden und denselben mit Information und Vollmacht versehen können. Urkundlich ist diese Edictal-Citation allhier, bey dem Cammergericht in Berlin und bey dem Gerichte in Herford affigirt, auch den hiesigen Intelligenzblättern sechs mal, den Lippstädter Zeitungen drey mal und in dem Hamburger unpartheyischen Correspondenten gleichfalls drey mal inseriret worden. Gegeben Minden den 19ten Sept. 1797.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Der zu Minden am 30ten August dieses Jahrs verstorbene Vicarius Johann Anton Genahl hat eine Disposition über seinen nicht unbeträchtlichen Nachlaß hinterlassen, welcher in Absicht der formellen Gültigkeit, nicht allen Zweifeln enthoben ist, indessen haben die darin benannten Erben freywillig erkläret, daß Sie die Disposition als gültig annehmen wollen. Da aber hiedurch noch keine völlige Gewisheit entsethet, daß nicht noch unbekandte nähere Blutsverwandte des Verstorbenen vorhanden sind, welche einen gültigen Anspruch auf den Nachlaß möchten machen können so ist, um die Existenz dieser Erbschaft, zu jedermanns Wissenschaft zu bringen gegenwärtige Aufforderung erlassen worden, mittelst welcher alle und jede, welche ein Erbrecht oder Anspruch aller Art an der Nachlassenschaft des Vicarii Johann Anton Genahl zu haben und nachzuweisen zu können glauben, angewiesen werden, in Termino den 25ten Jan. 1798. Morgens um 9 Uhr auf der Gerichtsstube eines Hochwürdigem Dom-Capituls zu erscheinen, und Rechtsgültig eine nähere Verwandtschaft, als worin die eingesetzten Erben stehen, oder sonstige Anforderung

nachzuweisen, oder zu erwarten, daß nach Ablauf dieses Termins, ein Präclustions-Erkänntniß eröfnet, und die Erbschaft ohne weitere Verantwortlichkeit des Gerichts denen eingesezten Erben verabsolget werde. Eign. Minden am 16. Nov. 1797.

Dom = Capituls Gericht.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm, König von Preussen rc.

Entbieten allen und jeden, welche an die Eheleute Kaufmann Johann Hubert Korff und Anna Margaretha geborene Thiel hieselbst einigen An- und Zuspruch ex quocumque Capite zu haben vermeinen, unsern gnädigen Gruss, und sagen benensselben hierdurch zu wissen, was maassen Eure gedachten Debitoris auf das beneficium Cessionis honorum provociret, dieselben aber dessen durch den uiterm heutigen dato publicirten Bescheid verlustig erkläret, der Concurs über derselben Vermögen formaliter eröfnet, und Eure gehörende Vorladung ad Liquidandum erkannt worden. Solchemnach citiren Wir Euch mittelst dieses proclamatis, welches allhier bey Unserer Leckenburg = Ringenschen Regierung zu Weenbern im Fürstenthum Ostfriesland und zu Tecklenburg zu affigiren, auch den Mindenschen Wöchentlichen Anzeigen Sechsmal, und der Westfalschen Deutschen Zeitung zu dreymahlen zu inseriren peremptorie: daß Ihr abato binnen 3 Monat und spätestens in dem vor Unsern dazu Deputirten Regierungsrath Warendorf auf den 2ten Febr. 1798. angezezten Liquidations = Termin Eure Forderungen, wie Ihr dieselben mit untadelhaften Documenten oder auf andere rechtliche Art nachzuweisen vermöget, entweder in Person oder durch hinlänglich instruirte und gehörig qualifizierte Bevollmächtigte, wozu Euch in Ermangelung sonstiger Bekanntschaft, die hiesige Justiz = Commissarien Professor Kaydt und Regierungs = Fiscal Mettingh vorgeschlagen werden, des Morgens 9 Uhr in hiesi-

ger Regierungs = Audienz ad Protocolum anmeldet, und gehörig verificiret, über die Verächtig des zum Interims = Curatore und Contradictore bestellten Justiz = Commissarii und Cammer = Fiscals Petri Euch erkläret, sodann mit demselben, und denen Neben = Creditoren super prioritata ad Protocolum verfaret, und demnächst rechtliches Erkänntniß und locum in dem abzufassenden Prioritäts = Urtheil gewärtiget.

Di-jenigen Gläubiger aber, welche Ihre Forderungen binnen der bestimten Frist, ober spätestens in dem angezezten Termino nicht angemeldet und die Richtigkeit derselben gehörig nachgewiesen, haben zu erwarten, daß sie mit allen Ihren Forderungen an die vorhandene Masse werden präclubiret, und Ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werde. Da auch Schliesslich der Gemeinschuldener Kaufmann Johann Hubert Korff sich von hier entfernt hat, und dessen eigentlichen Aufenthalt der Regierung nicht bekannt ist; so wird derselbe hierdurch zugleich verabladet, in dem anstehenden Liquidations = Termin zu erscheinen, und sich sowohl über die Richtigkeit der zu liquidirenden Forderungen zu erklären, als sich über den gemachten Banquerot zu verantworten; widrigenfalls derselbe bey seinem Ausbliben zu gewärtigen hat, daß er nicht nur der wider die liquidirt werdenden Forderungen habenden etwaigen Einreden verlustig gehn, sondern er auch für einen muthwilligen Banqueroteur angesehen, und dem zufolge nach Vorschrift der Criminal = Gesetze wider Ihn ferner erkannt werde. Urkundlich rc. Ringen den 10ten Decbr. 1797.

Anstatt und von wegen rc.
(L. S.)

Möller.

IV Publicandum.

Nachfolgende in hiesiger Stadt vorhandene W 2
dene W 2
Haustellen als die Dehl-

mansche sub Nr. 145. in der Fröherrn Straße, die Johanningische Nr. 204. vor dem Berger Thore, die Rottmansche Nr. 207. in der Gottesritter-Straße, die Wendtsche Nr. 431. in der Triepen-Straße, die Pohlmansche Nr. 476. die Gresselmeiersche Nr. 478. die Keisersche Nr. 485. in der Schiefstraße, die Ellerbrocksche Nr. 508. die Voigtsche 364. in der Rennstraße die Thiersche Nr. 416. die Westermanschen Nr. 428. und 433. die Wipersche Nr. 415. in der Johannisstraße, die Stracksche Nr. 672. in der Bäckerstraße, die Duddensche Nr. 787. bey der Wättelci, die herrenlosen Stellen Nr. 137. 138. die Gehlhausische Nr. 134. die Kellermansche Nr. 752. hinter der Mauer, die Richtersche Nr. 682. die herrenlose Stelle Nr. 691. bey der Nadeswicher Brücke, die Meiersche Nr. 214. in der Krähenstraße, die Freudensche Nr. 376. in der Brüderstraße, und bey der Wälzerstraße belegene und jetzt mit Kastanienbäumen besetzte Platz werden in Gemäßheit Königl. allerhöchster Verordnung zur Bebauung anderweit ausgeboten, es haben sich daher Baulustige in Termino den 24ten Januar k. J. Vormittages 10 Uhr am Rathhause einzufinden, ihre Erklärung abzugeben, und zu gewärtigen, daß demjenigen, welcher sich zur Bebauung der einen oder der andern der besagten Stellen entschließen wird, nicht nur die Baustellen ohnentgeltlich überlassen, sondern selbigen auch, wenn wegen des vorhabenden Baues Riß und Anschlag zur Approbation eingereicht worden, verhältnismäßige Baubehältsgelber bewilligt erhalten werde, wie sich denn überhaupt jeder Bauender einer Sechsjährigen Einquartierungs-Freyheit und allen guten Willen und Vorschub versichert halten kann.

Sign. Herford den 21. Decbr. 1797.
Magistrat daselbst.

Menze.

V Sachen, so zu verkaufen.
Amt Ravensberg. Die in- und

bey Borgholzhausen belegene Immobilien des sub discussione befangenen Bürgers und Bäckers Clamor Henrich Hohnhorst bestehend in einem Wohnhause nebst kleinem Hofraum, einem Garten im Enkesfelde, einem Mann- und 2 Frauens-Kirchensänden, 2 Röhegruben, 1 Begräbniß von 2 Lagern mit Kopfsteinen und 1 Hardenbergstheil, welche a peritis et juratis auf 613 Rthlr. 15 mgr. 1 pf. gewürdiget worden, sollen in Terminis den 22ten Jan., den 19ten Febr. und den 14ten Martii a. fut. zur Subhastation gezogen werden.

Kauflustige werden daher eingeladen, in gedachten Terminen, besonders aber in dem letztern ihre Gebothe an der Gerichtsstube zu Borgholzhausen zu thun, wo alsdann Bestbietende des Zuschlages dem Befinden nach zu gewärtigen haben werden, weil auf Nachgebothe keine Rücksicht genommen werden wird.

Da ich entschlossen bin, meine im Kirchspiel Dornberg Nints Werther belegene drey leibeigene Bauerhöfe, nemlich Oberbeckmann, Niederbeckmann Brinckmann und die drey von ersten Hofe abgebaute Einwohner Lohmann, Meyer und Kengsmeier, freiwillig doch öffentlich zu verkaufen, und hiezu der Mittwoch nach Ostern den Eilften April d. J. bestimmt ist; so werden alle Kauflustige eingeladen, sich am besagtem Mittwoch Morgens 10 Uhr, am Bielsfeldsche Gerichtshause einzufinden, und auf annehmlisches Geboth, dem Befinden nach, den Zuschlag zu gewärtigen. Vorge dachte Eigenbehörige sollen erst eingeladen, dan zusammen ans Geboth, die Kaufgelder aber im vollwichtigen Golde, die Pistoble zu 5 Rthlr. erlegt werden.

Der Ertrag dieser leibeigene Höfe kan bey unterschribene freiwillige Verkäuferin oder dem Scholaster Altemans in Bielsfeld eingesehen werden. Ritberg den 3ten Jan. 1798.

Der Wittwe Meinders,

VI Avertissements.

Minden Da ich Endes Unterriebener willens bin auf etliche Monathe nach Ostfriesland zu reisen auch wegen Mangel an Arbeit, indem die Gemeinden hiesiger Gegend ihre Orgeln lieber in den Grund verderben zu lassen scheinen ehe sie an selbigen die nöthigen reparatur-Kosten verwenden wollen, gendthigt werde zu meiner Nahrung ob gleich ungern einen andern Wohnort zu suchen; so ersuche ich ein Hochgeehrtes Publikum ihre nöthigen Bestellungen wegen reparaturen oder Anfertigung neuer Orgeln gefälligst baldigst oder spätestens Ende Junii entweder an mich selbst oder an dem Herrn Vorthalter Franke einsenden zu wollen. Ich werde mich bei jeder mir anvertrauten Arbeit als ein billigdenkender sein Metier völlig ausgeleerter Künstler zeigen und denen mir anvertrauten Reparaturen möglichste Mehnage mit solider Arbeit zum Vortheil der Gemeinden zu verbinden suchen.

P. H. W. Müller, Orgelbauer.

Minden. Da der in No. 46 der Mindenschen Anzeigen bekant gemachte, und mit allen dazu gehörigen beschriebene Verkauf des Hauses No. 196 oben dem Markte, am 1ten Merz a. c. in dem Hause des Herrn Criminalrath Müller seinen Fortgang hat, so wird dieses hiermit wiederholt, und können Kauflustige alles vorher besehen, und allenfalls unter der Hand kaufen.

Es wird ein Mann von gesetzten Jahren welcher unbeweibt und mit Pferden gut umzugehen weiß, auch mit guten Attestaten von seiner Ausföhrung und Ehrlichkeit versehen ist; gesucht, wovon derjenige welcher hierzu sich zu melden Lust hat, das Nähere bey dem Herrn Feld-Propiant-Commissarius Meinecke zu Hausberge erfahren wird.

Hausberge den 6. Januar 1798.

Eine bürgerliche Person, welche seit vielen Jahren, theils als Ladenjungfer, theils als Haushälterin und Köchin in der Stadt und auf dem Lande gedient, und gute Zeugnisse hat, sucht auf bevorstehenden Ostern eine Herrschaft. Der Amtsdienner Gotthold zu Minden giebt von ihr weitere Nachricht.

Oldendorf unterm Limberge.

Sämtliche Judenschafft haben rohe Kuh-Kalb- und Schaffelle vorrätzig zum Verkauf liegen. Käufers müssen sich innerhalb 14 Tage einfinden.

VI. Notification.

Laut Kaufbriefes vom 2. October 1796 haben die Eheleute Friedr. Kohlmann alhier, dem Col. Windhorst No. 24 in Osnestadt ihren eigenthümlichen Grundacker Land in der Hopaischen Mäsch, neben dem Käufer und der Witwe Schloiers bezeugen, für 90 Rthlr. Courant verkauft, und ist darüber die gewöhnliche Bestätigung erfolgt. Signatum Petershagen den 12. Decbr. 1797.

Königl. Preusch. Justiz-Amt.
Becker. Böcker.

Nach Inhalt des Testaments der Wittwe Agnese Schmidt sind Christian Friedrich Kröger und Agnese Sophia Meyer Eigenthümer und Besizer der freyen Schmidts Stette No. 79 zu Wehden geworden. Amt Rahden den 22ten Decbr. 1797.

Gaben.

Der hiesige Tischler Meister Christian Friedr. Heitmann hat laut Kauf-Contractes vom 17ten Jun. e. das hieselbst sub. No. 72 beleneue bürgerliche Wohnhaus von dem Schneider Meister Johann Paul Vergin für 764 Rthlr. in Courant angekauft, und darüber unterm heutigen Dato die gerichtliche Confirmation erhalten.

Bielefeld im Stadtgericht den 10. Octbr. 1797.

Consbruch. Bubbäus.

VIII Brodt-Taxe.

der Stadt Minden, vom 1. Jan. 1798.

Für 4 Pf. Zwieback	7 $\frac{1}{2}$ Lot
4 = Semmel	8 $\frac{1}{2}$ "
1 Mgr. fein Brod	28 "
1 = Speisebrod 1 Pf.	2 "
6 = gr. Brod 9 $\frac{1}{2}$ Pf.	"

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfl. bestes außl.	3 mgr. 2
1 " schlechteres	1 = 6
1 " Schweinefleisch	3 = 6
1 " Kalbfleisch wovon der	
Brate über 9 Pf.	3 " 2
1 " dito unter 9 Pf.	1 " 2
1 " Hammelfleisch	2 = 6

IX Zucker-Preise von der Fabrique
Gebrüder Schickler.

Preuß. Courant.

Canary	-	17 $\frac{1}{2}$ Mgr.
Fein kl. Raffinade	-	17 $\frac{1}{2}$ "
Fein Raffinade	-	17 "
Mittel Raffinade	-	16 $\frac{1}{2}$ "
Ord. Raffinade	-	16 "
Fein klein Melis	-	15 $\frac{1}{4}$ "
Fein Melis	-	15 $\frac{1}{4}$ "
Ord. Melis	-	15 "
Fein weissen Candies	-	19 "
Ord. weissen Candies	-	18 $\frac{1}{2}$ "
Hellgelben Candies	-	17 "
Gelben Candies	-	16 $\frac{1}{2}$ "
Braun Candies	-	15 $\frac{1}{2}$ u. 15 $\frac{3}{4}$
Farine	10 $\frac{1}{2}$ 11 $\frac{1}{2}$ 13 "	
Sierop 100 Pfund	16 $\frac{1}{2}$ Nthlr.	

Minden den 1. Jan. 1798.

Ankündigung.

Der Regierungs-Antritt Friederich Wilhelm des Dritten hat für die innern u. äußern Verhältnisse der Preussischen Staaten eine schöne Periode eröffnet, auf wels-

che jeder edele Preusse gern seine halbigende Aufmerksamkeit richten und alle Bemühungen zur Vervollkommnung des Ganzen wie des Einzeln, ist seiner Theilnahme nicht unwürdig halten wird. Zu diesen Vereinerungen für die mehrere Bildung unserer Mitbürger, für die Bereicherung ihrer Kenntnisse in allen Gemeinnützigen, für die vortheilhafte Wirkung auf die Gefühle ihres Herzens und für ihre sonst angenehme Unterhaltung gehört auch der Plan mehrerer Vaterlands-Freunde; mit dem Januar a. c. ein Journal unter dem Titel:

Königl. privilegirter Volks-Freund,
eine National Monaths-Schrift
für den Preussischen Staat

herauszugeben. Eine umständliche Uebersicht ist auf allen Postämtern und in allen Buchhandlungen gratis zu haben; hier also nur so viel, daß zu den Haupt-Gegegenständen dieses Werkes die Landwirthschaft mit allen ihren Unterabtheilungen Gewerbe und Kunstfächern, das Militairwesen, die Civildienst-Veränderungen, die Auszugweise Mittheilung der Landesherrlichen Verordnungen, das Dorf und Stadt-Schulwesen das Policenwesen, Länder Städte und Dorf-Beschreibungen, vaterländische Geschichte die Erklärung gewöhnlicher und seltener Natur-Erscheinungen, Gesundheits-Regeln, moralische Abhandlungen, politische Nachrichten, Familien-Szenen, unterhaltende Anekdoten und dergl. gerechnet und daß die Mitarbeiter immer für Abwechslung und Interesse sorgen werden.

Der Jahrgang bestehet aus 12 Heften und jedes Heft wird 8 Bogen in einem dunkelblauen geschmackvollen Umschlage enthalten; dessen ohnerachtet aber wird der ganze Jahrgang nicht mehr als drey Thaler Berliner Courant kosten und wird das hiesige Intelligenz-Comtoir darauf Bestellung annehmen.

Beiträge zur Geschichte der Cultur, der bürgerlichen Einrichtungen und der Lebensweise des sechszehnten Jahrhunderts.

Fortsetzung.

III.

Deutschland behauptete noch im sechszehnten Jahrhundert den schon seit langer Zeit erworbenen Ruhm des größten Kunstfleißes, besonders in der Verfertigung von Waffen und Rüstungen, von Maschinen und andern mechanischen Kunstwerken. Der Herr von Joinville bemerkt in dem Leben des heiligen Ludwig, daß dieser König in einer Schlacht gegen die Ungläubigen ein deutsches Schwert geführt habe. Friederich III. erwiderte die kostbaren Geschenke, womit ihn Philipp von Burgund im Jahr 1442 beehrte, mit schönen Rüstungen, die in Nürnberg verfertigt worden waren. Während seines ersten Feldzugs nach Italien erhielt Franz der Erste aus Deutschland einen bewundernswürdigen schönen und so leichten Harnisch, daß er ihn, zu Fuß sechtend, ohne Beschwerde tragen konnte. Der Marschall von Lorraine, der den Deutschen sonst nicht hold war, konnte nicht umhin, zu bekennen, daß die Deutschen die Erfinder des Feuergewehrs und der neuern Kriegskunst seyen: Von dan Zeiten Franz des Ersten an glaubten die Franzosen, daß ihr Reich alle übrige europäische Länder in der Menge und Schönheit von Schlössern und andern Gebäuden übertreffe. Auch die geistreiche Königin Margaretha von Navarra, Gemahlin Heinrichs IV., fand, daß Cambrai und andere niederländische Städte nicht aus so gutem Stoffe, oder so dauerhaften Materialien erbauet seyen, als die französischen. Zugleich aber gestand sie, daß die niederländischen Städte wegen der regelmäßigen Straßen und schönen Plätze

ein weit lachenderes Ansehen hätten, als die französischen. Am meisten bewunderte die Königin die öffentlichen Brunnen und die künstlichen Uhrwerke mit Glöckenspielen, von welchen sie urtheilte, daß sie mit andern Deutschen eigenthümlichen Kunst verfertigt seyen. Taschemeyren, gleichfalls eine deutsche Erfindung, trug man in Frankreich unter Heinrich IV. an einem Bande auf der Brust; so wie die Deutschen kostbare Ringe auf die selbige Art trugen. Goldene Ehren- und Denkmünzen hingegen wurden an goldenen Ketten um den Hals getragen. Fast gewiß ließ der Herr von Vieilleville die goldenen Medaillen, welche man am französischen Hofe so sehr bewunderte, in Metz von deutschen Meistern verfertigen. Die Königin war auf diesen Medaillen so glücklich getroffen, daß selbst der größte Maler sie nicht hätte vollkommener darstellen können. So wie Deutschland sich durch seine mechanischen Kunstarbeiten auszeichnete, so zeichnete sich Italien noch immer durch seine Arbeiten in Seide aus; und in Italien war Mailand am meisten wegen seiner unübertrefflichen Stickereyen berühmt.

IV.

Kein Geschmack war im sechszehnten Jahrhundert durch ganz Europa herrschender, als der Geschmack an sogenannten Devisen, das heißt, an Denk sprüchen, mit oder ohne Sinnbilder, die entweder auf Fenster Scheiben gemalt, oder in Sammet und Seide gestickt, oder in Stein und Holz eingegraben und eingeschnitten wurden. Die Königin Margarethe von Na-

Barra, Schwester Franz des Ersten, war sehr glücklich in Erfindung von Devisen, in französischer, lateinischer und andern Sprachen, und Brantome fand noch an den Bettumhängen und in den Tapeten seiner Familie viele Devisen, welche von dieser Prinzessin herrührten. Die Gentahlin Heinrichs IV., Margarethe von Navarra, reiste von Paris nach Spa in einer kostbaren Sänfte, an deren Fenstern und Seiten vierzig verschiedene Devisen mit italienischen und spanischen Inschriften angebracht waren. Die Sinnbilder und Denksprüche bezogen sich insgesamt auf die Sonne und auf die Wirkungen derselben. Schon in frühern Zeiten ließen die Ritter allerley Devisen entweder in ihre Waffenschilder stecken oder in ihre Rüstungen graben. Es war unstreitig eine Nachahmung dieser ältern Sitte, wenn die Damen des sechszehnten Jahrhunderts allerley Sittenbilder an ihrer Kleidung, oder ihrem Fuße anbrachten. Eine der schönsten Frauen im obern Italien, um deren Gunst sich der in Pavia studirende Protonotar und nachherige Marschall de la Foix bewarb, wollte diesen vornehmen und jungen Mann und andere Mitbewerber weder ermuntern, noch sie durch eine gerade abschlägige Antwort beleidigen. Um aber doch dem jungen de la Foix und andern Bewunderern ihre wahren Gesinnungen zu verstehen zu geben, ersahen sie an einem glänzenden Feste in einem Kleide von himmelblauen Atlas, in welches alleenthalben brennende Lichter und Schmetterlinge gestickt waren, welche die Lichter ungeschwämmt, und ihre Flügel verbrannten.

Zu den Zeiten Heinrichs II. und Heinrichs III. ließen französische Damen, welche ihre Liebhaber oder Männer betrauereten, entweder Todtenköpfe oder Todtengebaine, ins Kreuz und andere Formen gelegt, oder Thränen oder kleine Thränenseen von Malern oder Juwelirern in ihren Kopfschmuck, oder ihr Geschmeide arbeiten.

Vielleicht wissen es schon mehrere von meinen Lesern, daß die ersten eigentlichen Tragödien, Tragicomödien und Comödien in Frankreich von italienischen Schauspielern, und zwar unter den Regierungen Heinrichs II. und Heinrichs III. aufgeführt wurden. Weniger bekannt ist es, daß es auch ein Italiener war, der sich zuerst mit Pferdekünsten in Paris zeigte, und daß dieser Zweig der Lustspringerkunst erst nach der Eröffnung des neuen Theaters entstanden, oder, wie es scheint, aus den Morgenländern nach Europa übergetragen worden sey. Im August 1582, so erzählt Estiole, kam ein Italiener nach Paris, welcher acht Jahre ein Sklave unter den Türken gewesen war, und während seiner Gefangenschaft mehrere seltene und merkwürdige Künste gelernt hatte. Er zeigte seine Künste zuerst vor dem Könige und dem Hofe, und dann in Paris vor einigen geschlossenen Gesellschaften. Da er merkte, daß man Gefallen daran fand, so ließ er nahe an den Mauern von Paris einen Platz mit Stricken und Zellen einschließen, und gestattete einem jeden gegen fünf Sols den Zutritt.

Die Fortsetzung künftig.

Wöchentliche Mindsche Anzeigen.

Nr. 3. Montags den 15. Januar. 1798.

I Beförderung.

Da der bisherige Regierungs-Referendar-rius Christoph Florens Meyer, wegen seiner in examine bewiesenen Geschicklichkeit, und wegen seines bisherigen guten Venehmens zum Justiz-Commissarius und Notarius im Departement hiesiger Regierung bestellet worden, und zu Vielefeld wohnen wird; so wird solches hierdurch dem Publico bekannt gemacht, damit sich Personen, die in Rechtsangelegenheiten sich seines Rathes bedienen wollen, an ihn wenden können.

Sign. Minden den 3ten Januar 1798.
Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Seiner Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr haben weurainen-Kammer vermehrten Geschäften dem bisherigen Kammer-Secretaire Herbst in Rücksicht seiner Dienstbesiffenheit und Treue zum zweiten Kanzlei-Director zu ernennen geruhet.

Sign. Minden den 24ten Decbr. 1797.
Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-Regen-
lenburg-Ringensche Krieger- und
Domänen Cammer.

Haf. v. Hüllesheim. Vameister.

II Warnungs-Anzeige.

*Eine Weibsperson aus dem Amte Brackwebe ist wegen begangenen Diebstahls zu Einjähriger Zuchthausstrafe mit

halben Willkommen und Abschied verurtheilt worden.

Minden den 3ten Januar 1798.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

III Citaciones Edictales.

Da die unterm 20. Junii v. J. erlassene Edictalcitation wegen des erschotlenen Berend Wulfsmier aus Petershagen, welche bereits in den Rippstädter, Weseler und Hamburger Zeitungen bekannt gemacht worden, auch zu Minden am Rathhause und hieselbst an der Gerichtsstube affigiret gewesen, durch einen nicht auszumittelnden Zufall nicht an das Mindensche Intelligenz-Comtoir gekommen, um es denen wöchentlichen Anzeigen einzurücken, dieses aber, the eine Todeserklärung und Präclusion erfolgen kann, annoch erforderlich ist; so wird gedachte Edictal Citation, welche folgenbergestalt lautet:

Der seit mehr als 30 Jahre abwesende Berend Wulfsmier aus Petershagen welcher erst von hier nach Bremen, dann nach Amsterbam gegangen, und seitdem von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben, wird hiemit auf den Antrag seines Curators edictaliter citiret, in Term. d. 26. Febr. 1798 in Person oder durch einen gehörig Bevollmächtigten vor hiesigem Amte zu erscheinen, von seiner Abwesenheit, Rede und Antwort zu geben, und sein

C

Vermögen in Empfang zu nehmen, indem er sonst für todt erklärt, und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten zuerkant werden wird. Zugleich werden, falls der Abwesende todt, oder nicht erschienen, dessen Erben und Erbenhmen vorgeladen, um sich in dem bezielten Termin zu melden, ihre Verwandtschaft mit dem Abwesenden und den Grad derselben anzugeben, und gehörig durch beizubringende Documente oder sonst rechtlich nachzuweisen, indem diejenigen, so sich nicht melden, mit ihren Ansprüchen abgewiesen, und den sich angehenden und legitimirenden nächsten Verwandten das Vermögen verabfolgt werden wird. hierdurch mit Versetzung des darin bemerkten andern Termins wiederholt. Sign. Petershagen den 15. May 1797. Königl. Preuß. Justizamt.

Becker. Göcker.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm, König von Preussen etc.

Entbietet allen und jeden, welche an die Eheleute Kaufmann Johann Hubert Korff und Anna Margaretha geböhre Thiel hieselbst einigen An- und Zuspruch ex quo cumque Capite zu haben vermeinen, unsern gnädigen Gruss, und fügen denen selbst hierdurch zu wissen, was maassen Eure gedachten Debitores auf das beneficium Cessionis honorum provociret, dieselben aber dessen durch den uitem heutigen dato publicirten Bescheid verlustig erkläret, der Concurs über derselben Vermögen formaliter eröffnet, und Eure gehörende Vorladung ad Liquidandum erkannt worden. Solchemnach citiren Wir Euch mittelst dieses proclamatis, welches allhier bey Unserer Teckenburg-Lingnschen Regierung zu Weendern im Fürstenthum Ostfriesland und zu Teckenburg zu affigiren, auch den Mindenschen Wöchentlichen Anzeigen Sechsmal, und der Westfalschen Deutschen Zeitung zu dreymahlen zu inseriren peremptorie; daß Ihr a

dato binnen 3 Monat und spätestens in dem vor Unsern dazu Deputirten Regierungsrath Warendorf auf den 9ten Febr. 1798. angelegten Liquidations-Termin Eure Forderungen, wie Ihr dieselben mit untadelhaften Documenten oder auf andere rechtliche Art nachzuweisen vermöget, entweder in Person oder durch hinlänglich instruirte und gehörig qualifizierte Bevollmächtigte, wozu Euch in Ermangelung sonstiger Bekanntschaft, die hiesige Justiz-Commissarien Professor Randt und Regierungs-Fiscal Mettingh vorgeschlagen werden, des Morgens 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz ad Protocolum anmeldet, und gehörig verificiret, über die Veräußerung des zum Interims-Curatore und Contradictore bestellten Justiz-Commissarii und Sammer-Fiscals Peter Euch erkläret, sohannt mit demselben, und deren Neben-Creditoren super prioritare ad Protocolum verfaret, und demnachst rechtliches Erkenntnis und locum in dem abzujassenden Prioritäts-Urtheil gewärtiget.

Diesjenigen Gläubiger aber, welche Ihre Forderungen binnen der bestimmten Frist, oder spätestens in dem angelegten Termino nicht angemeldet und die Richtigkeit derselben gehörig nachgewiesen, haben zu erwarten, daß sie mit allen Ihren Forderungen an die vorhandene Masse werden präclindiret, und Ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werde. Da auch Schliesslich der Gemeinschuldener Kaufmann Johann Hubert Korff sich von hier entfernt hat, und dessen eigentlichen Aufenthalt der Regierung nicht bekannt ist; so wird derselbe hierdurch zugleich verabladet, in dem anstehenden Liquidations-Termin zu erscheinen, und sich sowohl über die Richtigkeit der zu liquidirenden Forderungen zu erklären, als sich über den gemachten Banquerot zu verantworten; widrigenfalls derselbe bey seinem Ausbleiben zu gewärtigen hat, daß

er nicht nur der wider die liquidirt werdenden Forderungen habenden etwaigen Einreden verlustig geht, sondern er auch für einen muthwilligen Banqueroteur angesehen, und dem zufolge nach Vorschrift der Criminal-Gesetz wider ihn ferner erkannt werde. Urkundlich ic. Lingen den 19ten Octbr. 1797.

Anstatt und von wegen ic.

(L. S.)

Möller.

Auf geziemendes Nachsuchen des Bürgerers, und Tobacks-Fabricanten Nestemachers zu Versmold, als angeordneten Vormundes der Cramerschen Kinder, werden alle, und jede, welche an das nachgelassene Vermögen des verstorbenen Bürgers Peter Cramers daselbst rechtlichen Spruch und Forderung zu haben vermerken, vermittelt dieses citret, und geladen, in Termino den 16ten April Morgens früh 8 Uhr zu Vorgholzhausen an bekannter Gerichts stelle zu erscheinen, um ihre habende Forderungen anzugeben, und rechtlich nachzuweisen, und zwar bey Gefahr, daß sie damit nur an dasjenige werden verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von dem Cramerschen Vermögen überschiesßen wird. Amt Ravensberg den 5. Jan. 1798.

Meinders.

Es ist zu Obendorff, der ehemalige Camerarius, Herr Schwarzmeier, mit Tode abgegangen und hat der Vormund dessen nachgelassene minderjährigen Tochter der Kaufmann Herr Meyer, auf Vorladung der Gläubiger angetragen. Daher werden alle und jede welche an den Nachlaß des Camerarii Schwarzmeier Anspruch zu haben vermerken, aufgefordert binnen Frey Monath, und zulezt, am 30ten Merz an der Gerichtsstube zu Obendorff, die Forderung anzugeben und selbige gebärllich zu bescheinigen. Diejenigen welche sich denn nicht melden, werden mit ihrer For-

drung abgewiesen. Königl. Preussisches Amt Limberg den 13 Decembr. 1797.

Schrader

IV Publicandum

Die Königl. Jagd im Amte Schläßfeldburg, soll am 31ten Januar, Vormittags um 11 Uhr auf der Krieg- & und Domainen-Cammer von Trinitatis 1798. an, meistbietend verpachtet werden.

Sign. Minden den 20ten Decbr. 1797.

Anstatt und von wegen ic.

Haf. Bacmeister, v. Deutecom.

Obernfeldt.

Da die musikalische Aufwartung in den Vogteyen Geisenbeck, Blasheim, Alswede und Levern, Amts Kleinberg mit bevorstehenden Trinitatis zu Ende gehet, und selbige, nach Hochlöbl. ic. Cammer-Verordnung auf fernere Vier Jahre, meistbietend wieder verpachtet werden soll; so werden Nachtlustige hierdurch aufgefordert, sich zu der Vogtey Geisenbeck, Blasheim und Alswede, am Mittwoch den 17ten dieses Morgens 10 Uhr auf Obernfeldt und zu der Vogtey Levern, auf Freytag den 19. dieses, gleicher Zeit in Levern einzufinden.

v. Korff.

V Sachen, so zu verkaufen.

Da die Nothwendigkeit erfordert, der verstorbenen Eheleute Gronen hinterlassene Bürgerstätte in der Stadt Berter sub No. 18 meistbietend zu verkaufen und Terminus zur Citation ein für allemahl mit einer dreymonathlichen Frist auf den 21sten März 1798 angesetzt worden, so haben sich lusttragende Käufer, sodann Vormittags einzufinden, mit der Deutung; daß auf Nachgebote nicht geachtet werde.

Zur Stätte gebürt:

1 Wohnhaus von 8 Fuß, Hofraum 23 Fuß lang und 45 Fuß breit, worauf sich ein Brunnen befindet, daran der Wittgebrauch dem Schmidt Walsheffers zu steht, ein Garten 100 Schritt lang und 17 Schritt

© 2

breit, 2 Frauensitze in der Kirche zu Werther nach Norden, ein Begräbniß mit einem Steine auf dem alten Kirchhofe.

Die Abgaben hingegen betragen, außer gemeinen Bürgerlasten an Domainen jährlich 1 Rthlr. 1 gr. dazu der Schmidt Waldbeckers beyträgt 7 gr. 8 pf. ein Fuhrn mit 12 Käfen.

Die Taxe der Sachverständigen beträgt in allen 993 Rt. 15 gr., und soll solche auf Verlangen zur nähern Einsicht vorgelegt werden. Amt Werther den 9ten December 1797. v. Cobbe.

VI Sachen zu verpachten.

Der Einem Hochwürdigem Dom-Capitul zustehende Zehnte zu Heberstedt, welcher zuletzt gewissen Zehnbürgern überlassen gewesen, und in der Art erfolgt ist, daß diese Zehnbürger 30 Scheffel Roggen Ein Fuder Gerste zwey Fuder Hafer in Hausberger Maaß Vier Fuder Holz zwey Thaler Dingelgeld und Weinkauf, 18 Hühner, und den Flachszehnten in Empfang genommen, und zu Minden abgeliefert haben, soll in Termino den 27ten Febr. dieses Jahrs an den Meistbietenden für eine Nacht an Gelde auf 4 Jahre überlassen werden. Die Pachtliebhaber werden hiermit aufgefordert, besagten Tages den 27. Febr. Morgens um 10 Uhr auf dem Dom-Capituls-hause zu erscheinen, und die nähern Bedingungen zu vernehmen.

VII Avertiffements.

Seine Königl. Majestät von Preußen Unser allergnädigster Herr, haben wiederum allergnädigst geruhet den Webern und Leinen Fabrikanten im Amte Ravensberg, welche im Jahre 1796 das mehrste und beste aus eigenen Gespinnst gefertigte Leinen zur Legge gebracht; die dafür ausgesetzt gewesene Prämien gelber mit 60 Rthlr. dato zu bewilligen und auszahlen zu lassen. Denselben wird dabey zugleich bekannt gemacht daß Allerhöchstdieselben zur

fernern Arzmunterthg diese 60 Rt. auch für das gegenwärtige Jahr 1798 ausgesetzt haben und zwar

1) für diejenigen Unterthanen jeder Vogtey, welche das allerbeste Stück Leinen von eigenen Gespinnst gefertigten und zur Legge bringen, einem jeden 5 Rthlr macht für die 3 Vogteien 15 Rthlr

2) für die 2 Unterthanen jeder Vogtey welche das mehrste den Osabrückischen an Güte gleich kommenden Leinen, es sey von eigener oder gekauften Gespinnst gefertigten und zur Legge bringen einen jeden 3 Rthlr. beträgt für jede Vogtey 9 Rthlr. für alle 3 Vogteien also 27 Rthlr.

3) für die 3 Urterthanen jeder Vogtey, welche das mehrste gute in mehr als 22 Ginge geschirtes Linnen, es sey von eigenen oder gekauften Gespinnst gefertigten und zur Legge bringen, jeden 2 Rthlr. beträgt für jede Vogtey 6 Rthlr. also in Summa 18 Rthlr.

Summa 60 Rthlr.

Es haben sich also die etwaigen Competenten zu seiner Zeit bey der Behörde zu qualifiziren. Signatum Minden den 23. Decbr. 1797.

Hass. v. Nordenficht. Meyer. Heinen.

Minden Da ich Endes Unterschriebener willens bin auf etliche Monathe nach Ostfriesland zu reisen auch wegen Mangel an Arbeit, indem die Gemeinden hiesiger Gegend ihre Orgeln lieber in den Grund verderben zu lassen scheinen ehe sie an selbigen die nöthigen reparatur-Kosten verwenden wollen, gendthigt werde zu meiner Nahrung ob gleich ungern einen andern Wohnort zu suchen; so ersuche ich ein Hochgehrtes Publikum ihre nöthigen Bestellungen wegen reparaturen oder Anfertigung neuer Orgeln gefälligst baldigst oder spätestens Ende Junii entweder an mich selbst oder an dem Herrn Worthalter Franke einsehen zu wollen. Ich werde mich bei jeder mir anvertrauten Arbeit als

ein billigdenkender sein Metier völlig aus-
gelernter Künstler zeigen u. bey denen mir
anvertrauten Reparaturen möglichste Mes-
sage mit solider Arbeit zum Vortheil der
Gemeinden zu verbinden suchen.

J. H. W. Müller, Orgelbauer.

Eine bürgerliche Person, welche seit vie-
len Jahren, theils als Ladeningfer,
theils als Haushälterin und Köchin in der
Stadt und auf dem Lande gedient, und
gute Zeugnisse hat, sucht auf bevorstehen-
den Ostern eine Herrschaft. Der Amts-
diener Gottbold zu Minden giebt von ihr
weitere Nachricht.

Am Freytag den 19ten d. Mo Nachmits-
tags 2 Uhr soll eine Sammlung neuer
auserlesener englische und französische Ku-
pferstücke in des Unterschriebenen Behan-
dung auf dem Kampe, meistbietend verkauft
werden. Das Verzeichniß ist bey mir, im-
gleichen bey dem Hrn. von Courtemblay,
zu haben; u. an selbigem Tage werden schon
Vormittags 10 Uhr selbige den Liebhabern
offen gelegt werden. Minden den 12ten
Januar 1799.

Bessel.

Am 25ten Januar des Morgens um 11
Uhr soll ein schwarzes Bauern Pferd
auf dem großen Dönhofe zu Minden ver-
kauft werden. Minden den 13. Januar
1798.

Bessel.

Auf der Domprobstey hier in Minden
liegen einige Fässer besoders guten 48r
Hochheimer Reinweih, und noch älterer
Sorten zu verkaufen.

Bei Hemmerde Neue Apffel: Eine 10
St. Witte Pomeranzen 14 St. Ci-
tronen 20 St. 1 Rt. Schmirnische Fei-
gen 4 Pf. Catrin-Pläumen 5 Pf. Span-
sche Maronen 5 Pf. 1 Rt. Langen Stock-
fisch 4 Pf. Gesalzen Havelhechte 6 Pf.
Lahrbau 8 Pf. 1 Rt. Bremer Neun-
augen 2 ggr. Holl. Bückinge 1 ggr. Kie-
ler Bückinge 8 pf. pr. Stück,

Untersichnete giebt Unterricht im Nehen,
Stricken, Schreiben und in der Re-
ligion. Sie empfiehlt sich daher denen
geehrten Eltern, die ihre Kinder ihr an-
vertrauen wollen, bestens, und schmei-
chelt sich, Ihren Beifall zu erhalten.

Säß, wohnt beim Schnei-
dermeister Forbis oben dem
Markt.

**Ablich Haus Bustädte im
Ravensbergischen.** Einige tausend
Stück gute Seß-Carpen von unterschiede-
ner Größe sind alhier vorrätzig, und kön-
nen, wenn sich dazu in Zeiten Liebhabers
melden, bevorstehendes Früh-Jahr ver-
kauft werden. Unterschriebener giebt auf
Verlangen nähere Nachricht.

Ellersieck Verwalter.

VIII. Notification.

Zwey Morgen freies, jedoch landschaf-
pflichtiges vor dem Ruh Thor bey dem
feinern Creuze belegenes, von dem Wä-
rger Wittkugel hinterlassenes Land, hat der
Bürger Martin Grotjan für sein in Ter-
mino licitationis voluntaria gethanes höch-
sts Geboth von 512 Rthlr. 12 ggr. in
Golde adjudiciret erhalten. Minden den
23 Decbr. 1797.

Magistrat allhier.

Schmidts.

Affhoff.

Der Colonus Schlämer nro. 94 in Fien-
stadt hat ein schwarzes Hengstfüllen
aufgefangen, zu dem sich bisher noch kein
Eigenthümer gemeldet. Derjenige, dem
dies Füllen entlaufen, wird hierdurch aufge-
fordert, sich in 4 Wochen und läng-
stens in Termino den 31ten Januar a. f.
zu melden und sein Eigenthum gehörig
nachzuweisen, sonst nachher das Füllen
dem Finder zugeschlagen werden soll.

Signatum am Königl. Preuss. Amte
Reineberg den 28. Dec. 1797

Heidsieck.

**Einfacher und wohlfeiler Anstrich des Holzes, wodurch
den Feuersbrünsten vorgebeugt und ihr Fortgang
gehemmt wird.**

Boulard, Baumeister zu Lyon, hat ein Mittel zu finden gesucht, das dem Holze seine Entzündbarkeit benimmt. Hierzu fand er die Salze am geschicktesten, mit denen er mehrere Versuche anstellte, aus welchen sich ergab, daß die Pottasche der Wirkung des Feuers am längsten widerstand. Dies bewog ihn, dieselbe zu einem feuerfesten Anstrich auf Holz anzuwenden, wozu die Vorschrift folgende ist: Man nimmt Wasser und löset so viele Pottasche darin auf, bis solches keine mehr annimmt, und bestreicht damit einmal alle hölzerne Wände, Bretter, Dächer u. dgl. Dann nimmt man eben diese Pottaschenauflösung, verdünnt sie mit etwas Wasser, rührt so viele gelbe Leimserde darunter, bis die Mischung die Dicks der gewöhnlichen Holzfarbe erhält, und zuletzt rührt man noch etwas Mehlkleister hinzu, um beides gut mit einander zu verbinden. Mit dieser Mischung bestreicht man das Holzwerk noch dreis- bis viermal, wie mit einer Farbe. Dieser Anstrich verwahrt das Holz länger als zwei Stunden gegen die Wirkung des Feuers; sein größter Vortheil besteht aber darin, daß er das Holz verhindert in Flamme auszubrechen, wenn es auch länger als zwei Stunden dem Feuer ausgesetzt bleibt, und daß die in Brand gerathene Sachen vermittelst dieses Anstrichs bloß verkohlen. Um eine Quadratrutte Linnenbretter mit dieser Mischung zu bestreichen, werden 20 Pfund gelbe Leimserde, anderthalb Pfund Mehl zum Kleister, 1 Pfund Pottasche erfordert, welches zusammen, mit dem Arbeitslohn

etwa elf Groschen, sechs Pfennige trägt.

Herr Boulard hat bereits folgende Versuche mit diesem Anstrich gemacht: er strich einen alten hölzernen Schrank von Lanneholz mit dieser Farbe an, setzte ihn in einen Hof, und legte eine Welle Holz daran, die er anzündete; die Welle verbrannte gänzlich, ohne den Schrank anzuzünden, bloß dessen Oberfläche wurde ein wenig verkohlet, an der Stelle, wo die Wirkung des Feuers am heftigsten war. Ferner nahm er Stroh und band es in kleine Bündel, tauchte diese in Wasser, worin Pottasche aufgelöset worden war, und ließ sie nachher trocknen. Mit diesen Strohbindeln machte er ein kleines Dach über ein paar hölzerne Pfähle und bestrich es innen mit dieser Mischung. Dann zündete er eine Welle unter diesem Dache an, und es gerieth nicht in Flamme. Bloß das Stroh wurde zu Kohle, und das Dach wurde in der Mitte durchgebrannt, aber das Holzwerk, worauf es ruhet, widerstand der Flamme, weil er es mehrmals mit besagtem Anstrich überzogen hatte. Hierauf mietete Herr Boulard ein kleines abgelegenes Gartenhaus, das zwölf Schuh in Quadrat hatte, und dessen Wänden von geschlagener Erde (Nisse) verfertigt waren. Der Fußboden desselben war sehr alt und von Lannebrettern, so wie die Decke. Vermittelst einer kleinen auswärts angebrachten hölzernen Thüre konnte man auf den Boden kommen, wo ein alter Schrank und einige alte Stühle standen, die er gleichfalls da ließ. Nachdem

er die Ziegeln vom Dache hatte abnehmen lassen, breitete er Strohecken, die so wie die vorigen mit der Mischung überzogen waren, auf den Fußboden. Ueber diese Strohecken setzte er ein Strohdach, und bestrich endlich den Fußboden fünfmal mit obiger Mischung. Die Glasfenster nahm er weg, aber die Thür und Fensterladen, die sehr alt und mit Velfarbe bestrichen waren, behielt er bei. In diesem Gartenhause thürmte er nun zwölf Reißigwellen in Form eines Scheiterhaufens über einander, steckte sie in Brand und machte die Thür zu. Da kein Luftzug vorhanden war, so glimmte das Feuer lange, ehe es ausbrach, endlich aber gerieth es in vollen Brand und die Flamme schlug zu den Fenstern hinaus, die Laden wurden verbrannt und das Dach angezündet. Durch ein Fenster konnte man bemerken, daß sich die

Flamme über den Fußboden hinschlängelte, ohn ihr jedoch anzünden zu können. Als die Wellen abgebrannt waren, gieng er in das Gartenhaus, wo er fand, daß der Fußboden zu Kohlen verbrannt war, und daß einige Balken Feuer gefangen hatten, allein sobald die Flamme vorüber war, löschten sie von selbst wieder aus. Die Bodenthüre war gar nicht beschädigt, und der auf dem Boden stehende Schrank und die Stühle waren durch die Strohmatten gänzlich vor dem Feuer beschützt worden. Diese Proben beweisen, daß der oben erwähnte Anstrich ein wirksames Mittel ist, den Feuersbränsten Einhalt zu thun; wenigstens gewinnt man dadurch Zeit genug, Hülfe zu leisten, und die Mobilien sowohl, als auch das Leben derjenigen zu retten, die in Gefahr sind.

Land- und Hauswirthschaft. Zu S. 1743 und 2537 des N. N.

Um das *equisetum arvense*, Pferdewiesenschwanz, in der Oberlausitz Katzenzahl, aus den Aeckern vertreiben zu können, setzte vor etwan 12 Jahren eine Gesellschaft in den damals vereinigten Niederlanden einen hohen Preis aus, und erhielt eine Beantwortung der aufgegebenen Frage; welche nach mehrmahls wiederholten Versuchen bewährt gefunden ward. Das Mittel, dieses beschwerliche Unkraut loszuwerden, woran sonst alle Versuche scheiterten, und der Natur die es Kryptogamisten gemäß scheitern mußten, bestand darin, daß man auf ein dergleichen Ackerstück keinen andern, als Schweindünger führet. Ich habe das nemliche gethan und kann versichern, daß ich von diesem Unkraute befreit worden bin. Was diesen Dümist, Pferdewiesenschwanz, Katzenzahl, Zinnkraut u. s. f. in den Wiesen (E. pa-

lustre) anbetrifft, so könnte er vielleicht mit dem Abflusse aus den Schweinhöfen oder Stätten, (Geilen, Gillen, Gele) wenn selbiger gehdrig gesammelt wird, weggebeizt werden.

Uebrigens war mir die Nachricht, daß man in Mecklenburg den Tag Abdon für zuträglich hält, dies Unkraut durch Abmähen loszuwerden, darum sehr merkwürdig, weil man in der Oberlausitz glaubt an diesem Tage die Kraßbeeren, bey uns genannt (*rubus caesius*) glücklich ausrotten zu können, damit die Wurzeln nicht in Aecker und Wiesen auslaufen. Sollte villich dieser Tag auch in andern Gegenden Deutschlands ein ähnliches glückliches Vorurtheil für sich haben? Die Belehrung darüber wäre mir sehr angenehm.

Görlitz.

A. S. Ksten.

G e d a n k e n .

Beharrlichkeit ist dem Menschen im Bösen so natürlich, so leicht: warum aber im Guten so widernatürlich, so schwer?

Immer wissen wir besser zu sagen, was der andere hätte thun sollen, wenn er Verstand genug besessen hätte, mit unsern Augen zu sehen, oder von uns sich Belehrung zu erbitten, und dieser Belehrung blindlings zu folgen.

Wären Habsucht und Ehrsucht allgemein herrschende Leidenschaften unter den Menschen, wie Wenigen würde es dann möglich sein, sich zu erhalten! oder, wie bald würde es vielmehr um die Erhaltung des ganzen Geschlechts der Menschen geschehen sein!

Ein jeder glaubt, indem er handelt, so

zu handeln, wie es Recht ist, bis Zeit und Erfahrung dieses sein Urtheil entweder bestätigen, oder ihn über seinen Irrthum zu senken bewegen.

Wie selten denken wir bei unsern Handlungen daran, was wir, des Beispiels wegen, andern schuldig sind. Und wenn auch das gute Beispiel öfters wenig geachtet wird: so pflegt doch gleichwohl das Böse immer sehr vielfach zu schaden.

Schließen wir auch einen jeden Tag mit dem Bewußtsein, das Gute, das wir vielleicht thaten, absichtlich gethan zu haben?

Das Vergessen unsrer Gewohnheiten macht uns besser, oder schlimmer; das Vergessen unserer Gedanken thörichter, oder weiser; das Vergessen unserer Erfahrungen unglücklicher, oder zufriedener.

Wider den Wurmfratz im Holze.

Man wird oft mit Verdruß gewahr, daß die Würmer allerlei Schreinerwaren benagen und durchlöchern. Diese zu vertreiben, bestreiche man mit einem Haarpinsel, den man in Brandwein eintaucht, drei bis viermal die Vertiefungen, wo man Löcher von Würmern wahrnimmt. Wann sich dann der Brandwein ganz hinein ge-

zogen hat und die Stelle trocken ist, so halte man eine Speckschwarte über Kohlfener, bis sie ganz heiß wird, und bestreiche damit die Wurmlöcher, bis man sieht, daß sie durch den Speck verstopft sind, und wische darauf das Holzwerk rein von Staub.



Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 4. Montags den 22. Januar. 1798.

I Publicandum.

* Es ist zwar bereits unter dem 23ten Sept. 1796. und unter dem 27ten Septbr. vorigen Jahres zur allgemeinen Achtung durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht worden, daß den französischen Emigrirten der Eintritt in die Königl. Preuß. Staaten und der Aufenthalt darin, aus bewegenden Gründen untersagt sey, und daß selbige daher, falls sie nicht mit unmittelbarer Königl. Erlaubniß, oder mit Pässen des Cabinets Ministerii versehen sind, sofort an den Grenzen zurück gewiesen, und wenn sie sich ohne dergleichen Qualifikation im Lande betreten lassen, durch die nächsten Militair- und Civil-Verhörden ohne Anstand über die Grenze, und woher sie gekommen sind, zurück gebracht werden sollen. Damit indessen durch Unkunde obiger Anordnungen niemand in die Verlegenheit gesetzt werde, eine vergebliche Reise zu unternehmen, und jedermann es sich lediglich selbst bezumessen habe, wenn obige Verfügungen gegen ihn in Anwendung gebracht werden müssen; so werden auf Sr. Königl. Majestät von Preußen u. Unfern allergnädigsten Herrn Allerhöchst unmittelbaren Befehl, die Eingangs erwähnten Publicanda vom 23ten Sept. 1796 und 27. Sept. 1797. hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht, mit dem Beyfügigen, daß sämtliche Landesbehörden aufs neue gemessenst angewiesen sind, auf

die einwandernden Emigrirten genau zu vigiliren, und gegen diejenigen, die sich betreten lassen, nach den obigen Vorschriften auf das genaueste und ohne alle Nachsicht zu verfahren.

Sign. Berlin den 2ten Januar 1798.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Sinkenstein. Blumenthal. Fr. Heinich, Werber. Alvensleben. Haugwitz.

* Da die Ursachen warum im vorigen Jahre die Reduction der verschiednen Scheffelmaasse nach Berliner ausgeführt worden, noch fortwähren: So wird hierdurch bekannt gemacht daß sämtliche Censiten ihre Korn-Gefälle, nach dem bisherigen Gemäß auch dieses Jahr u. bis auf fernere Verfügung zu liefern verbunden sind.

Gegeben Minden den 3. Jan. 1798.

Anstatt und von wegen u.

Bacmeister.

Heimen. Delliüs.

Die königliche Jagd im Amte Schlüßelburg, soll am 3ten Januar, Vormittags um 11 Uhr auf der Krieger- und Domainen-Cammer von Trinitatis 1798. an, meistbietend verpachtet werden.

Sign. Minden den 20ten Decbr. 1797.

Anstatt und von wegen u.

Haß. Bacmeister. v. Deutecom.

II Citationes Edictales.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen u.

D

Entbieten allen und jeden, welche an die Eheleute Kaufmann Johann Hubert Korff und Anna Margaretha geborne Thiel hieselbst einigen An- und Zuspruch ex quo cumque Capite zu haben vermeinen, unsern gnädigen Gruss, und fügen denen- selben hierdurch zu wissen, was maassen Cure gedachten Debitores auf das beneficium Cessionis honorum provociret, dieselben aber dessen durch den untern heutigen dato publicirten Bescheid verlustig erkläret, der Concurrs über derselben Vermögen formaliter eröffnet, und Cure gebührende Vorladung ad Liquidandum erkannt worden. Solchemnach citiren Wir Euch mittelst dieses proclamatis, welches allhier bey Unserer Tecklenburg-Lingen-schen Regierung zu Weenbern im Fürstenthum Ostfriesland und zu Tecklenburg zu affigiren, auch den Mindenschen Wöchentlichen Anzeigen Sechsmal, und der Westfälische Deutschen Zeitung zu dreymahl- lon zu inseriren peremptorie: daß Ihr a dato binnen 3 Monat und spätestens in dem vor Unfern dazu Deputirten Regierungsrath Warendorf auf den 9ten Febr. 1798. angezeigten Liquidations-Termin Cure Forderungen, wie Ihr dieselben mit untadelhaften Documenten oder auf andere rechtliche Art nachzuweisen vermöget, entweder in Person oder durch hinlänglich instruirte und gehörig qualificirte Bevollmächtigte, wozu Euch in Ermangelung sonstiger Bekanntschaft, die hiesige Justiz-Commissarien Professor Kaydt und Regierungs-Fiscal Mettingh vorgeschlagen werden, des Morgens 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz ad Protocollum anmeldet, und gehörig verificiret, über die Bestätigung des zum Interims-Curatore und Contradictore bestellten Justiz-Commissarii und Cammer-Fiscals Petri Euch erkläret, sodann mit demselben, und denen Neben-Creditoren super prioritare ad Protocollum verfähret, und demnächst rechtliches Erkenntnis und locum in dem

abzufassenden Prioritäts-Urtheil gewärtiget.

Diesemigen Gläubiger aber, welche Ihre Forderungen binnen der bestimmten Frist, oder spätestens in dem angezeigten Termine nicht angemeldet und die Wichtigkeit derselben gehörig nachgewiesen, haben zu erwarten, daß sie mit allen Ihren Forderungen an die vorhandene Masse werden präcludiret, und Ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werde. Da auch Schließlich der Gemeinshulbener Kaufmann Johann Hubert Korff sich von hier entfernt hat, und dessen eigentlichen Aufenthalt der Regierung nicht bekannt ist; so wird derselbe hierdurch zugleich verabladet, in dem ankündigenden Liquidations-Termin zu erscheinen, und sich sowohl über die Wichtigkeit der zu liquidirenden Forderungen zu erklären, als sich über den gemachten Banquerot zu verantworten; widrigenfalls derselbe bey seinem Ausbleiben zu gewärtigen hat, daß er nicht nur der wider die liquidirt werdenden Forderungen habenden etwaigen Einreden verlustig gehn, sondern er auch für einen muthwilligen Banqueroteur angesehen, und dem zufolge nach Vorschrift der Criminal-Gesetze wider Ihn ferner erkannt werde. Urfundlich ic. Lingen den 19ten Octbr. 1797.

Anstatt und von wegen ic.

(L. S.)

Müller.

III Sachen, so zu verkaufen.

Bielefeld.

Die nachgebliebenen Kinder des am 8ten Januar verstorbenen Herrn Reinking Senior wollen Theilungshalber freiwillig folgendes an den Meistbietenden öffentlich verauctioniren.

a) An Grundstücken, das bisherige Wohnhaus nro. 471. Ferner das Haus am Bach nro. 234. nebst Scheure und Hofchen. Weiter das Haus an der breiten Straße nro. 509. nebst Scheure. Noch das Haus hinter der Mauer nro. 530.

Dann der Garten vor dem Sieker Thor und den Garten am Graben hinter der kalten Küche.

- b) Das Waarenlager, in welchem befindlich sind Rize, Kattun, wollen Damast, Kalmank, Kamloitt, Flanell, Duffel, seidene Waaren, goldene und silberne Tressen und Franzen, Mützen, Strümpfe, Bänder und dergleichen.
- c) Das Hausgerath, worunter insonderheit sich findet eine Linnenpresse mit eiserner Spindel, eine große Hausuhr, welche 8 Tage gehet, eine Tafeluhr mit Datum, Tische, Stühle, Schränke, Zinn, Kupfer, Betten, Bratmaschiene 2c.

Der Termin des Verkaufs ist bestimmt auf Montag den 5. Februar, die Grundstücke des Morgens 10 Uhr in Friedrichsd'or: das Waarenlager und Hausgerath des Nachmittags 1 Uhr und die folgenden Nachmittage in grob Preuß. Courant. Der Verkauf selbst geschieht im Sterbehaufe.

Auf Nachsuchen der verwitweten Majorsin Hohe hieselbst, und deren majorsrennen Töchter, sollen nachstehende, benennselben zugehörige in der hiesigen Fleckens-Feldmark belegene Grundstücke, als:

A. Maschland

1. ein Stück Land in der Stolzenauer Masch, von 3 Scheffel Einfall,
2. ein Stück daselbst, 5½ Scheffel Einfall haltend,
3. ein Stück von 7 Scheffel Einfall daselbst,
4. ein Stück alda, von 5 Scheffel Einfall,
5. zwei Stücke vorn in der Marsch belegen, und auf die Weser schießend, von 4 Scheffel Einfall,
6. ein Stück hinten in der Masch belegen, von 4 Scheffel Einfall,
7. ein Stück im Radden belegen, von 4 Scheffel Einfall,
8. ein Kamp daselbst am Schierteiche be-

legen, der Finken Kamp genannt, 17 Scheffel Einfall haltend,

9. noch daselbst ein Kamp, der große Kamp genannt, an die Hoppen-Strasse grenzend, von 36 Scheffel Einfall.

B. Geesland

1. zwei Stück Land auf der großen Geest belegen, von 6½ Scheffel Einfall,
2. ein Stück daselbst von 2 Scheffel Einfall,
3. ein Stück alda, 3 Scheffel Einfall haltend,
4. ein Stück daselbst, auf die Feuerschicht-Strasse schießend, von 2 Scheffel Einfall,
5. noch daselbst ein Stück 4 Scheffel Einfall haltend,
6. 8½ Scheffel Einfall Landes, in der Schünner Schmiede belegen,
7. ein Stück daselbst, 3 Scheffel Einfall haltend,
8. noch daselbst ein Stück, von 1½ Scheffel Einfall,
9. ein Stück im Sudfelde belegen, von 3½ Scheffel Einfall, und
10. ein Stück daselbst, 3 Scheffel Einfall haltend, meistbietend auf hiesiger Gerichtsstube verkauft werden, und ist dazu Terminus auf den 27ten dieses Monats, Morgens 10 Uhr anberahmt worden.

Zugleich werden alle diejenigen welche an vorgedachte Pertinenzien Forderungen und Ansprüche haben oder zu haben vermeinen, es rühren solche her, woher sie wollen, hiermit bey Strafe des Ausschlusses geladen, solche in oberwehnten Termino anzugeben und zeitend zu machen.

Decretum Stolzenau den 3. Jan. 17 98

Rdnigl. Churfürstl. Amt.

v. Bothmer.

Lhündmeier.

Mitwoch den 2ten Febr. d. J. soll zu Bückeburch das auf der langen Strasse zwischen des Hr. Regierungsrath von Ulmensteins Hause und der reformirten Pfarre belegene Bohn und Wirthshaus des verstorbenen Gastwirth Wille meistbietend verkauft werden. Es ist dasselbe von

allen Abgaben frey, hat ein jetzt von der hohen Vormundschaft aufs neue gnädigst confirmirtes Privilegium reale. Kraft dessen der Eigenthümer des Hauses mit allerley Herbergerier-Nahrung treiben darf ohne dafür etwas als die gewöhnliche Necesse zu entrichten. Das Haus selbst hat eine sehr gute Lage, 7 wohnbähre Stuben, 9 Kammern, 11 Schlafbehält, 2 Säale mit Camminen und Cabinet, drey große Keller, wovon 2 gewölbt sind, 2 Boden und 1 Waschhaus. Sodann ist hinter dem Hause 1 große Scheune, worin sich 2 Futter-Cammern und Boden, Pferdestall für 8 Pferde und, 1 Schweinstall befinden. Endlich ist auch hinter dem Hause eine Einfahrt, die auf beyden Seiten mit tragbaren Obstbäumen besetzt und 1 großer und kleiner Garten, die ablich frey sind.

Kausliebhaber können sich daher am 21ten Febr. in vorbeannten Hause Morgen 10 Uhr einfinden, ihr Geboth thun und sich nach befinden der Umstände des Zuschlags gewärtigen. Bückeburg den 16ten Jan. 1798.

Adr. Lindemann, Mand. der Erben

IV Sachen zu verpachren.

Minden. Es soll der dar Witwe Reckewegs zugehörige vor dem Fischerthore belegene Garten in Termino den 9. Febr. auf ein oder mehrere Jahre meistbietend vermiehet werden; daher sich Liebhaber des Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden, und auf das höchste Geboth dem Befinden nach des Zuschlages gewärtigen können.

Nachdem die Wittgerin des Mülenkruzes Anna Catharine Elisabeth Meyers mit Hinterlassung eines unmündigen Kindes vor kurzen Todes verfahren, und es die Nothwendigkeit erfordert, daß dieser zur Nahrung sehr vorthellhaft gelegene Krug mit seinen Pertinenzen: bestbietend

vermiehet werde. So ist zu solchem Ende Terminus auf den Dingsstag den 7ten März c. an der Amtsstube zu Engerl bezielet, in welchen Pachtlustige sich melden, und ihren Vortheil wahrnehmen können.

Vorläufig dienet jedoch zur Nachricht, daß der künftige Pächter eine Caution von 300 Rthlr. bestellen und in Termino licitationis nachweisen muß.

Amt Enger den 17ten Jan. 1798.
Conßbruch. Wagner.

Stadt Elze im Hochst. Hilsh.

Zur öffentlichen Verpachtung der hiesigen, weil. Hrn. Doctor Haasers Erben zustehenden, privilegirten Apothecke ist Terminus auf Montag den 12ten Februar d. J. anberaumet worden: in welchen Termino Pachtliebhaber Morgens 9 Uhr auf besagter Apothecke zu erscheinen, und nach geschenehen annehmlichen Geboth des Zuschlages zu gewärtigen hiemit eingeladen werden. Die Pachtbedingungen und Anschlag sind bey den Haaserschen Vormund Hrn. Verwalter Schmidt zu bekommen.

Barnauue im Ostbrücksch.

Die hiesige Seifensiederey Gebäude, worin seit langer Zeit Dehl und Trahn-Seife mit Vortheil gefotten worden, und die weiland H. W. Pörtner zu Bramsche seit 25 Jahren in Pacht gehabt hat, werden auf Johannis k. J. pachtlos und sollen anderweit verpachtet werden. Die Gebäude und Geräthschaften können täglich besesehen und die Pachtbedingungen bey dem Rentmeister Grern hieselbst bis zum letzten März k. J. eingesehen werden.

V Avertissements.

Die Bekanntmachung wegen des den 25ten Jan. zu verkaufenden schwarzen Bauern Pferdes wird zurückgenommen. G. W. den 19ten Jan. 1798.

Wassel.

Minden. Es sind einige Tausend

Rthlr. Selpertsche Erbschafts- und Pupillengelder vorräthig, und über Sechs Monaten werden noch vier Tausend Rthl. in Golde eingehen. Wer solche ganz oder zum Theil, jedoch nicht unter Summen von Ein Tausend oder Fünfhundert Rthl. zu vier Prozent Zinsen, gegen geschnitzte verlangt, kan sich bey dem Stadt-Director Schmidts melden.

Auf künftigen Ostern 1798. werden bey dem hiesigen Lutherischen Weyssenhause Capitalien eingehen, welche gegen sichere Hypothek und übliche Zinsen zu 100 und mehrere 100 Rthl. bis zu 1000 Rthl. wieder ausgethan werden sollen. Diejenigen die gesonnen sind von diesen Geldern zu leihen können sich bey Unterschriebenen melden. Minden den 16. Januar 1798.

M. G. Franke,

Rendant-des Weyssenhauses.

Es sollen einige Gartens vor dem Rhythore welche dem hiesigen Weyssenhause gehören und jeso weithlos sind den 29. Januar auf dem hiesigen Rathhause Vormittags um 10 Uhr öffentlich am Meistbietenden verpachtet werden. Liebhaber können sich an bemeldeten Tage alda einfinden, wo alsdann die Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen haben.

Minden den 15ten Januar 1798.

M. G. Franke,

Rendant des Weyssenhauses.

Eine bürgerliche Person, welche seit vielen Jahren, theils als Ladenjungfer, theils als Haushälterin und Köchin in der Stadt und auf dem Lande gedient, und gute Zeugnisse hat, sucht auf bevorstehenden Ostern eine Herrschaft. Der Amtsbienner Gotthold zu Minden giebt von ihr weitere Nachricht.

VI. Notification.

Lauf Kaufbrief und gerichtlichen Protocoll vom heutigen dato haben die Eheleute Joh. Henr. Joachim Schering allhier, ihren eigenthümlichen Garten auf dem Hoppenberge neben Ahnesfeld und

Brahenkamp belegen, auf das Ausschloß zuschießend an den hiesigen Einwohner Henr. Lampe für Achtzig ein Rthl. Cour. verkauft, und ist darüber die gerichtliche Bestätigung erfolgt. Sign. Petershagen den 9ten Jan. 1798.

Königl. Preuss. Justiz: Amt.
Becker. Böcker.

VII. Todesanzeige.

Allen meinen auswärtigen Verwandten, Edännern und Freunden muß ich mit inniger Wehmuth bekandt mache: daß es dem allgewaltigen Gebieter über Leben und Tod gefallen hat, mir meine seit den 15ten May 1776 zärtlich geliebte Ehegattin Louise Friederice geborne Hülfenkamp, gestern Abend 8 Uhr an einer über ein Jahr angehaltenen Auszehrung durch den Tod von der Seite zu nehmen. Mir mutterlose Kinder, die Mutter der Verstorbenen nebst meinen drey Schwäger beweinen mit mir den uns unerschlichen Verlust. Nebenzeugt von Theilnahme verbitte ich mir alle Beyleidsbezeugungen. Lübecke den 17 Januar 1798.

Rnippenberg,

Kreissecretair.

Das am 31ten vorigen Monats in der Garnison zu Bülow erfolgte Absterben meines einzigen geliebten Bruders des heym Hochlöbl. v. Blücherschen Husaren-Regiment bis jetzt gestandenen Oberstleutenants Cöring, Commandeurs des zweyten Bataillons und Ritters des Ordens vom Verdienst im 61sten Jahre seines Alters und im 39sten seines dem Königlich Preuß. Hause treu und redlich geleisteten Dienstes zeige ich seinen und meinen Hochgeschätzten Anverwandten und Freunden in hiesiger Gegend mit dem tiefsten Schmerz hieburch gehorsamst an, und verbitte ich von Ihrer gütigen Theilnahme vollkommen überzeugt alle schriftliche Beyleids-Versicherungen.

Verstmold den 13ten Januar 1798.

Philippine Ferdinandine Cöring
verehlichte Drögen.

Ueber Vorurtheile.

(Aus dem Englischen.)

Unter den mancherlei Irthümern, in welche die menschliche Natur leicht verfällt, giebt es einige, die verständige Leute vollkommen einsehen; sie besitzen aber entweder zu wenig Entschlossenheit, dasjenige wegzuschaffen, was einmal durch lange Gewohnheit üblich und geläufig geworden ist, oder sie sind auch zu kalt und gleichgültig, um eine Aenderung zu versuchen. Und so fahren sie immer fort, in ihren Handlungen selbst den Eingebungen ihrer Vernunft und Beurtheilung zu widersprechen.

Was wir Vorurtheil oder vorgefaßte Meinung nennen, behauptet gewiß unter allen menschlichen Schwachheiten den ersten Rang. Es ist die große Triebfeder fast aller Fehlritte, die wir thun, sowohl in den Gefühlen unsers Herzens, als in dem Gange unsers Verhaltens.

So, wie Milch die erste Nahrung unsers Körpers ist; so ist Vorurtheil der erste Unterhalt, der unsrer Seele gereicht wird. So bald unsre Denkkraft sich zu äußern anfängt, mischt Vorurtheil sich ins Spiel, und zerstört ihre Verrichtungen. Was wir dann entweder lernen, oder was uns dann gefällt und mißfällt, das gefällt und mißfällt uns gewöhnlich auch bis ans Ende unsers Lebens. So schwer ist es, im Alter die Richtung umzuändern, die wir einmal in der Jugend angenommen haben.

Eben dieser unglückliche Hang legt unsrer Vernunft gleichsam Fesseln an, und läßt sie nicht frei umher schauen, oder irgend eine von ihren Kräften äußern. Und

so werden unsre Vorstellungen begränzt, unsre Begriffe klein und einseitig, unsre Urtheile größtentheils irrig und ungerecht.

Umsonst leuchten uns die hellsten Strahlen der Wahrheit, wenn Vorurtheil unsre Augen vor ihr verschlossen hat. Wir werden dadurch ganz unfähig, irgend etwas zu untersuchen, und nehmen alles, was es uns darstellt, auf blinden Glauben an.

Und dadurch machen wir uns nicht nur gar leicht der Ungerechtigkeit, Bössartigkeit und Unart gegen Andre schuldig, sondern wir werden auch selbst fühllos gegen das, was wir uns selbst schuldig sind. Wir fliehen mit aller Macht vor einem wahren und wesentlichen Gute, und jagen einem Hirngespinnste, einem leeren Namen, einem bloßen Nichts, nach. Wir wählen Schande für Ruhm, und Unglück für Glück. Kurz, wo ein starres Vorurtheil herrscht, da geht sicher alles verkehrt.

Ich verstehe hier unter dem Worte Vorurtheil nicht etwa jenes Wohlgefallen oder Mißfallen, welches natürlicherweise durch irgend einen auf uns wirkenden neuen Gegenstand entsteht. So gerathen wir zum Beispiel, mit zwei gleich würdigen, und uns gleich fremden, Personen in Gesellschaft, die uns beide nichts angehen, und mit denen wir auch keine weitre Verbindung erwarten; und doch werden wir, unwillkürlich, und ohne einen Grund davon angeben zu können, dem Einen geneigter sein, als dem Andern. Dies rührt aber von jener Sympathie und Antipathie her, welche, offenbar genug, die Natur allen und jeden Geschöpfen eingelegt hat.

Dies ist folglich, was wir Phantasia und Grille nennen, und sehr verschieden von dem Vorurtheile, wovon hier die Rede ist, und welches vornehmlich durchs Gehör in uns eindringt. Wenn unsre Begriffe von Personen und Sachen, die wir von selbst durchaus nicht kennen, von andern geleitet werden, wenn unsre Billigung oder Missbilligung derselben bloß durch das bestimmt wird, was man uns von ihnen sagt, und wovon wir hernach uns gar nicht überführen können, die keine Beweise von Verdienst oder Unverdienst abändern können; alsdann kann man sagen, daß wir durch ein überall so äußerst nachtheiliges Vorurtheil geleitet werden, welches unserm eignen Character, unserm Glücke und Interesse überaus schädlich ist; denn jenes andere ist leicht, vorübergehend, und von unbedeutenden Folgen.

Ein sehr einsichtsvoller Schriftsteller nennt diesen unglücklichen Hang die Gelbsucht des Verstandes; und die Vergleichung, dünkt mich, kan nicht treffender sein. Denn, wie dem Gelbsüchtigen alles gelb erscheint, so nimmt auch jeder Gegenstand von unserm Vorurtheilen seine Farbe an.

Könnten wir uns einmal ganz von den eingefesenen Vorurtheilen lösmachen, könnten wir alle die Märchen und Geschichten vergessen, die man uns erzählt hat, und Alles mit dem unbefangenen Auge der Vernunft prüfen: wie ganz anders würden uns da die meisten Dinge vorkommen, als sie uns gegenwärtig erschienen.

Gern geb' ich zu, daß dies äußerst schwer sei; denn der größte Irrthum von allen, die wir aus Vorurtheil begeben, ist der, daß wir diesen Feind der Vernunft für die Vernunft selbst ansehen. Wir halten seine Eingebungen für die Eingebungen der

Wahrheit, und bilden uns ein, daß wir beides gegen Verunft und Wahrheit sündigen würden, wenn wir nicht steif und fest bei dem beharrten, was wir für wahr und richtig halten.

Wir bilden uns nur gar zu leicht ein, daß wir uns selbst hinlänglich genug kennen, da uns doch im Grunde nichts auf der Welt so fremd ist, als wir selbst. So schwer es auch ist, das Herz eines Andern, mit dem wir Umgang haben, genau zu kennen, so können wir doch aus seinen Handlungen, aus seinen Worten, und selbst aus seinen Mienen, ein richtiges Urtheil von seinem Herzen fällen, als von unserm eignen.

Und wie könn't es auch anders sein? Vorurtheil erzeugt Leidenschaft; und Leidenschaft verblendet unfehlbar unsre Augen, und verschließt unsern Ohren gegen alles, was ihr widerspricht,

Diejenige Leidenschaft vornehmlich, die auf diesem Wege entsteht, ist gerade die allerschlimmste. Denn alle übrigen mögen immerhin auf eine Zeitlang noch so hartnäckig und halsstarrig sein, so werden sie sich doch am Ende wieder abkühlen, und zur Ruhe begeben. Vorurtheil aber hält das Feuer der Hartnäckigkeit immer fort in Glut, und, da es für dasselbe beständig neue Nahrung findet, so machtes dasselbe immer noch stärker, als das es mit der Zeit erkalten, oder gar verlöschen sollte.

Und doch, so blind wir auch gegen diesen Irrthum in uns selbst sind, wie scharfsichtig sind wir dagegen, ihn an Andern zu entdecken, und wie bereit, ihn an ihnen zu verlachen! Wir rühmen uns unsrer eignen Stärke des Verstandes, unserer besern und höhern Einsichten; und derjenige der ein Vorurtheil hegt, sollte gleich die

Wahrheit auf seiner Seite sein, ist der beständige Gegenstand unser Spottes. Oft ist es indeß der Fall, daß der, welcher sich von Vorurtheilen völlig frei dünkt, wirklich denselben mehr unterworfen ist, als der, den er deswegen verurtheilt.

Im Grunde wird die ganze Welt durch Vorurtheile regiert; and kaum glaub ich das irgend Jemand sei, dessen Verstand nicht mehr oder weniger dadurch verstimmt wird.

Wie vergeblich und zwecklos sind daher alle Bemerkungen darüber! wird mancher Leser sagen? Warum soll man sich Mühe geben, einen Hang zu tadeln und zu bestrafen, der nun einmal unserer Natur eigenthümlich, und folglich unvermeidlich ist?

Hierauf antwort' ich aber, das dieser Hang uns nur bloß als Gewohnheit natürlich ist; und Gewohnheit ist freilich die zweite Natur. Aber angeboren ist er uns doch nicht, auch sind wir durch kein Verhängniß demselben unterworfen.

Nur bloß den ersten Eindrücken, welche die Seele erhält, haben jene unauslöschlichen Merkmale von Partheilichkeit, deren ich oben gedacht habe, und die wir überall antreffen, einzig und allein ihren Ursprung zu danken. Dieser unglückliche Hang ist folglich, genau genommen, uns nicht eigenthümlich, sondern ist uns von andern eingefloßt worden. Und wenn er dem ungeachtet gleich in der der Folge so mächtig wird, daß er sich alle die edlern Seelenfähigkeiten, welche wirklich Gaben des Himmels sind, unterwirft; so ist er

doch immer nur Verderbniß der Menschen natur, nicht aber Natur selbst.

Eltern, die selbst irgend eine starke vor gefasste Meinung hegen, werden sie unfehlbar auch den Gemüthern ihrer Kinder einflößen, und auf diese Art ihre Vorurtheile erblich machen. Ueberlasse man hingegen das junge Gemäth ganz sich selbst, so würde die Vernunft Raum finden, sich wirksam zu beweisen. Billig sollten wir prüfen, ehe wir urtheilen, und nicht loben oder tadeln, als nur so weit es die Dinge verdienen.

Wenn die Sorge für die Jugend am Herzen liegt, wie es Eltern die Natur, und Lehrern und Erziehern die Pflicht auflegt, der sollte sich billig alle Mühe geben, alle heftige Leidenschaften in der Seele seiner Kinder oder Zöglinge vielmehr zu dämpfen, als rege zu machen. Man sollte sie überzeugen, daß nichts anders als Tugend Zudrünst der Liebe und eifrige Sehnsucht verdient, und daß man billig sonst nichts verabscheuen sollte, als das Laster.

Dies würde ein löbliches Vorurtheil sein; ein Vorurtheil, welches Hand in Hand mit der Vernunft gehen, und uns jene Ruhe und Glückseligkeit sichern würde die unstreitig durch alle andere Vorurtheile gestöhrt werden.

Wie viel traurige Folgen haben nicht manche Reiche durch ein Erbvorurtheil zwischen zwei mächtigen Familien erfahren, die einander bloß darum haßten, weil ihre Vorfahren einander gehaßt hatten! So war es bey den Guelfen und Gibellinen in Italien, bey den Mariern und Metellern in Rom, und in oen Kriegen der Baronen in England.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 5. Montags den 29. Januar. 1798.

I Warnungs-Anzeige.

Dem Publicum wird zur Warnung bekannt gemacht, daß ein Uuterthan des Amts Limberg wegen verabsäumter Anhaltung eines Deserteurs mit Ein Monath Zuchthausstrafe salva fama belegt worden ist.

Sign. Minden den 10ten Jan. 1798.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

II Publicandum.

* In Gemäßheit eines unterm 2ten d. M. Erlassenen Hof-Rescripts wird folgendes Publicandum für Jedermännlich hiermit zur Wissenschaft gebracht:

Es ist zwar bereits unter dem 23ten September 1796. und unter dem 27ten Septbr. vorigen Jahres zur allgemeinen Achtung durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht worden, daß den französischen Emigrirten der Eintritt in die Königl. Preuß. Staaten und der Aufenthalt darin, aus bewegenden Gründen untersagt sey, und daß selbige daher, falls sie nicht mit unmittelbarer Königl. Erlaubniß, oder mit Pässen des Cabinets-Ministerii versehen sind, sofort an den Grenzen zurück gewiesen, und wenn sie sich ohne dergleichen Qualifikation im Lande betreten lassen, durch die nächsten Militair- und Civil-Beehörden ohne Anstand über die Grenze, und woher sie gekommen sind, zurück gebracht

werden sollen. Damit indessen durch Kunde obiger Anordnungen niemand in die Verlegenheit gesetzt werde, eine vergebliche Reise zu unternehmen, und jedermann es sich lediglich selbst beyzumessen habe, wenn obige Verfügungen gegen ihn in Anwendung gebracht werden müssen; so werden auf Sr. Königl. Majestät von Preußen ic. Unfern allergnädigsten Herrn Allerhöchst unmittelbaren Befehl, die Eingang erwehnten Publicanda vom 23ten Sept. 1796 und 27. Sept. 1797. hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht, mit dem Beyfügen, daß sämtliche Landesbehörden aufs neue gemessen angewiesen sind, auf die einwandernden Emigrirten genau zu vigiliren, und gegen diejenigen, die sich betreten lassen, nach den obigen Vorschriften auf das genaueste und ohne alle Nachsicht zu verfahren.

Sign. Berlin den 2ten Januar 1798.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Finkenstein. Blumenthal. Fr. Heinitz.
Werder. Alvensleben. Haugwitz.

Uebrigens wird sämtlichen Untergerichten und Civil-Behörden namentlich befohlen, über die Befolgung dieses Publicandi und der darin bemerkten älteren Verordnungen pflichtmäßig zu wachen und zu halten. Sign. Minden am 19. Jan. 1798.
Kön. Preuß. Minden-Ravensb. Regierung.
v. Arnim.

***D**a die Ursachen warum im vorigen Jahre die Reduction der verschiednen Scheffelmaasse nach Berliner ausge-
setzt worden, noch fortwähren: So wird
hierdurch bekannt gemacht daß sämtliche
Eensiten ihre Korn-Gefälle, nach dem bishe-
rigen Gemäß auch dieses Jahr u. bis auf fer-
nere Verfügung zu liefern verbunden sind.

Gegeben Minden den 3. Jan. 1798.

Anstatt und von wegen ic.

Baumeister.

Heinen. Delius.

III Citationes Edictales.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes
Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch Euch
der entwichenen Ehefrau des Coloni Ernst
Steinmann Nr. 7. zu Solterwisch Amts
Wlotho Margaretha Isabein Steinmanns
zu wissen, daß Euer gedachter Ehemann,
weil Ihr um Jacobi 1796. ihn verlassen,
um Eure öffentliche Vorladung, und im
Ausbleibungs-Fall, um Trennung der
Ehe gebethen. Da Wir nun bewandten
Umständen nach, diese Eure öffentliche
Vorladung bewilliget, und Terminum auf
den 8ten May 1798. vor dem Regierungs-
Auskultator Ribbentrop angesetzt haben
um darin Eure Zurückkehr nachzuweisen;
so werdet Ihr hierdurch aufgefordert, Euch
wieder zu Eurem Ehemann zu begeben,
und daß dieses geschehen, spätestens in
dem anstehenden Termine den 8ten May
a. c. hieselbst auf der Regierung nachzu-
weisen; daher Euch zu dem Ende der Cri-
minal-Rath und Justiz-Commissair Mäller
hiemit zum Curatore und Mandatario ex
officio zugeordnet wird: wobey Euch, der
Margarethe Isabein Steinmanns aus-
drücklich zur Warnung dient, daß, wenn
mit Ablauf dieses Termins Ihr Euch nicht
eingefunden, oder Euren Aufenthalt nach-
gewiesen haben werdet, die Ehe getrennet,
Ihr für den schuldigen Theil werdet er-
kläret, und dem Kläger, Eurem Ehemann,

die anderweite Verheyrathung werde nach-
gelassen werden.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation
hieselbst bey der Regierung und bey dem
Amte Wlotho angeschlagen, auch drey mahl
in das hiesige Wochenblatt und Lippstäd-
ter Zeitung eingerückt worden. So ge-
schehen Minden am 12ten Jan. 1798.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Da das Königlich Preussische Feld-Krie-
ges-Commissariat der Rhein-Armen
wider den vormaligen Feld-Haupt-Laza-
reth-Intendantur Secretair von Brawe
auf Erstattung der ihm im Jahr 1795. für
die Kaufleute Warrentrop und Wenner zu
Frankfurth am Main aus der Feld-Haupt-
Lazareth-Casse gezahlten aber an sich be-
haltenen 87 Rtl. nebst Zinsen davon zu 5
pCent seit den 1ten July 1795. klagend
angetragen hat, und des Beklagten Auf-
enthalt unbekannt ist: So wird derselbe
zu dem auf den 6ten März 1798. Vormit-
tags um 10 Uhr in Unserer Sitzung im
Seiten-Gebäude des vormaligen Fürsten
Hauses anberaumten Instructions-Termin
hierdurch mit der Verwarnung vorgeladen,
daß bey seinem Ausbleiben wider ihn nach
Vorschrift der Gesetze in contumaciam er-
kannt und verfahren werden muß.

Berlin den 21ten Novbr. 1797.

Königlich Preussisches General-Auditoriat.

Es werden hierdurch all und jede, wel-
che an den Nachlaß des im vergange-
nen Jahr zu Ahle verstorbenen Heuerling
Engelbert Woffenkämper Anspruch zu ha-
ben vermeinen, verabliedet, diese Forde-
rungen binnen sechs Wochen und zulezt
am 13ten März an der Gerichtsstube zu
Bünde anzugeben, und gebühlich zu bes-
scheinigen. Diejenige, welche sich alsdann
nicht melden, haben zu erwarten, daß sie
mit ihren Forderungen abgewiesen werden.
Königl. Amt Limberg den 6ten Jan. 1798.

Schrader.

Es ist durch das allergnädigste Rescript vom 15ten Novbr. a. pr. nach vorhergegangener Untersuchung, von beyden hohen Landes-Collegiis die Nützlichkeit der Theilung der Sieler Marck anerkannt, und Unterschriebenen deshalb der Auftrag ertheilet.

Diese Sieler Marck ist belegen, im Kirchspiel Enger, zwischen der Besenklämper-Dreyer- und Hücker-Marck, und bestehet aus theils schon als Holzgrund eingetheilten theils noch nicht zu solcher Holztheilung gezogenen Plätzen.

Es werden daher alle unbekannte Prä-tendenten aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 3 Monath, und zuletzt am 23ten April Morgens 8 Uhr an der Gerichtsstube zu Bünde anzugeben, und durch bringende Beweismittel geltend zu machen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß derjenige der nicht erscheint, seiner Ansprüche an der vorbeschriebenen Sieler Gemeinheit verlustig erklärt, und ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.

Es werden auch Grund- und Guthsherrschaften so wie jeder der nur ein mittelbares Interesse bey dieser Theilung hat, vorgeladen, entw. der die von ihren eigenen behdrigen Erbpächtern- Lehnsbesitzern u. versäumte Abgabe der Gerechtfame zu bemerken, oder deren Handlungen und Verträge zu autorisiren. Im Fall daß dieses nicht zeitig geschieht, soll auf ihre nachherige Darzweykunft keine Rücksicht genommen, selbige nicht vermögend seyn eine vorher getroffene Abmachung aufzuheben, sondern alles stillschweigend bewilligt angesehen werde.

Herford und Bünde den 8. Jan. 1798.

Von Commissions wegen.
Culemeier. Schrader.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Auf Ansuchen der Neuburgschen Erben und zum Behuff ihrer Auseinander- setzung soll das Ihnen zugehörigen auf der

Subthorschen StraÙe sub. No. 366 belegene Bürgerliche Wohnhaus in welchen sich zwey Stuben vier Cammern und einen gehalckten Keller desgleichen bey demselben ein kleiner Garten 37 Fuß lang und 28 Fuß breit befindet in termino den 13 Mart. gerichtlich jedoch freywillig meistbietend verkauft werden, wobey zur Nachricht dient, daß von diesem Hause außer dem gewöhnlichen bürgerlichen Lasten jährlich 20 mgr. an der Simeonis Kirche und 10 mgr. als Zinsen eines Pasis an die Pumpengesellschaft entrichtet wird, und kan der Anschlag an jedem Gerichtstage auf dem Rathhause vorher eingesehen werden, so wie Kauflustige hierdurch eingeladen werden, sich an besagtem Tage Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Geboth erdfnen, und den Zuschlag nach Befinden gewärtigen können. Minden am Stadtgerichte den 26. Jan. 1798.

Abschiff.

Weil auch im zweyten Termin zum gerichtlich freywilligen Verkauf des dem verstorbenen Stallmeister Heynemann zu gehdrigen Hauses No 734 an der Marienthorschen StraÙe und Zubehdr nicht annehmlich geboten ist, und die Erb- Interessenten auf fernere Fortsetzung der Subhastation angetragen haben, so ist dazu anderweit terminus auf den 6. Febr. angesetzt, in welchen sich also die Kauflustige Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, ihr Geboth zu erdfnen, und nach Befinden den Zuschlag zu erwarten haben.

Minden den 29sten Decbr. 1797.

Stadt-Gericht alhier.

Abschiff.

Nachdem Abseiten der für die minderjährigen Kinder des verstorbenen Kaufmann Carl Bernhardt Baden bestellten Vormundschaft nachgewiesen worden, daß ansehnlicher Schulden halber, die diesen Kindern erbchaftlich zugefallene väterliche Immobilien nothwendig zu veräußern,

und daher darauf angetragen worden, daß solche, jedoch voluntarie subhastirt werden möchten, diesem Antrage denn auch per resolutum von 19. m. p. statt gegeben werden müssen, so werden sothane Immo-
bilia, als

1) Das auf der Radewig an der Haupt-
straße sub Nro. 690 belegene an die Ra-
dewiger Kirche mit 3 Rthlr. an die Kan-
zel dieser Kirche mit 2 Rthlr. und an das
Waisenhaus mit 2 Rthlr. 18 Mgr. alljähr-
lich beschwerte Wohnhaus, worin eine
Wohnstube und hinter derselben eine Schlaf-
kammer, auch noch eine kleine Stube, eine
Boutique und hinter derselben eine Kammer
außerdem eine geräumige Küche, ein gro-
ßer Saal, und unter denselben ein Keller,
drey Aufkammern, zwey Boden und bey
diesem Hause ein gepflasterter Hof, ein
Platz zum Hintergarten, ein gemeinschaft-
licher Brunnen, eine Scheune mit Stal-
lung u. sich befindet.

2) Das kleine Nebenhaus sub Nro. 698,
so mit 1 Rthlr. 18 Gr. an die Bergmann-
sche Donation alljährlich beschwert, und
welches mit einer Wohnstube und Schlaf-
kammer, mit zwey Aufkammern, einen
Boden, einen kleinen Stalle, und einem
Gartenplatz versehen.

3) Der Garten außer dem Deichthore
am Bielefelder Steinwege gelegen, wel-
cher mit einer jährlichen Prästation von
2 Rthlr. 18 Mgr. an den Predigerstuhl
im Armenkloster beschweret.

4) Vier Scheffel Einsath haltendes Land,
außer dem Steinthore auf den Judenritt
belegen, woraus 5 Scheffel Gerste Her-
forder Maas alljährlich an die Münster-
Kirche zu entrichten.

5) Ein Stück Land von 1 1/2 Scheffel
Einsath auf dem Ditbrinke, welches mit ei-
ner jährlichen Prästation von 2 Scheffel
Gerste Herforder Maas an die Radewiger
Kirche beschwert.

6) Fünf Scheffel Saat Landes auf den
Welproke woraus jährlich 3 Scheffel Ger-

ste an die zweite capitular praebende am
Münster zu entrichten.

7) Eine ganz freye unbeschwerte Wiese
außer dem Deichthor am Steinwege be-
legen.

8) 2 Frauensitze in der Radewiger Kir-
che, und zwar die 3te und 4te Stelle.

9) Zwey Begräbnißstellen mit einem lie-
genden Steine auf dem Radewiger Kirch-
hofe

hierdurch cum termino Licitationis auf
den 13ten Febr. des künftigen Jahres feil-
gebothen, und hat alsdann der Meistbie-
thende nach Befinden den Zuschlag zu ge-
wärtigen.

Zugleich werden auch alle Diejenige,
welche ein dienliches Recht oder Forderung
an sothanan Grundstücken zu haben, und
solche darthun zu können vermeinen
möchten, hierdurch zur Angabe derselben
in dem anstehenden Termino aufgefordert,
widrigensfalls zu gewärtigen, daß auf derg-
leichen bey der subhastations Handlung
keine Rücksicht genommen werden solle.

Signatum Herford am combinirten
Königlichen und Stadt-Gericht den
4ten Decbr. 1797.

Eulemeier. Consbruch.

Mitwoch den 21ten Febr. d. J. soll zu
Bückeburch das auf der langen Stra-
ße zwischen des Hr. Regierungsrath von
Ulmensteins Hause und der reformirten
Pfarre belegene Wohn und Birthehaus
des verstorbenen Gastwirth Wille meistbie-
tend verkauft werden. Es ist dasselbe von
allen Abgaben frey, hat ein jetzt von der
hohen Vormundschaft aufs neue gnädigst
confirmirtes Privilegium reale. Kraft dessen
der Eigenthümer des Hauses mit allerley
Weinen und Bieren handeln und allerley
Herbergier-Nahrung treiben darf ohne da-
für etwas als die gewöhnliche Ueicse zu
entrichten. Das Haus selbst hat eine sehr
gute Lage, 7 wohnbahre Stuben, 9 Kam-
mern, 11 Schlafbehält, 2 Säale mit Ca-
minen und Cabinet, drey große Keller,

wovon 2 gewölbt sind, 2 Boden und 1 Waschküchens. Sodann ist hinter dem Hause 1 große Scheure, worin sich 2 Futterkammern und Boden, Pferdeseil für 8 Pferde und, 1 Schweinstall befinden. Endlich ist auch hinter dem Hause eine Einfahrt, die auf beyden Seiten mit tragbaren Obstdäumen besetzt und 1 großer und kleiner Garten, die ablich frey sind.

Kaufliebhaber können sich daher am 21ten Febr. in vorbenannten Hause Morgen 10 Uhr einfinden, ihr Geboth thun und sich nach befinden der Umstände des Zuschlags gewärtigen. Bückeburg den 16ten Janu. 1798.

Hr. Lindemann, Mand. der Erben
Nachdem die Brinkfiser-Stätte No. 26. zu Frille Amts Bückeburg, so aus einem Wohnhaus, Backhaus und Hofraum besteht, mit dem rechte Brantwein zu brennen, und außer Landes zu verkaufen desgleichen mit dem Huckerhandel, frei von allen Schulden dergestalt zu verkaufen steht, daß Käufer selbige mit Nutzen und Beschwerden sogleich antreten, und für sich und seine eheleiblichen Erben in absteigender Linie nach Leibeigenthums-Recht nutzen und besitzen könne, dann aber Termin zu deren Verkauf auf Mittwoch den 7. März d. J. angesetzt worden: so wird solches zu dem ende hiermit bekannt gemacht, damit diejenigen, welche dieser Brinkfiserstätte zu kaufen Lust haben, sich an gedachtem Tage Morgens 11 Uhr bey vormundschaftlicher Cammer einfinden, die Kaufbedingungen vernehmen, ihr Gebot thun, und den Zuschlag an den Meistbietenden gewärtigen können.

Zum Meistgeboth wird niemand zugelassen, wer nicht an oder vor dem Verkaufstag von seines Orts Obrigkeit wegen guten Lebenswandels, gehörige Einsicht im Ackerbau und Haushalt, Vermögen zu Erlangung der Kaufgelber aus eigenen Mitteln, ohne Belastung der Stätte

mit Schulden, Verschreibungen vorzulegen im Stande ist.

Die Kaufbedingungen können in und vor dem Verkaufs-Termin, bey vormundschaftlicher Rent-Cammer, bey den Hauptern Stadthagen, Bückeburg und Hagenburg eingesehen werden Bückeburg den 17ten Januar 1798.

Aus gräflich Schaumburg-Lippischer vormundschaftlicher Rentcammer.

V Sachen zu verpachten.

Minden. Es soll der dar Witwe Kackewegs zugehörige vor dem Fischthore belegene Garten in Termino den 9. Februar auf ein oder mehrere Jahre meistbietend vermietet werden; daher sich Liebhaber des Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden, und auf das höchste Geboth dem Bestinden nach des Zuschlages gewärtigen können.

Stadt Elze im Hochst. Hildsh.

Zur öffentlichen Verpachtung der hiesigen, weil. Hrn. Doctor Haasers Erben zustehenden, privilegierten Apothecke ist Terminus auf Montag den 12ten Februar d. J. anberaumer worden: in welchen Termino Pachtliebhaber Morgens 9 Uhr auf besagter Apothecke zu erscheinen, und nach geschehenen annehmlichen Geboth des Zuschlages zu gewärtigen hiemit eingeladen werden. Die Pachtbedingungen und Anschlag sind bey den Haaserschen Vormund Hrn. Verwalter Schmidt zu bekommen.

VI Avertissements.

Herford. Es sind 1200 Rthl. in Golde Spectdtelsche Curatel-Gelder ganz oder zum Theil, gegen gehörige Sicherheit zu 4 prCent jährliche Zinsen zu verleihen, wer selbige auf diese Art an sich bringen will, kann sich sich desfalls an den Curator Kaufmann Henrich Otte Siveke wenden.

Petershagen. Meyer Jonas

und Moses Berens haben eine Parthie Rind Kalb und Schafleder vorrätzig; wozu sich Käufer einzufinden belieben.

Rhaden. Bei dem Schugjuben Kessmann Salomon find eine Parthie Schaf auch theils große Felle vorrätzig, Käufer belieben sich innert 14 Tage zum billigen Kauf einzufinden.

Minden. Ein Hubertheil auf der Weide vor dem Kuhthore, $4\frac{1}{2}$ Morgen groß, soll den 7ten Februar d. J. des Morgens gegen 11 Uhr in der reformirten Schule auf 6 Jahre an dem Meistbietenden vermietet werden.

VII. Personen so verlangt werden

Eine Herrschaft sucht einen Bedienten, der entweder jetzt gleich oder auf nächste Ostern seinen Dienst antreten kann. Man gesteht ihm vorläufig 24 Rthl. Lohn jährlich, die gehörigen Kleidungsstücke u. s. w. zu. Dafür werden von seiner Seite hauptsächlich Zeugnisse über seine Treue, gute Aufwartung und Willigkeit gefordert. Nähere Auskunft giebt der Quartier-Amtsdiener Gottholt in Minden.

VIII. Notification.

Es hat der Herr Camerarius Christian Friederich Benghaus die ihm eigenthümlich gehörige Bürgerstätte in der Stadt Werther sub Nr. 13, genannt Hurrelbrinck dem Sohn Friederich Henrich es-

bert und dieser solche wiederum den Kaufmann Herrn Johann Friederich Hurrelbrinck übereignet, dagegen letzterer dem Herrn Friederich Henrich Benghaus das Hurrelbrincksche Haus mit Zubehör sub Nr. 20. in der Stadt Werther doch mit Ausschluß der Markentheilungs-Portion abgetreten, über welche Verhandlungen die erforderlichen gerichtlichen Documente dato ausgefertigt worden.

Amt Werther den 20ten Januar 1798.

Die hiesige Einwohnerin Catharine Marie Knops hat ihr eigenthümliches Wohnhaus sub No. 12 allhier an den Bürger Daniel Knop für 300 Rthl. in Golde verkauft, und ist darüber der gerichtliche Kaufbrief erteilt

Sign. Petershagen den 15. Jan. 1798.

Königl. Preuss. Justiz-Amt.
Becker. Gbker.

IX. Todesanzeige.

Am 22. dieses Monats hat es der Vorsetzung gefallen meinen Mann den Obristlieutenant d'Etienne zu Bückeburg im 73. Jahre seines Lebens aus diesem Zeitlichen zu sich in die Ewigkeit zu rufen. Ich mache daher diesen mir betroffenen harten Fall allen meinen Freunden und Verwandten hierdurch bekannt und von Ihrer gütigen Theilnahme überzeugt verbitte ich alle Beyleidsbezeugungen.

Witwe d'Etienne, geb. Lindemann.

Beiträge zur Geschichte der Cultur, der bürgerlichen Einrichtungen und der Lebensweise des sechszehnten Jahrhunderts.

Fortsetzung.

VII.

Sowie im funfzehnten Jahrhundert der burgundische Hof in der Erfindung und Anordnung von Hoffesten und andern kostbaren Vergnügungen, in Kleidung und

Nuß, in den Verzierungen der Schloßer, Gemächer und Tafel das Muster aller übrigen europäischen Höfe gewesen war; so wurde es der französische Hof unter Franz dem Ersten, und noch mehr unter

Heinrich II. und Heinrich III. In der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts kam kein anderer Hof in Rücksicht auf Pracht dem französischen Hofe gleich; und die Fremden geriethen beynabe in ein eben so großes Erstaunen, wenn sie außer Frankreich die reich besetzten Tafeln und den übrigen Aufwand von französischen Gesandten und Generalen sahen, als wenn sie selbst in Paris von dem beispiellosen Glanze der französischen Könige Zeugen waren. Um dieselbige Zeit hatten die französischen Hoffeste und die französische Kochkunst schon ein so überwiegendes Ansehen erhalten, daß fast alle übrige europäische Fürsten und Herren französische Küche kommen ließen. Mit den übrigen Hoffesten wetteiferten die kostbaren Jagden, die nach Carloir's Bericht den deutschen Fürsten u. Herren ganz fremd waren. Anstatt daß man in Deutschland dem Wilde mit einer Blundnerbüchse oder einer Armbrust und einigen Hunden nachstellte, setzten in Frankreich hundert und mehr berittene Jäger einem einzigen Hirsche nach, und eine ganze Schaar von Hunden kam dem verfolgten Hirsche gerade da entgegen, wo er vor den nachtheilenden Piqueurs in den Wald entweichen wollte. Carloir beschreibt das Betragen der deutschen Fürsten und Herren, die im Jahr 1551 als Gesandte an den französischen Hof gingen, auf eine drollige Art. Man ließ, sagt er, diese Vornehmen Deutschen ganz nach ihrer Art leben. Sie legten an jedem Morgen nur fünf bis sechs Stunden zuhuck, und standen von dem Mittagessen nicht eher, als Abends um neun oder zehn Uhr, auf. Während dieser Tischzeit durfte man mit ihnen gar nicht von ernsthaften Angelegenheiten reden, weil sie fürchteten, daß man sie an ihren Trinkgelagen, welche sie Schloßstromet nennen, überraschen wolle. Einstens kam der Herr von Vieilleville, die Gesandten zu besuchen, da sie noch an der Tafel saßen. Der Graf von Nassau,

der einzige aus der zahlreichen Gesandtschaft, welcher Französisch verstand, empfing seinen Bekannten und Anverwandten, und unterhielt sich mit ihm etwa eine Stunde lang. Die daher entstehende Unterbrechung der Tafelreuden verdroß die beyden Mitglieder des Kammergerichts, und die beyden Bürgermeister von Nürnberg und Straßburg, welche die Hauptpersonen der Gesandtschaft ausmachten, so sehr, daß sie den Grafen von Nassau hart anfuhrten, der daher dem Herrn von Vieilleville und seinen Begleitern in einem lustigen Tone erklärte, daß die entrüsteten Deutschen nicht gewohnt seyen, von einer so guten Tafel, wo sie so treffliche Weine getrunken hätten, so früh aufzustehen. Ein anderes Mal, wo die deutschen Gesandten im königlichen Schlosse selbst bewirthet wurden, mußten sie es sich gefallen lassen, früher, als gewöhnlich, aufzustehen, weil gleich nach dem Mittagessen ein Ball eröffnet wurde. Nachdem der König den sogenannten königlichen Tanz getanzt hatte, so fing man gleich die Allemanden, und unter diesen Gaillonaden an, in welcher der Prinz von Nassau den Preis verdient haben würde, wenn er in seinen leichten und kühnen Bewegungen den Takt genau beobachtet hätte. — Auf seiner Gesandtschaft nach Wien hatte der Marschall von Vieilleville mehrere Personen in seinem Gefolge, deren Bestimmung es war, den deutschen Zutrinkern Bescheid zu thun.

Die Schweizerischen Gesandten, welche im Jahr 1582 nach Paris kamen, wurden wegen der dringenden Forderungen, die man nicht befriedigen konnte, gleichfalls sehr ehrenvoll empfangen und bewirthet. Die Stadt Paris schickte diesen Gesandten täglich dreyzehn Pasteten von westphälischem Schinken, dreyßig Bouteillen weißen Hypocras und Clairret, und vierzig Wachölichter. Dureste, sagte der Duc de Sully, faire grande chère à ces Mes-

fleurs là: et faire largement avec eux, a été de de tout temps une des parties essentielles de leur reception.

Die Verfeinerung der Kochkunst und der zierlichen Bedienung bey der Tafel wurden unter Heinrich den III. und dessen Mignons noch viel weiter als unter Franz dem Ersten und Heinrich den Zweyten getrieben. Unter andern Uebertreibungen einer natürlichen Leckerhaftigkeit und unmännlichen Weichlichkeit zählten die sogenannten Pasquineurs der damaligen Zeit auch diese auf, daß Heinrich der dritte und dessen Liebliche während derselbigen Mahlzeit mehrmal ihre Teller und Servietten wechselten; daß sie das Fleisch and andere Speisen nicht mit den Fingern sondern mit Gabeln aßen, und daß sie den Mund lieber mit den spitzigen Instrumenten, als mit den Fingern berührten. Am allerküchlichsten fand man es, daß der König und seine Höfliche selbst Spargel, Bohnen und Erbsen mit Gabeln aßen, weil diejenigen Personen welche an den Gebrauch dieser Werkzeuge noch nicht gewöhnt waren, vielmehr Erbsen und Bohnen in die Schüsseln, Teller und auf den Tisch fallen ließen, als sie in den Mund brachten.

Der wegen seiner Leckerhaftigkeit und Weichlichkeit berühmte Heinrich III. aß regelmäßig um zehn Uhr zu Mittage. Ludwig der XII. hielt seine Diener bis zur Vermählung mit der englischen Prinzessin Marie im Jahre 1514 um 8 Uhr Morgens und legte sich um 6 Uhr Abends zu Bette. Nach der Ankunft seiner dritten Gemahlin änderte er seine ganze Lebens-

weise. Er speßte um zwölff Uhr zu Mittag, und legte sich erst um Mitternacht schlafen. Dieser Sitte bringung der gewohnten Lebensordnung schrieb man es allgemein zu, daß der angebetete König bald nach seiner dritten Vermählung starb. Man sieht es aus mehreren Stellen in dem Leben des Ritters Bayard, daß man es im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts für ein verspätetes Vergnügen hielt, wenn auch junge und rüstige Ritter und Damen bis 1 Uhr nach Mitternacht tanzten.

Die Sitten des andern Geschlechts waren in Frankreich vielleicht nie mehr verdorben, als unter Franz dem Ersten, Heinrich den Zweyten und Heinrich dem Dritten. Eine Folge dieser Verdorbenheit war die Gewohnheit vornehmer Frauen, ihre neugeborne Kinder nicht selbst zu säugen. Die Königin Margaretha von Navarra wunderte sich daher nicht wenig als sie bey ihrer Durchreise nach Valencienas vernahm, daß die Gräfin Balain ihren Sohn selbst säugete. So fremd ihr dieses vorkam, so billigte es die geistvolle Königin nicht nur als einen Beweis von zärtlichem Mutterherzen, sondern sie sah auch mit einer frohen Rührung zu, als die Gräfin an einem festlichen Gastmahle, wo sie der Königin zur Seite saß, ihren Säugling herbebringen ließ, und ihm an der Tafel selbst die Brust reichte. Die Unschuld und Anmuth der Gräfin machten nach dem Urtheile der Königin, daß man eine Handlung, die unter andern Umständen für eine Beleidigung der guten Lebensart gehalten worden wäre, mit theilnehmenden Vergnügen betrachtete.



Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 6. Montags den 5. Februar. 1798.

I Publicandum.

*Es ist zwar bereits unter dem 23ten Septemb. 1796. und unter dem 27. Septbr. vorigen Jahres zur allgemeinen Achtung durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht worden, daß den französischen Emigrirten der Eintritt in die Königl. Preuß. Staaten und der Aufenthalt darin, aus beweandenden Gründen untersagt sey, und daß selbige daher, falls sie nicht mit unmittelbarer Königl. Erlaubniß, oder mit Pässen des Cabinets Ministerii versehen sind, sofort an den Grenzen zurück gewiesen, und wenn sie sich ohne dergleichen Qualification im Lande betreten lassen, durch die nächsten Militair- und Civil-Be-
hördten ohne Anstand über die Grenze, und woher sie gekommen sind, zurück gebracht werden sollen. Damit indessen durch Unkunde obiger Anordnungen niemand in die Verlegenheit gesetzt werde, eine vergebliche Reise zu unternehmen, und jedermann es sich lediglich selbst bezumessen habe, wenn obige Verfügungen gegen ihn in Anwendung gebracht werden müssen; so werden auf Sr. Königl. Majestät von Preußen ic. Unsern allergnädigsten Herrn Allerhöchst unmittelbaren Befehl, die Eingangß erwähnten Publicanda vom 23ten Sept. 1796 und 27. Sept. 1797. hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht, mit dem Beyfügen, daß sämtliche Landesbehörden aufs neue gemessenst angewiesen sind, auf

die einwandernden Emigrirten genau zu vigiliren, und gegen diejenigen, die sich betreten lassen, nach den obigen Vorschriften auf das genaueste und ohne alle Nachsicht zu verfahren.

Sign. Berlin den 3ten Januar 1798.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Finkenstein. Blumenthal. Fr. Heintz.
Werder. Alvensleben. Haugwitz.

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß per Sententiam vom heutigen dato die in dem verstorbenen hiesigen Ober-Cammer Präsidenten v. Breitenbach unterm 3. April 1780 an den Amtmann Johann Friedrich Möller ausgestellte Obligation über 3000 Rthlr. in Golde, nebst Ingrossationschein vom 11. April ejusd. anni für mortificiret erkläret, und jeder Inhaber mit allen Ansprüchen präcludiret worden sey. Sign. Minden den 30. Januar 1798.

Königl. Preuß. Minden = Ravensbergische Regierung.
v. Arnim.

II Citationes Edictales.

*Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gna den König von Preußen ic. Thun hierdurch kund und fügen zu wissen, Euch dem Jacob Kleikamp aus Brackwede, daß Eure Ehefrau Anna Catharine Kleikamps geborne Siewers aus

dem Kirchspiel Brackwebe wegen Curer seit 3 Jahren gesch. henen hämlichen Entweichung und bösslichen Verlassung bey Unserer hiesigen Regierung geklagt, und deshalb auf Cure gesetzliche Vorladung und Ehescheidung angetragen habe. Gleich wie Wir nun diesem Gesuch nachgegeben, und Terminum zu Curer Rückkehr und Vernehmung der Gründe Curer Entweichung auf den 9ten May 1798 vor dem Audcultator Ribbentrop bezielet haben; so laden Wir Euch hierdurch vor, in dem gedachten Termin Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu erscheinen, und von Curer bisheriger Abwesenheit Rechenschaft zu geben, auch auf die Ehescheidungs-Klage Curer Ehefrau zu antworten; wobei Euch zur Warnung dient, daß wenn Ihr in diesem Termin ungehorsamlich ausbleiben soltet, Ihr zu gewärtigen habt, daß, um Curer treulosen Verlassung willen, die Ehescheidung erkannt, und ihr für den schuldigen Theil dabey werdet erklärt, auch Curer bisheriger Ehefrau zur anderweiten Heyrath zu schreiten werde verstattet werden.

Urkundlich ist dieses Proclama unter dem Insezel und der Unterschrift Unserer hiesigen Regierung ausgefertigt, und bey hiesiger Regierung sowohl als bey dem Ante Brackwebe affigirt, und überdem den hiesigen Intelligenzblättern und Lippstädter Zeitungen 3 mal von 4 Wochen zu 4 Wochen inseriret worden. So geschehen Minden den 19ten Januar 1798.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm, König von Preussen ic.

Fügen zu wissen, daß wir bey der unterm heutigen dato ad instantiam eines barauf versicherten Gläubigers erkannten Subhastation der in und bey der Stadt Freeren belegenen Grundstücke des verstorbenen ehemaligen Hangischen Rentmeisters Bernhard Kloppenberg ex post dessen Eintretens

den Erben zugleich den ordentlichen Liquidations Prozeß darüber eröffnet haben. Solchen nach citiren und verabladen Wir mittelst dieses proclamatis, welches akhier bey Unserer Tecklenburg Ringenschen Regierung, zu Freeren und Bielefeld affigiret, und durch die Mindenschen wochentlichen Anzeigen, 6 mahl so wie durch die Lippstädter Zeitungen 3 mahl bekannt gemacht werden soll, alle diejen gen, welche angedachten zum öffentlichen Verkauf ausgebotenen Kloppenbergische Grundstücke auf irgend eine Art Spruch oder Forderung zu haben vermeinen mögten peremptorie daß dieselben ihre habenden Ansprüche a. dato binnen 3 Monath spätestens in Termino den 8ten May d. J. vor dem dazu Deputirten Reg. Rath Smidt wiesie solche durch untadelhafte Documente, oder auf andere rechtliche Art zu bewahrheiten vermögen, ad protocollum anmelden, auch sodann in gedachten Termino liquidationis des Morgens 9 Uhr in hiesiger Regierungs = Audienz sich in Versohn, oder falls habender gesetzlichen Verhinderungen, mittelst eines gehdrig qualificirten, und hinlänglich instruirten Manat wozu ihnen in Ermangelung sonstiger Bekanntschaft, die hiesigen Justiz Commissarien Professor Bayet und Regierungs = Fiscal Mettingh vorge schlagen werden, gestellen, ihre Forderungen gehörig liquidiren, die darüber in Händen habenden Documente oder sonstige Beweismittel produciren und beybringen, mit den sich meldenden neben Creditoren super prioritare ab Protocollum verfahren und demnächst rechtliches Erkenntnis und locum in den abzufassenden prioritäts Urrel gewärtigen sollen.

Diejenigen aber, welche ihre habenden Forderungen und Ansprüche binnen der bestimmten Frist nicht angemeldet, oder wann gleich solches geschehen, sich doch im Termino liquidationis nicht gestellet, und selbige gehdrig justificiret haben werden, haben zu erwarten, daß sie mit Ihren

Ansprüchen an gedachten Klopffenbergische Grundstücke werden präcludiret. und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Käufer derselben, als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilet wird, werde aufgelegt werden. Urkundlich ic. ic. des hier untergebrachten größeren Regierunge Insigels und derselben unterschrift.

Lingen den 11ten Jan. 1798.

Anstatt und von wegen ic.

(L. S.) Wöller.

III Präclusions-Urtheil.

Wider alle diejenigen welche sich mit ihren Forderungen und Ansprüchen an die in Termino den 27sten dieses Monats, zum Meistgebot gebrachte, in proclamate vom 1ten desselben Monats angeführte Grundstücke, der verwitweten Majorin Hohe allhier, und deren majorennen Töchter zugehörig, und deren angemeldet haben, ist unter heutigem Dato Decretum präclusivum abgelaassen worden.

Decretum Stolzenau den 29. Jan. 1798.

Königl. Churfürstl. Amt.

Wider alle diejenigen, welche sich mit ihren an den Kornhändler Johann Gerd Honebein in Wellie und dessen Stelle habenden Forderungen, in Termino profectionis den 31. vorigen Monats nicht gemeldet haben, ist gegenwärtiges Decretum präclusivum erkannt, und soll nunmehr dem, in dem Proclamate vom 11. Decbr. v. J. angedrohte Präjudize gemäß, gegen sie verfahren werden.

Decretum Stolzenau am 1. Februar 1798.

Königlich und Churfürstl. Amt.

v. Bothmer. Thünchmeier.

IV. Proclama.

Demnach über das Vermögen des hiesigen Bürgers, Brauers und Brenners Daniel Conrad Meyer, concursus creditorum erkannt worden; Als haben die bereits per publicum proclama vom 14ten Julius vorigen Jahrs verablathete,

und sich gemelbete Gläubiger, binnen drei Wochen a Dato, einen curatorem honorum et ad lites in Vorschlag zu bringen, oder zu gewärtigen, daß ein solcher vom Gerichtswegen werde ernannt werden.

Uebrigens wird Jedem, der gedachten Meyer etwas schuldig ist, bey Strafe doppelter Zahlung untersagt, ihm das Geringsste zu bezahlen, oder sich bieserhalb mit ihm in Unterhandlung einzulassen.

Decretum Stolzenau den 1. Febr. 1798.

Königlich Churfürstl. Amt.

v. Bothmer. Thünchmeier.

V Sachen, so zu verkaufen.

Auf Ansuchen der Neuburgschen Erben und zum Behuff ihrer Auseinandersetzung soll das Ihnen zugehörige auf der Kuhthorschen Straße sub. No. 366 belegene Bürgerliche Wohnhaus in welchen sich zwey Stuben vier Cammern und einen gebalkten Keller desgleichen bey demselben ein kleiner Garten 37 Fuß lang und 28 Fuß breit befindet in termino den 13 Mart. gerichtlich jedoch freywillig meistbietend verkauft werden, wobey zur Nachricht dient, daß von diesem Hause außer dem gewöhnlichen bürgerlichen Lasten jährlich 20 mgr. an der Simeonis Kirche und 10 mgr. als Zinsen eines Passiv an die Pumpengesellschaft entrichtet wird, und kan der Anschlag an jedem Gerichtstage auf dem Rathhause vorher eingesehen werden, so wie Kaufsuffte hierdurch eingeladen werden, sich an besagtem Tage Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Geboth erdsuen, und bey Zuschlag nach Befinden gewärtigen thunen. Minden am Stadtgerichte den 26. Jan. 1798.

Utschhoff

Wir Director, Burgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen, daß nachstehende dem Kaufmann Hrn. Rudolph Deppe zugehörige Immobilien: 1. Das an der Beckerstraße sub Nr. 18. zur Handlung, und Nahrung wohlbe-

legene, mit einem Kramladen, einem Saal, sieben Stuben, neun Kammern, beschoffenen Boden, gewölbten Keller, einer hellen Küche, und Pumpe versehenes, mit gewöhnlichen bürgerlichen, und Nachbarlasten, auch 32 mgr. Kirchengeld behaftetes Wohn- und Brauhause, nebst dahinter befindlichen Hofraum, und kleinen Garten, auch einer Ein- und Ausfahrt nach dem großen Dombhofe, wofür ein jährlicher Canon von drey Rthlr. an die Domschule entrichtet werden muß. 2. Der auf das Haus gefallene vor dem Berliner Thore an der Weser belegene, theils zu Gartenlande, theils zu Wiesewachs apirte Hudetheil für fünf Rube, und 450 Ruthen Aebw. enthaltend, so zusammen genommen auf 56 10 Rt. angeschlagen worden, in Termino den 9ten April a. f. Vormittages um 10 Uhr auf dem Rathhause verkauft werden sollen. Die Liebhabere können sich sodann dazu einstellen, die Bedingungen vernhmen, und auf das höchste Geboth, dem Befinden nach, den Zuschlag gewärtigen, auch vorher die Taxen in der Registratur einsehen. Minden den 20ten Septbr. 1797.

Schmidts. Rettebusch.

Da ich entschlossen bin, meine im Kirchspiel Dornberg Amts Werther belegene drey leibeigene Bauerhöfe, nemlich Oberbeckmann, Niederbeckmann Brickmann und die drey von ersten Hofe abgebaute Einwohner Lohmann, Meyer und Rengstmeier, freiwillig doch öffentlich zu verkaufen, und hierzu der Mittwoch nach Ostern den 11sten April d. J. bestimmt ist; so werden alle Kauflustige eingeladen, sich am besagtem Mittwoch Morgens 10 Uhr, am Vielsefsche Gericht hause einzufinden, und auf annehmliches Geboth, dem Befinden nach, den Zuschlag zu gewärtigen. Vorgebachte Eigenhörige sollen erst eingeladen, dan zusammen ans Geboth, die Kaufgelder aber im vollwichtigen Golde, die Pisthole zu 5 Rthlr. zulegt werden. Der Ertrag dieser leibeigene Höfe kan

bey unterschribene freywillige Verkäuferin oder dem Scholaster Nemans in Vielsefeld eingesehen werden. Ritberg den 3ten Jan. 1798.

Verwittwete Meinders.

Amt Ravensberg. Die in und bey Dorgholzhausen belegene Immobilien des sub discussione befangenen Bürgers und Bäckers Clamor Henrich Hohnhorst bestehend in einem Wohnhause nebst kleinem Hofraum, einem Garten im Enkefelde, einem Mann- und 2 Frauen-Kirchsteinständen, 2 Köthegeuben, 1 Begräbnis von 2 Lagern mit Kopfsteinen und 1 Hardenbergstheil, welche a peritis et juratis auf 613 Rthlr. 15 mgr. 1 pf. gewürdiget worden, sollen in Terminis den 2ten Jan., den 19ten Febr. und den 12ten Martii a. fut. zur Subhastation gezogen werden.

Kauflustige werden daher eingeladen, in gedachten Terminen, besonders aber in dem letztern ihre Gebothe an der Gerichtsstube zu Dorgholzhausen zu thun, wo alsdann Besibthende des Zuschlages dem Befinden nach zu gewärtigen haben werden, weil auf Nachgebothe keine Rücksicht genommen werden wird.

Nachdem die Brinkfizer-Stätte No. 26. zu Trille Amis Bäckeburg, so aus einem Wohnhaus, Backhaus und Hofraum besteht, mit dem rechte Prantwein zu brennen, und auffer Landes zu verkaufen, desgleichen mit dem Hockerhandel, frei von allen Schulden dergestalt zu verkaufen steht, daß Käufer selbige mit Nutzen und Beschwerden sogleich antreten, und für sich und seine eheleiblichen Erben in abstrigender Linie nach Leibeigenthums-Recht nutzen und besitzen könne, dann aber Termin zu deren Verkauf auf Mittwochen den 7. Merz d. J. angesetzt worden: so wird solches zu dem ende hiermit bekant gemacht, damit diejenigen, welche diese Brinkfizerstättel zu kaufen

Lust haben, sich an gebachtem Tage Morgens 11 Uhr bey vormundschaftlicher Cammer einfinden, die Kaufbedingungen vernemen, ihr Gebot thun, und den Zuschlag an den Meistbietenden gewärtigen können.

Zum Meistgeboth wird niemand zugelassen, wer nicht an oder vor dem Verkaufstag von seines Orts Obrigkeit wegen guten Lebenswandels, gehörige Einsicht im Ackerbau und Haushalt, Vermögen zu Erlegung der Kaufgelder aus eigenen Mitteln, ohne Belastung der Stätte mit Schulden, Verschreibungen vorzulegen im Stande ist.

Die Kaufbedingungen können in und vor dem Verkaufstermin, bey vormundschaftlicher Rent-Cammer, bey den Aemtern Stadthagen, Bückeburg und Hagenburg eingesehen werden. Bückeburg den 17ten Januar 1798.

Aus gräflich Schaumburg-Lippischer vormundschaftlicher Rentcammer.

Mittwoch den 21ten Febr. d. J. soll zu Bückeburg das auf der langen Straße zwischen des Hr. Regierungsrath von Ulmensteins Hause und der reformirten Pfarre belegene Wohn und Wirthshaus des verstorbn. nin Gastwirth Wille meistbietend verkauft werden. Es ist dasselbe von allen Abgaben frey, hat ein jetzt von der hohen Vormundschaft aufs neue gnädigst confirmirtes Privilegium reale. Kraft dessen der Eigenthümer des Hauses mit allerley Weinen und Bieren handeln und allerley Herbergier-Nahrung treiben darf ohne dafür etwas als die gewöhnliche Meise zu entrichten. Das Haus selbst hat eine sehr gute Lage, 7 wohnbahre Stuben, 9 Kammern, 11 Schlafbehält, 2 Säale mit Camminea und Cabinet, drey große Keller, wovon 2 gewölbt sind, 2 Boden und 1 Waschhaus. Sodann ist hinter dem Hause 1 große Scheure, worin sich 2 Futter-Cammern und Boden, Pferdestall für 8

Pferde und 1 Schweinstall befinden. Endlich ist auch hinter dem Hause eine Einfahrt, die auf beyden Seiten mit tragbaren Obstbäumen besetzt und 1 großer und kleiner Garten, die adlich frey sind.

Kaufliebhaber können sich daher am 21ten Febr. in vorbenannten Hause Morgen 10 Uhr einfinden, ihr Gebot thun und sich nach befinden der Umstände des Zuschlags gewärtigen. Bückeburg den 16ten Jan. 1798.

Adr. Lindemann, Mand. der Erben

VI Sachen zu verpachten.

Nachdem die Besizerin des Wäntkrügers Anna Catharine Elisabeth Meyers mit Hinterlassung eines unmündigen Kindes vor kurzen Todes verfahren, und es die Nothwendigkeit erfordert, daß dieser zur Nahrung sehr vortheilhaft gelegene Krug mit seinen Pertinenzien bestbietend vermiethet werde. So ist zu solchem Ende Terminus auf den Dingstag den 6ten März c. an der Amtsstube zu Enger bezielet, in welchen Nachlustige sich melden, und ihren Vortheil wahrnehmen können.

Vorläufig dienet jedoch zur Nachricht, daß der künftige Pächter eine Caution von 300 Rthlr. bestellen und in Termino licitationis nachweisen muß.

Amt Enger den 17ten Jan. 1798.

Consbruch. Wagner. 8077

VII Avertissements.

Minden **B**ey Hemmerde angekommen Bourton Ahlee 9 ggr. Lüneburger Engl. Bier 6 ggr pr. Boutl. inmarginirte Muscheln d. Pf. 8 ggr Limburger Käse das Stück 9 ggr Italienische Nüsse Pf. Pfländisch. Rabberdan 10 Pf. feine Magdeburger Perl Grauben 12 Pf. berg. Puder 12 Pf. Spanisch. Zwiebeln 16 Pf. 1 Rt. auch ist bey selbigen zu haben Franz. Bruder-Liquer die Boutl. 16 ggr.

Petershagen. Der Schnitz

in den Antiquar. Verzeichn. 1800

de. Nathan Daniel hat eine Parthie Schaaff Felle wozu sich Liebhaber zu melden belieben.

Minden. 300 Rthlr. in Golde sind in der hiesigen Marien Kirchen Cassé zum Ausseihen bereit. Der Rendant Kaufmann G. G. Stoy gibt darüber weitere Nachricht.

Gut Eisbergen. In der hiesigen Kunst-Drangerie. Blumen- Obst- und Küchen- Gärtnerey sind zwey Stellen der Lehrlinge jetzt offen. Wer also Lust hat, sich zur Erlernung obiger Garten-Wissenschaften anhero in die Lehre zu begeben, meldet sich hier bey dem Gärtner Herrn Kauffholz, schließet mit selben den Lehr-Contract, und tritt entweder jetzt gleich oder auf künftigen Ostern die Lehre an, wobey er freyen Aufenthalt und Unterhalt auf hiesigen adelichen Guthe erhält.

Hildesheim. Den 12. Februar 1798 soll auf der Schatzkubbe die 7te nach Preuß. Minden und Nienburg an die Combinirte Observations- Armee zu leistende Lieferung an Hafer, Heu, Stroh und Mehl öffentlich ausgesetzt und dem mindestbirtenden dem Befinden nach gegen Leistung gehöriger Sicherheit zugeschlagen werden.

Paderborn Den 6ten Februar 1798 des Morgens 10 Uhr soll bey hiesigen Hochfürstlichen Geheimen Rath die vom hiesignn Hochstift übernommene an die combinirte Demarcations Armee in die Magazine zu Minden und Nienburg zu leistende 7te natural Lieferung an Haber, Heu, Stroh, und Mehl öffentlich ausgesetzt und dem Mindestbietenden gegen Leistung gehöriger Sicherheit zugeschlagen werden. Gegeben aus Hochfürstl. Gehei. Rath. den 24 Jan. 1798.

(L. S.) Freihr. von Doeholz.
Da bey der hiesigen geistlichen Cassé verschiedene eingegangene, in holländischen Gelde bestehende, an die 3000 bis 4000 Gl. betragende, Capitulation ander-

weit gegen vorschriftsmäßige Versicherung zusammen oder auch in geringeren Capitalien wieder beleget werden sollen; so wird solches hieburch bekannt gemacht und kann sich derjenige welcher dieselbe ganz oder zum Theil zu übernehmen Willens seyn indage, bey Unterschriebenen melden, und darüber die nähere Entschliessung erwärtigen.

Lingen den 27ten Jan. 1798.

Möller

Regierungs Referendarius und Mitad- ministrator der geistlichen Cassé.

* Zur Bezahlung der auf dem platten Lande der Grafschaft Lingen pro 1797—98. vorgefallenen Brandschäden, sind nach Maßgabe der General- Affecurations-Summe ad 1,439,875 Fl. dato 1,804 Fl. 17 Str. ausgeschrieben, von welcher Summe erhalten haben

1. der Erbpächter Saebeck wegen seiner durch Gewitter beschädigten Mühle 702 Fl. 5 Str. 2. der Col. Gölke sub Nr. 28. Brsch. Püffelbühren wegen seines abgebrannten Wohnhauses 300 Fl. 3. der Col. Knille Nr. 8. Brsche Bodtraben wegen seines abgebrannten Wohnhauses 450 Fl. 4. der Col. Doppmeier Nr. 61. Brsch. Steinbeck, wegen seines abgebrannten Heuerhauses 100 Fl. 5. der Col. Kleymann Nr. 4. Brsch. Osterledde, wegen seines abgebrannten Dachhauses 75 Fl. 6. der Registratur Assistent Leesemaan zu Minden für die Anfertigung neuer Brand-Cassen-Registratur vom platten Lande Grassch. Lingen 38 Rth. oder 68 Fl. 8 Str. 6. den Col. Sauber Nr. 7. Brsch. Alstedde wegen seines abgebrannten Heuerhauses 108 Fl. 8. dem Buchdrucker Jülischer et Alshoff $\frac{1}{3}$ der Kosten für 100 Exemplare des Haupt-Feuer-Societätsgelder-Extracts 1 Fl. 4 Str. und sind von jeden 100 Fl. Drey Stüber beygetragen. Sign. Minden den 20. Januar 1798.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-Tecklenburg-Lingensche Krieges- und Domänen-Cammer.

IX. Notification.

Der Wdtgermeister Johann Heinrich Christoph Altenburg hat nach vorgegangener freiwilligen Subhastation der von dem verstorbenen hiesigen Bürger Heinrich Wittkugel hinterlassene Immobilien, die bey Heuers Häuschen belegenen zwey Morgen Wittkugelschen Landes, bestehend in vier Stücken, und einen Keil, so mit Landschatz, und Vier Scheffel Zins Korn an Gebokthen Lehn beschweret sind, für sein in Termin den 22. Dec. 1797 gethanes höchstes Geboth von 165 Rthlr. in Golde adjudicirt erhalten.

Magistrat allhier.

Schmidts. Netzebusch.

Es haben die in der Amts Stadt Werther wohnenden Eheleute Potts, der, im Werther Berge, in der sogenannten düstern Niet- besitzenden Holztheil, grenzend gegen Morgen an Schmidt Waldbeckers, gegen Abend an Everings Gründe gegen Mittag an Horstmanns Hoff Friederich Kochs Krögers und Wellansts Gründe und

gegen Mitternacht an Hörmanns Grunde verkäuflich überlassen an Johann Friederich Wegener und ist dieser Handel dato gerichtlich confirmirt, auch ein gehöriges Document an und ausgefertigt.

Am Werther den 20ten Januar 1798

X. Eheverbindung.

Unsere am 28ten dieses vollzogene Verbindung machen wir hierdurch allen Freunden und Bekannten gehorsamt bekannt Neusalzwerk im Fürstenthum Minden den 30ten Januar 1798

J. H. C. Freiherr von Bernewitz
Herzoglich Braunschw. Hauptmann des
Regiment von Riedesel

J. F. A. verwitwete von Weissenfeh
gebörne Bodenstass.

XI. Todesanzeige.

Mit innigster Betrübnis zeige ich das am 24ten Januar erfolgte Ableben

meiner guten und mir unbergesslich bleibenden Gattin Margrethe Charlotte geborne Reddermann allen meinen Verwandten u. Freunden hiedurch gehorsamt an. Ihrer gütigen Theilname versichert verbitte ich mir ihre Condolenz.

Lemsförse den 28 Jan. 1798.

Ludewig Sommer
Postverwalter.

Ich erfülle hiedurch die Traurige Pflicht, den am 13ten Januar zu Pittsch in Schlessien erfolgten Todt meines Schwagers Herrn Kriegsraths von Stwelinsky sämtlichen Verwandten und Freunden bekandt zu machen. Zwey minorene Töchter und ein Sohn der 14 Jahr alt ist, und als Standartenjuncker bey dem Hochlöblichen Husaren Regiment von Schack steht beweinen den Todt ihres Vaters umsomehr da die Mutter schon 7 Jahr früher in der Ewigkeit gegangen. Kohden den 31ten Januar 1798.

Barckhausen.

Das am 24ten Januar zu Bielefeld am Schlagfluß erfolgte Ableben meines Mannes, des Königl. preussischen Geheimen Kriegsraths Drlich im 59sten Jahr seines Alters und im 36sten seines dem Königl. Hause geleisteten Dienstes, mache ich allen unsern Ehnen Freunden und Verwandte gehorsamt bekannt und, verbitte zugleich, vor ihrer gütigen Theilname überzeigt, alle schriftliche Beileids Versicherungen. Minden d. 29ten 1798.

verwitwete Drlich geborne Ködemann

XII Sachen, so gestohlen.

Es sind allhier aus einem gewissen Hause gestern Abend Zwölff silberne Theesöffel, alle ganz neu und neben der Minder Probe 6 Eßlöffel, mit den Buchstaben R. gezeichnet, gestolen worden, 6 Eßlöffel aber sind ohne Buchstaben, doch von gleichem Façon. Wer davon dem Königl. Intelligenz Comtoir Nachrichten, oder den Thäter anzeigen kann, hat eine Bes

lohnung von Fünf Pistolen zu erwarten.
Minden den 4ten Februar 1798.

XIII Aufündigung neuer Musikalien.

Folgende neue und sauber gestochene Musikalien sind bey mir, in des Herrn Kantor Hartungs Behausung neben der Zuckerfabrik, gegen beigefügte Preise zu bekommen; als:

C. Kapp.	3 Sonates pour le Forte	
— —	— Piano op. 1.	1 Rt. 12 ggr.
— —	3 Sonates op. 2.	1 Rt. 16 ggr.
— —	Sonate à 4 mains.	
— —	p. l. F. P. op. 3.	1 Rt. = —
— —	3 Themes varies.	
— —	p. l. F. P. op. 4.	= — 18 —
— —	Sonate à 4 mains.	
— —	p. l. F. P. op. 5.	= — 20 —
— —	Quatuor p. l. F. P.	
— —	Violon Alto Vclle.	
— —	— op. 6.	1 Rt. 4 ggr.
— —	2 Airs varies	
— —	p. l. F. P. op. 7.	= — 21 —
— —	12 Vorspiele für die Orgel op. 8.	1 Rt. = —
— —	6 große Nachspiele für die Orgel.	= — 20 —
Außer diesen sind noch bey mir zu haben:		
Mozart.	Grand Concert p. le F. P. avec Accompagn.	2 Rt. = —
— —	Sonate à 4 mains p. l. F. P.	1 — 4 ggr.
C. Müller.	Concert p. l. F. Piano avec Accompagn.	1 — 20 —
Wanhal.	Concert p. l. F. P. avec Accompagn.	1 — 12 —
— —	Opern-Auszüge für Clavier und Gesang.	
W. Müller	Pizzichi oder Fortsetzung der Zauberzither	1 Rt. 20 ggr.

— —	Gefänge aus dem	
— —	Singspiele der Alt.	
— —	überall ic.	1 — = —
Bornhardt.	Gefänge aus	
— —	Sultan Wampum	1 — 6 —
Hoffmeister.	Rosalinde, eine komische Oper.	1 — 12 —
L. v. Beethoven.	3 Son. p. l. F. P. op. 2.	2 — = —
— —	12 Variaz. p. l. F. P. op. 3.	= — 12 —
Haydn.	Son. p. l. F. P. avec Violon.	= — 14 —
Pleyel.	2 Son. p. l. Harpe et Violon.	= — 22 —
Hartung.	Frau Schnipps eine Ballade.	= — 20 —
	C. Kapp.	

XIV Zucker-Preise von der Fabrique Gebrüder Schickler. Preuß. Courant.

Canary	-	18 Mgr
Fein kl. Raffinade	-	17 $\frac{3}{4}$ s
Fein Raffinade	-	17 $\frac{3}{8}$ s
Mittel Raffinade	-	16 $\frac{7}{8}$ s
Ord. Raffinade	-	16 $\frac{3}{8}$ s
Fein klein Melis	-	16 $\frac{1}{8}$ s
Fein Melis	-	15 $\frac{3}{4}$ s
Ord. Melis	-	15 $\frac{1}{4}$ s
Fein weissen Candies	-	19 $\frac{1}{4}$ s
Ord. weissen Candies	-	18 $\frac{1}{4}$ s
Hellgelben Candies	-	17 $\frac{3}{8}$ s
Gelben Candies	-	16 $\frac{3}{4}$ s
Braun Candies	-	15 $\frac{1}{2}$ a 16
Farine	-	10 $\frac{1}{4}$ 11 $\frac{1}{4}$ 13 $\frac{1}{4}$ s
Sierop 100 Pfund	-	16 $\frac{1}{2}$ Rthlr.

Minden den 1. Febr. 1798.



Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Mr. 7. Montags den 12. Februar. 1798.

I Publicandum

General-Pardon.

Da Seine Königliche Majestät bei dem gesegneten Antritt Höchst Dero Resonanz auch auf diejenigen, die von der Armee desertirt, und die aus Furcht vor Werbung oder Strafen, oder anderer Ursachen wegen, aus dem Lande entwichen sind, Dero Königliche Guld und Gnade auszudehnen resolviret haben; so lassen Höchstdieselben allen, die von ihren Regimentern und andern militairischen Corps, bei welchen sie gestanden, desertiret, und denen, die der Werbung halber, nicht minder denen, die aus Leichtsinne ihre Unterküßte und sonstige Wohnungen verlassen haben, ingleichen die wegen Contrebande, Accise- und Zollbetrugationen, und überhaupt wegen solcher Vergehungen und Contraventionen, worauf in den Landesgesetzen schwere, jedoch verzeihliche Geld- oder Leibstrafen verordnet worden, aus dem Lande entwichen sind, hierdurch den General-Pardon öffentlich verkündigen, also und dergestalt, daß, wenn dieselben binnen Jahresfrist und bis zum 24sten December des nächstfolgenden 1798ten Jahres in Seiner Königlichen Majestät Staaten, die Deserteurs bei den Regimentern und Fahnen, welche sie verlassen haben, und die andern Entwichenen bei ihren Ge-

richtsobrigkeiten sich freiwillig wieder einfinden werden, um im Lande zu bleiben, und sich gut und redlich zu verhalten, sodann ihre Entweichungen und Vergehungen, es mögen gesetzmäßige Strafen das für gegen sie schon erkannt seyn oder nicht, ihnen völig verziehen und vergeben, mithin sie alsdann in den Stand schuldloser, getreuer ehrlicher Unterthanen, ohne einige Bestrafung, wieder hergestellt seyn, nach Ablauf dieser Frist aber keinen Pardon zu gewärtigen haben, auch von dieser allgemainen Königlichen Begnadigung solche Missethäter, auf deren schweren Verbrechen göttliche und menschliche Gesetze Todesstrafe und derselben nahe kommende lebenswierige Bestrafung verordnet, ausgeschlossen seyn sollen.

Damit nun dieser General-Pardon zur Wissenschaft eines jeden, und besonders auch derer, denen daran gelegen, dessen theilhaft zu werden, gelangen möge, so haben Höchstgedachte Seine Königliche Majestät allergnädigst befohlen, solchen durch den Druck öffentlich bekannt zu machen, von den Kanzeln abzulesen, und überhaupt zur allgemeinen Kundbarkeit zu bringen.

Unkündlich unter Sr. Königlichen Majestät Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigebrücktem Königlichen Insigniel, So

geschehen und gegeben Berlin, den 24sten
December 1797.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Blumenthal. v. Heintz. v. Berder.
v. Arnim. v. Rannewurff.
v. Struensee. v. Schrötter.

* In Gemäßheit eines unterm 27. Novbr.
1797. erlassenen Hofrescripts wird
hierdurch zu jedermanns Wissenschaft und
Achtung bekannt gemacht.

Wey den in manchen Gegenden so sehr
überhand nehmenden Pferde Diebstählen er-
eignet sich oft der Fall, daß der Eigenthü-
mer das ihm entwendete Pferd bey einem
dritten, welcher den Diebstahl, nicht
selbst begangen hat, entdeckt, und das-
selbe von ihm vindiciren will. Als dann
Provocirt der Besitzer auf die Vorschrift
des Allgemeinen Landrechts Theil I. Tit.
XV. S. 25. 26. wornach der redliche Besi-
zer die von einer unverdächtigen Person
durch einen läßigen Vertrag an sich ge-
brachte Sache den Eigenthümer nur gegen
Erstattung alles dessen, was er dafür ge-
geben oder geleistet hat, verabsolgen darf.
Dabey entsteht nun der Zweifel, ob der-
jenige, von welchen der Besitzer das
Pferd gekauft, für eine verdächtige Per-
son zu achten sey oder nicht. Die allge-
meinen Bestimmungen hierüber sind nun
zwar in dem § 19. enthalten, und ein
aufmerksamer Richter, welcher dabey auf
die im Landrecht. Theil I. Tit VII S.
10. 23. besonders §. 15. et 19. vorge-
schriebene Principia generalia zurückgehet,
wird es nicht schwer finden, in solchen
Fällen die richtige und billige Entschei-
dung zu treffen. Da inzwischen Streitigkei-
ten dieser Art bey entwendeten Pferden so
häufig vorkommen, so ist für gut befunden
worden, um denselben möglichst vorzubeu-
gen, oder den Entscheidungen darüber eine
festere und gleich förmigere Richtung zu

geben, die Sache in dieser Beziehung da-
hin näher zu bestimmen.

Daß diejenigen Verkäufer eines Pferdes
für verdächtig zu halten, welche außer den
öffentlichen Märkten, Pferde zum
Verkauf feil bieten, ohne als Rasträucher
oder angefessene Leute bekannt zu seyn,
oder sich als solche zu legitimiren, und denn
Käufer die Legitimation zuzustellen.

Sign. Minden den 26 Januar 1798.
An statt und von wegen Seiner Königl.
Majestät von Preussen.

Crayen.

* In Gemäßheit eines unterm 3ten d. M.
erlassenen Hof-Rescripts wird fol-
gendes Publicandum für Jedermannlich
hiermit zur Wissenschaft gebracht:

* Es ist zwar bereits unter dem 23ten
Septemb. 1796. und unter dem 27.
Septbr. vorigen Jahres zur allgemeinen
Achtung durch die öffentlichen Blätter be-
kannt gemacht worden, daß den französi-
schen Emigrirten der Eintritt in die Königl.
Preuß. Staaten und der Aufenthalt darin,
aus bewegenden Gründen untersagt sey,
und daß selbige daher, falls sie nicht mit
unmittelbarer Königl. Erlaubniß, oder mit
Pässen des Cabinets-Ministerii versehen
sind, sofort an den Grenzen zurück gewie-
sen, und wenn sie sich ohne dergleichen
Qualification im Lande betreten lassen,
durch die nächsten Militär- und Civil-Be-
hörden ohne Anstand über die Grenze, und
woher sie gekommen sind, zurück gebracht
werden sollen. Damit indessen durch Un-
kunde obiger Anordnungen niemand in
die Verlegenheit gesetzt werde, eine ver-
gebliche Reise zu unternehmen, und jeder-
mann es sich lediglich selbst bezuzumessen
habe, wenn obige Verfügungen gegen ihn
in Anwendung gebracht werden müssen;
so werden auf Sr. Königl. Majestät von
Preussen 1c. Unfern allergnädigsten Herrn
Allerhöchst unmittelbaren Befehl, die Ein-
gangs erwähnten Publicanda vom 23ten

Sept. 1796 und 27. Sept. 1797. hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht, mit dem Beyfuge, daß sämtliche Landesbehörden aus neue gemessenst angewiesen sind, auf die einwandernden Emigrirten genau zu vigiliren, und gegen diejenigen, die sich betreten lassen, nach den obigen Vorschriften auf das genaueste und ohne alle Nachsicht zu verfahren.

Sign. Berlin den 3ten Januar 1798.
Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Finkenstein. Blumenthal. Fr. Heimtz.
Werder. Alvensleben. Haugwitz.

Uebrigens wird sämtlichen Untergerichten und Civil-Behördten namentlich befohlen, über die Befolgung dieses Publicandi und der darin bemerkten älteren Verordnungen pflichtmäßig zu wachen und zu halten. Sign. Minden am 10. Jan. 1798.
Kön. Preuß. Minden-Ravensb. Regierung.
v. Arnim.

II. Citations Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Thun kund und fügea hierdurch zu wissen; demnach wegen eines auf den Guthe Wöckel, ingrossirten, vormals dem verstorbenen Domprobsteiliche Secretario Uhlmann gehörig gewesenem, und vermittelst Schenkungs Instrumenti de 23. May 1788 an die catholische Schule und die catholischen Armen zu Herford, jedem Corpori mit 500 Rthlr. übereignet. n Capitals, diese Schenkungs Instrumente abhanden gekommen, die gleichwohl durch geschene Ausbezahlung beider gedachten Schenkungs-Summen überhaupt ab 2000 Rthlr. erlöschten, und der Besitzer des Guthe Wöckel dem Dechant von Wincke daher zu seiner Sicherstellung, auf öffentliche Bekanntmachung dieses Vorganges, und Ladung aller daran Anspruch machen wönden angetragen hat, daß Wir daher hierdurch, und kraft dieses öffentlichen

Proclama, alle und jede, welche an diese verloren gegangene Documente vom 23ten May 1788, ex quocunque capite Anspruch zu haben vermeinen solten, vorladen lassen, in Termin den 16ten May, c. vor dem Deputato Regierungsrath Crayen des Morgens um 9 Uhr ihre Ansprüche auf der Regierung anzugeben, unter der Andeutung, daß solche sonst per praclusoriam, von Gerichtswegen mortificiret, einem Tode daazegn das Stillschweigen auferlegt, und Niemanden jemals ein Anspruch daran werde weiter zugestanden werden.

Urkundlich ist diese öffentliche Ladung unter dem Insezel und der Unterschrift Unserer Minden Ravensbergischen Regierung ausgefertigt, bey derselben und dem combinirten Gerichte zu Herford angeschlagen, auch Sechsmahl in dem hiesigen Wochenblatt und zweimal in der Lippestädter Zeitung eingerückt werden.

So geschehen Minden den 30ten Jan. 1798.

Anstatt und von wegen seiner Königl.lichen Majestät von Preussen etc.
Crayen.

Es ist zu Oldendorff, der ehemalige Camerarius, Herr Schwarzmeier, mit Tode abgegangen und hat der Vormund dessen nachgelassene minderjährigen Tochter der Kauffmann Herr Meyer, auf Vorladung der Gläubiger angetragen. Daher werden alle und jede welche an den Nachlaß des Camerarii Schwarzmeier Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert binnen drey Monath, und zulezt, am 30ten März an der Gerichtsstube zu Oldendorff, die Forderung anzugeben und selbige gebürlich zu beschreiben. Diejenigen welche sich denn nicht melden, werden mit ihrer Forderung abgewiesen. Königl. Preussisches Amt Limberg den 13 Decembr. 1797.
Schrader

Es werden hierdurch all und jede, welche an den Nachlaß des iam vergangenen

nen Jahr zu Able verstorbenen Heuerling Engelbert Woffenkämper Anspruch zu haben vermeinen, verablaßt, diese Forderungen binnen sechs Wochen und zuletzt am 13ten März an der Gerichtsstube zu Bünde anzugeben, und gebühlich zu bescheinigen. Diejenige, welche sich alsdann nicht melden, haben zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen werden. Königl. Amt Limberg den 6ten Jan. 1798.

Schrader.

Auf geziemendes Nachsuchen des Bürgermeisters, und Tobacks-Fabricanten Messerschmachers zu Versmold, als angeordnetem Vormundes der Cramerschen Kinder, werden alle, und jede, welche an das nachgelassene Vermögen des verstorbenen Bürgers Peter Cramers daselbst rechtlichen Spruch und Forderung zu haben vermeynen, vermittelt dieses citiret, und geladen, in Termino den 6ten April Morgens früh 8 Uhr zu Borgholzhausen an bekannter Gerichtsstelle zuerscheinen, um ihre habende Forderungen anzugeben, und rechtlich nachzuweisen, und zwar bey Gefahr, daß sie damit nur an dasjenige werden verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von dem Cramerschen Vermögen überschrieben wird. Amt Ravensberg den 5. Jan. 1798.

Meinders.

Amt Ravensberg Da über das zurückgelassene Vermögen des von Halle entwichenen Juden Selig Coppels mittelst decreti vom heutigen dato concursus formaliter eröffnet worden: so werden alle und jede, welche an gedachten Juden den rechtlichen Anspruch zu haben vermeynen, vermittelt dieses aufgefordert, ihre Forderungen in Termino den 23ten April dieses Jahres Morgens früh 8 Uhr zu Borgholzhausen an bekannter Gerichtsstelle entweder persönlich, oder durch gehörig qualifizierte, und instruierte Mandatarien, wozu den auswärtigen und unbekandten

Gläubigern zugleich die Herren Justiz-Commissarien Ziegler zu Werther, Fiscal Hoffbauer und Canonicus Meyer zu Bielefeld in Vorschlag gebracht werden, nicht nur gebührend anzumelden, sondern auch deren Richtigkeit nachzuweisen, und zwar unter der Warnung, daß die in Termino sich nicht meldende Gläubiger mit ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen gegen die sich meldende Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Da auch der Herr Justiz-Commissarius Orde zum Interims-Curatore angeordnet worden: so haben sich Creditores über dessen Verbehaltung in dem anstehenden Termin zu erklären, sonst derselbe als wirklicher Curator bestätigt werden wird.

Meinders.

III Sachen, so zu verkaufen.

Auf Ansuchen des Sattler Medekens und des Vormunds seines minderjährigen Bruders sollen zum Behuf ihrer Auseinandersetzung in Termino den 23. März d. J. folgende Grundstücke gerichtlich meistbietend jedoch freiwillig verkauft werden.

1) Das bürgerliche Wohnhaus No. 266 auf der Simonsstrasse, wovon außer den gewöhnlichen Lasten jährlich 1 Rthlr. Kirchengeld entrichtet wird, Dohmprobsteiliches Lehn seyn soll, und durch vereidete Taxatores auf 950 Rthlr. gewürdigt ist.

2) Ein Garten vor dem Simonis Thore bey Heffen und Schreiber belegen ohngefähr 7 achtel groß, mit 14 Mgr. Landschlag beschwert, und auf 360 Rthlr. gewürdigt.

3) Ein Stück Gartenland vor dem Simonis Thore bey Jilly, ohngefähr 5 achtel groß mit Abgabe von 7 Mgr. belastet und auf 150 Rthlr. taxiret.

Wobey jedoch zu merken ist daß diese beyden Grundstücke statt der veräußerten Hufe zum 5. auf gehören folglich mit demselben zugleich verkauft werden müssen.

Lusttragende Käufer können sich also am besagten Tage Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden, ihr Geboth eröffnen und nach Befinden den Zuschlag gewärtigen.

Winden am Stadtgericht dem 6ten Febr. 1798. Alshoff.

Der Mauermeister Deumer ist gewillet, sein am Walle sub Nr. 554 belegtes, aus 2 Stockwerken bestehendes, neu erbautes, mit gewöhnlichen bürgerlichen Kosten behaftetes, und zu 1000 Mthlr. angeschlagenes Haus, worin 4 Wohnzimmer, 3 Kammern, und ein gewölbter Keller, auch dahinter ein Schweinestall, Mistgrube, und ein kleiner Garten von 30 Fuß lang und 24 Fuß breit befindlich, freiwillig, jedoch öffentlich zu verkaufen. Die Liebhabere können sich dazu in Termino den 24 dieses Vormittages um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden, und auf das höchste Geboth, mit Einwilligung des Eigentümers, den Zuschlag gewärtigen. Winden den 3. Febr. 1798.

Magistrat alhier. Schmidts. Nettesch.

Der Bürger Hufener ist gewillet, sein auf der Fischerstadt sub no. 820 belegenes Haus mit Zubehör nebst dem dabey befindlichen Hudertheil von drey Kühen auf dem Fischerstädter Brucke belegen, freiwillig, jedoch gerichtlich zu verkaufen. Da nun hierzu Terminus auf den 13ten Mart. angesetzt worden, so können qualifizierte Liebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, ihr Geboth eröffnen und auf das höchste annehmliche Geboth des Zuschlags zu gewärtigen. Winden am Stadtgerichte den 6. Februar 1793.

Alshoff.

Da die Nothwendigkeit erfordert, der verstorbenen Eheleute Gronen hinterlassene Bürgerstätte in der Stadt Werther sub No. 18 meistbietend zu verkaufen und Terminus zur Licitation ein für allemahl

mit einer dreimonatlichen Frist auf den 21sten März 1798 angesetzt worden, so haben sich Lusttragende Käufer, sodann Vormittags einzufinden, mit der Deutung, daß auf Nachgebote nicht geachtet werde. Zur Stätte gehöret:

ein Wohnhaus von 8 Fuß, Hofraum 27 Fuß lang und 14 Fuß breit, worauf sich ein Brunnen befindet, daran der Mitgebrüch d. H. Schmidt Waldbeckers zusieht, ein Garten 60 Schritt lang und 17 Schritt breit, 2 Frauensitze in der Kirche zu Werther nach Norden, ein Begräbniß mit einem Steine auf dem alten Kirchhofe.

Die Abgaben hingegen betragen, außer gemeinen Bürgerlasten an Domänen jährlich 1 Mthlr. 1 gr. dazu der Schmidt Waldbeckers beyträge 7 gr. 8 pf. ein Huhn mit 12 Kühen.

Die Taxe der Sachverständigen beträgt in allen 993 Rt. 15 gr., und soll solche auf Verlangen zur nähern Einsicht vorgelegt werden. Amt Werther den 6ten December 1797. v. Cobbe.

Amt Ravensberg. In Termino Mittwoch den 21sten dieses soll in Halle in des Amtsführers Venne Wohnung ein beträchtlicher Vorrath von Ellens Waaren, bestehend in Cattun, Ziß, Mäthern, und seidenen Waaren, desgleichen einige Mannsleibungsstücke und Mobilien veräußert werden.

Kauslustige haben sich daselbst alsdann Morgens 8 Uhr einzufinden.

Amt Ravensberg den 1. Febr. 1798. Weinders.

IV Sachen zu verpachten.

Da sämtliche mithlose Rindsche Grundstücke nemlich

1. die Gärten vor dem Fischer-Thore.
2. Das Land bey dem Königs-Brunnen.
3. der Dankelmannsche Werder vor dem Weserthor,

4. den Bateria Garten auf dem Walle zu
 nachst dem Fischer Thore
 5. das vormahlige Spickemeiersche Haus
 an der Tränke, die Scheuren und insben
 Häuser daselbst
 6. Endlich Kirchenstühle und Sitze in der
 Martini und Marien Kirche in Termino
 den 15ten Febr. d. J. Morgens 9 Uhr
 aufs neue auf der Regierung vermittelhet
 werden sollen; so wird v. C. M. solches
 hierdurch bekannt gemacht Minden den
 7ten Febr. 1798.

Bessel.

V Avertissements.

Man wüschet, daß ein geschickter Mau-
 er Meißer sich hier niederlassen möge,
 An hinreichenden Auskommen wird es dem
 selben nicht fehlen.

Minden den 30. Januar 1798.

Magistrat allhier.
 v. Schmidt's. Netzebusch.

Minden. Ein Schulmeister em-
 pfiehlt seinen Sohn als Bedienten bei ei-
 ner Herrschaft. er kan schreiben und rech-
 nen, und ist auch zu allen kleinen Haus-
 arbeiten willig. Nähere Nachricht giebt
 der hiesige Quartier Amtdiener Gotthold
 an der Stadt Herford auf der Freiheit
 steht eine noch ganz kürzlich reparirte
 und sehr brauchbare Vierfüßige Kutsche
 mit grünen Pflusch ausgeschlagen, und
 auswendig angestrichen, zu verkaufen,
 und wird für 12 Fried. or ausgebothen.

Nähere Nachricht giebt der Kleinschmidt
 Trebbe in Herford.

Enger Bey dem Schutzjuben
 Moßs Abraham sind eine Parthey Kug
 und Kolbfelle vorrätzig, Käufer wollen
 sich unter 14 Tagen einfinden.

Osnabrück. In einer hiesigen
 angesehenen Handlung ein gros, als en de-
 taille wird ein Ladendiener verlangt der
 die Handlung erlernt, und Beweise seiner
 guten Aufführung beybringen kann, gegen
 annehmliebe Bedingungen und kann nächst
 kommenden Ostern antreten das weitere ist
 bey den Commissionaire Christian Wagner
 zu erfahren.

VI. Todesanzeige.

Allen unsern auswärtigen Verwandten,
 Söhnern und Freunden; müssen wir
 mit innger Wehmüth bekant machen, daß
 es dem allgewaltigen Gebieter über Lob
 und Lob gefallen hat unsern innig gelieb-
 ten Vater den Herrn Daniel Conrad
 Delius Bürgermeister dieser Stadt,
 nach einer 8 Tägigen Brustkrankheit am
 2ten Februar Morgens 4 Uhr in einem
 Alter von 52 Jahren und 10 Monath
 uns durch den Todt zu entreißen, vier
 hinterlassene Kinder beweinen den entsetz-
 lichen Verlust, und ver bitten sich von Jh-
 rer gütigen Theilnahme überzugt aller
 schriftlichen Wohlthats Versicherung.
 Beromold den 3. Februar 1798.

Die hinterlassenen vier Kinder.
 Die hinterlassenen vier Kinder.
 Die hinterlassenen vier Kinder.

VI
 ...
 ...
 ...

...
 ...
 ...

Lied zur Ehre des Königs

nach der Melodie der Marseiller Hymne zu singen *).

Einen seltenen König preise,
Preis' ihn hoch, o Festgesang!
Schon als Jüngling brav und weise
gibt sein Herz ihm Königsrang.
In der Laufbahn rascher Jugend,
die er festen Schritts betrat,
ward er früh am Scheide Pfad
der Gefährte strenger Tugend.
Erhalt uns Ihn o Gott! — Erhalt Ihn
groß und gut.
:: Für ihn :: gibt gern sein Volk dann
Leben hin und Blut

Nicht dem Purpur nicht der Krone
räumt er eiteln Vorzug ein;
Er ist Bürger auf dem Trohne,
:: und sein Stolz ist's, Mensch zu seyn, ::
Zu dem Flehn bedrängter Brüder
neigt er liebeich gern sein Ohr,
Wer die Hoffnung schon verlor,
O! dem giebt sein Blick ihr wieder.
Erhalt uns Ihn, o Gott! Erhalt Ihn
weich und mild!
:: In Ihm :: sieht dann die Welt, von
Deiner Huld ein Bild.

Er zerreißt der Selbstsucht Netze,
auf das Wohl des Volks bedacht.
Er verehret die Gesetze
:: auch als Schranken eigener Macht ::
Er entfernt der Heuchler Schaaren
und verachtet Schmeichler Ton;

*) Die Liebe zu unserm guten König, die auch hier allgemeine Stimmung ist bürgert mir, daß die Mittheilung dieses Liedes aus der Berliner Hoff-Zeitung Nr. 15. entlehnt dem hiesigen Publico willkommen seyn und gewiß auch unter ihn die Stelle eines Volks Liedes einnehmen wird.

dann Er wohnt zu seinem Trohn
nur den Biedermann den Wahren,
Erhalt uns Ihn o Gott! Erhalt Ihn so
gerecht!
:: durch Ihn :: wird dann Sein Volk
ein glückliches Geschlecht.

Er gebercht nicht frömmen Wahne,
nicht empörter Leidenschaft;
Seine Thaten Seine Plane
:: sind Geburten deutscher Kraft ::
In der Wissenschaft Gebiete,
durch das Lächeln Seiner Günst
treiben deutscher Fleiß und Kunst
neue Früchte deutscher Blüte.
Erhalt uns Ihn o Gott! Erhalt Ihn
deutsch gesinnt:
:: durch Ihn :: sieht dann die Welt was
deutsche Kraft beginnt.

Diesen braven König preise,
preis' ihn hoch o Festgesang!
Hier, in treuer Freundschaft Kreise,
:: singt ihm, Freunde, lauten Dank! ::
Für des besten Königs Leben,
für die edle Königin,
für dies Paar von deutschem Sinn
trink das Blut der deutschen Reben!
Erhalt Es uns o Gott! vereint durch
ew'ges Band,
:: zum Heil :: für Volk und Staat, für
Trohn und Vaterland!

Herlots,

Etwas über die Grabstädten, Denkmälern und Inschriften in
Westminster Abten zu London. Aus der englischen Wochen-
schrift der Zuschauer.

Mr. 26. Freitag den 30ten März (1738 oder 40)

Pallida mors aequo pulsat pede pauperum
tabernacula, et non indiget
Recumque turres o beate Sixti
Vitae summa brevis spem nos vetat in-
choare longam,
Jam te premet nox, fabulaeque manes
Et domus exilis Platoniam

Horaz.

Pochet der hagere Tod mit Liserem Fuß
an Fürstenschlesser,
Als an der Armen Hütte? Freund! die
Spanne des Lebens versagt dem glerigen
Wunsch weit auszuschweifen.
Schon wartet dein die Nacht, die bleichen
Und der armselige Hof der Helate. —

Wenn ich in einer ernsthaften Stim-
mung bin, gehe ich oft ganz allein
in der Westminster Abten *) spazieren,
wo die Dämmerung des Ortes, und der
Gebrauch, zu dem er bestimmt ist, nebst
der Feierlichkeit der Bauart, und der ver-
schiedene Stand der Menschen die daselbst
liegen, sehr geschickt sind, das Gemüth

mit einer Art von Schwermuth oder viel-
mehr mit einem tiefen Nachdenken zu er-
füllen, welches nichts weniger als unan-
genehm ist.

Gestern brachte ich den ganzen Nach-
mittag auf dem Kirchhofe, in den bedeck-
ten Gängen und in der Kirche zu, indem
ich mich mit den Leichensteinen und über
die Inschriften ergötzte, die ich in diesen
verschöbeneden Gesilden des Todes antraf.
Die meisten derselben berichteten nichts
mehr von den unter ihnen begrabenen Per-
sonen, als daß sie an einem benannten
Tage geboren, und an einem andern ge-
storben seyn; so daß die ganze Geschichte
ihres Lebens in diesen beiden Umständen,
welche auch allen andern Menschenkindern
gemein sind, zusammengefaßt war.

Ich konnte auf diese Verzeichnisse mensche-
lichen Daseins von Erz oder Marmor,
gleich viel, — nicht anders als auf eine
Art von Satyre über verschiedene Perso-
nen blicken; indem sie kein anders Denk-
mal von sich zurückgelassen hatten, als
daß sie geboren waren und wieder starben.

Man hält diese Kirche für das größte noch vorhandene Denkmal der Gothischen
Baukunst; und sie ist wegen ihrer kühnen und prächtigen Bauart, wol eines
der außerordentlichsten Gebäude der Welt. Ehemals war sie ein Benedictiner
Kloster und die Heuterey des Prätendenten Cromwells machte sie zum Wacht-
hause und zu ihren Pferde stall. — Obgleich der Raum so groß ist der sie um-
grentzt, so ist doch zugleich die Menge der herrlichen Denkmäler hier auch so
sehr beträchtlich, daß in wenigen Jahren vielleicht kein Raum für neue seyn
mögte. — Uebrigens versammelt hier wirklich wie der englische Autor auch
bemerket der Todt fast alle Stände, mehrerer Jahrhunderte unter seinem un-
ermeydlichen Zentur, vom Könige an, bis zum verdienstvollen Unterthan dem
vielleicht im Leben Glücksgüter spariam zugemessen waren, der aber nie
darben durfte, denn er lebte unter dem edlen Volke das jedes Verdienst
ehrentvoll und reichlich belohnt.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 8. Montags den 19. Februar. 1798.

I Publicandum.

* Um den Klagen über das Verboth der Ausfuhr der in hiesigen Provinzen fallenden rohen Häute abzuhelfen, und beyde Theile, die Schlächter und Lederfabrikanten zufrieden zu stellen, wird in Gemäßheit des ergangenen allerhöchsten Rescripti d. d. Berlin den 2ten Januar 1798. folgendes hierdurch näher bestimmt und festgesetzt:

1. Bleibt zuvörderst alle Auf- und Vor-Käuferey den rohen Häute bey Vermeidung gesetzlicher Strafe schlechterdings verboten, und wird nur denjenigen nachgegeben, welche von hiesigen einheimischen Fabrikanten mit Altten versehen sind; daß solche für deren Rechnung geschehe; jedoch müssen diese Altten jedesmal mit einem Paß vom Commissario loci, worin die Zeit bestimmt worden, wie lange solcher gültig, legalisiret seyn.

Der einzelne Einkauf der rohen Häute von kleinen Vieh auf dem Lande, wird jedoch den Einländern gestattet, der Einkauf in Quantitäten aber nicht.

2. Müssen diejenigen, welche eine Parthey roher Häute und Felle außer Landes zu verkaufen gesonnen sind, solche wenigstens 14 Tage vorher durch die Intelligenzblätter anzeigen und während dieser Zeit für die einländische Lederfabriken feil halten, auch in eben der Bekanntmachung die

Anzahl und das Sortiment auch den Preis angeben, für welchen ihnen solche feil sind.

3. Nach Verlauf dieser 14 Tage aber, und wenn die Verkäufer sich mit den einländischen Lederfabrikanten wegen des Preises nicht sollten verständigen können, wird erstern die Ausfuhr, gegen Entrichtung von 10 ProCent nach dem bereits selbst bestimmten Werth zwar frey gegeben, sie müssen sich aber zuvörderst um einen Ausfuhrpaß bey der Accise-Casse des Orts melden, welche mit Einreichung der nöthigen Atteste über die Anzahl der Sorte, der wirklich geschehenen vorschriftsmäßigen Ausbietung, und des dabey bekannt gemachten Werthes, sothanen Ausfuhr-Paß der Kürze wegen bey dem Commissario loci nachsucht, der solchen denn Gebühren frey ertheilet, und der Accise-Casse zur Aushandlung an den Aussender bey der wirklichen Ausfuhr zu stellen. Derjenige also, der einen solchen Paß, bey der Accise-Casse nachsuchet, muß die Anzahl und Sorte, welche gegen den zugleich mit anzugebenden Preis, ausgesetzt werden und versandt werden soll, derselben getrenlich anzeigen, die denn bey der wirklichen Versendung und in den Ausgablic, wenn solche abgefahren werden soll, auf den Wagen von dem Accisebedienten nachgezählet wird; welcher so lange dabey bleibt, bis sie wirklich abfahren.

4. Die Erlegung der 10 ProCent geschieht

het bey Extradirung des Ausfuhr-Passes, welcher nicht ehender als bey der wirklichen Versendung abgegeben wird.

5. Sollte bescheiniget werden können, daß die ausgesandten rohen Häute in den Städten anderer einländischen Provinzien, zum Behuf der dasigen Leder-Fabriquen eingegangen sind: so soll der Ausgangs-Zimpost vergütet werden.

Hiernach haben sich also sowohl die Schlächter als auch die Lederfabrikanten gehödig zu achten. Sign. Minden den 3ten Jan. 1798.

Königl. Preuß. Minden-Navensberg-Tecklenburg-Lingenfche Krieges- und Domänen-Cammer.

Haf. v. Hüllesheim. Heinen.

*Es ist zwar bereits unter dem 23ten Septemb. 1796. und unter dem 27. Septbr. vorigen Jahres zur allgemeinen Achtung durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht worden, daß den französischen Emigrirten der Eintritt in die Königl. Preuß. Staaten und der Aufenthalt darin, aus hevegenden Gründen untersagt sey, und daß selbige daher, falls sie nicht mit unmittelbarer Königl. Erlaubniß, oder mit Passen des Cabinets-Ministerii versehen sind, sofort an den Grenzen zurück gewiesen, und wenn sie sich ohne dergleichen Qualifikation im Lande betreten lassen, durch die nächsten Militär- und Civil-Behörden ohne Anstand über die Grenze, und woher sie gekommen sind, zurück gebracht werden sollen. Damit indessen durch Anklunde obiger Anordnungen niemand in die Verlegenheit gesetzt werde, eine vergebliche Reise zu unternehmen, und jedermann es sich lediglich selbst hezzumessen habe, wenn obige Verfügungen gegen ihn in Anwendung gebracht werden müssen; so werden auf Sr. Königl. Majestät von Preußen ic. Unsern allergnädigsten Herrn Allerhöchsth. unmittelbaren Befehl, die Eingangserwähnten Publicanda vom 23ten Sept. 1796 und 27. Sept. 1797, hierdurch

nochmals in Erinnerung gebracht, mit dem Beyfügen, daß sämtliche Landesbehörden aufs neue gemessenst angewiesen sind, auf die einwandernden Emigrirten genau zu vigiliren, und gegen diejenigen, die sich betreten lassen, nach den obigen Vorschriften auf das genaueste und ohne alle Nachsicht zu verfahren.

Sign. Berlin den 3ten Januar 1798.
Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
Finkenstein. Blumenthal. Fr. Heinitz.
Werder. Alvensleben. Haugwitz.

II. Citationes Edictales.

Der Durchlauchtigsten Fürstin und Frau, Juliane Wilhelmine Louise verwittweten Fürstin zu Schaumburg Lippe ic. Vormünderin und Regentin, geborne Landgräfin zu Hessen ic.

Des Hochgebornen Grafen und Herrn Johann Ludwig, regierenden Grafen von Wallmoden Gimborn ic. Mitschiedes und Mitregenten ic. Wie zur Vormünderschaftlicher Justiz-Canzley verordnete Räte fügen hiermit zu wissen:

Nachdem bey Nachsehung des Depositen-Baars folgende baare Gelder:

1) eine Lutte mit 28 Rthlr. 16 Gr. in schlechtem Mgr. St. von verschiedenen Geprägen; worauf 30 Rthlr. 1 Mgr. in 1st. St. bemerkt sind,

2) eine dergleichen mit 1 Rthlr. in alten doppelten Petermännchen, welche die Aufschrift: Hoff und Forstamt ic. hat

3) eine dergleichen mit 5 Rthlr. 6 Gr. in allerley schlechten Münzsorten;

4) eine dergleichen mit 1 Rthlr. 9 Gr. in schlechten 3 Mgr. St.

5) eine dergleichen mit 1 Rthlr. in alten doppelten Petermännchen und

6) eine dergleichen mit 35 Rthlr. in schlechten 6 Mgr. St.

welche dem Anschein nach aus dem siebenjährigen Kriege herrühren, annoch in

den Depositen Casse vorgefunden worden, und deren Eigenthümer gänzlich unbekannt sind; so werden Alle und Jede, welche an diesen so eben bemerkten Geldern gegründete Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, Montag den 7ten May d. J. Vormittags 10 Uhr auf hiesiger Justiz = Canzler in Person oder durch bevollmächtigte Anwälde zu erscheinen und ihr Eigenthums = Recht oder sonstige Ansprüche mit denen darüber sprechenden urchriftlichen Beweisen vorzubringen, mit der Verwarnung, daß Diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen und ihre Ansprüche nicht gebührend anzeigen, damit nicht weiter gehdret und ihres allenfälligen Rechts an den vorhandenen hinterlegten Geldern für verlustig erklärt, auch darüber den rechten gemäß weiter erkannt werden soll.

Witteburg den 1ten Febr. 1798.

(L. S.)

König.

III Sachen, so zu verkaufen.

Der Mauermeister Demmer ist gewillt, sein am Walke sub Nr. 554 beiegenes, aus 2 Stockwerken bestehendes, neu erbautes, mit gewöhnlichen bürgerlichen Kosten behaftetes, und zu 1000 Rthlr. angeschlagenes Haus, worin 4 Wohnzimmer, 3 Kammern, und ein gewölbter Keller, auch dahinter ein Schweinestall, Mistgrube, und ein kleiner Garten von 30 Fuß lang und 24 Fuß breit befindlich, freiwillig, jedoch öffentlich zu verkaufen. Die Liebhabere können sich dazu in Termin den 24 dieses Vormittages um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden, und auf das höchste Geboth, mit Einwilligung des Eigenthümers, den Zuschlag gewärtigen. Minden den 3. Febr. 1798.

Magistrat allhier.

Schmidt's. Wittebusch.

Bei Hammerbe angekommen, geräu-
berten Rheintachs 20 ggr. einge-

mächte Muscheln 8 ggr. das Pf. Trockne geschälte Vorstapfel, desgl. Apfelschnitzen und Schwetzen ohne Steine 6 Pf. 1 Rt. auch ist bey selbigen jeho, und die ganze Fasten Zeit über frischer Rheintach, gewässerten Stockfisch, Labberdan, Salzhechte, Bremer Neunaugen, Holl. Wärlinge und trocknen Stockfisch in den billigsten Preisen zu haben.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnade, König von Preußen ic.

Machen hiedurch öffentlich bekannt, daß die in und bey der Stadt Freeren belegene und dem ehemaligen Hanauischen Rentmeister Bernhard Kloppenburg, ex post dessen Erben zustehende Immobilien nebst allen derselben Pertinentien und Berechtigkeiten taxirt, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 2039 Fl. 10 Str. 1 Pf. holl. gewürdiget worden, wie solches aus der, in der Lingenischen Regierungs-Registratur und bey dem Amte Freeren befindlichen Taxe des mehrern zu ersehen ist.

Da nun ein darauf versicherter Gläubiger um die Subhastation dieser Grundstücke allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Grundstücke nebst allen Pertinentien, Recht und Berechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschrieben, mit der taxirten Summe bey 2039 Fl. 10 Str. 1 Pf. holl. und fodern mit hin alle diejenigen, welche dieselben mit Zubehdr zu erkaufen gesonnen, solche aber zugleich nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit auf, sich in den, auf den 2. Merz, den 3. Apr. und den 2. Mai a. c. vor unserm dazu deputirten Regierungs-Rath Schmidt angezeigten dreyen Versteigerungs-Terminen, wovon der dritte und letzte peremptorisch ist und zwar in den bey den ersten auf hiesiger Regierungs-Audienz in dem leyten aber in des Births Hemanns

Hänse zu Freeren zu melden, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die, nach Ablauf des letzten Licitations-Termins, etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird.
Uhrföndlich ac. Gegeben Lingen den 15ten Januar 1798.

Anstatt und von wegen ac.

(L. S.) Müller.

Das Königlich Eigenbehörige Mohrherms Colonat No. 30. Bauerschaft Westerhäuser, Kirchspiel Mattingen, hiesigen Grafschaft Lingen, bestehend aus einem Wohnhause, Heuerhause und Scheune, nebst 39 $\frac{1}{2}$ Schfl. Saattland, 14 $\frac{1}{2}$ Schfl. Wiesgrund, 1 $\frac{1}{2}$ Schfl. Weideland und einen Zuschlag von 4 Schfl. 56 R. und welches zusammen, nach Abzug der Kosten ad. 47 fl. 17 Ebr., auf 2148 fl. holl. taxirt ist, soll zur Befriedigung eines confätirten Gläubigers, salva qualitate salvoque oneribus zum Verkauf gebracht werden.

Es ist zu diesem Verkauf Termins auf den 23ten April zu Töbendüren, in des Gastwirths Stalls Behausung angesetzt, und werden Kauflustige hierdurch eingeladen, sich gedachten Tages, Morgens 9 Uhr daselbst einzufinden, und ihre Gebote zu eröffnen; da dann der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Sollte auch jemand bis jetzt nicht angezeigte, Real-Ansprüche an diese Mohrherms Stätte haben, so müssen solche so gewiß bis zu jenem Termin angegeben werden, als sonst darauf keine Rücksicht genommen werden kan, sondern die Prä-tendenten solcher für verlustig werden-erklärt werden.

Die Taxe und das Verzeichniß des Mohrherms Colonat kann sowohl bey dem hiesigen Königlich Deputations-Gericht, als bey dem Amte Töbendüren eingesehen werden.

Signatum Lingen, den 15ten Februar 1798.

Königl. Preussisches Lingenches Deputat-Gericht.

Dickmann.

IV Sachen zu verpachten.

Die hiesige Amts-Fischerey, so auf etwa zwei Stunden der Länge nach sich in der Weser erstreckt, auch die Mühlentache, und einen großen Mühlenteich mit unter sich begreift, fällt mit einstehenden 1ten May aus der Pacht; — Diejenigen so selbige zu erpachten Lust haben können sich mit postfreien Briefen oder auch persönlich, an dem hiesigen Verwalter Wippermann wenden. Solzenau am 15ten Februar 1798.

v. Bothmer.

Nachdem die Besitzerin des Wäfenfruges Anna Catharine Elisabeth Meyers mit Hinterlassung eines unmündigen Kindes vor kurzen Todes verfahren, und es die Nothwendigkeit erfordert, daß dieser zur Nahrung sehr vortheilhaft gelegene Krug mit seinen Pertinenzien bestbietend vermiehet werde So ist zu solchem Ende Terminus auf den Dingsdag den 6ten März c. an der Amtsstube zu Enger bezielet, in welchen Pachtlustige sich melden, und ihren Vortheil wahrnehmen können.

Vorläufig dienet jedoch zur Nachricht, daß der künftige Pächter eine Caution von 300 Rthlr. bestellen und in Termino licitationis nachweisen muß.

Amte Enger den 17ten Jan. 1798.

Conßbruch. Wagner.

Der Einem Hochwürdigem Dom-Capital zustehende Zehnte zu Heverstedt, welcher zuletzt gewissen Zehntbürgen überlassen gewesen, und in der Art erfolgt ist, daß diese Zehntbürgen 30 Scheffel Röcken Ein Fuder Gerste zwey Fuder Hafer in Hausberger Maaß Vier Fuder Holz zwey Thaler Dingelgeld und Weinkauf, 18 Hünner, und den Flachszehnten in Empfang

genommen, und zu Münden abgeliefert haben, soll in Termin den 27ten Febr. dieses Jahrs an den Meistbietenden für einen Pacht an Gelde auf 4 Jahre überlassen werden. Die Pachtliebhaber werden hiers mit aufgefodert, besagten Tages den 27. Febr. Morgens um 10 Uhr auf dem Dom-Capituls-hause zu erscheinen, und die nähern Bedingungen zu vernehmen.

V Avertissemens.

Minden. Bey dem Buchhändler Kötter ist ein Verzeichniß von neuen Büchern welche zum Theil in seiner Leihbibliothek aufgenommen sind für 1 ggr zu haben. Auf des Königl. Leibarztes Formey medicinische Ephemeren von Berlin, von vierzehnjährig ein Heft erscheint, welches 12 ggr. kostet, nimt er Subscription an; so auch auf die medicinische Nationalzeitung für Deutschland, welche in Altona mit Anfangs 1798. erscheint, und halbjährig 1 Rthl. 12 ggr. in Golde kostet. Ferner ist neu angekommen Ueber die Operationen der deutschen Armeen am Rhein im Jahr 1797. von dem Churf. Dff. Hrn. von Schreyer. 9 ggr. Vie de Catharine II. Imperatrice de Russie. Avec Portraits II. Tomes à Paris 1 Rthl. 12 ggr. Dasselbe Werk deutsch 1 Rthl. 2 ggr. Taschenbüch auf das Jahr 1798. für Damen von Huber La Fontaine, Pfeffer, Sulzer mit Kupfer 3re Aufl. Tabing. 1 Rthl. 12 ggr. Almanach und Taschenbuch zum geselligen Vergnügen von W. G. Becker 1798. 1 Rthl. 16 ggr. gestempelt.

Minden. Es empfiehlt sich ein Kutscher auch zugleich ein Reitknecht auch ein Bedienter mit guten Attest und mit guter Aufsicht, der auch schreiben und rechnen kann, auf diesen Postern in Dienst zu gehen. Der Quart. Amtsdienner Gottbold in Minden giebt nähere Nachricht.

Herford. Der Vorsteher Dffelsmeier zu Herford zeigt an, daß er 1000 Rthl.

Pupillen-Gelder im Ganzen oder Theilweise gegen Sicherheit auszuliehen habe.

Da bey der hiesigen geistlichen Casse verschiedene eingegangene, in holländischen Gelde bestehende, an die 3000 bis 4000 Gl. betragende, Capitalien anderweit gegen vorschristsmäßige Versicherung zusammen oder auch in geringeren Capitalien wieder besetzt werden sollen; so wird solches hiedurch bekant gemacht und kann sich derjenige welcher dieselbe ganz oder zum Theil zu übernehmen Willens seyn mögte, bey Unterschribenen melden, und darüber die nähere Entschliessung gewärtigen.

Minden den 27ten Jan. 1798.

Wöller

Regierungs-Referendarius und Mitadmirator der geistlichen Casse.

Halle im Ravensbergischen.

Es sind 2000 Rthl. Hoffbauersche Pupillen-Gelder zu 4 proCent Zinsen gegen Hypothekartige Sicherheit ganz oder zum Theil auszuliehen. Wer solche verlangt, kann sich bey den Contributions-Einnehmer Schulke melden.

VI. Sachen so verlohren.

Es ist heute verlohren gegangen eine Assignation über 16 Scheffel Hafer für die Esquadran des Herrn Major von Dresden, welche heute von hiesigen Proviant-Amt ausgestellt worden ist; wer solche zu Hände bekommt, geliebe sie an hiesigen Proviantamt abzugeben, weil nichts darauf empfangen werden kann.

Minden den 1ten Febr. 1798.

VII. Notification.

Der nach gelassene Wittwe des Kaufmanns Friedrich Kluck geborne Kippi hat ihr eigenthümliches Wohnhaus in der Stadt Werther Nr. 33 an den Herrn Inspector Friedrich Arnold Eugenius Meyer für 950 Rthl. r. in Courant verkauft, und ist darüber gerichtlicher Kaufbrief ertheilt. Amt Werther den 10ten Febr. 1798.

VIII Beförderer.

Den bisherigen Candidatum Theologiae Herrn Wilhelm Hassencamp hieselbst, hat die philosophische Facultät zu Wittenberg, in Rücksicht einer von ihm an dieselbe eingesandte mit Beyfall aufgenommenen philosophisch-theologischen Ausarbeitung zum Doctor der Philosophie und Magister der schönen Wissenschaften eretret.

auch demselben darüber das Diplom mit Beylegung des Ranges, aller Rechte und sonstigen Präerogativen, welche andern Doctoren und Magistern zustehen, aus- und zufertigen lassen, und ihm zugleich verstattet in obiger Qualität daselbst öffentliche Vorlesungen zu halten.

Minden den 7ten Febr 1798.

Etwas über die Grabstädten, Denkmälern und Inschriften in der Westmünster Abten zu London. Aus der englischen Wochenschrift der Zuschauer.

Fortsetzung.

Sie machten mir das Andenken mehrerer Personen wieder gegenwärtig, deren in den Schlachten der Heldengedichte erwähnt ist; die einen großen Namen erlangt haben, und zwar aus keiner andern Ursache, als weil sie getödtet wurden; und die mir deswegen hoch gepriesen sind, weil ihnen der Kopf abgeschlagen ward. An den Glaucus, Medonta und Tersilochus, welche Homer besang und deren Thaten Virgil als Dichter erhob, dachte ich. Das Leben dieser Männer ist vortreflich in ehrwürdigen Schriften aufgezeichnet und wol mit dem Schwunge, den ein Bogen nimt, welcher rasch gespannt und schnell abgedrückt wird, zu vergleichen.

Indem ich in die Kirche ging, unterhielt ich mich mit dem Anblicke eines Grabes,

*) Das Denkmal des unsterblichen Newton hat die vorteilhafteste Stelle in der ganzen Kirche. Es prangt mit der glorreichen Inschrift, daß sich die Sterblichen freuen sollten, daß eine solche Zierde des menschlichen Geschlechts gelebt habe. Diese Grabchrift ist lateinisch, und erhielt den Vorzug vor der zwar etwas übertriebenen, aber doch dichterisch außerordentlich schönen, des berühmten Alexander Popé. Es ist folgende:

All nature and her laws lay hid in night.

God said Let Newton be! and all was light.

Die ganze Natur und ihre Geseze lagen in Nacht gehüllt, Gott sagte: Laß Newton werden! und es ward überall Licht.

das man so oben grub; und bemerkte in jeder Schaufel Erde, welche heraufgeworfen ward, die Ueberreste von Menschengeröthen, oder Knorpeln, vermischt mit einer Art von frisch modernder Erde, welche zu irgend einer Zeit ihren Raum in dem Bau eines menschlichen Leibes eingenommen hatte. Ueber diesen Anblick fing ich an bey mir selbst zu überlegen, welche eine unzählige Menge von Menschen vermischt unter dem Pflaster dieses alten ehrwürdigen Dohms bey einander liegen; wie hier Männer und Frauen, Freunde und Feinde, Priester und Soldaten, Mönche und Weltgeistliche unter einander zerstreuet; und mit einander in derselben Masse vermischt da liegen; wie sich hier Schönheit, Stärke und Jugend, mit wankendem Alter, mit Schwäche und Häß-

Nachsteht ununterschieden in demselben vermischten Haufen von Resten finden. Nachdem ich also diese großen Magazine der Sterblichkeit, so wie sie waren, in ihrer ganzen Wichtigkeit betrachtet hatte, untersuchte ich dieselben mehr im Einzelnen, nach den Nachrichten, die ich an den verschiedenen Denkmälern fand, welche ich in einem jeden Viertel dieser waltigen Fabrik antraf. Einige derselben waren mit so übertriebenen Inschriften versehen, daß wenn es möglich wäre, daß die verstorbenen Personen mit ihnen bekannt seyn könnten, sie über das Lob mit dem ihre Freunde sie überschütteten, gewiß erdöthen würden. Da sind andre wieder so übertrieben bescheiden, daß sie uns den Charakter der Entschlafnen in griechischer oder ebräischer Sprache überkiffen; und auf diese Art kaum in 12 Monaten verstanden werden können. Im Viertel der Dichter fand ich, da waren Dichter^{*)}, die hätten keine Denkmäler, aber zugleich auch Dichterdenkmäler die keine Dichter hatten. Wirklich bemerkte ich auch, daß der gegenwärtige Krieg einen Theil der Kirche mit vielen solchen unbewohnten

Denkmälern angefüllt hatte, welche zum Andenken von Personen errichtet wurden, deren Leichen vielleicht auf den Fluren von Blankheim, oder im Busen des Ozeans begraben waren.

Mit Recht konnte ich mich an verschiedenen neueren Denkmälern ergötzen, deren Inschriften mit großer Feinheit des Ausdrucks abgefaßt waren, so wie mit oblicher Wichtigkeit der Gedanken, und die deswegen den Lebenden sowohl als auch den Verstorbenen Ehre bringen. Da ein Fremder natürlich leicht geneigt ist sich einen Begriff von der Unwissenheit oder von der Ausbildung einer Nation nach Maßgabe der Beschaffenheit und dem Stiel ihrer öffentlichen Denkmälern und Inschriften zu machen: so sollten dieselben billig der Beurtheilung Gelehrter und Talentvoller Männer unterworfen seyn, ehe sie zur Ausführung kämen, und wirklich vollendet würden. — Sehr oft hat des Herrn Claudesly Shovel Denkmal mit großen Anstoß gegeben. Anstatt einen tapferen, rohen englisch. Admiral abgebildet zu sehen, — denn dies war der auszeichnende Charakter dieses vollkommenen tapfern Mannes — ist er auf seinem Grab-

*) Zu diesen gehört gewiß nicht unser großer Landsmann, der berühmte Tonkünstler Hendel. Sein Denkmal wird von jedem Kenner für das künstlichste in der ganzen Kirche gehalten. Nie ist in England ein Ausländer so sehr verehrt worden, als dieser Deutsche; weswegen man auch sein Andenken durch dies herrliche Monument verehrte, dessen Beschreibung aber für eine Note zu weitläufig werden mögte. Daß übrigens das Andenken dieses verehrten Mannes, den sein eignes Vaterland wol nie so als England geehrt haben würde, noch jährlich durch ein Concert in London verherrlicht wird, welches durch beinaß 1500 Instrumenten erschallt, ist bekant genug.

*) Aber der große Shakspeare hat ein Denkmal, und zwar ein sehr schönes, welches unter andern ihn selbst in Lebensgröße, mit dem linken Arm auf einem Fußgestelle gelehnt, vorstellt. Unter dem Arme ruht sich eine etwas breite, steigende Schrift herab, die etwa auf die Hälfte des Postaments fällt, und eine sehr schöne Stelle aus seinem Drama, der Sturm, zu lesen giebt. Die Wolkendrehenden Thürme, die prächtigen Paläste, die feierlichen Tempel, selbst der große Erdball, ja alles was irdisch ist, wird vergehen, und wie das grundlose Gebäude einer Vision, auch nicht einen Trümmern zurücklassen.

be durch die Figur eines Stuhls vorge-
stellt, dessen Haupt eine lange Lockenpe-
rücke bedeckt, u. welcher sich auf schwellen-
delköpfen von Samt, unter einem schönen
Thronstuhel von Bildhauerarbeit streckt.

Die Inschrift entspricht ganz diesem
Denkmale, denn, anstatt daß sie doch wol
die verschiedenen merkwürdigen Schlach-
ten verherrlichen sollte die er im Dienste
für sein Vaterland geliefert hatte, macht
sie uns nur allein mit der Art seines To-
des bekannt, bey welcher es ihm un mög-
lich war sich irgend Ehre zu erwerben. *)
Die Holländer, welche wie doch so leicht
geneigt sind wegen ihres Mangels an Gei-
steskraft zu verachten, zeigen unendlich
mehr Geschmack, des Altherthums; auch
weit mehr Feinheit in ihren Gebäuden und
Werken dieser Art, als wir in solchen un-
seres eignen Landes finden. Die Denkmä-
ler ihrer Admirale, welche auf öffentliche
Kosten errichtet wurden, stellen dieselben
ganz sich selbst ähnlich dar, und sind durch
Beyzierungen von Schiffsanäheln und an-
dern Schiffszierrathen; mit geschmackvollen
Gehängen (Guirlanden) von Seegewäch-
sen, mit Muscheln und Korallen ausge-
schmückt.

Doch wir kommen wieder auf unsern Haupt-
gegenstand zurück. Die Behaltisse welche
die ehrwürdigen Ueberreste unsrer englischen
Könige in sich schließen, habe ich den Be-
trachtungen eines andern Tages vorbehalten,
wenn ich mein Gemüth zu einem so
ernsten Vergnügen aufgelegt finden werde.
Ich weiß daß Unterhaltungen dieser Art
geschickt sind dunkle, klägliche Gedanken,
und düstere Vorstellungen in dem Gemüthe
des Furchtsamen zu erregen; was mich
aber betrifft, so weiß ich, obgleich ich un-

mer ernsthaft bin, doch wirklich nicht was
es heiße schwermüthig und kesslich zu
seyn. Deswegen kann ich auch einen Blick
in die tiefen und feierlichen Szenen der
Natur mit eben dem Vergnügen thun als
auf eine der frohesten und ergößendsten in
der Schöpfung. Auf diese Art kann ich
mich durch solche Gegenstände verbessern,
welche andre nur mit Schrecken anblicken.

Ja wenn ich auf die Gräber der Groß-
sen schaue, o dann erstirbt jede Aufwallung
von Neid in meiner Brust; — wenn ich die
Grabchrift der Schönheit lese, so entweicht
meinem Herzen jede unordentliche Begier-
de; — treffe ich den Schmerz der Welteren
auf einem Grabsteine an, so schmilzt mein
Herz in Mitleiden; — sehe ich das Grab
der Aeltern und Verwandten selbst vor mir,
dann betrachte ich wie nichtig und fast thö-
rigt es sey über deren Verlust sehr zu trau-
ren, denen wir, wer weiß wie bald, wer-
den folgen müssen. Wenn ich Könige ne-
ben denen liegen sehe die sie absegnen; wenn
ich geistvolle Männer **), die einst Neben-
Nebenbuhler waren, und einer an des an-
dern Seite ihren Platz fanden, auf ihrer
Ruhestätte, mir denke, oder jene heiligen
Männer die die Welt durch ihre Wieder-
sprüche und Streitsucht entzweiten; dann
finne ich voll Sorge und Erstaunen dem
kleinlichen Wettstreit der Partheisucht; und
den Zwistigkeiten unter den Menschenin-
dern nach. — Wenn ich die so verschiede-
nen Zeitbestimmungen auf den vorhandenen
Gräbern lese, eines der gestern und eines
Andern der vor 600 Jahren starb; dann
denke ich jenes großen Tages wenn wir alle
mit einander gleichzeitig seyn werden; an
dem wir alle zugleich mit einander erschei-
nen. — Minden G. Heinrich Wilm.

*) Er fiel nehmlich unräthlich untre Mörder Händen.

**) Des Fabeldichter Gay's Denkmal ist durch die von ihm selbst abgefaßte Inschrift
verschönt und geziert: Life is a jest, and all things show it; I thought so
once, but now I know it. „Das Leben ist ein Scherz, wie alle Dinge zeigen;
„ ehmal's dachte ich so, nun aber weiß ich es.“

Ehe gebethen. Da Wir nun bewandten Umständen nach, diese Eure öffentliche Vorladung bewilliget, und Terminum auf den 8ten May 1798. vor dem Regierungs-Miscaltator Ribbentrop angesetzt haben um darin Eure Zurückkehr nachzuweisen; so werdet Ihr hierdurch aufgefordert, Euch wieder zu Eurem Ehemann zu begeben, und daß dieses geschehen, spätestens in dem anstehenden Termine den 8ten May a. c. hieselbst auf der Regierung nachzuweisen; daher Euch zu dem Ende der Criminal-Rath und Justiz-Commissar Müller hienit zum Curatore und Mandataris ex officio zugeordnet wird: webey Euch, der Margarethe Haselein Stelmanns ausdrücklich zur Warnung dient, daß, wenn mit Ablauf dieses Termins Ihr Euch nicht eingefunden; oder Euren Aufenthalt nachgewiesen haben werdet; die Ehe getrennet, Ihr für den schuldigen Theil werdet erklärt, und dem Kläger, Eurem Ehemann, die anderweite Verheyrathung werde nachgelassen werden.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation hieselbst bey der Regierung und bey dem Amte Blothe angeschlagen, auch drey mahl in das hiesige Wochenblatt und Lippstädter Zeitung eingerückt worden. So geschehen Minden am 12ten Jan. 1798.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
Thun kund und füge hierdurch zu wissen; demnach wegen eines auf den Guthe Döckel, in grossen, vormals dem verstorbenen Domprobsteiliche Secretario Uhlmann gehöbrig gewesen, und vermittelst Schenkungs Instrumenti de 23. May 1788 an die catholische Schule und die catholischen Motten zu Herford, jedem Corpore mit 500 Rthlr. übereigneten Capitals, diese Schenkungs Instrumente abhanden gekommen, die gleichwohl durch geschickte Ausbezahlung beider gedachten Schen-

kungs-Summen überhaupt ad 2000 Rthlr. erworben, und der Besitzer des Guthe Döckel dem Dechant von Binde daher zu seiner Sicherstellung, auf öffentliche Bekanntmachung dieses Vorgangs, und Ladung aller daran Ansehung machen wolkenden angetragen hat, daß Wir dahero hierdurch, und Kraft dieses öffentlichen Proclama, alle und jede, welche an diese verloren-gegangene Documente vom 23ten May 1788, et quocumque capere Anspruch zu haben vermeinen solten, vorladen lassen, in Termine den 10ten May, c. vor dem Deputato Regierungs-Rath Cräyen des Morgens um 9 Uhr ihre Ansprüche auf der Regierung anzugeben, unter der Andeutung; daß solche sonst per praclusoria, am vor Gericht wegen infortificiret; ein nem Geben dagegen das Stillschweigen auferlegt, und Niemanden jemals ein Anspruch daran werde weiter zugestanden werden.

Urkundlich ist diese öffentliche Ladung unter dem Inseigel und der Unterschrift Unserer Minden Ravensbergischen Regierung ausgefertigt, bey derselben und dem combinirten Gerichte zu Herford angeschlagen, auch Sechsmahl in dem hiesigen Wochenblatt und zweymahl in der Lippstädter Zeitung eingerückt worden.

So geschehen Minden den 30ten Jan. 1798.
Anstatt und von wegen seiner Königl. Majestät von Preussen etc.
Anton Cräyen.

Es ist durch das allergnädigste Rescript vom 15ten Novbr. a. pr., nach vorhergegangener Untersuchung, von beyden hohen Landes-Collegis die Nützlichkeit der Theilung der Steter Mark anerkannt, und Unterschrieben: deshalb der Austrag ertheilet.

Diese Steter Mark ist belegen, im Kirchspiel Enger, zwischen der Besenlämpers Dreher und Hölzer Mark; und besteht aus theils schon als Holzgrund eingetheilt.

ten theils noch nicht zu solcher Vollziehung gezeigten Mäßen.

Es werden dabey alle unbekante und tendenten aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 3 Monath, und zulezt am 23ten April Morgens 8 Uhr an der Gerichtsstube zu Wände anzugeben, und durch benzubringende Beweismittel gestand zu machen, inner der ausdrücklichen Verwarnung, daß derjenige, der nicht erscheinet, seiner Ansprüche an der vorbeschriebenen Coler Gemeinheit verlustig erklärt, und ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.

Es werden auch Grund- und Gutsheerschaften so wie jeder der nur ein mittelbares Interesse bey dieser Theilung hat, vorgeladen, entwed die von ihren eigenbedingten Erbpächtern: Lehnsbesthern, oder veräußerte Angabe der Gerechtfame zu vermerken, oder deren Handlungen und Verträge zu autorisiren. Im Fall daß dieses nicht zeitlig geschieht, soll auf ihre nachherige Darzweckkunft keine Rücksicht genommen, selbige nicht vermindert, sondern vorher getroffene Abmachung aufzuheben, sondern alles stillschweigend bewilligt angesehen werde.

Herford und Blüde den 8. Jan. 1798.

Den Commissionen wegen
Calemier, Schrader.

Es werden hierdurch all- und jede, welche an den Nachlaß des im vergangenen Jahr zu Able verstorbenen Heuerling Erchelbert Wosinkämper Anspruch zu haben vermeinen, verablabet, diese Forderungen binnen sechs Wochen und zulezt am 17ten März an der Gerichtsstube zu Wände anzugeben, und gebühlich zu bescheinigen. Diejenige, welche sich alsdann nicht melden, haben zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen werden.

Königl. Amt Limberg den 6ten Jan. 1798.

Schrader.

Es ist zu Oldendorff, der ehemalige Camerarius, Herr Schwarzmeier, mit Tode abgegangen und hat der Vermögen

dessen nachgelassene minderjährigen Tochter der Kaufmann Herr Meyer, auf Vorladung der Gläubiger angetragen. Dabey werden alle und jede welche an den Nachlaß des Camerarii Schwarzmeier Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert binnen drey Monath, und zulezt, am 30ten März an der Gerichtsstube zu Oldendorff, die Forderung anzugeben und selbige gebühlich zu bescheinigen. Diejenigen welche sich bey nicht melden, werden mit ihrer Forderung abgewiesen. Königl. Preussisches Amt Limberg den 13 Decembr. 1797.

Schrader

Die Creditores der Wittwe Meyers in Haubrocks Korten zur Hüffen werden hiemit aufgefordert ihre Habende Forderungen in Termino den 17ten März an der Amtsstube zu Hildenhausen bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben.

Amt Enger den 16ten Febr. 1798.

Consbruch, Wagner.

Auf Ansuchen der Erben weyl. hiesiger Hausvogts und Zbrsters Georg Erbberich Cordemann, sind alle diejenige, welche an denselben und dessen inne gehabte Güter Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, auf den 22. März, Morgens 10 Uhr bey Strafe der Ausschließung vor hiesiger Amtsstube verablabet.

Kemförde den 19ten Febr. 1798.

Königl. und Churfürstlich Amt.

Parz.

Bückeburg. Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Bückeburg fügen hiemit zu wissen: Durch die Sorglosigkeit derjenigen, welche bey dem hiesigen Stadgericht seit einer Reihe von Jahren Konfirmationen über Schuld- und Pfandverschreibungen ausgewirkt, solche wahrscheinlich wieder eingelöst aber im Stadthypothekentuche nicht haben lassen, ist veranlaßt, daß verschiedene auf bürgerliche Immobilien Güter ingrosirte Schulden noch ungelöscht stehen, von denen wir ver-

muthen können, daß selbige längst wieder
 bezahlet sind. Da nun diese Unordnung
 mehrere nachtheilige Folgen hat und es
 ganz nothwendig ist, daß das hiesige
 Stadtrichter eine genaue positive Kenntniß
 derjenigen in rostiten Schulden erlange,
 welche als nicht abgelöst auf bürgerlichen
 Häusern und Grundstücken wirklich noch
 haften, hingegen die nicht mehr gültigen
 im Hypothekenbuche gelöscht werden, so
 ist Edictalladung aller derjenigen, welche
 noch gültige confirmirte Obligationes besit-
 zen für zweckmäßig erachtet worden. Sol-
 chennach heischen und laden wir alle die-
 jenigen, welche vom hiesigen Stadtrichter
 in ältern und neuern Zeiten bis Ende des
 letztverfloffenen Jahrs confirmirte Schuld-
 und Mandatverreibungen und andre mit
 einem hypothekarischen nexu behaftete Ob-
 ligationes z. B. Cautions-Instrumente u.
 s. w. in Händen und noch Forderungen und
 Rechte daraus haben, hiemit edictaliter,
 solche spätestens bis den 1ten May laufen-
 den Jahrs dem hiesigen Stadt-Syndicus
 Sapaun im Original einzuhändigen, damit
 deren noch fortdauernde Gültigkeit im
 Stadt-Hypothekenbuche bemerket werde.
 Dahingegen sollen alle Obligationes, wel-
 che innerhalb des vorgeschriebenen Zeit-
 raums nicht reproduciret worden sind, im
 Stadt-Hypothekenbuche samt dem Namen
 des Schuldners im Register gelöscht und
 alles darin verschriebene gerichtlich hypo-
 thekarische Recht für aufgehoben erkannt
 werden. Damit nun ein jeder, den es ange-
 het, den solchergestalt ihm bevorstehen-
 den Nachtheil abwenden könne, so soll ge-
 genwärtige Edictal-Ladung nicht nur zum
 öffentlichen Anschlag beschränkt, sondern
 auch dem Hamburger Correspondenten,
 den Hannoverschen, Mindenschen, Kin-
 telnschen und hiesigen Intelligenzblättern
 freymal einverleibet werden. Gegeben
 Bückeburg den 10ten Februar 1798.
 Wärenheim.

III Sachen, so zu verkaufen.

Nachstehende Kornbestände als
 21 Schof. Roggen
 4 Fuder 7 ½ Schf. Gerste und 4 Fuder
 7 ½ Schof. Hafer
 sollen im Termine den 3. Merz gegen baar-
 re bezahlung in grobem Courant meistbie-
 tend auf dem Capituls Hause verkauft
 werden die Liebhaber können sich also per
 Morgens um 10 Uhr daselbst einfinden und
 auf das höchste annehmlich Geboth des
 Zuschlages gewärtig. Minden am 22
 Febr. 1798.

Da auf die in dem 5oten vorigjähri-
 gen und 1ten diesjährigen Stück der
 Mindenschen Anzeigen zum gerichtlichen
 freywilligen Verkauf ausgeschotenen 8 Mor-
 gen Freyland in den Beren Rämpen in dem
 angestandnen Subhastat. Termin nicht
 annehmlich geboten, und von der Eigen-
 thümerin der Ehefrau des Regierungs-
 Pedel Rämshöttel auf Ansetzung eines
 anderweiten Termin angetragen und solchen
 auf den 9. Merz dieses Jahres ange-
 setzt ist, so werden alle qualifizierte Kaufstü-
 ge hiedurch eingeladen sich am besagten Ta-
 ge Morgens um 10 Uhr auf dem Rath-
 hause einfinden ihr Geboth zu erdfnon und
 nach Befinden dem Zuschlag zu gewärtigen,
 werden keine Nachgebote statt finden.
 Minden am Stadt Gericht den 21 Febr.
 1798. Alshoffe.

Da die Nothwendigkeit erfordert, der
 verstorbenen Eheleute Gronen hinter-
 lassene Bürgerstätte in der Stadt Werter
 sub No. 18 meistbietend zu verkaufen und
 Terminus zur Licitation ein für allemahl
 mit einer dreymonnathlichen Frist auf den
 21sten März 1798 angelegt worden, so
 haben sich lusttragende Käufer, sodann
 Vormittags einzufinden, mit der Deutung,
 daß auf Nachgebote nicht geachtet werde.
 Zur Stätte gehört
 ein Wohnhaus von 8 Fuß, Hofraum 23
 Fuß lang und 45 Fuß breit, worauf sich

ein Brunnen befindet, daran der Mitge-
brauch dem Schmidt Waldbeckers zu-
steht, ein Garten 100 Schritt lang und 17 Schritt
breit, 2 Frauenstz in der Kirche zu Wer-
ther nach Norden, ein Begräbniß mit ei-
nem Steine auf dem alten Kirchhofe.

Die Abgaben hingegen betragen, außer
gemeinen Bürgerlasten

an Domainen jährlich 1 Rthlr. 1 gr.
Dazu der Schmidt Waldbeckers beträgt
7 gr. 8 pf.
ein Huhn mit 12 Küken.

Die Taxe der Sachverständigen beträgt
in allen 993 Rt. 15 gr., und soll solche
auf Verlangen zur nähern Einsicht vorge-
legt werden. Amt Werther den 6ten
December 1797.

Friderich Wilhelm von Gottes Gra-
den, König von Preußen ic.

Machen hiedurch öffentlich bekannt, daß
das in hiesiger Stadt sub Nr. 166. besetzte
und den Eheleuten Hoffmann zustehen-
de Wohnhaus, nebst allen dazu gehörigen
Pertinenzien und Gerechtigkeiten, insbe-
sonder 3 auf den hiesigen Kirchhof belegene
Begräbniß-Steine taxirt und nach Ab-
zug der darauf haftenden Lasten auf 7167
Rl. gewürdiget worden, wie solches aus
der bey der Sachsenburg-Lingenschen Regis-
trung und bey dem Magistrat zu Bielefeld
heftlichen Taxe des mehreren zu sehen ist.

Da nun ein darauf gerichtlich versicher-
ter Creditor um die Subhastation dieses
Wohnhauses cum pertinentiis allerunter-
thänigst angehalten hat, diesem Gesuch
auch statt gegeben worden.

So Subhastiren Wir und stellen zu jeder-
manns freyen Kau obgedachtes Wohnhaus
nebst allen dazu gehörigen Pertinenzien
Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in
der erwähnten Taxe beschrieben sind mit
der taxirten Summe von 7167 Rl. und so-
bern mithin alle diejenigen welche dasselbe
mit Zubehör zu kaufen gesonnen, zugleich
aber solches nach ihrer Qualität zu besit-
zen fähig und annehmlich zu bezahlen ver-

mögen sind hiermit auf, sich in den auf
den 24ten März c. den 2sten April, und
den 15ten May a. c. vor Unsern dazu de-
putirten Regierungs-Rath Schmidt ange-
setzten dreyer Verlegungs-Terminen wovon
der dritte und letzte peremptorisch ist und
zwar auf hiesiger Regierungs-Audienz zu
melden und ihr Gebot abzugeben, mit der
Bedeutung daß auf die nach Ablauf des
letzten Licitationis-Termins etwa einkom-
mende Gebote nicht weiter geachtet wer-
den wird.

Weil indes die Eheleute Hoffmann diese
Besitzung auf ihren Namen im Hypothe-
quen-Buche bis jetzt noch nicht haben ein-
schreiben lassen, sondern es noch auf den
Namen des Kaufmanns Lorius als Con-
trahenten derjenigen Schuld, wofür der-
malen die Subhastation im Wege der Exe-
cution nachgesucht wird, sich eingetragen
befindet, auch in Ansehung desjenigen
Verkaufs von welchem der Lorius dieses
Grundstück angekauft hat, die Bedenklich-
keit vorbehalten ist daß der vorige Besitzer
Schuster Verendsen rechte und Stiefkinder
habe von deren Absidung nichts constirt;
So werden zugleich der Kaufmann Lorius,
oder etwa dessen Erben, desgleichen die
mehrgedachten Kinder des Schusters Ve-
rendsens, wie weniger nicht alle diejenigen
welche von denen Versohnten noch irgend
einiges Recht Spruch oder Anforderng an
diesem Grundstück haben mögten hiedurch
aufgefordert um dieselbe in gedachte Termi-
nen anzugeben, und gehörrig zu laudieren
mit der Warnung daß sonst mit Aus-
zahlung des Kaufprets an den extrahenten
und übrigen intabulirten Gläubiger und
des etwaigen Ueberrestes an die Eheleute
Hoffmann verfahren folglich dem sich nicht
meldenden in Ansehung dieser Auszahlung
das ewige Stillschweigen auferlegt werden
wird. Urkundlich gegeben Lingen den
15ten Febr. 1798.

Am Rate und von wegen ic.

Widder,

Amst Ravensberg. Die im und bey Borgholzhausen belegene Immobilien des sub discussione besangenen Bürgers und Bäckers Clamor Henrich Hohnhorsts bestehend in einem Wohnhause nebst kleinem Hofraum, einem Garten im Entesfelde, einem Mann- und 2 Frauen-Ritzenständen, 2 Hühnergruben, 1 Begräbnis von 2 Lagern mit Kopssteinen und 1 Hardenbergstheil, welche a peritis, et iuratis auf 613 Rthlr. 15 gr. 1 pf. gewürdiget worden, sollen in Terminis den 22ten Jan., den 1sten Febr. und den 1zten Martii, a. fut. zur Subhastation gezogen werden.

Kaufslustige werden daher eingeladen, in gedachten Terminis, besonders aber in dem letztern ihre Gebotthe an der Gerichtsstube zu Borgholzhausen zu thun, wo alsdann Bestbietende des Zuschlages dem Bestinden nach zu gewärtigen haben werden, weil auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird.

IV Avertissements.

Minden. Ein schwarzes Bauren Pferd soll am 5ten März Nachmitt. 2 Uhr auf dem großen Domhofs verkauft werden auch ein großer Kupfern: Kessel wol 20 Eimer Wasser haltend.

Es soll abermahls englisches Bier gebraut werden, und so, daß es gleich im Anfang d. künftigen Monats Merz ausgefahren werden kann. Die Liebhaber die hievon zu profitiren gedenken, belieben sich bey den Braumeister Hörning zu melden.

Es empfiehlt sich ein Bedienter, mit gutem Attest und mit guter Aufwartung, der auch Schreiben und Rechnen kann, auf diesen Ostern in Dienst zutreten. Der Quart. Amts Diener Gotthold in Minden gibt nähere Nachricht.

Minden. Der untern 1ten Merz angelegt gewesene Termin zum Verkauf-

des Hauses Nr. 196. ist wiederum aufgehothen welches hiermit nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Bückeburg. Beim Hoff Stellmacher Thielemann zu verkaufen 3 große vierstellige Kutschwagen zum Reisen so wohl als in die Stadt zu gebrauchen, eine leichte Nabchaise mit doppelt Verdeck, ein neuer Korbwagen mit einem 2 sitzigen verdeckten Kasten, 2 leichte Wirtschen mit Verdeck und Fussaß, Ein Kinderwagen mit doppelt Verdeck, noch einen leichten Korbwagen, Einen großen Reise Coffer stark beschlagen und ein großer lederner Mantelsack.

V. Notification.

Zur Nachricht wird bekannt gemacht, daß 1.) das Armen Haus sub. Nr. 578 dem Bürger Johann Heinrich Forträuf für 760 Rthl.

2.) das Armen Haus sub. Nr. 247. dem Einwohner Johann Georg Weisner für 295 Rthlr. und

3.) das Armen Haus sub. Nr. 769 dem Friedrich Wilhelm Schnedler für 310 Rthl. in Golde, mit Genehmigung Hochpreist. Regierung und Consistorii zugeschlagen ist. Minden den 31. Januar 1798.

Magistrat allhier.

Schmidts. Netzebusch.

Es hat der Schuhmachermeister und Mousquetier Christian Ludwig Vogt das hieselbst das sub. Nr. 559. belegene Haus von den Lübbeschen Eheleuten laut gerichtliche anerkanntem Kauf-Contract vom 19ten Merz 1795. für die Summe von 350 Rthlr. in Preuss. Cour. käuflich übereignet, und darüber unterm heutigen Dato die gerichtliche Confirmation ausgefertigt erhalten. Bielefeld im Stadtricht den 19ten Jan. 1798.

Conbruch. Buddeus. Hoffbauer.

VI. Eheverbindung.

Bielefeld. Unsere künftige Ehe-

liche Verbindung machen wir unsern auswärtsigen Freunden und Bekandten bezaugend, und empfehlen uns ihnen aufs ergebenste. Ihrer Theilnahme sind wir auch ohne besouderer Versicherung gewiß.

Ludwig v. Laer.

Risette Wilmans.

XIV. Zucker-Preise von der Fabrique
Gebrüder Schickler.
Preuß. Courant.

Canary	18½ Mgr
Fein kl. Raffinade	18½ "
Fein Raffinade	18 "

Mittel Raffinade	17½
Ord. Raffinade	17
Fein klein Melis	16½
Fein Melis	16
Ord. Melis	15½
Fein weißen Candies	19½
Ord. weißen Candies	19
Hellgelben Candies	17½
Gelben Candies	17
Braun Candies	15½ a 16
Farine	11 1/2 12 1/2
Sierop 100 Pfund	16 1/2 Rthlr.
Minden den 23. Febr. 1798.	

Ueber die Versuche

des Königl. Kevier-Geschwerenen *) von Cölln zu Heeren **) bey Wittenz

Die Backöfen mit Steinkohlen zu heizen.

(Königl. privileg. Preussischer Volksfreund des Heft.)

Jedem Bewohner der Preussischen Staaten, nur vielleicht den in dem holzreichen Süd- und Neu-Ostpreußen ausgenommen, müssen die jetzigen Holzpreise, die mit denen vor 20—40 Jahren in gar keinem Verhältnisse stehen, auffallend seyn. Die Ursachen von der Theurung dieses so nothwendigen Feuerungsmaterials sind leicht aufzufinden, wenn man die seit einem halben Johrhunderte im ganzen zunehmene Volksmenge, die seit dieser Zeit aufgetommenen vermehrten und erweiterten metallischen Fabriken, Glashütten, Ziegel- und Kalköfen, und dergl., welche, wie die mehresten Gattungen der seitdem erstreckten und vergeßerten Mannfacturen, einer holzessenden Feuerung bey ihrem Betriebe bedürfen, in Betrachtung zieht, und dabey erwägt, daß der Wind-

bruch und die Kleinraupe wie der Wolkensäfer den Forsten, in manchen Provinzen eben so viel Schaden gethan haben, als Luxus vornehmlich in den großen und Mittelstädten, dadurch der Holzverbrauch vermehrt, daß jetzt in manchem Hause 4—5 Öfen geheizt werden, wo sonst die Familie häßlich einträchtig mit dem Hausvater um einen Ofen herum saß.

Doch, ich würde mich zu weit von dem Zwecke dieses Aufsatzes verlieren, wenn ich alle die Veranlassungen zu dem zunehmenden Holzangel näher auseinander setzen wollte; leider ist er zu sehr Thatsache, und zu allgemein geföhrt, als daß es nöthig wäre; hier weiter noch etwas hinzuzusetzen; dagegen verdienen alle die Vora-

*) Ein Bergbeamter von Leber.

**) In der Grafschaft Mark unweit Hattungen an der Ruhr.

schläge, die auf Holzersparris abzuwecken, unsere nähere Beherzigung, zumal wenn sie mit so überwiegendem Vortheile, und mit so wenigen Schwierigkeiten ausgeführt werden können, als der ist, den der Herr Reichs-Geschworene von Coblen zu Heeren, ein thätiger, einfichtsvoller lieber Mann gethan, und bereits ins Werk gesetzt hat, und d r darin besteht, die Backöfen, statt wie bisher mit Holz, jetzt mit Steinkohlen zu heizen.

Eine ganz eigene neue Erfindung kann man wohl diese Idee nicht nennen, da die Engländer ihr Brod bey nichtis als bey Steinkohlen backen, auch in Schlesien, wenn ich nicht irre, hie und da schon Steinkohlen Backöfen eingeführt sind, und der verdienstvolle Herr Krieger- und Steuer-rath Eversmann zu Wehringshausen, für die hiesigen Provinzen der gleichen Ofen, nach Art der Englischen allgemein einzurichten zu lassen, einmal willens gewesen ist; allein dieses schmälert das Verdienst des Herrn v. Coblen nicht im geringsten, vielmehr ist seinen Vorschlägen deshalb der Vorzug vor allen andern unkräftig beyzumessen, weil nach seiner Einrichtung, jeder gewöhnliche Backofen, ohne alle Abänderung und Kosten, zur Steinkohlen-Feuerung gebraucht werden kann, und in Rücksicht der Geldausgabe, bey dieser Art Heizung ein beträchtliches erspart wird.

Bekanntlich erfordert das Steinkohlenfeuer einen stärkern Luftzug, als das Holzfeuer; die Steinkohlen würden in dem Backofen nur schwach brennen, und also den gehörigen Grad der Hitze nicht geben,

- *) Das heißt von 3 bis 5 Zoll Höhe,
 **) Diese abgeglüheten Steinkohlen, die sie bey sich führen, herausgebrannt, in einem Stubenofen, so gut wie die gewöhnliche gebrannt werden.
 ***) 60 Stüber machen einen Thaler.

wenn sie bloß hineingeworfen und angezündet würden. Der Herr v. Coblen gieng daher, um dem Feuer gehörigen Luftzug zu verschaffen, folgendergestalt zu Werke.

Ein Ofen war so groß, daß 5 Berliner Schffel Korn, zu Brod darin verbacken werden konnten; er nahm zuerst 2 Scheite Holz, jedes 3 Fuß lang, und 3 bis 4 Zoll stark, an einem Ende dicker als an dem andern, und legte sie in der Mitte d s Ofens 2 Fuß aus einander, so, daß das dünne Ende gegen das Mundloch des Ofens gerichtet war; quere über diese beiden Scheite, legte er 6 dünne Scheite jedes ebenfalls 2 Fuß lang; dadurch bildete er eine Art von Kasten, auf welchem er ungefähr 40 Pfund Steinkohlen in Stücken zu 3 bis 5 Kubitzoll anischnittete *) und mit einigen Splitttern recht trockenem Holze anzündete; zu den Kastenheiten nahm er aber grünes frisches Holz, damit dieses nicht so gleich verbrannte und der Kasten zusammen fiel. Als der Ofen heiß genug war, ließ er die Kohlen aus einander breiten, mehrere Male mit einem eisernen Hasfen umrühren, und wann solche aus geglähet hatten, nach 1½ Viertelstunde, mit einer eisernen Kralze herausziehen; **) sodann wurde der Ofen, wie gewöhnlich, gereinigt, und die Brode hineingeschoben die nach der bestimmten Zeit herausgenommen, und völlig gar gebacken waren. Die Geldersparris betrug bey diesem Gebäck 19 Stüber, ***) und da der Herr v. Coblen auf diese Art 24 mal in einem Jahre gebacken hat, so ersparte er auf dieses Jahr 7 Thlr. 30 Stüber.

- 3 bis 5 Zoll Länge und 3 bis 5 Zoll Breite, aus welchen die schwefelichten Theilchen, so sie heißen Coaks, und können in gewöhnlichen sogenannten Stückkohlen, noch einmal vora-

Die Fortsetzung künftlg.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 10. Montags den 5. März 1798.

I Warnungs-Anzeige.

Es sind zwey Unterthanen der Graffschaft Ravensberg, weil sie ihr privat Interesse durch ein tumultuarisches Betragen zu befördern gesucht haben, durch rechtliches Erkenntniß zu 6 und 3 monatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Sign. Minden am 23ten Febr. 1798.

Königl. Preuß. Minden = Ravensberg'sche Regierung.

v. Arnim.

Dem Publico wird zur Warnung bekannt gemacht, daß ein Unterthan des Amts Hausberge wegen tödtlicher Verwundung eines Menschen zu einer zweyjährigen Festungs- Arbeit *salva fama* verurtheilt worden.

Sign. Minden am Febr. 1798.

Kbn. Preuß. Minden=Ravensb. Regierung.
v. Arnim.

II Citationes Edictales.

* Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic. thun hierdurch kund und fügen zu wissen, Euch dem Jacob Kleikamp aus Brackwebe, daß Eure Ehefrau Anna Catharine Kleikamps geborne Siewers aus dem Kirchspiel Brackwebe wegen Eurer seit 3 Jahren geschehenen heimlichen Entweichung und bösslichen Barlassung bey Unserer hiesigen Regierung geklagt, und deshalb auf Eure gesetzliche Vorladung

and Ehescheidung angetragen habe. Gleich wie Wir nun diesem Gesuch nachgegeben, und Terminum zu Eurer Rückkehr und Vernehmung der Gründe Eurer Entweichung auf den 5ten May 1798 vor dem Auscultator Milbentrop bezielet haben; so laden Wir Euch hierdurch vor, in dem gedachten Termin Morgens 9 Uhr an hiesiger Regierung zu erscheinen, und von Eurer bisherigen Abwesenheit Rechenschaft zu geben, auch auf die Ehescheidungs-Klage Eurer Ehefrau zu antworten; wobei Euch zur Warnung dient, daß wenn Ihr in diesem Termin ungehorsamlich ausbleibet, soltet, Ihr zu gewärtigen habt, daß, um Eurer treulosen Verlassung willen, die Ehescheidung erkannt, und ihr für den schuldigen Theil dabey werdet erklärt, auch Eurer bisherigen Ehefrau zur anderweiten Hetrath zu schreiten werde verstattet werden.

Urkundlich ist dieses Proclama unter dem Inseigel und der Unterschrift Unserer hiesigen Regierung ausgefertigt, und bey hiesiger Regierung sowohl als bey dem Amte Brackwebe affigirt, und überdem den hiesigen Intelligenzblättern und Lippsädter Zeitungen 3 mal von 4 Wochen zu 4 Wochen inseriret worden. So geschehen Mindens den 19ten Januar 1798.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Thun kund und fügea hierdurch zu wissen, daß die bey dem adelichen, dem Dohmbedchant v. Wincke gehdrigen Gütern Boeckel und Hackenboeckel ingrosirte, von dem Dohmbedchant v. Wincke der Landrentmeisterin Strubberg gebohrne Rischmüllern ausgestellte Obligation de 1. Merz 1774. über 4000 Rthlr. in Golde sprechend, auf dem Wege der Cession nicht allein unter dem 1ten May 1788. ein Eigenthum des verstorbenen vormaligen hiesigen Dohmprobsteylichen Secretarii und Dohm Vicarii Uhlemangeworden, sondern auch von diesem unterm 23ten May 1788. hinwiederum an verschiedene Personen und pia corpora verschentt worden, und daher sowohl von jener Obligation de 1. Merz 1774. mit Zubehör, als von der Schenkungs-Urkunde de 23. May 1788. für die Schenknehmer der Vorschrift gemäß vidimirte Abschriften angefertigt werden müssen. Da nun von diesen angefertigten beglaubten Abschriften a. diejenige so für den catholischen Schulmeisterdienst in Herford wegen des diesem Schulmeisterdienst aus der Obligation ad 4000 Rthl. geschenkten Capitals von 500 Rthlr. in Golde,

b. diejenige so für die catholischen Armen in Herford wegen des diesen Armen aus der Obligation ad 4000 Rr. geschenkten Capitals von 500 Rthl. in Golde ausgefertigt worden, nebst dem für jeden von diesen besonders, über die im Regierungs-Hypothekenbuche erfolgte Zuschreibung des Capitals in vim recognitionis von Unserer Mindenschen Regierung ausgefertigten Hypotheken-Schein de 30. May 1788. verlohren gegangen sind, der Debitor Dohmbedchant v. Wincke jedoch beyde Capitalien in Summa von 1000 Rthl. in Golde, diesen seinen Creditoribus gegen jura Cessa durch den Pastor Kriege in Lengerich auszahlen lassen und daher zu seiner und des Cessionarii Sicherstellung auf die öffentliche Bekanntmachung dieses Vor-

gangs und lauf die Ladung aller daran Anspruch machen wollenden allerunterthänigst angetragen hat, diesem Gesuche auch deferret worden; als citiren Wir durch dieses öffentliche Proclama Alle und Jede, welche an diese verlohren gegangene Documente ex quocunq; capite Anspruch und Recht zu haben vermeynen sollten, in Termino den 6. Junii d. J. vor dem deputirten Regierungs-Rath Crayen des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu erscheinen, und ihre Ansprüche mit den gesetzlichen Beweisen unterstützt vorzutragen und so denn weitere Verfügung zu gewärtigen, mit der Warnung, daß sonst die vorbenannten Documente per Sententiam für mortificirt und verlohren erkläret und auf Anhalten der Interessenten andere an deren Stelle ausgefertigt werden sollen. Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter der Regierung Insignel ausgefertigt, daselbst und zu Bielefeld, auch zu Herford angeschlagen, so wie sechsmal den hiesigen Intelligenzblätter und dreyimal den Lippstädter Zeitungen inserirt worden.

Gegeben Minden den 23ten Febr. 1798.

Anstatt und von wegen seiner Königlichen Majestät von Preussen ꝛc.

v. Arnim, v. Rappard.

Nachdem die hohen Landes-Collegien der Provinz die Nützlichkeit und Nöthigkeit der Theilung von der Holzhausen oder Minder Heide, zwischen der Bauerschaft Holzhausen, Stemmer und den Stadt Minder Schäfereyen belegen, allerhöchst anerkannt und unterzeichneten das Geschäft wegen dieser Theilung aufzutragen geruhet haben: So werden mittelst dieser bey dem Minder Magistrat, bey dem Amte Petershagen und bey dem Gericht Himmelsreich angeschlagenen, den Minder Intelligenz Blatt sechsmal und den Lippstädter Zeitungen dreyimal zu inseriren, auch in der Hartumer und Friedewalder Kirche abzulesen verordneten Edictal Citation alle und jede, welche an obgedachter Holzhauser Heide irgend ein Anrecht haben, es bestche

in Markenherrschaft, Grundeigenthum, Holz und Pflanzrecht, Hude und Weide, Pflagenhieb, Leim oder Sandstich, Wegegerechtigkeit, und wie es sonst Namen haben mag, hie mit aufgefordert, solches in Termino den 9 ten Juny Morgens 8 Uhr in der Schule zu Holzhausen in Person oder durch gebdrig Bevollmächtigte und Deputirte, bestimt und genau nach Zeit, Ort und sonstigen Verhältnissen, die zur Begründung dienlichen schriftlichen Beweismittel im Original und Abschrift bezubringen und sonstige Beweismittel anzuzeigen, sonst aber zu erwarten, daß die, so sich nicht melden, mit ihren etwaigen Anrechten gänzlich und auf immer abgewiesen werden.

Es haben zugleich alle Grund- und Guthsherrschaften und diejenigen so nur mittelbar bey der benannten Heide interessirt sind entweber die von ihren Erbpächtern, Lehns- und sibi commissi Besizern, Eigenbehörden ic. etwa nicht erfolgende Angabe der Anrechte zu bewirken, oder ihnen durch die nöthige Autorisation deshalb zu ertheilen, sonst zu erwarten, daß auf ihre nachherige Anzeigen nicht geachtet, sondern es so angesehen werde, als ob sie alles, was diejenigen beschloffen, so sich melden, oder was sonst verfügt wird, stillschweigend genehmigt haben.

Sign. Minden und Petershagen den 19ten Febr. 1798.

vigore Commissionis
Delius Becker.

Es ist die Heuerlings Witwe weiland Christian Mühllein Ahlsen verstorben, deren Kinder wegen der, auf der geringen Nachlassenschaft ruhenden Schulden, solche den Creditoren überlassen. Es werden daher sämtliche Gläubiger der verstorbenen Eheleute Mühllein ab Termino den 29. Merz vorgeladen ihre Ansprüche anzugeben, und sie gebdrig zu bescheinigen; diejenigen, die sich mit ihren Forderungen nicht melden, haben zu erwarten, daß sie mit solchen

von der vorhandenen Vermögensmasse abgewiesen werden. Signatum Amt Ravensberg den 15ten Febr. 1798.

Heidtsiek. Stuvr.

Auf geziemendes Nachsuchen des Bürger, und Toback-Fabricanten Messermachers zu Versmold, als angeordneten Vormundes der Eramerschen Kinder, werden alle, und jede, welche an das nachgelassene Vermögen des verstorbenen Bürgers Peter Eramers daselbst rechtlichen Spruch und Forderung zu haben vermeynen, vermittelt dieses citiret, und geladen, in Termino den 16ten April Morgens früh 8 Uhr zu Borgholzhausen an bekannter Gerichts stelle zuerscheinen, um ihre habende Forderungen anzugeben, und rechtlich nachzuweisen, und zwar bey Gefahr, daß sie damit nur an dasjenige werden verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von dem Eramerschen Vermögen überschrieben wird. Amt Ravensberg den 5. Jan. 1798

Reinders.

Amt Ravensberg.

Da über das zurückgelassene Vermögen des von Halle entwichenen Juden Sellig Coppels mittelst decreti vom heutigen dato concursus formaliter eröffnet worden: so werden alle und jede, welche an gedachten Juden den rechtlichen Anspruch zu haben vermeynen, vermittelt dieses aufgefordert, ihre Forderungen in Termino den 23sten April dieses Jahrs Morgens früh 8 Uhr zu Borgholzhausen an bekannter Gerichtsstelle entweder persönlich, oder durch gebdrig qualifizierte, und instruirte Mandatarien, was zu den auswärtigen und unbekandten Gläubigern zugleich die Herren Justiz-Commissarien Sieglor zu Werther, Fiscal Hoffbauer und Canonicus Meyer zu Bielefeld in Vorschlag gebracht werden, nicht nur gebührend anzumelden, sondern auch deren Richtigkeit nachzuweisen, und zwar unter der Warnung, daß die in Termino sich nicht meldende Gläubiger mit ihren

Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen gegen die sich meldende Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Da auch der Herr Justiz-Commissarius Dröge zum Interims-Curatore angeordnet worden: so haben sich Creditores über dessen Beybehaltung in dem anstehenden Termin zu erklären, sonst derselbe als wirklicher Curator bestätigt werden wird.

Meinders.

Es ist durch das allergnädigste Rescript vom 15ten Novbr. a. pr., nach vorhergegangener Untersuchung, von beyden hohen Landes-Collegiis die Nützlichkeit der Theilung der Sieler Marck anerkannt, und Unterschriebenen deshalb der Austrag ertheilet.

Diese Sieler Marck ist belegen, im Kirchspiel Enger, zwischen der Besentämper-Dreyer- und Hücker-Marck, und bestehet aus theils schon als Holzgrund eingetheilten theils noch nicht zu solcher Holztheilung gezogenen Plätzen.

Es werden daher alle unbekante Präcedenten aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 3 Monath, und zuletzt am 23ten April Morgens 8 Uhr an der Gerichtsstube zu Bünde anzugeben, und durch bezubringende Beweismittel geltend zu machen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß derjenige der nicht erscheint, seiner Ansprüche an der vorgeschriebenen Sieler Gemeinheit verlustig erklärt, und ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.

Es werden auch Grund- und Guthsherrschaften so wie jeder der nur ein mittelbares Interesse bey dieser Theilung hat, vorgeladen, entw. der die von ihren eigenbehörigen Erbpächtern: Lehnsbesitzern u. veräußerte Angabe der Gerechtsame zu bemerken, oder deren Handlungen und Verträge zu autorisiren. Im Fall daß dieses nicht zeitig geschieht, soll auf ihre nachherige Darzwischenkunft keine Rücksicht genommen, selbige nicht vermindert seyn ei-

ne vorher getroffene Abmachung aufzuheben, sondern alles stillschweigend bewilligt angesehen werde.

Herford und Bünde den 8. Jan. 1798.

Von Commissions wegen.

Eulemeier.

Schrader.

Es ist zu Oldendorff, der ehemalige Camerarius, Herr Schwarzmeier, mit Tode abgegangen, und hat der Wemund, dessen nachgelassenen minderjährigen Tochter, der Kaufmann Herr Meyer, auf Vorladung der Gläubiger, angetragen; daher werden alle und jede, welche an den Nachlaß, des Camerarii Schwarzmeier, Anspruch zu haben vermeynen, aufgefordert, binnen drey Monath, und zuletzt, am 30. Merz an der Gerichtsstube zu Oldendorff, die Forderung anzugeben, und selbige gehörlich zu bescheinigen. Diejenige, welche sich denn nicht melden, werden mit ihrer Forderung abgewiesen.

Königl. Preussisches Amt Limberg den 12ten Decbr. 1797.

Schrader.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm, König von Preußen u.

Fügen zu wissen, daß wir bey der unterm heutigen dato ad instantiam eines darauf versicherten Gläubigers erkannten Subhastation der in und bey der Stadt Freeren belegenen Grundstücke des verstorbenen ehemaligen Hangischen Rentmeisters Bernhard Kloppenberg ex post dessen Eintretenden Erben zugleich den ordentlichen Liquidations Prozeß darüber eröffnet haben. Solchen nach citiren und verabladen Wir mittelst dieses proclamatis, welches afhier bey unserer Tecklenburg Lingschen Regierung, zu Freeren und Bielefeld affigiret, und durch die Mündenschen wochentlichen Anzeigen, 6 mahl so wie durch die Lippstädter Zeitungen 3 mahl bekannt gemacht werden soll, alle diejenigen, welche an gedachten zum öffentlichen Verkauf ausgebotenen Kloppenbergische Grundstücke auf irgend eine Art Spruch oder Forderung zu haben vermeinen mögten peremptorie daß

dieselben ihre habenden Ansprüche a. dato binnen 3 Monath spätestens in Termino den 9ten May d. J. vor dem dazu Deputirten Reg. Rath Schmidt wie sie solche durch untadelhafte Documente, oder auf andere rechtliche Art zu bewahrheiten vermögen, ad protocollum anmelden, auch sodann in gedachten Termino Liquidationis des Morgens 9 Uhr in hiesiger Regierungs- Audienz sich in Person, oder falls habender gesetzlichen Verhinderungen, mittelst eines gehörig qualifizirten, und hinlänglich instruirten Mandat wozu ihnen in Ermangelung sonstiger Bekanntschaft, die hiesigen Justiz-Commissarien Professor Bayet und Regierungs-Fiscal Mettingh vorge schlagen werden, stellen, ihre Forderungen gehörig liquidiren, die darüber in Händen habenden Documente oder sonstige Beweismittel produciren und beybringen, mit den sich meldenden neben Creditoren super prioritare ad Protocollum verfahren und demnächst rechtliches Erkenntnis und locum in den abzufassenden prioritäts Urtheil gewärtigen sollen.

Diejenigen aber, welche ihre habenden Forderungen und Ansprüche binnen der bestimmten Frist nicht angemeldet, oder wann gleich solches geschehen, sich doch in Termino Liquidationis nicht gestellet, und selbige gehörig justificiret haben werden, haben zu erwarten, daß sie mit Ihren Ansprüchen an gedachten Klopffenbergische Grundstücke werden präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Käufer derselben, als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilet wird, werde aufgeleget werden. Urfundlich 2c. 2c. des hier untergedruckten größeren Regierungs Tasigels und derselben unterschriefft.

Lingen den 11ten Jan. 1798.

Anstatt und von wegen 2c.

(L. S.)

Möller.

III Sachen, so zu verkaufen.

Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hiermit zu wissen, daß nachstehende dem Kaufmann Hrn. Rudolph Deype zugehörige Immobilien; 1. Das an der Beckerstraße sub Nr. 19. zur Handlung, und Nahrung wohlbelegene, mit einem Kramladen, einem Saal, sieben Stuben, neun Kammern, beschossenen Boden, gewölbten Keller, einer hellen Küche, und Pumpe versehenes, mit gewöhnlichen bürgerlichen, und Nachbarlasten, auch 32 mgr. Kirchengeld behaftetes Wohn- und Brauhaus, nebst dahinter befindlichen Hofraum, und kleinen Garten, auch einer Ein- und Ausfahrt nach dem großen Dombosse, wofür ein jährlicher Canon von drey Rthlr. an die Domschule entrichtet werden muß. 2. Der auf das Haus gefallene vor dem Berliner Thore an der Weser belegene, theils zu Gartenlande, theils zu Wiesewachs aptirte Hudtheil für fünf Rube, und 450 Ruthen Rheinl. enthaltend, so zusammen genommen auf 5610 Rt. angeschlagen worden, in Termino den 9ten April a. f. Vormittages um 10 Uhr auf dem Rathhause verkauft werden sollen. Die Liebhabere können sich sodann dazu einstellen, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth, dem Befinden nach, den Zuschlag gewärtigen, auch vorher die Taxen in der Registratur einsehen.

Minden den 26ten Septbr. 1797.

Schmidt. Nettesbusch.

Auf Ansuchen der Neuburgschen Erben, und zum Behuf ihrer Auseinandersetzung soll das Ihnen zugehörige auf der Kuhlvorschen Straße sub no. 366 belegene bürgerliche Wohnhaus, in welchen sich zwey Stuben- vier Kammern und einen gebalckten Keller, desgleichen bey demselben ein kleiner Garten 37 Fuß lang und 28 Fuß breit befindet, in Termino den 13. Mart. gerichtlich jedoch freywillig meistbietend verkauft werden, wobey zur Nachricht

dient, daß von diesem Hause außerdem gewöhnlichen bürgerlichen Lasten jährlich 20 mgr. an der Simeonis Kirche und 10 mgr. als Zinsen eines Passiv an die Pumpengesellschaft entrichtet wird, und kan der Anschlag an jedem Gerichtstage auf dem Rathhause vorher eingesehen werden, so wie Kauflustige hierdurch eingeladen werden, sich an besagtem Tage Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Geboth eröffnen, und den Zuschlag nach Befinden gewartigen können. Minden am Stadtgerichte den 26ten Jan. 1798.

Aschoff.

Der Bürger Husener ist gewillet, sein auf der Fischerstadt sub no. 820 belegenes Haus mit Zubehör nebst dem dabey befindlichen Hubtheil von drey Rüben auf dem Fischerstädter Bruche belegen, freiwillig jedoch gerichtlich zu verkaufen. Da nun hierzu Terminus auf den 13ten Mart. angelegt worden, so können qualifizierte Liebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, ihr Geboth eröffnen und auf das höchste annehmliche Geboth des Zuschlags zu gewartigen. Minden am Stadtgerichte den 6. Februar 1793.

Aschoff.

Das hieselbst im Greisenbruche sub nr. 640 b) belegene ehemalige Klostersche Haus stehet zum Verkauf. Kauflustige können sich deshalb bey dem Eigenthümer melden. Minden den 2ten Mart. 1798.

Zufolge Verordnung Hochlöblicher Regierung sollen die der verstorbenen Wittwe Poellen und ihren verschollenen Sohn zugehörige zwey Gärten vor dem Neuen und Marien Thore am Neuenthorischen Wege, von welchen weiter nichts als Wierzejn Agr. 6 Pf. Landesbag an die Cämmerey und Sechs gr. Gartenpacht an das Martini Capitul jährlich entrichtet wird, subhastirt werden. Es werden daher diese beyden Gärten, welche durch

verpflichtete Sachverständige, ieder auf 150 Rthlr. gewürdiget sind, einzeln oder zusammen genommen zum gerichtlichen Verkauf hierdurch ausgetothen, und da hierzu auf ausdrücklichen Antrag der Interessenten einmal für alle Terminus auf den 23ten Merz dieses Jahrs bezielet ist, so werden alle qualifizierte Kauflustige hierdurch eingeladen, sich am besagten Tage Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und den Zuschlag gewartigen. Wobey ihnen zur Nachricht dienet, daß auf etwanige Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird. Minden am Stadtgericht den 26ten Febr. 1798.

Aschoff.

Die Wittwe Daniel Wgellers ist gewillet ihre unter der Waschtreppe an der Weser, zwischen den Niebeckischen Gärten und dem Simeonis Kirchen Pfarlande belegene Heuwiese, nebst der darunter befindlichen Weser-Schlacht, von welcher weiter nichts als der gewöhnliche Landesbag mit 18 ggr. 8 Pf. jährlich entrichtet wird, gerichtlich meistbietend, jedoch freywillig zu verkaufen.

Da nun auf ihr Ansuchen hierzu Terminus auf den 23ten dieses bezielet ist, so werden alle qualifizierte Kauflustige hierdurch eingeladen sich besagten Tages Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden ihr Geboth zu eröffnen und nach Befinden den Zuschlag zu gewartigen.

Minden am Stadtgericht den 2ten Merz 1798.

Aschoff.

Demnach vom bestellten Curator hereditatis auf Subhastation des dem verstorbenen hiesigen Schulkindens Verend Levi zugehörigen Hauses angetragenen solche auch gerichtlich erkannt werden. So wird dieses in der Canthur Straße sub. No. 272 ohnweit dem neuen Markt belegenes, allodial freyes mit nichts beschwertes Haus, so unten mit geräumiger Wohnstube und

Kammern auch Keller, oben mit verschiednen Kammern, beschossenen Boden, vorn nach der Straße, mit einer Einfarth auf einen geräumigen gepflasterten Hofraum, einer dahinter liegenden Scheune auch hinter 1 Garten versehen, und welches mit Zubehdr von geschwornen Sachverständigen auf 550 Rthlr. taxirt worden, zum öffentlichen meistbiethenden Verkauf ausgebothen, und Kauflustige eingeladen, in den auf den 20ten Mart 17 April und 18 May c. anberahmten Terminen, besonders im letztern, Vormitags von 11 bis 12 Uhr sie am Rathhause hieselbst einzufinden, Both und Gegenboth darauf zu thun, und zu gewärtigen, daß dem Besfinder zugeschlagen werden soll.

Zugleich werden auch alle djenige, so an gedachten Hause und Zubehdr. aus irgend einem dinglichen Rechte Anspruch und forderung zu haben vermeinen, auf gefordert, solche in ultimo terminis bey Gefahr der Abweisung an und auszuführen.

Herford den 2ten Febr. 1798.

Combinirtes Königl. und Stadt Gericht.
Eulemeier. Consbruch.

Da ich entschlossen bin, meine im Kirchspiel Dornberg Amts Werther beleghene drey leibzogene Bauerhöfde, nemlich Oberbeckmann, Niederbeckmann Brinckmann und die drey von ersten Hofe abgebaute Einwohner Lohmann, Meyer und Rengstmeier freiwillig doch öffentlich zu verkaufen, und hiezu der Mittwoch nach Ostern den 5lsten April d. J. bestimmt ist; so werden alle Kauflustige eingeladen, sich am besagtem Mittwoch Morgens 10 Uhr, am Bielefeldsche Gerichtshause einzufinden, und auf annehmliches Geboth, dem Besfinder nach, den Zuschlag zu gewärtigen.

Vorgedachte Eigenbehdrige sollen erst eingeladen, dan zusammen ans Geboth, die Kaufgelder aber im vollwichtigen Golde, die Pistohle zu 5 Rthlr. erlegt werden.

Der Ertrag dieser leibzogene Höfde kan bey unterschribene freywillige Verkäuferin

oder dem Scholaster Memano in Bielefeld eingesehen werden. Ritberg den 3ten Jan. 1798.

Berwittwete Meinders.

IV Sachen zu verpachten.

Da die Musikalische Aufwartung im Amte Hausberge mit Trinitatis 1798 pachtlos wird, und zu deren anderweiten Verpachtung Terminus auf 21sten Mart. d. J. angesetzt worden; so haben sich Liebhaber zu dem Ende Morgens 10 Uhr bey dem Herrn Burgermeister Hahn in Hausberge einzufinden; die Pachtbedingungen zu vernehmen, und der Bestbietende den Zuschlag salva approbatione regia zu gewärtigen.

Signatum Minden den 1. Merz 1798.

Commissarius loci
v. Pessel.

Ich bin gewillet Freytag den 9ten d. M. meinen Garten auf dem Walle am Stifte belegen Nachmittags um 2 Uhr meistbietend auf dieses Jahr zu vermieten, wo sich die Liebhaber dazu in meiner Behausung beliebigst einzufinden können.

Minden den 3ten März 1798.
Kirbach

IV Avertiffements.

Minden.

Ein noch fast ganz neuer Schreib-Bureau nach Engl. Geschmack mit Mahagoni Holz furnirt, und verguldeten Beheng. Ein noch ganz neue Engl. Britsche mit Steichbügel und Gurten, und 2 große Brandt-Kosten, mit messingen Verzierungen, sind zu verkaufen, Herr Hochbein auf dem Campe giebt nähere Anweisung davon.

Minden.

Ein schwarzer 3jähriger Wallach mit 4 weißen Füßen wird zum Verkauf ausgebothen; Liebhaber können sich bey der Jungfer Brüggemann auf der Fischerstadt melden und das Pferd in Aus-

genschein' nehmen, und den Kaufhandbetreffen, jedoch unter 8 Tagen.

S Charlotte Brüggemanns.

Bückeburg. Beim Hoff Stellemacher Thielemann zu verkaufen 3 groß vierstzige Kutschwagens zum Reisen so wohl als in die Stadt zu gebrauchen, eine leichte Klabbaise mit doppelt Verdeck, ein neuer Korbwagen mit einen 2 stzigen verdeckten Kasten, 2 leichte Virutschien mit Verdeck und Fußack, Ein Kinderwagen mit doppelt Verdeck, noch einen leichten Koffwagen, Einen großen Reise Coffer

stark beschlagen und ein großer lederner Mantelsack.

VI. Notification.

Mit alleranädigster Obergutsherrlichen Consens hat der Commerciant Albert Herm Schoregge oder Schröder das Colozna Nr. 39. in der Oerbäckerschaft Föllenzbeck an den Commerciant Johann Henrich Eickmeyer oder Herrn auf der Heede Nr. 40. gegen eine Zugabe von 1500 Rt. verkauft und sind hierüber die erforderlichen Documente gerichtlich ausgefertigt.

Amt Schildesche den 21ten Febr. 1798.

(Fortsetzung.)

Die Backöfen mit Steinkohlen zu heißen.

Auch hat er späterhin in diesem Ofen Semmel gebacken, und Obst getrocknet, welches bey dem Steinkohlenfeuer, alles ganz vortreflich gerieth, und daß die Aengstlichkeit, die man anfänglich wegen der Nachtheile hegte, die aus dieser Steinkohlenfeuerung für die Gesundheit dadurch folgen könnten, daß die Schwefelichten Theile, welche den Steinkohlen entsdigen, sich in das Brod ziehen würden, ungegründet ist, beweist die Erfahrung, indem sowohl der Herr von Edln als auch der Schiffarths-Pachter, Herr Wos an der Wittauschen Schiffarth, bereits mehrere Jahre mit ihren Familien, bey Steinkohlen gebackenes Brod aßen, und sammt und sonders gesund und munter sind. Auch ist die Vorstellung, daß die Schwefelttheile sich im Ofen ansetzen und dann auf das Brod fallen könnten, ganz falsch. Der geringe Theil des in den Höhlen enthaltenen Schwefels, verfliegt völlig, so, daß der mit Steinkohlen geheizte Ofen, nicht einmal den gewöhnlichen Geruch der Steinkohlenfeuerung zurück läßt; auch das Brod war, nach meiner eigenen Ueberzeugung, weder im Geschmack noch im Geruch, noch

in in der Farbe von andern bey Holz gebackenen Brode zu unterscheiden.

Da der Vortheil dieser Feuerungsart allgemein in die Augen fiel, so wurde, um das Publikum damit bekannt, und für die Nachahmung geneigter zu machen, auf Allerhöchste Veranlassung, ein öffentlicher Versuch zu Herdike, am 18. April 1796, in dem Ofen des Gastwirths, Herrn Müßmann's, angestellt, dem ich selbst beygewohnt, und mich von dem erwünschtesten Erfolg persönllich überzeugt habe; der Ofen, welcher 7 Berliner Scheffel Roggen verbäckte, und eigentlich eine halbe einspannige Karre Holz, so sammt dem Spalten 40 Stüber kostet, erfordert, wurde mit dem vorbeschriebenen Holzproste versehen, auf diesen 70 Pfund Steinkohlen geschützet, und um 8 Uhr des Morgens angezündet. Halb Ein Uhr wurde der Ofen gereinigt, und die Brode eingeschoben, die um 7 Uhr durchaus gar und gut gebacken herausgenommen wurden; der Geldkosten-Betrag belief sich auf 10 Stüber, so, daß bey diesem Gebäcke 30 Stüber, oder 12 Groschen, erspart worden waren.

(Der Beschluß künstlig.)

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. II. Montags den 12. März 1798.

I Beförderung.

Seine Königl. Majestät von Preußen 2c. unser allergnädigster Herr haben den bisherigen Calculator Stremming, wegen seiner Verdienstlichkeit zum wirklichen Kammersekretär bey der Mindenschen Kriegs- und Dom. Kammer zu ernennen und zu bestellen geruhet.

Eign. Minden den 26ten Febr. 1798.

Anstatt und von wegen 2c.

Haf. v. Hüllesheim. Meyer.
Ribbentrop. Heinen.

II Citationes Edictales.

Es ist durch das allergnädigste Rescript vom 15ten Novbr. a. pr., nach vorhergegangener Untersuchung, von beyden hohen Landes-Collegiis die Nützlichkeit der Theilung der Sieler Marck anerkannt, und Unterschriebenen deshalb der Auftrag erteilet.

Diese Sieler Marck ist belegen, im Kirchspiel Enger, zwischen der Besenkämper-Dreyer- und Hücker-Marck, und besteht aus theils schon als Holzgrund eingetheilten theils noch nicht zu solcher Holztheilung gezogenen Plätzen.

Es werden daher alle unbekannte Präcedenten aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 3 Monath, und zulezt am 23ten April Morgens 8 Uhr an der Gerichtsstube zu Münde anzugeben, und durch beyzubringende Beweismittel geltend zu machen,

unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß derjenige der nicht erscheint, seiner Ansprüche an der vorbeschriebenen Sieler Gemeinheit verlustig erklärt, und ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.

Es werden auch Grund- und Guthsherrschaften so wie jeder der nur ein mittelbares Interesse bey dieser Theilung hat, vorgeladen, entweder die von ihren eigens behdrigen Erbpächtern- Lehnsbesitzern 2c. versäumte Angabe der Gerechtsame zu bemerken, oder deren Handlungen und Verträge zu autorisiren. Im Fall daß dieses nicht zeitig geschieht, soll auf ihre nachherige Darzweykunft keine Rücksicht genommen, selbige nicht vermindgend seyn eiane vorher getroffene Abmachung aufzuheben, sondern alles stillschweigend bewilligt angesehen werde.

Herford und Münde den 8. Jan. 1798.

Von Commissions wegen.

Eulemeier. Schrader.

Es ist zu Oldendorff, der ehemalige Camerarius, Herr Schwarzmeier, mit Tode abgegangen, und hat der Wemund, dessen nachgelassenen minderjährigen Tochter, der Kaufmann Herr Meyer, auf Vorladung der Gläubiger, angetragen; daher werden alle und jede, welche an den Nachlaß, des Camerarii Schwarzmeier, Anspruch zu haben vermeynen, aufgefordert, binnen drey Monath, und zulezt, am 30. Merz an der Gerichtsstube zu Oldendorff,

die Forderung anzugeben, und selbige gehörlich zu bescheinigen. Diejenige, welche sich denn nicht melden, werden mit ihrer Forderung abgewiesen.

Königl. Preussisches Amt Limberg den 12ten Decbr. 1797. Schrader.

Sämtliche Creditores des Abteyllichen Eigenthümlichen Coloni Wahrsohn zu Werffen werden hiemit aufgefordert, ihre an gedachter Stette habende Forderungen in Termino Donnerstags den 29ten Merz bey Strafe ewigen Stillschweigens an der Amtsstube zu Hiddenhausen anzugeben und zu veröffnen.

Amt Enger den 5ten Merz 1798.

Consbruch. Wagner.

Auf geziemendes Nachsuchen des Bürger, und Toback-Fabricanten Messmacher zu Wermsold, als angeordneten Vormundes der Cramerschen Kinder, werden alle, und jede, welche an das nachgelassene Vermögen des verstorbenen Bürgers Peter Cramers daselbst rechtlichen Spruch und Forderung zu haben vermeynen, vermittelt dieses citiret, und geladen, in Termino den 16ten April Morgens früh 8 Uhr zu Vorgholzhausen an bekannter Gerichts stelle zu erscheinen, um ihre habende Forderungen anzugeben, und rechtlich nachzuweisen, und zwar bey Gefahr, daß sie damit nur an dasjenige werden verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von dem Cramerschen Vermögen überschrieben wird. Amt Ravensberg den 5. Jan. 1798 Meinders.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Entbleten allen und jeden, welche an die Wittwe Johann Heinrich Heimbrock Anne Engel geborne Brüggemann zu Halverde im Kirchspiel Recke und derselben minderjährigen Kinder einigen Ans- und Zusage zu haben vermeynen, hierdurch zu wissen: und maassen, da Ende gedachte Gemein-Schuldnerin und die ihren Kin-

dern zugeordnete Curatoren das Unvermögen ihrer Gläubiger befriedigen zu können, gerichtlich anerkannt und diesem zufolge auf die Eröffnung des Concursus selbst provocirt wie selchen unterm heutigen Dato formaler erdñet haben.

Solchemnach citiren und verabladen wir Euch vermittelt dieses Proclamatis, welches allhier bey Unserer Tecklenburg Linsgenischen Regierung und dem Amte Jbbens büren angeschlagen und den Mündenschen wöchentlichen Anzeigen 1/2 mal, den Lippstädtischen Zeitungen aber 2 mal eingerückt werden soll, peremptorie daß Ihr a Dato binnen 9 Wochen und spätestens in Termino den 23ten May a. c. eure habende Forderungen und Ansprüche gebührend anmeldet, auch sodann in solchem Termino des Morgens 9 Uhr in hiesiger Regierungskammer Audienz vor dem dazu deputirten Regierungskath Schmidt entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu Euch die Justiz-Commissarien Kammerfiscal Petri und Professor Kaydt vorgeschlagen werden, erscheinet, auch über die Bestätigung des zum Interims-Curatore bestellten Regierungskath und Justiz-Commissarii Mettings erklärt, sodann die Richtigkeit Eurer Forderungen mit untadelhaften Documenten, oder auf andere rechtliche Weise gehörig nachweist, mit dem ernannten Interims-Curatoren und die Neben-Creditoren super prioritare ab Protocollum verfähret, und demnächst rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urteil gewärtiget; widrigenfalls und wenn Ihr in dem bestimmten Termino nicht erscheinen werdet, Ihr zu erwarten habt; daß Ihr mit allen Euren Forderungen an die Masse präclubiret werdet, und Euch deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Da auch zugleich der offene Arrest über die Gemein-Schuldnerin verhängt worden ist, so wird allen und jeden, welche von derselben etwas an Gelde, Sachen, Effecten

oder Brieffchaften hinter sich haben, hies durch angebeutet, derselben davon nicht das mindeste zu verabsolgen, vielmehr dem Gericht davon zur weiteren Verfügung, mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechts, forderausst treulich Anzeigegzu thun; sonst aber zu gewärtigen, daß, wenn die Gemein: Schuldnerin dennoch etwas bezahlt oder ausgeantwortet worden, dieses für nicht geschehen angesehen, und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben, wenn aber die Innhaber solcher Gelder oder Sachen derselben verschweigen, und zurück behalten, derselbe noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfang und sonstigen Rechts für verlußig erklärt werden wird. Urkundlich ic.

Lingen den 26ten Febr. 1795.

Anstatt und von wegen ic.

(L. S.)

Möller.

Bückeburg. Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Bückeburg fügen hiemit zu wissen: Durch die Sorglosigkeit derjenigen, welche bey dem hiesigen Stadtgericht seit einer Reihe von Jahren Konfirmationen über Schulds- und Pfandverschreibungen ausgwürket, solche wahrscheinlich wieder eingelöset aber im Stadthypothekenbuche nicht haben löschen lassen, ist veranlasset, daß verschiedene auf bürgerliche Immobil: Güter ingrosirte Schulden noch ungelöset stehen, von denen wir vermuthen können, daß selbige längst wieder bezahlt sind. Da nun diese Unordnung mehrere nachtheilige Folgen hat und es ganz nothwendig ist, daß das hiesige Stadtgericht eine genaue positive Kenntniß derjenigen ingrosirten Schulden erlange, welche als nicht abgelöst auf bürgerlichen Häusern und Grundstücken wirklich noch haften, hingegen die nicht mehr gültigen im Hypothekenbuche gelöschet werden, so ist Edictalladung aller derjenigen, welche noch gültige confirmirte Obligationes besitzen für zweckmäßig erachtet worden. Sol-

chemach heischen und haben wir alle diejenigen, welche vom hiesigen Stadtgericht in ältern und neuern Zeiten bis Ende des letztverfloffenen Jahres confirmirte Schulds- und Pfandverschreibungen und andre mit einem hypothekarischen neu behaftete Obligationes z. B. Cautions- Instrumente u. s. w. in Händen und noch Forderungen und Rechte daraus haben, hiemit edictaliter, solche spätestens bis den 1ten May laufenden Jahrs dem hiesigen Stadt: Syndicus Capaun im Original einzuhandigen, damit deren noch fortdauernde Gültigkeit im Stadt: Hypothekenbuche bemerkt werde. Dahingegen sollen alle Obligationes, welche innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums nicht reproduciret worden sind, im Stadt: Hypothekenbuche samt dem Namen des Schuldners im Register gelöschet und alles darin verschriebene gerichtlich: hypothekarische Recht für aufgehoben erkannt werden. Damit nun ein jeder, den es angehet, den solchergestalt ihm bevorstehenden Nachtheil abwenden könne, so soll gegenwärtige Edictal: Ladung nicht nur zum öffentlichen Anschlag besördert, sondern auch dem Hamburger Correspondenten, den Hannoverschen, Mindenschen, Rintelschen und hiesigen Intelligenzblättern dreymal einverleibet werden. Gegeben Bückeburg den 16ten Februar 1798.

Wärenheim.

III Sachen, so zu verkaufen.

Es soll die nahe bey Herford belegene, durch den veränderten Lauf der Werre lahm gelegten Webe Mühle mit sämtlichen Zubehörungen und der Mühlen Ge- rechtigkeit, in termino den 25ten April auf dem Rathhause zu Herford gerichtlich jedoch freywillig meistbietend ganz und in einzelnen Theilen verkauft oder dem Befinden nach vererbpachtet werden.

Zu dieser Mühle gehöret

- a) das massive Mühlengebäude 84 Fuß lang
44 Fuß tief
- b) das darin befindliche Mühlen geräthe,

- c) die Gerechtigkeit diese aus mehreren Gängen vormals bestandene Mühle, welche zum freyen Gemahl äußerst gelegen liegt, wieder herzustellen, oder an dem bey dem Mühlengebäude vorbeystießenden Bach eine andere zu erbauen
- d) das gut eingerichtete Bohnhaus 53 Fuß lang 37 Fuß tief
- e) ein Schoppen 57 Fuß lang 26 Fuß tief
- f) der Dehl: Mühlen Garten. 3 Scheffel 12 R.
- g) der kleine Mühlenkamp 1 Schfl. 3 Sp. 1 Bl.
- h) der Garten bey dem Hause 1 Schest. 2 Sp. 18 R.
- i) die Mühlenbögen 20 Schfl. 3 Sp. 6 R.
- f) 15 Schestl. Weide und Umland, welches zum Theil zu Wiesewachs verbessert werden kann alles nach Herforder Maß. Ferner soll zum Verkauf oder zur Miete ausgedoten werden
- 2) das in der Lübber Straße zu Herford belegene Westphälisch Gesamthaus
- 3) der Zehnte im Lübber Felde von 191 Schestl. Saat
- 3) der Zehnte im Falkentiecker Felde vom 394 Schestl. 1 Sp. Saatland
- Nach und Kauflustige haben sich in den Termin einzufinden und den Zuschlag zu gewärtigen

Herford den 6. März 1798.

Auf Ansuchen des Sattler Dedeken und des Vormunds seines minderjährigen Bruders sollen zum Behuf ihrer Auseinanderlegung in Termino den 23. März d. J. folgende Grundstücke gerichtlich meistbietend jedoch freywillig verkauft werden.

1) Das bürgerliche Bohnhaus No. 266 auf der Simonsstraße, wovon außer den gewöhnlichen Lasten jährlich 1 Rthlr. Kirchengeld entrichtet wird, Dohmpräbendliches Lehn seyn soll, und durch vereidete Taxatores auf 950 Rthlr. gewürdigt ist.

2) Ein Garten vor dem Simonis Thors

ben Haffen und Schreiber belegen ohngefehr 7 achtel groß, mit 14 Mgr. Landschaft beschwert, und auf 360 Rthlr. gewürdigt.

3) Ein Stück Gartenland vor dem Simonis Thore bey Zilly, ohngefehr 5 achtel groß mit Abgabe von 17 Mgr. belastet und auf 150 Rthlr. taxiret.

Wobey jedoch zu merken ist daß diese beyden Grundstücke statt der veräußerten Hude zum Hause gehören folglich mit demselben zugleich verkauft werden müssen.

Lusttragende Käufer können sich also am besagten Tage Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden, ihr Geboth erdsen und nach Befinden den Zuschlag gewärtigen.

Minden am Stadtgericht dem 9ten Febr. 1798. Nischoff.

Minden.

Den 27ten Merz und folgende Tage soll auf hiesiger Domprobsten allerhand Hausgerath, bestehend in Kupfer, Zinn, Tischen, Stühlen, Schränken, Koffere, Betten, ic. gegen baare Bezahlung in grob Courant meistbietend verkauft werden, woben bemerkt wird: daß den 28ten eine Quantität achter vorzüglich guter 48ziger Rheinwein gegen Bezahlung in wichtigen Pistolen a 5 Rthlr. Stückweise, auch eine Sammlung schöner Gemälden, worunter mehrere Originalstücke von den berühmtesten Meistern befindlich, gegen grob Berliner Courant ausgesetzt werden sollen. Liebhaber wollen sich jedes Tages Nachmittags um 2 Uhr an besagtem Orte einfinden.

Zufolge Verordnung Hochblöblicher Regierung sollen die der verstorbenen Wittwe Voelken und ihren verschollenen Sohn zugehörige zwey Gärten vor dem Neuen und Marien Thore am Neuenthorischen Wege, von welchen weiter nichts als Bierzehn Mar. 6 Pf. Landschaft an die Cämmerey und Sechs gr. Gartenpacht an

das Martini Capttal jährlich entrichtet wird, subhastiret werden. Es werden daher diese beyden Gärten, welche durch verpflichtete Sachverständige, jeder auf 150 Rthlr. gewürdiget sind, einzeln oder zusammen genommen zum gerichtlichen Verkauf hierdurch ausgedothet, und da hierzu auf ausdrücklichen Antrag der Interessenten einmal für alle Terminus auf den 23ten Merz dieses Jahrs bezielet ist, so werden alle qualificirte Kauflustige hierdurch eingeladen, sich am besagten Tage Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und den Zuschlag gewärtigen. Wobey ihnen zur Nachricht dienet, daß auf etwanige Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird. Minden am Stadtgericht den 20ten Febr. 1798.

Schhoff.

Das hieselbst im Greisenbrunde sub nr. 640 b) belegene ehemalige Klotzsche Haus stehet zum Verkauf. Kauflustige können sich deshalb bey dem Eigenthümer melden. Minden den 2ten Mart. 1798.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Machen hiedurch öffentlich bekannt, daß das in hiesiger Stadt sub Nr. 166. belegene und den Eheleuten Hoffmann zustehende Wohnhaus nebst allen dazu gehörigen Pertinenzien und Gerechtigkeiten, insbesondere 3½ auf den hiesigen Kirchhof belegene Begräbniß-Stellen taxirt und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 7167 Fl. gewürdiget worden, wie solches aus der bey der Zecklenburg-Lingenschen Regierung und bey dem Magistrat zu Bielefeld befindlichen Taxe des mehreren zu ersehen ist.

Da nun ein darauf gerichtlich versicherter Creditor um die Subhastation dieses Wohnhauses cum pertinentiis allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch statt gegeben worden.

So subhastiren Wir und stellen zu jedermanns freyen Kauf obgedachtes Wohnhaus

nebst allen dazu gehörigen Pertinenzien Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwehnten Taxe beschrieben sind mit der taxirten Summe von 7167 Fl. und fordern mithin alle diejenigen welche dasselbe mit Zubehör zu kaufen gesonnen, zugleich aber solches nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind hiermit auf, sich in den auf den 24ten Merz c. den 25ten April, und den 25ten May a. c. vor Unserm dazu deputirten Regierungs-Rath Schmidt angesetzten dreyen Votations-Terminen wovon der dritte und letzte peremptorisch ist und zwar auf hiesiger Regierungs-Audienz zu melden und ihr Gebot abzugeben, mit der Bedeutung daß auf die nach Ablauf des letzten Votations-Termins etwa einkommende Gebote nicht weiter geachtet werden wird.

Weil indes die Eheleute Hoffmann diese Besetzung auf ihren Nahmen im Hypotheken-Buche bis jetzt noch nicht haben schreiben lassen, sondern es noch auf den Nahmen des Kaufmanns Lorius als Contrahenten derjenigen Schuld, wofür dergleichen die Subhastation im Wege der Execution nachgesucht wird, sich eingetragen befindet, auch in Ansehung desjenigen Verkaufs von welchen der Lorius dieses Grundstück angekauft hat, die Bedenklichkeit vorbehalten ist daß der vorige Besitzer Schuster Berendsen rechte und Stiefkinder habe von deren Absidung nichts constirt; So werden zugleich der Kaufmann Lorius, oder etwa dessen Erben, desgleichen die mehrgedachten Kinder des Schusters Berendsen, wie weniger nicht alle diejenigen welche von denen Personen noch irgend einiges Recht Spruch oder Anforderung an diesem Grundstück haben mögten hiedurch aufgefordert um dieselbe in gedachte Terminen anzugeben, und gehörig zu liquidiren mit der Verwarnung daß sonst mit Auszahlung des Kaufpretti an den extrahenten und übrigen intabulirten Gläubiger und

des etwaigen Ueberrestes an die Eheleute Hoffmann verfahren folglich dem sich nicht meldenden in Ansehung dieser Auszahlung das ewige Stillschweigen auferlegt werden wird. Urkundlich gegeben Lingen den 15ten Febr. 1798.

An statt und von wegen ic.

Müller.

IV Avertissements.

Da ein neues Jdrsterhaus auf dem Nordholze im Ante Petersöhagen in diesen Frühjahre erbauet werden soll, wovon der Anschlag bereits angefertigt ist; so können diejenigen, welche diesen Bau auszuführen gesonnen sind, den Anschlag bey dem hiesigen Forstamte einsehen, und sich so bald in Termino den 19ten dieses Vermitteltages um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathshause einfinden, da denn mit demjenigen, der sich am billigsten erklärt, und das wenigste verlangt, der Verding geschlossen werden soll. Minden den 8. Merz 1798.

Magistrat alhier.

Schmidts. Netzebusch.

Ein junger Mensch von guter Erziehung wünscht auf Ostern in der Handlung als Lehrling placirt werden zu können nähere Nachricht giebt der Kaufmann Köne- mann in Rinteln.

Den 20ten dieses Monats soll bey dem Königl. Feldlazareth zu Hausberge, Nachmittages um 1 Uhr meistbietend verkauft werden: 347 St. Frießdecken.

Von Leinen.

315 St. Laken. 345 St. Strohsäcke.
381 St. Kopfpolstreng.

Königl. Preuß. Feldlazareth.

Es empfehlet sich eine Jungfer bey einer Herrschaft auf diesen Ostern in Dienst, auch schon gebient hat, und nehen, frischen, und feine Arbeit machen kann, auch von guten Eltern ist. Herr Quartier-Amtsdiener Gotthold in Minden giebt nähere Nachricht. Minden den 10. Merz 1798.

V. Gelder so verlangt werden.

Es wird ein Capital von 1000 Rthlr. in grob Cour. gegen hypothecarische Sicherheit und 4 prCent Zinsen gesucht, wer solches innerhalb 14 Tagen darzu leihen gesonnen ist, wolle sich gefälligst bey dem hiesigen Herrn Mäcker Meyer oder in Bielefeld bey dem Hrn. Stadtrichter Buddeus melden, welche darüber nähere Auskunft geben werden.

VI. Notification.

Es hat der Apotheker Herr Alschoff den vor dem Niederthor belegenen Garten des Herrn Hofraths Alschoff in dem vorgewesenen Licitations-Termin für die Summe von 1105 Rthlr. in Golde meistbietend erstanden, und darüber unterm heutigen dato den gerichtlichen Zuschlag erhalten.

Bielefeld im Stadgericht den 19. Febr. 1798.

Consbruch. Buddeus.

VII. Todesanzeige.

Das eben so unerwartete, als mir und meinen Kindern so äußerst schmerzhaft, am 17ten Jan. c. zu Bartenstein in Ostpreußen durch ein Faulfieber erfolgte Ableben meines geliebtesten Enkels des Fähnrichs im Hochlöblich von Courbierschen Infanterie Regiment Wilhelm von Schäffer, in der ersten Blüte seines Lebens, indem er noch nicht das 17te Jahr erreicht hatte, mache ich meinen Freunden und Verwandten gehorsamst bekannt, von derer Theilnahme ich auch ohne Beyleidsbezeugungen versichert seyn kan. Minden am 10 Merz 1798

Wittwe Blomberg.

VIII Brodt = Taxe.

der Stadt Minden, vom 1. Merz 1798.

Für 4 Pf. Zwieback	8 Lot
" 4 " Semmel	9 "

1 Mgr. fein Brod	27	:	:
1 = Speisebrod 1 Pf.	1	:	:
6 = gr. Brod 9 $\frac{1}{2}$ Pf.			
Fleisch = Tare.			
1 Pf. Rindfl. bestes ausl.	3 mgr.	:	2
1 = schlechteres	1	:	6

1 = Schweinefleisch	3	:	4
1 = Kalbfleisch wovon der			
Drate über 9 Pf.	3	:	
1 = dito unter 9 Pf.	1	:	2
1 = Hammelfleisch	2	:	6

Die Backöfen mit Steinkohlen zu heizen. (Beschluß.)

Der unerwartet gute Ausfall vermochte mehrere der anwesenden Bäcker, ihre Desfen nach der von Edlinschen Manier einzurichten zu wollen, und der Hof hat, wie ich mit vieler herzlichen Theilnahme gehört, dem Herrn von Edlin für diese gemeinnützige Bemühung, eine ansehnliche Geldprämie allergnädigst zuerkannt, so wie gleichfalls der Bäcker Knobel zu Lüdenscheid, welcher sich bey den angestellten Proben sehr ausgezeichnet, eine Belohnung zur fernern Aufmunterung für andere, erhalten hat.

Ich habe dieses zur Einrückung in den Preussischen Volksfreund ergebenst mittheilen wollen, theils um mein Vaterland mit einem so nützlichen Mitbürger, als der Herr von Edlin ist, bekannter zu machen, theils aber auch um die Einwohner, und besonders die Bäcker solcher Gegenden, in denen die Steinkohlen unterm oder doch wenigstens zu dem Holzpreise zu haben sind, aufzufordern, diese löbliche Einrichtung je eher je lieber nachzuahmen, worauf die Heern Land- und Kriegs- und Steuererräthe, denen die Beförderung des allgemeinen Besten in dem ihrer Aufsicht untergeordneten Bezirk, am Herzen liegt, nachdrücklich zu sehen, sich zur angenehmsten Pflicht machen werden. Geseht auch, daß in manchen von den Steinkohlengruben entfernteren Gegenden, beym Brodbacken

mit Steinkohlen keine Ersparnis an baarem Gelde seyn sollte, weil der weite Transport der Kohlen, ihren Preis erhöhet, so ist der wohlgefinnte Bürger des Staats schon deshalb zur Steinkohlenfeuerung verbunden, weil er dadurch Ersparnis am Holze bewirkt, und jeder sollte sich wenigstens so weit zur Steinkohlenfeuerung verpflichten halten, als er mit gleichen Kosten, Steinkohlen gegen Holz verbrauchen kann. Denn jede Holzersparnis ist in den jetzigen Zeiten ein patriotisches Geschenk an den Staat, und eine Wohlthat für die Zukunft; und wenn die Quantität des dadurch weniger verbrauchten Holzes auch nur im einzelnen eine Kleinigkeit betragen sollte, so wird auch dies Etwas nicht zurückgewiesen werden, und im Ganzen eine beträchtliche Summe ausmachen.

Darf ich zu der von Edlinschen Einrichtung nur noch einen Vorschlag, welchen auch der Herr Revier-Geschworene verschiedentlich selbst geäußert hat, hinzusetzen, so ist es der, nämlich, daß, um auch das Holz zu den Kosten zu sparen, es besser seyn dürfte, eiserne Rüste in die Desfen zu setzen. Diese Rüste müßten auf 4 Füßen stehen, und in jedem Fuße eine Rolle angebracht seyn, um den Rost im Ofen hin und her zu rollen; dadurch würde zugleich das Feuer auf alle Punkte des Ofens geführt, kleinere Kohlen gebraucht, die Koh-

ten besser angezündet, und der Ofen leichter gereinigt werden können; vielleicht wäre es auch nicht uneben, statt eines solchen Koftes zwey kleinere in jedem Ofen neben einander zu stellen, die dann mit weniger Mühe zu dem Mundloche herein gehen, und wieder zurück genommen werden könnten; nur muß allemal, zur Beförderung des Zugs, ein solcher Kofst, hinten 2 Zoll höher als vorn seyn, weshalb auch, wie oben erinnert worden, die dickern Enden der hölzernen Kofststäbe hintergelegt

werden müssen. Uebrigens muß ich als Nebenvortheile erinnern, daß ein mit Steinkohlen geheizter Backofen weit länger ausdauert, als ein solcher, so mit Holz gefeuert wird, indem die Holzflamme das Gemäuer weit stärker angreift, als die Steinkohlengluth; und daß eben deshalb auch bey einem Steinkohlenbackofen nicht so leicht Feuergefahr zu befürchten ist, als bey einem gewöhnlichen mit Holz gefeuerten Backofen.

. . . S.

Ueber Völker-Bewegungen.

Diese Materie ist bisher vielseitig abgehandelt, in Beziehung auf Politic und Moral. Ich bitte also das Publicum um Erlaubniß, meine Gedanken darüber, in physischer oder astronomischer Rücksicht, zu lesen geben zu dürfen, die auch nach Geschmack und Belieben ungelesen bleiben können.

Alles, was sich auf unsrer Erde regt, durch alle Jahreszeiten, durch alle Climata, über und unter dem Erdrunde regt, verdankt seine mehrere oder mindere Regsamkeit vorzüglich dem Einflusse der Sonne, als der Central-Lebenskraft unsers Sonnensystems. Ich leugne hiemit gar nicht, daß auch die übrigen Weltkörper, zunächst der Mond, dann die Planeten, ferner die Kometen, weiter die Fixsterne, und endlich die gründlich vermuthete Central-Sonne, einfließende Beziehung und Anziehung auf unsre Erde, und deren Lebenskraft und Regsamkeit ihrer organisirten und nicht organisirten Producte haben. Jetzt rede ich nur vom Einflusse der Sonne, auf das Menschen-Geschlecht.

Der Mensch hat, so weit die Geschichte bis ins graueste Alterthum reicht, die Sonne für seine physische Gottheit, das ist für die Urquelle alles Lebens, anerkannt, der eine klüger und weiser, als der andre. Jeder Mensch, er wohne in welchem Winkel, oder auf welchem Hügel der Erde er wolle, hat unwillkührliche Bestrehsamkeit nach Licht und nach der Sonne. Jeder Mensch ist durch sein dunkles Gefühl, in allen Zonen, selbst schon als Kind, unwillkührlich aufgeregt, der Sonne und ihren wolthätigen Einflüssen näher zu seyn.

Bisher rebete ich von Gefühl und Bestrehsamkeit des einzelnen Menschen in Beziehung auf unsre Sonne. Um meinem Thema näher zu kommen, werde ich nun ganze Völker, ein Volk für ein einzelnes Menschen-Individuum nehmen, das Volk für eine moralische oder auch, was ich jetzt lieber will, für eine physische Person nehmen. Denn jedes Volk hat seinen eigenthümlichen physischen Character.

Die Fortsetzung künftigh.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 12. Montags den 19. März 1798.

I Publicandum.

Von Seiten Eines Königl. Hochpreißlichen General-Postamtes wird sämtlichen Interessenten des Mindenschen Wochenblades hierdurch bekannt gemacht, daß in Zukunft die Intelligenz-Gelder von ihnen halbjährig eingefordert und sie jedesmahl durch ein Avertissement im Intelligenzblate Anfangs Junii und Decembris an der Zahlung erinnert werden sollen.

Wie man nunmehr mit Recht erwarten kann, daß ein jeder Interessent um so viel prompter seine Quota bezahlen und hierdurch denen Mandanten keine Hinderniß zum ordnungsmäßigen reinen Anschluß ihrer Casse in den Weg legen werde; so wird auch zur Bestrafung derer saumseligen und nachlässigen Debiten hiermit fest gesetzt, daß ein jeder, der nicht 8 Tage nach der Einforderung seine Quota entrichtet hat, ohnausbleiblich gewärtig muß, daß sie ihm sodann executive abgehohlet werde und soll alsdann jeder Debit schuldig seyn für jedem rückständigen halbjährigen Posten 2 ggr. mehr zur Bestreitung der Unkosten des Landreuters zu bezahlen. Wornach sich ein jeder zu achten. Minden den 15ten Januar 1768.

Vig. Commissionis.

Craven. Bacmeister.

II Citaciones Extrales.

Wie Ritterschaft Burgermeister und Rath der Stadt Lübbecke thun kund

und fügen hierdurch zu wissen, daß über das Vermögen des hiesigen Bürger Bäcker und Gastwirths Carl Ludwig Wix bey dem Andrängen der Gläubiger Concursum erbsuet, dessen Vermögen in gerichtlichen Beschlag genommen und der Herr Criminal-Rath Müller in Minden zum Curatore concursus ad interim bestellet worden. Dem zufolge werden hierdurch alle unbekannte Wirische Gläubiger ad terminum Dienstags den 19ten Junius dieses Jahres früh 8 Uhr an hiesiges Rathhaus persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu ihnen der Herr Ober-Amtmann Maffe hieselbst, der Herr Criminal-Rath Hoffbauer der Herr Cammer-Fiscal Voelmahn und die Herren Justiz-Commissarien Lampe und Riecke in Minden vorgeschlagen werden, verabladet um ihre Ansprüche an die Wirische Concursum-Masse anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen. Es wird dabey zur Warnung bekannt gemacht, daß die in diesem Termine sich nicht meldende Creditores mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ewige Stillschweigen auferleget werden sollen. Zu gleicher Zeit haben sich Creditores in diesem Termine über die Verbehaltung des bestellten interimis Curatoris zu erklären. Urfundlich beygedruckten Gerichts-Siegel und gewöhnlicher Unterschrift.

So geschehen Lübecke am 1sten März 1798.

(L. S.) Ritterschaft Burgermeister und Rath.

Consbruch. Kind.

Es haftet auf hiesiger Radewicher Mühle ein Stadt = Capital von 400 Rthlr. Cour. welches soviel aus den Magistratischen Acten hervor geht, im Jahr 1721 den Erben des Burgemstr. Dr. Vogel zugehört hat. Demnächst ist solches durch Erbschaft an die Verstorbene Dr. Münchs gekommen, die jedoch $\frac{2}{3}$ davon ad 133 $\frac{1}{2}$ Rthlr. an die Steuer = Rätin Rohne verkauft hat. Dieser Theil ist nachher durch Cession an verschiedene Eigenthümer gekommen, und wird jetzt vom hiesigen Camerario Hardemann besessen. Die übrigen der Doctorinn Münchs verbliebene 266 $\frac{2}{3}$ Rthlr. sind demnächst auf die Obrist Lieutenantin Delius vererbet, von welcher sie gemeinschaftlich mit ihrer Tochter der Majorin von Bronikowsky jetzigen verehelichten Obristin von Wreden der hiesigen Cämmerey cedirt worden.

Da nun die Original Schulb Verschiebung des damaligen hiesigen Magistrats über dieses Capital verlohren gegangen, und von dem letztern Besitzer der $\frac{2}{3}$ desselben der Obristlieutenantin Delius und Obersten von Wreden weder der Datum noch das Jahr der über die 400 Rthlr. ausgestellten Stadt Obligation angegeben werden können so ist behuf Löschung der verloren gegangenen und bereits von dem letztern Besitzer amortisirten Stadt Obligation in der hiesigen Stadt Credit = Tabelle eine edictal Citation nachgesucht und erlant.

Es werden daher alle Diejenigen, so etwa die gedachte auf die radewicher Mühle versicherte Stadt Obligation von 400 Rthlr. Cour. zu 5 Proc. Zinsen, besitzen, und in Händen haben, überhaupt, aber ein jeder welcher an das zu löschende Capital der 266 $\frac{2}{3}$ Rthlr. und das über die 400 Rthlr.

ausgestellte Document als Eigenthümer, Cessionarius, Pfand, oder sonstiger Briefs = Inhaber, Anspruch zu machen hat, hier mit aufgefordert, in Termino den 6ten Jul. a. c. solchen anzugeben, widrigenfalls, und wenn sich keiner meldet, die $\frac{2}{3}$ des Capitals in der Stadt Credit = Tabelle gelöscht und die sich nicht gemeldeten mit ihren Ansprüchen pre. ludirt werden sollen. Herford am Combinirten Königlichem und Stadtgericht den 14. Febr. 1798.

Culemeyer. Consbruch.

Es ist durch das allergnädigste Rescript vom 15ten Novbr. a. pr., nach vorhergegangener Untersuchung, von henden hohen Landes = Collegiis die Mäßlichkeit der Theilung der Sieler Marck anerkannt, und Unterscribenen deshalb der Auftrag ertheilet.

Diese Sieler Marck ist belegen, im Kirchspiel Enger, zwischen der Besenkämper = Dreyer = und Hücker = Marck, und bestehet aus theils schon als Holzgrund eingetheilten theils noch nicht zu solcher Holztheilung gezogenen Plätzen.

Es werden daher alle unbekannte Präcedenten aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 3 Monath, und zuletzt am 23ten April Morgens 8 Uhr an der Gerichtsstube zu Bände anzugeben, und durch bezuzubringende Beweismittel geltend zu machen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß derjenige der nicht erscheinet, seiner Ansprüche an der vorbebeschriebenen Sieler Gemeinheit verlustig erklärt, und ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.

Es werden auch Grund = und Gutsherrschäften so wie jeder der nur ein mittelbares Interesse bey dieser Theilung hat, voraeladen, entw. der die von ihren eigenbehörigen Erbpächtern = Lehnsbesitzern u. versäumte Angabe der Gerechtfame zu bemerken, oder deren Handlungen und Beiträge zu autorisiren. Im Fall daß dieses nicht zeitig geschieht, soll auf ihre nachherige Darzweykunft keine Rücksicht ge-

nommen, selbige nicht verständig seyn ohne vorher getroffene Abmachung aufzuheben, sondern alles stillschweigend bewilligt angesehen werde.

Hersford und Bände den 8. Jan. 1798.
Von Commission's wegen.
Culemeier. Schrader.

Auf den Antrag des Leinwandfabrikant, Herr Schlüter in Gadderbaum, werden alle unbekante Real-Präsidenten, welche an dem der Wittve des verstorbenen Leinwebers Philip Koch zugehörigen, unter hiesiger Gerichtsbarkeit am Johannisberge auf dem sogenannten Nothkampe, zwischen den Gärten der Wittve Volhöferner an der einen, und des Linnenfabrikanten Herrn Schlüter auf der andern Seite belegenen, von dem Feldbauurichter Wiebke auf 100 Akhr. abzuschätzten Gärten, aus einem Eigenthums-Pfand-ober Servitut-Rechte, Ansprüche haben möchten, auf den 25ten May dieses Jahrs an hiesiger Rathhause, Morgens 11 Uhr, zur Angabe und Nachweisung ihrer gedachten dingslichen Ansprüche, unter der Verwarnung hiedurch edictaliter verabladet:

Das die Ausbleibenden mit ihren etwanigen-Real-Ansprächen auf diesen Kochschen Garten präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Signatum Bielefeld im Stadtgericht den 5ten Mart. 1798.

Consbruch. Wuddeus. Hoffbauer.
Es ist zu Eldendorff, der ehemalige Camerarius, Herr Schwarzmeyer, mit Tode abgegangen, und hat der Weimund, dessen nachgelassenen minderjährigen Tochter, der Kaufmann Herr Meyer, auf Vorladung der Gläubiger, angetragen; daher werden alle und jede, welche an den Nachlaß des Camerarii Schwarzmeyer, Anspruch zu haben vermeynen, aufgefordert, binnen drey Monath, und zulezt, am 30. Merz an der Gerichtsstube zu Eldendorff, die Forderung anzugeben, und selbige gehörlich zu beschleunigen. Diejenige, welche

sich denn nicht melden, werden mit ihrer Forderung abgewiesen.

Königl. Preussisches Amt Limberg den 12ten Decbr. 1797. Schrader.

Auf geziemendes Nachsuchen des Bürgers, und Tobacks-Fabricanten Messermachers zu Versmold, als angeordneten Vormundes der Cramerschen Kinder, werden alle, und jede, welche an das nachgelassene Vermögen des verstorbenen Bürgers Peter Cramers daselbst rechtlichen Spruch und Forderung zu haben vermeynen, mittelst dieses citiret, und geladen, in Termino den 16ten April Morgens früh 8 Uhr zu Borgholzhausen an bekannter Gerichts stelle zu erscheinen, um ihre habende Forderungen anzugeben, und rechtlich nachzuweisen, und zwar bey Gefahr, daß sie damit nur an dasjenige werden verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von dem Cramerschen Vermögen überschrieben wird. Amt Ravensberg den 5. Jan. 1798 Meinders.

III Öffener Arrest.

Da aber das Vermögen des hiesigen Bürger und Bäcker Carl Ludwig Wix Concurfus creditorum erkannt worden, so wird hierdurch allen und jeden welche von dem Gemeinschuldner Wix etwas an Gelde Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, angebeutet, demselben nicht das mindeste davon zu verabsolgen, vielmehr dem hiesigen Magistrats-Gerichte davon fordersamst treulich Anzeige zu machen, und die Gelber oder Sachen jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern, mit der beigefügten Warnung: daß wenn dennoch dem Gemeinschuldner Wix etwas bezahlt oder ausgeantwortet wird, dieses für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit bengetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelber oder Sachen dieselben

verschwiegen und zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfang und andern Rechts verlustig erklärt werden wird. Sign. Lübecke den 1sten März 1798.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.
Consbruch. Kind.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Den 27ten Merz und folgende Tage soll auf hiesiger Dominusproben allerhand Hausgerath, bestehend in Kupfer, Zinn, Tischen, Stühlen, Schränken, Koffere, Betten, ic. gegen baare Bezahlung in grob Courant meistbietend verkauft werden, wobey bemerkt wird: daß den 28ten eine Quantität ächter vorzüglich guter 48ziger Rheinwein gegen Bezahlung in wichtigen Pistolen a 5 Rthlr. Stückweise, auch eine Sammlung schöner Gemälden, worunter mehrere Original-Stücke von den berühmtesten Meistern befindlich, gegen grob Berliner Courant ausgesetzt werden sollen. Liebhaber wollen sich jedes Tages Nachmittags um 2 Uhr an besagtem Orte einfinden.

Minden. Die Frau Kammerjungerin, Freifrau v. Neben ist gewillet am 22ten Merz a. c. des Nachmittags um 2 Uhr allerley kupferne, zinnerne und hölzerne Sachen: als Kessel, Tische, Stühle, Commoden, Schränke, Bettstellen, imgleichen ein Domestiquenbette, auch ein complettes porzelaines Es-Service meistbietend gegen baare Bezahlung in grob Courant verkaufen zu lassen. Kauflustige wollen sich am besagten Tage in ihrer Wohnung auf dem hiesigen hochadlichen Stifte einfinden.

Folgende Grundstücke des desertirten Friedrich Wilhelm Numann aus Petershagen sollen zum Vortheil der Königl. General Invaliden-Casse in Termino den 25. May Morgens 9 Uhr vor hiesiger Königl.

chen Amtsstube meistbietend verkauft werden:

a) Ein Acker im alten Felde bey Walfen belegen, mit 4 Hmbr. Gerste an die Kahder Kirche belastet, zu 200 Rthlr. taxirt.

b) 1 Morgen daselbst, bey Christian Biebert, so frey, und zu 170 Rthlr. geschätzt ist.

Besitz und zahlungsfähige Käufer, imgleichen die so ein dingliches Recht an diesen Grundstücken haben, müssen sich und zwar Letztere bey Strafe der Abweisung, in dem bestimmten Termine melden und hat der Bestbietende, nach Befinden, den Zuschlag zu erwarten, indem nach geschlossener Versteigerung, so Vormittags beendigt wird, kein Nachgebot angenommen werden kann. Signatum Peteshagen den 7ten März, 1798.

Königl. Preuz. Justikant.
Becker. Becker.

Von dem hiesigen Magistrats-Gerichte sollen auf Antrag des Wirischen Concurs Curatoris folgende dem hiesigen Bäcker und Gastwirth Carl Ludwig Wix zugehörnde Grundstücke öffentlich meistbietend verkauft werden:

1. Das an der Hauptstraße an der Ecke des Steinweges sub Nr. 26. belegene Bürgerhaus welches zu 1192 Rt. 8 Pf. taxirt worden nebst den damit verbundenen 8 Scheffel Saat Bergtheilen und dazu gehörenden Gerechtsamen von 3 Kuhstrifen.

2. Die 5 Rt. taxirte Röhrenkuhle.

3. Ein und ein halb Scheffel Saat zehntes freyes Land hinter dem Haler Baum belegen, taxirt zu 100 Rt.

4. Ein und ein halb Scheffel Saat zehntbar daselbst zu 30 Rt.

5. Zwey Scheffel Saat zwischen den Becken mit 3 Scheffel Saat Gerste onerirt zu 100 Rt.

6. Ein Garten in der Füllstraße meyers Rätischer Qualität zu 100 Rt.

7. Das neben dem Wohnhause belegene Hinterhaus zu 529 Rth. 9 gr.

8. Ein Manns-Kirchenstand von 5 Stühlen zu 25 Rth.

9. Ein Frauens-Kirchenstuhl zu 24 Rth. von 4 Stühlen.

10. Sechs Begräbnisse nebst zwey großen Leichensteinen zu 15 Rth.

Da nun Termin zur Subhastation dieser Grundstücke auf den 15. May, 17. July und 18. Sept. 1798. früh 9 Uhr am Rathhause bezielet worden; so werden alle diejenigen welche diese Grundstücke zu kaufen Lust haben, solche zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hierdurch aufgefordert, sich in dem bezielten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, wobey den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß sie die besondern Taxen der Grundstücke hier bey Gericht zu aller Zeit einsehen können, daß dem Meistbietenden im letzten Vicitations-Termine das Grundstück zugeschlagen und auf die nach Verlauf des letzten Termins etwa eintkommende Gebote nicht weiter respectiret werden wird.

Sign. Lübecke am 10ten März 1798.
Ritterschaft, Burgermeister und Rath.
Consbruch. Kind.

Es soll in Termino Montags den 26ten März c. im Hause des hiesigen Bürger und Bäcker Wix dessen Mobiliar Vermögen öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden; es beziehet solches in Zinn Kupfer Messing Blech und Eisen, Betten, Linnenzeug, Bettstellen, Tische, Stühle Schränken und sonst gen guten Hausrath, uebst den zum Backen und zur Brauerey gehörenden Refseln und hölzernen Geräthschaften Kaufliebhaber haben sich deshalb am 26. Dieses früh Morgens 9. Uhr in Wixschen Hause einzufinden.

Lübecke am 1sten März 1798.
Ritterschaft, Burgermeister und Rath.
Consbruch.

Auf Ansuchen des Sattler Debeten und des Vormunds seines minderjährigen Bruders sollen zum Behuf ihrer Muecinanz dersehung in Termino den 23. März d. J. folgende Grundstücke gerichtlich meistbietend jedoch freywillig verkauft werden.

1) Das bürgerliche Wohnhaus No. 266 auf der Simionsstrasse, wovon aussere den gewöhnlichen Lasten jährlich 1 Rthlr. Kirchengeld entrichtet wird, Dohmprobsteiliches Lehn seyn soll, und durch vereidete Taxatores auf 950 Rthlr. gewürdigt ist.

2) Ein Garten vor dem Simonis Thore bey Hessen und Schreiber belegene ohngefehr 7 achtel groß, mit 14 Mgr. Landschaft beschwert, und auf 360 Rthlr. gewürdigt.

3) Ein Stück Gartenland vor dem Simonis Thore bey Jilly, ohngefehr 5 achtel groß mit Abgabe von 17 Mgr. belastet und auf 150 Rthlr. taxiret.

Wobey jedoch zu merken ist daß diese beyden Grundstücke statt der veräußerten Hude zum Hause gehören folglich mit demselben zugleich verkauft werden müssen.

Lusttragende Käufer können sich also am besagten Tage Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden, ihr Gebot eröffnen und nach Befinden den Zuschlag gewärtigen.

Minden am Stadtgericht dem 9ten Febr. 1798. Aischoff.

Auf Ansuchen der Frau Wittwe Klucks geborne Kipps zu Werter wird hiemit bekannt gemacht, daß in Termino den 11. April zu Werter am gewöhnlichen Gerichtsorte das ihr in der sogenannten Hofe zustehende Land, vertheilt in 10 Stücken und im Ganzen groß, 10 Scheffelsaat, einzeln auch zusammen, freywillig meistbietend verkauft werden sollen; es haben sich also Kauflustige Vormittags 11 Uhr an Ort und Stelle einzufinden.

Das Land ist benahe bey der Stadt Werter am Königsdorfer Kirchwege und

nach den Feuerfuß taxirt zu 4 Procent auf
1071 Mthlr. 24 Mgr.

Gegeben Amt Werther den 9ten Merz,
1798.

Das Königlich Eigenbehörige Mohrherms Colonat No. 30. Bauerschaft Westerhäuser, Kirchspiel Mattingen, hiesiger Gasshaft Lingen, bestehend aus einem Wohnhause, Feuerhause und Scheune; nebst 39 $\frac{1}{2}$ Schfl. Saatland, 14 $\frac{1}{2}$ Schfl. Wiesegrund; 1 $\frac{1}{2}$ Schfl. Wäldland und einen Zuschlag von 4 Schfl. 56 R. und waldes zusammen, nach Abzug der Lasten ad. 47 fl. 17 Sbr., auf 2148 fl. holl. taxirt ist, soll zur Befriedigung eines consentirten Gläubigers, salvo qualitate salvoque oneribus zum Verkauf gebracht werden.

Es ist zu diesem Verkauf Termins auf den 23sten April zu Töbendüren, in des Gastwirths Stalls Behausung angesetzt, und werden Kauflustige hierdurch eingeladen, sich gedachten Tages, Morgens 9 Uhr daselbst einzufinden, und ihre Gebote zu eröffnen; da dann der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Sollte auch jemand bis jetzt nicht angezeigt, Real-Ansprüche an diese Mohrherms Stätte haben, so müssen solche so gewiß bis zu jenem Termin angegeben werden, als sonst darauf keine Rücksicht genommen werden kan, sondern die Präzidenten solcher für verlustig werden erklärt werden.

Die Taxe und das Verzeichniß des Mohrherms Colonat kann sowohl bey dem hiesigen Königlich Deputations-Gericht, als bey dem Amte Töbendüren eingesehen werden.

Signatum Lingen, den 1sten Februar
1798.

Königl. Preussisches Lingenches Deputat-Gericht.

Dickmann.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Machen hiedurch öffentlich bekannt, daß die in und bey der Stadt Freeren belegene und dem ehemaligen Hängischen Rentmeister Bernhard Koppenburg, ex post dessen Erben zustehende Immobilien nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxirt, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 2039 fl. 10 fr. 1 Pf. holl. gewürdiget worden, wie solches aus der, in der Lingenischen Registratur und bey dem Amte Freeren befindlichen Taxe des mehrern zu ersehen ist.

Da nun ein darauf versicherter Gläubiger um die Subhastation dieser Grundstücke allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Grundstücke nebst allen Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwehnten Taxe beschriebenen, mit der taxirten Summe der 2039 fl. 10 fr. 1 Pf. holl. und fordern mit hin alle diejenigen, welche dieselben mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, solche aber zugleich nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit auf, sich in den, auf den 2. Merz, den 3. Apr. und den 4. Mai a. c. vor unserm dazu deputirten Regierungsrath Schmidt angesetzten dreyen Bietungs-Terminen, wovon der dritte und letzte peremptorisch ist und zwar in den bey den ersten auf hiesiger Regierungs-Audienz in dem letzten aber in des Wirths Hemanns Hause zu Freeren zu melden, und ihr Gebot abzugeben, mit der Bedingung, daß auf die, nach Ablauf des letzten Licitation-Termins, etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird.

Urkundlich etc. Gegeben Lingen den 15ten Januar 1798.

Anstalt und von wegen etc.

(L. S.)

Wöller.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen. etc. etc.
Machen hiermit öffentlich bekannt, daß

die in und bey der Stadt Lingen belegen und dem Kaufmann Johann Hubert Korff zustehende Graupen und Grütz, Mühle, Wohnhäusern, Gärten, und Wiese Lindereyen, nebst allen derselben Pertinenzien und Gerechtigkeiten taxiret und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 11226 fl. 3 $\frac{1}{2}$ str. Holl. gewürdiget worden wie solches aus der bey der Tecklenb. Lingen'sche Regierung, bey den Magestrat zu Bilsfeld, dem Intelligenz Comtoir zu Minden und der Zeitungs Expedition zu Lippstadt befindlichen Taxe des mehrerem zu ersehen ist.

Da nun der Curator Korff'schen Concurfus die subhastation gedachter Grundstücke allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren Wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Immobilien nebst allen derselben Pertinenzien Recht und Gerechtigkeiten wie solche in der erwähnten Taxe beschrieben sind mit der taxirten Summe der 11226 fl. 3 $\frac{1}{2}$ str. Holl. und fordern mithin alle diejenige welche dieselben mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermbaend sind, hiermit auf, sich in den Ansehung der in der Taxe sub. Nr. 1. 6. et 7. beschriebenen beschriebenen Wohnhauses Garten und Bezircknis Stellen auf den 20ten April, den 10ten May und den 20ten Juny a. c. In Ansehung der sub Nr. 2. 3. 4. et 5 mit mehreren beschriebenen Mühle, Mühlen-Hauses, Garten, Saat und Wiese Landes aber auf den 10ten May, 20 July nach den 10ten Sept. a. c. Vor unsern dazu deputirten Regierungs Rath Warendorf angesehenen dreyen Bietungs terminen, wovon der dritte und letzte vereintorisch ist, und zwar in hiesiger Regierungs Audienz zu melden und ihr Geborh abzugeben, mit Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations Termins

etwa einkommenden Geborhe nicht weiter geachtet werden wird.

Urkundlich des hierunter gedruckten größeren Regierung Inseggels und derselben Unterschrift. Gegeben Lingen den 1ten Marz 1798.

Anstatt und von wegen ic.
Möller.

V Sachen zu verpachten.

Das Hochwürbige Johannis-Capitul zu Osnaabrück ist entschlossen, das jährlich an dasselbe in der Stadt Osnaabrück frei doch gegen gewöhnliche Speisung abzuliefernde Zehntkorn von nach benannten Verpflichteten.

- I. Aus dem Amte Enger Brsch. Hücker.
 1. Waltmann vier Malter Rocken und vier Schffel Gerste.
 2. Bruning drei Malter und ein Schffel Rocken vier Schffel. Gerste.
 3. Brinckmann acht Schffel. Rocken.
 4. Klepe drei Malter und drei Schffel. Rocken vier Schffel. Gerste.
 5. Nieber zwei Malter und vier Schffel. Rocken zwei Schffel. Gerste.
 6. Oldemeier ein Malter und vier Schffel. Rocken.
 7. Haase ein Malter und vier Schffel. Rocken, vier Schffel. Gerste nebst 3 Rt. 10 Schillinge 6 Pf. Osnaabrück'sche Währung welche von Vorstehenden insgesamt zu entrichten sind.

II. Aus dem Amte Ravensberg Brsch.

Barrenhausen.

8. Erms Haus vier Schffel. Hafer und acht Schffel. Gerste an Gelde 1 Schilling.
9. Potting eben so viel.
10. Pohlmann eben so viel.

III. Aus dem Amte Werther Banerschaft Lhenhausen.

11. Brämer sechs Schffel. Hafer und an Gelde 4 mgr. osnaabrück'sche Währung.
12. Dickewentrup acht Schffel un 8 schwere Pfennig.

13. Steinmann sechs Schffel Haber und acht Pf.
 14. Horstmann vier Schf. Hafer u. 6 Pf.
 15. Niemann ein Malter und vier Schf. Hafer auch 1 Schilling osnabrückf. Währ.
 16. Riecke ein Malter Hafer und 4 mgr. osnabrückf. Währung.
 17. Temming ein Malter Hafer.

Alles in Grünberger Maße.

18. Westling zwey Schffel Winterweizen kleine Maße.
 auf sechs oder acht Jahre an die meistbietende gegen annahmliche Caution zu verpachten; wie nun dazu den Endes unterschriebenen der Auftrag ertheilet und ein Termin zu dieser Verpachtung auf den 1sten April d. J. zu Dielesfeld in des Stadtrichters Buddeus Hause Morgens 10 Uhr angesetzt ist, bey welchem vorher die Pacht Bedingungen eingesehen werden können: So werden diejenigen, welche diese Zehnt-Gefälle zu pachten gesonnen und die Caution so gleich nachzuweisen vermögend, auf diesen Termin eingeladen unter der Versicherung, das die Meistbietende unter denen vorher zu eröffnenden Pacht Bedingungen mit Vorbehalt der Genehmigung des Hochwürdigten Capituls den Zuschlag zu erwarten haben sollen.

Dielesfeld am 10ten März 1798.

Buddeus.

VI Avertissements.

Minden. Es sind einige Tausend Rthlr. Selpertsche Erbschafts- und Puzillengelder vorräthig, und über sechs Monathen werden noch vier Tausend Rth. in Golde eingehen. Wer solche ganz oder zum Theil, jedoch nicht unter Summen von Ein Tausend oder Fünfhundert Rthl. zu vier Prozent Zinsen, gegen gesetzmäßige Sicherheit verlangt, kan sich bey dem Stadt-Director Schmidts melden.

Minden. Unterschriebener macht

einem gebrühten Publico bekannt, daß er mit sehr guter Chocolate versehen ist, so wohl Gesundheits-Chocolate, als auch mit Vanille, nach Italiänischer Art, so bei ihn in billigen Preisen zu haben ist.

Poncet,

Conditor, wohnhaft beim Uhrmacher Walfer.

Zwei sechsjährige Mecklenburgische Pferde einerley Größe und Farbe, welche zum fahren und reiten zu gebrauchen, sind zu verkaufen. Liebhaber können sich bey Herr Deppen am Markt einfinden, um sie in Augenschein zu nehmen.

Da ich mein Etablissement nunmehr als Bürger und Kupferschmidt alshier in Minden habe angenommen; so wolt ich mich so wohl in grober als kleiner Arbeit, in und außer Landes hiermit bestens empfehlen.

Gottlieb Friedr. Niehus,
 wohnhaft oben dem Markte.

Obernkirchen. Montags den 26sten März und die folgenden Tage sollen in der Wohnung des Stiftsverwalters daselbst, Pferde von achten Racen Frische Käbe, Pferde-Geschirr, Acker und allerley Hausgeräthe, an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung, in Conventions- oder Hessischer Münze, öffentlich verkauft werden.

Hoyer.

VII. Todesanzeige.

Heute Abend um 5 Uhr erfolgte das Ableben des schon seit einigen Manathen franck gewesenem und bei den hiesigen bei den Collegiad Stiftern ad St. Martinum und St. Johannem gestandene Herr Dechant Johann Nikolaus Joseph Brückwebe, welches von Seiten der hiesigen Executoren dessen hinterlassenen Verwandten und Freunden hiezu ergebenst bekannt gemacht wird. Minden 17ten März 1798.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 13. Montags den 26. März 1798.

I. Berichtigung.

Nach dem unterm 26. Sept. a. pr. wegen Rudolph Deypenschen Immobilien erlassenen Subhastations-Patent, ist der licitations Termin wegen damaliger Ermangelung eines diesjährigen Calenders auf den 2ten Ostertag den 9. April c^o ange-
setzt: es wird daher dieser Termin auf den folgenden Tag den 10. Aprilshiermit bestimmt.
Minden den 12. Martii 1798.

II Beförderung.

Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben geruhet, dem Accise-Inspector Memeyer zu Petershagen wegen seiner zeit-
hero im Dienst bewiesenen Geschicklichkeit, Fleiß und Rechtschaffenheit den Character eines Obersteuer-Commissarii beizulegen.

Minden den 11. Mart. 1798.

Königl. Preuss. Minden = Ravensberg-
Tecklenburg = Pingenische Krieges- und
Domains-Kammer.

Haf. v. Redeker. v. Hüllesheim.

III Warnungs-Anzeige.

Dem Publico wird zur Warnung be-
kannt gemacht, daß eine Weib-
person aus dem Amte Rahden wegen ver-
heimlicher Schwangerschaft und Geburt
zu vierjähriger Zuchthausstrafe salva fama
verurtheilt worden. Signatum Minden
den 16. Mart. 1798.

Anstatt und von wegen seiner Königl.
Majestät von Preußen. v. Arnim.

Dem Publicum wird zur Warnung be-
kannt gemacht, daß ein Unterthan
des Amtes Hausberge wegen gröblicher
Verletzung eines andern Unterthans zu 8
Wochen Zuchthausstrafe salva fama condem-
nirt worden. Signatum Minden den
9ten Mart. 1798.

Anstatt und von wegen seiner Königl.
Majestät von Preußen.
v. Arnim.

IV. Aufforderung.

Da in der Gegend von Beltheim am
7. d. M. in der Weser ein todttes
Kind weiblichen Geschlechts gefunden wor-
den, so nach der Anzeige des Laud-Physi-
ci ohngefehr 14 Tage vorher geboren seyn
kann; so wird ein Jeder, der davon Wis-
senschaft haben kann, auf welche Art dieses
Kind in das Wasser gekommen ist, aufge-
fordert, solches bey dem Amte Hausberge
anzuzeigen, und sollen durch eine solche
Anzeige Niemanden Kosten veranlassen
werden.

Minden am 16ten Merz 1798.

Anstatt und von wegen seiner Königl.
Majestät von Preußen ic.
v. Arnim.

V Citationes Edictales.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes
Gnaden König von Preußen ic.
Thun kund und fügen hierdurch Euch
der entwichenen Ehefrau des Coloni Ernst
Steinmann Nr. 7. zu Solterwisch Amtes
M

Wlotho Margaretha Isabein Steinmanns zu wissen, daß Euer gedachter Ehemann, weil Ihr um Jacobi 1796. ihn verlassen, um Eure öffentliche Vorladung, und im Ausbleibungs-Fall, um Trennung der Ehe geberthen. Da Wir nun bewandten Umständen nach, diese Eure öffentliche Vorladung bewilliget, und Terminum auf den 8ten May 1798. vor dem Regierungs-Auscultator Ribbentrop angesetzt haben um darin Eure Zurückkehr nachzuweisen; so werdet Ihr hierdurch aufgefordert, Euch wieder zu Eurem Ehemann zu begeben, und daß dieses geschehen, spätestens in dem anstehenden Termine den 8ten May a. c. hieselbst auf der Regierung nachzuweisen; daher Euch zu dem Ende der Criminal-Rath und Justiz-Commissair Müller hiemit zum Curatore und Mandatario ex officio zugeordnet wird: wobey Euch, der Margarethe Isabein Steinmanns ausdrücklich zur Warnung dient, daß, wenn mit Ablauf dieses Termins Ihr Euch nicht eingefunden, oder Euren Aufenthalt nachgewiesen haben werdet, die Ehe getrennet, Ihr für den schuldigen Theil werdet erklärt, und dem Kläger, Eurem Ehemann, die anderweite Verheyrathung werde nachgelassen werden.

Urkundlich ist diese Ebdictal-Citation hieselbst bey der Regierung und bey dem Ante Wlotho angeschlagen, auch drey mahl in das hiesige Wochenblatt und Lippstädter Zeitung eingerückt worden. So geschehen Minden am 12ten Jan. 1798.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottts Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, daß der verstorbenen Geheimen Ober Finanz Rath Freyherr von der Horst dem gleichfalls verstorbenen Geheimen Rath Paulus Andreas Freyherrn von Schellersheim aus der auf dem Gute Haldem Fürstenthums Minden Amts Rahden intabu-

lirten Obligation vom 9ten Febr. 1756. ein Capital von 1000 Rthlr. in vollwichtigen Golde schuldig geworden, welches der gedachten Schuldner dem Gläubiger zwar am 15ten Febr. 1762 jedoch nur in dämäligen Mittel Friedrichsd'or wieder bezahlet hat. Da der Geheimen Rath Paulus Andreas Freyherr von Schellersheim sich mit dieser geringhaltigen Gold-Münze nicht begnügen wollen, so hat sich der Geheimen Ober Finanz Rath Freyherr von der Horst in dem Revers vom 6ten Januar 1762. verbindlich gemacht, daß er wegen des in Mittel Friedrichsd'or abgetragenen Capitals der 1000 Rthlr. in vollwichtigen Golde, dem Gläubiger dasjenige Agio nachzahlen wolle was hiernächst durch Gesetze bestimmt und festgesetzt werden würde, und ist dieser Revers durch das von der Regierung in Minden ertheilte Certificat am 4ten Febr. 1762 in dem Hypotheken Buche auf dem Freyherrlich von der Horstischen Gute Haldem intabulirt worden Durch des Judicatum vom 10ten November 1795 ist endlich dieses vorbehalten Agio mit Einschluß der Zinsen ad alterum tantum auf 585 Rthlr Friedrichsd'or festgesetzt und die Vormundschaft des minderjährigen Guthsbesizers von Haldem, Freyherrn von der Horst verurtheilt worden, solches an den Erben des Geheimen Rathes Freyherrn von Schellersheim, dem Geheimen Rath Friedemann Heinrich Christian Ludewig Freyherrn von Schellersheim, zu bezahlen. Die gedachte Vormundschaft ist zur Auszahlung des erkannten Agio bereit, verlangt aber von dem Creditore außer der Quitung die Zurückgabe des Original Reverses des Geheimen Ober Finanz Rath Freyherrn von der Horst de 6ten Jan. 1762. nebst dem darüber von der Regierung ertheilten Intabulations Document vom 4ten Februar 1762. da aber der jetzige Gläubiger, Geheimen Rath Friedemann Heinrich Christian Ludewig Freyherr von Schellersheim behauptet, diese beiden Ori-

ginal Documente de 6ten Januar 1762. und 4ten Febr. 1762. verlohren zu haben, Inzwischen die Vormundschaft des minderjährigen Freyherrn von der Horst als Guthsbesitzern von Halbem nicht eher Zahlung leisten will, als bis diese beiden Original Documente nach Werschrift der Gerichtsordnung P. I. Tit. 51. §. 115. gerichtzlich aufgebotten worden, so werden durch dieses öffentliche Proclama alle und jede unbekannte Gläubiger und Inhaber, welche aus dem angeblich verlohren gegangenen Reverse des Geheimen Ober Finanz Rath Freyherrn von der Horst de 6ten Januar 1762 und dem darüber ertheilten Intabulations Document der Regierung de 4ten Februar 1762. und der darin enthaltenen Uligo Forderung rechtliche Ansprache zu haben vermeinen, hierdurch ad Terminum auf den 4ten July d. J. Morgens 9 Uhr vor dem Referendario Kunzen zu erscheinen, aufgefordert und citiret, mit der Anweisung, in diesen Termin ihre Ansprache und Forderungen aus dem gedachten Reverse de 6ten Januar 1762 und dem Intabulations Documente vom 4ten Februar 1762 gehdrig anzugeben und rechtlich zu verificieren, oder zu gewärtigen, daß sie in Ausbleidungs-Fall damit abgewiesen und ihnen nicht allein gegen denn Guths besitzer von Halbem, dem minderjährigen Freyherrn von der Horst ein ewiges Stillschweigen auferlegt, sondern auch auf den Grund des von dem Geheimen Rath Freyherrn von Schellersheim noch besonders auszufellenden Motivifications Scheins die obige Uligo-Forderung im Minden-Ravensbergischen Regierungs Hypotheken Buche bey dem Gute Halbem geldschet werde.

Urkundlich ist diese Edictal Citation allhier bey der Regierung, bey dem Gerichte in Herford, und bey der Landgräflich Hesses Casselschen Regierung in Kinteln affigirt, auch den hiesigen Intelligens Blät-

tern sechs mal so wie der Lippstädter Zeitungen drey mal inseriret worden. Gegeben Minden den 2ten März. 1798. Anstatt und von wegen. ic.

v. Armin.

Dijenigen welche an den Nachlaß des zu Harlinghausen auf den Hofe des Col. Oberschmidt verstorbenen Heuerling Joh. Heindr. Roze Anspruch zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert ihre Forderung am 4ten May zu Oldendorf bey Vermeidung der Abweisung anzugeben.

Königlich Amt Limberg den 12. Febr. 1798.

Schrader.

Es ist über das Vermögen der nachgelassenen Witwe des Heuerling Davider zu Dörfel der Concurs eröffnet.

Es werden deshalb alle und jede, welche an den geringen Vermögen Forderung zu haben vermeinen, aufgefordert, diese binnen 6 Wochen, und zuletzt am 15ten May an der Gerichtsstube zu Bunde anzugeben.

Derjenige welcher sich alsdann nicht meldet, hat Abweisung zu erwarten.

Königl. Amt Limberg den 10ten Febr. 1798.

Schrader.

Es ist durch das allergnädigste Rescript vom 15ten Novbr. a. pr. nach vorhergegangener Untersuchung, von beyden hohen Landes-Collegis die Möglichkeit der Theilung der Sieler Mark anerkannt, und Unterschriebenen deshalb der Auftrag ertheilet.

Diese Sieler Mark ist belegen, im Kirchspiel Enger, zwischen der Besenkämpers Dreyer- und Hücker-Mark, und bestehet aus theils schon als Holzgrund eingetheilten theils noch nicht zu solcher Holztheilung gezogenen Plätzen.

Es werden daher alle unbekannte Prä-tendenten aufgefordert, ihre Ansprache binnen 3 Monath, und zuletzt am 23ten April Morgens 8 Uhr an der Gerichtsstube

zu Bünde anzugeben, und durch beyzubringende Beweismittel geltend zu machen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß derjenige der nicht erscheint, seiner Ansprüche an der vorbeschriebenen Sieler Gemeinheit verlustig erklärt, und ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.

Es werden auch Grund- und Guthsherrschaften so wie jeder der nur ein mittelbares Interesse bey dieser Theilung hat, vorgeladen, entw. der die von ihren eigentlichen Erbpächtern- Lehnbesitzern u. veräußerte Angabe der Gerechtfame zu bemerken, oder deren Handlungen und Verträge zu autorisiren. Im Fall daß dieses nicht zeitig geschieht, soll auf ihre nachherige Darzweyckunft keine Rücksicht genommen, selbige nicht vermindert seyn eine vorher getroffene Abmachung aufzuheben, sondern alles stillschweigend bewilligt angesehen werde.

Herford und Bünde den 8. Jan. 1798.

Von Commissions wegen.

Eulemeier.

Schrader.

Auf geziemendes Nachsuchen des Würgers, und Tobacks-Fabricanten Messemachers zu Versmold, als angeordneten Vormundes der Cramerschen Kinder, werden alle, und jede, welche an das nachgelassene Vermögen des verstorbenen Bürgers Peter Cramers daselbst rechtlichen Spruch und Forderung zu haben vermeynen, vermittelst dieses eintret, und geladen, in Termino den 16ten April Morgens früh 8 Uhr zu Borgholzhausen an bekannter Gerichts stelle zuerscheinen, um ihre habende Forderungen anzugeben, und rechtlich nachzuweisen, und zwar bey Gefahr, daß sie damit nur an dasjenige werden verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von dem Cramerschen Vermögen überschrieben wird. Amt Ravensberg den 5. Jan. 1798

Weinbers.

Amt Ravensberg. Da über

das zurückgelassene Vermögen des von Halle entwichenen Juden Selig Coppels mittelst decreti vom heutigen dato concursus formaliter eröffnet worden: so werden alle und jede, welche an gedachten Juden den rechtlichen Anspruch zu haben vermeynen, vermittelst dieses aufgefordert, ihre Forderungen in Termino d. n. 23ten April dieses Jahrs Morgens früh 8 Uhr zu Borgholzhausen an bekannter Gerichtsstelle entweder persönlich, oder durch gebürlig qualifizierte, und instruirte Mandatarien, wozu den auswärtigen und unbekandten Gläubigern zugleich die Herren Justiz-Commissarien Ziegler zu Werther, Fiscal Hoffbauer und Canonicus Meyer zu Bielefeld in Vorschlag gebracht werden, nicht nur gebürlig anzumelden, sondern auch deren Richtigkeit nachzuweisen, und zwar unter der Warnung, daß die in Termino sich nicht meldende Gläubiger mit ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen gegen die sich meldende Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Da auch der Herr Justiz-Commissarius Ordtge zum Interims-Curatore angeordnet worden: so haben sich Creditores über dessen Verbehaltung in dem anstehenden Termin zu erklären, sonst derselbe als wirklicher Curator bestätigt werden wird.

Weinbers.

Bückeburg. Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Bückeburg fügen hiemit zu wissen: Durch die Sorglosigkeit derjenigen, welche beym hiesigen Stadgericht seit einer Reihe von Jahren Konfirmationen über Schuld- und Pfandverschreibungen ausgewürket, solche wahrscheinlich wieder eingelbset aber im Stadthypothekenbuche nicht haben löschen lassen, ist veranlassen, daß verschiedene auf bürgerliche Immobil. Güter ingrosirte Schulden noch ungelöschet stehen, von denen wir vermuthen können, daß selbige längst wieder

bezahlet sind. Da nun diese Unordnung mehrere nachtheilige Folgen hat und es ganz nothwendig ist, daß das hiesige Stadtgericht eine genaue positive Kenntniß derjenigen ingrosirten Schulden erlange, welche als nicht abgelöst auf bürgerlichen Häusern und Grundstücken wirklich noch haften, hingegen die nicht mehr gültigen im Hypothekenbuche gelöscht werden, so ist Edictalladung aller derjenigen, welche noch gültige confirmirte Obligationes besitzen für zweckmäßig erachtet worden. Solchemnach heischen und laden wir alle diejenigen, welche vom hiesigen Stadtgericht in ältern und neuern Zeiten bis Ende des letztverflohenen Jahrs confirmirte Schulden und Pfandverschreibungen und andre mit einem hypothekarischen nexu behaftete Obligationes z. B. Cautions-Instrumente u. s. w. in Händen und noch Forderungen und Rechte daraus haben, hiemit edictaliter, solche spätestens bis den 1ten May laufenden Jahrs dem hiesigen Stadt-Syndicus Cypaun im Original einzuhandigen, damit deren noch ferdauende Gültigkeit im Stadt-Hypothekenbuche bemerkt werde. Dabingegen sollen alle Obligationes, welche innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums nicht reproduciret worden sind, im Stadt-Hypothekenbuche samt dem Namen des Schuldners im Register gelöscht und alles darin verriebene gerichtlich-hypothekarische Recht für aufgehoben erkannt werden. Damit nun ein jeder, den es angehet, den solchergestalt ihm bevorstehenden Nachtheil abwenden könne, so soll gegenwärtige Edictal-Ladung nicht nur zum öffentlichen Anschlag befördert, sondern auch dem Hamburger Correspondenten, den Handverschen, Mindenschen, Rintelschen und hiesigen Intelligenzblättern drey-mal einverleibt werden. Gegeben Wückerburg den 16ten Februar 1798.
Bärenheim.

VI Offener Arrest.

Da über das Vermögen des hiesigen Bürger und Räder Carl Ludwig Wix Concurfus creditorum erkannt worden, so wird hierdurch allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner Wix etwas an Gelde Sachen, Effecten oder Wertschaften hinter sich haben, angeordnet, demselben nicht das mindeste davon zu verabsolgen, vielmehr dem hiesigen Magistrats-Gerichte davon forderfamst reulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern, mit der beygefügten Warnung: daß wenn dennoch dem Gemeinschuldner Wix etwas bezahlt oder ausgeantwortet wird, dieses für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschwiegen und zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpand und andern Rechts verlustig erklärt werden wird. Sign. Lüdbecke den 1sten März 1798.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.
Consbruch. Kind.

VII. Öffentlicher Verding.

Am 24. und 25. April d. J. sol die Ausgrabung eines Treckfahrts-Kanals in Ostfries-land, von der Stadt Aurich bis Emden, öffentlich ausverdingt werden.

Zur Nachricht dienet, daß der Kanal ungefähr 3½ deutsche Meilen lang und an beyden Seiten mit Wegen und Abwässerungs-Gräben versehen wird, auch daß der Verding bey Aurich am 24ten April, Morgens 9 Uhr seinen Anfang nehme, und die Bessecke vorher in Aurich und Emden eingesehen werden können.

Aurich und Emden den 14. März 1798.
J. Wey Königl. Preuß. Dist.-Commissar.
J. N. Francius Königl. Pr. Landbaumeist.

VIII. Proclama.

In Concurs = Sachen der Gläubiger des verstorbenen Gastwirths Friedrich Wilhelm Schlüter, allhier, Liquidanten, wider gebachten Friedrich Wilhelm Schlüter, jetzt dessen gerichtlich bestellte Curatores bonorum, et ad lites, hiesigen Bürgermeister Boesmann und Amte = Zimmermeisters Stelling Liquidaten, ist nach beschrittener Rechtskraft der Erstigkeit's Urtheil vom 7ten Januarius vorigen Jahrs, Terminus zur Distribution der ad Depositum judiciale eingelieferten Concurs = Gelder auf den 21sten kommenden Monats April, den Sonnabend nach dem Sonntage Quasimodogeniti, angesetzt, weshalb sich denn Creditores bestimmtn Tages, Morgens 10 Uhr, allhier am Amte entweder in Person, oder durch hinreichend dazu Bevollmächtigte einzustufen haben; wobei demerselben jedoch zur Nachricht dient, daß massa bonorum kaum bis zur Befriedigung der hypothekarischen Gläubiger hinreicht.

Decretum Stolzenau den 16ten Mart. 1798.
Königl. Churfürstl. Amte
v. Bothmer, Ländhmeier.

IX Sachen, so zu verkaufen.

Es soll nach benannte Quantität an Zins = Korn von den Herrschaftl. Kornböden zu Blomberg und Alverdissen, als

1) zu Blomberg:

Sechs Fuder Roggen,
Drey ein halbes Fuder Gerste, und
Zunfzehn Fuder Haber.

2) zu Alverdissen.

Zwey Fuder 26 Scheffel Roggen, und
Ein Fuder 42 Scheffel Gerste,
an die Meistbietenden bey halben und ganzen Fudern, gegen baare Bezahlung in Conventions = Mäuze verkauft werden. Dieser Verkauf geschiehet am Amte Blomberg Dienstags den 3. April und am Amte Alverdissen Mittwochs den 4. April Vormittags, an welchen Tagen sich Kauflieb-

haber alda einzufinden, und die Meistbietenden des Zuschlags zu gewärtigen haben. Bückeburg den 14. März 1798.

Aus Gräfl. Schaumburg Lippischer vormündschafft. Rentkammer.

X Avertissements.

Da wir unsere Tabacks Fabrique schon seit einen halben Jahre zum Theil nach Petershagen an der Weser in Fürstenthum Minden verlegt haben, und nun auch nach 3 Wochen als in den ersten Tagen des Mon. April. unser Comtoir daselbst etabliren werden, so haben wir dieses unsern Freunden, mit welchen wir die Ehre haben in Correspondenzen zu stehen schuldigst anzeigen wollen.

Bersmold am 8ten März 1798.

Erst J. Land et Comp.
künftig: in Petershagen

Rübbecke Bey der hiesige Judenschaft sind 500 Stück Kalbfelle zum Verkauf das 100 Stück zu 30 Rthlr. Lusttragende Käufer müssen sich in Zeit 14 Tage einfinden.

Übermahl's soll Englisch Bier gebrauet werden so daß es im Anfange Aprils ausgefahren werden kann. Diejenigen die hieven zu profitiren gedenken, können sich bey dem Bürger Dieselhorst vor den Weser Lothr melden.

XI. Notification.

Es wird hierdurch belandt gemacht, daß der Kaufmann Johann Christoph Wenneke sein Wohn = und Brauhaus sub No. 106 nebst Abbebrungen an den Bürger Mensing verkauft hat, und von diesen wieder an den Becker Stammelbach überlassen worden ist. Minden den 5. Martii 1798.

Magistrat allhier.

Schmidts. Netzebusch.

Die Jungfer Louise Charlotte Baumgarten zu Hausberge hat dem Unterbräster Krause daselbst ihren auf dem Klocken-

brint belegenen Garten von $\frac{1}{2}$ Morgen für 50 Rthlr. Courant käufflich überlassen.

Sign. Hausberge den 3. Merz 1798.

Königl. Pr. Justizamt.

Schrader.

Dem Kaufmann Herrn Wbdecker zu Hausberge hat der Heuerling Henrich Vogt zu Holzhausen nach dem gerichtlichen Kauf- und Verkaufs-Contracte vom 24ten Febr. a. c. die ihm zugehörigen $\frac{3}{4}$ Morgen Landes im Berger Felde für 70 Rthlr. verkauft.

Sign. Hausberge den 3. Merz 1798.

Königl. Pr. Justizamt.

Der Herr Krieger und Domainen-Rath Meyer in Minden hat laut gerichtlichen Kaufbrief vom 7. Novbr. a. pr. seinen Garten in der Hauptstrasse dem Stadtförster Espert zu Hausberge für 320 Rthlr. Gold verkauft.

Signatum Hausberge vom 12. Mart. 1798.

Königl. Preuß. Justizamt.

Schrader.

Von dem Kaufmann Herrn Wbdecker zu Hausberge hat dessen sub Nro. 68. daselbst belegene Bürgerstätte der Tischlermeister Brandt daselbst für 130 Rthlr. Courant verkauft.

Signatum Hausberge den 13ten Mart.

Königl. Preuß. Justizamt.

Schrader.

Dem Herrn Bürgermeister Hahn zu Hausberge hat der Bürger und Commerciant Friedrich Wilhelm Inhoff sub nro. 54. daselbst nach Ausweis des dato gerichtlich recognoscirten Kauf-Contractes

vom 20ten Febr. 1794. Dem in der Hopfenstrasse bey dem Arettschen Kamp belegenen, etwa $\frac{3}{4}$ Morgen haltenden Garten für 60 Rthlr. Courant verkauft.

Signatum Hausberge von 12ten Mart. 1798. Königl. Preuß. Justizamt.

Schrader.

Die Eheleute Henr. Hagemann und Amalia geb. Räter allhier, haben mit Genehmigung ihres Schwiegerohns Gottlieb Hohmann in Minden und dessen Frau ihr Haus Nre 272 die Hausstette Nr. 271 nebst Zubehör, ingl. einen Garten an der düstern StraÙe, an die Witwe Cantorin Muermann allhier für 750 Rthlr. Gold verkauft, und die gerichtliche Bestätigung deshalb erhalten.

Decr. Petershagen den 9ten Martz 1798.

Königl. Preuß. Justiz Amt.

Decker. Gdcker.

XII. Todesanzeige.

Da es der Göttlichen Vorsehung gefal-
len meinen geliebten Ehemann den
Geheimen Rath und Zoll Director Corneli-
us Eusa van Dyck am 14ten dieses an
den Folgen eines wiederholten Schlag-
Flusses im 76 Jahr seines Alters, aus die-
ser Zeitlichkeit in ein beßeres Leben abzu-
soderu, so verfehle ich nicht diesen für mich
und meine Kinder so schmerzhaften Verlust,
allen Verwandten, Gdnern, und Freun-
den unter Verbittung aller Schriftlichen
Beyleids Bezeugungen hiermit gehorsamft
bekandt zu machen.

Lingen am 17ten Merz 1798.

H. van Dyck geb. Ghysen.

Ueber Völkter-Bewegungen.

(Fortsetzung)

Wir wissen und fühlen, daß uns der
Einfluß der Sonne auf Leben und Weben
im Sommer näher ist, als im Winter.

Der Unterschied dieser Näherung und Ents-
fernung der Sonne besteht in der Abwei-
chung oder Schiefe der Ecliptic. Den Les-

ern dieses verständlich zu machen, ist zu bemerken, daß die Sonnen-Bahn (Ecliptic) die Linie (Aequator) zweimal des Jahrs in den Frühlings- und Herbst-Nachmittagen durchschneidet, und dadurch einen Winkel gegen die Linie formirt, welcher in diesem Jahrhundert 23. Grad 28. Minuten beträgt. Wer dieses nicht versteht, lasse es sich von seinen Sachverständigen Freunden näher erklären, weil ich kein Buch schreiben mag, dieses Blat auch zum Bücherschreiben nicht bestimmt ist. — Es ist aber unter den Astronomen ein ausgemachter Grundsatz, daß die Schiefe der Ecliptic jedes Jahrhundert um eine Minute abnimmt, dergestalt, daß sie im künftigen Seculum nur 23. Grad 27. Minuten betragen wird, und so weiter. Wenn wir dieses weiter fortrechnen; so hört die Schiefe oder Abweichung der Ecliptic von der Linie nach 140,700. Jahren, oder im Jahre unsrer christlichen Zeitrechnung 142,500. gänzlich auf, so daß die Ecliptic in die Linie fällt. Das heißt: alsdann haben wir hier stets Tag und Nacht gleich, wie am 20. März und 22. Sept. und es giebt bey uns weder einen längsten noch kürzesten Tag. Wir hiesigen Orts in der so genannten temperirten Zone werden uns dann wol noch am besten dabey befinden. Aber die Polar-Länder werden nach jetziger Beschaffenheit der Erde durch Frost, und die Länder unter der Linie durch Hitze unansbleiblich entvölkert werden müssen.

Von jetzt bis über 140,700. Jahr ist wahrlich ein langer Weg, da wir nach unsrer Zeitrechnung doch nur erst 5800. von Unbeginn der Welt zurückgelegt haben sol-

ten. Wir wissen nicht, wann unser Erdball seine erste Entstehung erhielt, vielleicht erhielt er seine jetzige Form durch physische entweder Feuer- oder Wasser-Revolution oder beydes zugleich. Dergleichen partiele physische Erd-Revolutionen haben wir in der kleinlichen Geschichte unsrer Erde vom Untergange Sodoms, Gomorra u. von den Mosaischen und Griechischen Sündfluthen, und in neueren Zeiten von Liona, Guatimala und Lissabon gesehen. Vorwärts 140,700. Jahr, ehe die Ecliptic in die Linie fällt, welche physische Erdrevolutionen, werden da noch entstehen? Wenn ich nur 10,000. Jahr für die Epoche einer solchen physischen Erd-Revolution oder jüngsten Tag rechne; so haben wir bis 140,700. von jetzt an gerechnet wenigstens 14. jüngste Tage. Aber unsre Kinder und Kindes-Kinder erleben auch nicht einen einzigen.

Man wird sagen, eine solche Abnahme der Schiefe der Ecliptic, folglich Verkürzung des längsten und kürzesten Tages müßte man doch merken. Wenn wir aber das höchste Lebens-Alter eines einzelnen Menschen auf 100. Jahr annehmen; so ist für ihn der Unterschied von 1. Minute auf seine ganze Lebens-Zeit so viel als Null. Er kann diesen Unterschied der Verkürzung des längsten und kürzesten Tages im Jahr um desto weniger wahrnehmen, da solcher nur nach und nach entsteht, und für ein einzelnes Jahr nicht viel über eine halbe Secunde beträgt. Dagegen hat dieser Unterschied auf ganze Völker, die mehrere tausend Jahr alt werden, entschiednen Einfluß.

Die Fortsetzung künftig.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 14. Montags den 2. April 1798.

I Publicandum.

Seitens der Banco Direction hat man angemerkt, daß die denen Particulieris zugesicherte Bequemlichkeit ihre rentlos liegende Baarschaften bei der Banque nutzbar zu belegen, zu der Unregelmäßigkeit Anlaß gegeben, daß einige Deponenten die Auswechslung der bei Niederlegung der Gelder erhaltenen Interims-Scheine, zu erweitern zu lange verschieben, und selbige an sich zu behalten gewohnt sind, ohne selbige gegen die für sie besorgte Obligationes des hochlöblichen Haupt Banco Directorii so gleich nach Eingang der letztern, auf der Banque auszuwechslern.

Es wird daher zur Nachricht und Befolgung bekannt gemacht, daß hinführo Niemanden eine haupt Banco Obligation über deponirte Gelder ex Officio zur Auswechslung gegen den Interims-Schein zugesandt werden wird; Sondern ein jeder Deponent selbige in 14 Tagen von dem Tage des dati seines erhaltenen Interims-Scheins, gegen Zurücklieferung des letztern, und Erlegung der Edictmäßigen Stempelgelder auf der Banque selbst abholen zu lassen, gehalten ist.

Derjenige Deponent welcher diese Frist versäumen wird, hat es sich selbst bezumessen, daß ihm nach Verfließung der bestimmten Frist die Obligation durch den Mancium insinuirt werde und er dem selben dafür innerhalb der Stadt 2 gr. nach aus-

serhalb die gesesmäßigen, Meilengelder, als Gebühren zu erlegen habe.

Minden den 29. Mart. 1798.

Königl. Westphälische Banco-Direction.
v. Redeker.

II Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügea hierdurch zu wissen, daß die bey dem adelichen, dem Dohmbechant v. Wincke gehörigen Gütern Dohmel und Hackenböckel ingrosirte, von dem Dohmbechant v. Wincke der Landrentmeisterin Strubberg gebohrne Rischmüllern ausgesetzete Obligation de 1. Merz 1774. über 4000 Rthlr. in Golde sprechend, auf dem Wege der Cession nicht allein unterm 1ten May 1788. ein Eigenthum des verstorbenen vormaligen hiesigen Dohmprobsteylichen Secretarii und Dohm Vicarii Ahlmann geworden, sondern auch von diesem unterm 23ten May 1788. hiewiederum an verschiedene Personen und via corpora verschenkt wurden, und daher sowohl von jener Obligation de 1. Merz 1774. mit Zubehör, als von der Schenkungs-Urkunde de 23. May 1788. für die Schenknehmer der Vorschrift gemäß vidimirte Abschriften angefertigt werden müssen. Da nun von diesen angefertigten beglaubten Abschriften a. diejenige so für den catholischen Schulmeisterdienst in Harford wegen des diesem Schulmeisterdienst aus der Ob-

ligation ab 4000 Rthl. geschenkten Capitals von 500 Rthl. in Golde,

b. diejenige so für die catholischen Armen in Herford wegen des diesen Armen aus der Obligation ab 4000 Rthl. geschenkten Capitals von 500 Rthl. in Golde ausgefertigt worden, nebst dem für jeden von diesen besonders, über die im Regierunge-Hypothekenbuche erfolgte Zuschreibung des Capitals in vim recognitionis von Unserer Mindenschen Regierung ausgefertigten Hypotheken-Schein de 30. May 1788. verlohren gegangen sind, der Debitor Dohmbechant v. Wincke jedoch beyde Capitalien in Summa von 1000 Rthl. in Golde, diesen seinen Creditoribus gegen jura Cessa durch den Pastor Kriege in Lenzigerich auszahlen lassen und daher zu seiner und des Cessionarii Sicherstellung auf die öffentliche Bekanntmachung dieses Vorgangs und auf die Ladung aller daran Anspruch machen wollenen allorunterthänigst angetragen hat, diesem Gesuche auch deferiret worden; als citiren Wir durch dieses öffentliche Proclama Alle und Jede, welche an diese verlohren gegangene Documente ex quocunque capite Anspruch und Recht zu haben vermeynen sollten, in Termino den 6. Junii d. J. vor dem deputirten Regierungsrath Craven des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu erscheinen, und ihre Ansprüche mit den gesetzlichen Beweisen unterstützt vorzutragen und so denn weitere Verfügung zu gewärtigen, mit der Warnung, daß sonst die vorbenannten Documente per Sententiam für mortificiret und verlohren erklärt und auf Anhalten der Interessenten andere an deren Stelle ausgefertigt werden sollen. Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter der Regierung Insignel ausgefertigt, daselbst und zu Bielefeld, auch zu Herford angeschlagen, so wie sechsmal den hiesigen Intelligenzblätter und dreyimal den Pippstädter Zeitungen inseriret worden.

Gegeben Minden den 23ten Febr. 1798.
Anstatt und von wegen u. h. Armin,

Nachdem die hohen Landes-Collegien der Provinz die Möglichkeit und Möglichkeit der Theilung von der Holzhausen oder Minder Heide, zwischen der Bauerschaft Holzhausen, Stemmer und den Stadt Minder Schäferereyen belegen, allerhöchst anerkannt und unterzeichneten daß Geschäft wegen dieser Theilung aufzutragen geruhet haben: So werden mittelst dieser bey dem Minder Magistrat, bey dem Amte Petershagen und bey dem Gericht Himmelreich angeschlagenen, den Minder Intelligenz Blatt sechsmal und den Pippstädter Zeitungen dreyimal zu inseriren, auch in der Hartumer und Friedewalder Kirche abzulesen verordneten Edictal Citation alle und jede, welche an obgedachter Holzhauser Heide irgend ein Anrecht haben, es bestehe in Markenherrschaft, Grundeigenthum, Holz und Pflanzrecht, Hude und Weide, Pflagenhieb, Keim oder Sandfluch, Wegen-gerechtigkeit, und wie es sonst Namen haben mag, hie mit aufgefordert, solches in Termino den 9 ten Juny Morgens 8 Uhr in der Schule zu Holzhausen in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte und Deputirte, bestimt und genau nach Zeit, Ort und sonstigen Verhältnissen, die zur Begründung dienlichen schriftlichen Beweismittel im Original und Abschrift beyzubringen und sonstige Beweismittel anzuzeigen, sonst aber zu erwarten, daß die, so sich nicht melden, mit ihren etwaigen Anrechten gänzlich und auf immer abgewiesen werden.

Es haben zugleich alle Grund- und Guths herrschaften und diejenigen so nur mittelbar bey der benannten Heide interessirt sind entweder die von ihren Erbpächtern, Lehn- und fidei commissi Besizern, Eigenbehörigen u. etwa nicht erfolgende Angabe der Anrechte zu bewürken, oder ihnen durch die nöthige Autorisation deshalb zu ertheilen, sonst zu erwarten, daß auf ihre nachherige Anzeigen nicht geachtet, sondern es so angesehen werde, als ob sie alles, was diejenigen beschloffen, so sich melden,

oder was sonst verfügt wird, stillschweigend genehmigt haben.

Eign. Minden und Petershagen den 19ten Febr. 1798.

vigore Commissionis
Delius Becker.

Auf den Antrag des Leinwandfabrikant Herrn Schlüter in Gadderbaum, welcher alle unbekante Real-Prätendenten, welche an dem der Wittve des verstorbenen Leinwebers Philip Koch zugehörigen, unter hiesiger Gerichtsbarkeit am Johannisberge auf dem sogenannten Rothkampe, zwischen den Gärten der Wittve Volkhöfener an der einen, und des Linnenfabrikanten Herrn Schlüter auf der andern Seite belegenen, von dem Feldbaurichter Wiehle auf 100 Rthlr. abgeschätzten Garten, aus einem Eigenthums-Pfand- oder Servitut-Rechte, Ansprüche haben möchten, auf den 25ten May dieses Jahrs an hiesiger Rathhause, Morgens 11 Uhr, zur Angabe und Nachweisung ihrer gedachten dinglichen Ansprüche, unter der Verwarnung hiedurch edictaliter verabladet:

Daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf diesen Kochschen Garten präcladirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Signatum Bielefeld im Stadtgericht den 5ten Mart. 1798.

Consruch. Waddeus. Hoffbauer.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm, König von Preußen ic.

Fügen zu wissen, daß wir bey der unterm heutigen dato ab instantiam eines darauf versicherten Gläubigers erkannten Subhastation der in und bey der Stadt Freeren belegenen Grundstücke des verstorbenen ehemaligen Hängischen Rentmeisters Bernhard Kloppenberg ex post dessen Eintretenden Erben zugleich den ordentlichen Liquidations Prozeß darüber eröffnet haben. Solchen nach citiren und verabladen Wir mittelst dieses proclamatis, welches akhier bey unserer Tecklenburg Ringenschen Regie-

rung, zu Freeren und Bielefeld affigiret, und durch die Mindenschen wöchentlichen Anzeigen, 6 mahl so wie durch die Lippstädter Zeitungen 3 mahl bekant gemacht werden soll, alle diejenigen, welche an gedachten zum öffentlichen Verkauf ausgebotenen Kloppenbergische Grundstücke auf irgend eine Art Spruch oder Forderung zu haben vermeinen mögten peremptorie daß dieselben ihre habenden Ansprüche a. dato binnen 3 Monath spätestens in Termino den 8ten May d. J. vor dem dazu Deputirten Reg. Rath Smidt wie sie solche durch untadelhafte Documente, oder auf andere rechtliche Art zu bewahrheiten vermögen, ad protocollum anmelden, auch sodann im gedachten Termino liquidationis des Morgens 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz sich in Versohn, oder falls habender gesetzlichen Verhinderungen, mittelst eines gehörig qualificirten, und hinlänglich instruirten Mandat wozu ihnen in Ermangelung sonstiger Bekanntschaft, die hiesigen Justiz Commissarien Professor Bayet und Regierungs-Fiscal Mettingh vorge schlagen werden, gestellen, ihre Forderungen gehörig liquidiren, die darüber in Händen habenden Documente oder sonstige Beweismittel produciren und beybringen, mit den sich meldenden neben Creditoren super prioritare ab Protocollum verfahren und demnächst rechtliches Erkenntnis und locum in den abzufassenden prioritäts Urtheil gewärtigen sollen.

Diejenigen aber, welche ihre habenden Forderungen und Ansprüche binnen der bestimmten Frist nicht angemeldet, oder wann gleich solches geschehen, sich doch in Termino liquidationis nicht gestellet, und selbige gehörig justificiret haben werden, haben zu erwarten, daß sie mit Ihren Ansprüchen an gedachten Kloppenbergische Grundstücke werden präcladirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Käufer derselben, als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufe

gelt vertheilet wird, werde aufgeleget werden. Urkundlich ic. ic. des hier untergedruckten größeren Regierungs Insigels und derselben unterschrift.

Lingen den 11ten Jan. 1798.

Anstatt und von wegen ic.

(L. S.)

Möller.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Entbieten allen und jeden, welche an die Wittwe Johann Henrich Heimbrock Anne Engel geborne Brüggemann zu Halberde im Kirchspiel Recke und derselben minderjährigen Kinder einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, hierdurch zu wissen: und maassen, da Ende gedachte Gemein-Schuldnerin und die ihren Kindern zugeordnete Curatoren das Unvermögen ihrer Gläubiger befriedigen zu können, gerichtlich anerkannt und diesem zufolge auf die Öffnung des Concurfus selbst convocirt wir solchen unterm heutigen Dato formaliter eröffnet haben.

Solchemnach citiren und verabladen wir Euch vermittelst dieses Proclamatis, welches allhier bey Unserer Tecklenburg Linsgenschen Regierung und dem Amte Ibbensbüren angeschlagen und den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen 3 mal, den Lippstädtischen Zeitungen aber 2 mal eingerückt werden soll, peremptorie daß Ihr a Dato binnen 9 Wochen und spätestens in Termino den 23ten May a. c. eure habenbe Forderungen und Ansprüche gebührend anmeldet, auch sodann in solchem Termino des Morgens 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Studienz vor dem dazu deputirten Regierungs-Rath Schmidt entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu Euch die Justiz-Commissarien Kammer-Riscal Petri und Professor Randt vorgeschlagen werden, erscheinet, auch über die Bestätigung des zum Interims-Curatore bestellten Regierungs-Riscals und Justiz-

Commissarii Mettingh erklärt, sodann die Richtigkeit Eurer Forderungen mit untadelhaften Documenten, oder auf andere rechtliche Weise gehörig nachweist, mit dem ernannten Interims-Curatoren und die Neben-Creditoren super prioritata ad Protocolum verfaret, und demnächst rechtliches Erkenntnis und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urtel gewärtiget; widrigenfalls und wenn Ihr in dem bestimmten Termino nicht erscheinen werdet, Ihr zu erwarten habt; daß Ihr mit allen Euren Forderungen an die Masse präcludiret werdet, und Euch deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Da auch zugleich der offene Arrest über die Gemein-Schuldnerin verhängt worden ist, so wird allen und jeden, welche von derselben etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, hierdurch angedeutet, derselben davon nicht das mindeste zu verabsolgen, vielmehr dem Gericht davon zur weiteren Verfügung, mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechts, fordersamst treulich Anzeige zu thun; sonst aber zu gewärtigen, daß, wenn die Gemein-Schuldnerin dennoch etwas bezahlt oder ausgeantwortet worden, dieses für nicht geschehen angesehen, und zum Besten der Masse anderweit bengetrieben, wenn aber die Inhaber solcher Gelder oder Sachen derselben verschweigen, und zurück behalten, derselbe noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfand und sonstigen Rechts für verlußig erklärt werden wird. Urkundlich ic.

Lingen den 26ten Febr. 1798.

Anstatt und von wegen ic.

(L. S.)

Möller.

III. Offener Arrest.

Da über das Vermögen des hiesigen Bürger und Packer Carl Ludwig Wix Concurfus creditorum erkannt worden, so wird hierdurch allen und jeden

welche von dem Gemeinschuldner Wir etz was an Gelde Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, angeeunter, demselben nicht das mindeste davon zu verabsolgen, vielmehr dem hiesigen Magistrats-Gerichte davon fordersamst treulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Deposittum abzuliefern, mit der beygefügtten Warnung: daß wenn dennoch dem Gemeinschuldner Wir etwas bezahlt oder ausgeantwortet wird, dieses für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschwiegen und zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfand und andern Rechts verlustig erklärt werden wird. Sign. Lübbecke den 1sten März 1798.

Mitterschaft, Burgermeister und Rath.
Consbruch. Kind.

IV. Proclama.

Am 26. dieses Monaths Merz ist hieselbst Frine Margrethe Braackmann, geborne Windhorn, angegeblich von Winnen amts Neuburg gebürtig, und die sich zuletzt im Königlich Preussischen Flecken Schlüsselburg aufgehalten haben, auch 31 Jahre alt seyn wil, wegen Diebstahls, in gefängliche Haft und Inquisition gerathen.

Dieselbe ist ohngefähr 5 Fuß groß, Vockennarbigen rundlichen starken Angesichts, hat eine kleine gebogene Nase, hellblaue etwas trübe Augen, schwarzbraune Haare, und ist bey ihrer Arretirung mit einer braunbunten zitzenen Mütze, mit Plettchen, schmalen blauen seidenen Bande eingefast unterm Halse mit blaue sogenannten hamburger Bande zugebunden, einen schwarzen schmalen seidenen Band um den Hals, bräunlich gestippten catunenenen Halstuche, mit dunkelbrauner Kante, schwarzgrünen Samisol mit hellgrünen Streifen, blauer

leinen Schürze, braun- und weißgestreiften Weiderwandenen Rock, gelb, und violet alten dito, und blau und Schwarzgestreiften dito, blauen wollenen Strümpfen, und Schuen mit schlichten metallenen Schnallen bekleidet gewesen.

By Nachsicht ihres bey sich geführten Packens, haben sich folgende Sachen, als verdächtig bey selbiger gefunden:

1) Ein großer und ein kleiner meßingener Kessel, ohngefähr 5 bis 6 Pf. am Gewicht, wobei sie vorgegeben, selbige Tages zuvor in Menburg von einem Juden, dessen Namen sie aber nicht wisse, für 30 Mgr. in Conventions-Münze gekauft zu haben.

2) Ein leinenes 2 Ellen langes Tischtuch ohne Abzeichen.

3) Ein blaugestreiftes beideewandenes Kopfkissen ohne Zeichen.

4) Ein großes hedenes Bettlaken, von 2 Breiten, 4 Ellen lang $2\frac{1}{2}$ Elle breit, gleichfalls ohne Namens Zeichen.

Diese beyde letztern Theile will sie auch von oben angeführten Juden gekauft haben, hat jedoch hievon den Preis nicht angegeben können.

5) Ein großes hedenes leinenes Tischtuch, $2\frac{1}{2}$ Elle lang und $1\frac{1}{2}$ Ellen breit, ohne Namens Zeichen.

6) Ein altes hedenes durchlöcheretes Laken, $2\frac{3}{4}$ Elle lang und $2\frac{1}{2}$ breit.

7) Ein hederer linnener gestickter Malter Sack, seitwärts mit einem rothen durchgezogenen wollenen Faden gezeichnet.

8) Drei kleine linnene Knabenhemder, welche sie von einer Frau in Estorf, hiesigem Amts, zum Geschenk bekommen haben will.

9) Ein halb-flächfener linnener Beutel gezeichnet mit No. 4 $1\frac{1}{2}$ Ellen lang und $1\frac{1}{4}$ breit.

10) Ein halb flächfener dito, $1\frac{1}{2}$ Elle lang und $1\frac{1}{4}$ Elle breit, mit einem blauen Kreuze gezeichnet, mit etwa 24 Pf. Weizen Mehl, wovon sie angegeben, daß sie

das Mehl, in Estorf, hiesigen und Lese-
rinzen, Amts Nienburg, sich erbittelt habe.
Bey Nachsicht befand sich dieses Mehl von
einerley Beschaffenheit.

11) Ein Stück geräucherter Schweine-
Schinken, ohngefähr 11 bis 12 Pf. am
Gewicht.

Dieses wil sie von einem Schlächter in
Nienburg, auf der langen Straße linker
Hand wohnhaft, dessen Name ihr aber
nicht bekant sey, für 1 Rthlr. 6 Ngr. in
Conventions Münze erhandelt haben.

Sollte nun erwähnte Brakmann sich sonst
irgendwo eines Verbrechens schuldig ge-
macht haben; so ersucht man subsidialiter
gehorsamst, hievon dem hiesigen Amte so-
fortige gefällige Anzeige zugehen zu lassen.

Stolzenau den 28ten Mart. 1798.

Königl. Churfürstl. Amt.

Lhänchmeier.

V Sachen, so zu verkaufen.

Es soll die nahe bey Herford belegene,
durch den veränderten Lauf der
Werre lahm gelegte Webe Mühle mit sämt-
lichen Zubehörungen und der Mühlen Ge-
rechtigkeit, in termino den 25ten April auf
dem Rathhause zu Herford gerichtlich jedoch
freywillig meistbietend ganz und in einzel-
nen Theilen verkauft oder dem befindnen
nach vererbpachtet werden.

Zu dieser Mühle gehöret
a) das massive Mählengebäude 84 Fuß lang
44 Fuß tief

b) das darin befindliche Mühlen geräthe,
c) die Gerechtigkeit diese aus mehreren
Gängen vormals bestandene Mühle, wel-
che zum freyen Gemahl äußerst gelegen
liegt, wieder herzustellen, oder an dem
bey dem Mühlen gebäude vorbei fließen-
den Bach eine andere zu erbauen

d) das gut eingerichtete Wohnhaus 53
Fuß lang 37 Fuß tief

e) ein Schoppen 57 Fuß lang 26 Fuß
tief

f) der Wehl-Mühlen Garten 3 Scheffel
12 R.

g) der kleine Mühlenkamp 1 Schfl. 3 Sp.
1 Bl.

h) der Garten bey dem Hause 1 Schfl.
2 Sp. 18 R.

i) die Mühlen böden 20 Schfl. 3 Sp.
6 R.

f) 15 Schfl. Weide und Umlaub, welches
zum Theil zu Wiesewachs verbessert wer-
den kann alles nach Herforder Maas.
Ferner soll zum Verkauf oder zur
Miethe ausgedoten werden

2) das in der Lübber Straße zu Herford
belegene Westphälisch Gesamthaus

3) der Zehnte im Lübber Felde von 191
Schefl. Saat

3) der Zehnte im Falkendiecker Felde vom
391 Schefl. 1 Sp. Saatland

Pacht und Kauflustige haben sich in den
Termin einzufinden und den Zuschlag zu
gewärtigen

Herford den 6. März 1798.

Bielefeld. Ich bin willens, mein
am hiesigen Markte belegenes sehr wohl
conditionirtes Haus, nebst Zubehör zu ver-
kaufen, wenn mir hinlänglich geboten wird.

Ich fordere daher Kauflustige hiemit
auf, sich an den Herrn Justizcommissair
und Stiftsamtman Lampen zu Schildesche
zu wenden, welchen ich bevollmächtigen
werde, sothaner Verkauf für mich abzu-
schließen, und wünsche ich, daß dieses bin-
nen 6 Wochen geschehen möge.

Bielefeld am 24ten März 1798.

von Schmude. Major.

Es soll in termino den 11 April und
folgende Tagen in der behausung des
verstorbenen Herrn Cammerarii Werot aller-
ley Mobilien als Kupfer, Zinn, Eisen,
Hölzern Geräthe Betten und dergleichen,
gegen baare Bezahlung in grob Courant
verkauft werden wozu sich also die Liebha-
ber des Nachmittages um 2 Uhr einfinden
können. Minden am 30ten März 1798.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gna-
den, König von Preußen u.

Machen hiedurch öffentlich bekannt, daß

das in hiesiger Stadt sub Nr. 166. belegene und den Eheleuten Hoffmann zustehende Wohnhaus nebst allen dazu gehörigen Pertinenzen und Gerechtigkeiten, insbesondere $\frac{3}{4}$ auf den hiesigen Kirchhof belegene Begräbniß-Stellen taxirt und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 716 $\frac{3}{4}$ Fl. gewürdigt worden, wie solches aus der bey der Tecklenburg-Lingenschen Regierung und bey dem Magistrat zu Bielefeld befindlichen Taxe des mehreren zu ersehen ist.

Da nun ein darauf gerichtlich versicherter Creditor um die Subhastation dieses Wohnhauses cum pertinentiis allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch statt gegeben worden.

So subhastiren Wir und stellen zu jedermanns freyen Kauf obgedachtes Wohnhaus nebst allen dazu gehörigen Pertinenzen Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschrieben sind mit der taxirten Summe von 716 $\frac{3}{4}$ Fl. und fobdern mithin alle diejenigen welche dasselbe mit Zubehör zu kaufen gesonnen, zugleich aber solches nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermdgend sind hiermit auf, sich in den auf den 24ten Merz c. den 25ten April, und den 25ten May a. c. vor Unserm dazu deputirten Regierungs-Rath Schmidt angezeigten dreyen Bietungs-Terminen wovon der dritte und letzte peremptorisch ist und zwar auf hiesiger Regierungs-Audienz zu melden und ihr Gebot abzugeben, mit der Bedeutung daß auf die nach Ablauf des letzten Bietungs-Termins etwa einkommende Gebote nicht weiter geachtet werden wird.

Weil indes die Eheleute Hoffmann diese Besizung auf ihren Nahmen im Hypotheken-Buche bis jetzt noch nicht haben einschreiben lassen, sondern es noch auf den Nahmen des Kaufmanns Lorius als Contrahenten derjenigen Schuld, wofür dormalen die Subhastation im Wege der Ex-

cuttion nachgesuchet wird, sich eingetragen befindet, auch in Ansehung desjenigen Verkaufs von welchem der Lorius dieses Grundstück angekauft hat, die Bedenklichkeit vorbehalten ist daß der vorige Besizer Schuster Verendsen rechte und Stiefkinder habe von deren Absibung nichts constirt; So werden zugleich der Kaufmann Lorius, oder etwa dessen Erben, desgleichen die mehrgedachten Kinder des Schusters Verendsen, wie weniger nicht alle diejenigen welche von ibenen Personnen noch irgend einiges Recht Spruch oder Anforderung an diesem Grundstück haben mögten hiedurch aufgefordert um dieselbe in gedachte Terminen anzugeben, und sgehbrig zu liquidiren mit der Verwarnung daß sonst mit Auszahlung des Kaupretii an den Extrahenten und übrigen intabulirten Gläubiger und des etwaigen Ueberrestes an die Eheleute Hoffmann verfahren folglich dem sich nicht meldenden in Ansehung dieser Auszahlung das ewige Stillschweigen auferlegt werden wird. Urkundlich gegeben Lingen den 15ten Febr. 1798.

Am statt und von wegen etc.

Möller.

Es sollen $4\frac{1}{2}$ Morgen Land, so in den Kullen zwischen den Ländereyen des Becker Hohenkercker und Grotjan belegen sind, freiwillig, jedoch meistbietend verkauft werden. Die Lusitragende Käufer können sich daher in Termino den 7. April a. c. Vormittages um 10 Uhr alhier am Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen, ihr Geboth eröffnen, und nach erfolgter Einwilligung des Eigenthümers des Zuschlages gewärtigen. Minden den 30. Mart. 1798.

Magistrat alhier.

Schmidts. Nettebusch.

VI Sachen zu verpachten.

Das Hochwürdige Johannis-Capitul zu Donabrück ist entschlossen, das jährlich an dasselbe in der Stadt Donabrück

frei doch gegen gewöhnliche Speisung abzuliefernde Zehntform von nach benannten Verpflichteten,

- I. Aus dem Amte Enger Brsch. Hücker.
 1. Waltmann vier Malter Rocken und vier Scheffel Gerste.
 2. Bruning drei Malter und ein Schfl. Rocken vier Schfl. Gerste.
 3. Brückmann acht Schfl. Rocken.
 4. Kiepe drei Malter und drei Schfl. Rocken vier Schfl. Gerste.
 5. Nieber zwei Malter und vier Schfl. Rocken zwei Schfl. Gerste.
 6. Oldemeier ein Malter und vier Schfl. Rocken.

7. Haase ein Malter und vier Schfl. Rocken, vier Schfl. Gerste nebst 3 Rt. 10 Schillinge 6 Pf. Osnabrückische Währung welche von Vorstehenden insgesamt zu entrichten sind.

- II. Aus dem Amte Ravensberg Brsch. Barrenhausen.
 8. Erms Haus vier Schfl. Hafer und acht Schfl. Gerste an Gelde 1 Schilling.
 9. Potting eben so viel.
 10. Pohlmann eben so viel.

III Aus dem Amte Werther Banerschaft Lheenhäusen.

11. Brämer sechs Scheffel Hafer und an Gelde 4 mgr. osnabrückische Währung.
12. Dickentrup acht Scheffel un 8 schwere Pfennig.
13. Steinmann sechs Scheffel Hafer und acht Pf.

14. Horstmann vier Schfl. Hafer u. 6 Pf.
15. Niemann ein Malter und vier Schfl. Hafer auch 1 Schilling osnabrück. Wäh.
16. Kiecke ein Malter Hafer und 4 mgr. osnabrück. Währung.
17. Lemming ein Malter Hafer. Alles in Gröneberger Maße.

18. Wessling zwei Scheffel Winterweizen kleine Maße. auf sechs oder acht Jahre an die meistbietende gegen annehmbliche Caution zu verpachten; wie nun dazu den Endes unter-

schriebenen der Auftrag ertheilet und ein Termin zu dieser Verpachtung auf den 1sten Novis d. J. zu Bielsfeld in des Stadtrichters Buddeus Hause Morgens 10 Uhr angesetzt ist, bey welchem vorher die Pacht Bedingungen eingesehen werden können; So werden diejenigen, welche diese Zehnt-Gefälle zu pachten gewonnen und die Caution so gleich nachzuweisen vermögend, auf diesen Termin eingeladen unter der Versicherung, das die Meistbietende unter denen vorher zu erfahrenden Pacht Bedingungen mit Vorbehalt der Genehmigung des Hochwürbigen Capituls den Zuschlag zu erwarten haben sollen.

Bielsfeld am 10ten März 1798.

VIII. Todesanzeige.

Der am 25ten dieses Monats zu Herfort in der ersten Blüthe Ihrer Jahre an einem Brust- Gallen- Fieber erfolgte Tod unsrer vielgeliebten Schwester Justina Francisca Louise Höpcker machen wir unsern sämmtlichen respectiven Verwandten und Freunden unter Verbitung aller Beyleidsbezeugungen gehorsamst bekannt, indem wir uns Ihrer gütigen Theilnahme versichert halten.

Werther und Minden den 30ten März Ihre hinterbliebene Geschwister.

Gestern Nachmittag um 5 Uhr gestiel es dem Gebieter über Leben und Tod, unsere würdige Seniorin, das Frei-Fräulein Judith Helene Sophie Amalia von Stedingk durch einen sanften Tod nach einem kurzen Krankenlager von 5 Tagen zu sich in die Ewigkeit zu rufen, und uns alle dadurch in die größte Betrübniß zu versetzen, welches Namens Ihrer abwesenden Geschwister als ernannte Executorinnen des Testaments Ihren Anverwandten und Freunden hierdurch bekannt gemacht wird. Stist Quernheim den 15ten März 1795.

Louise von Ditsfurth. L. F. Hagen.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 15. Montags den 9. April 1798.

I Publicandum.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc.
 *Entbieten allen und jeden Unsern und Unserer Souverainen Graffschaft Lingen, wie auch Graffschaft Tecklenburg, sowohl in selbigen, als in andern benachbarten Ebur- und Fürstenthümern, Hochstiftern, Graff- und Herrschaften gesessenen Vasallen, so von Uns, und gedachten Unsern Graffschaften einige Lehnrübrige Güter, Rechte und Gerechtigkeiten, wie die auch Namen haben, oder benennet oder beschaffen seyn mögen, besitzen, Unsere Gnade und fügen denenelben insgesammt und einem jeden insunderheit allergnädigst zu wissen: daß, nachdem durch löblichen Hiatriitt Unserer nunmehr in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät gemeldete Graffschaften Lingen und Tecklenburg mit allen ap- und dependenzien regalien, Lehnenschaften, Rechten und Gerechtigkeiten auf Uns und Unsere Descendenten devolviret worden, Wir als Landes- und Lehns-Herr zu Conservation dieser Unserer Graffschaften wolhergebrachter jurium der Nothdurft zu seyn erachtet, einen generalen Lehns-Tag anzustellen, dabey alle und jede vorerwehnte Unserer Lehnsleute zu Empfangung und recognoscierung sothaner Lehnsgüter in Gnaden zu erinnern, und denenelben allergnädigst bekannt zu machen, daß, wie vorhin alle Lehns-Sachen und Beleh-

nungen vor Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierung zu behandeln und zu verriichten verordnet worden, auch vorjeho durch selbige sothane Belehnung expediret werden soll.

Wir citiren und laden demnach alle und jede, welche vorgemeldter Maassen von Uns als Grafen von Lingen und Tecklenburg einige Güter, Rechte und Gerechtigkeiten zu Lehn unterhaben und gebrauchen hiermit, innerhalb sechs Monathen nach öffentlicher Verkündigung dieses, welche einem jeden anstatt eines allgemeinen Lehns-Tages von dem ersten bis zum letzten, sub p̄na juris benennet und angefetzt werden, vor Unserer erwehnten Regierung und Lehns-Kammer in der Stadt Lingen Persönlich, oder falls einer oder anderer aus ererblichen und un vermeidlichen Ursachen, wovon dennoch genugsamer Beweis vorgebracht werden soll, behindert seyn würde, durch dazu hinlänglich Bevollmächtigte gehorsamt zu erscheinen, über ihre zu Lehntragende Güter den ersten und letzten Lehns-brief, auch in rechter und gebührender Zeit gesuchte, und erhaltene Nuth Scheine in originali zu produciren, Copiam vidimatam derselben in der Lehns-Registratur zu hinterlassen und eine aufrichtige Designation der Lehns-Vertinentin, Recht und Gerechtigkeiten, wo dieselben belegen oder anschließen, wie derselben Namen und Grösse, worin deren Ertrag bestehe und wie hoch

solcher sich belaufe, mithin ob von solchen Lehnstücken etwas mit oder ohne Lehns herrlichen Consens veräußert worden, bey ihren Eyden und Pflichten getreulich anzugeben, auch darauf nach vorgegangener Qualification und ordentlicher Rührung binnen 6 Wochen, solche von Uns und Unsern respectiven Graffschaften Lingen und Tecklenburg zu Lehn rührende Güter mit wirklichem Lehns = Eyde und Pflichten hinwieder recognosciren und zu empfangen, auch was sonst gebühret, bey Vermeidung derentwege zu Recht verordneter Strafe, ferner zu verrichten. Dessen zur Urkunde haben Wir diese Lehnladung bey Unserer Tecklenburg = Lingenischen Regierung und Lehn = Kammer ausfertigen, und durch den Druck auch öffentliche Publication zu jedermanns Wissenschaft bringen lassen.

Gegeben Lingen, den 12ten März 1798.
Anstatt und von wegen seiner Königlichlichen Majestät von Preussen etc.
Möller. Beckhaus.

II Publicandum.

Es haben Seine Königlichliche Majestät dem Candidaten der Gottes Gelahrtheit August Kiefenstahl zu Berlin, ein Privilegium über die von ihm herauszugebende periodische Schrift unter dem Titel:

Der Preussische Volks Freund
wovon der Jahrgang aus 12 Heften, jedes Hest aus 8 Bogen besteht und der ganze Jahrgang bey Thaler Berliner Courant kosten soll, auf Zwanzig Jahre allergnädigst zu bewilligen geruhet.

Der Zweck dieser National = Monats Schrift ist doppelt. Ein mal soll besonders die weniger gebildete Volks = Klasse von den Haupt Vorfällen der Preussischen Staaten unterrichtet, mit dem Wissenswerthen ihres Standes bekannt gemacht und auf Sittlichkeit und andere Pflichten ihrer individuellen Verhältnisse aufmerksam gemacht werden.

Zweitens hat der Herausgeber sich vorbehalten, einen Theil des durch die Hers

ausgabe dieses Werks zu hoffenden ertrages, auf eine öffentliche Landes = Anstalt, zum Invaliden = Fonds, zur Unterstützung der Neubauerereyen, zur Verbesserung der Schullehrer Gehälter, oder zur Dervollkommnung des Hebammen Wesens u. s. w. überweisen zu dürfen, und soll diejenige Provinz, in welcher dieses Journal am meisten debittirt wird, das Ueberweisungs = Quantum, welches 1000 Rthlr. und mehr betragen kann, entweder ganz bekommen oder doch wenigstens das meiste davon participiren.

Dem Publico wird demnach die Anschaffung dieses nützlichen periodischen Werks hierdurch empfohlen.

Signatum Minden den 21ten Mart 1798.
Königl. Preuß. Minden = Ravensberg = Tecklenburg = Lingenische Krieges = und Domainen = Kammer.

Haff. v. Redeker. Bameister.

III Citations Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

Thun hierdurch kund und fügen zu wissen, Euch dem Jacob Kleikamp aus Brackwebe, daß Eure Ehefrau Anna Catharine Kleikamps geborne Siwers aus dem Kirchspiel Brackwebe wegen Eurer seit 3 Jahren geschwiegenen heimlichen Entweichung und bösslichen Verlassung bey Unserer hiesigen Regierung geklagt, und deshalb auf Eure geschwliche Vorladung und Ehescheidung angetragen habe. Gleich wie Wir nun diesem Gesuch nachgegeben, und Terminum zu Eurer Rückkehr und Vernehmung der Gründe Eurer Entweichung auf den 6ten May 1798 vor dem Auskultator Rilbentrop bezielet haben; so laden Wir Euch hierdurch vor, in dem gedachten Termin Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu erscheinen, und von Eurer bisherigen Abwesenheit Rechenschaft zu geben, auch auf die Ehescheidungsklage Eurer Ehefrau zu antworten; wozu bey Euch zur Warnung dient, daß wenn Ihr in diesem Termin ungehorsamlich

ausbleiben soltet, Ihr zu gewärtigen habt, daß, um Eurer treulosen Verlassung willen, die Ehescheidung erkannt, und ihr für den schuldigen Theil dabey werdet erklärt, auch Eurer bisherigen Ehefrau zur anderweiten Heyrath zu schreiten werde verstattet werden.

Urkundlich ist dieses *Neoclama* unter dem Inseigel und der Unterschrift Unserer hiesigen Regierung ausgefertigt, und bey hiesiger Regierung sowohl als bey dem Amte *Brackwede* affigirt, und überdem den hiesigen Intelligenzblättern und *Lippstädter* Zeitungen 3 mal von 4 Wochen zu 4 Wochen inserirt worden. So geschehen Minden den 19ten Januar 1798.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Da der Besitzer der Wänten Stette Nr. 33. zu Dützen Henr. Wänte angezeigt hat, daß er sich außer Stande befindet, seinen Gläubiger auf einmahl Genugthuung zu leisten, und auf elocation seiner Stette provocirt, so ist vorläufig auf Sicherung des Stette Ertrages Bedacht genommen, und werden hierdurch alle diejenigen welche aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprache an den Gemein-Schuldner und dessen Stette haben hiermit aufgefordert in Termins den 24ten May d. J. Morgens 9 Uhr vor dem Dom-Capituls-Gerichte ihre Forderung anzugeben, und nachzuweisen, auch sich über die Bestätigung des interimistisch angeordneten *Abministratorio* und den Competenten des Schuldners zu erklären, im Außenbleibungsfall aber haben sie zu gewärtigen daß bey der gegenwärtigen Justification auf sie keine Rücksicht werde genommen werden. Minden am 30ten 1798.

Stuwe.

Da von denen *Gebenstein-* und *Scheepeningischen* Erben auf die Todeserklärung des aus hiesiger Stadt gebürtigen *Schnitzergesell* Johann Christoph *Gebenstein*, welcher im Jahr 1783 mit Obrikeitlicher Erlaubniß auf die *Wan-*

berschaft und über *Breda* nach *Africa* zu Schiffe gegangen; imgleichen des aus hiesiger Stadt gebürtigen *Gabriel* *Scheepening*, welcher nach seiner Verabschiedung als *Packknecht*, im Jahr 1780 in die Fremde, und ferner von *Austerdam* nach *Africa* gegangen, und von ihrem Leben und Aufenthalt bisher ihren Verwandten überall keine Nachricht gegeben, angetragen worden, und solchem Gesuch deferirt worden; so werden vorbenannte beide *Vereschollene*, oder deren etwanige Erben oder Erbnehmer, hierdurch edictaliter vorgeladen, sich a dato der erfolgten Bekanntmachung binnen 9 Monathen präclusivischen Frist, und zwar in dem auf den 13ten Februar 1799 angeetzten Termin hiesigen Orts persönlich einzufinden, unter der Verwarnung, daß dafern sie in diesem Termin sich vor dem Deputato *Hrn. Stadtrichter* *Bubdeus* am *Ratahause* hieselbst weder in Person, noch auch schriftlich melden werden, sie für todt erklärt, und ihre Erbtheile denen sich gemeldeten nächsten Erben zuerkandt werden sollen.

Urkundlich ist gegenwärtige *Edictal-Ex-tation* unter Stadtgerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt, hier und bey dem Königlichen Landg richt zu *Wesel* affigirt, auch den *Mindenschen* Anzeigen und *Weselschen* *Provincial-Zeitungen* wiederholentlich inserirt worden. *Wiesfeld* den 16ten Mart. 1798.

Consbruch. Bubdeus.

Es ist über das Vermögen der nachgelassenen Witwe des *Heuerling* *Davider* zu *Milfifer* der *Concurs* eröffnet.

Es werden deshalb alle und jede, welche an den geringen Vermögen Forderung zu haben vermeinen, aufgefordert, diese binnen 6 Wochen, und zulezt am 15ten May an der Gerichtsstube zu *Bunde* anzugeben.

Derjenige welcher sich alsdenn nicht meldet, hat Abweisung zu erwarten.

Königl. Amt *Limberg* den 10ten Febr. 1798.

Schrader.

Diejenigen welche an den Nachlaß des zu Harlinghausen auf den Hofe des Col. Oberschmidt verstorbenen Heuerling Joh. Heinr. Koje Anspruch zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert ihre Forderung am 4ten May zu Oldendorf bey Vermeidung der Abweisung anzugeben.

Königlich Amt Limberg den 12. Febr. 1798.

Schrader.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm, König von Preußen ic.

Fügen zu wissen, daß wir bey der unterm heutigen dato ad instantiam eines darauf verfisherten Gläubigers erkannten Subhastation der in und bey der Stadt Freeren belegenen Grundstücke des verstorbenen ehemaligen Hangischen Rentmeisters Bernhard Kloppenberg ex post dessen Eintretenden Erben zugleich den ordentlichen Liquidations Prozeß darüber eröffnet haben. Solchen nach citiren und verabladen Wir mittelst dieses proclamatis, welches abhier bey unserer Tecklenburg Ringerschen Regierung, zu Freeren und Bielefeld affigiret, und durch die Mindenschen wochentlichen Anzeigen, 6 mahl so wie durch die Lippstädter Zeitungen 3 mahl bekannt gemacht werden soll, alle diejenigen, welche an gedachten zum öffentlichen Verkauf ausgebotenen Kloppenbergische Grundstücke auf irgend eine Art Spruch oder Forderung zu haben vermeinen mögten peremptorie daß dieselben ihre habenden Ansprüche a. dato binnen 3 Monath spätestens in Termino den 8ten May d. J. vor dem dazu Deputirten Reg. Rath Smidt wie sie solche durch untadelhafte Documente, oder auf andere rechtliche Art zu bewahrheiten vermögen, ad protocollum anmelden, auch sodann in gedachten Termino Liquidationis des Morgens 9 Uhr in hiesiger Regierungs Audienz sich in Verfohn, oder falls habender gesetzlichen Verhinderungen, mittelst eines gehörig qualificirten, und hinlänglich instruirten Mandat wozu ihnen in Ermange-

lung sonstiger Bekantschaft, die hiesigen Justiz Commissarien Professor Bantz und Regierungs Fiscal Martinich vorge schlagen werden, gestellen, ihre Forderungen gehörig liquidiren, die darüber in Händen habenden Documente oder sonstige Beweismittel produciren und beybringen, mit den sich meldenden neben Creditoren super prioritare ad Protocollum verfahren und demnach rechtliches Erkenntniß und locum in den abzufassenden prioritäts UrteU gewärtigen sollen.

Diejenigen aber, welche ihre habenden Forderungen und Ansprüche binnen der bestimten Frist nicht angemeldet, oder wann gleich solches geschehen, sich doch in Termino Liquidationis nicht gestellet, und selbige gehörig justificiret haben werden, haben zu erwarten, daß sie mit Ihren Ansprüchen an gedachten Kloppenbergische Grundstücke werden präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Käufer derselben, als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilet wird, werde aufgeleget werden. Urfundlich ic. ic. des hier untergedruckten größeren Regierungs Insignels und derselben unterschrist.

Lingen den 11ten Jan. 1798.

Anstatt und von wegen ic.

(L. S.)

Müller.

VI Sachen, so zu verkaufen.

Auf Ansuchen der Zillyschen Geschwister sollen die ihnen von ihren Vater dem gewesenen Armen Provisor Zilly eigenthümlich abgetretene Grundstücke gerichtlich meistbietend jedoch freywillig verkauft werden.

Es bestehen solche

a) Aus zehn langen Stücken auf dem Galgfelde auf den Haselbrinck schießend welche nach die jetzt vorgenommen Vermessung 13 Minder Morgen groß sind.

b) aus sieben kurzen Stücken eben das selbst 5 Morgen 106 □ Ruthen groß

c) drey Stück Land bey dem Gerichtplatze groß 4 Morgen 70 □ Ruthen, welche zu Gartenland aptirt sind.

d) Noch drey Stück Saatland eben daselbst 5 Morgen 42 □ Ruthen groß.

Diese sämtlichen Grundstücke sind von allen Abgaben und Lasten außer dem davon zu entrichtenden Landschatz frey, und können die ad a. et b. bemerkten Stücke auch in kleinere Theile ausgebothen werden.

Da nun zu diesem Verkauf Terminus auf den 20ten dieses angesetzt ist, so werden alle qualificirte Kauflustige hierdurch eingeladen, sich an besagten Tage morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und den Zuschlag nach Befinden zu gewärtigen.

Minden am Stadgericht den 5ten April 1798.

Schöff.

Es sollen am künftigen Sonnabend am 14ten dieses Monats Vormittags um 10 Uhr allhier auf dem Rathhause 9½ Morgen Landes in der kleinen Domercede meistbietend freywillig verkauft werden, wozu sich die Liebhaber sodann einfinden können.

Minden den 7ten April 1798.

Magistrat allhier.

In Termino den 18ten April des Nachmittags 2 Uhr soll mit dem Verkaufe sämtlicher von dem Decano Brückwede nachgelassenen Mobilien meistbietend gegen bare Bezahlung in Pr. groß Courant in dem Martini Decanats Hause allhier verfahren werden. Minden den 7ten April 1798.

Folgende Grundstücke des desertirten Friedrich Wilhelm Lumann aus Petershagen sollen zum Vortheil der königl. General Invaliden-Casse in Termino den 25. May Morgens 9 Uhr vor hiesiger königlichen Amtsstube meistbietend verkauft werden:

a) Ein Acker im alten Felde bey Walzen gelegen, mit 4 Hndr. Gerste an die Rabder Kirche belapier, zu 200 Rthlr. taxirt.

b) 1 Morgen daselbst, bey Christian Wiechert, so frey, und zu 170 Rthlr. geschätzt ist.

Besitz und zahlungsfähige Käufer, im gleichen die so ein dingliches Recht an diesen Grundstücken haben, müssen sich und zwar letztere bey Strafe der Abweisung, in dem bestimmten Termine melden und hat der Bestbietende, nach Befinden, den Zuschlag zu erwarten, indem nach geschlossener Versteigerung, so Vormittags beendigt wird, kein Nachgebot angenommen werden kann. Signatum Petraschagen den 7ten März, 1798.

Königl. Preuß. Justizamt.

Becker. Becker.

Demnach vom bestellten Curator hereditatis auf Subhastation des dem verstorbenen hiesigen Schuljuden Berend Levi zugehörigen Hauses angetragen solche auch gerichtlich erkannt worden. So wird dieses in der Canthur Straße sub. No. 272 ohnweit dem neuen Markt belegenes, allodial freyes mit nichts beschwertes Haus, so unten mit geräumiger Wohnstube und Kammer und Keller, oben mit verschiednen Kammern, beschossenen Boden, vorn nach der Straße, mit einer Einfarth auf einen geräumigen gepflasterten Hofraum, einer dahinter liegenden Scheune auch hinter Garten versehen, und welches mit Zubehdr von geschwornen Sachverständigen auf 500 Rthlr. taxirt worden, zum öffentlichen meistbietenden Verkauf ausgebothen, und Kauflustige eingeladen, in den auf den 20ten Mart 17 April und 18 May c. anberaumten Terminen, besonders im letztern, Vormittags von 11 bis 12 Uhr sie am Rathhause hieselbst einzufinden, Both und Gegenboth darauf zu thun, und zu gewärtigen, daß dem Befinden zugeschlagen werden soll.

Zugleich werden auch allejenige, so an gedachten Hause und Zubehdr aus irgend einem dinglichen Rechte Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, auf gefor-

bert, solche in ultimo termino bey Gefahr der Abweisung an und auszuführen.

Herford den 3ten Febr. 1798.

Combinirtes Königl. und Stadt Gericht.
Eulemeier. Consbruch.

Bielefeld. Ich bin willens, mein am hiesigen Markte belehenes sehr wohl conditionirtes Haus, nebst Zubehör zu verkaufen, wenn mir hinlänglich geboten wird.

Ich fordere daher Kauflustige hiemit auf, sich an den Herrn Justizcommissair und Stifftsamtmann Lampe zu Schildesche zu wenden, welchen ich bevollmächtigen werde, sothauer Verkauf für mich abzuschließen, und wünsche ich, daß dieses binnen 6 Wochen geschehen möge.

Bielefeld am 24ten März 1798.

von Schumbe. Major.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Machen hiedurch öffentlich bekannt, daß das in hiesiger Stadt sub Nr. 166. belegene und den Eheleuten Hoffmann zustehende Wohnhaus nebst allen dazu gehörigen Pertinenzien und Gerechtigkeiten, insbesondere 3 $\frac{1}{2}$ auf den hiesigen Kirchhof belegene Begräbniß-Stellen taxirt und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 716 $\frac{1}{2}$ Fl. gewürdiget worden, wie solches aus der bey der Tecklenburg-Ringenschen Regierung und bey dem Magistrat zu Bielefeld befindlichen Taxe des mehreren zu ersehen ist.

Da nun ein darauf gerichtlich versicherter Creditor um die Subhastation dieses Wohnhauses cum pertinentiis allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch statt gegeben worden.

So subhastiren Wir und stellen zu jedermanns freyen Kauf obgedachtes Wohnhaus nebst allen dazu gehörigen Pertinenzien Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschrieben sind mit der taxirten Summe von 716 $\frac{1}{2}$ Fl. und sondern mithin alle diejenigen welche dasselbe mit Zubehör zu kaufen gesonnen, zugleich aber solches nach ihrer Qualität zu bestim-

men fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind hiermit auf, sich in den auf den 24ten Merz c. den 25ten April, und den 25ten May a. c. vor Unfern dazu deputirten Regierungs-Rath Schmidt angelegten dreyen Bietungs-Terminen wovon der dritte und letzte perantortisch ist und zwar auf hiesiger Regierungs-Rathshaus zu melden und ihr Gebot abzugeben, mit der Bedeutung daß auf die nach Ablauf des letzten Bietungs-Termins etwa einkommende Gebote nicht weiter geachtet werden wird.

Weil indes die Eheleute Hoffmann diese Besetzung auf ihren Nahmen im Hypotheken-Buche bis jetzt noch nicht haben einschreiben lassen, sondern es noch auf den Nahmen des Kaufmanns Lorius als Contrahenten derjenigen Schuld, wofür dormalen die Subhastation im Wege der Execution nachgesuchet wird, sich eingetragen befindet, auch in Ansehung desjenigen Verkaufs von welchen der Lorius dieses Grundstück angekauft hat, die Bedenklichkeit vorbehalten ist daß der vorige Besitzer Schuster Berendsen rechte und Stieffinder habe von deren Abjüdung nichts constirtes. So werden zugleich der Kaufmann Lorius, oder etwa dessen Erben, desgleichen die mehrgedachten Kinder des Schusters Berendsen, wie weniger nicht alle diejenigen welche von denen Personnen noch irgend einiges Recht Spruch oder Anforderung an diesem Grundstück haben mögten hiedurch aufgefordert um dieselbe in gedachte Termine anzugeben, und gehörig zu liquidiren mit der Verwarnung daß sonst mit Auszahlung des Kaufprells an den extrahenten und übrigen intabulirten Gläubiger und des etwaigen Ueberrestes an die Eheleute Hoffmann verfahren folglich dem sich nicht meldenden in Ansehung dieser Auszahlung das ewige Stillschweigen auferlegt werden wird. Urkundlich gegeben Ringen den 15ten Febr. 1798.

An statt und von wegen ic. Möller,

Das Königlich Eigenbehörige Mohrherms Colonat No. 30. Bauerenschaft Westerbauer, Kirchspiel Mettingen, hiesiger Grafschaft Lingen, bestehend aus einem Wohnhause, Heuerhause und Scheune, nebst 39 $\frac{1}{2}$ Schfl. Saatland, 14 $\frac{1}{2}$ Schfl. Wiesgrund, 1 $\frac{1}{2}$ Schfl. Weideland und einen Zuschlag von 4 Schfl. 56 R. und welches zusammen, nach Abzug der Lasten ad. 47 fl. 17 Sbr., auf 2148 fl. holl. taxirt ist, soll zur Befriedigung eines conferirten Gläubigers, salva qualitate salvisque oneribus zum Verkauf gebracht werden.

Es ist zu diesem Verkauf Termins auf den 23sten April zu Ibbenbüren, in des Gastwirths Stalls Behausung angesetzt, und werden Kauflustige hierdurch eingeladen, sich gedachten Tages, Morgens 9 Uhr daselbst einzufinden, und ihre Gebote zu eröffnen; da dann der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Sollte auch jemand bis jetzt nicht angezeigte, Real-Ansprüche an diese Mohrherms Stätte haben, so müssen solche so gewiß bis zu jenem Termin angegeben werden, als sonst darauf keine Rücksicht genommen werden kan, sondern die Präsentenden solcher für verlustig werden erklärt werden.

Die Taxe und das Verzeichniß des Mohrherms Colonat kann sowohl bey dem hiesigen Königlichem Deputations-Gericht, als bey dem Amte Ibbenbüren eingesehen werden.

Signatum Lingen, den 1sten Februar 1798.

Königl. Preussisches Lingensches Deputat-Gericht.

Dickmann.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, Rdnl. von Preussen ic.

Machen hierdurch öffentlich bekannt, daß die in und bey der Stadt Freeren belegene und dem ehemaligen Hanaischen Rentmeister Bernhard Kloppenburg, ex post dessen

Erben zustehende Immobilien nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxirt, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 2039 fl. 10 str. 1 Pf. holl. gewürdiget worden, wie solches aus der, in der Lingenschen Regierungs-Registratur und bey dem Amte Freeren befindlichen Taxe des mehreren zu ersehen ist.

Da nun ein darauf versicherter Gläubiger um die Subhastation dieser Grundstücke allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Grundstücke nebst allen Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwehnten Taxe beschrieben, mit der taxirten Summe der 2039 fl. 10 str. 1 Pf. holl. und fodern mithin alle diejenigen, welche dieselben mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, solche aber zugleich nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hie mit auf, sich in den, auf den 2. Merz, den 3. Apr. und den 4. Mai a. c. vor unserm dazu deputirten Regierungs-Rath Schmidt angesetzten dreym Diebtungs-Terminen, wovon der dritte und letzte peremptorisch ist und zwar in den bey den ersten auf hiesiger Regierungs-Audienz in dem letzten aber in des Wirths Hemanns Hause zu Freeren zu melden, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die, nach Ablauf des letzten Licitation-Termins, etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird.

Urkundlich ic. Gegeben Lingen den 15ten Januar 1798.

Anstatt und von wegen ic.

(L. S.)

Möller.

V. Oeffentlicher Verding.

Am 24. und 25. April d. J. sol die Ausgrabung eines Treckfahrts-Kanals in Mörtesland, von der Stadt Aurich bis Emden, öffentlich ausverdingen werden. Zur Nachricht dienet, daß der Kanal ungefähr 3 $\frac{1}{2}$ deutsche Meilen lang und an

beiden Seiten mit Wegen und Abwässerungs-Gräben versehen wird, auch daß der Verding bey Aurich am 24sten April, Morgens 9 Uhr seinen Anfang nehme, und die Bestecke vorher in Aurich und Emden eingesehen werden können.

Aurich und Emden den 14. März 1798.
J. Vley Königl. Preuss. Reichs-Commissair.
J. M. Francius Königl. Pr. Landbaumeist.

VI. Personen so verlangt werden.

Ein eine der besten Apotheken in Ostfriesland, wie auch in der Stadt Oldenburg im Herzogthum, werden zwey Lehrlinge gesucht, welche Schulwissenschaften haben, und von guten Eltern seyn müssen.

Nach wird in Oldenburg ein Lehrling in einer Handlung mit kurzen Englischen Waaren, welche ausserdem mit Geldgeschäfte verbunden ist, verlangt. Die Eltern oder Vormünder müssen deshalb eintige Caution leisten können.

Von obigen gibt der Kaufmann Vitiscus in Oldenburg, gegen Porto freye Briese, näher Bedeutung.

VII. Avertissements.

Der Bau des neuen massiven Wehrs in Wotho soll entweder im Ganzen oder jede Arbeit einzeln in Entreprise gethan werden: worüber dann salva approbatione ein Verding geschlossen, und die Arbeiten nach dem Anschlage gewissenhaft ausgeführt werden müssen. Lusttragende können sich daza am 14. dieses im Hause des Apotheker Schmidt in Wotho bey Unterschriebenen einfinden. Minden den 8. April 1798.

Misch.

Da wir unsere Taback-Fabrique schon seit einem halben Jahre zum Theil nach Petershagen an der Weser in Fürstenthum Minden verlegt haben, und nun auch nach 3 Wochen als in den ersten Tagen das Mon: April unser Comtori daselbst etabliren werden, so haben wir dieses unsern mit welchen wir die Ehre haben in Cor-

respondenze zu stehen schuldigst anzeigen wollen. Peromold am 8ten März 1798.

Ernst Island et Comp.

künftig, im Petershagen.

Allen meinen Verwandten und guten Freunden, mache ich hierdurch, die heute glücklich erfolgte Niederkunft meiner lieben Frau mit einer jungen Tochter, gehorsamst bekennt.

Petershagen den 4ten April 1798.

von Quernheimb.

Capitain beym Gr. Bataillon
des Regiments v. Schladen.

Minden.

Bey dem Vorsteher der St. Bartholomäi Bruderschaft sind 200 Rthlr. Courant und 500 Rthlr. in Gold: gegen übliche Zinsen zu haben.

VIII. Todesanzeige.

Es gefiel dem lieben Gott, am verwichenen 30ten März meinen geliebten Ehegatten, Christian Friederich Wenghauf, von meiner Seite hinwegzunehmen. Eine immer zunehmende Entkräftung und Engbrüstigkeit, endigte sein 62jähriges thätiges Leben. Er war 35 Jahre mein treuer und zärtlicher Gatte, und 5 noch lebende Kinder beweinen mit mir den Verlust ihres liebevollen Vaters. Er wurde von manchen geachtet und von vielen geliebt. Seinen und meinen auswärtigen Verwandten und Freunden, mache ich diesen mich betroffenen harten Verlust, hierdurch bekannt und ich bin auch ohne Versicherung von Ihrer Theilnahme überzeugt.

Die Handlung des Verstorbenen wird ununterbrochen von mir durch die Mithülfe meines ältesten Sohns Fried. Henr. Wenghauf fortgesetzt, und wird sich derselbe, bey meiner Eßen und anderer Detail-Handlung, Ehr. Fr. Wenghauf Wittwe, bey der Keinsamen und Garnhandlung aber Ehr. Fr. Wenghauf Wittwe et Sohn unterschreiben.

Wehrter bey Bielefeld 1798. den 3. April.

Margaretha Catarina Wenghauf
gebörne Bartlings.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 16. Montags den 16. April 1798.

I Warnungs-Anzeige.

Zur Warnung wird hiedurch bekannt gemacht, daß ein Unterthan aus dem Amte Hausberge zu Vier Monath, zwey Unterthanen zu zwey Monath Zuchthausstrafe mit halben Willkommen und halben Abschied, Eils Unterthanen aus eben dem Amte zu stägiger Gefängniß Strafe salva fama, wegen begangener Wiederseßlichkeit gegen die Theilung ihrer Gemeinheits Plätze condemniret worden sind.

Sign. Minden den 30ten Merz 1798.

Anstatt und von wegen seiner Königl. Majestät von Preussen etc.

v. Arnim.

II. Publicandum, wegen der zu Braunschweig entdeckten falschen Preussischen Silbergroßchen, gewöhnlich Böhmen, Dütchen, auch Dreikreuzerstücke genant.

Durch einen zufall ist in Braunschweig vor kurzem eine Quantität falscher Preussischer Silbergroßchen, gewöhnlich Böhmen, Dütchen, auch Dreikreuzerstücke genant, entdeckt und angehalten worden. Da nun selbige wahrscheinlich in die disseitigen Provinzen haben gebracht werden sollen; und ähnliche Transporte vielleicht schon vorher unentdeckt an ihrem Bestimmungsorte angelangt seyn können: So ist es nöthig e das Publicum, durch Beschreibung der äußern und innern Beschaffenheit der entdeckten falschen Münze, vor

deren Annahme hiemit zu warnen. Diese falsche Silbergroßchen, die aus einem weißen schmeidigen Metall bestehen, und nicht eine Spur von Silber enthalten, haben zweierley Gepräge. Einige tragen die Jahrszahl 1784. und den Buchstaben A. andere die Jahrszahl 1786. und den Buchstaben E. an der Stirn. Diese Kennzeichen allein dürften jedoch nicht hinlanglich seyn, das Publicum vor der Annahme der falschen Silbergroßchen zu sichern, und man sieht sich daher genöthigt, mehrere Merkmale zur Warnung öffentlich aufzustellen. Bey sorgfältigen Vergleichung der falschen Münze gegen ächte Stücke ist dann gefunden worden, daß:

1) der Kopf oder das Porträt auf jedem Stücke von beiden falschen Geprägten merklich kleiner ist, als auf den ächten Silbergroßchen;

2) derselbe durchaus keine Schärfe hat, sondern silhouettenartig ist;

3) derselbe auch weder Augen noch Haare bemerken läßt.

4) Ist der Revers, worauf der Adler steht, ebenfals sehr matt und blind, auf der Brust des Adlers sind keine Federn ansichtig, und die Spitzen der Flügel wie die des Schweifes, besonders letzterer, mit unförmlichen Strichen angedeutet.

5) Fehlen dem Reichsapfel, besonders auf der mit A. bezeichneten falschen Münze, die Reifen in der Mitte, so wie der

Apfel selbst merklich größer ist und einer bloßen runden Kugel ähnlich sieht.

6) Ist die Zahl 3 unter dem Adler sehr unförmlich, und der mittlere Strich dieser Zahl zu weit eingezogen.

7) Die Jahrszahl auf den mit A bezeichneten Stücken sehr auffallend größer, hingegen auf denen mit B. bemerkbar kleiner; und endlich

8) haben die ächten Sibergroschen bey dem abgebrochenen Worte: argent einen Punkt, der auf den falschen gänzlich fehlt. Diese hier beschriebenen falschen Silbermünzen werden in den Provinzen, wo die ächten kursieren, nicht unerkennbar sein wenn das Publikum bei Annahme dergleichen Münzen vorstehende Merkmale genau in Betrachtung ziehen will. Sign. Berlin, den März 1798.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Schulenburg. v. Heinitz
v. Werder v. Arnim v. Struensee.
v. Schrötter.

II Citations Edictales.

Von dem Infanterie-Regiment von Romberg sind seit Anfang Junius 1796. bis ult. Octbr. 1797. folgende Leute desertirt, und haben ihre Fahnen Eidbrüchig verlassen, als:

1. den Secunde-Lieutenant Christian Gottfried Seeber aus Sachsen.

2. Die Unter-Officiers.

1. Franz Geißel aus Hessen Darmstadt.

2. Wilhelm Schaper aus Hannover. 3. Friedrich Huncke aus den Lippischen. 4. Wilhelm Milse aus den Lippischen.

3. Die Tambours.

1. Henrich Schäfer aus den Lippischen.

2. Anton Fldthe aus dem Amt Ravensb. 3. Wilhelm Murwitz aus Stettin. 4. Friedr. Flemann aus Hamburg.

4. Die Genaeinen.

1. Henrich Dewitt aus Holland. 2. Georg Voigt aus Sachsen. 3. Nicolaus

Förster aus Lothringen. 4. Conrad Hägerbaum aus dem Lippischen. 5. Diedrich Tien aus Holland. 6. Ernst Lazer aus Böhmen. 7. Friedr. Buschmann aus Sächsnabrück. 8. Johann Müller aus der Pfalz. 9. Georg Breitwieser aus Ungarn. 10. Adam Saak aus Pohlen. 11. Joh. Deutsch aus Oestreich. 12. Wenzel Seleswuy aus Pohlen. 13. Anton Wagener aus Würzburg. 14. Steffen Ballert aus Hessen. 15. Peter Meddelburg. 16. Wilhelm Sorrug. 17. Ludwig Fritz. 18. Peter v. Schurdenburg aus Holland. 19. Joh. Rüdow. 20. Joh. Szigorswuy. 21. Matthias Dowowen aus Ungarn. 22. Lorenz Krigenorswuy. 23. Michael Hollschowitz aus Pohlen. 24. Anton Fischbach aus Hessen. 25. Henr. Fossemeyer aus dem Lippischen. 26. Friedr. Augusty aus dem Reich. 27. Daniel Müller aus der Graffsch. Ringen. 28. Henrich Tiemeyer aus dem Amt Limberg. 29. Henr. Niendler aus dem Amt Ravensberg. 30. Gerhard Heinert aus Holland. 31. Wilh. Andreas aus dem Lippischen. 32. Paul Freill aus Ungarn. 33. Albert Wischenowswuy aus Pohlen. 34. Joh. Schmidt aus Böhmen. 35. Bernh. Voigt. 36. Jobst Dieckman aus dem Lippischen. 37. Joh. Wischalowswuy aus Pohlen. 38. Henrich Meyer aus Lurenburg. 39. Johannes Houlsh aus Ungarn. 40. Johannes Soffroy Brabandt. 41. Philip Mensching aus Bückeburg. 42. Carl Schmidt aus Holland. 43. Wilh. Jansson aus dem Edwensteinsch. 44. Reinhardt Engelhardt aus Bückeburg. 45. Simon Harreder aus Suchen. 46. Carl de la Combe aus Magdeburg. 47. Andreas Derchayne aus Ungarn. 48. Franz Wunzel aus Böhmen. 49. Henr. Morgenroth aus Bielefeld. 50. Joseph Metzger aus der Pfalz. 51. Bernhardt Fliege aus Paterborn. 52. Christoph Wirclemeyer. 53. Henrich Beckmann aus dem Amt Ravensb. 54. Friedr. Müller aus Mansfeldt. 55. Bartold Kuhlman. 56. Casper Bensick. 57. Bernd Nstmann aus dem Lippischen. 58. Henrich

Zeitmann aus Dsnabrück. 59. Joh. Kraft aus Vaterborn. 60. Matthias Schäferwöttes aus dem Amt Ravensberg. 61. Albert Henr. Strackelshahn aus dem Amt Schildes. 62. Henrich Hesse aus Hildesheim. 63. Henrich Meyer aus dem Lippischen. 64. Johann Mactry aus Ungarn. 65. Wilhelm Eissenle aus Münster. 66. Maximilian Krämer aus der Pfalz. 67. Andreas Rummershausen aus Hessen. 68. Johannes Drewes aus Ostfriesland. 69. Henr. Damberger aus Hessen. 70. Gerhard Funzen aus der Pfalz. 71. Henrich Wolmünster aus dem Darnstädtisch. 72. Friedr. Reunefeldt aus Halle in Sachsen. 73. Anton Wienecke aus Hessen. 74. Wilhelm Berens aus Worms. 75. Henrich Knop aus dem Amt Ravensb. 76. Adolph Storck aus dem Lippischen. 77. Christian Walbaum aus Hessen. 78. Joh. Oberman aus Hildesheim. 79. Friedr. Adolph Tanto aus dem Lippischen. 80. Joh. Diedrich Brechman aus Vaterborn. 81. Peter Breitenfeldt aus dem Bergisch. 82. Joseph Obermeyer aus Vaterborn. 83. Joh. Henr. Ellbrechter aus dem Amt Brackwe. 84. Carl Wegener aus dem Pateib. 85. Wlcker Zanzen aus Norden in Ostfriesland. 86. Johannes Magyar aus Ungarn. 87. Henrich Hoffmann aus dem Münsters. 88. Peter Zanzen aus Marich in Ostfriesl. 89. Johannes Ohm aus Hessen. 90. Jacob Frey aus der Schweiz. 91. Joh. Greckeroff aus Rußland. 92. Henr. Kayser aus dem Waldeckischen. 93. Carl Meyer aus Vaterborn. 94. Otto Redicker aus dem Lippisch. 95. August Paul aus Halle in Sachsen. 96. Friedr. Eichert aus der Pfalz. 97. Johan Schwarz aus Böhmen. 98. Joh. Becker aus dem Hamboerschen. 99. Joseph Barowizny und 100. Joh. Nivalowsky aus Pohlen. 101. Claudius Bobier aus der Schweiz. 102. Joh. Bunjes aus Oldenb. in Ostfriesland. 103. Adolph Hr. Brinkman aus dem Amt Brackwe. 104. Simon Brune aus Westfriesland. 105. Christoph Botthoff aus dem Corvepischen. 106.

Jacob Boskowsky. 107. Franz Schloniz Fozky. 108. Joh. Firlich. 109. Valentin Schwenny. 110. George Barowsky. 111. Nicolaus Alinsky aus Pohlen. 112. Henr. Ripp aus dem Amt Brackwe. 113. Friedr. Niemöller aus dem Amt Ravensb. 114. Friedr. Grossenknetter aus dem Amt Ravensb. 105. Joseph. Müller aus der Gr. Wittgenstein. 116. Georg Schäfer aus der Pfalz. 117. Friedr. Römer aus Vaterborn.

Sämtliche vorgenannte Deserteurs werden nun hiedurch nach Vorschrift des Allerhöchsten Edicts vom 17ten Novbr. 1764. öffentlich, und nach Kriegeß-Gebrauch vorgeladen, sich a dato innerhalb 6 Wochen, und spätestens den 6ten May vor unterschriebenen Regiments-Gerichten zu gestellen, und sich über ihr treuloses Austreten zu verantworten, wiedrigensals, und bey ihrem Ausbleiben durch ein vereidetes Kriegeß-Gericht wider sie gesprochen: ihre Nahmen und resp. Widniß an den Galgen geschlagen, und ihr sämliches im Lande zurück gelassenes und etwa noch künftig hin zu erwartendes Vermögen confiscirt, und dem kbnigl. Invaliden = Fond anheim fallen wird.

Zugleich werden aber alle diejenigen welche von den benannten Deserteurs, etwa Pfänder oder Haarschaften in Händen haben, oder auch nur davon Wissenschaft besitzen, hiedurch aufgefordert, bey Vermeldung schwerer Strafen hiervon, und binnen Verlauf des bemerkten Termins davon Anzeige an ihre Orts Obrigkeit zu machen.

Vielefeld im Stand = Quartier den 1ten April 1798.

Königl. Preuß. von Rombergische Infanterie-Regiments-Gerichte.

von Freitag,
Major und Commandeur.
Königsbrück, Auditeur.

Wir Ritterschaft Burgermeister und Rath der Stadt Lübeck thun kund und fügen hierdurch zu wissen, daß über das Vermögen des hiesigen Bürger Bäcker

und Gastwirths Carl Ludwig Wir bey den Andringen der Gläubiger Concurfus creditorum eröffnet, dessen Vermögen in gerichtlichen Beschlag genommen und der Herr Criminal-Rath Müller in Minden zum Curatore concursus ad interim bestellet worden. Dem zufolge werden hiedurch alle unbekante Wirische Gläubiger ad terminum Dienstags den 10ten Junius dieses Jahres früh 8 Uhr an hiesiges Rathhaus persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu ihnen der Herr Ober-Amtmann Masse hieselbst, der Herr Criminal-Rath Hoffbauer der Herr Cammer-Fiscal Poelmahn und die Herren Justiz-Commissarien Lampe und Niecke in Minden vorgeschlagen werden, verabladet um ihre Ansprüche an die Wirische Concurfus-Masse anzu-melden und deren Richtigkeit nachzuweisen. Es wird dabey zur Warnung bekannt gemacht, daß die in diesem Termine sich nicht meldende Creditores mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ewige Stillschweigen auferleget werden sollen. Zu gleicher Zeit haben sich Creditores in diesem Termine über die Verbehaltung des bestellten interimis Curatoris zu erklären. Urkundlich bengedruckten Gerichts-Siegel und gewöhnlicher Unterschrift.

So geschehen Lübbecke am 1sten März 1798.

(L. S.) Ritterschaft Burgermeister und Rath.

Consbruch. Kind.

Auf den Antrag des Leinwandfabrikant, Herr Schlüter in Gadderbaum, werden alle unbekante Real-Prätendenten, welche an dem der Wittve des verstorbenen Leinwebers Philip Koch zugehörigen, unter hiesiger Gerichtsbarkeit am Johannisberge auf dem sogenannten Nothkampe, zwischen den Gärten der Wittve Volshfener an der einen, und des Linnenfabrikanten Herrn Schlüter auf der andern Seite belegenen, von dem Feldbaurichter

Mieße auf 100 Akthl. abzuschätzen Garten, aus einem Eigenthums-Pfand- oder Servitut-Rechte, Ansprüche haben möchten, auf den 25ten May dieses Jahres an hiesiger Rathhaus, Morgens 11 Uhr, zur Angabe und Nachweisung ihrer gedachten dinglichen Ansprüche, unter der Verwarnung hiedurch edictaliter verabladet.

Daß die Ausbleibenden mit ihren etwa-nigen-Real-Ansprüchen auf diesen Koch-schen Garten präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Signatum Vielesfeld im Stadtgericht den 5ten Mart. 1798.

Consbruch. Wubben. Hoffbauer.

Da die Ehegenosin des Kaufmanns Herrn Arnold Ludwig Wilmanns, gebohrne Consbruchs, wider ihren im Jahr 1795 von hier entwichenen Ehemann bey dem hiesigen Matrimonial-Gericht die Desertions-Klage angestellt, und auf dessen öffentliche Vorladung angetragen hat, auf solchem Gesuch mittelst Decrets vom heutigen dato deferiret worden, so wird der Ehe beklagte Arnold Ludwig Wilmanns nach Anleitung der Gerichts-Ordnung Part. I Tit. 40. § 60. hiedurch edictaliter vorgeladen, sich a dato innerhalb 3 Monaten präclusivischer Frist und zwar längstens in Termino den 21ten Julius d. J. am hiesigem Rathhaus einzufinden, um sich wegen bösslicher Verlassung seiner Ehefrau gehdrig zu verantworten, und die weitere Verfügung auf die wider ihn angebrachte Ehescheidungs-Klage, sonst aber im Fall seines Ausbleibens unfehlbar zu erwarten, daß er der vorsätzlichen Verlassung seiner Ehefrau für geständig geachtet das Band der Ehe zwischen ihr und ihm durch richterliches Erkenntniß getrennet, und er für den schuldigen Theil gehalten werden sol.

Urkundlich ist gegenwärtige Edictallit-tation unter gerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt, hier und in Altona affigiret, auch den Mindenschen Anzeigen,

Hamburger neuen, und der Berliner Zeitungen drey-mahl inseriret werden.
Bielefeld im Matrimonial Gericht den 4ten April 1798.

Dubbäns. Hoffbauer.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm,
König von Preußen ic.

Fügen zu wissen, daß wir bey der unterm heutigen dato ab instantiam eines darauf versicherten Gläubigers erkannten Subhastation der in und bey der Stadt Freeren belegenen Grundstücke des verstorbenen ehemaligen Hangischen Rentmeisters Bernhard Kloppenberg ex post dessen Eintretenden Erben zugleich den ordentlichen Liquidations Prozeß darüber eröffnet haben. Solchen nach citiren und verabladen Wir mittheilte dieses proclamatis, welches at hier bey unserer Tecklenburg Ringenschen Regierung, zu Freeren und Bielefeld affigiret, und durch die Mindenschen wochentlichen Anzeigen, 6 mahl so wie durch die Lippstädter Zeitungen 3 mahl bekannt gemacht werden soll, alle diejenige, welche angedachten zum öffentlichen Verkauf angebotenen Kloppenbergische Grundstücke auf irgend eine Art Spruch oder Forderung zu haben vermeinen mögten peremptorie daß dieselben ihre habenden Ansprüche a. dato binnen 3 Monath spätestens in Termino den 8ten May d. J. vor dem dazu Deputirten Reg. Rath Smidt wie sie solche durch untadelhafte Documente, oder auf andere rechtliche Art zu bewahrheiten vermögen, ab protocollum anmelden, auch sodann in gedachten Termino Liquidationis des Morgens 9 Uhr in hiesiger Regierungs = Audienz sich in Person, oder falls habender gesetzlicher Verhinderungen, mittelst eines gehörig qualificirten, und hinlänglich instruirten Mandat wozu ihnen in Ermangelung sonstiger Bekanntschaft, die hiesigen Justiz Commissarien Professor Bayet und Regierungs = Fiscal Mettingh vorge schlagen werden, gestellen, ihre Forderungen gehörig liquidiren, die darüber in

Händen habenden Documente oder sonstige Beweismittel produciren und beybringen, mit den sich meldenden neben Creditoren super prioritare ab protocollum verfahren und demnächst rechtliches Erkenntniß und locum in den abzufassenden prioritäts Urtheil gewärtigen sollen.

Diejenigen aber, welche ihre habenden Forderungen und Ansprüche binnen der bestimmten Frist nicht angemeldet, oder wann gleich solches geschehen, sich doch in Termino Liquidationis nicht gestellet, und selbige Igehörig justificiret haben werden, haben zu erwarten, daß sie mit Ihren Ansprüchen an gedachten Kloppenbergische Grundstücke werden präcludiret. und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Käufer derselben, als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilet wird, werde aufgelegt werden. Urfundlich ic. ic. des hier untergedruckten größeren Regierungs Insigels und derselben unterschrift.

Lingen den 11ten Jan. 1798.

Anstatt und von wegen ic.

(L. S.) Möller.

Die zu dem Nachlaß der verstorbenen Rectorin Krest in Halle gehörige Grundstücke, welche aus einem in Halle belegenen Wohnhause nebst Scheure und Garten, und aus einem von der dortigen ersten Pfarre für jährliche 2 Rthlr. 18 gr. in Golde in Erbpacht genommenen Stück Feldlandes bestehen, und von Sachverständigen auf 850 Rthlr. 3 mgr. veranschlaget sind, sollen in Terminis den 7ten May, den 4ten Jun. und den 9ten Jul. c. öffentlich meistbietend verkauft werden. Es werden daher die Kauflustigen eingeladen, in diesen Terminen zu erscheinen, und annehmlich zu bieten, weil nach Ablauf des letzten Termins keine Nachgebote angenommen werden können. Amt Ravensberg den 29ten Mart. 1798.

Meinders.

IV. Sachen, so zu verkaufen.

Auf Ansuchen der Zillyschen Geschwister sollen die ihnen von ihren Vater dem gewesenen Armen Provisor Zilly eigenthümlich abgetretene Grundstücke gerichtlich meistbietend jedoch freiwillig verkauft werden.

Es bestehen solche

a) Aus zehn langen Stücken auf dem Galzfelde auf den Haselbrinck schießend welche nach die jetzt vorgenommen Vermessung 13 Minder Morgen groß sind.

b) aus sieben kurzen Stücken eben daselbst 5 Morgen 100 □ Ruthen groß

c) drey Stück Land beym Gerichtplatze groß 4 Morgen 70 □ Ruthen, welche zu Gartenland aptirt sind.

d) Noch drey Stück Saatland eben daselbst 5 Morgen 42 □ Ruthen groß.

Diese sämtlichen Grundstücke sind von allen Abgaben und Lasten außer dem davon zu entrichtenden Landstahz frey, und können die ad a. et b. bemerkten Stücke auch in kleinere Theile ausgebothen werden.

Da nun zu diesem Verkauf Terminus auf den roten dieses angezeiget ist, so werden alle qualificirte Kauflustige hierdurch eingeladen, sich an besagten Tage morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und den Zuschlag nach Befinden zu gewärtigene

Minden am Stadtgericht den 5ten April 1798.

Schöff.

Es soll die nahe bey Herford belegene, durch den veränderten Lauf der Werre lahm gelegten Wede Mühle mit sämtlichen Zubehörungen und der Mühlen Gerechtigkeit, in termino den 25ten April auf dem Rathhause zu Herford gerichtlich jedoch freiwillig meistbietend ganz und in einzelnen Theilen verkauft oder dem Befinden nach vererbpachtet werden.

Zu dieser Mühle gehöret

a) das massive Mählengebäude 84 Fuß lang 44 Fuß tief

b) das darin befindliche Mühlen geräthe, c) die Gerechtigkeit diese aus mehreren Gängen vormalis bestandene Mühle, welche zum freyen Gemahl äußerst gelegen liegt, wieder herzustellen, oder an dem bey dem Mühlen gebäude vorbeystießenden Bach eine andere zu erbauen

b) das gut eingerichtete Wohnhaus 53 Fuß lang 37 Fuß tief

e) ein Schoppen 57 Fuß lang 26 Fuß tief

f) der Dehl-Mühlen Garten 3 Scheffel 12 R.

g) der kleine Mühlenkamp 1 Schfl. 3 Sp. 1 Rl.

h) der Garten bey dem Hause 1 Schfl. 2 Sp. 18 R.

i) die Mühlen bögen 20 Schfl. 3 Sp. 6 R.

k) 15 Schfl. Weide und Umland, welches zum Theil zu Wiesewachs verbessert werden kann alles nach Herforder Maas.

Ferner soll zum Verkauf oder zur Miete ausgeboten werden

2) das in der Lübber Straße zu Herford belegene Westphälisch Gefamthaus

) der Zehnte im Lübber Felde von 191 Schfl. Saat

3) der Zehnte im Falkenbiecker Felde vom 394 Schfl. 1 Sp. Saatland

Pacht und Kauflustige haben sich in den Termin einzufinden und den Zuschlag zu gewärtigen

Herford den 6. März 1798.

Es soll das dem Herrn Caase zugehörige unter hiesigem städtischen Gerichtsbezirk an der von Dielesfeld nach Herford führenden Post und Landstraße überaus angenehm belegene vormalige Landguth Potzenau in termino den 26. April cur. freiwillig doch unter gerichtlicher Direction meistbietend verkauft werden.

Zu diesem zum öffentlichen Verkauf zu ziehenden Guthe gehören folgende Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, als:

1) Ein massiv erbautes Wohnhaus von einer Etage mit Couterains, worinn sich

ein Saal 5 Stuben und Schlafzimmer, unten 2 große Keller, 2 geräumige Küchen, 2 Domestiquen und Schlafkammern befinden.

Unmittelbar an diesem Gebäude ist eine große Scheune gebauet, worinn noch vier Kammern für Domestiquen 3 Ställe für Pferde, und Stallung für 16 Kühe.

2) Hinter dieser Scheune ein Backhaus

3) 3 Schweine, und 2 Hühnerställe.

4) Neben dieser Scheune, an der Einfahrt auf das Vorwerk, steht noch eine dergleichen, worin 2 Wohnungen für Heuerleute und für 6 Pferde Stallung befindlich. Sämtliche Ställe sind mit steinernen Krippen versehen.

Ferner an Ländereien.

1) Ein kleiner Blumen und großer Gemüße und Obstgarten, worin ein Fischbehälter 3 Schfl. Saat 13½ Becher.

2) Ein Gemüsegarten 1 Schfl. 4½ Becher.

3) Noch ein Garten so mit einer Mauer und einem mit Fischen zu besetzenden Graben umgeben, auch mit einem massiven Gartenhause versehen ist.

4) Ein Ramp in der Allee 6 Schfl. 4 Becher.

5) Das Land an der Allee 12 Schfl. 12 Becher incl. des darunter mit begriffenen kleinen Gartens.

6. Der Ramp unter dem Holze 14 Schfl. 4 Becher.

7. Die beyden Dörenkämpfe nebst Garten 20 Schfl. 4 Becher.

8) Die sieben Stücke 6 Schfl. 4 Becher.

9) Holzgrund 8 Schfl. 2½ Becher, hierauf befinden sich 650 Stück brauchbare und im besten Wachsthum stehende Eichen und Tannen, wie auch über 200 Stück Hagebüchen Pappeln und Castanien.

10. Wiesewachs ungefähr 18 Scheffelsaat haltend.

Besitz und Zahlungsfähige Käufer werden demnach eingeladen, sich in besagtem Termin Nachmittags 2 Uhr auf gedachtem Guthe an Ort und Stelle einzufinden, ihr Geboth abzugeben, und dem Befinden nach

den Zuschlag zu erwarten. Wobey noch zur Nachricht dienet, daß zwey Drittel der Kaufgelder gegen Vier perCent zinsbar stehen bleiben können, wie denn auch dener Kauflustigen vom Guthebesitzer über die Beschaffenheit des Gutths die verlangten Aufschlüsse und Lokalanweisungen auf jedesmaliges Verlangen erteilt werden sollen. Sign. Dielefeld im Stadtgericht den 30ten April 1798.

Consbruch. Wudenz. Hoffbauer.

Auf Anhalten eines Gläubigers des Wäcker Conrad Ludewig Uetrecht in Levern, soll dessen Stette sub no. 80. daselbst öffentlich meistbietend in termino commissionis Mittwochen den 20ten Junii dieses Jahres hier auf den Rathhause veräußert werden. Es gehdret dazu ein zur Nahrung gut belegenes Haus, die Hude-Gerechtfame in der Gemeinheit und Mit-Gebrauch eines Brunnens. An contribution gebet davon Jährlich 2 Rthlr 10 gr. 4 Pf. und wegen ausgekaufter Wasser-Mühle jährlich 6 gr. Diejenigen, so eine solche Stette kaufen wollen und zu besitzen, und zu bezahlen fähig sind, werden aufgefordert, in dem bekandt gemachten Termine früh 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause, entweder selbst, oder durch gehdrig Bevollmächtigte, ihren Voth zu erdhnen, wobey jedem zur Nachricht dienet, daß der ohne Abgang der Lasten Aufgenommene Anschlag der Stette, freyer qualität ist, 213 Rthlt. 27 gr. beträgt, und zu aller Zeit hier eingesehen werden kan, auch daß der Zuschlag in termino auf den höchsten Voth erfolgen wird, ohne auf nachherige Offerten zu achten. Diejenigen, welche unbekandte dingliche Rechte an diesen Hause haben möchten, werden bey Strafe der nachherigen Abweisung, zu deren Angabe und Rechtfertigung auf den anstehenden termin mit verablabet.

Sign. Lübbecke am 27ten März 1798.

Wigore commissionis,

Consbruch.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm
König von Preussen. &c. &c.

Machen hiermit öffentlich bekant, daß die in und bey der Stadt Lingen belegen und dem Kaufmann Johann Hubert Korff zustehende Graupen und Grütz-Mühle, Wohnhäusern, Gärten, und Wiese Ländereyen, nebst allen derselben Pertinenzien und Gerechtigkeiten taxiret und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 11226 fl. 3 $\frac{1}{2}$ str. Holl. gewürdiget worden wie solches aus der bey der Tecklenb. Lingen'sche Regierung, bey den Magestrat zu Bielefeld, dem Intelligenz Comtoir zu Minden und der Zeitungs Expedition zu Lippstadt befindlichen Taxe des mehreren zu ersehen ist.

Da nun der Curator Korff'schen Concursus die subhastation gedachter Grundstücke allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren Wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Immobilien nebst allen derselben Pertinenzien Recht und Gerechtigkeiten wie solche in der erwähnten Taxe beschrieben sind mit der taxirten Summe der 11226 fl. 3 $\frac{1}{2}$ str. Holl. und forderen mithin alle diejenige welche dieselben mit Sub ehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit auf, sich in den Ansehung der in der Taxe sub. Nr. 1. 6. et 7. des wehren beschriebenen Wohnhauses Garten und Begräbniß Stellen auf den 20ten April, den 19ten May und den 20ten Juny a. e. In Ansehung der sub Nr. 2. 3. 4. et 5 mit mehreren beschriebenen Mühle, Mühlen-Hauses, Garten, Saat und Wiese Landes aber auf den 19ten May, 20 July und den 19ten Sept. a. e. Vor Unsern dazu deputirten Regierungs Rath Warendorf angefertigten dreyen Bietungs terminen, wovon der dritte und letzte peremptorisch ist, und zwar in hiesiger Regierung Audienz zu melden und ihr Geboth

abzugeben, mit Bebeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations Termins etwa einkommenden Gebothe nicht weiter geachtet werden wird.

Urkundlich des hierunter gedruckten größeren Regierungs Insignels und derselben Unterschrift. Gegeben Lingen den 1ten März 1798.

Anstatt und von wegen &c.
Möller.

V. Öffentliches Verding.

Am 24. und 25. April d. J. sol die Ausgrabung eines Treckfahrts-Kanals in Ostfrieslan, von der Stadt Aurich bis Emden, öffentlich ausverdingungen werden.

Zur Nachricht dienet, daß der Kanal ungefähr 3 $\frac{1}{2}$ deutsche Meilen lang und an beyden Seiten mit Wegen und Abwässerungs-Gräben versehen wird, auch daß der Verding bey Aurich am 24sten April, Morgens 9 Uhr seinen Anfang nehme, und die Beftecke vorher in Aurich und Emden eingesehen werden können.

Aurich und Emden den 14. März 1798.
J. Wley Königl. Preuss. Deich-Commisair.
J. N. Francius Königl. Pr. Landbaumeist.

VI. Avertiffements.

Meinen auswärtigen Verwandten und Freunden habe ich die heute Morgen erfolgte glückliche Entbindung meiner geliebten Frau von einen gesunden Knaben mit Vergnügen ergebenst bekannt machen wollen. Diepenau am 10ten April 1798.

Georg Wilhelm Dränig.

Freitag den 20. April werden die austrangirten Pferde des Carabinier Regiments in Stolzenau und des Cuirassier Regiments von Wyren in Bückeburg am Meißbietenden verkauft.

Montag den 23. d. Die, des Regiments von Borstel in Minden, des Leib Regiments in Lockum.

Hierbey eine Beyslage.

Beilage zu No. 16 der Mindenschen Anzeigen.

Da wie unsere Tabacksfabrique schon seit einem halben Jahre zum Theil nach Petershagen an der Weser im Fürstenthum Minden verlegt haben, und nun auch nach 3 Wochen, als in den ersten Tagen des Mon April unser Comtoir daselbst etabliren werden, so haben wir dieses unsern Freunden, mit welchen wir die Ehre haben in Correspondenze zu stehen, schuldigst anzeigen wollen. Versmold am 8ten März 1798.

Ernst Island et Comp.
künftig in Petershagen.

Minden Es ist althier bey den Erben des verstorbenen Zinngießer Costede ein ganzes complettes Werkzeug zu einer Zinngießerey zu verkaufen. Liebhaber können sich binnen 2 Monaten bey dem Bäcker Carl Ludwig Stammelbach oben dem Markt melden.

Ein Capital von 400 Rthlr in gelde ist gegen sichere hypothec und Landüblichen Zinsen so gleich zu erhalten, wovon Ein Königliches Wohlblütliches Intelligenz Comtoir nähere Nachricht giebt. Minden den 2ten April. 1798

Ein junger Mensch von guter Herkunft wünscht je eher je lieber in eine Spezerei oder andere Handlung als Lehrling angenommen zu werden. Das hiesige Intelligenz Comtoir giebt weitere Nachricht hierüber.

Herford. Der Stedefreundsche Krüger Wembvener ist entschlossen, seinen vom Gute Stedefreund geerpachteten, an der Bielefelder und Herforder Poststraße beleagerten, sowohl zur Wirthschaft als zum Handel eingerichteten Krug, bestehend in einem bequemen Wohnhause, einer neuen Schure für ungefehr 36 Pferde, einem neuen Backhause und ei-

ner Bienen-Hütte, nebst denen dazu gehörigen Ländereien, als 42 Scheffelsaat Ackergrund, 12 Scheffelsaat zweischöriges Wiesewachs, 2 Scheffelsaat Holzgrund und einen Küchen und Obstgarten, öffentlich und freiwillig dem Meistbietenden zu überlassen, und nebst den bereits ausgesäeten Früchten auf Pfingsten abzutreten.

Er lahdet dazu Lusttragende auf den 18. May a. c. Vormittags in besagten Krug geziemend ein.

Selig Samuel Hahn wohnhaft in der Petersstraße, No. 5, in Hamburg, recommendirt sich mit ein wohl sortirtes Lager von seidenen und weißen Waaren, als: Extra fein und ordinaire Brabander Spitzen und Ranten; Holländische und Schlesinger Leinen; Batisten; Linons; glatte und geblümte Kammertücher und und Marly-Kammertücher von $\frac{5}{8}$, $\frac{6}{8}$, $\frac{7}{8}$ und $\frac{8}{8}$ breit; glatte, geblümte, gestreifte Mousselin und Messeltücher; Halstücher von allen Breiten; seidene Tücher Mousselinets; Englische und Französische Flohren; Krep- und Milchflohren; schwarze $\frac{5}{8}$, $\frac{6}{8}$, $\frac{7}{8}$ und $\frac{8}{8}$ breite Tasse; Glace- und Atlas-Bänder; Englische, Französische und Dänische Handschuhe ic.

Logirt bey den Herrn Obersten v. Ripperdah

Minden. Von dem Vorsteher der St. Bartholomäi Bruderschaft, Hrn. Verh. Heinrich Blancke sind 200 Rthlr. Courant und 500 in Golde, gegen übliche Zinsen und hinlängliche Sicherheit zu haben.

Minden. Ausgangs April wird zum letzten mahl englisch Bier gebrauet vor den October nicht wieder Die Liebhaber können sich bey den Braumeister Horning melden,

In der Woche vor oder nach Pfingsten, wovon jedoch ein geehrtes Publicum advertirt werden wird soll in dem ehemaligen Senator Brauns Hause oberhalb dem Markt eine Auction von einer ganz Completen Haushaltung gehalten werden.

VII. Notification.

Der Unterförster Krause zu Hausberge hat seine sub Nr. 43. daselbst belegene Bürgerstette dem Garbisten Conrad Kölsing für 740 Rtl. in Golde nach dem heut aufgenommenen gerichtlichen Contracte verkauft.

Sign. Hausberge den 5. April 1798.

Königl. Preuß. Justizamt.

Schrader.

Der Kaufmann Herr Philip Wilhelm Bodecker zu Hausberge hat sein vor dem Kellerwirth Urech im Jahr 1792. erkaufte bürgerliches Wohnhaus sub Nr. 44. daselbst nach dem am 2ten d. gerichtlich vollzogenen Contracte an den Wirtmeister Johann Christian Gottlob Müller für 800 Rtl. in Golde verkauft.

Sign. Hausberge den 5. April 1798.

Königl. Preuß. Justizamt.

Schrader.

Es hat der Colonist auf dem Schaafberge Matthias Vollweide seine unweit Bödenbüren belegene Neubauern für 400 Rtl. alt Wgeld dem Caspar Voimann aus Glanen verkauft.

Lingen den 29. März 1798.

Königl. Preuß. Lecklenb. Lingensche Regierung.

Müller.

Es hat der Kaufmann Herr Christoph Henrich Haver das bey Werther belegene Land, genannt in der Hofe, und be-

stehend aus 10 Stücken, bey der vorgennommenen freywilligen Subhastation für der Summe von 1470 Rtl. in Golde von den 3 Erben der verstorbenen Eheleute Becker und Brauer Ripy zu Werther an Meistbietender erstanden und darßber eines Adjudications-Bescheid ausgefertigt erhalten. Amt Werther den 1ten Apr. 1798.

v. Sobbe.

Es hat der Bürger und Kupferschläger Arnold Kortläcke zu Lengerich in der Grafschaft Lecklenburg, dem Lengericher Bürger Eberhard Jacob Verhorst, die unterste nach der Widdum zugelegene Hälfte eines vor Lengerich bey des Kaufmanns Schmidts Garten liegenden Gartens laut Contracts vom 24ten Februar 1798. käuflich überlassen. Lingen den 29ten 1798.

Königl. Preuß. Lecklenburg = Lingensche Regierung.

Müller.

VIII Brodt = Taxe.

der Stadt Minden, vom 1. April 1798.

Für 4 Pf. Zwieback	8 Lot
• 4 = Semmel	9 „
• 1 Mgr. fein Brod	27 „
• 1 = Speisebrod 1 Pf.	1 „
• 6 = gr. Brod 9 ½ Pf.	„

Fleisch = Taxe.

1 Pf. Rindsf. bestes aush.	3 mgr. 2
1 = schlechteres	1 = 6
1 = Schweinefleisch	3 = 4
1 = Kalbfleisch wovon der Brate über 9 Pf.	3 „
1 = dito unter 9 Pf.	1 = 2
1 = Hammelfleisch	2 = 6

Vertiffement.

In dem vornahlig Senatorin Braunnſchen Hauſe eben dem Marckt, ſoll, entweder noch in der Woche vor, oder gleich nach Pfingſten, c. eine öffentliche Auction von allen zu einer completen Haushaltung gehörigen Mobilien gehalten werden. Solche beſtehen:

1. In Moderne Nußbaum große Kleider = Treſor = und = Schreib Schränke; ſingleich eben ſolche von Tannenholz, zu Kleider und Leinenzeng, Eichen Urriichte mit Gläſern Flügelthüren, nebst noch mehr der gleichen zu Haushalt Sachen aller Art, eingerichtet, wie auch ein Nußbaum Preſſe, mit einen geräumigen Schranck zu Tiſchſervicen.
2. In neue Moderne Stühle mit rothen Pflüſchen und andern Polſtern 2c.
3. Comoden von Mahagoni = und Nußbaum Holz mit ſchönen Beſchlag, imgleichen, Flügelthür, Klap und Spieltiſche, leſtere zwey egal ganz von Mahagoni Holz mit Auszügen, auch zwey Nußbaum Moderne Spiegeltiſche.
4. Große, Mittel und kleinere Spiegel, mit vergoldeten, Gläſern, und andern Rahmen. Eine Haus-Uhr 8 Tage gehend, auch Ein doppelt Comtoir Schreib Pult.
5. Betten, beſtehend in unter und Oberbetten, Pfühle, Kuffen Unterbetten 2c. 2c.
6. Auch Bettſtellen, zwey und einſchläferne mit Seidenen, Engianten und Cattunen Gardinen.
7. Porcellain Caffé und Thee Service.
8. Allerhand Küchen = Geräthe, Neu Kupfer, Meſſing, Zinn, Eisen, unter welche vorzüglich kupferne Kessel, Diegel, allerley Kuchenforme 2c.
9. Einen großen Eifern Waage = Balken mit Blätter und Gewicht, auch einen kleinen ebenſo. —
10. Ein großer zuſammengeſetzter Tafel = Tiſch, Küchentisch und mit Wachstuch bezogene Tiſche, ein Milch = und Fliegen = Schrank, eine Zeugrolle, ein groß Bükefaß, und ander hölzerne Geräthe.
11. Eine Anzahl große und kleinere weiße Neſſeltuchen Guardinen mit Franzen beſetzt und dergleichen mehr.
- Größe und kleine Laternen, Wein = und Biergläſer 2c. Auch Tiſch = Service von engliſchen Stein = Guth mit Terrinen, Frucht = Körbe Plat de Menage 2c. Porcellainen und Englische Blumentöpfe, Aufſätze auf Schränken 2c.
12. Wird dieſem allen noch mehr beigefügt, und die Auctionstage, beſtimmt angezeigt werden.

Beilage zu No. 16. der Mindenschen Anzeigen.

Hoffbauer der Herr Cammer- Fiscal Poelmahn und die Herren Justiz-Commissarien Lampe und Riecke in Minden vorgeschlagen werden, verabladet um ihre Ansprüche an die Wirische Concurſ-Masse anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen. Es wird dabey zur Warnung bekannt gemacht, daß die in diesem Termine sich nicht meldende Creditores mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ewige Stillschweigen auferleget werden sollen. Zu gleicher Zeit haben sich Creditores in diesem Termine über die Verbehaltung des bestellten interimis Curatoris zu erklären. Urkundlich beygedruckten Gerichts-Siegel und gewöhnlicher Unterschrift.

So geschehen Lübbecke am 1sten März 1798.

(L. S.) Ritterschaft Bürgermeister und Rath.

Consruck. Kind.

Es haftet auf hiesiger Radewicher Mühle ein Stadt-Capital von 400 Rthlr. Cour. welches soviel aus den Magistratlichen Acten hervor geht, im Jahr 1721 den Erben des Bürgerstr. Dr. Vogel zugehört hat. Demnächst ist solches durch Erbschaft an die Verstorbene Dr. Münchs gekommen, die jedoch $\frac{2}{3}$ davon ad 133 $\frac{1}{2}$ Rthlr. an die Steuer-Räthin Rohne verkauft hat. Dieser Theil ist nachher durch Cession an verschiedene Eigenthümer gekommen, und wird jetzt vom hiesigen Camerario Hardemann besessen. Die übrigen der Doctorinn Münchs verbliebene 266 $\frac{2}{3}$ Rthlr. sind demnächst auf die Obrist Lieutenantin Delius vererbet, von welcher sie gemeinschaftlich mit ihrer Tochter der Majorin von Bronikowsky jetzigen verheiratheten Obristin von Wreden der hiesigen Cammerrey erbt worden.

Da nun die Original Schuld Beschreibung des damaligen hiesigen Magi-

strats über dieses Capital verlohren gegangen, und von dem letztern Besizer der $\frac{2}{3}$ desselben der Obristlieutenantin Delius und Obersten von Wreden weder der Datum noch das Jahr der über die 400 Rthlr. ausgestellten Stadt Obligation angegeben werden können so ist behuf Löschung der verloren gegangenen und bereits von dem letztern Besizer amortisirten Stadt Obligation in der hiesigen Stadt Credit-Tabelle eine edictal Citation nachgesucht und erlant.

Es werden daher alle Diejenigen, so etwa die gedachte auf die radewicher Mühle versicherte Stadt Obligation von 400 Rthlr. Cour. zu 5 Proc. Zinsen, besitzen, und in Händen haben, überhaupt, aber ein jeder welcher an das zu löschende Capital der 266 $\frac{2}{3}$ Rthlr. und das über die 400 Rthlr. ausgestellte Document als Eigenthümer, Cessionarius, Pfand, oder sonstiger Briefß-Inhaber, Anspruch zu machen hat, hier mit aufgefordert, in Termino den 6ten Jul. a. c. solchen anzugeben, widrigenfalls, und wenn sich keiner meldet, die $\frac{2}{3}$ des Capitals in der Stadt Credit-Tabelle gelöscht und die sich nicht gemeldeten mit ihren Ansprüchen precludiret werden sollen. Herford am Combinirten Königlichen und Stadtgericht den 14. Febr. 1798.

Eulemeyer. Consruck.

Diejenigen welche an den Nachlas des zu Harlinghausen auf den Hofe des Col. Oberschmidt verstorbenen Heuerling Joh. Heint. Roje Anspruch zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert ihre Forderung am 4ten May zu Obendorf bey Vermeidung der Abweisung anzugeben.

Königlich Amt Limberg den 12. Febr. 1798.

Schraber.

Es ist über das Vermögen der nachgelassenen Witwe des Heuerling Davider zu Dsilfer der Concurſ eröffnet.

(*)

Es werden deshalb alle und jede, welche an den geringen Vermögen Forderung zu haben vermeinen, aufgefordert, diese binnen 6 Wochen, und zulezt am 15ten May an der Gerichtsstube zu Bunde anzugeben.

Derjenige welcher sich alsdenn nicht meldet, hat Abweisung zu erwarten.

Königl. Amt Limberg den 10ten Febr. 1798.

Schrader.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ic.

Fügen zu wissen, daß wir bey der unterm heutigen dato ad instantiam eines darauf versicherten Gläubigers erkannten Subhastation der in und bey der Stadt Freeren belegenen Grundstücke des verstorbenen ehemaligen Hangischen Rentmeisters Bernhard Kloppenberg ex post dessen Eintretenden Erben zugleich den ordentlichen Liquidations Prozeß darüber eröffnet haben. Solchen nach citiren und verabladen Wir mittelst dieses proclamatis, welches akhier bey unserer Tecklenburg Lingenischen Regierung, zu Freeren und Dielesfeld affigiret, und durch die Mindenschen wochentlichen Anzeigen, 6 mahl so wie durch die Lippstädter Zeitungen 3 mahl bekannt gemacht werden soll, alle diejenigen, welche angedachten zum öffentlichen Verkauf ausgebotenen Kloppenbergische Grundstücke auf irgend eine Art Spruch oder Forderung zu haben vermeinen mögten peremptorie daß dieselben ihre habender Ansprüche a. dato binnen 3 Monath spätestens in Termino den 8ten May d. J. vor dem dazu Deputirten Reg. Rath Smidt wie sie solche durch untadelhafte Documente, oder auf andere rechtliche Art zu bewahrheiten vermögen, ad protocollum anmelden, auch sodann in gedachten Termino Liquidationis des Morgens 9 Uhr in hiesiger Regierungs = Audienz sich in Person, oder falls habender gesetzlichen Verhinderungen, mittelst eines gehörig qualificirten, und hinlänglich instruirten Mandat wozu ihnen in Ermang-

lung' sonstiger Bekantschaft, die hiesigen Justiz Commissarien Professor Bayet und Regierungs = Fiscal Mettingh vorgeschlagen werden, gestellen, ihre Forderungen gehörig liquidiren, die darüber in Händen habenden Documente oder sonstige Beweismittel produciren und beybringen, mit den sich meldenden neben Creditoren super prioritata ad Protocollum verfahren und demnächst rechtliches Erkenntniß und locum in den abzufassenden prioritats Urtheil gewärtigen sollen.

Diejenigen aber, welche ihre habenden Forderungen und Ansprüche binnen der bestimmten Frist nicht angemeldet, oder wann gleich solches geschehen, sich doch in Termino Liquidationis nicht gestellet, und selbige gehörig justificiret haben werden, haben zu erwarten, daß sie mit Ihren Ansprüchen an gedachten Kloppenbergische Grundstücke werden präcludiret. und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Käufer derselben, als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilet wird, werde aufgelegt werden. Urfundlich ic. ic. des hier untergedruckten größeren Regierungs Insigels und derselben unterschrift.

Lingen den 11ten Jan. 1798.

Anstatt und von wegen ic.

(L. S.)

Müller.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Entbieten allen und jeden, welche an die Wittve Johann Henrich Heimbrock Anne Engel geborne Brüggemann zu Halsverde im Kirchspiel Recke und derselben minderjährigen Kinder einigen An- und Zusage zu haben vermeinen, hierdurch zu wissen: und maassen, da Ende gedachte Gemein = Schuldnerin und die ihren Kindern zugeordnete Curatoren das Unvermögen ihrer Gläubiger befriedigen zu können, gerichtlich anerkannt und diesem zufolge auf die Eröffnung des Concursus selbst pro-

voicirt wir solchen unterm heutigen Dato formaliter erdfnet haben.

Solchemnach citiren und verabladen wir Euch vermittelst dieses Proclamatis, welches allhier bey Unserer Tecklenburg Lin-genschen Regierung und dem Amte Ibbens-büren angeschlagen und den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen 3 mal, den Lipp-städtischen Zeitungen aber 2 mal eingerückt werden soll, peremptorie daß Ihr a Dato binnen 9 Wochen und spätestens in Termino den 23ten May a. c. eure habenbe For-derungen und Ansprüche gebührend anmeldet, auch sodann in solchem Termino des Morgens 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Rubien, vor dem dazu deputirten Regie-rungs-Rath Schmidt entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wo-zu Euch die Justiz-Commissarien Kammer-Fiscal Petri und Professor Kaydt vorge-schlagen werden, erscheinet, auch über die Bestätigung des zum Interims-Curatore bestellten Regierungs-Fiscals und Justiz-Commissarii Mettingh erkläret, sodann die Richtigkeit Eurer Forderungen mit untadelhaften Documenten, oder auf andere rechtliche Weise gehdrig nachweise, mit dem ernannten Interims-Curatoren und die Neben-Creditoren super prioritata ab Protocollum verfaret, und demnächst rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urtel gewärtiget; widrigenfalls und wenn Ihr in dem be-stimmten Termino nicht erscheinen werdet, Ihr zu erwarten habt; daß Ihr mit allen Euren Forderungen an die Masse präcludi-ret werdet, und Euch deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Da auch zugleich der offene Arrest über die Ge-mein-Schuldnerin verhängt worden ist, so wird allen und jeden, welche von derselben etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, hie-durch angedeutet, derselben davon nicht das mindeste zu verabsolgen, vielmehr dem Gericht davon zur weitem Verfügung, mit

Vorbehalt ihres daran habenden Rechts, fordersamst treulich Anzeige zu thun; sonst aber zu gewärtigen, daß, wenn die Ge-mein-Schuldnerin dennoch etwas bezahlt oder ausgeantwortet worden, dieses für nicht geschehen angesehen, und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben, wenn aber die Inhaber solcher Gelder oder Sa-chen derselben verschweigen, und zurück behalten, derselbe noch außerdem alles sei-nes daran habenden Unterpfang und son-stigen Rechts für verlußig erklärt werden wird. Urkundlich ic.

Lingen den 26ten Febr. 1798.

Anstatt und von wegen ic.

(L. S.) Möller.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Auf Ansuchen des Bürger Eichhold soll dessen Garten außer dem Marien Thore bey dem Juden Kirchhoff, wovon außer 6 mgr. Landschaft überall keine weitere Ab-gaben entrichtet werden in Termino den 18. May gerichtlich jedoch freywillig ver-kaufet werden. Lusttragende Käufer wer-den daher eingeladen sich in besagten Ter-min Morgens um 10 Uhr auf dem Rath-hause einzufinden ihr Geboth zu erdfnen und nach Befinden den Zuschlag zu gewär-tigen. Minden am Stadtgerichte den 13. April 1798. Alschoff.

Am 10ten May dieses Jahrs soll eine Quantität Quadersteine zum Bau an den Mehrstbietenden verkauft werden, die Liebhaber können sich besagten Tages Mor-gens 10 Uhr auf dem Dom-Capitul ein-sinden und die Bedingungen vernehmen, auch auf das Meistgeboth dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Minden am 20. Merz 20. Merz 1798.

Am Sonnabend den 26ten May sollen allhier zu Hiddenshausen 50 Stück Pachtschweine. Ein großes starkes schwar-zes achtjähriges Pferd. Zwey Råhe und zwey Kinder verkauft werden, wozu sich Kauflustige einsinden und sichern Käufern

(* 2)

bis Engesmeim Frist mit den Kaufgelde erhalten können.

Hibdenhausen den 12ten April 1798.

Auf Antrag des Mousquetier Ungewitter und des Vormunds des minoranten Friedrich Wilhelm Rabenent Bürger und Schneider Meister Meyer soll das zum Schaperschen Nachlaß gehörende ein Scheffel Saat Land welches auf dem im hiesigen Stadtfelde belegen zehntfrey und zu 80 rthlr. Taxiret ist, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Da nun Terminus zu diesen Verkauf auf Montag den 18ten Junius; Morgens 10 Uhr am Rathhause bezielet ist, so haben sich Kauffliebhaber an diesen Tage am Rathhause einzufinden ihr Gebot zu eröffnen, und hat der bestbietende den Zuschlag des Landes zu erwarten. Sign. Lübbecke am 14ten April 1798.

RitterSchafft Burgermeister und Rath, Consbruch. Kind.

Da in Termino den 10ten May c auf Hellmanns Stätte in Schildesche, verschiedenes Hausgerath, worunter auch Betten, meistbietend Schuldenhalber verkauft werden sollen; so haben sich Lusttragende Käufer Nachmittags 1 Uhr an Ort und Stelle einzufinden.

Ant Schildesche den 17ten April 1797.
v. Sobbe.

Ich bin gewillet, von der mir zu gebrirogen in hiesiger Stadt belegenen ehemahligen Schlüers: Stette sub No. 7 folgende Grundstücke aus freier Hand am Donnerstag als den 3ten May d. J. zu veräußern, als:

- 1) Das Bohnhauß.
- 2) Den dazu gehörigen Garten, 1 Berliner Scheffel Saat groß.
- 3) Eine Wiese bey Dahlinghausen von $3\frac{1}{2}$ Berliner Scheffel Saat groß.
- 4) Eine Wiese auf der Dffelter Heulande von 3 Berliner Scheffel Saat.
- 5) Zwei Wiesen im Leverschen Bruche von 4 Berliner Scheffel Saat,

aufferdem noch:

- 6) Einen Kirchenstuhl.
- 7) Zwei Kirchenstellen,
- 8) Zwei derselben auf dem Kaufmannspriecken, und
- 9) Eine Begräbniß: Stelle.

Kauflustige können sich deshalb täglich bey mir melden und diese Pertinenzien welche ganz freien Zustandes sind in Augenschein nehmen.

Der Kaufmann Gustav Heitmann,

IV. Öffentliches Verding.

Der Bau des neuen massiven Wehres in Wotho soll entweder im Ganzen oder jede Arbeit einzeln in Entreprise gethan werden: worüber dann salve approbatione ein Verding geschlossen, und die Arbeiten nach dem Aufschlage gewissenhaft ausgeführt werden müssen. Lusttragende können sich dazu in den anderweit anbezeichneten Termin als den 1ten May Vormittages 10 Uhr im Hause des Apotheker Schmidt in Wotho bey Unterschriebern einfinden.

Neusalzwerk den 17ten April 1798.

Es sol der Bau eines Zweiten Prediger Hauses zu Rabben, an den wenigst fordernden Verbungen werden, worzu Terminus auf den 9ten May angesetzt ist, und können sich die Entrepriseurs des Morgens 9 Uhr daselbst einfinden, um solchen Stückweise, oder im ganzen erhalten zu können; wobey ihnen zur Nachricht dienet, daß der Aufschlag welcher über 3000 Rthlr. ist, täglich bey dem Prediger Hartog eingesehen werden kan. Dbernseld den 1ten April 1798.

Korff.

V. Avertissements.

By Hemmerde Neu Italiänische Apfelsina, und bittere Pomranzen 12 St. dergleichen schöne Citronen, 20 St. 1 Rthlr. Bamberger Zwischen 12 Pf. Gebackene Birn 18 Pf. Zwiebeln 20 Pf. Weiße Wohr

nen 20 Pf. Magdeburger Linsen 25 Pf. pr. 1 Rthlr. Kieler Dückinge das St. 2 Mgr. Geräucherten Fay das Pf. 20 Ggr. Braunschweigische Nume die Bouteille 6 Ggr. Selger Wasser 7 Krüge pr. 2 Rthlr.

Selig Samuel Hahn wohnhaft in der Petersstraße, No. 5, in Hamburg, recommandirt sich mit ein wohl fortirtes Lager von seidenen und weißen Waaren, als: Extra fein und ordinaire Brabander Spitzen und Kantens; Holländische und Schlesinger Leinen; Battisten; Linons; glatte und geblämte Kammertücher und und Marly-Kammertücher von $\frac{5}{8}$, $\frac{6}{8}$, $\frac{7}{8}$ und $\frac{8}{8}$ breit; glatte, geblämte, gestreifte Mousfelin und Messeltücher; Halstücher von allen Breiten; seidene Tücher Mouffelinets; Englische und Französische Flohren; Krep- und Milchflohren; schwarze $\frac{5}{8}$, $\frac{6}{8}$, $\frac{7}{8}$ und $\frac{8}{8}$ breite Täfte; Glace- und Atlas-Bänder; Englische, Französische und Dänische Handschuhe ic.

Logirt bey den Herrn Obersten v. Ripperdah Borghans et Metzler von Präckensweit bey Nachen, die sonst in dem Minder Marktzeiten mit ihrem Waarenlager bey den Hrn. N. G. Stoy am Markte logiret haben, sind aber dies bevorstehende May Markt bey dem Hrn. Obereinnehmer Schreiber auch am Markte hinten auf den Saal mit ihren Waarenlager zu finden. Sie bitten um geneigten Zuspruch und versichern gute Waaren und die billigsten Preise.

Jean Baptiste Cotteaux aus Valencien-nes bezieht abermahls diese Minder May Messe, mit einem vollständigen Lager von Pottist, Cammer-Tuch und Linon so wohl in glatt als im geblämt, Logirt bey dem Tobacks-Spinner Herr Altenburg über dem Markt.

Von einem Kaufmann in einer Landstadt ohnweit Minden, wird ein Kaufmannsdienere verlangt, welcher sich Kenntnisse von Gewürz- und Ellenhandlung hinreichend erworben hat, und der sofort,

oder auf Johanni, die Condition antreten kann. Der Kaufmann Möllinghof in Minden ertheilt davon nähere Nachricht.

Von meinen verstorbenen Manne, dem ehemaligen Stadtdirector Dieberichs hieselbst, befinden sich noch verschiedene Manualacten in meinen Händen. Ich ersuche die Eigenthümer derselben hierdurch diese Acten binnen hier und 3 Monat abfordern zu lassen, widerigenfalls ich dieselben nach Ablauf dieser Frist casiren werde.

Herford am 15ten Aprill 1798.

Die Postmeisterin Conrad. geb. Rischmüller.

Herford. Der Stedefreundsche Krüger Bemboener ist entschlossen, seinen vom Gute Stedefreund geerbpachteten, an der Bielefelder und Herforder Post-Strasse belegenen, sowohl zur Wirthschaft als zum Handel eingerichteten Krug, bestehend in einem bequemen Wohnhause, einer neuen Scheure für ungefehr 36 Pferde, einem neuen Backhause und einer Bienen-Hütte, nebst denen dazu gehörigen Ländereien, als 42 Scheffelsaat Ackergrund, 12 Scheffelsaat zweischrittiges Wiesewachs, 2 Scheffelsaat Holzgrund und einen Küchen und Obstgarten, öffentlich und freiwillig dem Meistbietenden zu überlassen, und nebst den bereits ausgesäeten Früchten auf Pfingsten abzutreten.

Er lahdet dazu Instragende auf den 18. May a. c. Vormittags in besagten Krug geziemend ein.

Ein junger Mensch von guter Herkunft wünscht je eher je lieber in eine Specerei oder andere Handlung als Lehrling angenommen zu werden. Das hiesige Intelligenz Comtoir giebt weitere Nachricht hierüber.

Hildesheim. Es soll am zoten April d. J. auf hiesiger Schatzstube des

Morgens 10 Uhr die von hiesigem Hochstifte übernommene an die combinirte Observations-Armee zu leistende nach Preuss. Minden und Hannover zu dirigirende 8te Natural-Lieferung öffentlich ausgesetzt, und dem Befindem nach dem Mindestbietenden gegen Leistung gehöriger Sicherheit zugeschlagen werden.

VI. Notification.

Die Inhoffischen Eheleute haben ihr im Städtchen Hausberge belegenes Bürgerliches Wohnhaus sub. Nro. 53 mit einem kleinen Garten dem dasigen Schuljungen Semgen Aaron Inhalts des dato aufgenommenen gerichtlichen Contracts für 200 Rthlr. verkauft und ist Käufern unterm 27ten Febr: a. c. zu diesem Ankauf die Concession allergnädigst ertheilet worden.

Sign. Hausberge den 16ten April 1798.
Königl. Preuß. Justizamt.

Schrader.

Der Colonus und Provisor Peter Henrich Böllner Nro. 25 Kirchspiels Pfellorst, hat bey seiner jetzigen Verheirathung mit der Wittwe Leibzüchterin Vorbeskers die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch den heutigen gerichtlichen Vertrag gänzlich ausgeschlossen, welches hiermit vorschristmäßig bekannt gemacht wird.

Am Brackwebe den 14ten April. 1798.
Brune.

Der hiesige Bürger und Zeugmacher Meister Conrad Henrich Homann hat von dem hiesigen Bürger Henrich Wilhelm Nagel das hieselbst sub Nro. 197 belegene Wohnhaus für 500 Rthlr in Courant laut Kauf Contracts vom 9ten März 1798. angekauft, und darüber unterm heutigen dato die gerichtliche Confirmation erhalten.

Vielefeld im Stadtgericht den 12ten März 1798.

Consbruch. Buddeus. Hoffbauer.

Fortsetzung und Schluß, der, in Nro. 13 abgebrochenen Abhandlung, Ueber Völker-Bewegungen.

Es folgt nemlich aus dem vorigen, daß Norden von Jahrhundert zu Jahrhundert kälter werden muß. So haben uns die Reisebeschreiber, Natur- und Alterthumsforscher bewiesen, daß vorzeiten der Norden belebter gewesen ist, daß z. E. Grönland vor Jahrhunderten weit cultivirter gewesen, als es bey der Wieder-Entdeckung in neuern Zeiten gefunden wurde; daß vor Zeiten der Norden Thiere gehabt hat, wovon ganze Geschlechter untergegangen sind, u. s. w. Dis letzte hat darin seinen Grund, weil die Thier-Geschlechter an gewisse Climate geeignet und fixirt sind: dagegen der Mensch das einzige Thier ist, welches eben so wohl den

höchsten Grad der Hitze als der Kälte ertragen kann, welches den Nicht-Untergang des menschlichen Geschlechts abseiten der Climate sichert. Kommt es aber auf seine Behaglichkeit an, so folgt er unwillkürlich der obigen Regel, daß er Bestrehsamkeit hat, sich den wolthätigen Einflüssen der Sonne zu nähern. Daraus folgt ferner die Regel, daß die großen Völker-Bewegungen in physischer Hinsicht im Ganzen ihre Richtung von Norden gen Süden nehmen müssen. Ich meine, nicht immer die grade Richtung gen Süden, sondern versetze darunter auch alle Bewegungen gen Südost oder Südwest, und was nur immer auch in der kleinsten Abweichung süde

sich heißen kann. Es giebt freilich keine von unserm eingeschränkten Verstande formirte Regel ohne Ausnahme. Folglich rede ich hier nur vom Erfolg im Ganzen. Daraus folgre ich weiter, daß es keine anhaltende Völkerverbewegung geben kann, im umgekehrten Verhältnisse von Süden gen Norden. Wenn dergleichen widernatürliche Bewegungen je und zwar äußerst selten vorgekommen sind; so haben sie gewiß nur in andern politischen oder moralischen Verhältnissen ihren Grund gehabt, und sind nur von kurzer Dauer gewesen, eben darum, weil sie widernatürlich waren.

Gehen wir nun auf die Geschichte zurück; so finden wir, daß alle bedeutende Völkerverbewegungen ihre Tendenz nach Süden gehabt haben, versteht sich nach dem obigen links und rechts nach Süd-ost- oder Südwest oder in grader Richtung, nur immer südlich. Zwar kommen in der ältern Geschichte die Ebräer vor, als solche die eine Ausnahme gleich Anfangs gemacht zu haben scheinen; allein diese schwebten so zu sagen nur in einerlei Klima. Der Stammvater Abraham gieng vom Lande Canaan aus, gieng gen Süden nach Arabien, seine Nachkommen nach Aegypten, und die Israeliten wanderten durch eine Volkerevolution wieder nördlich zurück in das Land Canaan, oder Palästina (das gelobte Land) folglich doch nur in das Vaterland ihres ersten Stammvaters. Sie hatten zu diesen Völkerverbewegungen ein ganz ander Interesse, als die Bestrebbarkeit nordischer Völker gegen die Sonne. Sie waren kein nordisches Volk, und die ägyptische Sklaverei und ihre Züge in den Wüsten ließen sie wünschen in das urväterliche gelobte Land zu kommen, worin Milch und Honig fleußt. Nach der Zerstörung Jerusalems wurden sie freilich großentheils nördlich zerstreut, aber nicht als Völkerverbewegung, sondern nach aufgelöster Völkerverwaltung als einzelne, nicht

aus Naturtrieb, sondern aus Noth, grade so, wie die französischen Emigrirten aus Noth, wie in einem Sturm unregelmäßig gegen alle 64. Winde zerstreut werden. Dem Condeischen Corps wird man es gewiß nicht nachsagen können, daß es aus Naturtrieb das gelobte Land Frankreichs verlassen habe, um sich in den kalten nordischen Provinzen Rußlands niederzulassen, wenn es nicht temporelle Noth gelehret hätte.

Aber in eben derselben ältern Geschichte kommen die großen immer südwärts gehenden Völkerverbewegungen vor, wie die Dido von Tyrus das mächtige Reich von Carthago in Africa errichtete, wo Aeneas nach der Zerstörung von Troja das Römische Reich in Italien gründete. Dieses zerstörte endlich jenes, und alles dieses mit Richtung gegen Süden. (Im Vorbengehn gesagt, als die Römer nördliche Bewegungen gegen Britannien und Teutschland versuchten, mißlang es ihnen, und ungeachtet einiget kurzdauernder Vortheile verwies sie die Natur wieder in ihre südlichen Schranken.) Alexander der Große machte mit seinen Griechen die große Völkerverbewegung von Macedonten aus gegen Persien und Indien, in sehr erheblicher südlicher Richtung. Im 5ten Jahrhundert waren es nordische Völker, welche alle Südländer übermächtigten, und bis nach Africa vorbrangen, das Römische Reich zerstörten, und die Gothischen Reiche in Italien ic. kurz in Südländern errichteten. Die teutsche Nation der Franken in Verbindung andrer Nordischen Völkerschaften gründete gen Südwest in Gallien das nachherige Frankreich. Die Angel-Sachsen zogen südwest nach Engelland, und setzten sich da fest. Selbst die Dänen giengen südwest nach Engelland und hielten daselbst sich lange Zeit als Oberherrn. Die Normänner zogen sich nicht nur nach Frankreich, sondern wagten sich sogar bis nach Italien, Frankreich war lange, und noch

bis auf unsre Zeiten der Gegenstand von südlichen Tendenz nordischer Völker. Die berühmten Kreuz-Züge hatten südliche Richtung. Die Türken, aus Turkestan, zu den alten Scythien einer großen nordlichen Nation gehörig, zerstörten das mächtige griechisch römische Kaiserthum, und errichteten den Groß-Sultans-Thron in Constantinopel. Eben dieses Türkische Reich wird von Norden aus durch das Russische erschüttert, und bedrohet, lauter südliche Tendenz. Selbst der erstaunliche Schlag der Reformation in den 14ten, 15ten und 16ten Jahrhunderten hatte südliche Richtung. Zu gleicher Zeit hatte die Entdeckung von Ost- und West-Indien eben dieselbe südliche Tendenz. Auch die großen Begebenheiten, da die Tataren das jetzige Chinesische Reich eroberten und gründeten, und die Mogolen ein neues großes Reich in Ost-Indien stifteten, hatten südliche Richtung. Die Araber, nachher Maurern unter ihren Calipfen, hielten sich zwar ziemlich lange im heutigen Spanien: weil aber ihre Bewegung nordwärts in diesem ihrem Verhältnisse war; so mußten sie endlich nach dem Natur-Gesetze zurückweichen. Ihre längere Haltbarkeit dankten sie nur dem fast gleichen Clima ihres arabischen Ursprungs.

In neuern Zeiten war die große Volks-Bewegung der Schweden im dreißigjährigen Kriege gegen Deutschland bis ins Herz desselben ganz südlich so wie ihre Bewegung

in diesen Jahrhunderte unter Carl den Zwölften, und zuletzt unter Gustav dem Zweiten dieselbe Richtung hatte. Eben so war die Richtung der Preußen gegen Schlessien und Polen, so wie auch der Russen gegen die Türken und Polen gegen Sueden gerichtet. Die jetzige Französische Republic hat vorzüglich ihre Macht-Schläge gegen Sueden, nemlich gegen Spanien, Italien, das südliche Deutschland und nunmehr gegen die Schweiz gelenkt.

Aus allem diesem ziehe ich die Folgerung, daß die französische Republic mit Bestande eben so wenig gegen England als gegen das nördliche Deutschland etwas auszurichten vermdgen wird, aus dem einzigen Grunde, weil sie gegen Völker-Natur-Gesetze unsrer Erde sich nordwärts bewegen würde. Fast sollte ich glauben, daß die Franzosen nach eben diesem Gesetze im Jahre 1797. unter Moreau den erstaunlich schnellen Rückzug von den Böhmischn Grenzen bis über den Rhein machen mußten, weil doch selbst das südliche Deutschland noch gegen Paris nördlich liegt.

Damit ich nicht unrecht verstanden werden möge, füge ich noch die Schluß-Bemerkung hinzu, daß in diese meine (man nenne es immerhin) Phantasie keine politische und moralische Rücksichten gehören, weil ich blos von Volks-Bewegung in physischer Hinsicht geredet habe.

Minden.

Nettebusch.

Nachtrag.

Den ersten May dieses laufenden 1798ten Jahrs des Morgens gegen 10 Uhr soll bei hiesig hochfürstlich-n geheimen Rath die von dem hiesigen Hochstift übernommene an die combinirte Demarkations-Armee in die Magazine zu Minden und Hannover zu leistende drei monatliche Natural-Lieferung an Haber, Heu Stroh, und Lieferungszahl bekannt gemacht, fortmehrer die Lieferung dem Mindestbietenden gegen Leistung gehöriger Sicherheit zugeschlagen werden. Damit nun dieses zu jedermanns Wissenschaft gelange, so wird solches nicht allein durch hiesiges Intelligenzblatt, sondern auch durch die Hildesheimische und Lippstädtische Zeitungen, ingleichen durch das Mindensche Intelligenzblatt bekannt gemacht. Urkundlich aufgedruckten hochf. geheimen Rath's Insiegels. Signatum Vaterborn den 19ten April 1798.

(L.S.)

Frhr. von Hocholz.

F. F. Meyer.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 17. Montags den 23. April 1798.

I Publicandum.

Die diejenigen sich zu verhalten haben, welche bey Seiner Königlich Majestät Allerhöchsten Person Vorstellungen und Beschwerden anbringen wollen.

Seiner Königlich Majestät von Preussen 2c. 2c. Unserm Allergnädigsten Herrn, ist seit Höchstders Regierung-Antritt eine große Menge von Vorstellungen und Bittschriften über die mannigfaltigsten Gegenstände aus allen Provinzen zugekommen. So weit hieraus das Vertrauen und die Zuneigung ihrer Unterthanen erhellet, ist solches Ihrem Herzen allerdings sehr angenehm, und Allerhöchstdieselben werden auch ferner fortfahren, einem jeden, welcher sich an Sie wendet, williges Gehör zu verstaten und jede gegründete befundene Klage mit Gerechtigkeit und Milde, nach Möglichkeit abzuhelfen.

Allein die übertriebene Zubringlichkeit, womit bey Seiner Majestät bisher so häufig Gesuche und Anträge, die entweder ganz widerrechtlich und unstatthaft oder zu Allerhöchstders eigenen Beurtheilung und Entscheidung nicht qualificirt sind, in einer oft unverständlichen und höchst verworrenen Schreibart angebracht worden, raubt Allerhöchstdenenselben eine kostbare Zeit, welche die Leitung des Ganzen nach die Besorgung der allgemeinen Staatsgeschäfte fordert; und das unnütze persönliche Zustromen solcher Supplikanten, oft aus den

entferntesten Provinzen der Monarchie, verursacht ihnen selbst die beträchtlichsten Kosten, entserat sie von ihren Familien und Gewerben; fähret sie in die Hände gewinnreicher Hänckemacher, die ihnen unrichtige Begriffe beybringen, und falschen Rath ertheiln; und erzeugt oder nähret in ihnen den Hang zum müßigen Herumsreifen, wobey Fleiß, Industrie und Liebe zu häuslicher Ruhe und Ordnung ganz verlohren gehn. Um nun diesem Uebel abzuhelfen und zugleich den Schwarm unnützer, unbedeutamer, zum Theil auch böshafter Querulanten, welche mit ungegründeten, schon oft untersuchten und durchaus unstatthaft befundenen Gesuchen und Beschwerden den Thron umlagern, von solchem Unfuge fürs künftige zurückzuhalten, haben Seine Königlich Majestät nöthig gefunden, Allerhöchstders Willensmeynung und Entschluß über diesen Gegenstand hierdurch öffentlich bekannt zu machen.

I.

In welchen Fällen dergleichen unmittelbare Vorstellungen angebracht werden können.

Nicht alle Gesuche und Anträge, ohne Unterschied, dürfen sogleich unmittelbar an Seine Königlich Majestät gebracht werden; nach der verordneten Verfassung des Preussischen Staats sind für jede Art von Geschäften und Angelegenheiten gewisse

R

se Beamte, Gerichte und Collegia bestimmt und angewiesen. An diese muß ein jeder zunächst sich wenden; wenn er glaubt, bey deren Resolutionen und Entscheidungen sich nicht beruhigen zu können, seine Beschwerden bey dem ihnen unmittelbar vorgesetzten Landes-Collegio anbringen; und wenn er auch bey diesem seiner Meynung nach keine Hülfe findet, dieselbe bey dem gehörigen Departement des Staats-Ministerii nachsuchen.

So in s'n zum Beispiel alle Justiz-Sachen zunächst bey den dazu bestellten Gerichten der ersten Instanz angebracht werden; wer über diese und ihr Verfahren sich mit Grund beschweren zu können vermerket, muß an die Regierung oder das Landes-Justiz-Collegium der Provinz sich wenden; und wenn auch dieses ihm, seiner Ueberzeugung nach, zu seinem Rechte nicht verhilft, so muß er in eigentlichen Processen und den nach den Gesetzen zulässigen Fällen die dritte Instanz ergreifen, sonst aber bey dem Justiz-Departement sich melden.

Eben so muß derjenige, welcher in Polizey- und ökonomischen Angelegenheiten, in Nahrungs- und Gewerbe-Sachen, oder wegen öffentlicher Abgaben und Prästationen etwas suchen will, zuerst das Domänen-Amt, den Magistrat oder die sonstige Polizey-Obrigkeit des Orts antraten; wenn er gegen diese Beschwerde zu haben vermerket, bey der Krieges- und Domänen-Kammer der Provinz sich melden; und wenn auch diese ihm, seiner Meynung nach, nicht die gehörige Hülfe widerfahren läßt, seine Klagen darüber an das General-Directorium gelangen lassen.

In Accise-Sachen macht das Accise- oder Zoll-Amt die erste Instanz aus, von welchem ein jeder auf die Accise- und Zoll-Direction der Provinz, und von dieser auf das Accise- und Zoll-Departement in Berlin sich berufen kann u. s. w.

Nur derjenige, welcher in seiner Sache

diese Stufenfolge der Instanzen gehörig beobachtet hat, und gleichwohl sich überzeugt hält, daß sein Gesuch nicht hinlänglich erwogen, oder seinen Beschwerden nicht gesetzmäßig abgeholfen worden, kann an Seiner Königlichen Majestät allerhöchste Person sich wenden, und auf Höchstdero eigene Prüfung und Entscheidung antragen.

2.

Dergleichen Beschwerden müssen nicht ohne genaue und sorgfältige Prüfung angebracht werden.

Es muß aber auch jeder, der einen solchen Schritt thun will, sorgfältig erwägen, ob sein Anbringen und Gesuch in der Wahrheit und Gerechtigkeit wirklich gegründet sey.

Durch heilsame Gesetze, durch sorgfältige Auswahl der zu deren Vollziehung bestellten Personen, durch ununterbrochene genaue Aufsicht über dieselben, und durch die strenge Verantwortlichkeit, welcher sie insgesammt vom niedrigsten bis zum höchsten unterworfen sind, ist dafür gesorgt, daß nicht leicht irgend jemand im Staate widerrechtlich gedrückt oder nach bloßer Willkühr und Leidenschaft behandelt werden kann; und besonders haben die höheren Collegia und Instanzen die gegründete Vermuthung für sich, daß sie, ihren Pflichten getreu, die an sie gelangenden Beschwerden sorgfältig prüfen und gesetzmäßig abthun.

Ein jeder also, dessen Gesuche und Anträge in der vorgedachten Stufen-Folge angebracht, untersucht und verworfen worden, muß in die Güte seiner eigenen Sache ein gerechtes Mißtrauen setzen. Er muß es sich selbst sagen, daß ein Verlangen, welches von so vielen rechtschaffenen und unpartheyischen Sachverständigen wiederholt geprüft und für unzulässig erklärt worden, den Gesetzen und Rechten wohl nicht gemäß seyn könne. Er muß den Gründen, die ihm vorgehalten worden, willigen Eingang verstaten, und die Bedeu-

tungen und Belehrungen seiner Vorgesetzten nicht bloß um deswillen verwerfen, weil sie mit seinen Wünschen oder mit seinen Begriffen und vorgefaßten Meinungen nicht übereinstimmen. Besonders muß er sich erinnern, daß nach den zur Sicherstellung des Eigenthums und der Rechte durchaus nothwendigen Vorschriften der Gesetze, gegen rechtskräftige, besonders in dritter Instanz der Prozeß-Ordnung gemäß, ergangene Urtheile, keine ferneren Rechtsmittel statt finden, sondern jeder getreue und gehorsame Unterthan selbst gegen seine eigene Ueberzeugung schon um des allgemeinen Besten und der öffentlichen Ordnung willen, sich dabey lediglich beruhigen muß.

Es muß daher ein jeder, welcher bey Seiner Königlichen Majestät unmittelbare Beschwerden anbringen will, die Sache zuvor nochmals auf das genaueste überlegen, sich allenfalls des Nachsachverständiger Männer bedienen, nicht aber an unbefugte Winkel-Consulenten oder sogenannte Quären-Advocaten sich wenden, und den Eingebungen solcher unwissenden und eigennütigen Rathgeber blindlings folgen. Denn obgleich Seine Königliche Majestät, wie Sie hiermit nochmals erklären, keinem Ihrer getreuen Unterthanen den Zutritt zum Thron versperrt wissen wollen; viele mehr jede wahre und gegründete Klage willig anhören, und auf das genaueste untersuchen lassen, und wenn sie erheblich befunden wird, mit der strengsten Gerechtigkeit abstellen werden; so haben doch auch im Gegentheil alle diejenigen, welche aus störrigem Eigensinn und unbedeutlicher Rechthaberey oder gar aus Ungehorsam, und in der Hoffnung, durch Ungehorsam und Unbringlichkeit, Machtsprüche und widergesetzliche Verfügungen zu erschleichen, Seiner Königlichen Majestät mit grundlosen Beschwerden und Anträgen behelligen, oder Unwahrheiten und böshafte Verunglimpfungen ihrer Obrigkeiten und

Vorgesetzten sich erlauben, die strengste und nachdrücklichste Abnüdung solcher Widerspässigkeit und Bosheit, nach den Gesetzen ganz ohnfehlbar zu gewärtigen.

3.

Was denselben beygelegt werden muß.

Jeder an Seine Königliche Majestät gerichteten Vorstellung müssen die vorhergehenden Resolutionen der Instanzen, und wenn von eigentlichen Prozeßen die Rede ist, die ergangenen Urtheile und Bescheide vollständig beygelegt werden; damit eines Theils erhellen möge: ob der Supplikant den ordentlichen Gang der Instanzen gehörrig beobachtet habe, und damit andern Theils Seiner Königlichen Majestät die Verfügungen, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, Selbst einsehen und beurtheilen können, was deshalb zu veranlassen sey; mithin die Rückfragen und Berichts-Erforderungen, welche die Arbeit ohne Noth vermehren und die Sachen aufhalten, möglichst vermieden werden.

4.

Wie und durch wen sie abgefaßt seyn.

Die bey Seiner Königlichen Majestät anzubringenden Gesuche, müssen in einer deutlichen und verständlichen Schreibart abgefaßt seyn, damit aus selbigen ersehen werden könne, was der Gegenstand des Anbringens oder der Beschwerde sey; wo die Sache bisher verhandelt worden, und was der Supplikant eigentlich verlange. Der Name des Supplikanten und der Ort seiner Wohnung, oder wo er anzutreffen ist, müssen deutlich und leserlich ausgedrückt seyn. Besonders müssen Vorstellungen, die im Namen ganzer Gemeinen eingereicht werden sollen, nicht bloß die allgemeine Unterschrift: Gemeine zu führen; sondern diejenigen, welche die Gemeindeglieder, welche die Vorstellung veranlaßt haben, müssen ihre eigene Namen darunter setzen.

N. 2. Angewandte Wissenschaften

Zeder, welcher fähig ist, einen solchen deutlichen schriftlichen Vortrag abzufassen, kann seine Vorstellung selbst aufsetzen. Auch kann ein jeder sich dazu der Hilfe eines Freundes oder Bekannten, bedienen; oder auch an einen, der in allen Gegenden des Landes angelegten Justiz-Commissarien sich wenden, welche schuldig sind, allen Partheyen ohne unterschied des Standes und Vermögens, sobald sie nur nicht wider die Gesetze etwas suchen und bitten, mit ihrem Amte an die Hand zu gehen.

Es muß jedoch ein jeder, welcher im Namen eines andern eine solche Bittschrift abfaßt, zugleich seinen eigenen Namen darunter setzen; oder in Entstehung dessen, gewärtigen, als ein unbefugter Winkelschriftsteller angesehen und behandelt zu werden.

Damit es aber auch besonders den Leuten aus dem Bauer- und gemeinen Bürgerstande in keinem Falle und unter keinen Umständen an Gelegenheit fehlen möge, ihre Gesuche schriftlich aufsetzen zu lassen; so ist die Veranstaltung getroffen worden, daß nicht nur bey allen Regierungen, Krieges- und Domänen-Kammer und andern obern Collegiis, sondern auch bey allen Gerichten im Lande an der gewöhnlichen Versammlungs- oder Gerichtsstelle zu allen Zeiten sachverständige Personen bereit seyn werden, dergleichen Leute, welche etwas zu suchen oder anzubringen haben, mit ihrem Vortrage, und also auch mit denen an Seine Königliche Majestät zu richtenden Gesuchen zu vernehmen, und dieselben zum Protokoll umständlich nieder zu schreiben. Diese Protokollanten müssen solche Gesuche jedesmal unweigerlich aufnehmen; ohne Unterschied; ob die Sache vor dieses oder ein anders Gericht oder sonstige Behörde ressortire. Auch können und müssen sie zwar, wenn sie finden, daß das Gesuch unstatthaft oder unzulässig sey oder daß es sich zur unmittelbaren Anbringung bey Seiner Königlichen Maje-

stät noch nicht qualificirt, den Supplikanten darüber zu bedenken und zu belehren suchen, oder ihn an diejenige Instanz, wohin die Sache eigentlich gehört, und wo sie betrieben werden muß, verweisen. Wenn aber der Supplikant sich nicht bedenken lassen will; so muß dennoch sein Anliegen getreulich zum Protokoll niedergeschrieben, und ihm dies Protokoll, auf sein Verlangen zugestellt um dasselbe an Seine Königliche Majestät weiter zu befördern.

5.

Wie sie eingereicht werden müssen.

Alle an Seine Königliche Majestät gerichtete Vorstellungen müssen in der Regel auf die Post gegeben werden. Es ist durchaus unnöthig, wenn, wie so oft geschieht, Leute aus den entlegensten Gegenden, weite und kostbare Reisen thun, bloß um ihre Vorstellungen bey Seiner Königlichen Majestät selbst abzugeben, oder, wie sie irrgeweise vermeinen, ihre Sache durch mündlichen Vortrag, einen günstigeren Eingang zu verschaffen. Offenbarer Mißbrauch aber ist es, wenn Stadt- oder Dorfgemeinen, um solche Beschwerden anzubringen, und zu betreiben, zahlreiche Deputirten anhero senden, welche nicht nur ihre eigene Wirthschaften und Gewerbe veräumen, sondern auch durch schwere Reise- und Zehrungs-Kosten, die Gemeinden erschöpfen und in Schulden stürzen.

Seine Königliche Majestät haben die gemeinsten Anstalten getroffen, daß jedes zu Allerhöchstdero Erbrechung adressirte und auf die Post gegebene Schreiben, ganz unfehlbar in Ihre Hände kommen muß; und jeder, welcher sich dieses Weges bedient, kann zuverlässig versichert seyn, daß auf selbigem seine Bittschrift an Seine Königliche Majestät gelange, und er eben so die Resolution in seinem gewöhnlichen Wohnorte zugestellt erhalten werde.

Um auch den Mißbräuchen, welche besonders mit Absendung solcher zahlreichen Deputationen getrieben werden, desto zu-

verlässiger zu seynen, ist die Veranstaltung getroffen worden, daß die Resolutionen auf Vorstellungen und Eingaben über Gemeinden, niemals den hier anwesenden Deputirten eingehändigt, sondern durch die Post unmittelbar an die Gemeinde selbst befördert werden sollen.

6.

Warnung für diejenigen, welche dieser Anweisung keine Folge leisten.

Ein jeder also, welcher von nun an bey Seiner Königlichen Majestät etwas anbringen und suchen will, hat sich nach diesen deutlichen und bestimmten Anweisungen, auf das genaueste zu achten.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht befolgt; wer Seine Königliche Majestät mit Sachen, welche vor Allerhöchstdieselben unmittelbar nicht gehören, behelligt; wer die geordnete Instanzen übergelt; wer seiner Vorstellung die vorigen Resolutionen und Bescheide nicht beygelegt, der hat es sich selbst bezuzumessen, wenn auf seine Bittschrift nichts verfügt, und dieselbe allenfals nur an die Behörde zur weitem Verzänkung und Vorbescheidung zurückgeschickt wird.

Gegen die unruhigen und unbedeutamen Querulanten aber, die sich nicht weisen und belehren lassen wollen, die Seine Kö-

v. Finkenstein, v. Blumenthal, v. Schulenburg, v. Heinitz, v. Werder, v. Reck, v. Arnim, v. Goldbeck, v. Alvensleben, v. Struensee, v. Haugwitz, v. Thulemeyer, v. Rannewurf, v. Schrötter.

II Citationes Edictales

Wit Friedrich Wilhelm von Gottks Gnade den König von Preußen etc.

Thun kund und rühen hierdurch zu wissen, daß der verstorbenen Geheimen Ober Finanz Rath Freyherr von der Horst dem gleichfalls verstorbenen Geheimen Rath Paulus Andreas Freyherrn von Schellersheim aus der auf dem Gute Haldem Färstenthums Minden Amtes Rahden intabulirten Obligation vom 9ten Febr. 1756. ein Capital von 1000 Rthlr. in vollwichtigen

nigliche Majestät gegen eigenes Bewußtseyn und Ueberzeugung mit Unwahrheiten behelligen, oder welche sogar mit grundlosen Verläumdungen und Schmähungen gegen ihre Vorgesetzten und Obrigkeiten hervortreten, ingleichen gegen die unbefugten Konsulenten und Schriftsteller, die ein Gewerbe daraus machen, gemeine Leute zum unbedeutamen Queruliren aufzuwiegeln, und sie darin durch Rath und Beistand zu unterstützen, erneuern und beständigen Seine Königliche Majestät hiermit alle in dem allgemeynen Landrecht und der Gerichtsordnung, in dem Edikt vom 12ten July 1787. und sonst ergangene Strafgesetze, wornach dergleichen Vergehungen mit Gefängniß, und nach Befinden der Umständen, mit Zuchthaus- oder Bestungsarbeit, geahndet werden sollen; und werden diese Strafen an den Uebertretern von nun an ohne weitere Nachsicht und Schonung in aller ihrer Strenge vollziehen lassen.

Schließlich befehlen Seine Königliche Majestät, daß die gegenwärtige Verordnung öffentlich bekannt gemacht, und zu jedermans Wissenschaft in möglichster Allgemeinheit verbreitet werden soll.

Sign. Berlin, den 17. März 1798.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)

Goldes schuldig geworden, welches der gedachten Schuldner dem Gläubiger zwar am 13ten Febr. 1762 jedoch nur in damaligen Mittel Friedrichsd'or wieder bezahlet hat. Da der Geheimen Rath Paulus Andreas Freyherr von Schellersheim sich mit dieser geringhaltigen Gold-Münze nicht begnügen wollen, so hat sich der Geheimen Ober Finanz Rath Freyherr von der Horst in dem Reverse vom 6ten Januar 1762. verbindlich gemacht, daß er wegen des in Mittel Friedrichsd'or abgetragenen

Capitals der 1000 Rthlr. in vollwichtigen Golde, dem Gläubiger dasjenige Agionachzahlen wolke was hiernächst durch Gesetze bestimmt und festgesetzt werden würde, und ist dieser Revers durch das von der Regierung in Minden ertheilte Certificat am 4ten Febr. 1762 in dem Hypotheken Buche auf dem Freyherrlich von der Horstischen Gute Haldem intabulirt worden Durch des Judicium vom 10ten November 1795 ist endlich dieses vorbehalten Agio mit Einschluß der Zinsen ad alterum tantum auf 585 Rthlr Friedrichs'dor festgesetzt und die Vormundschaft des minderjährigen Gutsbesizers von Haldem, Freyherrn von der Horst verurtheilt worden, solches an den Erben des Geheimen Rath's Freyherrn von Schellersheim, dem Geheimen Rath Fridemann Heinrich Christian Ludewig Freyherrn von Schellersheim, zu bezahlen. Die gedachte Vormundschaft ist zur Auszahlung des erkannten Agio bereit, verlangt aber von dem Creditore außer der Quitung die Zurückgabe des Original Reverses des Geheimen Ober Finanz Rath Freyherrn von der Horst de 6ten Jan. 1762. nebst dem darüber von der Regierung ertheilten Intabulations Document vom 4ten Februar 1762. da aber der jetzige Gläubiger, Geheimer Rath Fridemann Heinrich Christian Ludewig Freyherr von Schellersheim behauptet, diese beiden Original Documente de 6ten Januar 1762. und 4ten Febr. 1762. verlohren zu haben, inzwischen die Vormundschaft des minderjährigen Freyherrn von der Horst als Gutsbesizers von Haldem nicht eher Zahlung leisten will, als bis diese beiden Original Documente nach Vorschrist der Gerichts Ordnung P. I. Tit. 51. §. 115. gerichtlich aufgegeben worden, so werden durch dieses öffentliche Proclama alle und jede unbekannte Gläubiger und Inhaber, welche aus dem angeblich verlohren gegangenen Reverse des Geheimen Ober Finanz Rath Freyherrn von der Horst de 6ten Januar

1762 und dem darüber ertheilten Intabulations Document der Regierung de 4ten Februar 1762. und der darin enthaltenen Agio Forderung rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch ad Terminum auf den 4ten July d. J. Morgens 9 Uhr vor dem Referendario Kunzen zu erscheinen, aufgefordert und citiret, mit der Anweisung, in diesem Termin ihre Ansprüche und Forderungen aus dem gedachten Reverse de 6ten Januar 1762 und dem Intabulations Documente vom 4ten Februar 1762 gehörig anzugeben und rechtlich zu verificieren, oder zu gewärtigen, daß sie in Ausbleibungs-Fall damit abgewiesen und ihnen nicht allein gegen den Gutsbesizer von Haldem, dem minderjährigen Freyherrn von der Horst ein ewiges Stillschweigen auferlegt, sondern auch auf den Grund des von dem Geheimen Rath Freyherrn von Schellersheim noch besonders auszustellenden Verifications Scheins die obige Agio-Forderung im Minden-Ravensbergischen Regierungs Hypotheken Buche bey dem Gute Haldem geldschet werde.

Urkundlich ist diese Edictal Citation allhier bey der Regierung, bey dem Gerichte in Herford, und bey der Landgräflich Hessen Casselschen Regierung in Minteln affigirt, auch den hiesigen Intelligenz Blättern sechs mal so wie der Pappstädter Zeitungen drey mal inserirt worden. Gegeben Minden den 2ten März. 1798. Anstatt und von wegen, ic.

v Arnim.

Da der Besitzer der Wänten Stette Nr. 33. zu Düren Henr. Wänte angezeigt hat, daß er sich außer Stande befindet, seinen Gläubiger auf einmahl Genugthuung zu leisten, und auf elocation seiner Stette provocirt, so ist vorläufig auf Sicherung des Stette Ertrages Bedacht genommen, und werden hierdurch alle diejenigen welche aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche an den Gemein-Schuld-

ner und dessen Etette haben hiermit auf-
gefordert in Termino den 24ten May d. J.
Morgens 9 Uhr vor dem Dom-Capituls-
Gerichte ihre Forderung anzugeben, und
nachzuweisen, auch sich über die Bestäti-
gung des interimistisch angeordneten Ad-
ministratorio und den Competenten des
Schuldners zu erklären, im Außenblei-
bungsfall aber haben sie zu gewärtigen
daß bey der gegenwärtigen Justification
auf sie keine Rücksicht werde genommen
werden. Minden am 30ten 1798.

Stuve.

Von dem Infanterie-Regiment von Rom-
berg sind seit Anfang Junius 1796.
bis ult. Octbr. 1797. folgende Leute deser-
tirt, und haben ihre Fahnen Eibbrüchig
verlassen, als:

1. den Seconde-Lieutenant Christian Gott-
fried Seeber aus Sachsen.

2. Die Unter-Officiers.

1. Franz Geißel aus Hessen Darmstadt.
2. Wilhelm Schaper aus Hannover. 3.
Friedrich Huncke aus den Lippischen. 4.
Wilhelm Müß aus den Lippischen.

3. Die Tambours.

1. Henrich Schäfer aus den Lippischen.
2. Anton Florbe aus dem Amt Ravensb.
3. Wilhelm Murwitz aus Stettin. 4. Friedr.
Flemann aus Hamburg.

4. Die Gemeinen.

1. Henrich Demitt aus Holland. 2.
Georg Voigt aus Sachsen. 3. Nicolaus
Förster aus Lothringen. 4. Conrad Hä-
gerbaum aus dem Lippischen. 5. Diedrich
Lien aus Holland. 6. Ernst Laker aus
Böhmen. 7. Friedr. Buschmann aus Os-
nabrück. 8. Johann Müller aus der Pfalz.
9. Georg Breiwieser aus Ungarn. 10.
Adam Zack aus Pohlen. 11. Joh. Deutsch
aus Oestreich. 12. Wenzel Selckewy aus
Pohlen. 13. Anton Wagener aus Würz-
burg. 4. Steffen Ballert aus Hessen. 15.
Peter Medd lburg. 16. Wilhelm Corrug.
17. Ludwig Fritz. 18. Peter v. Schurden-
burg aus Holland. 19. Joh. Rüdow. 20.

Joh. Sziegorswy. 21. Matthias Dowowen
aus Ungarn. 22. Lorenz Reizenorswy. 23.
Michael Hollschowitz aus Pohlen. 24. An-
ton Fischbach aus Hessen. 25. Henr. Jof-
semeyer aus dem Lippischen. 26. Friedr.
Augusty aus dem Reich. 27. Daniel Mül-
ler aus der Graffsch. Lingen. 28. Henrich
Niemeyer aus dem Amt Limberg. 29. Henr.
Niemöller aus dem Amt Ravensberg. 30.
Gerhard Heinert aus Holland. 31. Wilh.
Andreas aus dem Lippischen. 32. Paul
Frall aus Ungarn. 33. Albert Wische-
nowswy aus Pohlen. 34. Joh. Schmidt
aus Böhmen. 35. Bernh. Voigt. 36. Jobst
Dieckman aus dem Lippischen. 37. Joh.
Wischalowsky aus Pohlen. 38. Henrich
Meyer aus Lurenburg. 39. Johannes Houl-
ly aus Ungarn. 40. Johannes Goffroy
Brabandt. 41. Philip Mensching aus Bück-
feburg. 42. Carl Schmidt aus Holland.
43. Wilh. Jansson aus dem Löwensteinsch.
44. Reinhardt Engelhardt aus Bückfeburg.
45. Simon Harreder aus Suchen. 46. Carl
de la Combe aus Nagdeburg. 47. Andreas
Derschanne aus Ungarn. 48. Franz Bunzel
aus Böhmen. 49. Henr. Morgenroth aus
Bielefeld. 50. Joseph Metzger aus der Pfalz.
51. Bernhardt Fliege aus Vaterborn. 52.
Christoph Birkemeyer. 53. Henrich Beck-
mann aus dem Amt Ravensb. 54. Friedr.
Müller aus Mansfeldt. 55. Bartold
Kuhleman. 56. Casper Bensick. 57. Bernd
Ostmann aus dem Lippischen. 58. Henrich
Heitmann aus Osnabrück. 59. Joh. Kraft
aus Vaterborn. 60. Matthias Schäferwöl-
tes aus dem Amt Ravensberg. 61. Albert
Henr. Strackeljahn aus dem Amt Schildef.
62. Henrich Hesse aus Hildeheim. 63.
Henrich Meyer aus dem Lippischen. 64.
Johann Mactry aus Ungarn. 65. Wilhelm
Eiffenle aus Münster. 66. Maximilian Krä-
mer aus der Pfalz. 67. Andreas Nummers-
hausen aus Hessen. 68. Johannes Drewes
aus Ostfriesland. 69. Henr. Bamberger
aus Hessen. 70. Gerhard Junzen aus der
Pfalz. 71. Henrich Wolmünster aus dem

Darmstädtisch. 72. Friedr. Meunefeldt aus Halle in Sachsen. 73. Anton Wienecke aus Hessen. 74. Wilhelm Verrens aus Worms. 75. Henrich Krop aus dem Amt Ravensb. 76. Abolph Storck aus dem Lippischen. 77. Christian Walbaum aus Hessen. 78. Joh. Oberman aus Hilbesheim. 79. Friedr. Abolph Tants aus dem Lippischen. 80. Joh. Diedrich Brechman aus Vaterborn. 81. Peter Breitenfeldt aus dem Bergisch. 82. Joseph Obermeyer aus Vaterborn. 83. Joh. Henr. Ellbrechter aus dem Amt Brackwebe. 84. Carl Wegener aus dem Vaterb. 85. Wdicker Janzen aus Norden in Ostfries-land. 86. Johannes Magary aus Ungarn. 87. Henrich Hoffmann aus dem Münsterf. 88. Peter Janzen aus Aurich in Ostfriesl. 89. Johannes Ohm aus Hessen. 90. Jacob Frey aus der Schweiz. 91. Joh. Greckeroff aus Rußland. 92. Hur. Kayser aus dem Waiddeckischen. 93. Carl Meyer aus Vaterborn. 94. Otto Medicker aus dem Lippisch. 95. August Kaul aus Halle in Sachsen. 96. Friedr. Eichert aus der Pfalz. 97. Johan Schwarz aus Böhmen. 98. Joh. Becker aus dem Harnsverschen. 99. Joseph Harp-wizny und 100. Joh. Nivalowsky aus Pohlen. 101. Claudius Bobier aus der Schweiz. 102. Joh. Bunjes aus Oldenb. in Ostfriesland. 103. Abolph Hr. Brink-man aus dem Amt Brackwebe. 104. Si-mon Brune aus Westfriesland. 105. Chris-topf Botthoff aus dem Corveyischen. 106. Jacob Woskowsky. 107. Franz Schloni-kozky. 108. Joh. Firlich. 109. Valentin Schwenzly. 110. George Barowsky. 111. Nicolaus Alinsky aus Pohlen. 112. Henr. Kipp aus dem Amt Brackwebe. 113. Friedr. Niembler aus dem Amt Ravensb. 114. Friedr. Grossenknetter aus dem Amt Ra-vensb. 105. Joseph Müller aus der Gr. Wittgenstein. 116. Georg Schäfer aus der Pfalz. 117. Friedr. Römer aus Vaterborn.

Sämtliche vorbenannte Deserteurs wer-den nun hiedurch nach Vorschrist des Aller-höchsten Edicts vom 17ten Novbr. 1704.

öffentlich, und nach Krieges-Gebrauch vor-
geladen, sich a dato innerhalb 6 Wochen,
und spätestens den 6ten May vor unter-
schriebenen Regiments-Gerichten zu gestel-
len, und sich über ihr treulosos Austreten
zu verantworten, wiedrigenfalls, und bey
ihrem Ausbleiben durch ein vereidetes Krie-
ges-Gericht wider sie gesprochen: ihre Nah-
men und resp. Bildniß an den Galgen ge-
schlagen, und ihr sämtliches im Lande zu-
rück gelassenes und etwa noch künftig hin
zu erwartendes Vermögen confiscirt, und
dem Königl. Invaliden-Fond anheim fal-
len wird.

Zugleich werden aber alle diejenigen we-
che von den benannten Deserteurs, etwa
Pfänder oder Laaschaften in Händen ha-
ben, oder auch nur davon Wissenschaft be-
sitzen, hiedurch aufgefordert, bey Vermei-
dung schwerer Strafen hiervon, und bin-
nen Verlauf des bemerkten Termins davon
Anzeige an ihre Orts Obrigkeit zu machen.
Wiesefeld im Stand-Quartier den 1ten
April 1708.

Königl. Preuß. von Rombergische Infan-
terie-Regiments-Gerichte.

von Freitag,

Major und Commandeur.

Konsbruch, Auditeur.

Wir Ritterschaft Burgermeister und
Rath der Stadt Lübbecke thun kund
und sügen hiezurch zu wissen, daß über
das Vermögen des hiesigen Bürger Packer
und Gastwirths Carl Ludewig Wir bey den
Andringen der Gläubiger Concurfus credi-
torum erdfnet, dessen Vermögen in gericht-
lichen Beschlag genommen und der Herr
Criminal-Rath Müller in Minden zum Cu-
rator concurfus ad interim bestellet wor-
den. Dem zusolge werden hiezurch alle
unbekannte Wirische Gläubiger ad termi-
num Dienstage den 19ten Junius dieses
Jahres früh 8 Uhr an hiesiges Rathhaus
persönlich oder durch zulässige Bevollmäch-
tigte, wozu ihnen der Herr Ober-Amtmann
Hasse hieselbst, der Herr Criminal-Rath

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 18. Montags den 30. April 1798.

I Publicandum.

* **S**e. Königl. Majestät von Preussen etc. Unser allergnädigster Herr, haben in Betracht daß Höchstbero Unterthanen bisher mit gar zu häufigen Haus- und Kirchen-Collecten belästiget worden sind, bereits vorlängst durch Allerhöchstbers General-Directorium und geistliches Departement eine andere Einrichtung treffen, und die Provinzen in gewisse Hauptabtheilungen absondern lassen, worin künftig nur zu ihren eigenen Bedarfs, mit Ausschluß anderer, Collecten bewilliget und eingesamlet werden sollen. Da nun nach dieser Einrichtung die hiesigen Provinzen, nämlich das Fürstenthum Minden und die Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen eine solche Hauptabtheilung ausmachen, so sind zwar die Einwohner derselben von Collectensammlungen in andern Provinzen ausgeschlossen, dagegen sollen aber auch von nun an, im Fürstenthum Minden und den Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen keine Collecten für andere Provinzen, die nicht zu dieser Hauptabtheilung gehören, sondern nur allein für Einwohner, Ortschaften, Kirchen und Schulen, die in diesen

Königl. Preuss. Minden-Ravensberg-
Regierung.

Eraven.

benannten 4 Provinzen belegen sind, nach vorhergegangener Untersuchung des Schadens und wirklichen Bedarfs, bewilliget und eingesamlet werden.

Wie nun Se. Königl. Majestät bey dieser getroffenen Eintheilung keine andere Absicht haben, als die große Anzahl der Collecten in jeder Provinz zu vermindern, indem darnach jede Hauptabtheilung nur zu ihren eigenen oder zu den in derselben vorfallenden Beschädigungen freywillige milde Beysteuer beyzutragen haben wird: so hegen Allerhöchstbieselben auch zu den Einwohnern mehrgedachter Provinzen Minden, Ravensberg Tecklenburg und Lingen das gnädige Vertrauen, daß sie künftig zu den bewilligten und ausgeschriebenen Haus- und Kirchen-Collecten desto reichlicher nach ihren Vermögen beytragen werden, da sie nunmehr die Ueberzeugung haben, daß diese milden Beyträge zur Unterstützung ihrer nächsten hülfsbedürftigen Mitbürger verwendet werden, die mit ihnen eine gemeinschaftliche Provinzialobrigkeit, gleiche Gesetze, Rechte, und Vorzüge und ein gemeinnütziges Interesse haben.

Sign. Minden den 7ten Merz 1798.
Anstatt und von wegen etc.

Königl. Preuss. Minden-Ravensberg-
Lingensche Krieger- und Domainen-Kammer.
Haf. v. Hüllesheim, Heinen, v. Blomberg.

II. Warnungs-Anzeige.

* Es ist eine Weibsperson wegen ge-
stiftlicher Verheimlichung ihrer
Schwangerschaft und Geburt zu 3 jähriger
Zuchtbausstrafe verurtheilt worden.

Mign. Minden den 20ten April 1798.
Anstatt und ic. Crayen.

II Citations Edictales.

Wir Ritterschaft Burgermeister und
Rath der Stadt Lübbecke thun kund
und fügen hierdurch zu wissen, daß über
das Vermögen des hiesigen Bürger Bäcker
und Gastwirths Carl Ludwig Wir bey den
Andringen der Gläubiger Concurfus crebitorum
eröffnet, dessen Vermögen in gericht-
lichen Beschlag genommen und der Herr
Criminal-Rath Müller in Minden zum Cu-
rator concursus ad interim bestellet wor-
den. Dem zufolge werden hierdurch alle
unbekannte Wirische Gläubiger ad termi-
num Dienstag den 19ten Junius dieses
Jahres früh 8 Uhr an hiesiges Rathhaus
persönlich oder durch zulässige Bevollmäch-
tigte, wozu ihnen der Herr Ober-Amtmann
Masse hieselbst, der Herr Criminal-Rath
Hoffbauer der Herr Cammer-Fiscal Poel-
mahn und die Herren Justiz-Commissarien
Kampe und Riecke in Minden vorgeschla-
gen werden, verabladet um ihre Ansprü-
che an die Wirische Concurfus-Masse anzu-
melden und deren Richtigkeit nachzuwei-
sen. Es wird dabey zur Warnung bekannt
gemacht, daß die in diesem Termine sich
nicht meldende Creditores mit allen ihren
Forderungen an die Masse präcludiret und
ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores
ewige Stillschweigen auferleget werden sol-
len. Zu gleicher Zeit haben sich Creditores
in diesem Termine über die Verbehaltung
des bestellten interimis Curatoris zu erklä-
ren. Urkundlich beygedruckten Gerichts-
Siegel und gewöhnlicher Unterschrift.

So geschehen Lübbeck am 1. März 1798.
(L. S.) Ritterschaft Burgermeister u. Rath,
Evasbruch, Kind,

Von dem Infanterie-Regiment von Rom-
berg sind seit Anfang Junius 1796,
bis ult. Octbr. 1797. folgende Leute deser-
tirt, und haben ihre Fahnen Eidbrüchig
verlassen, als:

1. den Secunde-Lieutenant Christian Gott-
fried Seeber aus Sachsen.

2. Die Unter-Officiers.

1. Franz Geißel aus Hessen Darmstadt.

2. Wilhelm Schaper aus Hannover.

3. Friedrich Huncke aus den Lippischen.

4. Wilhelm Milse aus den Lippischen.

3. Die Tambours.

1. Henrich Schäfer aus den Lippischen.

2. Anton Flöhe aus dem Amt Ravensb.

3. Wilhelm Murwitz aus Stettin.

4. Friedr. Kleinmann aus Hamburg.

4. Die Gemeinen.

1. Henrich Dewitt aus Holland.

2. Georg Voigt aus Sachsen.

3. Nicolaus Förster aus Lothringen.

4. Conrad Hägerbaum aus dem Lippischen.

5. Diedrich Tien aus Holland.

6. Ernst Laker aus Böhmen.

7. Friedr. Buschmann aus Ds-
nabrück.

8. Johann Müller aus der Pfalz.

9. Georg Breitwieser aus Ungarn.

10. Adam Zack aus Pohlen.

11. Joh. Deutsch aus Oestreich.

12. Benzel Seleswy aus Pohlen.

13. Anton Wagener aus Würz-
burg.

14. Steffen Ballert aus Hessen.

15. Peter Nebbelburg.

16. Wilhelm Sorrhug.

17. Ludwig Fritz.

18. Peter v. Schurden-
burg aus Holland.

19. Joh. Rüdow.

20. Joh. Sziegorswy aus Ungarn.

21. Matthias Dowowen aus Ungarn.

22. Lorenz Krigenorswy.

23. Michael Hollschowiz aus Pohlen.

24. An-
ton Fischbach aus Hessen.

25. Henr. Fos-
semeyer aus dem Lippischen.

26. Friedr. Augusty aus dem Reich.

27. Daniel Mühl-
ler aus der Graffsch. Ringen.

28. Henrich Tiemeyer aus dem Amt Limberg.

29. Henr. Niendler aus dem Amt Ravensberg.

30. Gerhard Heinert aus Holland.

31. Wilh. Andreas aus dem Lippischen.

32. Paul Freill aus Ungarn.

33. Albert Wische-
nowsny aus Pohlen.

34. Joh. Schmidt

aus Böhmen. 35. Vernh. Voigt. 36. Jobst Dieckman aus dem Lippischen. 37. Joh. Wiszlawowowy aus Pohlen. 38. Henrich Meyer aus Lutzenburg. 39. Johannes Hoully aus Ungarn. 40. Johannes Goffroy Brabant. 41. Philip Menschling aus Bütz-
teburg. 42. Carl Schmidt aus Holland. 43. Willh. Jansson aus dem Löwensteinsch. 44. Reinhardt Engelhardt aus Bückeburg. 45. Simon Harreder aus Suchen. 46. Carl de la Combe aus Magdeburg. 47. Andreas Dercharne aus Ungarn. 48. Franz Bunzel aus Böhmen. 49. Henr. Morgenroth aus Wilsfeld. 50. Joseph Mezger aus der Pfalz. 51. Bernhard Fliege aus Paterborn. 52. Christoph Wircemeyer. 53. Henrich Beckmann aus dem Amt Ravensb. 54. Friedr. Müller aus Maßfeldt. 55. Bartold Kuhlman. 56. Casper Bensch. 57. Vernd Ostmann aus dem Lippischen. 58. Henrich Heitmann aus Osnabrück. 59. Joh. Kraft aus Paterborn. 60. Matthias Schäferwöttes aus dem Amt Ravensberg. 61. Albert Henr. Strackelshahn aus dem Amt Schilbes. 62. Henrich Heffe aus Hildesheim. 63. Henrich Meyer aus dem Lippischen. 64. Johann Ractry aus Ungarn. 65. Wilhelm Ciffente aus Münster. 66. Maximilian Krämer aus der Pfalz. 67. Andreas Nummershausen aus Hessen. 68. Johannes Drewes aus Ostfriesland. 69. Henr. Bamberger aus Hessen. 70. Gerhard Junzen aus der Pfalz. 71. Henrich Wolmünster aus dem Darmstädtisch. 72. Friedr. Reunefeldt aus Halle in Sachsen. 73. Anton Wienecke aus Hessen. 74. Wilhelm Berens aus Worms. 75. Henrich Knop aus dem Amt Ravensb. 76. Adolph Stork aus dem Lippischen. 77. Christian Walbaum aus Hessen. 78. Joh. Oberman aus Hildesheim. 79. Friedr. Adolph Tanto aus dem Lippischen. 80. Joh. Diebrieh Brechman aus Paterborn. 81. Peter Breitenfeldt aus dem Bergisch. 82. Joseph Obermeyer aus Paterborn. 83. Joh. Henr. Ellbrechter aus dem Amt Brackwe-
we. 84. Carl Wegener aus dem Paterb.

85. Bülker Janzen aus Norben in Ostfries-
land. 86. Johannes Magary aus Ungarn. 87. Henrich Hoffmann aus dem Münsterf. 88. Peter Janzen aus Aurich in Ostfriesl. 89. Johannes Ohm aus Hessen. 90. Jacob Frey aus der Schweiz. 91. Joh. Greckeroff aus Rußland. 92. Henr. Kayser aus dem Waldeckischen. 93. Carl Meyer aus Paterborn. 94. Otto Redicker aus dem Lippisch. 95. August Kaul aus Halle in Sachsen. 96. Friedr. Eichert aus der Pfalz. 97. Johan Schwarz aus Böhmen. 98. Joh. Becker aus dem Harndverschen. 99. Joseph Barowizwy und 100. Joh. Niwakowsky aus Pohlen. 101. Claudius Bobier aus der Schweiz. 102. Joh. Bunjes aus Oldenb. in Ostfriesland. 103. Adolph Hr. Brinkman aus dem Amt Brackwe. 104. Simon Brune aus Westfriesland. 105. Christoph Botthoff aus dem Corveyischen. 106. Jacob Woskowsky. 107. Franz Schlonitzky. 108. Joh. Firlisch. 109. Valentin Schwenzly. 110. George Barowsky. 111. Nicolaus Allinsky aus Pohlen. 112. Henr. Ripp aus dem Amt Brackwe. 113. Friedr. Niembler aus dem Amt Ravensb. 114. Friedr. Grossenknetter aus dem Amt Ravensb. 105. Joseph. Müller aus der Gr. Wittgenstein. 116. Georg Schäfer aus der Pfalz. 117. Friedr. Römer aus Paterborn.

Sämtliche vorgenannte Deserteurs werden nun hiedurch nach Vorschrift des Allerhöchsten Edicts vom 17ten Novbr. 1764. öffentlich, und nach Krieges-Gebrauch vorgeladen, sich a dato innerhalb 6 Wochen, und spätestens den 6ten May vor unterschriebenen Regiments-Gerichten zu stellen, und sich über ihr treuloses Austreten zu verantworten, wiebrigensals, und bey ihrem Ausbleiben durch ein vereidetes Krieges-Gericht wider sie gesprochen: ihre Nahmen und resp. Bildniß an den Galgen geschlagen, und ihr sämtliches im Lande zurück gelassenes und etwa noch künftig hin zu erwartendes Vermögen confiscirt, und

dem Königl. Invaliden-Fond anheim fallen wird.

Zugleich werden aber alle diejenigen welche von den benannten Deserteurs, etwa Pfänder oder Baarschaften in Händen haben, oder auch nur davon Wissenschaft besitzen, hiedurch aufgefordert, bey Vermeidung schwerer Strafen hiervon, und binnen Verlauf des bemerkten Termins davon Anzeige an ihre Orts Obrigkeit zu machen.

Bielefeld im Stand-Quartier den 1ten April 1798.

Königl. Preuß. von Rombergische Infanterie-Regiments-Gerichte,

von Freitag,

Major und Commandeur.

Konsbruch, Auditeur.

IV. Sachen, so zu verkaufen.

Auf Ansuchen des hiesigen Kaufmann Herr Daniel Vogeler soll dessen eigenthümliches allhier auf der Beckenstraße No. 38. belegenes Wohnhaus samt Zubehör gerichtlich jedoch freywillig meistbietend verkauft werden. Es ist dies Haus mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten beschweret und muß davon an Kirchengeld jährlich Ahtzehen mgr., desgleichen an Königl. Kriegs-Casse ein Canon von Vier und zwanzig mgr. entrichtet werden, dagegen gehört zu demselben, die auf dem Weeserthorschen Bruche belegene Hude von fünf Röhren, nebst dem Antheile von der gemeinschaftlichen Schweine-Weide, mit den bestimmten Hude-Lasten Viehschaz und Wegeverbesserung belastet. Da nun, zu diesem Verkauf, Terminus auf den 18. May d. J. angesetzt ist, so werden alle qualifizierte Kauflustige, hierdurch eingeladen, sich an besagten Tage Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen, und nach Befinden, den Zuschlag zu gewärtigen. Minden am Stadt-Gerichte den 26. April 1798.

Abschiff.

Da auf die in dem 15ten und 16 Stück der Mindenschen Anzeigen d. J. zum Verkauf ausgebotenen zwey Stück Gartensland, welche nach der Friemelschen Vermessung drey Minder Morgen 101 □ Ruthen Rheinland groß sind in dem angestandenen Termin nur 710 Rthlr. in Golde geboten ist, und die Eigenthümer dafür in den Zuschlag nicht haben willigen wollen, so ist auf deren Antrag anderweit Terminus auf den 11 May dieses Jahrs präfixirt, in welchen sich lusttragende Käufer einzufinden, und auf gethanes annehmliches Geboth denn Zuschlag gewärtigen können. Minden am Stadt Gerichte den 25ten April 1798.

Abschiff.

Die Fräulein von Becquer allhier sind gewillt, ihre liegende Gründe zu ihrer Auseinandersetzung durch Unterzeichneten, freywillig, jedoch meistbietend, öffentlich auf hiesiger Amtsstube verkaufen zu lassen.

Solche bestehen:

- 1) In einem adlich freien Burgmanns-Hof, dazu gehört:
 - a) Ein großes, mit mehreren Stuben, Kammern, Kellers, einer Küche und Boden-Raum versehenes Wohnhaus
 - b) Eine geräumige Scheune
 - c) Ein Waschhaus
 - d) Ein Brunnen
 - e) Ein gepflasterter Hofraum
 - f) Ein großer mit vielen guten Obstbäumen besetzter, und zu Heuwachs zu ruhender Obstgarten, von etwa $\frac{1}{2}$ Morgen.
 - g) Ein ebenfalls mit Bäumen versehener Küchengarten, von etwa $\frac{1}{2}$ Morgen.
 - h) Noch ein kleiner Küchengarten, die Rosmühle genannt, von etwa $\frac{1}{2}$ Morgen.
- 2) In einem Garten am höckrigen Felde, hinter Herrn Lindemanns Gar-

ten, so rundumher mit einer lebendigen Hecke versehen.

3) In einer Wiese am Wege belegen und aus höchstgütigen Feld gränzend worin etwa 1 Acker Feldland.

Zu diesem Verkauf ist der 1ste Junius bezieht, wo sich Besitz- und Zahlungsfähige Kaufstübe Morgens 9 Uhr vor hiesiger Amtsstube einfinden die Bedingungen vernehmen, und vorbehältlich der Genehmigung der Eigenthümer die Bestbietenden den Zuschlag erwarten können.

Petershagen den 20ten April 1798.

Vigore Commissionis.

Becker.

Am 10ten May dieses Jahrs soll eine Quantität Quadersteine zum Bau an den Mehrbietenden verkauft werden, die Liebhaber können sich besagten Tages Morgens 10 Uhr auf dem Dom-Capitul einfinden und die Bedingungen vernehmen, auch auf das Meistgeboth dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Münden am 20. März 20. März 1798.

Folgende Grundstücke des desertirten Friedrich Wilhelm Numann aus Petershagen sollen zum Vortheil der Königl. General Invaliden-Casse in Termino den 25. May Morgens 9 Uhr vor hiesiger königlichen Amtsstube meistbietend verkauft werden:

a) Ein Acker im alten Felde bey Walzen belegen, mit 4 Hmbr. Gerste an die Rahder Kirche belastet, zu 200 Rthlr. taxirt.

b) 1 Morgen daselbst, bey Christian Wiechert, so frey, und zu 170 Rthlr. geschätzt ist.

Besitz und zahlungsfähige Käufer, imgleichen die so ein dingliches Recht an diesen Grundstücken haben, müssen sich und zwar letztere bey Strafe der Abweisung, in dem bestimmten Termine melden und hat der Bestbietende, nach Befinden, den Zuschlag zu erwarten, indem nach geschlos-

sener Versteigerung, so Vormittags beendigt wird, kein Nachgebot angenommen werden kann. Signatum Peteshagen den 7ten März, 1798.

Königl. Preuß. Justizamt.

Becker. Gdcker.

Am Sonnabend den 26ten May sollen allhier zu Hiddenhausen 50 Stück Nachtschweine. Ein großes starkes schwarzes achtjähriges Pferd. Zwey Kühe und zwey Kinder verkauft werden, wozu sich Kaufstübe einfinden und sichern Käuffern bis Engesmeien Frist mit dem Kaufgelde erhalten können.

Hiddenhausen den 12ten April 1798.

Demnach vom bestellten Curator hereditatis auf Subhastation des dem verstorbenen hiesigen Schutzjuden Berend Levi zugehörigen Hauses angetragen solche auch gerichtlich erkannt worden. So wird dieses in der Canthur Straße sub. No. 272 ohnweit dem neuen Markt belegenes, allodial freyes mit nichts beschwertes Haus, so unten mit geräumiger Wohnstube und Kammern auch Keller, oben mit verschiednen Kammern, beschossenen Boden, vorn nach der Straße, mit einer Einfarth auf einen geräumigen gepflasterten Hofraum, einer dahinter liegenden Scheune auch hinter Garten versehen, und welches mit Zubehdr von geschwornen Sachverständigen auf 550 Rthlr. taxirt worden, zum öffentlichen meistbietenden Verkauf ausgebothen, und Kaufstübe eingeladen, in den auf den 20ten Mart 17 April und 18 May c. anberahmten Terminen, besonders im letztern, Vormittags von 11 bis 12 Uhr sie am Rathhause hieselbst einzufinden, Both und Gegenboth darauf zu thun, und zu gewärtigen, daß dem Befinden zugeschlagen werden soll.

Zugleich werden auch alle diejenigen, so an gedachten Hause und Zubehdr aus irgand einem dinglichen Rechte Anspruch und forderung zu haben vermeinen, auf gefors-

bey, solche in ultimo termino bey Gefahr der Abweisung an und auszuführen.

Herford den 3ten Febr. 1798.

Combinirtes Königl. und Stadt Gericht, Culemeier, Consbruch.

Auf Ansuchen des Bürger Eichhold soll dessen Garten außer dem Marien Thore bey'm Juden Kirchhoff, wovon außer 6 mgr. Landfchatz überall keine weitere Abgaben entrichtet werden in Termino den 18. May gerichtlich jedoch freywillig verkauft werden. Lusttragende Käufer werden daher eingeladen sich in besagten Termin Morgens um 10 Uhr auf dem Rathshause einzufinden ihr Geboth zu eröffnen und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Minden am Stadtgerichte den 13. April 1798.

Abschiff.

Da von Seiten der, für die unmündige Marie Charlotte Kupps angeordnete Vormundschaft nachgewiesen worden, daß das der Kupps zustehende, in der Stadt Werter am Kirchhose sub No 70 belegene Kürmannsche sonst Botthoffische Haus mit Zubehör nothwendig zu veräußern, so wird zum öffentlichen Verkauf terminus auf den 1ten August e zu Vielesfeld am Gerichtshause angesetzt, unter der Eröffnung, daß kein Nachgeboth angenommen und der Bestbietende nach Befinden den Zuschlag erhalten werde.

Im Hause befindet sich, unter eine Wohnstube mit Schlafstellen, Dreschdehl Stalung auf 2 Kühe und 1 Schwein, oben zwey Kammern nebst kleinen Boden und Holz behälter.

Ferner gehört dazu eine Rötze-grube vor Wellands Rampe 1 Manns und 1 Frauens Kirchenstz, ein Begräbniß mit Steinen, welches sämtlich taxirt auf 28 Rthlr. 17gr.

Zugleich werden alle diejenigen welche Forderungen oder dingliche Rechte an das Haus oder Zubehör zu haben vermeinen hiemit aufgefordert, davon in dem erwähn-

ten Kauf Termin Anzeigen zu thun sonst der Abweisung zu gewärtigen.

Am 2ten Wehrer den 20ten April 1798.

V. Avertissements.

Jean Baptiste Cotteaux aus Valenciennes bezieht abermahls diese Minder May Messe, mit einem vollständigen Lager von Battist, Cammer-Tuch und Linon so wohl in glatt als im geklämt, Logirt bey dem Toback's-Spinner. Herr Altenburg über dem Markte.

Borghans et Mezler von Prückenscheit bey Aachen, die sonst in dem Minder Marktzeiten mit ihrem Waarenlager bey den Hrn. N. G. Stoy am Markte logirt haben, sind aber dies bevorstehende May Markt bey dem Hrn. Obernehmer Schreiber auch am Markte hinten auf den Saal mit ihren Waarenlager zu finden. Sie bitten um geneigten Zuspruch und versichern gute Waaren und die billigsten Preise.

Eine Jungfer von gesetzten Jahren die Zeugnisse ihres Wohlverhaltens beybringen kann, und einen activen Haushalt zu führen im stande ist, auch allenfalls den Verkauf ein und anderer Waaren mit besorgen kann, wird in einer 10 Meilen von hier gelegenen Stadt verlangt. Gotthold gibt gegen bevorstehenden Maymarkt des halb weitere Nachricht.

Ein junger Mensch von guter Herkunft wünscht je eher je lieber in eine Specerei oder andere Handlung als Lehrling angenommen zu werden. Das hiesige Intelligenz Comtoir giebt weitere Nachricht hierüber.

Ringen. Unterzeichneter ist willens, eine Apotheke in Enschede, einer durch Handel und Industrie blühenden Stadt der Provinz Dverysfel zu errichten, Sie sowohl der Disinatio pro Pharmacopolis urbium minorum in Borussia Bransdenburgica, als der Pharmacopoea Am-

felodamensis renovata gemäß in den besten Stand zu setzen und Sie dann innerhalb Zwei Monathe zu verkaufen oder zu verpachten. Liebhaben dazu werden gebeten sich innerhalb Sechs Wochen zu wenden

an
W. O. Donckermann
Königl. Preuß. privilegirter Apotheker.

VI. Eheverbindung.

Die angenehmste Veranlassung uns unsern Verwandten und Freunden zu empfehlen, ist unsere am zoten dieses mit beiderseits mütterlicher Genehmigung vollzogene eheliche Verbindung.

Münche den 22ten April 1798.

Carl Justus Menze
C. W. Menze

seel. Joh. Just. Höpker Wittwe.

VII. Notification.

Zur Nachricht wird hierdurch bekannt gemacht, daß wegen der verlohren gegangenen, durch Edictales nahwhaft gemachten Obligation, so der verstorbene General-Lieutenant v. Lossau unterm 10ten April 1790. über 300 Rthlr. Gold, dem Probst des hiesigen Benedictiner-Klosters, Conradus Henke ausgestellt hat, und unterm 7ten May 1790. bey dem vormahligen v. Lossau, hernach Blanken: seht v. Wenzelschen freyen Hause allhier intabulirt worden ist, da sich niemand mit einem Anspruch daran in Termino gemeldet,

sententia präclusoria dato publicirt worden. Sign. Minden am 24. April 1798.
Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung. Crayen.

Vier und ein halber Morgen Wäntisches Laud, vor dem Ruhthore auf den Kuhlen gelegen, sind nach vorhergegangener freiwilligen Subhastation den Bürger Martin Grotjan adjudiciret

Minden den 13 April 1798.

Magistrat allhier.

VIII Zucker-Preise von der Fabrique Gebrüder Schickler.

Preuß. Courant.

Canary	-	18 $\frac{1}{4}$ Mgr
Fein kl. Raffinade	-	18 $\frac{1}{2}$ "
Fein Raffinade	-	18 $\frac{3}{4}$ "
Mittel Raffinade	-	17 $\frac{3}{4}$ "
Ord. Raffinade	-	17 $\frac{1}{4}$ "
Fein klein Melis	-	16 $\frac{3}{4}$ "
Fein Melis	-	16 $\frac{1}{2}$ "
Ord. Melis	-	16 "
Fein weissen Candies	-	19 $\frac{1}{4}$ "
Ord. weissen Candies	-	19 $\frac{1}{4}$ "
Hellgelben Candies	-	17 $\frac{3}{4}$ "
Gelben Candies	-	17 $\frac{1}{4}$ "
Braun Candies	-	15 $\frac{1}{2}$ a 16 $\frac{1}{4}$ "
Farine	-	11 $\frac{1}{4}$ 12 $\frac{1}{4}$ 13 $\frac{3}{4}$ "
Sierop 100 Pfund	-	16 $\frac{1}{2}$ Rthlr.

Minden den 25. April 1798.

Verzeichniß der Lectionen

auf dem Friedrichs-Gymnasium zu Herford von Ostern bis Michaelis 1798.

I. Sprachunterricht.

I. Lateinische Sprache.

Fünfte Klasse. Anfangsgründe nach Bröder's kl. Grammatik.

Vierte Kl. Fortgesetzte Grammatik, Uebungen und Bröder's lat. Lectionen,

Dritte Kl. Stylübungen nach Bröder's Grammatik, Schütz's lat. Elementarwerk, Phäder's Fabeln.

Zweite Kl. Stylübungen, Virgil's Aeneide, Julius Cäsar, Plinius's Lobrede aus Trajan.

Erste Kl. Lat. Aufsätze und Sprach-

übungen, Horazens Episteln, Titus Livius, Suetonius mit Auswahl.

2. Griechische Sprache.

Dritte Kl. Anfangsgr. nach Buttmanns Kl. gr. Grammatik und Stroths gr. Chrestomathie.

Zweite Kl. Fortgesetzte gram. Übungen, Stroth's Chrestomathie.

Erste Kl. Homers Ilias, Xenophons Kyropädie.

3. Hebräische Sprache.

Zweite Kl. Anfangsgr. nach Gütenhebr. Grammatik, Schülz's hebr. Chrestomathie.

Erste Kl. Fortgesetzte grammat. Übungen, Schulz's Chrestomathie.

4. Französische Sprache.

Dritte Kl. Anfangsgr. nach Godikens Kl. franz. Grammatik und Lesebuch.

Zweite Kl. Franz. Stylübungen, Choffin Les vies des Princes illustres.

Erste Kl. Franz. Aufsätze und Sprachübungen, Les Incas de Marmontel Les oeuvres de Racine nach der Berl. Ausgabe.

5. Deutsche Sprache.

Fünfte und Vierte Kl. Anleitung mit Ausdruck zu lesen und das Gelesene sprachrichtig wieder zu erzählen, nach Seilers Lesebuch.

Dritte Kl. Übung im Geschäftsstyl, nach Heinsius deutscher Sprachlehre, Declamationsübungen.

Zweite Kl. Historische Aufsätze, räsonnirnde Briefe, Declamationsübungen.

Erste Kl. Philosophirende Aufsätze, Dispositionen zu Reden, poet. Versuche, Erklärung deutscher Dichter und Prosaisien.

6 und 7. Italienisch und Englisch.

Diese Sprachen in Privatstunden zu lehren, erbieten sich Professor Hartmann und Prorektor Bergmann.

II. Wissenschaftlicher Unterricht.

1. Theologie und Religionsunterricht.

Fünfte und vierte Kl. Faßliche Einleitung in die vornehmsten Religionswahrheiten des Christenthums.

Dritte Kl. Christliche Sittenlehre zur Beförderung und Unterhaltung edler Gesinnungen und thätiger Menschenliebe.

Zweite u. erste Kl. Geschichte der Dogmen.

2. Geographische und historische Kenntnisse.

Fünfte und vierte Kl. Geographie und Productenkunde von Westphalen, Anleitung zur Kenntniß vorzüglich merkwürdiger Thaten und Personen aus der alten und neuen Geschichte.

Dritte Kl. Geographie, Productenkunde der Geschichte Deutschlands.

Zweite und erste Kl. Uebersicht der Amerikanischen Staaten in Hinsicht auf Geographie und Productenkunde, allgemeine Weltgeschichte.

3. Naturkunde.

Fünfte und vierte Kl. Volksnaturlehre zur Dämpfung des Aberglaubens nach Hellmuth, und Anfangsgr. der Naturgeschichte nach Seilers Lesebuch.

Dritte Kl. Naturgeschichte in Verbindung mit Technologie nach Funk.

Zweite und erste Kl. Physik nach Funk, Gewächskunde nach Lorenz's Grundriß der theoretischen und prakt. Botanik.

4. Mathematik und Philosophie.

Fünfte und vierte Kl. Übung im Kopfrechnen und Erweckung des Nachdenkens.

Dritte Kl. Verstandesübungen nach Kochow. Rechnen.

Zweite und erste Kl. Geometrie nach Ebert, Logik nach Kiefewetter.

Die Kenntniß der Antiquitäten und der Litteratur wird gelegentlich beygebracht. Zum Privatunterricht in Sprachen und Wissenschaften sind mehrere Lehrer erbdtig. Wer von unsern Lehrlingen die Bibliothek des Gymnasiums zu benutzen Lust hat, dem wird sie mit Vergnügen geöffnet. Der Anfang unsrer neuen Lektionen ist auf den 16ten April angeßet.

Herford den 24sten März 1798.

Das Schulcollegium.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 19. Montags den 7. May 1798.

I Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
Thun kund und füge hierdurch zu wissen, daß die bey dem adelichen, dem Dohmbediant v. Wincke gehörigen Gütern Bockel und Hackenbökkel ingrafirte, von dem Dohmbediant v. Wincke der Landrentmeisterin Strubberg gebohrne Rischmüllern angestellte Obligation de l. Merz 1774. über 4000 Rthlr. in Golde sprechend, auf dem Wege der Cession nicht allein unterm 1ten May 1788. ein Eigenthum des verstorbenen vormaligen hiesigen Dohmprobsteylichen Secretarii und Dohm Vicarii Uhlsmann geworden, sondern auch von diesem unterm 23ten May 1788. hinwiederum an verschiedene Personen und *via corpora* verschenkt worden, und daher sowohl von jener Obligation de l. Merz 1774. mit Zubehör, als von der Schenkungs-Urkunde de 23. May 1788. für die Schenknehmer der Vorschrift gemäß vidimirte Abschriften angefertigt werden müssen. Da nun von diesen angefertigten beglaubten Abschriften a. diejenige so für den catholischen Schulmeisterdienst in Herford wegen des diesem Schulmeisterdienst aus der Obligation ab 4000 Rthl. geschenkten Capitals von 500 Rthlr. in Golde,
b. diejenige so für die catholischen Armen in Herford wegen des diesen Armen

aus der Obligation ab 4000 Rth. geschenkten Capitals von 500 Rthl. in Golde ausgefertigt worden, nebst dem für jeden von diesen besonders, über die im Regierungsverordnungs-Hypothekendache erfolgte Zuschreibung des Capitals in *vim recognitionis* von Unserer Mindenschen Regierung ausgefertigten Hypothekenschein de 30 May 1788. verlohren gegangen sind, der Debitor Dohmbediant v. Wincke jedoch beyde Capitallen in Summa von 1000 Rthl. in Golde, diesen seinen Creditoribus gegen *jura Cessa* durch den Pastor Kriege in Lenzgerich auszahlen lassen und daher zu setzen und des Cessionarii Sicherstellung auf die öffentliche Bekanntmachung dieses Vorgangs und lauf die Ladung aller daran Anspruch machen wollenden allerunterthänigst angetragen hat, diesem Gesuche auch beferret worden; als citiren Wir durch dieses öffentliche Proclama Alle und Jede, welche an diese verlohren gegangene Documente *ex quocunque capite* Anspruch und Recht zu haben vernehmen sollten, in Terminis den 6. Junii d. J. vor dem deputirten Regierungsrath Crayen des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu erscheinen, und ihre Ansprüche mit den gesetzlichen Beweisen unterstützt vorzutragen und so denn weitere Verfügung zu gewärtigen, mit der Warnung, daß sonst die vorbenannten Documente *per Sententiam* für

mortificirt und verloschen erkläret und auf Anhalten der Interessenten andere an deren Stelle ausgefertiget werden sollen. Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter der Regierung Insiegel ausgefertiget, daselbst und zu Dielesfeld, auch zu Herford angeschlagen, so wie sechsmal den hiesigen Intelligenzblätter und dreyimal den Lippstädter Zeitungen inseriret worden.

Ergeben Minden den 23ten Febr. 1798.

Anstatt und von wegen ic. v. Armin.

Da der Besitzer der Bünthen Stette Hr. 33. zu Düren Henr. Bünthe angezeigt hat, daß er sich außer Stande befindet, seinen Gläubigern auf einmahl Genugthuung zu leisten, und auf elocation seiner Stette provociret, so ist vorläufig auf Sicherung des Stette Ertrages Bedacht genommen, und werden hierdurch alle diejenigen welche aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche an den Gemein-Schuldner und dessen Stette haben hiermit aufgefodert in Termino den 24ten May d. J. Morgens 9 Uhr vor dem Dom-Capituls-Gerichte ihre Forderung anzugeben, und nachzuweisen, auch sich über die Bestätigung des interimistisch angeordneten Administrators und den Competenz des Schuldners zu erklären, im Außenbleibungsfall aber haben sie zu gewärtigen, daß bey der gegenwärtigen Classification auf sie keine Rücksicht werde genommen werden. Minden am 30ten 1798.

Stuve.

Nachdem die hohen Landes-Collegien der Provinz die Nützlichkeit und Möglichkeit der Theilung von der Holzhausen oder Minder Heide, zwischen der Bauerschaft Holzhausen, Stemmer und den Stadt Minder Schäferreyen belegen, allerhöchst anerkannt und unterzeichneten das Geschäft wegen dieser Theilung aufzutragen geruhet haben: So werden mittelst dieser beym Minder Magistrat, beym Amte Petershagen und beym Gericht Himmelreich angeschlagenen, den Minder Intelligenz

Blatt sechsmal und den Lippstädter Zeitungen dreyimal zu inseriren, auch in der Hartumer und Friedewalder Kirche abzulesen verordneten Edictal-Citation alle und jede, welche an obgedachter Holzhauser Heide irgend ein Anrecht haben, es besteshe in Pachtenherrschaft, Grundeigenthum, Holz und Pflanzrecht, Hude und Weide, Pflagenhieb, Leim oder Sandfisch, Wegegerechtigkeit, und wie es sonst Namen haben mag, hiemit aufgefordert, solches in Termino den 9 ten Juny Morgens 8 Uhr in der Schule zu Holzhausen in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte und Deputirte, bestimt und genau nach Zeit, Ort und sonstigen Verhältnissen, die zur Begründung dienlichen schriftlichen Beweismittel im Original und Abschrift bringzubringen und sonstige Beweismittel anzuzeigen, sonst aber zu erwarten, daß die, so sich nicht melden, mit ihren etwaigen Anrechten gänzlich und auf immer abgewiesen werden.

Es haben zugleich alle Grund- und Guthsherrschaften und diejenigen so nur mittelbar bey der benannten Heide interessirt sind entweder die von ihren Erbpächtern, Lehnen und fidei commissi Besitzern, Eigenbeherrigern ic. etwa nicht erfolgende Angabe der Anrechte zu bewürfen, oder ihnen durch die nöthige Autorisation deeshalb zu ertheilen, sonst zu erwarten, daß auf ihre nachherige Anzeigen nicht geachtet, sondern es so angesehen werde, als ob sie alles, was diejenigen beschloffen, so sich melden, oder was sonst verfügt wird, stillschweigend genehmigt haben.

Sign. Minden und Petershagen den 19ten Febr. 1798.

vigore Commissionis
Delius Decker.

Wir Ritterschaft Burgermeister und Rath der Stadt Lübecke thun kund und fügen hierdurch zu wissen, daß über das Vermögen des hiesigen Bürger Bäcker und Gastwirths Carl Ludewig Wix bey den

Andringen der Gläubiger Concursus creditorum eröffnet, dessen Vermögen in gerichtlichen Beschlag genommen und der Herr Criminal-Rath Müller in Minden zum Curatore concursus ad interim bestellet worden. Dem zufolge werden hierdurch alle unbekannte Wirische Gläubiger ad terminum Dienstags den 19ten Junius dieses Jahres früh 8 Uhr an hiesiges Rathhaus persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu ihnen der Herr Ober-Amtmann Rasse hieselbst, der Herr Criminal-Rath Hoffbauer der Herr Cämmer-Fiscal Voelmahn und die Herren Justiz-Commissarien Lampe und Nieck in Minden vorgeschlagen werden, verabladet um ihre Ansprüche an die Wirische Concurs-Masse anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen. Es wird dabey zur Warnung bekannt gemacht, daß die in diesem Termine sich nicht meldende Creditores mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ewige Stillschweigen auferleget werden sollen. Zu gleicher Zeit haben sich Creditores in diesem Termine über die Verbehaltung des bestellten interim Curatoris zu erklären. Urkundlich beygedruckten Gerichts-Siegel und gewöhnlicher Unterschrift.

So gesch. hen Lübeck am 1. März 1798.
(L. S.) Mitterschaft Bürgermeister u. Rath.
Consbuch. Kind.

Da von der Ehefrau des hiesigen Bürgers und Buchbinders Wolfgang Zihmann, der aus der Reichsstadt Nürnberg gebürtig, und seine Ehefrau am 13. Oct. 1796. nach mehrmaligen successiven Entfernungen von hier, bösdlich verlassen hat, beym hiesigem Matrimonial-Gericht auf die Trennung der Ehe aus diesem Grunde, und zu dem Behuf auf Edictal-Citation angetragen, solchem Gesuch auch nach Anleitung des allgemeinen Landrechts Part. 2. Tit. I. S. 689. sq. mittelst Decreti de hodierno deferret worden; so wird gebächter Ehebeklagte Wolfgang Zihmann

hierdurch ebickaliter vorgeladen, sich innerhalb 3 Monathen präclusivischer Frist vom Tage der Bekanntmachung anzurechnen, und längstens in Termino den 13. August d. J. am hiesigen Rathhause persönlich einzufinden, und sich wegen seiner Entweichung zu verantworten, unter der Verwarnung; daß basern er sich sodann nicht wieder einfindet, und vor hiesigem Ehegericht sich wegen der Entfernung nicht rechtfertigen wird, er der bösdlichen Verlassung seiner zurückgelassenen Ehefrau für überwiesen geachtet, und das Band der Ehe zwischen ihm und seiner Ehefrau gebrochen Rebigers, durch richterliches Erkenntniß getrennet, auch die wegen dringender Umstände immittelst erfolgte Veräußerung des Hauses seiner Ehefrau für gültig erklärt, und deshalb die gerichtliche Bestätigung ertheilet werden soll. Urkundlich ist gegenwärtige Edictal-Citation unter gerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt, hiesigen Orts mittelst öffentlichen Anschlages, so wie in den Mindenschen Anzeigen und Lippstädtischen Zeitungen durch dreymalige Einrückung bekannt gemacht worden.

Dieseseld im Matrimonial-Gericht den 23ten April 1798.

Consbuch. Budeus.

II. Sachen, so zu verkaufen.

Auf Ansuchen des hiesigen Kaufmann Herr Daniel Vogeler soll dessen eigenthümliches allhier auf der Beckenstraße Nro. 38. belegenes Wohnhaus samt Zubehör gerichtlich jedoch freiwillig meistbietend verkauft werden. Es ist dies Haus mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten beschweret und muß davon an Kirchengeld jährlich Ahtzehn mgr., desgleichen an königliche Krieges-Casse ein Canon von Vier und zwanzig mgr. entrichtet werden, dagegen gehört zu demselben, die auf dem Weeserthorschen Brücke belegene Hude von fünf Rübem, nebst dem Antheile von der gemeinschaftlichen Schweine-Weide, mit

den bestimmten Gude-Lasten Viehschatz und Wegeverbesserung belastet. Da nun, zu diesem Verkauf, Termins auf den 13. May d. J. angesetzt ist, so werden alle qualifizierte Kaufsuffige, hierdurch eingeladen, sich an besagten Tage Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen, und nach Befinden, den Zuschlag zu gewärtigen. Minden am Stadt-Gerichte den 26. April 1798.

Riichoff.

Die Fräulein von Becquer allhier sind gewillt, ihre liegende Gründe zu ihrer Auseinandersetzung durch Unterzeichnen, freywillig, jedoch meistbietend, öffentlich auf hiesiger Amtsstube verkaufen zu lassen.

Solche bestehen:

- 1) In einem adlich freien Burgmanns-Hof, dazu gehört:
 - a) Ein großes, mit mehreren Stuben, Kammern, Kellers, einer Küche und Boden-Kammern versehenes Wohnhaus
 - b) Eine geräumige Scheune
 - c) Ein Waschhaus
 - d) Ein Brunnen
 - e) Ein gepflasterter Hofraum
 - f) Ein großer mit vielen guten Obstbäumen besetzter, und zu Heuwachs zu nutzender Obstgarten, von etwa 1½ Morgen.
 - g) Ein ebenfalls mit Bäumen versehener Küchengarten, von etwa ¾ Morgen.
 - h) Noch ein kleiner Küchengarten, die Rossmühle genannt, von etwa ¾ Morgen.
 - 2) In einem Garten am höckrigen Felde, hinter Herrn Lindemanns Garten, so rundumher mit einer lebendigen Hecke versehen.
 - 3) In einer Wiese am Stege belegen und aus höckrigem Felde gränzend worin etwa 1 Acker Feldbland.
- In diesem Verkauf ist der 1ste Junius

bezieht, wo sich Besitz- und Zahlungsuffige Kaufsuffige Morgens 9 Uhr vor hiesiger Amtsstube einzufinden die Bedingungen vernehmen, und vorbehältlich der Genehmigung der Eigentümer die Bestbietenden den Zuschlag erwarten können.

Petershagen den 20ten April 1798.

Wigore Commissionis.

Becker.

Von dem hiesigen Magistrats-Gerichte sollen auf Antrag des Wirschen Concurs-Curatoris folgende dem hiesigen Wälder und Gastwirth Carl Ludewig Wirs zugehörnde Grundstücke öffentlich meistbietend verkauft werden:

1. Das an der Hauptstraße an der Ecke des Steinweges sub Nr. 26. belegene Wäldergerhaus welches zu 1192 Rt. 8 Pf. taxirt worden nebst den damit verbundenen 3 Scheffel Saat Vergtheilen und dazu gehörenden Gerechtsamen von 3 Kubtrikken.
2. Die 5 Rt. taxirte Rößeluhle.
3. Ein und ein halb Scheffel Saat zehntfreyes Land hinter dem Haler Baum belegen, taxirt zu 100 Rt.
4. Ein und ein halb Scheffel Saat zehntbar baselbst zu 30 Rt.
5. Zwey Scheffel Saat zwischen den Becken mit 3 Scheffel Saat Gerste onerirt zu 100 Rt.
6. Ein Garten in der Füllstraße meyerstädtischer Qualität zu 100 Rt.
7. Das neben dem Wohnhause belegene Hinterhaus zu 529 Rt. 9 gr.
8. Ein Manns-Kirchenstand von 5 Sten zu 25 Rt.
9. Ein Frauens-Kirchenstuhl zu 24 Rt. von 4 Sizen.
10. Sechs Begräbnisse nebst zwey großen Leichensteinen zu 15 Rt.

Da nun Termin zur Subhastation dieser Grundstücke auf den 15. May, 17. July und 18. Sept. 1798. früh 9 Uhr am Rathhause bezielet worden; so werden alle diejenigen welche diese Grundstücke zu kaufen Lust haben, solche zu besitzen fähig und

annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hierdurch aufgefordert, sich in dem bezielten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, wobey den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß sie die besonderen Taxen der Grundstücke hier bey Gericht zu aller Zeit einsehen können, daß dem Meistbietenden im letzten Licitations-Termine das Grundstück zugeschlagen und auf die nach Verlauf des letzten Termins etwa eintommende Gebote nicht weiter reflectiret werden wird.

Sign. Lübbecke am 10ten März 1798.
Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.
Consbruch. Kind.

Auf Anhalten eines Gläubigers des Wäcker Conrad Ludwig Utrecht in Lovern, soll dessen Stette sub nro. 80. daselbst öffentlich meistbietend in termino commissionis Mittewochen den 20ten Junii dieses Jahres hier auf dem Rathhause verkauft werden. Es gehöret dazu ein zur Nahrung gut gelegenes Haus, die Hube-Berechtsame in der Gemeinheit und Mit-Gebrauch eines Brunnens. An Contribution gebet davon jährlich 2 Mhlr 10 gr. 4 Pf. und wegen ausgekaufter Wasser-Mühle jährlich 6 gr. Diejenigen, so eine solche Stette kaufen wollen und zu besitzen, und zu bezahlen fähig sind, werden aufgefordert, in dem befannt gemachten Termine früh 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause, entweder selbst, oder durch gehörig Bevollmächtigte, ihren Voth zu erdfnen, wobey je dem zur Nachricht dienet, daß der ohne Abgang der Lasten aufgenommene Zuschlag der Stette, freyer qualität ist, 2 1/3 Mthl. 27 gr. beträgt, und zu aller Zeit hier eingesehen werden kan, auch daß der Zuschlag in termino auf den höchsten Voth erfolgen wird, ohne auf nachherige Differren zu achten. Diejenigen, welche unbekandte dingliche Rechte an diesen Hause haben möchten, werden bey Strafe der nachherigen Abweisung, zu der n Angabe

und Rechtfertigung auf den anstehenden termin mit verabladet.

Sign. Lübbecke am 27ten März 1798.
Vigore commissionis.

Consbruch.

Demnach vom bestellten Curator hereditatis auf Subhastation des dem verstorbenen hiesigen Schatzjuden Berend Levi zugehörigen Hauses angetragen solche auch gerichtlich erkannt worden. So wird dieses in der Caithur Strafe sub. Nro. 272 ohnweit dem neuen Markt belegenes, allodial freyes mit nichts beschwertes Haus, so unten mit geräumiger Wohnstube und Kammern auch Keller, oben mit verschiedenen Kammern, beschossenen Boden, vorn nach der Strafe, mit einer Einfarth auf einen geräumigen gepflasterten Hofraum, einer dahinter liegenden Scheune auch hinter, Garten versehen, und welches mit Zubehör von geschwornen Sachverständigen auf 550 Mthl. taxirt worden, zum öffentlichen meistbietenden Verkauf ausgedoben, und Kauflustige eingeladen, in den auf den 20ten Mart 17 April und 18 May c. anberahmten Terminen, besonders im letztern, Vormittags von 11 bis 12 Uhr sie am Rathhause hieselbst einzufinden, Voth und Gegenboth darauf zu thun, und zu gewärtigen, daß dem Bestfinden zugeschlagen werden soll.

Zugleich werden auch alle diejenige, so an gedachten Hause und Zubehör aus irgend einem dinglichen Rechte Anspruch und forderung zu haben vermeinen, auf gefordert, solche in ultimo termino bey Gefahr der Abweisung an und auszuführen.

Herford den 3ten Febr. 1798.
Combinirtes Königl. und Stadt Gericht.
Eulemeier. Consbruch.

Bielefeld. Es sollen von den nachgelassenen Grundstücken des verstorbenen Kaufmanns Herrn Christian Friedrich Reinckings auf Begehren des jähigen Eigenthümers,

- 1) Das an der breiten StraÙe Nro. 470. und 471. belegene Wohnhaus.
- 2) Das an der DachstraÙe belegene hauß Nro. 234.
- 3) ein Garten unmittelbar vor den Siederthor und
- 4) ein Garten in einiger Entfernung von dem Siederthor neben den Stadtgraben belegen

in Termino Dienstag nach Pfingsten den 29. May freiwillig meistbietend verkauft werden. Es werden Kauflustige demnach hinfurch eingeladen, sich in besagten Termin Morgens 11 Uhr auf hiesigen Rathhause einzufinden, wo den Befinden nach sofort der Zuschlag erfolgen soll. Dielesfeld am 28ten April 1798.

Conßbruch.

Montags am 14ten May und folgenden Tagen, soll auf dem hiesigen Stifte im Hause der verstorbenen Fräulein Seniorissin von Stebingn allerley Hausgerath, als Tische, Stühle, Schränke, Kommoden, Spiegel, Gläser, Porcelain, Zinn, Kupfer, Messing, Eisen und dergleichen, wie auch 3 Kühe, und 2 Schweine öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in groben Courant verkauft werden, Lusttragendr Käufer wollen sich daher Morgens um 8 und des Nachmittags um 2 Uhr hieselbst einfinden. Stadt Quärnheim am 21. May 1798.

Delhagen.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preussen. ic. ic.

Machen hiermit öffentlich bekant, daß die in und bey der Stadt Lingen belegenen und dem Kaufmann Johann Hubert Korff zustehende Graupent und Grützmühle, Wohnhäusern, Gärten, und Wiese Ländereyen, nebst allen derselben Pertinenzien und Gerechtigkeiten taxiret und nach Abzug der darauf hastenden Lasten auf 11226 fl. 3 ½ str. Holl. gewürdiget worden wie solches aus der bey der Tecklenb, Lingenische Regierung, bey den

Magestrat zu Bielefeld, dem Intelligenz Comtoir zu Minden und der Zeitungs Expedition zu Lippstadt befindlichen Taxe des mehreren zu ersehen ist.

Da nun der Curator Korffschen Concurßus die subhastation gedachter Grundstücke allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren Wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Immobilien nebst allen derselben Pertinenzien Recht und Gerechtigkeiten wie solche in der erwehnten Taxe beschriebenen sind mit der taxirten Summe der 11226 fl. 3 ½ str. Holl. und fordern mithin alle diejenige welche dieselben mit Zubehdr zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit auf, sich in den Ansehung der in der Taxe sub. Nr. 1. 6. et 7. des wehren beschriebenen Wohnhauses Garten und Begräbniß Stellen auf den 20ten April, den 19ten May und den 20ten Juny a. c. In Ansehung der sub Nr. 2. 3. 4. et 5 mit mehreren beschriebenen Mühle, Mühlen-Hauses, Garten, Saat und Wiese Landes aber auf den 19ten May, 20 July und den 19ten Sept. a. c. Vor Unsern dazu deputirten Regierungs Rath Warendorf angesetzt dreyen Bietungs terminen, wovon der dritte und letzte peremptorisch ist, und zwar in hiesiger Regierung Audienz zu melden und ihr Gebot abzugeben, mit Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations Termins etwa einkommenden Gebotthe nicht weiter geachtet werden wird.

Uhrkundlich des hierunter gedruckten größeren Regierungs Insiegels und derselben Unterschrift. Gegeben Lingen den 1ten Marz 1798.

Anstatt und von wegen ic.

Möller.

III. Avertissemens.

Es liegen 150 Rthlr. Bdlhorster Armengelder in Cour, zum Verleihen zu 4

proCent Zinsen bereit. Wem damit gegen Bestellung sicherer Hypothek gedient ist, wolle sich bey dem Bergwerks- Rentanten Wideland, oder dem Obersteiger Gebhard bald melden. Minden den 4. May 1798.

Minden. Da Unterschriebener eine Laquir-Fabrik allhier etablirt hat, so sind bey ihm in bevorstehender May-Messe so wie zu jeder andern Zeit complete Caffee-Servise, Präsentirteller, Tobacksdosen, Theemaschinen, Leuchter, Fruchtkörbe, Nectästichen, Strickkörbe, Pfeiffenwasser-Säcke, Knasterdosen und noch verschiedene andere laquirte Sachen zu haben. Auch können veraltete und beschädigte Sachen reparirt, und neu laquirt werden, so wie jede Laquir-Arbeiten sie mögen Nahmen haben wie sie wollen von Einheimischen und Auswärtigen bestellet und fertiget werden können und werden die prompteste Bedienung und möglich billigsten Preise versprochen.

Daniel Reiß jun.

Borghans et Mehler von Präckenschweitz bey Aachen, die sonst in dem Minders Marktzeiten mit ihrem Waarenlager bey dem Hrn. A. G. Stoy am Markte logiret haben, sind aber dies bevorstehende May Markt bey dem Hrn. Obereinnehmer Schreiber auch am Markte hinten auf den Saal mit ihren Waarenlager zu finden. Sie bitten um geneigten Zuspruch und versichern gute Waaren und die billigsten Preise.

Minden. Ich mache hiermit dem geehrten Publico-gehorsamst bekannt; daß ich meine Wohnung verändert habe und jetzt am Markte in dem ehemahligen Schürmannschen Hause wohne. Da ich mit Elenwaaren allerley Art handle, so bitte ich um geneigten Zuspruch und verspreche die billigsten Preise.

Ernst Christian Schrader.

Hertz Windmüller, aus Warendorf Empfohl sich bestens mit ein nach den neuesten geschmack Assortiment Bijourrie und Galanterie Waaren-Lager, nebst viele Reitgeschirre, er verspricht die Billigste Preise und prompte Bedienung, sein Waaren-Lager ist bey den Hr. Kaufmann Schrader am Markt vormahls den Hr. Schürmann junior Behausung.

A. Liefmann von Telgte bey Münster goldene und silbere Uhren um die billigsten Preise, logiret bey dem Kaufmann Hr. Schrader am Markte.

Bey den Kaufman Casper Müller sind alle Sorten Tannen-Balkens, Dielen und Latten zu haben, ungleichen ordinair und Böhmisch Tafel-Glas, alles in bester Güte und billigsten Preisen.

Jacob Hirsch aus Cassel empfiehlt allhier in Minden sein schönes nach dem neuesten Geschmack assortirtes Waarenlager, welches aus allen möglichen Seidenen, Englischen und weißen Waaren bestehet, als: alle uni und Chengeant Farben Taffte und Atlasse, Saison-Zeuge, Grosdetoure, Pequins und seidenen Strümpfen u. allen Sorten Englischen, glatten, brochirten und gestickten Linon, Mouffelin und Halstüchern; wie auch alle Art Westen, Casimirs, Piquees, Dinitys und Mouffelinets, fertigen Puh und Damens-Kleidern. Besonders aber empfiehlt er sich mit denen allerneuesten und geschmackvollsten Französischen Stickeren in Linon Mouffelin und Seiden-Zeugen gestickten Damens-Kleider, welche sowohl in Seide, als auch in Gold und Silber gearbeitet sind, wie auch die Kopfstücher und Schärpen dazu. Türkische, Französische und andere Chals. Reiche, brochirte und glatte Bänder, wie auch Federn und Sultans, alles in den billigsten Preisen, welches ihn geneigten Zuspruch hoffen läßt.

Logirt bey dem Hrn. Obristen von Ripperda,

Die Frau von Courtemblay und Sohn werden mit Putz Sachen Bijoutrie und Galantrie-Waaren in dieser Weise bey dem Wbttcher Homann auf dem Markt eine Treppe hoch aus stehen.

Wlotho. Bei Isaac Abraham ist eine kleine Party Kuh Fellen vorrätzig wozu sich Käufer innerhalb 14 Tagen einfinden können.

Ben dem Slächter C. Ohle, sind 60 Stück Kalbfelle zu 30 Nthlr. grob Courant zu verkaufen Liebhaber können sich binnen 14 Tagen melden.

Wlotho den 25ten April 1799.

Es wird bey einer Adel. Herrschaft 3 Meilen von Preuß. Minden ein mit glaubhaften guten Zeugniß versehener redlichen Kutscher, der mit 2. und 4. Pferde fahren kan, gegen einem guten Gehalt, so gleich in Dienst gesucht. Das Intelligens Comtoire sagt: wo.

Hirsch Herz Samson Hof-Factor aus Braunschweig empfiehlt sich zum erstenmal den sämtlichen gegenwärtigen Maß-Interessenten mit sein wohl assortirtes Lager von alle mögliche Gattungen Tüchern in 8. 9. 10. 11. und $\frac{1}{2}$ breite Sommertücher, Casimire, Schwandongs, englische, Coitengs und Boye, verspricht die billigste und reelste Bedienung; sein Gewölbe ist am Markt bey den Kaufmann Hrn. Ernst Christian Schrader eine Treppe hoch fornz. heraus.

Ringeln. Unterzeichneter ist willehls; eine Apothecke in Enschede, einer durch Handel und Industrie blühenden Stadt der Provinz Overyssel zu ereichten, Sie sowohl der Disignatio pro Pharmacopoliti urbium minorum in Borussia Brandenburgica, als der Pharmacopoea Amstelodamensis renovata gemäß in den besten Stand zu setzen und Sie dann innerhalb

Zwey Monathe zu verkaufen oder zu verpachten. Liebhaber dazu werden gebeten sich innerhalb Sechs Wochen zu wenden an

W. G. Donckermann

Rönlgl. Preuß. privilegirter Apotheker.

Sämtliche in dem hiesigen Maymarcke anwesende Herrn Schuldner der ehemaligen Daniel et Lessmann Samson Herzischen Handlung aus Hamburg, belieben sich wegen der Bezahlung an den hiesigen Cammerfiscal Voelmahn, auf dem Kamppe wohnhaft zu wenden, der dieserhalb eine eingeschränkte Vollmacht in Händen hat, bey Gefahr, daß sie sonst in gerichtlichen Anspruch genommen werden.

Minden den 7ten May 1798.

Seligen Melchior Schindlers Erben Georg Leuginger, et Sohn aus der Schweiz, lassen auf bevorstehendes Markt bekannt machen, mit folgenden Waaren, schwarzen Taffent, 5. 6. 7. et $\frac{1}{2}$. breiten, extra Carton Tücher 5. 6. 7. 8. 9. $\frac{1}{2}$. breite, auch seidene Tücher, Muselin, und Muselin Herren und Damens: Tücher, Wigge und Schannet zu Westen, Sardinnet und Manquen von vielerley Sorten, Strümpfe wollene und baumwollene et seidene und halb seidene, Englische und ordinäre linnene und baumwollene Tücher, Seide und Camalgarn und baumwollen Strickgarn, Manchester und schwarz Zeug zu Unterkleider, auch noch andere Waaren mehr, Ihre billigsten Preisen.

Wir stehen in der großen Buttique bey der Hauptwacht, und logieren beyrn Herrn Schlächter Stur.

Eine Wiese von 6 Kuhweiden, soll am 1ten May a. c. Freytag Nachmittags um 2 Uhr auf der Koppel vor dem Simeons Thor meistbietend vermiethet werden.

Von der Vogelerschen Vormundschaft.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 20. Montags den 14. May 1798.

I Publicandum.

*Alle diejenigen welche Ritterpferdegeld der und Lehns-Canon an die hiesige Krieges-Casse zu entrichten haben, werden hiermit erinnert, solche fordersamst zu berichtigen.

Sign. Minden den 25ten April 1798.
Königl. Pr. Minden, Ravensberg, Tecklenburg, Ringersche Kriegen und Domainen Cammer.

v. Hüllesheim. Heinen.
Erneuertes Verbot
fremde und schlechte Münzen jeder Art einzubringen, zu gebrauchen und in Umlauf zu setzen.

Die Einbringung einer Quantität zu Frankfurt am Main geprägter Kupferpfennige in Quedlinburg, hat sowol über diese als andere in letzter Stadt und dortiger Gegend coursirende geringhaltige Kupfermünzen Untersuchungen veranlaßt, wobei es sich gefunden hat, daß die Einschleppung dergleichen Münzen zur Ungebühr geschieht, und das Publikum dadurch bevorthelt wird. Das Verbreiten fremder und schlechter Münzen jeder Art im Lande, ist indes schon nach alten und neuen Gesetzen, besonders aber nach dem Münz-Edict vom 29. März 1764. scharf untersagt. In Gemäßheit des letztern Edicts wird daher nicht nur der Eingang, Cours und Gebrauch aller fremden, schlech-

ten, dem Landes-Münz-Fuße nicht gemäßen Münzsorten jeder Art hiedurch wiederholentlich, bei Strafe der Confiscation und sonstiger gesetzmäßigen Bestrafung, verboten, sondern auch besonders der Eingang und Gebrauch

der vorgebachten Frankfurter Pfennige, wovon der Centner zu 90 Thlr.

Desgleichen der Bernburger und Schwarzburg-Rudolstädter, wovon der Centner zu 80 Thlr.

Ferner der Fürstlich Sachsen-Meinungerschen, wovon das Stück zu 1 Heller ausgemünzt ist, folglich alle diese Sorten schlechter sind, als:

die Preussischen, der Centner zu 73½ Thl. ausgeprägten Kupferpfennige, bei Vermeidung gleicher Ahndung untersagt.

Es kann diese gesetzwidrige Einschleppung fremder Münzen um so weniger gestattet werden, da es weder an Courant, noch an Scheidemünzen, auch der allerkleinsten Sorten, nicht fehlt, und sämtliche Preussische Provinzen und Städte sich damit hinreichend versehen können. Erforderlichenfalls kann das Publikum Scheidemünze aller Art gegen Courant von hiesiger Königl. Münze erhalten, welche auch die etwa bei Collekten und in die Klingelbeutel und Armenstücke einkommenden fremden schlechten Münzsorten auf gleiche

Weise gegen gute Landes-Münze umtauscht. Es bedarf also der Einführung fremder und schlechter Münzsorten zum Ausgeben im Handel und Wandel ganz und gar nicht; sondern wenn sich dergleichen eingeschliche- ne Münzen in Cours finden, müssen sie so- gleich als Pagament in die Königl. Mün- zen zum Einschmelzen gebracht werden. Hiernach hat sich das Publikum gehdrig zu achten, und ein jeder vor Schaden, Strafe und Nachtheil zu hüten. Sign. Berlin, den 27. März 1798.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder.
v. Arnim. v. Struensee. v. Schrötter.

* Es wird hiermit das in Nr. 17. hiesi- ger Intelligenz-Blätter abgedruckte Allerhöchste Publicandum d. d. Berlin den 17ten März c. wegen Anbringung der im- mediat Vorstellungen und Beschwerden bey des Königs Majestät Allerhöchsten Ver- son zu jedermanns genauen Achtung pub- liciret. Klingen den 19ten April 1798.
Königl. Preuß. Pommern-Regierung.

Müller.

II Citations Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottts Gna- den König von Preußen etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wis- sen, daß der verstorbene Geheime Ober Finanz Rath Freyherr von der Horst dem gleichfalls verstorbenen Geheimen Rath Paulus Andreas Freyherrn von Schellers- heim aus der auf dem Gute Haldem Für- stenthums Minden Amts Rahden intabu- lirten Obligation vom 9ten Febr. 1756. ein Capital von 1000 Rthlr. in vollwichtigen Golde schuldig geworden, welches der ge- dachten Schuldner dem Gläubiger zwar am 15ten Febr. 1762 jedoch nur in da- maligen Mittel Friedrichsd'or wieder be- zahlt hat. Da der Geheime Rath Pau- lus Andreas Freyherr von Schellersheim sich mit dieser geringhaltigen Gold-Mün-

ze nicht begnügen wollen, so hat sich der Geheime Ober Finanz Rath Freyherr von der Horst in dem Reverse vom 6ten Januar 1762. verbindlich gemacht, daß er wegen des in Mittel Friedrichsd'or abgetragenen Capitals der 1000 Rthlr. in vollwichti- gen Golde, dem Gläubiger dasjenige Agio nachzahlen wolle was hiernächst durch Gesetze bestimmt und festgesetzt werden wür- de, und ist dieser Reverse durch das von der Regierung in Minden ertheilte Certifi- cat am 4ten Febr. 1762 in dem Hypo- theken Buche auf dem Freyherrlich von der Horstischen Gute Haldem intabulirt worden Durch des Indicatum vom 10ten November 1795 ist endlich dieses vorbehalten Agio mit Einschluß der Zinsen ad alterum tan- tum auf 585 Rthlr. Friedrichsd'or festge- setzt und die Vormundschaft des minder- jährigen Guthsbesizers von Haldem, Frey- herrn von der Horst verurtheilt worden, solches an den Erben des Geheimen Rathes Freyherrn von Schellersheim, dem Ge- heimen Rath Friedemann Heinrich Christia- an Ludwig Freyherrn von Schellersheim, zu bezahlen. Die gedachte Vormundschaft ist zur Auszahlung des erkannten Agio bereit, verlangt aber von dem Creditore außer der Quitung die Zurückgabe des Ori- ginal Reverses des Geheimen Ober Finanz- Rath Freyherrn von der Horst den 6ten Jan. 1762. nebst dem darüber von der Regie- rung ertheilten Intabulations-Document vom 4ten Februar 1762. da aber der jetzi- ge Gläubiger, Geheime Rath Friedemann Heinrich Christian Ludwig Freyherr von Schellersheim behauptet, diese beyden Ori- ginal-Documente de 6ten Januar 1762 und 4ten Febr. 1762. verlohren zu haben, inzwischen die Vormundschaft des minder- jährigen Freyherrn von der Horst als Guths- besizers von Haldem nicht eher Zahlung leisten will, als bis diese beiden Original- Documente nach Vorschrift der Gerichts- Ordnung W. I. Tit. 51. §. 115. gericht- lich aufgeboten worden, so werden durch

dieses öffentliche Proclama alle und jede unbekante Gläubiger und Inhaber, welche aus dem angeblich verlohren gegangenen Reverse des Geheimen Ober Jümann Rath Freyherrn von der Horst de 6ten Januar 1762 und dem darüber ertheilten Intabulations Document der Regierung de 4ten Februar 1762. und der darin enthaltene nen Ulgio Forderung rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch ad Terminum auf den 4ten July d. J. Morgens 9 Uhr vor dem Referendario Kunzen zu erscheinen, aufgefordert und citiret, mit der Anweisung, in diesem Termin ihre Ansprüche und Forderungen aus dem gedachten Reverse de 6ten Januar 1762 und dem Intabulations Documente vom 4ten Februar 1762 gehörig anzugeben und rechtlich zu verificieren, oder zu gewärtigen, daß sie in Ausbleibungs Fall damit abgewiesen und ihnen nicht allein gegen denn Guths besitzer von Haldem, dem minderjährigen Freyherrn von der Horst ein ewiges Stillschweigen auferlegt, sondern auch auf den Grund des von dem Geheimen Rath Freyherrn von Schellersheim noch besonders auszustellenden Mortifications Scheins die obige Ulgio Forderung im Minden Ravensbergischen Regierungs Hypotheken Buche bey dem Gute Haldem gelschret werde.

Urkundlich ist dies Edictal Citation allhier bey der Regierung, bey dem Gerichte in Herford, und bey der Landgräfflich Hessen Casselschen Regierung in Ninteln affigirt, auch den hiesigen Intelliges; Blättern sechs mal so wie der Rippstädter Zeitungen drey mal inseriret worden. Gegeben Minden den 2ten März. 1798. Anstatt und von wegen. ic.

v Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und sägen hierdurch zu wissen, daß die bey dem adelichen, dem Dohmdechant v. Wincke gehörigen Gütern Doe-

ckel und Hackenbäckel Ingroßirte, von dem Dohmdechant v. Wincke der Landrentmeisterin Strubberg gebohrne Rischmüllern ausgestellte Obligation de 1. Merz 1774. über 4000 Rthlr. in Golde sprechend, auf dem Wege der Cession nicht allein unterm 1ten May 1788. ein Eigenthum des verstorbenen vormaligen hiesigen Dohmprobsteylichen Secretarii und Dohm Vicarii Uhlzmann geworden, sondern auch von diesem unterm 23ten May 1788. hinwiederum an verschiedene Personen und pia corpora verschentt worden, und daher sowohl von jener Obligation de 1. Merz 1774. mit Zubehör, als von der Schenkungs-Urkunde de 23. May 1788. für die Schenknehmer der Vorschrift gemäß vidimirte Abschriften angefertiget werden müssen. Dann von diesen angefertigten beglaubten Abschriften a. diejenige so für den catholischen Schulmeisterdienst in Herford wegen des diesem Schulmeisterdienst aus der Obligation ad 4000 Rthl. geschenkten Capitals von 500 Rthlr. in Golde,

b. diejenige so für die catholischen Armen in Herford wegen des diesen Armen aus der Obligation ad 4000 Rtl. geschenkten Capitals von 500 Rtl. in Golde ausgefertiget worden, nebst dem für jeden von diesen besonders, über die im Regierungs Hypothekenbuche erfolgte Zuschreibung des Capitals in hinc recognitionis von Unserer Windenhen Reglerung ausgefertigten Hypotheken Schein de 30. May 1788. verlohren gegangen sind, der Debitor Dohmdechant v. Wincke jedoch beyde Capitalien in Summa von 1000 Rthl. in Golde, diesen seinen Creditoribus gegen jura Cessa durch den Pastor Kriege in Lenzerich auszahlen lassen und daher zu seiner und des Cessionarii Sicherstellung auf die öffentliche Bekanntmachung dieses Vorgangs und lauf die Labung aller daran Anspruch machen wollenden allerunterthänigst angetragen hat, diesem Gesuche auch deferiret worden; als citiren Wir durch dies

ses öffentliche Proclama Alle und Jede, welche an diese verlohren gegangene Documente ex quocunque capite Anspruch und Recht zu haben vermeynen sollten, in Termino den 6. Junii d. J. vor dem deputirten Regierungsrath Crayen des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu erscheinen, und ihre Ansprüche mit den gesetzlichen Beweisen unterstützt vorzutragen und so denn weitere Verfügung zu gewärtigen, mit der Warnung, daß sonst die vorbenannten Documente per Sententiam für mortificirt und verlohren erklärt und auf Anhalten der Interessenten andere an deren Stelle ausgefertigt werden sollen. Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter der Regierung Inseigel ausgefertigt, dazselbst und zu Bielerfeld, auch zu Herford angeschlagen, so wie sechsmal den hiesigen Intelligenzblätter und dreymal den Lippstädter Zeitungen inseriret worden.

Gegeben Minden den 23ten Febr. 1798.

Anstalt und von wegen ic. v. Arnim.
Nachdem die hohen Landes- Collegien der Provinz die Nützlichkeit und Möglichkeit der Theilung von der Holzhausen oder Minder Heide, zwischen der Bauerschaft Holzhausen, Stemmer und den Stadt Minder Schäfereyen belegen, allerhöchst anerkannt und unterzeichneten das Geschäft wegen dieser Theilung aufzutragen geruhet haben: So werden mittelst dieser bey dem Minder Magistrat, bey dem Amte Petershagen und bey dem Gericht Himmelreich angeschlagenen, den Minder Intelligenz Blatt sechsmal und den Lippstädter Zeitungen dreymal zu inseriren, auch in der Hartumer und Friedewälder Kirche abzulesen verordneten Edictal Citation alle und jede, welche an obgedachter Holzhauser Heide irgend ein Anrecht haben, es besteshe in Markenherrschafft, Grundeigenthum, Holz und Pflanzrecht, Hude und Weide, Plaggenhieb, Lehm oder Sandstich, Wegegerechtigkeit, und wie es sonst Namen haben mag, hienit aufgefordert, solches

in Termino den 9 ten Juny Morgens 8 Uhr in der Schule zu Holzhausen in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte und Deputirte, bestimt und genau nach Zeit, Ort und sonstigen Verhältnissen, die zur Begründung dienlichen schriftlichen Beweismittel im Original und Abschrift beyzubringen und sonstige Beweismittel anzuzeigen, sonst aber zu erwarten, daß die, so sich nicht melden, mit ihren etwaigen Unrechten gänzlich und auf immer abgewiesen werden.

Es haben zugleich alle Grund- und Guths herrschafften und diejenigen so nur mittelbar bey der benannten Heide interessirt sind entweder die von ihren Erbpächtern, Lehn- und fidei commissi Besizern, Eigenbehizigen ic. etwa nicht erfolgende Angabe der Anrechte zu bewürken, oder ihnen durch die nöthige Auctorisation deßhalb zu ertheilen, sonst zu erwarten, daß auf ihre nachherige Anzeigen nicht geachtet, sondern es so angesehen werde, als ob sie alles, was diejenigen beschloffen, so sich melden, oder was sonst verfügt wird, stillschweigend genehmigt haben.

Sign. Minden und Petershagen den 19ten Febr. 1798.

vigore Commissionis
 Delius Becker.

Wir Ritterschafft Burgermeister und Rath der Stadt Lübecke thun kund und fügen hierdurch zu wissen, daß über das Vermögen des hiesigen Bürger Wäcker und Gastwirths Carl Ludewig Wix bey den Anbringen der Gläubiger Concurfus creditorum eröffnet, dessen Vermögen in gerichtlichen Beschlag genommen und der Herr Criminal-Rath Müller in Minden zum Curatore concursus ad interim bestellet worden. Dem zufolge werden hierdurch alle unbekannte Wixische Gläubiger ad terminum Dienstags den 19ten Junius dieses Jahres früh 8 Uhr an hiesiges Rathhaus persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu ihnen der Herr Ober-Amtmann

Masse hieselbst, der Herr Criminal-Rath Hoffbauer der Herr Cammer-Fiscal Voelkmann und die Herren Justiz-Commissarien Lampe und Nlecke in Minden vorgeschlagen werden, verabladet um ihre Ansprüche an die Wirische Concurſ-Masse anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen. Es wird dabey zur Warnung bekannt gemacht, daß die in diesem Termine sich nicht meldende Creditores mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ewige Stillschweigen auferleget werden sollen. Zu gleicher Zeit haben sich Creditores in diesem Termine über die Verbehaltung des bestellten interimis Curatoris zu erklären. Urkundlich beygedruckten Gerichts-Siegel und gewöhnlicher Unterschrift.

So geschehen Lübbeck am 1. März 1798.
(L. S.) Ritterschafft Burgermeister u. Rath.
Consbruch. Kind.

Da die Ehegenossin des Kaufmanns Herrn Arnold Ludwig Wilmanns, gebörne Consbruchs, wider ihren im Jahr 1795 von hier entwichenen Ehemann beym hiesigen Matrimonial Gericht die Desertions Klage angestellet, und auf dessen öffentliche Vorladung angetragen hat, auf solchem Gesuch mittelst Decrets vom heutigen dato deferiret worden, so wird der Ehe beklagte Arnold Ludwig Wilmanns nach Anleitung der Gerichts Ordnung Part. I Tit. 40. § 60. hierdurch edictaliter vorgeladen, sich a dato innerhalb 3 Monaten präclusivischer Frist und zwar längstens in Termino den 21ten Julius d. J. am hiesigem Rathhause einzufinden, um sich wegen bößlicher Verlassung seiner Ehefrau gehörig zu verantworten, und die weitere Verfügung auf die wider ihn angebrachte Ehescheidungs Klage, sonst aber im Fall seines Ausbleibens unfehlbar zu erwarten, daß er der vorsehlichen Verlassung seiner Ehefrau für geständig geachtet das Band der Ehe zwischen ihr und ihm durch richterliches Erkenntniß getrennet,

und er für den schuldigen Theil gehalten werden sol.

Urkundlich ist gegenwärtige Edictallitazion unter gerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt, hier und in Altona affigiret, auch den Mindenschen Anzeigen, Hamburger neuen, und der Berliner Zeitungen dreyemahl insertret werden. Vielefeld im Matrimonial Gericht den 4ten April 1798.

Vuddäus. Hoffbauer.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Auf Ansuchen der verwitweten Frau Krieges-Räthin Rosen, sollen folgende in hiesiger Feldmark belegene Grundstücke gerichtlich jedoch freywillich meistbietend verkauft werden. Als

1) 8 Schfl. Saatland auf dem Rubens Klee allodial, jedoch mit 3 Schfl. Gerste Herforder Maas an das Capitul am Münster beschwert.

2) 3 Schfl. 2 Spint Saatland bey der alten Senne, an des Kaufmann Schreven Kamp stoßend, mit $1\frac{1}{2}$ Schfl. Gerste an das Beneficium St. Vincentii majus beschwert.

3) $1\frac{1}{2}$ Schfl. Saatland im Krennefelde auf die Krumlakewiese schießend, mit $1\frac{1}{2}$ Schfl. Gerste Herforder Maas an die 4te Hebdom. beschwert.

4) 6 Schfl. in der alten Senne, von hochfürstl. Abtey lehnährig.

5) 6 Schfl. unbeschwertes Land auf dem Richtepat.

6) $2\frac{1}{2}$ Schfl. auf dem Glind-Kamp vorm Steinthor, ebenfalls unbeschwert.

So werden diese Grundstücke hierdurch öffentlich feil gebothen, und wird Terminus licitationis auf den 5ten Juny c. anberaumt, wo sich lusttragende Käufer am Rathhause einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen, und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen haben.

Sign. Herford am combinirten Königl. und Stadgericht den 19ten April 1798.

Kulemeier. Diederichs.

Die Fräuleins von Becquer allhier sind gewillt, ihre liegende Gründe zu ihrer Auseinanderetzung durch Unterzeichneten, freywillig, jedoch meistbietend, öffentlich auf hiesiger Amtsstube verkaufen zu lassen.

Solche bestehen:

- 1) In einem adlich freien Burgmanns-Hof, dazu gehört:
 - a) Ein großes, mit mehreren Stuben, Kammern, Kellers, einer Küche und Boden = Raum versehenes Wohnhaus
 - b) Eine geräumige Scheune
 - c) Ein Waschhaus
 - d) Ein Brunnen
 - e) Ein gepflasterter Hofraum
 - f) Ein großer mit vielen guten Obstbäumen besetzter, und zu Heuwachs zu nutzender Obstgarten, von etwa $1\frac{1}{2}$ Morgen.
 - g) Ein ebenfalls mit Bäumen versehener Küchengarten, von etwa $\frac{3}{4}$ Morgen.
 - h) Noch ein kleiner Küchengarten, die Rosmühle genannt, von etwa $\frac{1}{4}$ Morgen.
- 2) In einem Garten am höckrigen Felde, hinter Herrn Lindemanns Garten, so rundumher mit einer lebendigen Hecke versehen.
- 3) In einer Wiese am Stege belegen und ans höckrigt = Feld gränzend worin etwa 1 Acker Feldland.

Zu diesem Verkauf ist der 1ste Junius bezieht, wo sich Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige Morgens 9 Uhr vor hiesiger Amtsstube einfinden die Bedingungen vernehmen, und vorbehältlich der Genehmigung der Eigenthümer die Bestbietenden den Zuschlag erwarten können.

Petershagen den 20ten Aprill 1798.

Digore Commissionis.

Becker.

Auf Antrag des Mousquetier Ungewitzter und des Vormunds des minorens-

nen Friedrich Wilhelm Rabenent Bürger und Schneider Meister Mener soll das zum Schaperschen Nachlaß gehörende ein Scheffel Saat Land welches auf dem im hiesigen Stadtfelde belegen zehntfrey und zu 80 rthlr. Taxiret ist, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Da nun Terminus zu diesem Verkauf auf Montag den 18ten Junius; Morgens 10 Uhr am Rathhause bezielet ist, so haben sich Kauflusthaber an diesen Tage am Rathhause einzufinden ihr Gebot zu eröffnen, und hat der bestbietende den Zuschlag des Landes zu erwarten. Sign. Rübbecke am 14ten April 1798.

Ritterschafft Burgermeister und Rath.
Consbruch. Kind.

Auf Ansuchen der Wittwe Rud. Hohmanns soll deren eigenthümliches Wohnhaus No. 421. auf der Ritterstraße allhier nebst Zubehör gerichtlich jedoch freywillig in Termino den 1ten Juny d. J. Subhaastationis verkauft werden.

Es ist die Haus mit 3 Stuben 5 Kammern zwey Küchen, ein gehalkter Keller und Boden versehen, auch ist bey demselben ein kleiner Garten und Pferdestall befindlich, und es gehört dazu eine Hude auf vier Rube bey dem Rodenbeck belegen, von welcher letzteren die bekanten Lasten getragen werden müssen, so wie das Haus mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und einer jährlichen Abgabe von zwölf mgr. Kirchengeld belastet ist. Alle qualificirte Kauflustige werden daher eingeladen an vorhin bemerkten Tage sich Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Minden am Stadtgericht den 5ten May 1798.

Arschoff.

IV. Sachen zu verpachten.

Auf Anhalten der Vormundschaft der Arschoffschen minorennen Kinder soll die dem Apotheker Herrn Schumann bis

Ablauf dieses Jahrs verpachtet gewesene
 Ausschliche Raths-Apotheque mit den vor-
 handenen Gefäßen und Utensilien auf 5 bis
 6 Jahr fernerweit in Pacht ausgethan
 werden. Das mitten in der Stadt am
 Altenstädter Markt belegene Gebäude ist
 groß und unterhalb massiv, mit Stuben
 Kammern, einem Saal, einer Küche einem
 privat Laboratorio einer geräumigen Offi-
 cin einer Material und Glaskammer, ei-
 nem geräumigen Keller und 3 beschossenen
 Wöden auch einem kleinen Hintergarten
 und Stallung versehen, wozu noch außer-
 dem ein nahe vorm Rennthor angenehm
 liegender 75 Schritt langer und 58 Schrit
 breiter mit Hecken und Wassergraben um-
 gebener Garten nebst Markentheil gehrt.
 Wie nun zur anderweiten Verpachtung
 dieser in vorzüglich guter Nahrung stehens-
 den Apotheque mit gedachten Zubehör auf
 5 bis 6 Jahr Terminus licitationis auf den
 20ten July dieses Jahrs hierdurch anbe-
 rahmet werden; So können die Pachtlustig-
 e alsdenn Morgens 10 Uhr auf hiesigem
 Rathhause sich einfinden die nähere Bedin-
 gung erfahren, und hat der Unnehmlichst-
 bietende zu gewärtigen daß der Pachtcon-
 tract mit ihm abgeschlossen werde. Uebrig-
 ens wird nur noch bemerkt, daß niemand
 zur Pacht zugelassen werden dürfe, der
 sich nicht bereits bey einem Königl. Preuß.
 Collegio medico vorschristsmäßig qualifi-
 cirt, oder sich noch qualificiren wird, und
 bey, oder vor der Verpachtung nachweisen
 kann, daß er für die Conservation und Zu-
 rücklieferung der ihm nach einem Inventar-
 io zu überlassenden Gefäße und sonstigen
 Utensilien auch für das abzutragende Pacht-
 quantum Sicherheit zu bestellen im Stan-
 de sey. Sollte jemand vorher über et-
 waige nähere Umstände unterrichtet seyn,
 oder die Apotheque selbst in Augenschein
 nehmen wollen so kann sich derselbe an den
 Vormund der Ausschlichen Minorennen der
 Herr Stadt: Chirurgus Bonorden hieselbst
 nur melden. Sign. Herford am combinir-

ten Königl. und Stadtgericht den 23ten
 April 1798.

Culemeier. Diederichs.
 V. Avertissements.

Minden. De la Beauv Dictionaire
 3 Theile in Franzband gebunden, ist bey
 mir für einen sehr billigen Preis zu haben.

Fobbe, in der Ditebullenstraße.

Ich halte mich verpflichtet das Publicum
 vor einen gefährlichen Menschen Nah-
 mens George Wackernagel zu warnen,
 welcher bey mir als Kutscher in Dienste ge-
 standen und sowohl mich als andere bestoh-
 len und betrogen. Er ist mager, kleiner
 Statur sehr schweinißch und fährt ein Weib
 bey sich, die etwas groß, sehr schmal, und
 mager ist. In der Nacht von 26 bis 27ten
 April. ist er mit seinem Weibe, in einem
 grossen, dem Haus Voigt ebenfalls gestoh-
 len Sack davon gegangen. Beyde sind
 aus Hessen und die Frau aus Oberkinstin-
 gen.

zu groß Engernheim.

Dsnabrück. Organist Welt-
 mann in Dsnabrück handelt mit allen in
 Paris, Maynz, Bonn und Leipzig her-
 auskommenden Musicalien, romanischen
 Saiten (Quinten das Bund 4 mgr.) und
 limitirtem Notenpapier in allen Formaten
 (Vogen 1 mgr.) wer für 3 Rthlr. Musica-
 lien verschreibt, braucht Briefe und Gel-
 der nicht zu franquieren. Alle nur mögliche
 Operarien sind einzeln gestochen der
 Vogen zu 4½ mgr. zu haben, auch sind zu
 allen Zeiten 4eckige Fortepianos und Göt-
 tinger Klaviere von Krämer zu verkaufen,
 Verzeichnisse werden gratis ausgegeben.

VI Gelder, so auszuleihen.

Es sind abermahls 6—700 Rth. in Lbor
 Schlichthabersche Stipendien: Gelder
 rentlos; wer solche gegen hinlängliche Si-
 cherheit und landübliche Zinsen verlangt
 kann sich bey dem Kaufmann Schlichthaber
 in Wände melden.

VII. Ankündigung.

Ein ganz sicheres Vorbauungsmittel gegen die Viehseuche 10 qgr. Daß das auf den 1ten May fallende Rintelsche Viehmarkt wegen der sich immer mehr nähernden Viehseuche abgeschrieben, vide Handelsversches Magazin Pro. 30. hat zur Fiktion dieser Schrift die Veranlassung gegeben. Es werden die Interessenten ersucht, die Gelder gegen das rote Exemplar anzunehmen, und zu Ende des Monats May an den Stadt-Zeitungs-Verleger Lüdemann in Hildesheim zu senden, so werden die Exemplare im Junius von den Hofbuchdrucker Struck in Wernigerode abgeliefert.

Heyne, Conductor.

Ankündigung einer neuen vollständigen Ausgabe von Mozarts Werken.

Um den grossen W. A. Mozart, diesem in seiner Art einzigen Phänomon in der musikalischen Welt, ein seiner würdiges Denkmal zu stiften, sind wir entschlossen, eine vollständige korrekte und möglichst elegante Ausgabe aller seiner Werke, welche theils in so unrichtigen Abschriften umhergehen; theils in so entfernte Handlungen zerstreuet sind, theils noch wenig oder gar nicht bekannt, sondern handschriftlich von ihm hinterlassen sind — zu liefern. Das Ganze stehet unter Direktiön sachkundiger Männer und wird von uns den Pränumeranten um einen Preis geliefert, für den sie schlechterdings keine sauberen Abschriften haben können. Vierteljährlich ercheint wenigstens ein Heft, auf sehr gutes Papier in farbigem Umschlage, von 25 bis 30 Bogen, für den Preis von 1 Laubthaler. Nach dem Schlusse der Pränumeratiön ist der Ladenpreis jedes Heftes 3 Thlr. Mit Mozarts Klavier- und übrigen Instrumentalkompositionen fangen wir an, und liefern das erste Heft nächste Ostermesse, mit Mozarts sauber gestochenen Bildnisse verziert. Das

Verzeichnis sämtlicher Pränumeranten wird einem der folgenden Hefte vorgedruckt werden. Man kann übrigens auf Einen, oder auch auf mehrere Hefte zugleich pränumeriren. Eine ausführlichere Anzeige ist in allen Buch- und Kunsthandlungen gratis zu haben, welche auch Pränumeratiön annehmen werden. Leipzig, im April 1798.

In Osabrück nimt der Organist Weltmann 1 Laubthaler Vorausbezahlung an und berechnet bey der Ablieferung kein Porto; man braucht nur die Clavier-Compositionen allein zu nehmen.

Breitkopf und Härtel.

VIII. Eheverbindung.

Unsere auswärtigen Freuden und Bekannten zeigen wir hiedurch unsere Verlobung an und empfehlen uns Ihrer Freundschaft und Gewogenheit beiseits.

Herford und Bünde im May 1798.

Dr. P. H. Bonorden. D. A. Mandorff.

IX. Todesanzeige.

Ruhig und sanft entschlief nach einem neun tägigen mit größter Geduld überstandenen hitzigen Brustfieber unsere vielgeliebte Mutter die verwitwete Frau Landrätthin von Finck: geborne Freyfräulein von Mirbach zu Harß, Erbfrau zu Silber und Sillinghausen, im 57ten Jahre ihres Alters.

Sie folgte unsern seeligen Vater, der den 12ten May vorigen Jahres aus diesem Zeitlichen in das ewige verschied, bald nach Sonntag den 29ten April war ihr Sterbtag, und am Samstag den 5ten May wurde sie in der Kirche zu Niemsloh so wir unser verstorbenen Vater in die Gruft gesenckt. Diesen für uns sehr schmerzhaften traurigen Todesfall machen wir allen unsern Verwandten und guten Freunden unter Verbitung aller Beyleidsbezeugung andurch bekannt.

Der Verstorbenen Hinterlassene Kinder,

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 21. Montags den 21. May 1798.

I. Warnungs-Anzeigen.

Ein, wegen verübter Diebstäle, zur Untersuchung gezogener Mensch ist mit Einjähriger Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied belegt worden. Sign. Minden den 15ten May 1798.

Anstatt und von wegen ic.

Crayen.

Eine Mannsperson ist wegen betrüglischer Handlungen mit Achtwöchentlicher Gefängnißstrafe belegt.

Minden den 10ten May 1798.

Magistrat allhier.

Nettebusch. Aschaff.

II. Proclama.

* Ein in hiesiger Gegend ganz unbekannter tochter Körper, männlichen Geschlechts, mittlerer Größe, welcher mit einem dunkelblauen Ueberrock, mit überzogenen Knöpfen von dem nemlichen Luche, einer himmelblauen Weste mit Ermeln und bedingten Knöpfen von Composition, einem gedruckten Camisol von Leinwand, einem Brusttuch ohne Ermel mit weißen hdnern Knöpfen, einem weißen Halstuch mit den Buchstaben R. V. H. gezeichnet, einer Hose von schwarzem Plüsch und einem paar schwarz gestreiften wollenen Strümpfen bekleidet gewesen, ist am 1. dieses in der Na in des Coloni Conermanns Wiese zu Steinbeck Kirchspiels Recke, heynabe ganz verweset gefunden worden; es ist aber

nicht bekannt, woher dieser verunglückte Mensch gebürtig gewesen, desshalb werden dessen nachgelassene Verwandte hiedurch öffentlich aufgefordert, sich zur Recognition der beschriebenen Kleidungsstücke sowol, als zur Legitimation als dessen zurückgebliebenen Erben binnen wöchentlichter Frist vor dem Amte zu Ibbenbüren zu melden, sonst sollen zur Bestreitung der Begräbnis- und Besichtigungskosten des Denati gedachte Kleider verkauft werden.

Iingen den 14. May 1798.

Anstatt und von wegen ic.

Möller.

III Citations Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottts Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, das der verstorbene Geheime Ober Finanz Rath Freyherr von der Horst dem gleichfalls verstorbenen Geheimen Rath Paulus Andreas Freyherrn von Schellersheim aus der auf dem Gute Haldem Fürstenthums Minden Amts Rahden intabulirten Obligation vom 9ten Febr. 1756. ein Capital von 1000 Rthlr. in vollwichtigen Golde schuldig geworden, welches der gedachten Schuldner dem Gläubiger zwar am 13ten Febr. 1762 jedoch nur in damaligen Mittel Friedrichsd'or wieder bezahlet hat. Da der Geheimne Rath Paulus Andreas Freyherr von Schellersheim

Æ

sich mit dieser geringhaltigen Gold = Münze nicht begnügen wollen, so hat sich der Geheime Ober Finanz Rath Freyherr von der Horst in dem Reverse vom 6ten Januar 1762. verbindlich gemacht, das er wegen des in Mittel Friedrichsd'or abgetragenen Capitals der 1000 Rthlr. in vollwichtigen Golde, dem Gläubiger dasjenige Agio nachzahlen wolle, was hiernächst durch Geseze bestimmt und festgesetzt werden würde, und ist dieser Reverse durch das von der Regierung in Minden ertheilte Certificat am 4ten Febr. 1762 in dem Hypotheken Buche auf dem Freyherrlich von der Horstischen Gute Haldem intabulirt worden. Durch des Indicatum vom 10ten November 1795 ist endlich dieses vorbehalten Agio mit Einschluß der Zinsen, ad alterum tantum auf 585 Rthlr. Friedrichsd'or festgesetzt und die Vormundschaft des minderjährigen Guthsbesizers von Haldem, Freyherrn von der Horst verurtheilt worden, solches an den Erben des Geheimen Raths Freyherrn von Schellersheim, dem Geheimen Rath Fridemann Heinrich Christian an Ludewig Freyherrn von Schellersheim, zu bezahlen. Die gedächte Vormundschaft ist zur Auszahlung des erkannten Agio bereit, verlangt aber von dem Creditore außer der Quitung die Zurückgabe des Original Reverse des Geheimen Ober Finanz Rath Freyherrn von der Horst den 6ten Jan. 1762. nebst dem darüber von der Regierung ertheilten Intabulations Document vom 4ten Februar 1762. da aber der jetzige Gläubiger, Geheime Rath Friedemann Heinrich Christian Ludewig Freyherr von Schellersheim behauptet, diese beyden Original Documente de 6ten Januar 1762 und 4ten Febr. 1762. verloren zu haben, inzwischen die Vormundschaft des minderjährigen Freyherrn von der Horst als Guthsbesizers von Haldem nicht, eher Zahlung leisten will, als bis diese beyden Original Documente nach Vorschrift der Gerichts Ordnung P. 1. Tit. 51. §. 115. gericht-

lich aufgeboden worden, so werden durch dieses öffentliche Proclama alle und jede unbekante Gläubiger und Inhaber, welche aus dem angeblich verloren gegangenen Reverse des Geheimen Ober Finanz Rath Freyherrn von der Horst de 6ten Januar 1762 und dem darüber ertheilten Intabulations Document der Regierung de 4ten Februar 1762. und der darin enthaltenen Agio Forderung rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch ad Terminum auf den 4ten July d. J. Morgens 9 Uhr vor dem Referendario Kunzen zu erscheinen, aufgefordert und citiret, mit der Anweisung, in diesem Termin ihre Ansprüche und Forderungen aus dem gedachten Reverse de 6ten Januar 1762 und dem Intabulations Documente vom 4ten Februar 1762 gehörig anzugeben und rechtlich zu verificieren, oder zu gewärtigen, daß sie in Ausbleibungs Fall damit abgewiesen und ihnen nicht allein gegen dem Guthsbesizer von Haldem, dem minderjährigen Freyherrn von der Horst ein ewiges Stillschweigen auferlegt, sondern auch auf den Grund des von dem Geheimen Rath Freyherrn von Schellersheim noch besonders auszustellenden Mortifications Scheins die obige Agio Forderung im Minden = Ravensbergischen Regierungs Hypotheken Buche bey dem Gute Haldem gelöschet werde.

Urkundlich ist diese Edictal Citation allhier bey der Regierung, bey dem Gerichte in Herford, und bey der Landgräflich Hessen Casselschen Regierung in Rinteln affigirt, auch den hiesigen Intelliges Blättern sechs mal so wie der Lippstädter Zeitungen drey mal inseriret worden. Gegeben Minden den 2ten März. 1798.

Anstatt und von wegen. *rc.*

v Arnim.

Wie Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen *rc.*
Thun kund und füge hierdurch zu wissen, daß die bey dem adelichen, dem Dohm-

bechant v. Wincke gehörigen Gütern Boezel und Hackenbäckel ingrosirte, von dem Dohmdechant v. Wincke der Landrentmeisterin Strubberg gebohrne Nischmältern ausgestellte Obligation de 1. Merz 1774. über 4000 Rthlr. in Golde sprechend, auf dem Wege der Cession nicht allein unterm 1ten May 1788. ein Eigenthum des verstorbenen vormaligen hiesigen Dohmprobsteyplichen Secretarii und Dohm Vicarii Ahlsmann geworden, sondern auch von diesem unterm 23ten May 1788. hinwiederum an verschiedene Personen und pia corpora verschent worden, und daher sowohl von jener Obligation de 1. Merz 1774. mit Zuehör, als von der Schenkungs-Urkunde de 23. May 1788. für die Schenknehmer der Vorschrift gemäß vidimirte Abschriften angefertigt werden müssen. Da nun von diesen angefertigten beglaubten Abschriften a. diejenige so für den catholischen Schulmeisterdienst in Herford wegen des diesem Schulmeisterdienst aus der Obligation ab 4000 Rthl. geschenkten Capitals von 500 Rthl. in Golde, b. diejenige so für die catholischen Armen in Herford wegen des diesen Armen aus der Obligation ab 4000 Rthl. geschenkten Capitals von 500 Rthl. in Golde ausgefertigt worden, nebst dem für jeden von diesen besonders, über die im Regierunge-Hypothekenbuche erfolgte Zuschreibung des Capitals in vim recognitionis von Unserer Mindenschen Regierung ausgefertigten Hypotheken-Schein de 30. May 1788. verlohren gegangen sind, der Debitor Dohmdechant v. Wincke jedoch beyde Capitalien in Summa von 1000 Rthl. in Golde, diesen seinen Creditoribus gegen jura Cessa durch den Pastor Kriege in Lenzgerich auszahlen lassen und daher zu seiner und des Cessionarii Sicherstellung auf die öffentliche Bekanntmachung dieses Vorgangs und lauf die Ladung aller daran Anspruch machen wollenden allerunterthänigst angetragen hat, diesem Gesuche auch be-

feriret worden; als citiren Wir durch dieses öffentliche Proclama Alle und Jede, welche an diese verlohren gegangene Documente ex quocunque capite Anspruch und Recht zu haben vermeynen sollten, in Termino den 6. Junii d. J. vor dem deputirten Regierunge-Rath Crayen des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu erscheinen, und ihre Ansprüche mit den gesetzlichen Beweisen unterstützt vorzutragen und so denn weitere Verfügung zu gewärtigen, mit der Warnung, daß sonst die vorbenannten Documente per Sententiam für mortificirt und verloschen erkläret und auf Anhalten der Interessenten andere an deren Stelle ausgefertigt werden sollen. Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter der Regierung Insignel ausgefertigt, daselbst und zu Bielefeld, auch zu Herford angeschlagen, so wie sechsmaal den hiesigen Intelligenzblätter und dreymaal den Lippstädter Zeitungen inseriret worden.

Gegeben Minden den 23ten Febr. 1798.
Anstatt und von wegen ic. v. Arnim.
Nachdem die hohen Landes-Collegien der Provinz die Möglichkeit und Möglichkeit der Theilung von der Holzhausen oder Minder Heide, zwischen der Bauerschaft Holzhausen, Stemmer und den Stadt Minder Schäfereyen belegen, allerhöchst anerkannt und unterzeichneten das Geschäft wegen dieser Theilung aufzutragen geruhet haben: So werden mittelst dieser beym Minder Magistrat, beym Amte Petershagen und beym Gericht Himmelreich angeschlagenen, den Minder Intelligenz Blatt sechsmaal und den Lippstädter Zeitungen dreymaal zu inseriren, auch in der Hartumer und Friedewalder Kirche abzulesen verordneten Edictal Citation alle und jede, welche an obgedachter Holzhauser Heide irgend ein Unrecht haben, es bestehe in Markenherrschaft, Grundeigenthum, Holz und Pflanzrecht, Hude und Weide, Plaggenhieb, Leim oder Sandstich, Wegegerechtigkeit, und wie es sonst Namen

Haben mag, hiemit aufgefordert, solches in Termino den 9 ten Juny Morgens 8 Uhr in der Schule zu Holzhausen in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte und Deputirte, bestimt und genau nach Zeit, Ort und sonstigen Verhältnissen, die zur Begründung dienlichen schriftlichen Beweismittel im Original und Abschrift beyzubringen und sonstige Beweismittel anzuzeigen, sonst aber zu erwarten, daß die, so sich nicht melden, mit ihren etwaigen Anrechten gänzlich und auf immer abgewiesen werden.

Es haben zugleich alle Grund- und Gutsherrschaften und diejenigen so nur mittelbar bey der benannten Heide interessirt sind entweder die von ihren Erbpächtern, Lehn- und fidei commissi Besitzern, Eigenbehörigen zc. etwa nicht erfolgende Angabe der Anrechte zu bewürken, oder ihnen durch die nöthige Mädrisatation deshalb zu ertheilen, sonst zu erwarten, daß auf ihre nachherige Anzeigen nicht geachtet, sondern es so angesehen werde, als ob sie alles, was diejenigen beschloffen, so sich melden, oder was sonst verfügt wird, stillschweigend genehmigt haben.

Sign. Minden und Petershagen den 19ten Febr. 1798.

vigore Commissionis
Delius Becker.

Da von denen Grebenstein- und Schepeningischen Erben auf die Todeserklärung des aus hiesiger Stadt gebürtigen Schneidergesell Johann Christoph Grebenstein, welcher im Jahr 1783 mit Obrigkeitlicher Erlaubniß auf die Wanderschaft und über Breda nach Africa zu Schiffe gegangen; ingleichen des aus hiesiger Stadt gebürtigen Gabriel Schepening, welcher nach seiner Verabschiedung als Päckknecht, im Jahr 1780 in die Fremde, und ferner von Amsterdam nach Africa gegangen, und von ihrem Leben und Aufenthalt bisher ihren Verwandten überall keine Nachricht gegeben, angetra-

gen worden, und solchem Gesuch deferiret worden; so werden vorbenannte beide Verschollene, oder deren etwanige Erben oder Erbnehmer, hierdurch edictaliter vorgeladen, sich a dato der erfolgten Bekanntmachung binnen 9 Monathen präclusivischen Frist, und zwar in dem auf den 13ten Februar 1799 angeetzten Termin hiesigen Orts persönlich einzufinden, unter der Verwarnung, daß dafern sie in diesem Termin sich vor dem Deputato Hrn. Stadtrichter Buddeus am Rathause hieselbst weder in Person, noch auch schriftlich melden werden, sie für todt erklärt, und ihre Erbtheile denen sich gemeldeten nächsten Erben zuerkandt werden sollen.

Urkundlich ist gegenwärtige Edictal-Citation unter Stadtgerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt, hier und beym Königlichem Landgericht zu Wesel affigirt, auch den Mindenschen Anzeigen und Weselschen Provinzial-Zeitungen wiederholentlich inserirt worden. Wiefelsh den 16ten Mart. 1798.

Consbruch. Buddeus.

Da über das geringe Vermögen des Huerlings Casper Henrich Holtkamp in Pockelch der Concurß eröffnet ist, so werden deselben Gläubiger hermit vorgeladen, ihre an ihn habende Forderungen in Termino den 29sten Junii bey Gefahr nachheriger Abweisung anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen.

Amte Ravensberg den 4ten May 1768.
Lüder.

IV. Sachen, so zu verkaufen.

Auf Ansuchen der Wittwe Rud. Hohmanns soll deren eigenthümliches Wohnhaus No. 421. auf der Ritterstraße allhier nebst Zubehör gerichtlich jedoch freywillig in Termino den 1ten Juny d. J. Subhastationis verkauft werden.

Es ist dis Haus mit 3 Stuben 5 Kammern zwey Küchen, ein gebalkter Keller und Boden versehen, auch ist bey demselben ein kleiner Garten und Pferdestall be-

sindlich, und es gehört dazu eine Hube auf vier Rube bey dem Rodenbeck belegen, von welcher letzteren die bekanten Lasten getragen werden müssen, so wie das Haus mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und einer jährlichen Abgabe von zwölf mgr. Kirchengeld belastet ist. Alle qualifizierte Kauflustige werden daher eingeladen an vorhin bemerkten Tage sich Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Minden am Stadtgericht den 5ten May 1798.

Aschhoff.

Es soll das am Martini Kirchhoffe sub. Nro. 176 belegene der Wittwe Worchards gehörige Wohnhaus, nebst dem darauf gefallenem, von dem Kuthore in dem sogenannten Soren-Kämpen befindliche Hudetheil sub. Nro. 264 für zwey Rube, so zusammen auf 895 Rthlr angeschlagen worden, freywillig, jedoch meistbietend verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Termino den 26 Junii a. c. Vormittages um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden, und nach erfolgter Einwilligung der Eigenthümerin, auf das höchste Geboth, den Zuschlag gewärtigen. Minden, den 16ten May 1798.

Magistrat allhier.

Auf den Antrag der Kerckhoffischen Cunoraten soll das benen Kerckhoffischen Wizenorennen zugehörige an der Ritterstraße sub. Nro. 405 hieselbst belegene Wohnhaus, wofür bereits außergerichtlich 266 Rthlr. offeriret, und welches von dem Herrn Bau-Commissaire Menckhoff auf 280 Rth. detaxiret worden, auf den Grund des unterm heutigen dato ergangenen Decreti desalienando öffentlich an dem Meistbietendem verkauft werden, und wie dazu ein Biethungs Termin auf den 31ten August angefezt worden; so werden Kaufliebhaber eingeladen, sich gedachten Tages Morgens 11 Uhr am Rathhause einzufinden, ihr Geboth abzugeben, und dem

Befinden nach dem Zuschlag zu erwarten.

Zugleich werden alle diejenige, welche aus einem dinglichen Rechte Ansprüche an dieses Haus haben mögten, zur Angabe ihrer Forderungen auf die besagte Tagesfarth bey Strafe der Abweisung und des ihnen aufzuerlegenden ewigen Stillschweigens vorgeladen.

Signatum Dielesfeld im Stadtgericht den 7ten May 1798.

Consbruch. Dübdenß.

Die zu dem Nachlaß der verstorbenen Rectorin Krest in Halle gehörige Grundstücke, welche aus einem in Halle belegenen Wohnhause nebst Scheure und Garten, und aus einem von der dortigen ersten Pfarre für jährliche 2 Rthlr. 18 gr. in Golde in Erbpacht genommenen Stück Feldlandes bestehen, und von Sachverständigen auf 850 Rthlr. 3 mgr. veranschlaget sind, sollen in Terminis den 7ten May, den 4ten Jun. und den 5ten Jul. c. öffentlich meistbietend verkauft werden. Es werden daher die Kauflustigen eingeladen, in diesen Terminen zu erscheinen, und annehmlich zu bieten, weil nach Ablauf des letzten Termins keine Nachgebote angenommen werden können. Amt Ravensberg den 29ten Mart. 1798.

Meinders.

V. Sachen zu verpachten.

Am 4ten Juny dieses Jahrs, Morgens um 8 Uhr soll die Commende Wietersheim, an Ort und Stelle, neu verpachtet werden. Pachtlustige, die sich durch beyzubringende Zeugnisse, sowol von ihrer Landwirtschafts-Kunde, als bisherigen guten und ordentlichen Lebenswandel qualifciren, und eine Caution von wenigstens 2000 Rthl. machen können, haben sich sodenn daselbst einzufinden, und bey dem Geboth den erforderlichen Nachweis ihrer qualification vorzulegen. Der Pacht-Anschlag kann bey mir in Minden, in den Fröhstunden, eingesehen werden, es dient

aber vorläufig zur Nachricht, daß von dem in etwa 300 Morgen bestehenden, Saatlände, bis 1862 exclusiv, die Halbscheid einzeln vermietet ist. Das Vieh- und Feld-Inventarium, mit der Erndte 1798 auch Ackergeräthschaften, werden nach der Taxe eingegeben. Wietersheim den 17ten May 1789. Bessel.

VI Danksagung.

Die beträchtliche Summe von 62 Rthl. 14 ggr., welche ein wolthätiges Publikum der Stadt Minden für die bey der Feuerbrunst in Halen den 23ten Apr. verunglückten und fast ihrer sämtlichen Habe beraubten eilf Familien (incl. der Leibzüchter) zusammen getragen hat, ist mir zur Vertheilung eingehändiget worden. Ich habe dies angenehme Geschäft dergestalt ausgerichtet, daß 1) die Wittwe Ahrends Nr. 78. deren Mann in der Rhein-Campagne geblieben ist, doppelt so viel erhielt, als einer der übrigen (wie vorgeschrieben war.) Sie bekam also 10 Rth. 10 ggr. 4 Pf. 2) Bartholomäus Nr. 88. bekam 5 Rth. 5 ggr. 2 Pf. 3) Die Familie der Leibzüchter auf dieser Stette 5 Rth. 5 ggr. 2 Pf. 4) Platzmeier Nr. 89. 5 Rth. 5 ggr. 2 Pf. 5) Volkmann Nr. 83. 5 Rth. 5 ggr. 2 Pf. 6) Horstmann Nr. 94. 5 Rth. 5 ggr. 2 Pf. 7) Die Familie der Leibzüchter 5 Rth. 5 ggr. 2 Pf. 8) Koblking Nr. 93. 5 Rth. 5 ggr. 2 Pf. 9) Die Familie der Leibzüchter 5 Rth. 5 ggr. 2 Pf. 10) Wredemeier Nr. 118. 5 Rthl. 5 ggr. 2 Pf. 11) Wleydorn Nr. 110. 5 Rth. 5 ggr. 2 Pf.

Dank den edlen Menschenfreunden für diesen redenden Beweis einer seltenen und uneigennütigen Wolthätigkeit, wodurch sie so manche Thräne des Kummers getrocknet haben. Die Verunglückten, welche durch Ihre Milde so beträchtlich unterstützt wurden, ersehnen Ihnen mit dem gerührtesten Herzen die Vergeltung der allliebenden Gottheit.

Hartum den 10ten May 1798.

A. G. Kottmeier, Prediger.

VII Gelder, so auszuleihen.

Bielefeld. Es gehen am 2ten Oct. a. c. 450 Rth. Wesselmansche Papielen-Gelder ein: wer diese ganz oder zum Theil in billigen Zinsen gegen hypothecarische Sicherheit anzuleihen verlangt: beliebe sich bey dem Vormund gedachten Curatel dem Kaufmann Rabe zu melden.

VII Avertissements.

Die im hiesigen Wochenblatt Nr. 16 In dem vormahls Senatorin Braus Hause oben dem Marckt in einem Avertissement, angekündigte Auktion, Nimmt am Mittwoch nach Pfingsten als den 30. dieses Jhrens Anfang, und wird denen benannten Meubles noch mehrere beygefügt werden.

Minden, 18ten May 1798.

Benecke.

Die durch das Absterben des vormahligen hiesigen Stadt-Chirurgus Müller vacant gewordene privilegierte Barbierstube soll aus freyer hand wiederum verkauft werden. Liebhaber können sich deshalb bey dem Herrn Land-Chirurgus Holtmeyer melden.

Es ist dabey zu bemerken, daß der künftige Besizer nicht nöthig habe. dem Cursum anatomicum in Berlin zu verrichten, wohl aber von Königl. Colleg. Medicum Provinciali zu Minden examinirt und approbirt seyn müsse.

Bielefeld den 16ten May 1798.

By dem hiesigen Schutz Juden Lessman Salomon und Siemon Magnus sind 250 Stück Kalbfelle circa vorrächtig Käufer belieben sich innerhalb 14 Tage einzufinden. Rahden den 17ten May 1798.

By Jhaac Nahtan in Rahden sind Kalbfelle vorrächtig Käufer können sich bey ihn binnen 3 Wochen einfinden.

Unterzeichneter hat unter einen Baume ohnweit der Bückeburger Elus einen Damens Aufsatz gefunden, wer ihm ver-

fahren hat kan sich zu Warenholz in mein Quartier bis zum zoten bey mir melden.
Bamihl.

IX. Eheverbindung.

Unsere am 5ten dieses volzogene eheliche Verbindung machen wir unsern Verwandten und Freunden hiedurch gehorsamst bekant, und empfehlen uns Ihrer ferneren Gewogenheit Heegen den 5ten May 1798.

Meyer.

Johanne Christine Meyer geborne Delius.

Unsere am 15ten dieses Monaths vollzogene eheliche Verbindung haben wir die Ehre unserm Verwandten und Freunden, unter Verbittung aller Glückwünsche, gehorsamst bekant zu machen.

Lübbecke den 17ten May 1798.

v. Lüberig, Lieutenant

im Regiment v. Knobelsdorff

Sophie v. Lüberig geb. Dösch.

X. Notification.

Das ohnweit den Königsborn auf den Brühlberg von mir vor einigen Jahren erbaute Haus und Gartenanlage, nachher willkürlich genannt, die Brunswicks-Lust, habe ich zu keinen allgemeinen Aufenthalte sondern zum eignen und einiger Freunde meines Hauses formiren lassen.

Indeß haben respectiver Gesellschaften wegen die daselbst habende angenehme Aussichten der hiesigen Gegend gewünscht, alda einige Erfrischung haben zu können, wozu ich mich denn auch willig gefunden habe; seit einiger Zeit wollen aber einige Menschen dieses Haus und Anlage zur gemeinen Wirthschaft nach ihrer Willkühr benutzen; dies ist nun nie mein Wille gewesen, und ich kann solches nicht verstaten, — diesem zufolge finde ich mich genüßiget hiermit bekant zu machen, daß das eingetretene gemeine Verkehre und die Darreichung von Coffee, Wein u. noch Regelspiel nicht weiter verstatet wird. Sollte aber eine resp. Gesellschaft, wegen der dort seindenden Aussichten der hiesigen Gegend, sich daselbst auf einige Stunden

aufzuhalten Neigung finden, so belieben dieselben mir nur solches vorab wissen zu lassen, und ich werde diesen freundschaftlichen Besuch höchlichst anerkennen.

Fahren und Reiten oben bey dem Hause wird aber überhaupt zur Schonung der jungen Hecken und Bäume verboten.

Minden den 19ten May 1798.

Brunswick.

Der Kauffmann Hr. Daniel Ludwig Wdgeler hat nach vorgängiger nothwendiger Tax- und Subhastation, das an der Becker-Strasse sub Nr. 18 belegene Deppensche Wohn und Brauhaus, nebst Zubehör und Huthheil adjudicirt erhalten. Minden den 24ten April 1798.

Magistrat alhier.

Schmidts.

Nettebusch.

Der Küster und Schullehrer Göbring zu Hüllhorst Amt Reineberg schrieb mir unter dem 5ten d. M.

„Da ich viele Kinder in meiner Schule zum Unterricht und bey diesem Unterricht Gelegenheit habe, den Nutzen der Noth- und Hilfs-Tafel zur Verhütung der Kindviehpest in der hiesigen Gemeinde durch die Schüler zu verbreiten; so habe ich mich entschlossen, für den hier eingelegten einen Thaler von gedachter Tafel in meiner Schule zum allgemeinen Besten (Bravo! das nenne ich mir einen Schulmeister) zu haben und zu vertheilen. Ich bitte daher ganz gehorsamst solche je eher je lieber an mich zu senden.“

Ich sandte Ihm mit dem zurückgehenden Boten für den Thlr. 100 Tafeln und da ich Ihm nicht schreiben und für seinen lobenswürdigen Patriotismus nicht danken konnte, so danke ich dem Schullehrer Göbring hier öffentlich.

Daß die Herrn Prediger und Schullehrer, wenn sie sich richtige Kenntnisse von der landverderblichen Kindviehpest (die einzig und allein durch Ansteckung entsteht) erwerben, diese Kenntnisse unter dem Vol-

se verbreiten und sich dieser Sache aus allen Kräften annehmen wollten, sehr vieles zur Verhütung und Ausrottung der in der Grafschaft Mark herrschenden Viehsenche beytragen könnten, ist keinem Zweifel un-

Nachtrag.

Ein an der Lindenstraße Belegenes Haus welches bis jetzt von dem Comp. Chirurgus jetzt Controlleur Grobecker bewohnt ist, nebst dahinter Befindlichen Bruchgarten; desgleichen ein anderes kleines Haus worin der Armen Vogt Noel wohnt soll in Termino den 26 dieses auf einige

terworfen, und daß sie auch wirklich dazu beytragen werden, kann man mit Recht hoffen.

Bückeburg den 14ten März 1798.
W. C. Faust.

Jahre meistbiethend vermiethet werden weshalb sich die Liebhaber am besagten Tage Morgens um 11 Uhr auf dem Rathshause einfinden, die Bedingungen erfahren und nach Befinden den Zuschlag gewärtigen können.

Ein Paar Worte über Hrn. Dr. Lenhardt's Trank für Schwangere.

Herr Dr. Lenhardt in Queblinburg empfiehlt in öffentlichen Blättern, besonders auch der Lippstädter Zeitung, seinen Trank für Schwangere auf eine so dringende Art, und führt so auffallende Proben seiner Wirksamkeit an, daß es wohl der Mühe werth scheint zu untersuchen, was im Ganzen von diesem großen Mittel zu halten ist.

Eine Schwangere ist theils solchen Krankheitsursachen ausgesetzt, welche auch außer der Schwangerschaft auf sie wirken können; theils aber kann sie an besondern krampfhaften Zufällen leiden, welche sich den Zustand der Schwangerschaft, die Entbindung und was darauf folgt vorzüglich beziehen.

Die Entbindung selbst kann durch verschiedene Zufälle erschwert werden, welche ihren Grund nicht in dem Bau der Theile haben, theils und vorzüglich aber durch einen fehlerhaften Bau der Theile, besonders des weiblichen Beckens.

Der Trank des Hrn. Dr. Lenhardt's soll, wenn er gleich von Anfang gebraucht wird, alle üble Zufälle, während der Schwangerschaft verhüten, oder, wenn

sie entstanden sind, heben; dabey soll er die Entbindung erleichtern, und sogar in solchen Fällen, wo der Fehler im Bau des Beckens liegt, Hülfe schaffen. Das letztere halte ich für ganz unmöglich, und was diesen Wundertrank im übrigen betrifft, so muß er entweder wirksame Mittel enthalten, welche aber doch schlechterdings nicht auf jeden Zustand passen können, und es scheinen mir leidende Schwangere in diesem Falle in einen Glückstopf zu greifen, wo sie es dem Zufall überlassen müssen, ob etwas für sie heraus kommt; oder es besteht der erwähnte Trank aus ganz unschuldigen Mitteln und es hat bey seinem Gebrauch bloß der Glaube geholfen; in diesem Fall würde denn aber doch jeder Schwangeren, welche üble Zufälle befürchtet oder erleidet, zu rathen seyn, sich, wenn sie nicht von der Stärke und Wirksamkeit ihres Glaubens vollkommen überzeugt ist, nicht einzig und allein auf dieses Mittel zu verlassen.

Dies meine kurze Meinung von dieser Panacee für Schwangere.

Lohmann.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 22. Montags den 28. May 1798.

I Publicandum.

Nachdem Se. Kön. Majestät von Preussen 1c., Unser allergnädigster Herr, mittelst Allerhöchster Cabinets-Resolution vom 26ten vorigen Monats 1) die in dem Publikando vom 14ten März 1797. §. 2. enthaltene Verordnung, wornach wegen einer gehdrig konsentirten, oder sonst nach den Gesetzen rechtsgältigen Schuld eines Officiers, die Exekution auch in das Mobilien-Vermögen des Schuldners, welches derselbe in der Garnison besitzet, zwar Statt finden sollte, dem Schuldner aber die Mondirungsfstücke, nebst nothdürftiger Wäsche, Betten und sonstigen Meubles gelassen werden müssen, gänzlich aufzuheben und daß dergleichen Mobilien-Vermögen eines Officiers in der Garnison, von seinen Gläubigern nicht mehr in Anspruch genommen werden darf, zu befehlen, auch dieses Recht nicht nur den Generals und Staabs-Officiers, sondern selbst allen übrigen Officiers allergnädigst zuzustehen; desgleichen 2) zu bestimmen und zu verordnen allerhöchstdiät geruhet, daß alle verabschiedete Officiers, welche Pension oder Wartegeld erhalten, nicht der Civils-Gerichtsbarkheit, sondern der Militär-Jurisdiction unterworfen seyn sollen: So wird dem Pübliko solches hierdurch bekannt gemacht, mit der Nachricht ab 2., daß von jetzt an alle pensionirte und auf War-

tegeld gesetzte Officiers, wenn sie Generals und Staabs-Officiers sind, in sofern die Staabs-Officiers Commandanten in einer Festung oder Commandeurs eines Regiments oder Bataillons gewesen, in erster Instanz bey dem General-Auditoriat belangt werden müssen; sämtliche übrige Officiers aber bey den Gouvernements, in deren Gerichtsbezirk sie wohnen und sich aufhalten, oder in den entfernten Provinzen bey den nächsten Gouvernements-Regiments- oder Bataillons-Gerichten zu belangen sind, und diese Gerichte dergleichen persönliche Klagen in erster Instanz zu erörtern, und mit Vorbehalt der Rechtsmittel, nach dem Verhältnisse der Sache, zu entscheiden haben. In Consistorial-Sachen bleiben hingegen alle pensionirten und auf Wartegeld gesetzten Officiers, ohne Unterschied oder Einschränkung, dem Krieges-Consistorio unterworfen.

Berlin, den 1sten May 1798.

Königl. Preuß. General-Auditoriat.
Caran.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottts Gnaden König von Preußen 1c.
Thun kund und süßen hierdurch zu wissen, daß der verstorbene Geheime Ober Finanz Rath Freyherr von der Horst dem gleichfalls verstorbenen Geheimen Rath Paulus Andreas Freyherrn von Schellersheim aus der auf dem Gute Halbem Für-

2

Fenthums Minden Amts Rathden intabulirten Obligation vom 9ten Febr. 1756. ein Capital von 1000 Rthlr. in vollwichtigen Golde schuldig geworden, welches der gedachte Schuldner dem Gläubiger zwar am 13ten Febr. 1762 jedoch nur in dem mahligen Mittel Friedrichsd'or wieder bezahlet hat. Da der Geheimne Rath Paulus Andreas Freyherr von Schellersheim sich mit dieser geringhaltigen Gold = Münze nicht begnügen wollen, so hat sich der Geheimne Ober Finanz Rath Freyherr von der Horst in dem Revers vom 6ten Januar 1762. verbindlich gemacht, daß er wegen des in Mittel Friedrichsd'or abgetragenen Capitals der 1000 Rthlr. in vollwichtigen Golde, dem Gläubiger dasjenige Agio nachzahlen wolle was hiernächst durch Befehl bestimmt und festgesetzt werden würde, und ist dieser Revers durch das von der Regierung in Minden ertheilte Certificat am 4ten Febr. 1762 in dem Hypotheken Buche auf dem Freyherrlich von der Horstschen Gute Halbem intabulirt worden. Durch des Judicatum vom 10ten November 1795 ist endlich dieses vorbehalten Agio mit Einschluß der Zinsen ad alterum tantum auf 585 Rthlr Friedrichsd'or festgesetzt und die Vormundschaft des minderjährigen Guthsbesizers von Haldem, Freyherrn von der Horst verurtheilet worden, welches an den Erben des Geheimen Raths Freyherrn von Schellersheim, dem Geheimen Rath Fridemann Heinrich Christian Ludwig Freyherrn von Schellersheim, zu bezahlen. Die gedachte Vormundschaft ist zur Auszahlung des erkannten Agio bereit, verlangt aber von dem Creditore außer der Quitung die Zurückgabe des Original Reverses des Geheimen Ober Finanz Rath Freyherrn von der Horst den 6ten Jan. 1762. nebst dem darüber von der Regierung ertheilten Intabulations = Document vom 4ten Februar 1762. da aber der jetzige Gläubiger, Geheimne Rath Friedemann Heinrich Christian Ludwig Freyherr von

Schellersheim behauptet, diese beyden Original = Documente de 6ten Januar 1762 und 4ten Febr. 1762. verlohren zu haben, inzwischen die Vormundschaft des minderjährigen Freyherrn von der Horst als Guthsbesizers von Haldem nicht eher Zahlung leisten will, als bis diese beyden Original Documente nach Vorschrift der Gerichts Ordnung V. I. Tit. 51. §. 115. gerichtlich aufgeboten worden, so werden durch dieses öffentliche Proclama alle und jede unbekannte Gläubiger und Inhaber, welche aus dem angeblich verlohren gegangenen Revers des Geheimen Ober Finanz Rath Freyherrn von der Horst de 6ten Januar 1762 und dem darüber ertheilten Intabulations Document der Regierung de 4ten Februar 1762. und der darin enthaltenen Agio Forderung rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch ad Terminum auf den 4ten July d. J. Morgens 9 Uhr vor dem Referendario Ranzgen zu erscheinen, aufgefordert und citiret, mit der Anweisung, in diesem Termin ihre Ansprüche und Forderungen aus dem gedachten Revers de 6ten Januar 1762 und dem Intabulations Documente vom 4ten Februar 1762 gehdrig anzugeben und rechtlich zu verificieren, oder zu gewärtigen, daß sie in Ausbleibungs = Fall damit abgewiesen und ihnen nicht allein gegen denn Guths besizer von Haldem, dem minderjährigen Freyherrn von der Horst ein ewiges Stillschweigen auferlegt, sondern auch auf den Grund des von dem Geheimen Rath Freyherrn von Schellersheim noch besonders auszustellenden Morifications Scheins die obige Agio = Forderung im Minden = Ravensbergschen Regierung Hypotheken Buche bey dem Gute Haldem geldschet werde.

Urkundlich ist diese Edictal Citation allhier bey der Regierung, bey dem Gerichte in Herford, und bey der Landgräflich Hessen Casselschen Regierung in Dinkeln affigirt, auch den hiesigen Intelligensz Blät-

tern sechs mal so wie der Lippstädter Zeitungen drey mal inseriret worden.
Gegeben Minden den 2ten März. 1798.
Anstatt und von wegen. ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügea hierdurch zu wissen, daß die bey dem adelichen, dem Dohmdechant v. Wincke gehörigen Gütern Boesfel und Hackenbdekel ingrosirte, von dem Dohmdechant v. Wincke der Landrentmeisterin Strubberg gebohrne Rischmüllern ausgestellte Obligation de 1. Merz 1774. über 4000 Rthlr. in Golde sprechend, auf dem Wege der Cession nicht allein unterm 1ten May 1788. ein Eigenthum des verstorbenen vormaligen hiesigen Dohmprobstenlichen Secretarii und Dohm Vicarii Uhlesman geworden, sondern auch von diesem unterm 23ten May 1788. hinwiederum an verschiedene Personen und via corpora verschentt worden, und daher sowohl von jener Obligation de 1. Merz 1774. mit Zubehör, als von der Schenkungs-Urkunde de 23. May 1788. für die Schenknehmer der Vorschrift gemäß vidimirte Abschriften angefertigt werden müssen. Da nun von diesen angefertigten beglaubten Abschriften a. diejenige so für den catholischen Schulmeisterdienst in Herford wegen des diesem Schulmeisterdienst aus der Obligation ab 4000 Rthlr. geschenkten Capitals von 500 Rthlr. in Golde,

b. diejenige so für die catholischen Armen in Herford wegen des diesen Armen aus der Obligation ab 4000 Rth. geschenkten Capitals von 500 Rthl. in Golde ausgefertigt worden, nebst dem für jeden von diesen besonders, über die im Regierungs-Hypothekenbuche erfolgte Zuschreibung des Capitals in vim recognitionis von Unserer Mindenschen Regierung ausgefertigten Hypotheken-Schein de 30. May 1788. verlohren gegangen sind, der Debitor Dohmdechant v. Wincke jedoch beyde

Capitalien in Summa von 1000 Rthl. in Golde, diesen seinen Creditoribus gegen jura Cessa durch den Pastor Kriege in Leggerich auszahlen lassen und daher zu seiner und des Cessionarii Sicherstellung auf die öffentliche Bekanntmachung dieses Vorgangs und auf die Labung aller daran Anspruch machen wollenden allerunterthänigst angetragen hat, diesem Gesuche auch desferiret worden; als citiren Wir durch dieses öffentliche Proclama Alle und Jede, welche an diese verlohren gegangene Documente ex quocunque capite Anspruch und Recht zu haben vermeynen sollten, in Termino den 6. Junii d. J. vor dem deputirten Regierungsrath Crayen des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu erscheinen, und ihre Ansprüche mit den gesetzlichen Beweisen unterstützt vorzutragen und so denn weitere Verfügung zu gewärtigen, mit der Warnung, daß sonst die vorbenannten Documente per Sententiam für mortificirt und verlohren erkläret und auf Anhalten der Interessenten andere an deren Stelle ausgefertigt werden sollen. Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter der Regierung Insielgel ausgefertigt, daselbst und zu Bielefeld, auch zu Herford angeschlagen, so wie sechs mal den hiesigen Intelligenzblätter und drey mal den Lippstädter Zeitungen inseriret worden.

Gegeben Minden den 23ten Febr. 1798.
Anstatt und von wegen. ic.

v. Arnim.
Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: demnach die Intestat-Erben des am 17ten März d. J. allhier verstorbenen Decani Brickwedde den Nachlaß desselben cum beneficio legis et inventarii angetreten haben, und daher zur Eröffnung des Zustandes der Erbschafts-Masse der erb-schaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet, mithin die Edictal-Citation der Creditoren verfügt worden; als citiren Wir alle und jede, welche Forderung und Ansprüche, an diesem

Nachlaß zu haben vermeynen, hiermit vor dem ernannten Deputato Regierungs-Regierungario Ebmeier ten auf hiesiger Regierung in Termino den 3ten Sept. a. c. des Morgens 9 Uhr zu erscheinen, und ihre Forderungen an den Brückwedbeschen Nachlaß, worin sie auch bestehen mögen, spätestens in diesem Termine zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, und die Forderungen zu verificiren. Dabey wird den Creditoren, welche persönlich zu erscheinen gehindert werden, und hier keine Bekanntschaft haben, frey gelassen, sich an den Criminal-Rath und Justiz-Commissair Hoffbauer oder Justiz-Commissair Lampe allhier wohnhaft zu wenden, und den zu erwählenden Mandatarium mit gehöriger Information und legaler Vollmacht zu versehen. Dabey dienet aber zur Warnung, daß die Ausbleibende aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen, wornach sich also ein jeder zu achten hat. Urfundlich ist diese Edictal-Citation, die sowohl hier bey Unserer Regierung, als in Dielesfeld und Dsnabrück affigirt, als auch den hiesigen Intelligenz-Blättern 6 mahl und den Lippstädter Zeitungen 3 mahl inserirt worden, unter der Regierung Inseigel und Unterschrift ausgefertigt worden.

Sign. Minden den 18. May 1798.

Anstatt und von wegen ic.

Craven.

Nachdem die hohen Landes-Collegien der Provinz die Möglichkeit und Möglichkeit der Theilung von der Holzhausen oder Minder Heide, zwischen der Bauerschaft Holzhausen, Stemmer und den Stadt Minder Schäfereyen belegen, allerhöchst anerkannt und unterzeichneten das Geschäft wegen dieser Theilung aufzutragen geruhet haben; So werden mittelst dieser bey

Minder Magistrat, bey dem Amte Petershagen und bey dem Gericht Himmelreich ange schlagenen, den Minder Intelligenz Blatt sechs mal und den Lippstädter Zeitungen drey mal zu inseriren, auch in der Hartumer und Friedewalder Kirche abzu lesen verordneten Edictal Citation alle und jede, welche an obgedachter Holzhauser Heide irgend ein Anrecht haben, es bestehe in Markenherrschaft, Grundeigenthum, Holz und Pflanzrecht, Hude und Weide, Pflagenhieb, Leim oder Sandstich, Wegegerechtigkeit, und wie es sonst Namen haben mag, hiemit aufgefordert, solches in Termino den 9 ten Juny Morgens 8 Uhr in der Schule zu Holzhausen in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte und Deputirte, bestimt und genau nach Zeit, Ort und sonstigen Verhältnissen, die zur Begründung dienlichen schriftlichen Beweismittel im Original und Abschrift beyzubringen und sonstige Beweismittel anzuzeigen, sonst aber zu erwarten, daß die, so sich nicht melden, mit ihren etwaigen Anrechten gänzlich und auf immer abgewiesen werden.

Es haben zugleich alle Grund- und Gutsherrschaften und diejenigen so nur mittelbar bey der benannten Heide interessirt sind entweder die von ihren Erbpächtern, Lehn- und sibi commissi Bestizern, Eigenbehörigen ic. etwa nicht erfolgende Angabe der Anrechte zu bewürken, oder ihnen durch die nöthige Mitdriftation deshalb zu ertheilen, sonst zu erwarten, daß auf ihre nachherige Anzeigen nicht geachtet, sondern es so angesehen werde, als ob sie alles, was diejenigen beschloffen, so sich melden, oder was sonst verfügt wird, stillschweigend genehmigt haben.

Sign. Minden und Petershagen den 19ten Febr. 1798.

vigore Commissionis

Delius Becker.

Es haftet auf hiesiger Radewicher Mühle ein Stadt-Capital von 400 Rthlr.

Cour. welches soviel aus den Magistratlichen Acten hervor geht, im Jahr 1721 den Erben des Burgemeistr. Dr. Vogel zugehört hat. Demnächst ist solches durch Erbschaft an die Verstorbene Dr. Münchs gekommen, die jedoch $\frac{2}{3}$ davon ad 133 $\frac{1}{2}$ Rthlr. an die Steuer-Räthin Rohne verkauft hat. Dieser Theil ist nachher durch Cession an verschiedene Eigenthümer gekommen, und wird jetzt vom hiesigen Camerario Hardemann besessen. Die übrigen der Doctorinn Münchs verbliebene 266 $\frac{1}{2}$ Rthlr. sind demnächst auf die Obrist Lieutenantin Delius vererbet, von welcher sie gemeinschaftlich mit ihrer Tochter der Majorin von Bronkowsky jetzigen verhehlchten Obristin von Wreden der hiesigen Samme-rey cedirt worden.

Da nun die Original Schuld Beschreibung des damaligen hiesigen Magistrats über dieses Capital verlohren gegangen, und von dem letztern Besizer der $\frac{2}{3}$ desselben der Obristlieutenantin Delius und Obersten von Wreden weder der Datum noch das Jahr der über die 400 Rthlr. ausgestellten Stadt Obligation angegeben werden können so ist behuf Abschung der verloren gegangenen und bereits von dem letztern Besizer amortisirten Stadt Obligation in der hiesigen Stadt Credit-Tabelle eine edictal Citation nachgesucht und erlant.

Es werden daher alle Diejenigen, so etwa die gedachte auf die radewiger Mühle versicherte Stadt Obligation von 400 Rthlr. Cour. zu 5 Proc. Zinsen, besitzen, und in Händen haben, überhaupt, aber ein jeder welcher an das zu löschende Capital der 266 $\frac{1}{2}$ Rthlr. und das über die 400 Rthlr. ausgestellte Document als Eigenthümer, Cessionarius, Pfand, oder sonstiger Brief-Inhaber, Anspruch zu machen hat, hier mit aufgefordert, in Termino den 6ten Jul. a. c. solchen anzugeben, widrigenfalls, und wenn sich keiner meldet, die $\frac{2}{3}$ des Capitals in der Stadt Credit-Tabelle geldscht

und die sich nicht gemeldet mit ihren Ansprüchen precludirt werden sollen. Herford am Combinirten Königlichem und Stadtgericht den 14. Febr. 1798.

Eulemeyer. Consruck.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Auf Anhalten eines Gläubigers des Bäcker Conrad Ludwig Uetrecht in Levern, soll dessen Stette sub no. 80. daselbst öffentlich meistbietend in termino commissionis Mittewochen den 20ten Junii dieses Jahres hier auf den Rathhause verkauft werden. Es gehöret dazu ein zur Nahrung gut belegenes Haus, die Hude-Gerechtfame in der Gemeinheit und Mit-Gebrauch eines Brunnens. An Contribution gehet das von jährlich 2 Rthlr 10 gr. 4 Pf. und wegen ausgelauter Wasser-Mühle jährlich 6 gr. Diejenigen, so eine solche Stette kaufen wollen und zu besitzen, und zu bezahlen fähig sind, werden aufgefordert, in dem beandt gemachten Termine früh 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause, entweder selbst, oder durch gehörig Bevollmächtigte, ihren Both zu eröffnen, wobey jedem zur Nachricht dienet, daß der ohne Abgang der Lasten aufgenommene Zuschlag der Stette, freyer qualität ist, 213 Rthlr. 27 gr. beträgt, und zu aller Zeit hier eingesehen werden kan, auch das der Zuschlag in termino auf den höchsten Both erfolgen wird, ohne auf nachherige Offerten zu achten. Diejenigen, welche unbekandte dingliche Rechte an diesen Hause haben möchten, werden bey Strafe der nachherigen Abweisung, zu deren Angabe und Rechtfertigung auf den ansehenden termin mit verablabet.

Sign. Lübbecke am 27ten März 1798.

Wlgore commissionis.

Consruck.

IV. Regulativ.

wegen fremder Personen in hiesiger Stadt
W enn gleich sämtliche Einwohner hiesiger Stadt, namentlich die Gastwirthe und Herbergierer, von Obrigkeitswes-

gen, schon wiederholend angewiesen worden sind, keine Fremde bey sich aufzunehmen, oder zu beherbergen, ohne dem Polizey-Amt deshalb die verordnete Anzeige zu thun; so hat doch die Erfahrung bis jetzt gelehrt, daß dem Befohlenen nicht nachgelebt worden, vielmehr viele einer strafbaren Unterlassung sich schuldig gemacht haben: Da aber der Polizey-Obrigkeit, welcher die Sorge für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums vorzüglich obliegt, daran gelegen seyn muß, zu wissen, welche Fremden sich in hiesiger Stadt aufhalten, damit verdächtige Personen, deren Hierseyn der Stadt auf eine oder die andere Art nachtheilig werden könnte, der Aufenthalt nicht verstatet werde; als wird mit Rücksicht auf die bereits vorhandenen Vorschriften folgendes hierdurch zu jedermanns Achtung verordnet:

1. Jeder Wirth ist zu allen Zeiten verpflichtet, einen jeden Fremden, der bey ihm aufgenommen seyn will, zu befragen: a) wie er heiße? b) woher er gebürtig? c) was er bediene? oder von welcher Profession er sey? d) woher er komme? e) was er hier zu verrichten habe? f) wann er wegreisen wolle?

2. Die Beantwortung dieser Fragen hat der Wirth auf die zu diesem Zweck gedruckte Zettel wörtlich zu bemerken, und diese Zettel alle Morgen um 7 Uhr an das Polizey-Amt einzuschicken, auch dabey zu bemerken, wenn jemand über die anfänglich angegebene Zeit bey ihm geblieben ist.

3. Sollte ein Fremder sich weigern, die ihm vorgelegten Fragen zu beantworten, oder durch seine Antworten und Betragen sich verdächtig machen; so muß davon sofort Anzeige geschehen, und hat ein solcher Fremder es sich selbst bezumessen, wenn nach den Umständen mit Haft und Strafe gegen ihn verfahren wird.

4. In eben der Art, wie die Wirthe, sind auch alle andre Einwohner, Eximirte oder Bürger, wenn sie Fremde in ihren

Häusern aufnehmen wollen, verpflichtet, dem Polizey-Amt davon die ad 1. und 2. verordnete Anzeige zu thun; doch sind davon bekannte Personen hiesiger Provinzen ausgenommen.

5. Will ein Fremder sich in hiesiger Stadt niederlassen, und ein Haus, Stube, oder Kammer mietzen, so muß er von dem Besizer dem Polizey-Amt zur fernern Anzeige vorab namhaft gemacht werden und die Erlaubniß erhalten haben. Sollte jemand bey einer vorgenommenen Distinction angetroffen werden, ohne sich gehörig legitimiren zu können, oder daß sonst keine Anzeige von ihm geschehen; so hat der Besizer des Hauses Strafe zu erwarten, und wider den Fremden soll mit Verweisung oder sonst den Rechten gemäß verfahren werden. Alles dieses gilt auch wenn ein Fremder ein anders Quartier bezieht, in so weit die Veränderung von dem Eigenthümer angezeigt werden muß. Damit man aber wisse, welche seit kurzem angekommene Fremden sich hier aufhalten, ohne daß deshalb die nöthige Anzeige geschehen ist; so wird ferner hierdurch festgesetzt:

daß ein jeder Einwohner, welcher Fremde bey sich im Hause hat, die er zufolge des vorigen zu melden schuldig war, und nicht gemeldet hat, dieselben binnen 3 Tagen von Zeit dieser Bekanntmachung anzeige, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß für jeden verschwiegenen Fremden, es habe derselbe in einem Wirthshause oder bey einem Eximirten oder Bürger seinen Aufenthalt genommen, so wie wegen jeder Entgegenhandlung dieser Verordnung die Strafe von 1 Rthlr. eingezogen und zur Hälfte dem Denuncianten zugewilliget werden solle.

Schließlich erinnern wir nochmals einen jeden, sich hiernach zu achten, und dadurch jeder Bestrafung uns zu überheben. Gegeben Minden den 23. May 1798.

Commissarius et Magistratus loci.

V. Avertissements.

Da ich jetzt einen neuen Vorrath silberner Medaillen von dem Medailleur Loos bekommen habe so mache ich solches hieburch bekannt, auch daß 6 Medaillen in einem Etouis auf die Familie des letzten französischen Königs für 7 Rt. 12 mgr. zu haben sind.

Kottenkamp Post Secretair.

Die am 25ten dieses glücklich erfolgte Entbindung meiner geliebten Gattin von einem gesunden Knaben, mache ich allen meinen respectiven Verwandten und Freunden, unter gehorsamster Verbittung aller Glückwünsche hiermit ergebenst bekant.

Minden den 26ten May 1798.

v. Ledebur.

Königl. Pr. Kr. und Landrath.

VI. Todesanzeige.

Am 16. dieses entschlummerte meine liebe Frau Wilhelmina Franzisca geborene Stocken im 29. Jahre ihres Alters und 9ten unferes Ehestandes, nach überstandenen Wochen an einem Nervenfieber und darauf folgenden Auszehrung, sanft zu jenem bessern Leben hinüber.

Ueberzeugt von dem geneigten Antheile, den meine hochgeschätzte Gönner, Verwandte und Freunde, an diesen Trauerfall, der mir um so schmerzlicher; da meine 3 Kinder den Verlust ihrer Mutter noch nicht empfinden, nehmen werden, verbitte ich alle schriftliche Beyleids-Bezeugungen.

Freuen den 18. May 1798.

Lohmeyer.

VII. Notification.

Der hiesige Höcker Hermann Adolph Müller hat von dem Schloßrmeister Johann Heinrich Wanderlich einen hieselbst am Wertherschen Wege belegenen und mit vier mgr. Morgenferngeld beschwerten Garten für 285 Rthlr. in Golde verkauft,

und darüber unterm heutigen dato die gerichtliche Confirmation erhalten.

Wiesefeld im Stadtgericht den 13. Apr. 1798.

Consbruch.

Buddens.

Für die durch Brand verunglückte Unterthanen vom platten Lande der Grafschaft Ravensberg sind pro 1797—98. nach Maassgabe des General-Assurations-Quantis von 3,369,125 Rt. an Feuer-societäts-Gelder 1871 Rt. 17 ggr. 8 Pf. ausgeschrieben worden. Es werden hievon und von den in Bestand befindlichen Geldern angewiesen, incl. des Ersatzes des eigenen Beytrages zu den abgebrannten Gebäuden

I. Amt Sparenberg.

a. Dem Col. Vogt Nr. 17. Brsch. Hücker 450 Rt. 6 ggr. b. Dem Col. Sandbrint Nr. 35. Brsch. Lengern 250 Rt. 3 ggr. 4 Pf. c. Dem Col. Sandbrint Nr. 42. daselbst 250 Rt. 3 ggr. 4 Pf. d. Dem Col. Hempelmann zu Hiddenhausen für einen bey dem Brande verlohrenen Feuer-Eimer 1 Rt. e. Dem Col. Petering Nr. 20. Wibbold Schildesche 500 Rt. 6 ggr. 8 Pf. f. Den beyden Heuerlingen Henr. Stäbe und Henr. Höner jeden 5 Rt. Douceur 10 Rthlr.

II. Amt Ravensberg.

g. Dem Colonno Witte Brsch. Lortzen 300 ggr. 4 ggr.

III. Amt Limberg.

h. Dem Col. Schroeder Nr. 22. Brsch. Hemedewegen wegen Transport der Hollwinkeler Feuersprünge 2 Rthlr. 12 ggr.

Der Beytrag von jeden assicurirten 100 Rthlr. beträgt 1 ggr. 4 Pf. Dem Publico bleibt dieses zur Nachricht unverhalten. Sign. Minden den 1. May 1798.

Königl. Preuss. Minden-Ravensberg-Tecklenburg-Lingensche Krieges- und Domainen-Kammer.

Haf. Meyer. Heinen.

Gelinde Strafen sind wirksamer, als härtere, aus einigen historischen Factis.

Strabo erzählt, daß von zweien Völkern, die am Fuße des Caucasus wohnten, das eine grausame, das andere gar keine Todesstrafen hatte. Bey diesem geschahen weit weniger Verbrecher, als bei jenem. Sabaco, König von Egypten, gebrauchte die Verbrecher, welche vorhin mit dem Tode gestraft wurden, Dämme gegen die Ueberschwemmungen des Nyls zu errichten. Außer diesem (sagt Diodor von Sicilien) hatte diese Veränderung auch noch den Nutzen, die Verbrecher seltener zu machen. Die Römer waren nicht böshafter zur Zeit der Republik, da die Todesstrafe nicht Statt fand, als vor- und nachher zur Zeit der Könige, der Decemvire und der Kaiser. Die Gesetze der Römischen Könige und der zwölf Tafeln enthalten fast lauter grausame Strafen. Das Porciusche Gesetz, das jeden Bürger von der Todesstrafe ausnahm, schaffte sie sämmtlich stillschweigens ab. Dieser Zeitraum macht die Blüthe der Republik aus. Unter den Kaisern wurden grausame Gesetze wieder hervorgefucht, und das Reich verfiel. In Thürning herrschten, vor Einrichtung des Criminalwesens in Deutschland, die allerunmenschlichsten Strafen, und doch, sagt Celsus wären selbige, Mord und Raub zu verhindern, unzureichend und unwirksam gewesen, vielmehr hätten die verderbten Menschen durch keine Marter und Peinigung sich abhalten lassen, Verbrechen auf Verbrechen zu häufen. Bey sehr vielen Verbrechen, die in der Carolinischen Halsgerichts-Ordnung mit dem Tode verpönt waren, ist diese Strafe in Abgang gekommen. Und doch meint Malblant, daß bei allen diesen gelinden Grundsätzen die Uebelthaten in unserer Zeit nicht zugenommen hätten, vielmehr die Erfahrung, wenigstens in Ansehung der rohen

Verbrechen, wodurch die Lebens- und Vermögens-Sicherheit eigentlich gestört wird, das Gegentheil bestärke und die Vermehrung einiger anderer Vergehungen sei nicht in dem verschiedenen Verhältnissen der Strafen, sondern im zugenommenen Luxus und anderen politischen Gebrechen zu suchen. In Bayern sind in einem Jahre (1781) 300 Räuber und Diebe hingerichtet worden, und dennoch spürt man davon wenig oder gar keine Wirkung. Nirgend giebt es mehr Deutelschneider, als unter dem Galgen zu Tyburn, und Hommel versichert, es vielmal erlebt zu haben, und aus Acten erweislich machen zu können, daß gerade bei der Hinrichtung eines Diebes unter dem Galgen gestohlen sei. Hingegen hat Elisabeth Petrovna eine zweijährige Regierung hindurch die Todesstrafe entbehrt; und nirgend sind Verbrechen seltener als in Dänemark, wo die Strafen gelinde sind, und kein Dieb gehängt wird.

Strenge Gesetze sind immer ein Beweis einer schwachen Regierung. Schon im einzelnen Menschen zeigt Grausamkeit und Nachbegierde immer Schwachheit an, und findet sich nie mit Tapferkeit und Größe gepaart. Weiber sind der Nachsicht ergebener, als Männer, weil sie schwächer und furchtsamer sind. Esar war gnädig; Sulla blutdürstig, und zitterte, nach Plutarch, beim Geräusch eines Blatts. Das Klima bildet die Amerikaner, so wie die Mohren und asiatischen Völker zu furchtsamen Menschen; daher die Regenten des heißen Himmelsstrichs alles mit dem Schwerdte bestrafen. Die Römischen Gesetze sind die glimpflichsten, weil die Römer stark, tapfer und edel waren. Die morgenländischen die strengsten, weil diese Nationen furchtsam, mithin nachgiebig und grausam sind.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 23. Montags den 4. Juni 1798.

Da mit Ende dieses Monats der Abschluß hiesiger Intelligenz-Casse geschehen muß; so werden sowohl sämtliche Herrn Interessenten, ihre schuldigen halbjährigen Intelligenz-Gelder an die Behörde vor Ablauf des Monats abzutragen, als auch die Herrn Rentanten hierdurch ersucht, die eingekommenen Gelder ultimo dieses prompt anhero einzusenden.

Königl. Preuß. Intelligenz-Comtoir.
Eversmann.

I. Publicandum.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

*Entbieten allen und jeden Unsern und Unserer Souverainen Graffschaft Lingen, wie auch Graffschaft Tecklenburg, sowohl in selbigen, als in andern benachbarten Chur- und Fürstenthümern, Hochstiftern, Graff- und Herrschaften gefessenen Vasallen, so von Uns und gedachten Unsern Graffschaften einige Lehnführige Güter, Rechte und Gerechtigkeiten, wie die auch Namen haben, oder benennet oder beschaffen seyn mögen, besitzen, Unsere Gnade und sigen denenselben insgesammt und einem jeden insonderheit allergnädigst zu wissen: daß, nachdem durch tödlichen Hintritt Unseres nunmehr in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät gemeldete Graffschaften Lingen und Tecklenburg mit allen ap- und dependentien regalien, Lehnschaften, Rechten und Gerechtigkeiten auf

Uns und Unsere Descendenten devolviret worden, Wir als Landes- und Lehnsherr zu Conservation dieser Unserer Graffschaften wolhergebrachter jurium der Nothdurft zu seyn erachtet, einen generalen Lehnstag anzustellen, dabey alle und jede vorerwehnte Unserer Lehnleute zu Empfangung und recognoscierung sothaner Lehngüter in Gnaden zu erinnern, und denenselben allergnädigst bekannt zu machen, daß, wie vorhin alle Lehn-Sachen und Belehnungen vor Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierung zu behandeln und zu verriichten verordnet worden, auch vorjeh durch selbige sothane Belehnung expediret werden soll.

Wir citiren und laden demnach alle und jede, welche vorgemeldter Graffen vor Uns als Grafen von Lingen und Tecklenburg einige Güter, Rechte und Gerechtigkeiten zu Lehn unterhaben und gebrauchen hiermit, innerhalb sechs Monathen nach

öffentlicher Verkündigung dieses, welche einem jeden anstatt eines allgemeinen Lehn-Tages von dem ersten bis zum letzten, sub pōna juris benennet und angefehet werden, vor Unserer erwehnten Regierung und Lehn-Kammer in der Stadt Lingen Persönlich, oder falls einer oder anderer aus erheblichen und un vermeidlichen Ursachen, wovon dennoch genugsamer Beweis vorgebracht werden soll, behindert seyn würde, durch dazu hinlänglich Bevollmächtigte gehorsamt zu erscheinen, über ihre zu Lehn tragende Güter den ersten und letzten Lehn-brief, auch in rechter und gebührender Zeit gesuchte und erhaltene Muth Scheine in originali zu produciren, Copiam vidimatam derselben in der Lehn-Registratur zu hinterlassen und eine anfrichtige Designation der Lehn-Pertinentiū, Recht und Gerechtigkeiten, wo dieselben belegen oder anschließen, wie derselben Namen und Größe, worin deren Ertrag bestehe und wie hoch solcher sich belaufe, mithin ob von solchen Lehnstücken etwas mit oder ohne Lehnherrlichen Consens veräußert worden, bey ihren Eyden und Pflichten getreulich anzugeben, auch darauf nach vorgegangener Qualification und ordentlicher Muthung binnen 6 Wochen, solche von Uns und Unsern respectiven Graffschaften Lingen und Tecklenburg zu Lehn rührende Güter mit wirklichem Lehn-Eyde und Pflichten hinwieder recognosciren und zu empfangen, auch was sonst gebühret, bey Vermeidung derentwege zu Recht verordneter Strafe, ferner zu verrichten. Dessen zur Urkunde haben Wir diese Lehnladung bey Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierung und Lehn-Kammer ausfertigen, und durch den Druck auch öffentliche Publication zu jedermanns Wissenschaft bringen lassen.

Gegeben Lingen, den 12ten Merz 1798.
Anstatt und von wegen seiner Königlichen Majestät von Preussen ꝛc.

Wöller, Beckhaus,

II. Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottts Gnaden König von Preussen ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, das der verstorbene Geheime Ober Finanz Rath Freyherr von der Horst dem gleichfalls verstorbenen Geheimen Rath Paulus Andreas Freyherrn von Schellersheim aus der auf dem Gute Haldem Fürstenthums Minden Amts Rahden intabulirten Obligation vom 9ten Febr. 1756. ein Capital von 1000 Rthlr. in vollwertigen Golde schuldig geworden, welches der gedachten Schuldner dem Gläubiger zwar am 15ten Febr. 1762 jedoch nur in damaligen Mittel Friedrichsd'or wieder bezahlet hat. Da der Geheime Rath Paulus Andreas Freyherr von Schellersheim sich mit dieser geringhaltigen Gold-Münze nicht begnügen wollen, so hat sich der Geheime Ober Finanz Rath Freyherr von der Horst in dem Revers vom 6ten Januar 1762. verbindlich gemacht, das er wegen des in Mittel Friedrichsd'or abgetragenen Capitals der 1000 Rthlr. in vollwertigen Golde, dem Gläubiger dasjenige Agio nachzahlen wolle was hiernächst durch Gesetze bestimmt und festgesetzt werden würde, und ist dieser Revers durch das von der Regierung in Minden ertheilte Certificat am 4ten Febr. 1762 in dem Hypotheken Buche auf dem Freyherrlich von der Horsischen Gute Haldem intabulirt worden. Durch des Indicatum vom 10ten November 1795 ist endlich dieses vorbehalten Agio mit Einschluß der Zinsen ad alterum tantum auf 585 Rthlr Friedrichsd'or festgesetzt und die Vormundschaft des minderjährigen Guthsbesizers von Haldem, Freyherrn von der Horst verurtheilet worden, welches an den Erben des Geheimen Raths Freyherrn von Schellersheim, dem Geheimen Rath Fridemann Heinrich Christian Ludewig Freyherrn von Schellersheim, zu bezahlen. Die gedachte Vormundschaft ist zur Auszahlung des erkannten Agio

bereit, verlangt aber von dem Creditore außer der Quitung die Zurückgabe des Original Reverses des Geheimen-Ober-Finanz-Rath Freyherrn von der Horst den 6ten Jan. 1762. nebst dem darüber von der Regierung ertheilten Intabulations-Document vom 4ten Februar 1762. da aber der jetzige Gläubiger, Geheimer Rath Friedemann Heinrich Christian Ludewig Freyherr von Schellersheim behauptet, diese beyden Original-Documente de 6ten Januar 1762 und 4ten Febr. 1762. verlohren zu haben, inzwischen die Vormundschaft des minderjährigen Freyherrn von der Horst als Guttes besitzern von Haldem nicht eher Zahlung leisten will, als bis diese beiden Original-Documente nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung P. I. Tit. 51. §. 115. gerichtlich aufgeboden worden, so werden durch dieses öffentliche Proclama alle und jede unbekannte Gläubiger und Inhaber, welche aus dem angeblich verlohren gegangenen Reverse des Geheimen Ober-Finanz-Rath Freyherrn von der Horst de 6ten Januar 1762 und dem darüber ertheilten Intabulations-Document der Regierung de 4ten Februar 1762. und der darin enthaltenen Agio-Forderung rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch ad Terminum auf den 4ten July d. J. Morgens 9 Uhr vor dem Referendario Kunzen zu erscheinen, aufgefodert und citiret, mit der Anweisung, in diesen Termin ihre Ansprüche und Forderungen aus dem gedachten Reverse de 6ten Januar 1762 und dem Intabulations-Documente vom 4ten Februar 1762 gehörig anzugeben und rechtlich zu verificieren, oder zu gewärtigen, daß sie in Ausbleibungs-Fall damit abgewiesen und ihnen nicht allein gegen denn Guths besitzer von Haldem, dem minderjährigen Freyherrn von der Horst ein ewiges Stillschweigen auferlegt, sondern auch auf den Grund des von dem Geheimen Rath Freyherrn von Schellersheim noch besonders auszustellenden Ver-

tifications-Scheins die obige Agio-Forderung im Minden-Ravensbergischen Regierungs-Hypotheken-Buche bey dem Gute Haldem gelbschet werde.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation allhier bey der Regierung, bey dem Gerichte in Herford, und bey der Landgräflich-Hessen-Casselschen Regierung in Minteln affigirt, auch den hiesigen Intelliges-Blättern sechs mal so wie der Xippstädter Zeitungen drey mal inseriret worden.

Gegeben Minden den 2ten März. 1798.
Anstatt und von wegen. ic.

v Arnim.

Da über das geringe, aus 57 Rtl. bestehende Vermögen des ohnlangst von hier entwichenen Bäckers Ludolph Heinrich Kopp, per decretum de hodierno der Concurs eröffnet, mithin Convocatio creditorum erkannt werden; als werden alle und jede, so an gedachtem Bäcker Kopp Anspruch und Forderungen haben, hiemit verablädet, solche binnen 6 Wochen, und längstens in Termino den 17ten July a. e. am Amte anzugeben, und gehörig zu justificieren, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie damit präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen gegen die sich meldende Gläubiger auferlegt werden solle. Wobey zugleich der Gemeinschuldner Kopp hiemit vorgeladen wird, sich in dem vorhin bemerkten Liquidations-Termine ebenfalls am Amte einzufinden, um über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben. Sign. Wltho den 25ten Mai 1798.
Königl. Preuss. Amt.

Stuve.

Da von der Ehefrau des hiesigen Bürgers und Buchbinders Wolfgang Zizmann, der aus der Reichsstadt Nürnberg gebürtig, und seine Ehefrau am 13. Oct. 1796. nach mehrmahligen successiven Entfernungen von hier, bößlich verlassen hat, bey dem hiesigem Matrimonial-Gerichte auf die Trennung der Ehe aus diesem Grunde, und zu dem Behuf auf Edictal-

Citation angetragen, solchem Gesuch auch nach Anleitung des allgemeinen Landrechts Part. 2. Tit. 1. §. 689. sq. mittelst Decretti de hodierno deferiret worden; so wird gedachter Ehebellagte Wolfgang Zymann hierdurch edictaliter vorgeladen, sich innerhalb 3 Monathen präclusivischer Frist vom Tage der Bekanntmachung angerechnet, und längstens in Termino den 13. August d. J. am hiesigen Rathhause persönlich einzufinden, und sich wegen seiner Entweichung zu verantworten, unter der Verwarnung; daß dafern er sich sodann nicht wieder einfinden, und vor hiesigem Ehegericht sich wegen der Entfernung nicht rechtfertigen wird, er der bösslichen Verlassung seiner zurückgelassenen Ehefrau für überwiesen geachtet, und das Band der Ehe zwischen ihm und seiner Ehefrau gebrochne Redigers, durch richterliches Erkenntniß getrennet, auch die wegen dringender Umstände immittelst erfolgte Veräußerung des Hauses seiner Ehefrau für gültig erklärt, und deshalb die gerichtliche Bestätigung ertheilet werden soll. Urkundlich ist gegenwärtige Edictal-Citation unter gerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt, hiesigen Orts mittelst öffentlichen Anschlages, so wie in den Mindenschen Anzeigen und Lippstädtchen Zeitungen durch drey-mahlige Einrückung bekannt gemacht worden.

Wielefeld im Matrimonial-Gericht den 23ten April 1798.

Consbruch. Dudenus.

Da über das geringe Vermögen des Heuerlings Casper Henrich Holtkamp in Pechelch der Concurß eröffnet ist, so werden desselben Gläubiger hiermit vorgeladen, ihre an ihn habende Forderungen in Termino den 29sten Junii bey Gefahr nachheriger Abweisung anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen.

Amt Ravensberg den 4ten May 1768.

Räder,

III. Sachen, so zu verkaufen.

Auf Anhalten des Coloni Schonebaum zu Mulhausen sollen nachstehende denselben gugehörige, in der Städtischen Feld-Mark vor dem Simions-Lhor beleagte Ländereyen, Freywillig jedoch öffentlich verkauft werden:

1) Neun Morgen in drey Stücken bestehend, in der Hasel Masch, mit Landschaz behaftet, sonst aber von andern Abgaben befreiet, Taxiret zu 1440 Rthlr.

2) Drey Morgen in zwey Stücken bestehend, in der Sand Masch an der See-Strasse, wovon der Landschaz, und der Elfte Zehnte entrichtret werden müssen, Taxirt zu 360 Rthlr.

3) Noch ein Morgen Landschazpflichtiges, sonst aber freyes Land daselbst, an dem Wege nach den Schweine-Brüche, nach der Weser hin schließend, gewürdiget zu 100 Rthlr. Lusttragende Käuffern können sich in Termino den 15ten Juny. a. c. Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen, und nach erfolgter Einwilligung des Eigenthümers auf das höchste Geboth den Zuschlag gewärtigen. Minden den 27ten May 1798.

Magistrat alhier.

Schmidts. Nettebusch.

Es soll das am Martini Kirchhoffe sub. Nro. 176 belegene der Wittwe Vorhards gehörige Wohnhaus, nebst dem darauf gefallenen, von dem Rukthore in dem sogenannten Soren-Kämpen befindliche Huthheil sub. Nro. 264 für zwey Rühr, so zusammen auf 895 Rthlr angeschlagen worden, freywillig, jedoch meistbietend verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Termino den 26 Junii a. c. Vormittages um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden, und nach erfolgter Einwilligung der Eigenthümerin, auf das höchste Geboth, den Zuschlag gewärtigen. Minden. den 16ten May 1798.

Magistrat alhier.

Auf Antrag des Mousquetier Ungerwiltter und des Vormunds des minoranen Friedrich Wilhelm Rabeneuf Bürger und Schneider Meister Meyer soll das zum Schaperschen Nachlaß gehörende ein Scheffel Saat Land welches auf dem Wiesfen im hiesigen Stadtfelde belegen zehntfrey und zu 80 rthlr. taxiret ist, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Da nun Terminus zu diesem Verkauf auf Montag den 18ten Junius; Morgens 10 Uhr am Rathhause bezielet ist, so haben sich Kauffliebhaber an diesem Tage am Rathhause einzufinden ihr Gebot zu eröffnen, und hat der besibietende den Zuschlag des Landes zu erwarten. Sign. Läßbecke am 14ten April 1798.

Ritterschafft Burgermeister und Rath,
Consbruch. Kind.

Von dem hiesigen Magistrats-Gerichte sollen auf Antrag des Wirtschen Concurs Curatoris folgende dem hiesigen Wälzker und Gastwirth Carl Ludewig Wirt zugehörnde Grundstücke öffentlich meistbietend verkauft werden:

1. Das an der Hauptstraße an der Ecke des Steinweges sub Nr. 26. belegene Würgerhaus welches zu 1192 Rt. 8 Pf. taxiret worden nebst den damit verbundenen 8 Scheffel Saat Vergtheilen und dazu gehörenden Gerechtsamen von 3 Kuhstricken.
2. Die 5 Rt. taxirte Röhthefuhle.
3. Ein und ein halb Scheffel Saat zehntfreyes Land hinter dem Haler Baum belegen, taxiret zu 100 Rt.
4. Ein und ein halb Scheffel Saat zehntbar daselbst zu 80 Rt.
5. Zwey Scheffel Saat zwischen den Becken mit 3 Scheffel Saat Gerste oneriret zu 100 Rt.
6. Ein Garten in der Füllstraße meyerstättischer Qualität zu 100 Rt.
7. Das neben dem Wohnhause belegene Hinterhaus zu 529 Rt. 9 gr.
8. Ein Manns-Kirchenstand von 5 Sitzen zu 25 Rt.

9. Ein Frauens-Kirchenstuhl zu 24 Rt. von 4 Sitzen.

10. Sechs Begräbnisse nebst zwey grossen Leichensteinen zu 15 Rt.

Da nun Termini zur Subhastation dieser Grundstücke auf den 15. May, 17. July und 18. Sept. 1798. früh 9 Uhr am Rathhause bezielet worden; so werden alle diejenigen welche diese Grundstücke zu kaufen Lust haben, solche zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hierdurch aufgefordert, sich in dem bezielten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, woben den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß sie die besondern Taxen der Grundstücke hier bey Gericht zu aller Zeit einsehen können, daß dem Meistbietenden im letzten Licitations-Termine das Grundstück zugeschlagen und auf die nach Verlauf des letzten Termins etwa einkommende Gebote nicht weiter reflectiret werden wird.

Sign. Läßbecke am 10ten Merz 1798.

Ritterschafft, Burgermeister und Rath,
Consbruch. Kind.

Die zu dem Nachlaß der verstorbenen Rectorin Krest in Halle gehdrige Grundstücke, welche aus einem in Halle belegenem Wohnhause nebst Scheure und Garten, und aus einem von der dortigen ersten Pfarre für jährliche 2 Rthlr. 18 gr. in Golde in Erbpacht genommenen Stück Feldlandes bestehen, und von Sachverständigen auf 850 Rthlr. 3 mgr. veranschlaget sind, sollen in Terminis den 7ten May, den 4ten Jun. und den 9ten Jul. c. öffentlich meistbietend verkauft werden. Es werden daher die Kauflustigen eingeladen, in diesen Terminen zu erscheinen, und annehmlich zu bieten, weil nach Ablauf des letzten Termins keine Nachgebote angenommen werden können. Amt Ravensberg den 20ten Mart. 1798.

Meiners,

Herford. Wegen Veränderung meines Wohnorts bin ich gesonnen mein

Ummeublement öffentlich und meistbietend zu verkaufen. Es besteht in Spiegel, Spiegeltischen, Bettstellen mit und ohne Gardinen, Tische, Stühle Commoden von Mahagoni, und anderm Holz, Kleider- und andere Schränke, Kupfer, Zinn, Messing, Steinguth und Porzellan auch einigen Kupfersichen in Glas und Rahm. Der Verkauf fängt am Montag den 11ten Juni an.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen. 2c. 2c.

Machen hiermit öffentlich bekant, daß die in und bey der Stadt Lingen belegen und dem Kaufmann Johann Hubert Korff zustehende Graupen und Grüh-Mühle, Bohnhäusern, Gärten, und Wiese Ländereyen, nebst allen derselben Pertinenzien und Gerechtigkeiten taxiret und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 11226 fl. 3 $\frac{1}{2}$ str. Holl. gewürdiget worden wie solches aus der bey der Lecklenb. Lingenische Regierung, bey den Magestrat zu Bielefeld, dem Intelligenz Comtoir zu Minden und der Zeitungs Expedition zu Lippstadt befindlichen Taxe des mehreren zu ersehen ist.

Da nun der Curator Korffschen Concurfus die subhastation gedachter Grundstücke allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren Wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Immobilien nebst allen derselben Pertinenzien Recht und Gerechtigkeiten wie solche in der erwähnten Taxe beschrieben sind mit der taxirten Summe der 11226 fl. 3 $\frac{1}{2}$ str. Holl. und fordern mithin alle diejenige welche dieselben mit Zubehör zu erkaufen gesehnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermdgend sind, hiermit auf, sich in den Ansehung der in der Taxe sub. Nr. 1. 6. et 7. des wehren beschriebenen Wohnhauses Garten und Begräbniß Stellen auf den 20ten April, den 19ten May und den

20ten Juny a. c. In Ansehung der sub Nr. 2. 3. 4. et 5 mit mehreren beschriebenen Mühle, Mühlen-Haus, Garten, Saat und Wiese Landes aber auf den 19ten May, 20 July und den 19ten Sept. a. c. Vor Usfern dazu deputirten Regierungs Rath Warendorf angefügten dreyen Bietungs terminen, wovon der dritte und letzte peremptorisch ist, und zwar in hiesiger Regierung Audienz zu melden und ihr Geboth abzugeben, mit Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations Termins etwa einkommenden Gebothe nicht weiter geachtet werden wird.

Urkundlich des hierunter gedruckten größeren Regierungs Insiegels und derselben Unterschrift. Gegeben Lingen den 1ten Marz 1798.

Anstatt und von wegen 2c.
Möller.

IV. Sachen zu verpachten.

Das im Amte Lünberg belegene, dem Herrn Major von Steding gehörende adeliche Gut Holzhausen, soll am 18. Juny zu Bünde in der Behausung des des Amtmann, Morgens 10 Uhr auf 8 bis 12 Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden. Es ist dasselbe mit zur Wirthschaft und Viehzucht eingerichteten Gebäuden versehen, und befinden sich darbey ansehnliche Gärten, welche einen so guten und schweren Boden haben, daß selbige zu jedem Betrieb eines Gärtners mit Nutzen angewendet werden können, ferner ungefähr 135 Scheffelsaat Ackerlandes, davon an 50 Scheffelsaat auf 4 Jahre verpachtet, 80 Scheffelsaat aber welche zum größten Theil in einer Flage von dem Guthe liegen, dem Pächter zur Weackerung übergeben werden können, hinreichende Wiesen und der Holzhauser Zehnte von ungefähr 130 Scheffelsaat Landes.

Die Pacht kann zu Michaeli, oder noch früher angetreten werden, auch kann der Pächter so viel Getraide bekommen, wie ihn zu seiner ersten Einrichtung erforderlich.

Wer nun diese Pachtung zu übernehmen und einige Sicherheit dafür anzuweisen vermdgend ist; hat sich gedachten Tages bey dem Amtmann Schrader zu Bünde zu melden, und gegen den annehmlichsten Geboth den Zuschlag zu erwarten.

Bünde den 25ten May 1798.

Schrader.

V. Avertiffements.

Ein guter schwarzer acht zugerittener Pollacke so 7 Jahr alt steht mit neuer Sattelung und Muschelzaum bey dem Provincial Zoll Inspector Fritze zum Verkauf. Kauflustige können sich zu jeder Zeit des Tages bei denselben einfinden.

Wer weiße Schaaf wolle von vorzüglicher güte kaufen wil, kan sich binnen 8 tage auf dem v. Casellschen Hofe zu Petershagen malden. Petershagen den 31 May 1798.

v. Bessel.

Zu Bezahlung der Brandschadengelder vom platten Lande des Fürstenthums Minden pro 1798 — 89. sind nach Massgabe der Generalasscurationssumme von 3,304,250 Rthlr. dato 3671 Rthlr. 9 ggr. 4 Pf. ausgeschrieben, wovon, und von denen aus den vorigen Repartitionen in Bestand verbliebenen Geldern, incl. des Ersatzes des eigenen Beytrages zu den abgebrannten Gebäuden, angewiesen worden:

I. im Amte Hausberge

dem Col. Hoopmann Nr. 31. zu Veltheim 75 Rthlr. 2 ggr., dem Krüger Nr. 45. zu Habdenhausen 650 Rth. 17 ggr. 4 Pf., dem Col. Lichte Nr. 57. Brsch. Föllnbeck 50 Rth. 1 ggr. 4 Pf., dem Col. Kuhlmann Nr. 29. in Dankersen 50 Rthlr. 1 ggr. 4 Pf., dem Untervogt Schläter Prämie deshalb 5 Rth.

2. im Amte Petershagen

dem Col. Schwier Nr. 3. in Halle 250 Rth. 6 ggr. 8 Pf., dem Col. Wade Nr. 78. Brsch. Hablen 300 Rthl. 8 ggr., dem Col. Volkmann Nr. 83. daselbst 250 Rth. 6 ggr. 8 Pf., dem Col. Riechmann Nr. 88. daselbst 200 Rthlr. 5 ggr. 4 Pf., dem Col. Riechmann Nr. 89. daselbst 250 Rthlr. 6 ggr. 8 Pf., dem Col. Kolfing Nr. 93. daselbst 250 Rth. 6 ggr. 8 Pf., dem Col. Horstmann Nr. 94. daselbst 300 Rthl. 8 ggr., dem Col. Bleiborn Nr. 100. daselbst 300 Rth. 8 ggr., dem Col. Brebemeyer Nr. 118. daselbst 250 Rth. 6 ggr. 8 Pf.

3. im Amte Rahden

dem Col. Spreen Nr. 22. Brsch. Oppenwehde 100 Rth. 2 ggr. 8 Pf., dem Haldemischen Wrbhder Nitemeyer 300 Rthl. 8 ggr. Der Beytrag von jedem Hundert der Asscurationssumme beträgt 2 ggr. 8 Pf.

Sign. Minden den 19ten Mai 1798.

Königl. Preuss. Minden-Ravensberg-Tecklenburg-Lingensche Krieges- und Domainen-Kammer.

Haf. v. Hüllesheim. Delius.

VI. Todesanzeige.

Meinen auswärtigen geschätzten Verwandten und Freunden bin ich zu zu hinterbringen verpflichtet, daß es der gütigen Vorsehung gefallen habe, meine liebe Frau, Nahmens Margarethe Elisabeth gebohrne Ledebur an einen langwierigen zulezt in ein zehrendes Fieber ausgearteten Krankheit am heutigen Tage im Alter von 43 Jahren ihr Leben beschließen zu lassen und daß ich nebst 4 Kindern über das frühe Absterben einer so guten Frau und herzlichen Mutter gerechte Betrübniß empfinden. Minden den 1. Junii 1798.

Widewind, Regierungsrath.

Von dem Vortheil des englischen Senfs als Del-ol-pflanze.

Diese von unserm Mitdirektor der Gesellschaft Herrn Commissionsrath und Burgemeister Möller, bey letzterer Generalversammlung übergebenen Abhandlung und angestellten Versuche, über den englischen Senf als Del-pflanze, wird dem Publikum bekannt gemacht und bestens empfohlen. Hamm, den 20. März 1798.
Die westphälische patriotische ökonomische Gesellschaft.

Seit 4 Jahren habe ich unter andern ausländischen Gewächsen auch mit 2 Loth Saamen kleine Versuche angestellt, den englischen Senf zu bauen und als Del-pflanze zu behandeln, die ich hiebey zu überreichen die Ehre habe.

Dieser Senf ist eine Sommerfrucht, und wird anfangs Mai gesät, kommt auch zur Reife wenn er gleich 3 Wochen später gesät wird. Die Farbe des Saamens ist gelblich, die Körner haben die Größe des Rübsaamens, zum Theil noch größer. Er wächst 4 bis 5 Fuß hoch, hat gelbe Blüthe und ist dem Herck ähnlich, außer daß jene Blätter eingezackt sind.

Er verlangt gegen Rübsaamen nur halbe Düngung, oder statt dessen nur etwas gute Erde. Sogar habe ich in diesem Jahr einigen Saamen zum Versuch in einen mageren, wüsten Sandgrunde gestreuet, wo weder Erde noch Dünger jemalen hingekommen seyn mag. Dasselbst, wo bloßer Sand bey der anhaltenden Hitze keine Grasspitze hervorbrachte, kam auch kein Kbruchen zum Vorschein, hingegen da, wo nur etwas Grastorf untergegraben war, wuchs er dennoch 3 Fuß hoch. — Bey dem Reifwerden fällt er nicht leicht aus, wenn

gleich die Sträuche ganz dürre werden. — Im Wachsthum schlägt er nie fehl und verträgt alle Bitterung, wenigstens habe ich binnen den letzten 4 Jahren keinen Unterschied im Wachsthum bemerkt, eben so wenig wurde er durch Winde niedergelegt. Zur Aussaat braucht man weniger als Rübsaamen. Der Ertrag in der Scheffelzahl ist größer als dieser.

Noch im vorigen Jahr ist auf einem Stück Lande 292 rheinländische Fuß lang und 44 Fuß breit 5½ Berl. Scheffel Saamen gewachsen, dieses beträgt auf einen Magdeb. Morgen 10½ Scheffel und auf Edln. Morgen von 40 tausend Quadr. Fuß 14 Scheffel 25 Wecher oder 21 Lippstädtische Scheffel 12½ Wecher.

Das Land hiezu bestand in Sandheide-Grund, welches im ersten Jahr planirt, und mit weniger Rasenerde befahren, und auch gedüngt wurde. Im 2ten Jahr wurde der Rocken darin gesät, und im Dritten, ohne weitere Düngung, der Senfsaamen angestreuuet, welches obngeachtet der einige Zeit eingefallenen Hitze, in diesem noch nicht hinfänglich cultivirten Lande, obigen Ertrag lieferte.

Die Fortsetzung künfftig.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 24. Montags den 11. Juni 1798.

I. Warnungs-Anzeige.

* Eine Weibsperson aus Erder, die sich des Verbrechens verheimlichter Schwangerschaft und Geburt, auch Verdachts der lebensgefährlichen Behandlung ihres gebornen Kindes, schuldig gemacht hat, ist zu 15jähriger Zuchthausstrafe mit vollem Willkommen und Abschied verurtheilt, und wird die Strafe an ihr vollzogen. Sign. Minden am 30. May 1798. Königl. Preuß. Minden-Mavensbergische Regierung. Crayen.

Avertissement.

Es werden hierdurch alle diejenigen, welche überhaupt an Ihre Königl. Hoheit der Frau Abtissin zu Herforden, und besonders für die zu Dero Hof und Haushaltung gelieferten Waaren und Sachen, Anforderungen zu machen haben, aufgefordert, diese ihre Forderungen in Termino den 18ten September a. c. in Herford, vor der von Seiner Königl. Majestät von Preußen ernannten, aus dem Regierungs-Präsidenten v. Arnim, dem Geheimenrath v. Hohenhausen, und den Regierungs-Räthen v. Hellen und v. Voss bestehenden Commission, zu liquidiren, und anzugeben, bergestalt, daß diejenigen, welche sich nicht in diesem Termin melden, es sey, daß sie gar nicht, oder später sich melden, mit ihren Forderungen nicht weiter gehört, sondern gänzlich damit ausgeschlossen, und

derselben verlustig seyn sollen. Sign. Herford am 7ten Junii 1798. v. Arnim. v. Hohenhausen. v. Hellen. v. Voss.

II. Citations Edictales.

Sämmtliche hiesig unbekannt gebliebene Creditores der Eheleute Warners in Enger werden hiemit gerichtlich aufgefordert sich bey Strafe ewigen Stillschwagens in Termino den 26ten Juny an der Engerschen Amtsstube zu melden und ihre Forderungen anzugeben.

Am Anger den 3ten May 1798.
Construck. Wagner.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Auf Abhalten des Coloni Schonebaum zu Mulhausen sollen nachstehende denselben zugehörige, in der Stätischen Feld-Mark vor dem Simions-Thor belege Ländereyen, Freywillig jedoch öffentlich verkauft werden:

1) Neun Morgen in drey Stücken bestehend, in der Hasel Masch, mit Landschaz behaftet, sonst aber von andern Abgaben befreiet, Taxirt zu 1440 Rthlr.

2) Drey Morgen in zwey Stücken bestehend, in der Sand Masch an der See-Strasse, wovon der Landschaz, und der Fülste Zehnte entrichtet werden müssen, Taxirt zu 360 Rthlr.

3) Noch ein Morgen Landschazpflichtiges, sonst aber freyes Land daselbst, an dem Wege nach den Schweine-Brucke,

A a

nach der Weser hin schießend, gewürdiget zu 100 Rthlr. Lustringende Käufer können sich in Termino den 15ten Juny. a. c. Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen, und nach erfolgter Einwilligung des Eigenthümers auf das höchste Geboth den Zuschlag gewärtigen. Minden den 27ten May 1798.

Magistrat allhier.

Da von Seiten der, für die unmündige Marie Charlotte Kipps angeordnete Vormundschaft nachgewiesen worden, daß das der Kipps zustehende, in der Stadt Werter am Kirchhofe sub No 70 belegene Kürmannsche sonst Botthoffsche Haus mit Zubehör nothwendig zu veräußern, so wird zum öffentlichen Verkauf terminus auf den 1ten August c zu Bielefeld am Gerichtshause angeßetzt, unter der Eröffnung, daß kein Nachgeboth angenommen und der Bestbietende nach Befinden den Zuschlag erhalten werde.

Im Hause befindet sich, unter eine Wohnstube mit Schlafstellen, Dreschdehl Stalung auf 2 Kühe und 1 Schwein, oben zwey Kammern nebst kleinen Boden und Holz behälter.

Ferner gehört dazu eine Aötegrube vor Wellands Kamp 1 Manns und 1 Frauens Kirchensih, ein Begräbniß mit Steinen, welches sämtlich taxirt auf 281 Rthlr. 17gr.

Zugleich werden alle diejenigen welche Forderungen oder dingliche Rechte an das Haus oder Zubehör zu haben vermeinen hiemit aufgefordert, davon in dem erwähnten Kauf Termin Anzeigen zu thun sonst der Abweisung zu gewärtigen.

Amte Wehrter den 20ten April, 1798.

IV. Sachen zu verpachten.

Das im Amte Limberg belegene, dem Herrn Major von Steding gehörende adeliche Guth Holzhausen, soll am 18. Juny zu Bünde in der Behausung des Amtmann, Morgens 10 Uhr auf 8 bis 12 Jahre öffentlich meistbietend ver-

pachtet werden. Es ist dasselbe mit zur Wirthschaft und Viehzucht eingerichteten Gebäuden versehen, und befinden sich darbey ansehnliche Gärten, welche einen so guten und schweren Boden haben, daß selbige zu jedem Betrieb eines Gärtner mit Nutzen angewendet werden können, ferner ungefähr 135 Scheffelsaat Ackerlandes, davon an 50 Scheffelsaat auf 4 Jahre verpachtet, 80 Scheffelsaat aber welche zum größten Theil in einer Flage von dem Guthe liegen, dem Pächter zur Weackerung übergeben werden können, hinreichende Wiesen und der Holzhauser Zehnte von ungefähr 130 Scheffelsaat Landes.

Die Pacht kann zu Michaeli, oder noch früher angetreten werden, auch kann der Pächter so viel Getraide bekommen, wie ihn zu seiner ersten Einrichtung erforderlich.

Wer nun diese Pachtung zu übernehmen und einige Sicherheit dafür anzuweisen vermögend ist; hat sich gedachten Tages bey dem Amtmann Schrader zu Bünde zu melden, und gegen den annehmlichsten Geboth den Zuschlag zu erwarten.

Bünde den 25ten May 1798.

Schrader.

V. Avertissements.

Es werden hierdurch alle diejenigen, welche von Ibro Königlichem Hoheit der Frau Wittstin zu Herforden Geld oder Geldeswerth, Effecten, Sachen, Papiere, Documente oder Brieffschaften in Händen haben, aufgefordert, solches alles so fort und längstens binnen vier Wochen der von Seiner Königlichem Majestät von Preußen ernannten, aus dem Regierungspräsidenten v. Arnim, dem Geheimen Rath v. Hohenhausen, und der Regierungsräthen v. Hellen und v. Boff bestehenden Commission getreulich anzuzeigen und abzuliefern, mit der Verwarnung, daß wann sie solches unterlassen, und ein solcher Fall demnach entdeckt wird, sie für diese Verheimlichung und Unterschlagung gesetzlich

gestrafet werden sollen. Signatum Herford
am 7ten Junii 1798.
v. Arnim. v. Hohenhausen v. Hellen.
v. Voss.

Seiner Königliche Majestät von Preußen
haben bey dem kränklichen und
schwächlichen Zustande, in welchem Ihre
Königliche Hoheit die Frau Abtissin zu
Herforden sich fortbauend befindet, eine
aus dem Regierungs Präsidenten v. Arnim
dem Geheimen = Rath v. Hohenhausen,
und den Regierungs = Rätthen v. Hellen
und v. Voss bestehende Commission angeor-
net, welche den Hof und Haus = Etat Ihre
Königlichen Hoheit reguliren sollen. Dieses
wird dem Publicum bekannt gemacht, da-
mit es nicht mehr Ihre Königliche Hoheit
behelliget, auch weder Ihnen, noch auf
Dero Anweisung jemand Credit an Gelde
oder Waaren giebt, indem alle aus der-
gleichen Geschäften entstehende Forderun-
gen, als ungültig, nicht werden anerkannt
noch bezahlet werden. Herford am 7ten
Junii 1798.
v. Arnim. v. Hohenhausen. v. Hellen.
v. Voss.

Wey den Schutzjuden Aaron Benedix
in Werther sind Kuh und Kalb = Fel-
te vorräthig, Lusttragende Käufer können
sich in 8 Tagen einfinden.

Wey Hemmerde, Limburger Käse, das
Pf. 6 Ggr. ger. Rhein Lax das Pf.
20 Ggr Braunschwg. Seiff. 4½ Pf. feine
Weiße Hallische Stärke 10 Pf. bergl.
Hallisch Mehl 18 Pf. Magdeburg. Weis-
sen Mehl 24 Pf. 1 Rthlr. Engl. Porter
Bier 6 Ggr. Bourton Ahlee 9 Ggr.
Mumme 6 ggr. die Bout. Selzer. Fa-
chingen. und Dryburger Brunnen in bil-
ligen preisen.

Meinen geehrten Freunden mache ich
hierdurch bekannt, daß ich am 1sten
Juni dieses Jahres von hier nach Elberfeld
ziehe, und dort meine Seidenfabrik, wie

auch die Geschäfte mit fertigen Waaren,
unter der bekannten Firma Diefse et Com-
pagnie fortsetzen werde. Es wird mir wie
bisher Pflicht seyn, mich durch reelle Be-
dienung des Zutrauens immer würdiger
zu machen, das mir meine Freunde bis
jetzt schenkten; wofür ich ihnen den ver-
bindlichsten Dank sage, und mich ihnen
aufs neue bestens empfehle.

Hattingen den 30. May 1798.

Diefse.

In Minden bey einer guten Herrschaft
I wird auf ankommenden Michaeli eine
Köchin, die wenigstens eine gute Suppe,
Gemüse und Fleisch Kochen und einen
Braten machen kann gesucht; der Cammer-
Bote Rauleber am Haller Thore giebt davon
nähere Nachricht.

In einer Auberge ohnweit Minden wird
I auf Michaeli ein mit guten Zeugnif-
sen versehener Mensch zur Aufwartung
verlangt, der zugleich mit Pferden etwas
umzugehen wissen muß.

Wey den Königl. Intelligenz = Comtoir
nähere Nachricht.

VI Brodt = Taxe.

der Stadt Minden, vom 1. April 1798.

Für 4 Pf. Zwieback	7 Lot
" 4 " Semmel	8 "
" 1 Mar. fein Brod	25 " "
" 1 " Speisebrod = Pf.	30 " "
" 6 " gr. Brod 9 ½ Pf.	" "

Fleisch = Taxe.

I Pf. Rindfl. bestes ausl.	3 mgr. 2
I " schlechteres	1 " 6
I " Schweinefleisch	3 " 4
I " Kalbfleisch wovon der Brate über 9 Pf.	3 "
I " dito unter 9 Pf.	1 " 2
I " Hammelfleisch	2 " 6

Von dem Vortheil des englischen Senfs
als Oel-Flanze.
(Fortsetzung und Schluß.)

Alle Versuche sind in keinen fetten Sandgrunde angestellt, eben deshalb bin ich sicher, daß er nicht nur auf halb gebängten Lande mehr Saamen, folglich mehr Oel auf einen Morgen liefert als Rübsaamen, ohngeachtet, ein Scheffel Rübsaamen mehr Oel giebt, als so viel Senf. Denn, bey den angestellten Proben das Oelpressens, welches unser Mitglied der Gesellschaft der Herr Assessor Uhlenborn hieselbst in seiner Apotheke mit einem Becher Senf, in Vergleichung eines Bechers Rübsaamen besorgte, war das Resultat der Berechnung, daß 21 Berl. Scheffel Senf, und 18 Scheffel Rübsaamen, eine gleiche Menge Oel liefern könne, hingegen bey meinen angestellten Versuchen den Oel auf Lampen zu brennen, ergab sich durch die Berechnung, daß ein Dhm Senföl 2280 Stunden länger brennen könne, als Rüßöl, dadurch werden 11 Maas, den Dhm zu 120 Maas gerechnet, ausgewonnen.

Zieht man nun in Betrachtung, daß der Rübsaamen oft, der Senf aber nie mißrät, so kann man von selbst urtheilen, daß von letzteren im 10jährigen Durchschnitt, eine weit größere Scheffelzahl gewonnen werden muß, wozu noch der ansehnliche Gewinn deshalb ersparten Düngers hiezu kommt.

Der Senföl wurde nebst dem Rüßöl 2 Monate in Gläser der brennenden Sonnenhitze ausgestellt, es fiel nur ein kaum merkbarer Schein von Unreinigkeit zu Boden, er wurde aber klarer wie zuvor, und zeigte in der Klarheit gegen Rüßöl keinen

Unterschied. Die Farbe war etwas dunkler.

Ein Kuchen in der Pfanne mit diesem Oel gebacken, schmeckte nicht so streng, mithin angenehmer als der, mit Rüßöl, nur schäumte er stark, so daß auch der Fettschaum in kleine Bläschen auf dem Kuchen stehen blieb, welches kein gutes Ansehen gab, der Oel war hiezu frisch genommen, ob das Alter dieses ändert, ist vorläufig nicht für gewiß zu bestimmen.

Wir haben zwar auch Sommer-Oel-saamen, Noth-Saat und andere Sorten, allein da sie weder in Menge noch Güte gegen Senf und Winter-Rübsaamen und des davon gepreßten Oels, zu vergleichen sind, so ist es auch nicht der Mühe werth ihrer zu gedenken. Zwar liefert der einheimische Senf ebenfalls Oel, allein nicht in der Menge des Saamens, und erfordert auch bessern Boden wie der englische.

In Engelland wird der Senf zur Speise dem Deutschen vorgezogen, hieselbst war er auf den gewöhnlichen Senfsteinmühlen nicht so fein zu reiben als jener, welches wohl bloß durch eine Veränderung der Steine und daß er vorher getrocknet wird, bewirkt werden kann.

Die Ursache, warum der gewöhnliche Winter-Rübsaamen, bis hiehin nicht in größerer Menge angebaut wird, liegt wohl daran, daß erstlich der Oekonom, besonders der Landmann, den vielen erforderlichen Dünger dazu ungenügend hergiebt, der ohnehin an manchen Orten mangelt, und kaum für Gärten und Kornfelder hinreicht. Gleichwohl würde er wegen des damit

verbundenen großen Vortheils halber die Einrichtung dazu treffen, wenn ihm die Erfahrung des öfteren Mißwachses nicht zurück hielt. Die zweite Ursache ist also diese: weil er keinen sichern Staat auf eine jede jährliche mittlere oder vollkommene Erndte berechnen kann, da diese Pflanze, bald durch Herbstfrost, wenn sie vorher bey guter Witterung zu sehr in die Höhe schießt, bald durch Winter- bald durch Frühjahrsfrost, bald durch strenge Kälte in der Blüthe, Schaden leidet, und entweder mißrath, oder größtentheils zu Grunde gerichtet wird.

Der englische Senf kann uns hingegen von dem Anbau nicht abschrecken, weil er dieser Furcht nicht unterworfen ist. Er liefert dabey kein zu vermuthendes bitteres, sondern ein süßartig schmeckendes Del.

In dem bergichten Sauerlande, wo die Dingung rarer, und der Winter-Kübsaamen noch größerer Unheil wie hier unterworfen ist, dürfte die Senf-Delcultur desto willkommener seyn.

Folgende beide Delpflanzen zu feineren Del, sind zum Anbau noch besonders zu empfehlen.

1) Der chinesische Del-Kettig-Saamen. Es ist ebenfalls eine Sommerfrucht. Der Saame wird im April in fettes mürbes doch nicht frischgedüngtes Land auf Beeten gesät, er wächst sehr ausgebreitet, und trägt reichlich. Wegen seiner 6 bis 7füßigen Höhe erfordert er eine Stangen-Einfassung um die Beete. Der Del übertrifft den Senföl in der Güte.

2) Der englische Del-Kohlssaamen, wird im Anfang des August Monats ebenfalls in gut gedüngtes Land gesät, trägt noch

reichlicher und muß wegen seinen schweren Ständen ebenfalls wie der vorige behandelt werden. Die Blätter dienen im Herbst und Frühjahr als Viehfutter. Es ist aber eine Winterfrucht, die im Herbst verpflanzt wird, jedoch nicht so leicht als Kübsaamen Schaden leidet. Seit 4 Jahren habe ich wenigstens in geschlossenen Gärten nicht den mindesten Anfall bemerkt. Der Del hievon, wenn er kalt gepreßt wird, ist dem Baumöl Geschmack ähnlich, gleichwohl hat die Feinheit des Dels aus dem chinesischen Delkettig-Saamen noch Vorzüge.

Es sollte billig ein jeder jährlich ein Stück im Garten dazu hergeben, weil diese beiden Delprodukte, unter die vorzüglichsten und vorzüglichsten aller einheimischen und ausländischen Arten zu zählen sind, die hier mit Bequemlichkeit kultivirt werden können.

Wenn wir uns überhaupt mehr auf den Delbau legten, so wäre es unnöthig so viel Geld für ausländisches Del wegzugeben. Ja wenn wir die ungeheuern Summen Geldes berechnen, die Westphalen für dieses Fett ausgeben muß, so sollte uns dieses desto mehr anfeuren, den mit Vortheil verbundenen Delbau häufiger zu cultiviren, da der innere Wohlstand des Landes nicht wenig dadurch befördert würde.

Ueber mehrere angestellte Versuche ausländischer Gewächse die uns vorzüglich nützen, gebe ich zwar vorläufig in der Anlage über den Wachsthum und dem Gedeihen Nachricht, da sie aber zum wärklichen Gebrauch wegen der mangelnden Menge noch nicht angewandt werden konnten, so ließ sich gegenwärtig noch nichts bestimmtes davon sagen. In der Folge aber werde ich die Ehre haben der Gesellschaft darüber nähere Auskunft zu ertheilen.

Wie man den vom Holze abgefallenen Kalküberzug am besten wieder erneuert.

Es ist bekannt genug, daß ein Kalküberzug auf Holz nicht bindet, es sei übrigens bloßer Kalk, der schon an sich nicht hält, oder, wie gebräuchlich, Kalkmörtel; es sei der Witterung ausgesetzt, oder siehe bedeckt, werde dicke oder dünne aufgetragen: ja sogar das bloße Ueberweissen mit Kalklauge, zumal wenn es einigemal wiederholt wird, giebt auf Holz keinen dauerhaften Anstrich, da doch zwei- bis dreimal geschlämmter fetter Lehm, dünne überstrichen sich weit fester mit dem Holze verbindet. Worauf denn auch Glasers ganze Erfindung der unverbrennlichen Häuser beruhet. Und wenn man einen solchen dünnen Lehmüberzug ein- oder zweimal überweisset, so hält dies, im Trocknen wenigstens, weit länger, als jeder andere Kalküberzug. Wenn man indessen einer Bretterwand gerne das Ansehen und die Farbe einer Kalkwand geben will, so darf man dieselbe nur vorher mit Leimfarbe weiß übermahlen, und dann ordentlich mit Kalk überweissen lassen. Doch müssen alle Bretter gehörig an einander geleimt sein, damit keine Fugen entstehen können.

Das Abspringen des Kalkmörtels aber von dem Holze findet um so viel eher statt, je glatter das Holz ist. Wenn man daher die Stender und Riegel einer Wand von Fachwerk dem Auge entziehen, und dabei das Abfallen des Kalkputzes verhüten will, so muß die Oberfläche des Holzes zuvor rauhe gemacht werden. Wer die Kosten daran wenden kann, läßt erst alle Holzflächen berohren, und dann bewerfen. Auf solche Art werden nicht allein inwendig im Gebäude bei den Scheerwänden alles Zimmerholz, und ganze Zimmerdecken überse-

het; sondern man hat es auch sogar bei den äußern Facen der sogenannten hölzernen Häuser angewendet, denen man gerne den Anschein eines ganz steinernen Hauses geben wollte. Allein die Erfahrung hat gelehret, daß hier solcher Anwurf auf einem Rohüberzuge der Einwirkung der Witterung, dem Regen und Froste doch nicht genugsam widerstehet, und häufig Reparaturen bedarf. Daher denn auch Andere den Rath geben, das Holz bloß mit Oelfarbe anzumalen. Die Oelfarbe löset sich nun freilich so nicht ab, aber wenn man dadurch zugleich das Holz so zu verbergen gedenket, daß das Gebäude einem steinernen gleich scheinen soll, so betrügt man sich. Denn nie wird man es erhalten, wenn man die ganze Facie mit einerlei Oelfarbe übersehen läßt, daß das Holz und die Fache einerlei Farbe bekommen.

Nach der Kalklutt, oder Kalkleim, dessen der Herr von Goldfuß als seine Erfindung zu diesem Zweck rühmet, scheint mir doch in freier Luft nicht hinreichend zu sein. Wenigstens hat mir ein Versuch nicht glücken wollen. Ich habe mit der nach seiner Vorschrift gefertigten Masse allerlei Holz überstrichen, aber sowohl dieser Ueberzug allein bekam Risse, blätterte sich ab, oder lösete sich von Regen und Sonnenschein in Staub auf, als auch was mit Mörtel überseht war, fiel vom Holze ab, mit dem es sich doch, seiner Angabe nach, vermittelst dieser Masse zu einem festen Körper verbinden sollte. Aber als einen Kutt, Holz mit Holz zu verbinden, habe ich dessen ungemaine Bindekraft vollkommen bestätigt gefunden. Denn mit der

heftigsten Gewalt war ich nicht im Stande zwei glattgehobelte so geleimte Lattenstücke wieder zu trennen.

Ich glaube also, daß von Außen in freier Luft noch bis jetzt kein dauerhafter Kalküberzug erfunden ist. Denn bei dem in dem diesjährigen (1797) fünf und dreißigsten Stücke dieser gemeinnützigen Aufsätze bekannt gemachten Anwurf, scheint nicht die Rede von einem Ueberzug auf Holz zu sein, sondern nur auf die gemauerten Fache zwischen den Stendern und Riegeln der Fachwände, wo freilich der gewöhnliche Mörtel oft abfällt.

Aber auch im Trocknen findet man oft, daß der Anwurf auf einem Rohrüberzuge abfällt. Dies kann zwar wohl von verschiedenen Ursachen herrühren, und am gewöhnlichsten von nicht beachtetem Eindringen des Regens; sehr oft aber hat es in der Nachlässigkeit der Arbeitsleute seinen Grund, die manchmal den Putz zu steif machen, und diesen noch wohl dazu aus Bequemlichkeit nur mit der Kelle anschmierren, anstatt daß sie ihn dünner machen und mit einiger Heftigkeit anwerfen sollten, damit er recht in die Zwischenräume des Rohrs eindringen könne, und so eine Masse bilde, die sich selbst durch Haken an dem Rohr fest hält. Denn dies ist es einzig und allein, das man durchs Berohren zu erhalten suchet, weil sonst das glatte Rohr an und für sich eben so wenig mit dem Kalk bindet, als das Holz. Dies ist auch die Ursache, warum man, wenn man nicht berohren will oder kann, an den Schwellen, Stendern und Riegeln Splitter aufhäuet, damit sich der Lehm und Mörtel zwischen den Fugen setzen, und an den vorstehenden Spänen eine Haltung haben könne. Da dies die gewöhnliche Bauart ist, so findet man auch häufig, daß sich ganze Plätze ablösen, besonders bei den Schwellen, wo auch die Erdnässe oft mit dazu wirkt.

Solche schadhafte gewordene Stellen nun wieder dauerhaft auszubessern, da man sie selten berohren kann, auch oft kein Rohr zur Hand hat, ist folgendes das beste Mittel. Den ganzen Platz beschlage man mit Rohrnägeln, etwa einen und einen halben Zoll weit aus einander, doch so daß die Nägel etwas über die Hälfte hineinkommen, auch alle gleich tief. Alsdann bewerfe man diese vorstehenden Nägel mit einem nicht zu steifen Mörtel, damit derselbe allenthalben zwischen den Nägeln und unter die Nägelköpfe wohl eindringen und sich verbreiten kann. Sollte der Mörtel zu weich gerathen sein, so ist dies kein weiterer Schade, als daß es etwas länger aufhält, und beim allmählichen Austrocknen des Mörtels einige Nacharbeit erfordert. Sobald der erste Anwurfetrocknet ist, wobei die Nägel noch nicht völlig bedeckt sein dürfen, bringet man feinem Sandmörtel so viel auf, als zum Vergleich mit der übrigen Wand nöthig, und bearbeitet es völlig mit dem Reibeblett, wie gewöhnlich. Was auf diese Art gemacht ist, wird nie wieder abfallen, wenn auch die Feuchtigkeit des Ortes sonst alles Uebersetzen fruchtlos gemacht hätte, weil die ganze Masse gleichsam als angenagelt anzusehen ist.

Da man es immer in seiner Gewalt hat, die Nägel so tief einzuschlagen, als man will, wenn sie nur nicht ganz hineingeschlagen werden; so kann man immer nach befindenden Umständen den Ueberzug so schwach machen, das er allemal mit der übrigen Mauer harmoniret, und die ausgebesserte Stelle nicht, wie sonst beim Berohren leicht geschieht, voraus sehet. Denn es ist schon eine nicht geringe Unbequemlichkeit, die das Berohren der Stender und Riegel verursacht, daß dadurch diese Theile vor den gemauerten Fachen einen zu großen Vorsprung erhalten, da an sich schon das Holz die meiste Zeit stärker ist, als der halbe Fuß, womit man die Tafeln

ausmauert. Daher müssen denn die Fache um alles gehörig auszugleichen, und eine schickliche ebene Fläche zu erhalten, keinen allzu dicken Ueberzug von Lehm und Kalk bekommen, der nicht allein wegen der dazu erforderlichen Menge kostbarer ist, sondern sich auch desto leichter wieder ablöst.

Mögliech wäre diese Art mit Kalk zu überziehen die beste für alles Holz, das der Witterung ausgesetzt ist. Denn da sich der Kalk so ungemein feste mit den Nägeln verbindet, wenn alles gut gemacht und vollkommen trocken geworden ist, daß man kein beträchtliches Stück abtrennen kann: so ist nicht zu befürchten, daß die Witterung einen solchen Einfluß darauf haben werde, daß sich Pläze von selbst ablösen. Und diesen Zusammenhang könnte man nun

noch dadurch vermehren, daß man statt Rohnägel, Bleinägel nähme, die bekanntlich breite Köpfe haben: wenn diese nur die mehreste Zeit nicht so schwach und nachlässig gemacht wären. Dadurch würde man sonst auch noch an der Menge gewinnen, weil diese viel weiter genagelt werden können. Nur muß der Mörtel auch so beschaffen sein, daß er sich leicht durch Anwerfen unter die Köpfe verbreitet. Ein Versuch hat mich gelehret, daß zu einem Quadratsfuß 23 Bleinägel zureichen, und daß man damit einen glatten festen Ueberzug machen könne, der nicht dicker als ein schwacher halber Zoll ist, und auf den keine Witterung etwas vermag.

Schabelock, Prof.

Fragmente aus den Intelligenzblättern einer, der Naivetät ihrer Bürger wegen, bekannten kleinen Landstadt.

1) Die Erben des weyland verstorbenen Gastwirths N. N. im gr. E. zeigen allen respectiven Einheimischen und Fremden hiedurch an, daß sie die von ihrem verstorbenen Vetter hinterlassene Wirthschaft auf denselben Fuß fortzusetzen gedenken. Da bekanntlich dieser Gasthof mit Küche, Keller und gutem Brunnenwasser versehen ist, auch an bequemer Stallung es daselbst nicht fehlt; so wird man dasür sorgen, daß die Reisenden in allen Stücken fernerhin mit md. lichster Erleichterung ihrer Casse besens contentirt werden.

2) Die Frau N. N. zeigt hiedurch allen ihren Verwandten und Freunden gehorsamst an, daß ihr lieber Mann N. N. am ersten April das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt habe. Da es stadtkündig, wie

wenig vergnügt ihre Ehe geführt ist, so verbittet sie alle Beyleidsbezeugungen, und macht zugleich hiedurch bekannt, daß sie nicht abgeneigt sey, nach den wohlauständig verlebten Trauertagen, zur zwenten Ehe zu schreiten, da sie denn zu dem Ende ihre Handlung unter derselben Firma fortzusetzen gedenkt.

3) Der berühmte Kirchendieb N. N. hat in einer der Nächte zwischen den 1. und oten April (vermuthlich wegen Mangel an hinreichender Festigkeit des Gefängnisses) Gelegenheit gefunden zu entweichen. Da nun der dasigen Orts Obrigkeit wenig daran gelegen, einen so schlechten Menschen fernerhin zu beköstigen; so bittet sie alle fremde Gerichteobrigkeiten sich um dessen Inhaftirung gar nicht zu bekümmern und ist zu gleichen Gegendienstern immer erbötig.

Die Fortsetzung künstlig.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 25. Montags den 18. Juni 1798.

I. Warnungs-Anzeige.

* Zur Warnung wird hierdurch bekannt gemacht, daß ein Unterthan aus dem Amte Rabden wegen eines im Handverschen bey seiner gewesenen Brodherrschaft begangenen Diebstals zu Sechsmo-
natlicher Zuchthaus-Arbeit mit Willkom-
men und Abschied bestrafet worden ist.

Sign. Minden den 12ten Juny 1798.

Anstatt und von wegen. ic.

Craven.

II. Citaciones Edictales.

Da über das geringe, aus 57 Rtl. be-
stehende Vermögen des ohnlängst von
hier entwichenen Bäckers Ludolph Henrich
Kopp, per decretum de hodierno der Con-
curs eröffnet, mithin Convocatio creditorum
erkannt werden; als werden alle und jede,
so an gedachtem Bäcker Kopp Anspruch
und Forderungen haben, hiemit verabla-
det, solche binnen 6 Wochen, und läng-
stens in Termino den 17ten July a. c. am
Amte anzugeben, und gehörig zu justifici-
ren, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß
sie damit präcludirt, und ihnen deshalb
ein ewiges Stillschweigen gegen die sich
meldende Gläubiger auferlegt werden solle.
Wobey zugleich der Gemeinschuldner Kopp
hiemit vorgeladen wird, sich in dem vor-
hin bemerkten Liquidations-Termine eben-
falls am Amte einzufinden, um über die

Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu ge-
ben. Sign. Blotho den 25ten Mai 1798.
Königl. Preuss. Amt.

Stuwe.

Da die Ehegenossin des Kaufmanns
Herrn Arnold Ludwig Wilmanns,
gebörne Consbruchs, wider ihren im
Jahr 1795 von hier entwichenen Ehemann
beym hiesigen Matrimonial Gericht die
Desertions Klage angestellt, und auf des-
sen öffentliche Vorladung angetragen hat,
auf solchen Besuch mittelst Decrets vom
heutigen dato deseriret worden, so wird
der Ehe beklagte Arnold Ludwig Wilmanns
nach Anleitung der Gerichts Ordnung Part.
I Tit. 40. § 60. hierdurch edictaliter vor-
geladen, sich a dato innerhalb 3 Mona-
then präclusivischer Frist und zwar läng-
stens in Termino den 21ten Julius d. J.
am hiesigem Rathhause einzufinden, um
sich wegen böstlicher Verlassung seiner Ehe-
frau gehörig zu verantworten, und die
weitere Verfügung auf die wider ihn an-
gebrachte Ehescheidungs Klage, sonst aber
im Fall seines Ausbleibens unfehlbar zu
erwarten, daß er der vorselblichen Verlas-
sung seiner Ehefrau für geständig geachtet
das Band der Ehe zwischen ihr und ihm
durch richterliches Erkenntniß getrennet,
und er für den schuldigen Theil gehalten
werden sol.

Bb

Urkundlich ist gegenwärtige Edictallita-
tion unter gerichtlichen Siegel und Unters-
schrift ausgefertigt, hier und in Altona
affigiret, auch den Mindenschen Anzeigen,
Hamburger neuen, und der Berliner Zei-
tungen dreytmahl inseriret werden.
Dieleseld im Matrimonial Gericht den
4ten April 1798.

Buddaus. Hoffbauer.

Da über das geringe Vermögen des
Heuerlings Casper Henrich Holtkamp
in Deckelch der Concurs eröffnet ist, so
werden desselben Gläubiger hermit vorge-
laden, ihre an ihn habende Forderungen
in Termino den 29sten Junii bey Gefahr
nachheriger Abweisung anzugeben, und
die Richtigkeit derselben nachzuweisen.

Amte Ravensberg den 4ten May 1768.
Lüder.

Auf Anhalten der Kaiserl. Königl.
wirklichen Herrn Geheimen Rathes
und des Chur und Fürstlichen Hauses
Braunschweig Lüneburg Erbgeneral Post-
meisters Grafen und Edlen Herrn v. Pla-
ten-Haller und werden alle und jede, die
an das im hiesigen höchstfidele belegene Guth
Stockum Platenschen Antheils oder dessen
Pertinenzen, ex capite feudi, fidei com-
missi vel ex quovis alio Capite, Ansprüche
zu haben vermeinen, hierdurch verabladet,
ihre etwaige Forderungen und Ansprüche
zum justificatoris entweder auf Sonna-
abend den 9. Juny oder auf Sonnabend
den 23ten ejusdem, oder auf Sonnabend
den 7ten Jul. dieses Jahres bey hiesiger
Hochfürstlichen Land- und Justiz-Canzley
bey Strafe eines ewigen Stillschweigens
anzugeben.

Decretum in Consilio Dsnabrück den 22.
May 1798.

Hochfürstlich Dsnabrückische zur Land-
und Justiz-Canzley verordnete Rätthe.
Dyckhoff. LoBar.

III. Sachen, so zu verkaufen.
Es soll das am Martini Kirchhoffe sub.
Nro. 176 belegene der Wittwe Wors

charbs gehörige Wohnhaus, nebst dem
darauf gefallenem, von dem Ruchthore in
dem sogenannten Soren-Kämpen befind-
liche Huthheil sub. Nro. 267 für zwey
Kühe, so zusammen auf 895 Rthlr ange-
schlagt worden, freywillig, jedoch meist-
bietend verkauft werden. Die Liebhaber
können sich dazu in Termino den 26 Junii
a. c. Vormittages um 10 Uhr auf dem
Rathhause einfinden, und nach erfolgter
Einwilligung der Eigenthümerin, auf das
höchste Geboth, den Zuschlag gewärtigen.
Mindens. den 16ten May 1798.

Magistrat allhier.

Dennach die Subhastation des dem
Zimmermeister Brandner zugehörigen
Hauses gerichtlich erkannt worden:
So wird dieses sub Nr. 469. auf der Jo-
hannesstraße belegene Wohnhaus, worin
unten 2 Stuben, oben 2 Kammern,
hinten aber die Judenschule befindlich, mit
einem kleinen Hofraum versehen, und mit
2½ Rthl. an die Kammerey desgleichen mit
1 Rthl. 4 mgr. an die Bergmannsche Dona-
tion beschwert ist, und welches mit Ein-
schluß des dazu gehörigen auf der Lehmku-
le belegenen Markenteils durch geschworne
Sachverständige auf 88 Rthl. taxirt worden,
hierdurch öffentlich feil geboten, und Kauf-
lustige eingeladen, sich in den auf den 24.
Juli, 24. August, und 28ten Septbr. c.
anberaumten Terminen, besonders dem
letztern am Rathhause zu gehöriger Zeit
einzufinden, auf obbeschriebenes Haus ei-
gen annehmlichen Voth zu thun, und sich
versichert zu halten daß solches dem Best-
bietenden nach Befinden zugeschlagen wer-
den soll.

Zugleich werden auch alle diejenigen so
an diesem Hause aus irgend einem dingli-
chen Rechte Anspruch und Forderung ha-
ben aufgefordert, solche im letztern Termi-
no bey Gefahr der Abweisung an und aus-
zuführen. Herford den 25ten May 1798.
Combinirtes Königl. und Stadtgericht.

Auf den Antrag der Kerckhoffischen Curatel sol das denen Kerckhoffischen Witwenrennen zugehörige an der Ritterstraße sub. No. 405 hieselbst belegene Wohnhaus, wofür bereits außergerichtlich 266 Rthlr. offeriret, und welches von dem Herrn Bau-Commissaire Menckhoff auf 280 Rthl. detaxiret worden, auf den Grund des unterm heutigen dato ergangenen Decreti des alienando öffentlich an dem Meistbietenden verkauft werden, und wie dazu ein Vertheilungs Termin auf den 3ten August angeetzt worden; so werden Kaufliebhaber eingeladen, sich gedachten Tages Morgens 11 Uhr am Rathhause einzufinden, ihr Geboth abzugeben, und dem Befinden nach dem Zuschlag zu erwarten.

Zugleich werden alle diejenige, welche aus einem dinglichen Rechte Ansprüche an dieses Haus haben mögten, zur Angabe ihrer Forderungen auf die besagte Tagesfarth bey Strafe der Abweisung und des ihnen aufzuerlegenden ewigen Stillschweigens vorgeladen.

Signatum Bielefeld im Stadtgericht den 7ten May 1798.
Consbruch. Bubbeus.

Die zu dem Nachlaß der verstorbenen Rectorin Krest in Halle gehörige Grundstücke, welche aus einem in Halle belegenen Wohnhause nebst Scheure und Garten, und aus einem von der dortigen ersten Pfarre für jährliche 2 Rthlr. 18 gr. in Golde in Erbpacht genommenen Stück Feldlandes bestehen, und von Sachverständigen auf 850 Rthlr. 3 mgr. veranschlaget sind, sollen in Terminis den 7ten May, den 1ten Jun. und den 9ten Jul. c. öffentlich meistbietend verkauft werden. Es werden daher die Kauflustigen eingeladen, in diesen Terminen zu erscheinen, und annehmlich zu bieten, weil nach Ablauf des letzten Termins keine Nachgebote angenommen werden können. Amt Meinsberg den 29ten Mart. 1798.

Meinders,

IV. Avertissements.

Es werden hierdurch alle diejenigen, welche von Ihro Königlichen Hoheit der Frau Abtiffin zu Herforden Geld oder Geldeswerth, Effecten, Sachen, Papiere, Documente oder Brieffschaften in Händen haben, aufgefordert, solches alles so fort und längstens binnen vier Wochen der von Seiner Königlichen Majestät von Preussen ernannten, aus dem Regierungs-Präsidenten v. Arnim, dem Geheimen Rath v. Hohenhausen, und der Regierungs-Räthen v. Hellen und v. Woff bestehenden Commission getreulich anzuzeigen und abzuliefern, mit der Verwarnung, daß wann sie solches unterlassen, und ein solcher Fall demnach entdeckt wird, sie für diese Verheimlichung und Unterschlagung gesetzlich gestrafet werden sollen. Signatum Herford am 7ten Junii 1798.

v. Arnim. v. Hohenhausen v. Hellen.
v. Woff.

Es werden hierdurch alle diejenigen, welche überhaupt an Ihro Königl. Hoheit der Frau Abtiffin zu Herforden, und besonders für die zu Dero Hof- und Haushaltung gelieferten Waaren und Sachen, Anforderungen zu machen haben, aufgefordert, diese ihre Forderungen in Termino den 18ten September a. c. in Herford, vor der von Seiner Königlichen Majestät von Preussen ernannten, aus dem Regierungs-Präsidenten v. Arnim, dem Geheimenrath v. Hohenhausen, und den Regierungs-Räthen v. Hellen und v. Woff bestehenden Commission, zu liquidiren, und anzugeben, dergestalt, daß diejenigen, welche sich nicht in diesem Termin melden, es sey, daß sie gar nicht, oder später sich melden, mit ihren Forderungen nicht weiter gehört, sondern gänzlich damit ausgeschlossen, und derselben verlustig seyn sollen. Sign. Herford am 7ten Junii 1798.

v. Arnim. v. Hohenhausen. v. Hellen. v. Woff.
Seiner Königliche Majestät von Preussen haben bey dem fränklichen und

B 2

schwächlichen Zustande, in welchem Ihre Königliche Hoheit die Frau Abtissin zu Herforden sich fortbarend befindet, eine aus dem Regierungs-Präsidenten v. Arnim dem Geheimen-Rath v. Hohenhausen, und den Regierungs-Räthen v. Hellen und v. Woff bestehende Commission angeordnet, welche den Hof und Haus-Etat Ihrer Königlichen Hoheit reguliren sollen. Dieses wird dem Publicum bekannt gemacht, damit es nicht mehr Ihrer Königlichen Hoheit behelliget, auch weder Ihnen, noch auf Dero Anweisung jemand Credit an Gelde oder Waaren giebt, indem alle aus dergleichen Geschäften entstehende Forderungen, als ungültig, nicht werden anerkannt noch bezahlet werden. Herford am 7ten Junii 1798.

v. Arnim. v. Hohenhausen. v. Hellen.
v. Woff.

Isaac Nathan in Rahden hat vorräthig Kalbleder; wer Lust dazu hat kann sich in 14 Tagen bey ihm einfinden, daß Schock zu 30 Rthlr.

Bielefeld. Bey Unterschreibern sind zur Königl. 9ten Lotterie ganze

wie auch Antheils-Loose als I und I zur 1ten Classe 1 Rthl. 14 ggr. in Golde per 1000. Auch sind bey mir Blanquets für auswärtige Lotterie-Einnahmer zum billigen Preis zu haben. Simon.

Bey Hemmerde: Neue Franz. Brunellen das Pfund 18 mgr. Trockne Kirscheln 4 Pf. Catrinenpflaumen 5 Pf. geschälte Vorstapfel und Apfelschnitzen 6 Pf. Bamberger Schwetschen 12 Pf. Gebäckne Birn 18 Pf. 1 Rthl. Franz. eingemachte Früchte. Sardellen und Cappern das Glas 20 ggr.

V. Todesanzeige.

Im Siebenten Jahre seines Alters starb heute unser lieber Sohn Ernst Wilhelm von Meerstädt, eine Gehirn-Wassersucht verursachte dem guten Kinde neun Tage die heftigsten Schmerzen. Wir zeigen diesen uns betroffenen äußerst empfindlichen Verlust unsern geehrtesten Verwandten und Freunden unter Werbitung aller Beyeids-Bezeugungen gehorsamsft an.

Minden, am 7ten Juny 1798.

von Gülich Major im Regiment
v. Schladen.

Magdalene von Gülich geb. Laue.

Fragmente aus den Intelligenzblättern einer, der Naivetät ihrer Bürger wegen, bekamten kleinen Landstadt.

(Fortsetzung.)

4) Endesunterschriebenes, durch eine gegnete gegenseitige Liebe beglücktes, mit beyderseitiger Einwilligung verlobtes Paar, zeigt seinen Verwandten und Freunden hiedurch an, daß ihre Ehe durch die priesterliche Einsegnung am 1sten dieses Monats, wider Willen beyderseitiger Eltern, vollzogen werden soll. Von der Theilnahme des Publikums überzeugt verbitten sie alle Glückwünsche.

N. N.
N. N.

5) Zur Vorstehung einer Haushaltung auf dem Lande wird eine Köchin gesucht, welche Backwerk zu machen versteht und nöthigen Falls in Abwesenheit der Herrschaft, mit den übrigen Domestiquen, Küche und Keller ganz allein verwalten kann. Da die Frau des Hauses bereits alt ist und sich des Hauswesens nicht mehr annehmen kann, so können die Begungen sehr annehmlich gemacht werden; jedoch wird in Betreff des Backwerks hinlängliche Geschicklichkeit erfordert, Bey der Verwalter-

in zu *** ist nähere Erkundigung einzuziehen.

6) Einem großen braunen Pudel *) ist sein Herr entlaufen, welcher besonders an langen herunterhängenden Ohren und Haaren und einem großen gelben Ringe kenntlich ist, worauf die Buchstaben A. B. C. stehen. Wer von selbigem Nachricht geben kann, beliebe solches im Caffeehause N. N. anzuzeigen, indem dieser Verlust daselbst sehr unangenehm empfunden wird.

*) vid. errata.

7) Bey dem Schatzjuden Ephraim, so wie auch bey dem Notarius Unhold, sind abermals Loose von allen benachbarten Zahlen- und Classen-Lotterien zu haben. Die Plans dazu werden bey selbigem mit Versprechung eines sichern Gewinnes gratis ausgegeben.

8) Die Lesebibliothek bey dem Anquarizus N. N. ist seit kurzen mit einer ansehnlichen Menge der besten Rittergeschichten und Romanen vermehret worden; und bitter derselbe alle Damen, welche durch Verückung eines edlen Herzens in der Jugend sich auszubilden gedenken, um geneigten Zuspruch.

9) Der berühmte Augen-Deulist N. N. von ***, ist allhier angekommen und bietet allen Damen und Herren seine Dienste an. Er curirt jede Art von Augenkrankheit (wenn sie nicht durch Anstrengung des Studirens entstanden ist, ganz ohne Gefahr und zwar so, daß jeder seine eigenen Verdienste in der Nähe ohne Augengläser ganz deutlich wieder erkennen wird. Ja sogar das Sehen in der Ferne weiß derselbe so wieder herzustellen, daß jeder ohne Vorznette, sowohl die Meriten seiner Vorfahren als Nachkommen deutlich erkennen soll. Er logirt dahier im Gasthose au trois Rois und ist jede Stunde daselbst anzutreffen. — Die Armen operirt er (wie wohl mit etwas weniger glücklichem Erfolge) unentgeltlich.

10) Eine vornehme Familie sucht einen Informator welcher, außer dem verläufig vorzunehmenden Religionsunterricht, im

Französischen, Englischen und Italiänischen unterweisen kann, neben her auch Mathematik, Musik und Tanzen versteht. Alte Sprachen braucht derselbe nicht zu lehren, jedoch muß er im Nothfall die Jugend fristren können. Das Gehalt ist ansehnlich und beläuft sich auf 1000 Liv. in französischen Assignaten. Der verlangte Lehrer speiset beständig (außer wenn Fremde da sind) mit der Herrschaft. Bey dem Miethkutscher N. N. sind die nähern Umstände zu erfahren.

11) Es hat jemand einen seidenen Geldbeutel gefunden. Wer solchen verlohren hat und von dem was darin fehlt die richtigen Kennzeichen anzuzeigen weiß, der kann solchen gratis im hiesigen Leihhause wieder abfordern.

12) Da die bisherigen theatralischen Vorstellungen, wegen der unermuthet bey der Truppe eingetretenen Fastenzeit, nunmehr mit dieser Woche aufhören werden, so wird solches hierdurch den Herrn Abonenten bekannt gemacht, um ihre Eintrittsbillets bis zur künftigen Eröffnung der Schaubühne am nächsten Orte des Aufenthalts geltend zu machen.

13) Es hat jemand auf dem Wege vom Neuthor nach dem Irrenhause die Extremitäten seines Rockes verlohren, wer solche gefunden, kann den Eigenthümer in allen Caffeehäusern antreffen.

14) Wer auf die Feyer meines nächst bevorstehenden Geburtstages die beste Satyre in Versen bey mir überreichen wird, dem soll, außer der Theilnahme an der Geselligkeit dieses Tages, eine ansehnliche Belohnung gereicht werden, und sein Name soll verschwiegen bleiben.

N. N.

15) Diejenigen Herren, welche ihre Perücken abgeschafft haben, können solche bey der Puzmacherin N. N. welche die modigsten Damensfrisuren besorgt, unter der billigsten Bedingung verkäuflich los werden.

Einige Vorschläge, wie man sich auf dem Lande gegen nächtliche Einbrüche der Diebe zu sichern habe.

Selten wird man ein Blatt Zeitungen aus der Hand legen, ohne in den Abertissements von einem Einbruch in irgend eine Landpfarrwohnung gelesen zu haben. Ich bedaure allezeit die Ausgabe, welche auf die Bekanntmachung des Diebstahls und spezifische Anzeige der gestohlenen Sachen gemendet wird, indem selten dadurch etwas entdeckt worden ist. Es scheint daher keine vergebliche und undankbare Beschäftigung zu sein, diejenigen Vorkehrungen öffentlich bekannt zu machen, welche zu Verhütung des Diebstahls von mir angewendet werden, und denen es nächst Gott vielleicht zuzuschreiben ist, daß ich bei meinem länger als 15jährigen Aufenthalt auf dem einsamen Lande von wirklichen Diebeseinbrüchen befreiet geblieben bin, da hingegen meine sämtliche Herrn Nachbarn dieses unangenehme Vergewiß früher oder später erfahren mußten:

1) Habe ich diejenigen Thüren und Fensterläden, welche wegen ihrer versteckten Lage dieser Gefahr am meisten ausgesetzt sind, auf eigene Kosten inwendig mit Blech beschlagen lassen, wo dann die gebräuchtesten diebischen Instrumente wenig Schaden zufügen. Es versteht sich von selbst, daß die inwendigen den äußerlichen Läden weit vorzuziehen sind, doch sind diese einmal vorhanden, so muß an ihnen ein eiserner Schließhaken fast wie die Zahl 2 geformt, inwendig befestiget sein, welcher beim Zumachen in das von dem Maurer verfertigte 3 Zoll tiefe Loch desjenigen Fenstergewändes, woran der Laden hängt, geräumig einpaßt.

2) Sind nicht alle Fenster mit Läden versehen, so setze man in abgelegnen Zimmern an die Fenster, Wein-, Bier- oder andre Gläser, die der Dieb im Dunkeln,

selbst im Mondschein nicht sehen und leicht dadurch beim Oeffnen des Fensters ein Geräusch erregen wird, wodurch die Wenschen aufgeweckt, oder er wenigstens dadurch furchtsam werden wird.

3) Man entferne aus der Nachbarschaft des Hauses alle Leitern. Unvorsichtig bleiben oft die Gartenleitern in dem Baumgarten stehen, oder sie werden an unverschlossenen Orte hingestellt und erleichtern den Dieben das Einsteigen.

4) Aus gewissen physischen Gründen, die ich hier mit Fleiß verschweige, sind Hündinnen nützlicher als Hunde. Dieselben werden mit mehreren Hunden im Hause als außer demselben gehalten. Auf die Wachsamkeit kleiner Hündchen bauet man gemeinlich zu viel. So wachsam und kläffend sie bei Tage sind; so furchtsam sind sie oft des Nachts, daß sie anstatt zu bellen, sich verkriechen. Besonders sind die Spitze als gute Wächter zu empfehlen. Man strafe ja den bellenden Hund nicht, gesetzt, daß er uns auch einigemal im Schlafe vergeblich gesüht hat.

5) Jeder Bemittelte, der in abgelegnen Häusern wohnt, halte bei langen Nächten wenigstens in einem Zimmer ein Nachtsicht, das man weit auswärts sehen kann.

6) Gutes Schießgewehr, nur blind geladen, gehöret mit zu den Vertheidigungsanstalten gegen Diebe. Das Schießen zum Fenster hinaus wird leicht jemanden wecken, der dem Bestohlenen zu Hülfe eilt. Wenigstens muß der Dieb es befürchten. Auch wird Pächter und Gesinde dadurch am ersten geweckt.

7) Man bringe Glockenzüge aus unserer Schlafkammer in die Gesindekammer an.

8) Im Hannoverschen Magazin wurde ein Sprachrohr als ein Mittel, die Nachbarn bei Einbrüchen zu wecken, vorgeschlagen. Auch ist

9) nicht aus der Acht zu lassen, daß man in der Sonnabendnacht gleichsam zwiefache Fürsicht und Verwahrung nöthig hat, indem eine aufmerkende Beobachtung bekräftiget, daß in dieser Nacht die mehresten Diebstähle begangen werden.

Wenn Edelleute auf dem Lande, Landpfarrer, oder bemittelte Dorfbewohner über diesen für Sie so wichtigen Punkt etwas Ausführliches zu lesen wünschen, so belieben Sie das Journal von und für Deutschland, oder die Beschreibung eines erprobten Instruments, wodurch ein Dieb, er mag durchs Fenster einsteigen, oder durch eine Wand brechen, allemal entdeckt, wenigstens aber sicher verschreckt wird, 8. Schwerin, 1797, nachzuschlagen.

Leichte Mittel zur Vertilgung der Maulwürfe.

Es ist allgemein bekannt, was für großen Schaden diese Thiere auf angebauem Lande, und besonders in Gärten anrichten. Dawider ist nun kein besseres Mittel, als daß man alle die todt zu machen sucht, die sich im Kevier bemerken lassen. Die Geheimnisse alle, welche die Quackfalber zu Vertreibung dieser Verwüster ausbieten, helfen dawider nicht das Mindeste, und selbst Gifte sind bei ihnen ohne Wirkung; denn der Maulwurf säuft nicht, und lebt nur von Wurzeln und Gewürme. Was die angebrachten Fallmaschinen oder Fangwerke anbetriefft, so müßte man das Thier durch eine Lockspeise herein bringen, und das geht nicht von statuten. Buffon giebt diesen Rath, man soll einen Einschnitt rund um den Haufen, unter dem sie stecken, machen, und ihnen dadurch alle Kommunikation abschneiden. Dazu werden drei bis vier Leute mit Grabseilen erfordert, und gesetzt, daß das Unternehmen wirklich von statuten gieng, so ist es doch zu weitläufig. Die Mittel, welche die übrigen Naturbeschreiber an die Hand gegeben haben, sind weder leichter noch auch sicherer. Aus allem diesem merkte ich, daß bloß genaues eigenes Nachforschen und gründliche Erfahrung mich dem Zwecke näher bringen könnten,

den meine Vorgänger verfehlt hatten. Ich richtete nun darauf meine Absicht, und es gelang mir nach einer gewissen Zeit, daß ich mit keinem andern Werkzeug, als einem bloßen Grabseil, alle Maulwürfe in einem gewissen Bezirk lebendig fangen konnte. Die dazu gebrauchten Handgriffe werde ich getreulich anzeigen; bevor aber dies geschieht, muß ich zu besserem Begriff des Verfahrens etwas in die Naturgeschichte des Maulwurfs mich einlassen; versteht sich nur so weit, als es hier zur Sache gehdrt, daher ich alles weglaße, was die Anatomie und die Varietäten dieses Thiergeschlechts anbetriefft.

Es ist bekannt, daß dieses Thier unter der Erde lebt; kommt es ja zuweilen aus derselben heraus, so ist es dann, wenn es durch den Zusturz des häufigen Sommerregens dazu gezwungen wird, oder wenn durch außerordentlich anhaltende Dürre der Erdboden so ausgetrocknet ist, daß es seine Arbeit darin gar nicht weiter fortsetzen kann; allein es kriecht auch gleich wieder in die Erde, sobald es ein zuträgliches Stück Land gefunden hat.

Es nährt sich, wie ich schon oben bemerkt habe, von Wurzeln und Wärmern; daher trifft man es am gewöhnlichsten in mildem Erdreich und gutem Boden an;

aber niemals im morastigen oder steinigten.

Den Winter über bewohnt der Maulwurf erhabene Plätze, weil er da am besten gegen Ueberschwemmungen gesichert ist. Im Sommer aber kommt er auf niedrige Hügel und flaches Land herab, und wählt vorzüglich die Wiesen zu seinem Aufenthalt, weil er da frischer und leichter zu durchwühlende Erde findet. Ist anhaltend trockene Witterung gewesen, so retirirt er sich an die Ränder der Gräben, an die Ufer der Flüsse und Bäche, wie auch in die Gegend dicht an den Zäunen.

Sie begatten sich gewöhnlich zu Anfang des Winters. Die Monate im Jahr, wo man trüchtige findet, sind der Januar und Februar. Im April kommen viele Junge zum Vorschein. Unter 122, die im Monat Mai nach meinem Verfahren gefangen wurden, gab es nur 4 trüchtige.

Der Maulwurf kann ohne Wühlen nicht leben; er muß seine Nahrung in den Eingeweiden der Erde suchen; dies treibt ihn an, die langen unterirdischen Gänge zu machen, welche man von einem Haufen zum andern antrifft.

Gewöhnlich fängt er an, 5 bis 6 Zoll tief unter der Oberfläche zu graben, er bringt die vorwärts liegende Erde auf die Seite, bis ihm dieser zu viel wird; dann

(Die Fortsetzung und Schluß künftig.)

arbeitet er nach der Oberfläche zu, und wirft durch Stoßen mit dem Kopf, und Hilfe seiner nervigten Pfoten allmählich den unbequemen Unrath in die Höhe, woraus die kleinen Hügelschen entstehen. Hat er diese Beschweriß sich vom Halße geschafft, so geht er von diesem Punkt aus, und treibt die vorige Arbeit wieder fort. Je weiter er nun darin fortrückt, je mehr werden Häufchen gemacht. Bei jedem Ansatze wirft er ihrer vier bis fünf auf.

In den mit Gras und Kräutern bewachsenen Gegenden begnügt sich der Maulwurf oft damit, daß er sich nur einen Durchgang zwischen den Wurzeln bahnt, und wenn die Erde in den Gärten erst kürzlich begossen worden ist, so hält er sich kaum einen halben Zoll tief unter der Oberfläche.

Das Thier scheuet gleich stark die strenge Kälte, als die große Hitze; damit es nun sowohl der einen als der andern ausweiche, bringt es zu vorgedachter Zeit am tiefsten unter die Erde.

Es setzt seine Arbeit zu jeder Zeit fort, weil es Nahrung haben muß. Es ist falsch, daß der Maulwurf den ganzen Winter über schlafe, wie das einige Naturbeschreiber bemerkt haben wollen. Er wirft so gut in der kältesten Jahreszeit, als mitten im Sommer, die Erde auf.

Nachtrag.

Minden. Es soll in den verstorbenen Zingieser Kostede seinen Hause oben dem Markt den 27ten dieses Monaths meistbietend verkauft werden: Neues verfertigtes Zinn von allen nur möglichen Sorten, wie auch eine Quantität altes Zinn. Da am 27ten Junii d. J. des Morgens um 9 Uhr, die Feldfrüchte der Spanz-

mannschen Stette zu Papinghausen, imgleichen 4 Pferde, und die sämtlichen Ackergeräthschaften meistbietend verkauft, auch an eben dem Tage mit Vermietung der Ländereyen verfahren werden soll: so haben resp. Kauf- und Miethlustige sich sodenn zu Papinghausen einzufinden. Gericht Wietersheim den 16. Junii 1798. Bessel.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 26. Montags den 25. Juni 1798.

I Publicandum.

Es ist oft der Fall gewesen, daß die bey dem Ober-Bau-Departement zum architectonischen Examen sich meldende Candidaten zwar gute Vorkenntnisse gezeiget haben, daß es ihnen jedoch an einer zureichenden Summe derselben, und besonders practischer Kenntnisse, gefehlet hat, um zu Bau-Inspector-, Deich-Inspector- oder Land-Baumeister-Stellen empfohlen zu werden.

Um solchen Subjecten ihre fernere Ausbildung zu erleichtern, ist beschlossen worden, daß außer dem zusörderst für alle Candidaten bestimmten geometrischen und Feldmesser-Examen diejenigen, welche sich zugleich der Baukunst gewidmet haben, oder nach gedachtem ersten Examen derselben bestreben werden, im erstern Falle gleich mit jenem ersten Examen verbunden, im zweyten Falle aber, wenn sie sich dazu besondern melden, über ihre Vorkenntnisse in der Baukunst tentiret werden sollen.

Wenn sie in dieser vorläufigen Prüfung bestehen, sollen sie ein Attest erhalten, daß sie als Bau-Conducteurs bey auszuführendem Bau, unter der Aufsicht und Leitung eines schon im Dienste stehenden Bau-Offizianten, gegen billige Diäten während des Baues angestellt werden können, wodurch sie die beste Gelegenheit erhalten, ihre Kenntnisse zu erweitern und besonders sich

die practischen zu verschaffen, um hernach, wenn sie weiter befördert werden und bestimmte Bedienungen mit fixirtem Gehalt erhalten wollen, einem vollständigen Examen genügen zu können.

Es wird aber dabey ausdrücklich festgesetzt, daß dergleichen Conducteurs, ohne die zum großen Examen erforderlichen und bewiesenen Kenntnisse, keine der zuletzt gedachten Bau-Bedienungen haben, nichts unter eigener Authörität bauen, auch keine Anschläge ohne Attest des Bau-Bedienten, welchem sie zugeordnet sind, einreichen sollen.

Zur guten Erledigung dieser vorläufigen Prüfung soll das Ober-Bau-Departement nur folgende Kenntnisse von Candidaten verlangen:

1. Eine umständliche Kenntniß von der Körperlehre, den Eigenschaften und der Berechnung der Körper und ihrer Oberflächen bis zur Kugel mit Einschluß derselben, Ausziehung der Cubic-Wurzel, Anwendung der Körperlehre auf die Berechnung des Erbauwürfs, und Ausrechnung der gewöhnlichsten bey Gebäuden vorkommenden in meßbare Grenzen eingeschlossener Körper.
2. Die Lehre vom Gleichgewicht fester Körper und des Wassers, oder Static und Hydrostatic.

Ec

3. Die ersten Gründe der Baukunst überhaupt, und besonders der oconomischen.
4. Die ersten Gründe der Brücken-, Schleusen-, Strohm- und Deich-Baukunst.
5. Die ersten Gründe der Wege- und Chaussée-Baukunst.
6. Die ersten Gründe zu Verfertigung der Bau-Anschläge.

In Absicht des Zeichnens hat der Candidat den Grundriß, Aufriß und das Quersprofil eines wirthschaftlichen Wohngebäudes von mäßiger Größe mit gewölbten und Balken-Kellern, alles genau und sauber gezeichnet, vorzulegen, und darüber, daß er solches selbst entworfen und gezeichnet habe, sich zu legitimiren.

Diese Kenntnisse muß daher ein jeder, der eine solche Condueteur-Stelle ambirt, sich zu verschaffen angelegentlichst beflissen seyn. Mit dem großen Bau-Examen wird es ferner wie bisher gehalten.

Sign. Berlin, den 8ten May 1798.

(L. S.)

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Heimtz. v. Werder. v. Arnim. v. Bof.
v. Struensee. v. Rannewurff.

II. Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Abun kund und fügen hierdurch zu wissen: demnach die Intestat-Erben des am 17ten März d. J. allhier verstorbenen Decan Brückwedde den Nachlaß desselben cum beneficio legis et inventarii angetreten haben, und daher zur Erwirung des Zustandes der Erbschafts-Masse der erbenschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet, mithin die Edictal-Citation der Creditoren verfügt worden; als citiren Wir alle und jede, welche Forderung und Ansprüche an diesem Nachlaß zu haben vermeynen, hiermit vor dem ernannten Deputato Regierungs-Referendario Ebmeier Iten auf hiesiger Regierung in Termino den 2ten Sept. Ar 6.

des Morgens 9 Uhr zu erscheinen, und ihre Forderungen an den Brückweddeschen Nachlaß, worin sie auch bestehen mögen, spätestens in diesem Termine zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, und die Forderungen zu verifiziren. Dabey wird den Creditoren, welche persönlich zu erscheinen gehindert werden, und hier keine Bekanntschaft haben, frey gelassen, sich an den Criminal-Rath und Justiz-Commissair Hoffbauer oder Justiz-Commissair Lampe allhier wohnhaft zu wenden, und den zu erwählenden Mandatarium mit gehöriger Information und legaler Vollmacht zu versehen. Dabey dienet aber zur Warnung, daß die Ausbleibende aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen, wornach sich also ein jeder zu achten hat. Unkündlich ist diese Edictal-Citation, die sowohl hier bey Unserer Regierung, als in Bielefeld und Osabrück affigirt, als auch den hiesigen Intelligenz-Blättern 6 mahl und den Lippstädter Zeitungen 3 mahl inserirt worden, unter der Regierung Insignel und Unterschrift ausgefertigt worden.
Sign. Minden den 18. May 1798.

Anstatt und von wegen ic.

Crapen.

Demnach durch den auf Andringen eines bewilligten Gläubigers veranlaßten öffentlichen Verkauf des Königl. Eigenthümlichen Moorherms Colonat. No. 30 Bauerschaft Westerbauer Kirchspiels Mettingen hiesigen Grafschaft Lingen zwar so viel herausgekommen, daß der bewilligte Gläubiger befriedigt werden kann, und auch einiges für die übrigen Gläubiger übrig bleibt; letztere aber, die sich bereits in beträchtlicher Zahl gemeldet, bey weiten nicht völlig bezahlt werden können; so ist per Decretum vom heutigen Tage concursus

Creditorum erkannt und der Cammer Fiscal und Justiz Commissarius Petri vorläufig zum Curator bestellt.

Es werden diesemnach sämtliche Gläubiger des kürzlich verstorbenen Coloni Moorherms durch gegenwärtige edictal Ladung verabladet, um ihre Ansprüche an dessen Concurs Masse in dem auf den 2ten Sept. vor hiesigen Königl. Deputations Gerichte bestimmten liquidations Termin gebührend anzumelden und deren Richtigkeit gehörig nachzuweisen; sich auch über die Bestätigung des vorläufig angeordneten Curatores zu erklären.

Diejenigen Gläubiger die sich in diesen Termin weder in Person noch durch zulässige Bevollmächtigte, wozu ihnen die hiesigen Justiz Commissarien Hoffiskal Mettingh und Professor Kaydt vorgeschlagen werden, melden werden mit ihren Forderungen an die Masse, präcludirt und ihnen gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Auch wird allen und jeden, welche von verstorbenen Colono Moorherm etwas an Geldern, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, durch gegenwärtigen offenen Arrest angedeutet, davon dem Königl. Deputations Gerichte sondersamt treuliche Anzeige zu machen, und solche Gelder und Sachen, mit Vorbehalt ihres Rechts, zum gerichtlichen Deposito abzuliefern, widrigenfalls, wenn dennoch an sonst Jemanden davon etwas bezahlt oder ausgeantwortet wird, dieses für nicht geschehen geachtet und zum besten der Masse anderweit bey getrieben werden soll, mögte aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen solche verschweigen und zurück halten, so wird er noch außerdem alles seines Rechts für verlustig erklärt werden.

Sign. Lingen den 15ten Juny 1798.
Königl. Preuß. Lingensches Deputations
Gericht. Dieckmann.

Da der Herr von Loen zu Loen und
Gdtterswick verschiedene und un-

terändern an dem Herrn Cremer zu Vollmering am 16ten October 1797 folgende in dem gedruckten, und öffentlich bekannt gemachten Verzeichnisse näher erwähnten zum Ablich freyen Haus Loen bey Südlohe gehörigen Grundstücke: als sub. Nro. 17 drey kleine stückger Ackerland gegen Melner's Weide und Hecke Circa 2 $\frac{1}{2}$ Scheffel. sub Nro. 17 ein stück dito nächst Meinert's Haacken Acker Circa 4 Scheffel, sub Nro. 22 ein stück dito daselbst Circa 3 $\frac{1}{2}$ Scheffel sub Nro. 26 ein stück dito daselbst Circa 4 Scheffel, sub sub Nro. 31 ein stück den Haacken Acker Circa 4 Scheffel am hohen Wege an Cremer's Weide gränzen, sub Nro. 35 eine Wiese, der kleine Heckenthal genannt mit dem mit jungen Hüfemern besetzten Anschuß zu Circa 6 Fuder Heu, sub Nro. 36 den großen Heckenthal zu ungefehr 18 Scheffel gesay mit dem nach Seiten Wellmann und Dnigsbuschgrund bis an hemmersheck angrenzenden Grund aus freyer Hand öffentlich verkauft hat, und in untengesetzten acto dem Betrachter, das die ausgesetzene edictal Ladung in diesem Hochstifte gehörig bekannt gemacht, und den nicht erschienenen ein ewiges stillschweigen eingebunden ist, aufzunehmehre eingekomene Erklärung, daß der Ankäufer Cremer so viel seine angekaufte Grundstücke betrifft ebenfalls auf die Bekanntmachung durch auswärtige Zeitungen bestehn wider alle und jede an die vorgemeldeten Cremer angekauften Grundstücke Anspruch oder oder dingliches Recht habende oder zu haben vermeinende gebetenes Exentivum Citationis edictalis ad proponendum et iustificandum sub poena perpetui silentii cum termino peremptorio sex septimanarum dergestalt, daß solche durch die Mindensche. Weseler, Rotterdammer Zeitungen drey-malen gehörig bekant gemacht werden soll, erkant worden.

Da her werden ausbesondern Befehl Sr. Hochwürden Herrn Officialen des Hochfürstlich Münster'schen geistlichen Hofge.
C c 2

richts ordenlichen Richters alle und jede, welche an die vorgemeldeten zum Ablich freyen Haus Loen bey Südlohe gehörigen un den Cremer von dem Loen verkauften Grundstücke ex titolo Crediti, feudi fidei commissi aut ex quocunque alio Capite anspruch oder ein dingliches Recht haben, oder zu haben vermeinen, hiemit ein für drey mal edictaliter verabladet, ein innerhalb Sechs Wochen nach erster Verkündigung dieses als hlerzu peremptorie angegesetzte Frist ihre angesagten Grundstücke habende oder zu haben vermeinnende Ansprüche bey dem hiesigen Geistlichen Hof- und officialat- Gerichte durch gnügsam bevollmächtigte Anwälde vorzustellen, und gehdrig zu rechtfertigen, mit der Verwarnung und Strafe, das sonst nach Umlaufobengesetzter Frist ihnen darüber ein ewiges Stillschweigen eingebunden werden soll.

Sign. Münster den 21ten May 1798.

de Speciali Mandato
Reverendissimi Dni officialis,
Cruse Causae Actuarius
mpr :

III. Sachen, so zu verkaufen.

Amt Ravensberg. Auf Meyer Stollten Hofe in Winkelshütten bey Borgholzhausen soll am Dienstag den 3ten Jul. ein Pferd und zwey Rinder, allerhand Acker- und Hausgeräth, und einige Wetzten, öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Kauflustigen werden daher eingeladen, gedachten Tages Morgens 9 Uhr sich daselbst einzufinden, und annehmlich zu bieten.

Meinders.

IV. Sachen zu verpachten.

In Termino den 20ten July a. c. soll die im 20ten Stück dieser Anzeigen näher beschriebene Altenstädter Rathsapotheque auf 5 bis 6 Jahr am hiesigen Rathhause anderweit meistbietend verpachtet werden, Herford den 23ten April 1798.

Nachdem beliebet worden das die Commission zum Viehverschnitt in den Aemtern Iburg Wörden Grönnenberg Wiltlage Hunteburg und Reckenburg anderweit auf vier Jahre verliehen werden soll! so haben sich diejenigen, welche solche zu erhalten wünschen am Montage den 16ten des bevorstehenden Monats Julii, des Morgens um Zehn Uhr auf hiesigem Königlichem Schlosse am gewöhnlichen Orte einzufinden, und können die Bedingungen auch vorher auf der Registratur eingesehen werden.

Osnabrück den 14ten Juny 1798.
Aus Hochfürstlicher Cammer.

V. Avertissements.

Es werden hierdurch alle diejenigen, welche überhaupt an Ihre Königl. Hoheit der Frau Abtigin zu Herforden, und besonders für die zu Dero Hof und Haushaltung gelieferten Waaren und Sachen, Anforderungen zu machen haben, aufgefördert, diese ihre Forderungen in Termino den 18ten September a. c. in Herford, vor der von Seiner Königlichem Majestät von Preußen ernannten, aus dem Reglerungs-Präsidenten v. Arnim, dem Geheimenrath v. Hohenhausen, und den Regierungs-Räthen v. Hellen und v. Voss bestehenden Commission, zu liquidiren, und anzugeben, dergestalt, das diejenigen, welche sich nicht in diesem Termin melden, es sey, das sie gar nicht, oder später sich melden, mit ihren Forderungen nicht weiter gehdrt, sondern gänzlich damit ausgeschlossen, und derselben verlustig seyn sollen. Sign. Herford am 7ten Junii 1798.
v. Arnim. v. Hohenhausen. v. Hellen. v. Voss.

Herford. Einem geehrtesten Publicum mache ich hiedurch brkannt, das ich mich in hiesiger Stadt als Uhrmacher etabliret habe, und empfele mich zur Verfertigung und Reparatur von allen Sorten Wand- Tafel- auch Taschen- Uhren unter

der Versicherung der treuesten Arbeit gegen möglichst billige Bezahlung.

Christian Will,

wohnhaft bey dem Drechsler Hrn. Reidel.

Da das hiesige Brauamt angezeigt hat, daß die verschiedentlichen Klagen über das Bier nicht den Brau-Officianten, sondern den Käuffern desselben, die unreine Gefäße ins Brauhaus lieferten, auch nachher das Bier nicht ordentlich behandelten, oder gar Verfälschungen dabey sich zu Schulden kommen ließen, zur Last fallen müßten: So wird zur Sicherstellung der Brau-Officianten, auch des Publikums, auf Ansuchen der ersteren hiedurch beandt gemacht, und verordnet, daß jeder Bier-Consument, der aus dem Brauhaus künftigher Bier holen wird, verpflichtet seyn soll, sich aus dem Gefäße, daß er mit Bier angefüllet abholet, wozu die Brau-Officianten angewiesen worden, sich erst eine Probe zur Untersuchung des Geschmacks, ob es beyschmeckend oder nicht, geben, ferner durch Einsetzung des Bier-Probiers sich überzeugen soll, ob das Braubier 2 und einen halben Grad, und das Weißbier 4 und einen halben Grad am Gewicht halte, damit sodann in continenti beym Mangel des einen oder des andern die nöthige Untersuchung angestellt, und im Fall einer Fahrlässigkeit der Brau-Officianten, oder des Consumenten, deshalb verfügt werden kann. Wer daher bey Abholung des Biers diese Untersuchung angestellt, und das Bier gut befunden hat, oder aber diese

Untersuchung unterlassen wird, soll nachher mit Klagen über das Bier gar nicht gehöret, sondern wenn er solche dennoch führet, als Calumniant zur Bestrafung gezogen werden. Minden den 22. Juny 1798.

Magistratus allhier.

Schmidts. Netzebusch.

Vielefeld. Frisch von der Quelle sind nach stehende Mineral-Wasser bey mir zu bekommen als Fachinger, Virmonter in ordinären und Pinz Vout. des gleichen Salz Brunnen in billigen Preisen, so wird auch noch in diesen Tagen Selters und Driburger Brunnen erwartet.
bey Niemeyer am Niederrthor.

Auf den Amte Petershagen liegt eine Partie Wolle zum Verkauf parat, Liebhaber können sich binnen 8 Tage bey dem Amtman Ludowig melden.

In der Credit-Sache der Fehrlings oder Hortmanns Stette Nr. 13. in Frille hiesigen Amts-Antheils soll in Termino den 29ten Jun. ein Classification- und Abweisungs-Urtheil publicirt, auch mit Ausbezahlung der sich gemeldet habenden Gläubiger verfahren werden; diejenigen, welche dabey interestirt sind, können sich sodann Morgens 9 Uhr am hiesigen Amte einfinden.

Eign. Petershagen den 16. Jun. 1798.

Königl. Preuss. Justizam.

Becker. Goecker.

Leichte Mittel zur Vertilgung der Maulwürfe.

(Fortsetzung und Schluß.)

Zu Ende des Winters gehen die Maulwürfe am eifrigsten zu Werke, und werfen dann die mehresten Häufchen auf. Dazu werden sie von mehr als einer Ursache

angetrieben; erstlich müssen sie für die Nahrung ihrer Jungen sorgen, die dann gewöhnlich zur Welt kommen; zweitens finden sie zu der Zeit es am leichtesten, die

Erde durchwühlen zu können; drittens fängt dann die Luft an, gelinder zu werden, das Thier kommt wieder zu Kräften, die es unter der strengen Kälte verloren hatte. Also zu dieser Fahrzeit muß man auf die Maulwürfe am eifrigsten Jagd machen, man kann ihnen, während daß sie arbeiten, am besten beikommen.

Das Männchen vom Maulwurf ist viel stärker, als das Weibchen. Die Haufen, welche das erstere aufwirft, sind viel größer, und es macht ihrer auch in größerer Zahl.

Die Zeiten des Tags, wo die Maulwürfe am thätigsten zu sein pflegen, sind Sonnenauf- und Niedergang, und Mittag. Bei dürrem Wetter kehrt man sie mehrentheils nur bei Sonnenaufgang die Erde aufwerfen, und im Winter dann, wenn die Sonne schon mit ihren Stralen ein wenig die Erde erwärmt hat.

Es kann einer leicht bemerken, wie viele Maulwürfe in einem gewissen Bezirk vorhanden sein mögen, wenn er die frisch aufgeworfenen Häufchen zählt, die keine Gemeinschaft mit einander zu haben scheinen.

Noch muß ich bemerken, daß das Thier ein schlechtes Gesicht hat, oder beinahe gar nicht sieht; sein Gehör aber ist desto schärfer.

Ich komme nun auf die Weise, wie man ihnen zu Leibe gehen muß. Gleich mit Anbruch des Tages geht man rund um den Garten oder die Wiese herum, in denen man die Maulwürfe vertilgen will; und dann findet man sie alle über der Arbeit. Die frischen aufgeworfenen Haufen beweisen es.

Ist man nun gerade nahe bey einem Haufen, den so eben der Maulwurf aufwirft, so verfährt man nach der Weise der Gärtner, und hebt mit einem Stich des Grabscheits den Haufen sammt dem Grabber aus. Dann ist der Gang abgeschnit-

ten, ehe das Thier den Anfsatz gehört hat, es kann also nicht entwischen.

Allein, der Haufe mag noch so frisch sein, so muß einer doch, wenn er nicht gerade in dem Augenblick zugegen ist, wo das Thier aufwirft, nicht seine Zeit mit Daraufwarten verlieren, sondern gleich zu den Mitteln, die ich anzeigen werde, schreiten.

Findet man einen frischen und allein stehenden Haufen, der durch seine Lage zu erkennen giebt, daß er mit weiter keinen Gemeinschaft habe, welches immer der Fall ist, wenn der Maulwurf von oben hinunter gearbeitet hat, weil er sich eine bequemere Wohnung suchen wollte, als die vorige war. Alsdann hebt man den Haufen mit dem Grabscheit auf, und gießt auf die Mündung des Ganges eine Flasche voll Wasser. Dadurch wird das Thier, das dann immer nicht weit davon ist, gezwungen sein, herauszukommen, und man wird es mit der Hand ergreifen können.

Man erfährt auch dadurch, ob ein Haufe mit den übrigen keine Gemeinschaft habe, wenn einer das Ohr an den Hügel anlegt, und zu gleicher Zeit stark hustet; hat er mit den benachbarten Haufen keine Kommunikation, so wird man hören, daß der erschrockene Maulwurf durch seine Bewegung ein Geräusch macht. Alsdann kann er einem nicht entgehen, man darf nur entweder Wasser eingießen, oder mit dem Grabscheit nachgraben, bis er gefunden ist; denn er steckt gemeinlich nicht über 15 bis 18 Zoll tief.

Wenn man über Sommer in den Gärten ein Beet frisch begossen hat, kommt der Maulwurf durchs Röhle und Feuchte heraus gelockt, gern dahin, und setzt sich fest. Er macht dann dicht unter der Oberfläche einen Gang, kaum einen Zoll tief. In diesem Fall kann man ihn leicht fangen. Wenn man ihn ausarbeiten sieht, darf man nur mit dem Fuß rückwärts in die Höhlung treten, damit man ihm den Rückweg ver-

sperre, hernach gräbt man mit dem Grab-
scheit den Haufen auf, und dann ist das
Thier gefangen.

Wenn man mit dem Grab-scheit dem
Maulwurf nachgräbt, und ihn fangen
will, dringt er fast perpendicular in die
Erde, um besser der Gefahr, die ihm droht,
zu entgehen. Dann hat man nicht nöthig,
lange nachzugraben, sondern gießt nur ei-

ne Flasche Wasser nach, so kommt er von
selbst wieder in die Höhe.

Man hat zwar der Handgriffe noch mehr,
die zur vorgedachten Absicht dienen, ich
übergehe sie aber, weil sie mehr Umstände
erfordern, als man bei gemeinen Gärtnern
oder Landleuten voraussetzen darf (Eko-
nomischen Hefte für den Stadt- und
Landwirth.)

Etwas über den Mineral-Brunnen bey Hülhorst im Amte Reineberg.

Nicht weit von Hülhorst, zur Lursmäh-
le, hat sich schon seit langen Jahren
eine mineralische Quelle gezeigt, welche in
einer Bockemühle, unter der Walze des
Wasserrades hervor kömmt. Ihr starker
Schwefelbunst war oft den Leuten bei der
Arbeit in der Mühle beschwerlich. Weil
diese Quelle unbequem liegt, so könnte sie
nicht gehörig geöffnet und gereinigt wer-
den und also auch das Wasser daraus nicht
gebraucht werden.

Die Gegend bei der Mühle scheint aber
in der Tiefe viel Mineralisches, besonders
aber Eisen- und Schwefel-Theile zu ent-
halten und die Erdschicht, oder Grund,
worans das Mineralwasser hervor quillet,
ist schwarz, wie Steinkohlen, dabei klebet
es an, wie Pech und die Oberfläche des
Wassers ist dunkelblau, ja fast schwarz im
Ansehen, im Glase aber so klar wie Kry-
stall. Vor mehrern Jahren suchte ich mit
Erlaubniß des Besitzers die Quelle aus der
Bockemühle, wenn es möglich wäre, an
einen andern Ort zu leiten, allein meine
Bemühung war wegen des vielen wilden,
oder natürlichen Wassers vergeblich, bis
zuletzt ich 1791 eine neue Quelle zufällig,
er-weise fand.

Der Herr Hofrath und Landphysicus
Spitz, welcher 1791 hier bei der Blattern-

krankheit viele Kinder so glücklich inoculirt
hatte, besah auch die hiesigen minerali-
schen Quellen und gab ihnen darauf seinen
Kenner-Beifall. Er urtheilte nachher da-
von, daß dis Wasser, besonders als Bad
wider manche beschwerliche Zufälle könnte
mit Nutzen gebraucht werden.

Gleich darauf wurde ich durch die men-
schenfreundliche Unterstützung unsers Herrn
Beamten, des Herrn Commissions-Rath
Delius, der stets ein Beförderer alles
Guten und Gemeinnützlichen ist, in den
Stand gesetzt eine Badewanne anschaffen
zu können, welche nahe bei der Quelle jetzt
in einem Hause ist, worin die Leute auf
Verlangen gern ein Bad besorgen. Seit
1791 ist von dem Herrn Hofrath Spitz der
Gebrauch dieses Mineralwassers mehrern
Personen, welche an Lähmungen, Kräm-
pfen, gichtischen Zufällen, Gliederschwä-
che, Fistelschaden, und noch andern kör-
perlichen Uebel litten, oft empfohlen und
verordnet worden. Ja schon mancher ver-
dankt diesem Mineralbrunnen, wo nicht
gänzliche Hülfe von seinem Leiden, doch
gewiß die beste Linderung. In den beiden
letzten Jahren haben über 40 Personen mit
dem besten Erfolge das Bad da gebrau-
chet, worüber ich mich auf das Zeugniß
der in der Nachbarschaft wohnenden Leute

berufen kann. Ja, nöthigenfalls könnte ich mehrere namentlich anführen, welche dadurch von Krämpfen, Gliederschwäche, Nervenübel und Lähmungen sind geheilet worden. Besonders berufe ich mich hiebei auf das Zeugniß des würdigen und so gemeinnützigdenkenden Herrn Hofraths Spitz, welchem ich mehrmalen mündlich und schriftlich Nachricht von dem Gebrauche des hiesigen Mineralwassers gegeben habe; auch werden die beyden hiesigen Herrn Beamte, denen die Heilkräfte des hiesigen mineralischen Wassers bekannt sind, meine Nachricht bestätigen können. Die Herrn Arzte, Hartog, Mödler und Krüwel haben auch diesem Mineralwasser ihren völligen Beifall gegeben und nach Umständen, unter Anleitung eines Arztes, den Gebrauch desselben für heilsam erklärt.

Da ich kein Arzt und Kenner von mineralischen Wasser bin, so habe ich auch dessen verschiedene Bestandtheile nicht anföhren können; ich wünschte aber, daß es möchte chemisch untersucht werden, damit man desselben Werth, nach seinem Gehalte, oder Bestandtheilen, besser würdigen könn-

te. Bisher läßt sich aber aus Erfahrung das Urtheil fällen, daß es schon bei manchem heilsame Kräfte bewiesen, weil mehrere mit Dank und Freude das Bad verlassen haben.

Obgleich das Wasser, wo nicht stärker, doch eben so stark, wie das zu Nenndorf seyn soll, wie ich nach dem Urtheil von Kennern gehört habe, so ist diese Wohlthat der Natur und des Landes doch bisher noch nicht gehörig geschätzt worden. Die Quelle ist nicht gemauert, noch vielweniger bedekt mit einem Dache; es sind weiter keine Anstalten da, als die einzige angeführte Badewanne.

Nicht aus Nebenabsichten, sondern um das Nützliche nach Pflicht bekannt zu machen und zu befördern, habe ich diese Nachricht einrücken lassen wollen. Ich hoffe, daß diese Mineralquelle, dieses gutartige, aber bisher verlassene Kind der Natur, welches bisher, leider, als Stiefkind angesehen, künftig noch einen wohlhabenden Pfleger bekommen werde.

Hülhorst 1798.

Harrhausen, Pr.

Einige Erinnerungen zur Empfehlung des schwarzen Kirschbaums.

Bei dem Holzmangel, der mit den Jahren sich wohl leider eher vermehren, als vermindern wird, hat mancher gutdenkender und erfahrner Oekonom dem deutschen Publico bald diese, bald jene ausländische Holzart, wegen des geschwinden Wachsthum und der sonstigen Nutzbarkeit bringen empfohlen. Mit Dank wird jeder der dazu nach seinen Umständen Vermögen und Gelegenheit hat solche ausländische Holzarten gern sich anschaffen: Doch

würden wir gegen unser einheimischen Holzarten undankbar handeln, wenn wir deren Nutzbarkeit darüber vergäßen und das Anpflanzen derselben ver säumten.

Zu denjenigen Bäumen, die in mancher Absicht und besonders des Holzes wegen verdienen gepflanzt zu werden, rechne ich außer, Eichen, Buchen, Tannen, Fichten u. auch diejenige Art von Kirschbäumen, worauf die kleinen schwarzen Vogelkirschen wachsen.

(Die Fortsetzung und Schluß künftig.)

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 27. Montags den 2. Julius 1798.

I Publicandum.

Die Maasregeln, welche zur Vorbeugung des Mangels an Golde im Lande durch das, wegen des Verbots der Ausfuhr der Friedrich- und Friedrich Wilhelm'sdor, erlassene Patent vom 20sten Septembris vorigen Jahres und die darauf erfolgte Declaration vom 3ten Octobris gedachten Jahres genommen worden, haben nicht den beabsichtigten Endzweck erreicht.

Seine Königliche Majestät von Preussen etc., Unser allergnädigster Herr, sehen sich daher genöthigt, in Rücksicht des Interesses Dero Staats und des Wohls Dero Unterthanen hierdurch zu verordnen und festzusetzen, daß es niemandem fernerhin erlaubt seyn solle, weder dießseitige jetzt coursirende Friedrich- und Friedrich Wilhelm'sdor, noch auch fremde Goldmünzen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, noch ungemünztes Gold, weder in Barren noch Stangen, oder Goldsand, auch nicht sogenanntes Bruchgold, alte und abgenützte Pressen, Frangen und Goldkrepinen, außer Landes zu bringen oder zu versenden.

Die Uebertreter dieses Verbots sollen nicht allein mit Strafe der Confiscation beßen, was solchergestalt versandt und herausgebracht werden wollen, sondern auch überdies, dem Befinden nach, mit einer außerordentlichen bis zum Werthe

des confiscirten erhöhten unter dem Desnuncianten und der Invaliden-Casse zur Halschcid zu vertheilenden Geldstrafe, oder derselben angemessenen Leibes- oder Festungsstrafe belegt werden. Jedoch bleibt allen Reisenden vom Civil- und Militair-Stande, so nicht Kaufleute sind, frei, die zu ihren Reisen benöthigten Gelder bei sich zu führen, dahingegen den Handlung treibenden Personen mehr nicht als höchstens 500 Rthlr. Goldmünzen mit sich außer Landes zu nehmen erlaubt seyn soll.

Von diesem Verbot bleiben jedoch die von hiesiger allgemeinen Wittwen-Casse an auswärtige Interessenten zu bezahlenden Wittwen-Pensionen, der deshalb ergangenen Landesherrlichen Versicherung gemäß, und diejenigen Zahlungen in Golde, welche von Sr. Königlichen Majestät Militair-Resorts zum Behuf der Armee, und deren Bedürfnisse geschehen müssen, allein ausgenommen.

Damit nun Seiner Königlichen Majestät Allerhöchster Befehl zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, und sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne: So haben Höchst dieselben solchen durch gegenwärtiges Publicandum überall bekannt machen lassen wollen, damit sich ein jeder darnach auf das genaueste ach-

DD

ten und vor Schaden hüten könne. Sign.
Berlin, den 5ten April 1798.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. d. Schultenburg,
v. Heinig. v. Berder. v. Arnim,
v. Schrötter.

II. Citaciones Edictales.

Da über das geringe, aus 57 Rtl. bestehende Vermögen des ohnlängst von hier entwichenen Wäckers Ludolph Heinrich Kopp, per decretum de hodierno der Concurs erdfnet, mithin Convocatio creditorum erkannt worden; als werden alle und jede, so an gedachtem Wäcker Kopp Anspruch und Forderungen haben, hiemit verabladet, solche binnen 6 Wochen, und längstens in Termino den 17ten July a. c. am Amte anzugeben, und gehörrig zu justificiren, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie damit präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen gegen die sich meldende Gläubiger auferlegt werden solle. Wobey zugleich der Gemeinschuldner Kopp hiemit vorgeladen wird, sich in dem vorhin bemerkten Liquidations-Termin eben falls am Amte einzufinden, um über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben. Sign. Blotho den 25ten Mai 1798.

Rönlgl. Preuß. Amt.

Stube.

Da die Theilung der Frotheimer und Gehlenbecker Gemeinheit, die bestehen.

- 1.) aus den Frotheimer Friedebriug.
- 2.) = den Frotheimer Walde
- 3.) = der Osterheide
- 4.) den Dickermalde Walde, welcher letzterer jedoch eine besondern mit denen übrigen Frotheimer Gemeinheiten in keiner Verbindung stehenden Gemeinheit ausmacht.
- 5.) der Gehlenbecker Gemeinheit bestehend aus der Masch den Gehlenbecker Eich Holze und Hollan von beyden hohen Landes Collegiis befohlen worden, so werden

hierdurch vermöge erhaltenen Auftrages alle und jede die irgend einen Anspruch und Forderung an gedachten Gemeinheiten sie bestehen in Grund, Mark, Herrschaft, Hude, Weide, Heide und Flagenhieb, Fische, Teiche, Holz, Rechte besonders Wege Gerechtigkeiten oder andere Befugnisse zu haben glauben hiermit verabladet solche in Termino den 27ten Sept. des Morgens 9 Uhr bey der Commission in Hildebrands Hause zu Frotheim zu Protocoll zu geben mit gehörigen Beweisstückbemerunterstützet, da alle die dieses nicht folgen zu erwarten daß sie nicht weiter gehdret, ihre nicht angegebenen Rechte und Befugnisse für verlußtig erkläret, und mit Ausschluß ihrer die Theilung vorgenommen werden wird,

Grund Guts und Eigenthums Herren die unmittelbar bey gedachten Gemeinheiten interessiret, haben die von ihrer Eigenthümern sibi Commissionis Interessenten und Erbpächtern nicht erfolgende Angabe der Rechte zu bewärken, da auf ihre nachherige Angaben nicht zu achten sondern es so angesehen als ob sie alles was diejenigen beschloffen so sich melden und was sonst verfügt werden wird genehmiget haben. Minden und Petershagen den 2ten Juny 1798

Wigore Commissionis
Schrader. Becker.

Da von denen Griebenstein- und Schepeningschen Erben auf die Todeserklärung des aus hiesiger Stadt gebürtigen Schneidergesell Johann Christoph Griebenstein, welcher im Jahr 1783 mit Obrigkeitlicher Erlaubniß auf die Wanderschaft und über Breba nach Africa zu Schiffe gegangen; imgleichen des aus hiesiger Stadt gebürtigen Gabriel Schepening, welcher nach seiner Verabschiedung als Packknecht, im Jahr 1780 in die Fremde, und ferner von Amsterdamm nach Africa gegangen, und von ihrem Leben und Ansehalt bisher ihren Verwandten

überall keine Nachricht gegeben, angetragen worden, und solchen Besuch deferiret worden; so werden vorbenannte beide Verschollene, oder deren etwaige Erben oder Erbnahmer, hierdurch edictaliter vorgeladen, sich a dato der erfolgten Bekanntmachung binnen 9 Monathen präclusivischen Frist, und zwar in dem auf den 13ten Februar 1799 angesetzten Termin hiesigen Orts persönlich einzufinden, unter der Verwarnung, daß dafern sie in diesem Termin sich vor dem Deputato Hrn. Stadtrichter Bubbeus am Rathaushaus hieselbst weder in Person, noch auch schriftlich melden werden, sie für todt erklärt, und ihre Erbtheile denen sich gemeldeten nächsten Erben zuerkandt werden sollen.

Urkundlich ist gegenwärtige Edictal-Citation unter Stadtgerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt, hier und beyhm Königlichem Landgericht zu Wesel affigirt, auch den Mindenschen Anzeigen und Weselschen Provinzial-Zeitungen wiederholentlich inserirt worden. Diefeld den 16ten Mart. 1798.

Consbruch. Bubbeus.

Da der Herr von Loen zu Loen und Götterswick verschiedene und unter andern am dem Herrn Cremer zu Dollmering am 16ten October 1797 folgende in dem gedruckten, und öffentlich bekannt gemachten Verzeichnisse näher erwähnten zum Ablich freyen Haus Loen bey Südlohe gehörigen Grundstücke: als sub Nro. 17 drey kleine stückzer Ackerland gegen Meinerts Weide und Hecke Circa 2 $\frac{1}{2}$ Scheffel, sub Nro. 17 ein stück dito nächst Meinerts Haacken Acker Circa 4 Scheffel, sub Nro. 22 ein stück dito daselbst Circa 3 $\frac{1}{2}$ Scheffel, sub Nro. 26 ein stück dito daselbst Circa 4 Scheffel, sub sub Nro. 31 ein stück den Haacken Acker Circa 4 Scheffel am hohen Wege an Cremers Weide gränzen, sub Nro. 35 eine Wiese, der kleine Heckenthal genannt mit dem mit jungen Heistern besetzten Anschuß zu Circa 6 Fuder Heu,

sub Nro. 36 den großen Heckenthal zu ungefehr 18 Scheffel gesen mit dem nach Seiten Wellmann und Dünigsbuschgrund bis an hemmersheck angränzenden Grund aus freyer Hand öffentlich verkauft hat, und in untengesetzten acto dem Betracht, daß die ausgewesene edictal Ladung in diesem Hochstifte gehdrig bekant gemacht, und den nicht erschienenen ein ewiges stillschweigen eingebunden ist, auf nunmehr eingekommene Erklärung, daß der Ankäufer Cremer so viel seine angekaufte Grundstücke betrifft ebenfalls auf die Bekanntmachung durch auswärtige Zeitungen bestehn wider alle und jede an die vorgemeldeten Cremer angekauften Grundstücke Anspruch oder dingliches Recht habende oder zu haben vermeinende gebetencs Extentivum Citationis edictalis ad proponendum et iustificandum sub poena perpetui silentii cum termino peremptorio sex septimanarum dergestalt, daß solche durch die Mindensche, Weseler, Rotterdammer Zeitungen dreymalen gehdrig bekant gemacht werden soll, erkant worden.

Daher werden ausbesondern Befehl Sr. Hochwürden Herrn Officialen des Hochfürstlich Münsterischen geistlichen Hofgerichts ordenlichen Richters alle und jede „welche an die vorgemeldeten zum Ablich freyen Haus Loen bey Südlohe gehörigen und den Cremer von dem Loen verkauften Grundstücke ex titulo Crediti, feudi fidei commissi aut ex quocunque alio Capite Anspruch oder ein dingliches Recht haben, oder zu haben vermeinen“ hiemit ein für dreymal edictaliter verabladet, ein innerhalb Sechs Wochen nach erster Verkündigung dieses als hierzu peremptorie angesetzte Frist, ihre angesagten Grundstücke haben oder zu haben vermeinende Ansprüche beyhm hiesigen Geistlichen Hof- und official-Gerichte durch gnügsam bevollmächtigte Anwälde vorzustellen, und gehdrig zu rechtfertigen, mit der Verwarnung und Strafe, daß sonst nach Umlauf obenange-

setzer Trift ihnen darüber ein ewiges Still-
schweigen eingebunden werden soll.

Sign. Münster den 21ten May 1798.
de Speciali Mandato
Reverendissimi Dni officiales
Cruse Causae Actuarius
mpr:

Amt Stolzenau. Alle und je-
de welche an dem hiesigen Bürger Jobst
Koenemann, aus irgend einem Grunde For-
derungen oder Ansprüche zu haben vermei-
nen, werden zu deren Angabe und Klar-
machung auf den 20sten July dieses Jahrs
vor hiesiger Amtsstube zu erscheinen, per-
emptorie et sub poena präclusi verabladet.

Bothmer. Thüchmeier. Schär.

Nachdem der zu dem Concurse des hiesi-
gen Bürgers, Brauers und Brenners
Daniel Conrad Meier gerichtlich bestellte
Curator honorum et ad lites, Advocat
Deichmann angezeigt, wie die Geschwister
des Eridarii gewillet, sich mit dessen sämt-
lichen Gläubigern zu vergleichen und aus-
einander zu setzen, und dann zu dem Ende
Termin auf den 21ten July dieses Jahrs,
wird seyn, den Sonnabend nach dem 6ten
Trinit. Sonntage angesetzt worden; So
werden alle und jede Gläubiger des er-
wähnten Eridarii Meyer, gedachten Tages,
Vormittags um 10 Uhr, auf hiesiger Amt-
sstube zu erscheinen, Kraft dieses citirt und
vorgeladen, und zwar unter der Verwar-
nung: daß die in Termino nicht erschie-
nenen Gläubiger als dem beistimmend ange-
sehen werden sollen, was von den erschie-
nenen Gläubigern beschloffen worden.

Stolzenau den 25ten Juny 1798.

Königl. Churfürstl. Amt.

Bothmer. Thüchmeier. Schär.

III. Proclama.

*Es ist gestern ein tooter Körper männ-
lichen Geschlechts, mit einem fast
neuen dunkelblauen Oberrock, worin plats-
te, weiße metallne Knöpfe, mit einer beu-
solchen Hose und einem Commiß-Hemd be-

kleidet, in der Weser bey der Fährstelle
aufgefangen und aller gemachten Versuche
ohngeachtet, nicht wieder zum Leben zu
bringen, indeß gar keine Spur einer Ge-
waltthätigkeit an denselben zu finden ge-
wesen. Wahrscheinlich ist der verunglückte
ein Officiers- oder Pachtnecht, und weil er
mit bloßen Füßen gefunden worden, beim
Schwemmereiten der Pferde ertrunken.
Wer von diesem Menschen und der Art,
wie er ums Leben gekommen; etwas Be-
stimmtes angeben kann, wird ersucht, sol-
ches fordersamst dem hiesigen Amte wissen
zu lassen.

Sign. Petershagen, den 20ten July
1798.

Königl. Preuß. Justizamt.
Becker. Goecker.

IV. Sachen, so zu verkaufen.

Wir Director Bürgermeister und Rath
der Stadt Minden fügen hiemit zu
wissen.

Es hat der hiesige Bürger, und Becker
Georg Ohm bey uns auf freiwilligen öf-
fentlichen Verkauf folgender Grund-
stücke angetragen.

1. das zu seinen Hause No. 51. an der
Beckerstraße gehörigen Weserthorschen Hu-
detheils von Bier Käbe sub. No. 52 auf
dem Weserthorschen Bruche belegen, wofür
er ein ander Grund Stück zum Hause substi-
tuit hat. Von diesem Hudetheile gehen
die gemeinen Hude Lasten an Viehschlag,
Wegebesserung, Wollwerk etc.

2. drey Morgen Thil Land im Glinde
beim Kuckuck vor dem Simonsthore in 6
Stücken No. 53 bis 58 der Charte.

Wir laden daher die Kaufliebhaber ein
in Termino den 20ten Julii a. c. vor dem
Deputato Herrn Criminal-Rath Netze-
busch auf dem Rathhause, Vormittags
10 Uhr sich einzustunden, darauf zu bieten,
und haben sie den Zuschlag mit Einwilli-
gung des Verkäufers zu gewärtigen.

Minden den 16 Juny 1798. Wschoff.

Da von Seiten der, für die unmündige Marie Charlotte Kipps angeordnete Vormundschaft nachgewiesen worden, daß das der Kipps zustehende, in der Stadt Berker am Kirchhofe sub Nr 70 belegene Kärmannsche sonst Wotthoffsche Haus mit Zubehör nothwendig zu veräußern, so wird zum öffentlichen Verkauf terminus auf den 1ten August c zu Bielefeld am Gerichtshause aufgesetzt, unter der Eröffnung, daß kein Nachgeboth angenommen und der Bestbietende nach Befinden den Zuschlag erhalten werde.

Im Hause befindet sich, unter eine Wohnstube mit Schlafstellen, Drehschuhl Stalung auf 2 Rüb. und 1 Schwein, oben zwey Kammern nebst kleinen Boden und Holz behälter.

Ferner gehört dazu eine Röttegrube vor Wellands Rampe 1 Manns und 1 Frauens Kirchenst. ein Begräbniß mit Steinen, welches sämtlich taxirt auf 28 Rthlr. 17 gr.

Zugleich werden alle diejenigen welche Forderungen oder dingliche Rechte an das Haus oder Zubehör zu haben vermeinen hiemit aufgefordert, davon in dem erwähnten Kauf Termin Anzeigen zu thun sonst der Abweisung zu gewärtigen.

Am 2ten Wehrer den 20ten April, 1798.

V. Avertissements.

Es werden hierdurch alle diejenigen, welche überhaupt an Ihre Königl. Hoheit der Frau Wittbin zu Herforden, und besonders für die zu Zero Hof- und Haushaltung gelieferten Waaren und Sachen, Anforderungen zu machen haben, aufgefordert, diese ihre Forderungen in Termino den 18ten September a. c. in Herford, vor der von Seiner Königlich Majestät von Preußen ernannten, aus dem Regierungs-Präsidenten v. Arnim, dem Geheimenrath v. Hohenhausen, und den Regierungs-Räthen v. Hellen und v. Woff bestehenden Commission, zu liquidiren, und anzugeben, bergestalt, daß diejenigen, welche sich nicht in diesem Termin melden, es sey, daß sie

gar nicht, oder später sich melden, mit ihren Forderungen nicht weiter gehrt, sondern gänzlich damit ausgeschlossen, und derselben verlustig seyn sollen. Sign. Herford am 7ten Junii 1798.

v. Arnim. v. Hohenhausen. v. Hellen. v. Woff.
Der Vorsteher Dffelsmeier zu Herford zeigt an, daß er 500 Rthlr. fremde Gelder im Ganzen oder Theilweise gegen Sicherheit auszuleihen beauftragt sey.

Minden. Wenn ein junger wohl-erzogener und im Rechnen und Schreiben geübter Mensch Lust hat sich der Gewürz-Material und Fetten-Waaren Handlung zu widmen, kann sich bey dem Kaufmann Herrn Casper Müller melden, um weitere Nachricht zu geben.

Zur bevorstehenden 9ten Berliner Classen-Lotterie ist aus meiner Collecte das Loos sub Nr. 21779. verlohren gegangen, es wird daher ein jeder gewarnt dasselbe nicht an sich zu kaufen, weil nur den wahren Inhaber der etwa darauf fallende Gewinnst ausgezahlt wird. Minden den 29ten Juni 1798.

Müller,

Dom. Cassen-Controlleur.

Bey Hemmerde Limburger Käse das Stück 6 gGr. inmarginirten Lay 8 gGr. neue Brunellen 12 gGr. Ger. Elb. Lay 16 gGr. das Pfund. Wein: Essig das Maas 6 gGr. Bittre Pommeranzen 8 St. Weiß Hall. Stärke 19 Pf. pr 1 Rthlr.

Halle im Ravensb. Es ist eine Parthey Schaff Wolle bey uns vorrätzig die einländischen Liebhaber, mögen sich dazu binnen 8 Tagen einfinden sonst selbe außerhalb Landes verkauft wird.

Johann Alig Pothoff Witw. und Johann Herrn et Franz Ludewig Pothoff.

Von dem durch das hiesige Gräfliche Wittgensteinsche Credit Cassen Comtoir negociert werdende Königlich Preussischen Anlehn von 10 Millionen Gulden

sind bey unterzeichneten partial Obligationen zu haben. Er übernimmt zugleich die Beforgung der zu empfangende halbjährigen Zinsen und die dazueinstigen Capital Rückzahlungen und schmeichelt sich daß diejenigen welche sich zu diesen Anleihe bey ihm zu interessiren entschließen, mit seiner Behandlung zufrieden zu seyn Ursache haben werden.

Michel Simon.

Ober Kriegs Zahlamts Agent.

Cassel den 24ten Juny 1798.

VI. Notification.

Dem Kaufmann Herrn Philip Wilhelm Wddeker jün. zu Hausberge hat die dassige Witwe Brandenburgers ihren Kamp im Korkfack für 139 Rthlr. Conv. käuflich überlassen.

Sig. Hausberge den 26. Juny, 1798.

Königl. Pr. Justizamt.

Schrader.

Nachdem dato gerichtlich vollzogene Con- tracte haben die Albertschen Eheleute ihre Bürgerstette sub No. 38. zu Hausberge dem Bürger und Rathsdieners Kößing daselbst für 145 Rthlr. Courant schon im Jahr 1781. verkauft.

Sig Hausberge den 26. Juny 1798.

Rdnigl. Pr. Justizamt.

Schrader.

Der Schustergeselle Friedrich Wilhelm Haddewig hat laut Kauf-Contrakt vom 15ten Jun. d. J. seine älterliche sub No. 89. in Levern belegene Stette für 300 Rthlr. in Münze an den Heuerling Gerhard Friederich Kettler verkauft.

Freiherrl. v. Horsches Gericht Haldem den 22ten Jun. 1798.

Woswinkel.

Einige Erinnerungen zur Empfehlung des schwarzen Kirschbaums.

(Fortsetzung und Schluß.)

Dieser Baum geräth und wächst fast in jedem Boden gut, vorzüglich in Leimen, und ist dabey den andern Arten von Kirschbäumen wegen seines schnellen Wachsthes und brauchbaren Holzes vorzuziehen. Man zieht sie aus den Steinen, die gleich in der Kirschenzeit ein bis anderthalb Zoll tief in kleinen Turchen, oder Rinnen mit Erde bedekt werden. Man kan sie im dritten Jahr im Herbst aus der einen Baumschule in eine andre verpflanzen; da muß aber das Wäumchen so lange stehen bleiben, bis es an seinen beständigen Ort, z. E. zwischen Hecken, an Gräben, oder auf den Hof kan gesetzt werden. Sol ein solcher Baum geschwind und

stark aufwachsen, so mache man eine Grube 2 Fuß breit und 4 Fuß lang und tief, und lasse die herausgeworfene Erde vom Frühling bis Herbst dabei liegen und brachen, und werfe die Grube einige Wochen vorher, ehe man den Baum dahin pflanzt, wieder zu. Ein Kirschbaum, der so gepflanzt wird, wird bald zu einer vorzüglichen Höhe und Dicke gelangen. Wenn man ihn hauptsächlich des Holzes wegen pflanzet, so läßt man die untern Seitenzweige sich nicht weit verbreiten, sondern nimt sie spät im Herbst nahe am Baume weg, und verschmieret die Stellen mit Englischen Baumkitt.

Wenn die Bäume groß sind und zum Gebrauch des Holzes sollen gefällt werden, so geschieht dies am Ende des Novembers.

Das Holz, wenn es die Länge und Dicke hat, kan zu Balken und Sparren in den Häusern, zu Brettern, zu Wagenholz, Tischen, Schränken und manchen Dingen verarbeitet werden und ist nächst dem Eichenholze unter den hiesigen Holzarten das stärkste und dauerhafteste. Aus Erfahrung kan ich dies anführen. Es komt dies Holz, wenn es gut verarbeitet wird dem Mahahonyholze an Schönheit zwar nicht ganz gleich, aber doch nahe, besonders, wenn es so wie das Mahahonyholz behandelt würde. Dieses wird, nemlich besonders in England mit einer Erde von der

Insel Wight gerieben, und oft mit Del bestrichen.

Solten wir nun nicht den schwarzen Kirschbaum um seines schönen und dauerhaften Holzes mehr anpflanzen und ziehen? Er könnte uns Deutschen genug stat des Mahahonyholzes dienen und wir behielten das Geld. Als Brennholz wüßte ich auch kein besser Holz; es brennt so gut, wie Buchen, fast mit eben der Wirkung von Hitze.

Nicht zur Belehrung, sondern nur zur Erinnerung, ist dieser kleine Aufsatz gemacht und die Sache wird hiemit allen erfahrenen und gemeinnütziggesinnten Deftonomen zur Prüfung und zur gründlichen und bescheidenen Beurtheilung vorgelegt.

— st — n.

Zur Beherzigung für junge Frauenzimmer, die sich verheyrathen wollen.

Die Grundlage des nur allzu gewöhnlichen Unsegen, welcher das eheliche Leben trübt und umwidlt, ist größtentheils in der so herrschenden Sorglosigkeit über die ersten Triebfedern und Grundsätze zu suchen, worauf Charakter und dauerhafte Festigkeit des Charakters beruhen — über die Grundsätze der Religion. Gewöhnliche Volkssprache ist gemeiniglich die sicherste Andeutung der herrschenden Volkmeinung. Wenn von einer im Werke begriffenen oder neulich geschlossenen Heirath in Gesellschaften die Rede ist, so pflegt man immer zuerst die Frage darüber aufzuwerfen, ob es eine gute Partie sey? Schon die Miene und Stimme dessen, der diese Frage thut, und dessen, der sie beantwortet, die darauf folgenden Erwiederungen, und die Aeußerungen der Zufriedenheit oder des Bedauerns, welche man alsdenn von den Lippen der gegenwärtigen Mit-

glieder der Gesellschaft fallen hört, beweisen alle deutlich genug, was man der gewöhnlichen Schätzung nach unter einer guten Heirath versteht. Sagt man von einem jungen Frauenzimmer, es sey gut verheirathet, so heißt das, sie habe einen Mann bekommen, dessen Rang und Vermögen, mit dem ihrigen, oder dem Range und Vermögen ihrer Eltern verglichen, solche Vorzüge hat, daß sie an Stand, an Aufwand, an Reichthum, bei dem Handel gewinnt. Man will damit sagen, daß sie nun den beneidenswerthen Vorzug haben wird, es andern Damen gleich, oder zuvor zu thun, sich mit Juwelen und Spitzen zu schmücken, prächtige Zimmer zu bewohnen, in schönen Equipagen umher zu rollen, eine Menge von Bedienten in schöner Livrey um sich her zu sehen, in Gesellschaften und Assembleen zu erscheinen, und das alles in einem etwas hö-

hern Grade, als ein kalkulirender Geldmähler, ihrer Herkunft und ihrem bisherigen Vermögen nach, ihre Ansprüche und Erwartungen würde angeschlagen haben. Aber was wollen jene Ausdrücke in Ansehung des Rufs und Charakters des für sie gewählten Mannes sagen? Wahrscheinlich so viel als nichts. Sein Charakter ist ein Gegenstand, der selten von denen in Erwägung gezogen wird, die sich solcher Ausdrücke bedienen, wenn sie nicht etwa noch hinterdrein als auf einen Nebengedanken darauf kommen, oder auch diesen Umstand noch bloß des Wohlstandes halber einer Erwähnung würdigen. Aber auch dann wollen sie damit nichts weiter sagen, als daß der Mann nicht offenbar und notorisch lasterhaft und böse sey. Immerhin mag er stolz, ehrfürchtig und hämisch, ohne alle Grundsätze von Tugend, Religion und Rechtschaffenheit seyn; oder wenigstens mag man immer von diesem Allen gar nichts wissen; und doch ist die Heirath in der Sprache und nach dem Urtheile der meisten Personen beiderlei Geschlechts vortrefflich. Und eben so wird auch ein kleiner Mangel an den gedachten Vorzügen, wenn er gleich durch den Gewinn eines äußerst edel denkenden und tugendhaften Mannes reichlich ersetzt wird, schon hinreichend seyn, die Partie für schlecht zu halten, und in feimern Gesellschaften die Person zu bedauern, die eine solche Heirath thut. Das Glück oder Unglück eines jungen Mannes bei der Wahl einer Frau wird nach eben diesen Regeln geschätzt.

Es wäre thöricht, wenn man von denen, welche sich entweder durchaus, oder doch vornehmlich, aus eigennütigen und ehrfürchtigen Absichten verheirathen, eine vorläufige Besorgniß um rechtschaffne und tugendhafte Gesinnung erwarten wollte. Und eben so thöricht wäre die Erwartung, daß dergleichen Heirathen, wenn sie gleich

die Zwecke des Eigennutzes und Ehrgeizes erfüllen, anders als elend und unglücklich ausfallen sollten. Man kann sich eines ansehnlichen Vermögens, eines vornehmen Ranges versichern; aber wenn Reichtum und Rang die einzigen Ingredienzen in dem Becher ehelicher Glückseligkeit sind, so wird man die Süßigkeit des Tranks auf einmal hinweg schlürfen, und lauter Bitterkeit und Gram ist dann des Bechers Vordenzah. Wenn indeß eheliche Neigungen von der Befleckung so unwürdiger Triebfedern auch frei sind, so folgt daraus doch nicht allemal, daß man die innere Vortrefflichkeit des sittlichen Charakters gehörig in Erwägung zieht. Die Neigung, welche gegen die kleinsten Umstände ihrer aufrichtigen und zärtlichen Erwieberung scharfsichtig und spähend genug ist, pflegt in andern Hinsichten oft stockblind und äußerst achtlos zu seyn. Sie vergrößert die wirklich die vorhandenen guten Eigenschaften; sie glaubt Verdienste zu entdecken, die für fremde Augen unsichtbar sind; sie glaubt leicht, was sie wahrzunehmen wünscht; sie untersucht da nicht, wo sie fehlzuschlagen fürchtet. Und was kann dennoch einem Frauenzimmer ihr künftiges Glück im Ehestande bürgen, wenn die einzige Grundlage fehlt, worauf sich ihr Zutrauen sicher stützen könnte? Und verlangt es nicht schon die gemeine Klugheit, den Mangel derselben so lange zu fürchten, bis sie von deren Daseyn völlig überzeugt ist. Wer in allen seinen Handlungen die beständige Befolgung göttlicher Vorschriften zum festen Grundfaze macht, der giebt ein sichres und vertrauenswürdiges Unterpfand, das er seine Pflichten gegen seine Nebenmenschen in allen den Verhältnissen, worin er geräth, erfüllen werde. Jede andre Verbürgung des Zutrauens ist so zerbrechlich, wie ein Zwirnsfaden, und ist zwar scheinbar, aber nur blendend.

(Die Fortsetzung und Schluß künftig.)

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 28. Montags den 9. Julius 1798.

I Publicandum.

* Da mittelst Rescripts d. d. Berlin den 5ten Jun. d. J. verordnet ist, daß auch in Cantonen zu den eingehenden Suppliken und Memorialen, so wie zu den Verfügungen auf dieselben das gesetzmäßige Stempel-Papier genommen werden soll; so wird solches hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft und Achtung bekannt gemacht. Gegeben Minden den 30sten Jun. 1798. Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-Tecklenburg-Lingenische Krieges- und Domänen-Kammer.
v. Hüllesheim. Ribbentrop. Bessel.

II Beförderung.

Se. Königl. Majestät von Preußen Unser allergnädigster Herr, haben mittelst allergnädigsten Rescr. d. d. Berlin den 7ten Juny a. c. dem Kammer-Commissair Kandelhard zu Cappeln in der Grafschaft Tecklenburg die Steuer-Receptur von den Kirchspielen Cappeln, Ledde und Leeden anzuvertrauen geruhet.

Eign. Minden den 23ten Juny 1798.
Anstatt und von wegen. ic.

Hof. v. Hüllesheim. Vammeister. Heinen.

III. Citaciones Edictales.

Der Colonus Jobst beim Kampe modo Könniesmeier Besitzer der leibfreien Stette sub Nr. 12. Bauerschaft Oberlütbe ist nach Ausweis des hiesigen ämtlichen

Hypothekenbuchs der Bauersch. Oberlütbe pag. 271. der Schule zu Eickhorst ex Obligatione confirmata de 18ten Sept. 1765. ein Capital von 192 Rthl. in Golde schuldig, wofür $3\frac{1}{2}$ Morgen Saatland im Osterfelde bey Elffte zur Hypothek haften.

Gedachter Debitor ist jetzt willens, dieses Capital abzutragen, verlangt aber von der Eickhorster Schule außer der Quitung die Ausantwortung der Original-Obligation, welche aber Seitens dieser Schule verlohren zu seyn behauptet wird.

Diesemnach werden nun hiemit alle unbekante Gläubiger, welche an dem oben beschriebenen zu löschenden Capitale ad 192 Rthl. in Golde und darüber ausgestellten Instrumente vom 18. Sept. 1765. als Eigenthümer, Cessionarii, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber rechtliche Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, und citirt, in Termino den 16ten Octbr. d. J. Dienstag Morgens 9 Uhr am hiesigen Aute zu erscheinen, und ihre Ansprüche und Forderungen aus dem angezogenen Schulds-Documente vom 18. Sept. 1765. anzugeben, und gehörig zu bescheinigen, widrigenfalls selbige zu gewärtigen haben, daß sie im Nichterscheinungs-falle damit gänzlich abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch das Capital selbst der Eickhorster Schule ausgezahlt und auf den Grund des auszustellenden Mortificas
E

tionens-Scheins im Hypothekenduche gelbscht werde.

Sign. Hausberge den 2ten July 1798.

Rdnigl. Preuß. Justizampt.

Schrader.

Auf den Antrag der Köllingschen Geschwister hieselbst, werden sämtliche Interessenten des Hasewinkelschen Familien-Stipendii, bestehend in einem vor dem bey der Stadt Dsnabrück belegt gewesenen, hiernächst aber, von daher eingezogenen und bey den Eheleuten Borgmeiers hieselbst, zinsbar untergebrachten Capital von 450 Rthlr. in Golde, von Seiten hiesigen Stadtgerichts auf den 25ten Januar 1799. zur Angabe und Nachweisung ihrer fundationsmäßigen Gerechtsame und Ansprüche, auf den ungetheilten oder auch getheilten Genuß der Zinsen von dem gedachten Capital, auch zur Erdörterung der Frage: wem das Collationsrecht unter ihnen, und der jehzige Genuß der Stipendienzinsen, nach dem am 13ten Febr. v. J. erfolgten Ableben der Wittwe Borgmeiers, gebüre? unter der Warnung edictaliter vorgeladen: daß im Fall sich keiner der unbekanntenen Interessenten und Namentlich die Frau Regimentsquartiermeisterinn Kleinschmidt zu Cassel melden wird, die 3 Kinder der Wittwe Borgmeiers, für die alleinigen Interessenten des Hasewinkelschen Stipendii werden geachtet, und den nicht erschienenen etwanigen Interessenten in Ansehung ihrer Ansprüche an dem Genuße des Hasewinkelschen Stipendii oder auch an das Collationsrecht, ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Unkundlich ist gegenwärtige Edictal-Citation unter Stadtgerichtlichem Siegel und Unterschrift ausgefertigt, an hiesiger Gerichtsstelle, und zu Dsnabrück affigirt, so wie den Mindenschen Anzeigen auch Lippstädtischen Zeitungen 6 mahl und der Casselschen Zeitung 3 mahl inserirt worden. Sign. Bielefeld im Stadtgericht den 22ten Juni 1798.

Consbruch.

Buddeus.

IV. Sachen, so zu verkaufen.

Auf Ansuchen der ver Wittwen Frau Geheime-Räthinn Drlich, geborne Rdnemann, sollen nachstehende, derselben gehörige Immobilien, als

1. das, oben dem Markte sub Nr. 210. belegene, sehr wohl und bequem eingerichtet, mit 2 Etagen versehene Wohnhaus, nebst Zubehör, dem dabey befindlichen Hinterhause, und dazu gehörigen Hube-theil von 6 Kähen auf dem Ruhthorschen Bruche sub Nr. 157., der nach der Abtretung 6 Minder Morgen enthält, und welches von vereideten Taxatoren insgesamt auf 6550 Rt. in Golde gewürdiget worden,

2. 7½ Morgen Freyland außer dem Simeons-Thore, im Dünge belegen, die Landwehr genannt, ist taxirt zu 1125 Rt.

3. 5 Morgen Theilland außerm Ruhthore, zwischen dem großen Ruhthorschen Wege, und der langen Straße, angeschlagen zu 550 Rthlr.

4. 2 Morgen Frey-Land daselbst, bey dem feineren Kreuze belegen, taxirt zu 300 Rt.

5. 2 Morgen Frey-Land, oben den Ruhlen belegen ästimirt zu 230 Rt.

6. 1½ Morgen Frey-Land, hinter den Weisengarten, taxirt zu 240 Rt.

7. 2 Morgen Frey-Land bey dem Zimmengarten, gewürdiget zu 300 Rt.

8. 3 Morgen außerm Ruhthore, ohn weit der Kreuz-Straße, wovon 1 Morgen frey, und 2 Morgen zehntbar sind, überhaupt taxirt zu 325 Rt.

9. 6 Morgen in 8 Stücken in den Bärens-Kämpfen, nach der Sandtrift hin, wovon das kleinste Stück, nach der Sandtrift hin, frey, die übrigen 7 aber zehntpflichtig seyn sollen, taxirt zu 660 Rt.

10. 4 Morgen Frey-Land, in den Bärens-Kämpfen belegen, ästimirt zu 440 Rt.

11. Eine Wiese außer dem Simeons-Thore, im Dünge belegen, so 2 Morgen groß und gewürdiget zu 300 Rt.

12. Eine Wiese ebendasselbst von 8½ Morgen taxirt zu 1275 Rt.

13. Eine Wiese am Oberrn-Damm sub Nr. 104. ist zwar zu 4 Morgen 9 Ruthen, ein Fuß angegeben, hält aber nach der Abtretung 9 Morgen und ist darnach zu 850 Rt. taxiret.

14. Ein Drittel der Wiese am Niedern Damm sub Nr. 36. von 2½ Morgen, und ist zu 150 Rt. veranschlagt. Die übrigen 2/3 der Wiese gehören Herrn Scheering, und Herrn Fischer gemeinschaftlich.

15. Die Hälfte der Wiese sub Nr. 55. et 56. am Niedern-Damm, die andere Hälfte gehört Herrn Fischer. Die ganze Wiese enthält nach dem Catastro 6 Morgen 112 Ruthen; nach der Abtretung aber 10 Morgen, und hiernach ist selbige per Morgen zu 60 Rt. also überhaupt auf 720 Rt. taxiret. Endlich

16. Ein Garten vor dem Simeons-Thore, sub Nr. 6., bey Herrn Beckers Garten belegen, hält 2/3 Ael und ist mit Einschluß der Gartenthür 2 Pfeiler und Laube ästimiret zu 635 Rthlr. 18 mgr. in Terminis den 17ten, 31ten July, und 14ten Aug. Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause freywillig, jedoch meistbietend verkauft werden, wozu sich die Liebhaber sodann einfinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebot nach erfolgter Einwilligung der Frau Eigenthümerin den Zuschlag gewärtigen können. Uebrigens sollen die, auf dem Hause und übrigen Grundstücken haftende Dneradenen Kaufsüßigen in Terminis subhastationis angezeigt werden.

Minden am 3. Jul. 1798.

Magistrat hieselbst.

Nachdem auf Anhalten der für die noch 3 minderjährige Kinder der verstorbenen Wittwe Sevenings bestellten Vormundschaft und noch zweyer bereits Großjährigen Seveningschen Töchter resolvirt werden müssen, in Beschuf vorzunehmender Erbtheilung des mütterlichen Vermögens, folgende Grundstücke als

1. einen Garten außerm Kennthor in der 2ten Zwegten rechter Hand,

2. einen Garten daselbst am Eißgraben,

3. noch einen Garten linker Hand in der ersten Zwegten daselbst belegen; welche beyde erstere ganz frey und unbeschwert sind aus letztern aber jährlich an die Leuprofen 18 mgr. entrichtet werden müssen,

4. 3 Kuhweiden außerm Kennthor linker Hand an der Berre belegen mit 2½ Rthlr. jährlich an die große Schule beschwert,

5. 6 Scheffel Einsaat haltendes Land auf der Hamwart daselbst gelegen woraus 7 Schfl. Königl. Gerstencpacht-Gerste alljährlich zu entrichten,

6. Sechs Schfl. Einsaat haltendes Land in 3 Stücken bestehend daselbst befindlich abdenl. Lehnwürig,

7. noch ein Stück Landes daselbst 2 Schfl. Einsaat haltend so mit 3 Schfl. Gerstencpacht an das Haus Umsen alljährlich beschwert und

8. 3 Kuhweiden außerm Bergthor auf den sogenannten Brauergilde Kamp belegen, woraus jährlich ½ Schfl. Gerste an hiesiges Fürstl. Decanat zu entrichten meistbietend gerichtlich jedoch freywillig zu verkaufen: So wird hierdurch Termins licitationis auf den 4ten Septbr. c. anberahmt in welchen die Meistbietende nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen haben.

Zugleich werden alle diejenigen so ein dingliches Recht an sothane Grundstücke zu haben glauben, zur Angabe und Begründung dessen verablated, mit der Bedeutung, daß auf dergleichen nicht angegebene Gerechtensame, bey der Subhastation der sell gebotenen Grundstücke, keine Rücksicht genommen werden könne. Den 23ten Jan. 1798.

Sign. Herford den 23ten Jan. 1798.

Combinirtes Königl. und Stadtgericht, Culemeier.

Auf den Antrag eines ingrossirten Gläubigers, soll das dem Schuster Meister hieselbst zugehörende, an der Wellenstrasse sub. No. 179 belegene Wohnhaus, wo

Et 2

rinn sich unten 2 Stuben 1 Schlafkammer, eine Flur nebst Küche, und darunter ein Keller, oben 2 Stuben und 2 Kammern, und hinterwärts am Hause ein kleiner Stall und eine Mistgrube befinden, welches mit Rücksicht auf dessen bauliche Beschaffenheit zu 600 Rthlr. abgeschätzt worden, öffentlich an den Meist- und Vestbietenden verkauft werden, und wie dazu ein Bietungstermin auf den 10ten October d. J. ange- setzt worden; so werden Kaufliebhaber ein- geladen sich in besagter Tagesfahrt, Vor- mittags 11 Uhr am hiesigen Rathhause einzufinden, ihr Geboth abzugeben, und auf das annehmlichst befundene Geboth den Zuschlag zu erwarten.

Zugleich werden die unbekanten Reals- gläubiger, welche an das zu subhastirende Haus, Realansprüche zu machen, sich be- rechtigt finden möchten, zu deren Angabe und Nachweisung auf den erwähnten, Ter- min, bey Strafe der Abweisung und ewigen Stillschweigens, auch edictaliter verabladet.

Urkundlich ist dieses Subhastations Pa- tent hier und zu Herford an Gerichtsstelle affigirt, auch den Mindenschen Wochen- blättern 4 mahl und den Pippstädter Zei- tungen 2 mahl inserirt.

Wiesefeld im Stadtgericht d. 25. Juni 1798.
Consbruch. Buddeus.

Wir Friedrich Wilhelm 10. machen hie- durch öffentlich bekannt daß die im Kirchspiel Becke Bauerschaft Hal- verde belegene und der Wittwe Joh. Henr: Heimbrock Anna Engel geb. Brüg- gemann und deren Kinder zustehende Neu- bauerey nebst allen derselben Pertinenzien und Gerechtigkeiten taxiret und nach Ab- zug der darauf haftenden Lasten, auf 1117 Fl. Hol. gewürdiget worden, wie solches aus der bei der Tecklenburg Lin- genschen Regierung und dem Amte Jb- benbüren befindlichen Taxe des mehreren zu ersehen ist.

Da nun der Curator des Heimbrockschen Concurfus um die subhastation dieser Neu- bauerey allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren wir und stellen zu jederm- manns feilen Kauf obgedachte Neubauerey, nebst allen derselben Pertinentzien Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschrieben sind, mit der Taxirten Summe der 1117 Fl. Hol. und fordern mithin alle diejenigen welche dieselbe mit Zubehr zu erkaufen gesonnen zualeich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind hiemit sich inden auf den 24ten July den 15ten August und den 5ten Septbr. cur. vor unserm dazu De- petitirten Reg. Rath Smidt angesetzten dreien Bietungs Terminen wovon der Drit- te und letzte Peremtorisch ist, und zwar in dem beiden ersten auf hiesiger Regie- rungs = Audienz in den letzten aber zu Halverde zu melden und Ihr Gebot abzu- geben, mit der Bedeutung daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations Ter- mins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Urkundlich

Im Montag den 30ten künftigen Monats Julius 1798. sollen im Hofe des Fürst- lich Pippischen Jagtschlosses zu Kopsborn ohnweit Detmold nachstehenden, mehren- theils aus dem Sennergestüt gezogene Pferde als:

1. Ein zugerittener 6 jähriger hellbrau- ner schöner Senner Hengst, an beyden hintern Füßen etwas weiß; als Parade Pferd zu gebraucher.

Er ist von einem englischen Hengst der Sohn, hat noch nicht bedeckt, wäre aber in einem Gestüte gut zu gebraucher.

Er wird nur gegen annehmliches Gebot verkauft.

Man kann auch diesen so wie verschiedene der folgenden Pferde vor der Auction im Stalle zu Detmold besehen und wäre man

wol nicht abgeneigt, ihn schon vor der Auction, doch nicht wol unter 100 Louisdor aus der Hand zu verkaufen, da er denn so wie die übrigen etwa aus der Hand verkaufen nicht in die Auction käme. Sonst wird man ihn behalten, da man ihn doch eben nicht übrig hat.

2. Ein alter englischer Fuchs Hengst, welcher noch gut und gern bedeckt.

3. Ein 7 jähriger brauner Hengst mit der Wesse und linkem hintern Fusse weiß. Sohn eines englischen Hengstes.

4. Ein 8jähriger Schimmel Wallach von einem Andalusier und einer Senner Stute. Reitpferd.

5. Ein 6jähriger Fuchs Wallach vom Araber und einer Senner Stute. Reitpferd.

6. Eine 6 jährige coupirte schöne Fuchs-Senner Stute mit der Wesse und hinter Fusse weiß. Reitpferd.

7. Ein 4 jähriger brauner Wallach, ein Zeichen vor dem Kopfe und Schnip auf der Nase, linke hintern Fuß weiß.

Gegen gleich baare Bezahlung in vollwichtigen Golde, die Pistole zu 5 Rthlr und der Ducaten zu 2 Rthlr. 30 mgr. öffentlich denen Meistbietenden verkauft werden.

Die Kaufsüchtigen können sich also am besagten 30ten Julius morgens gegen 9 Uhr zu Kopshorn einfänden.

Detmold den 25ten Junius 1798.

Fürstlich-Lippische Rentcamer daselbst.

V. Sachen zu verpachten.

Nachstehend benannte Grundstücke der hiesigen Armen-Institute zum Geiste und Nicolai werden zu Michaeli dieses Jahrs pachtlos, und sollen daher in Termioo den 18ten dieses Monats früh um 10 Uhr auf 5 nach einander folgende Jahre anderweit meistbietend verpachtet werden: nemlich a) an Gebäuden 1) Das Haus sub Nro. 72 auf der Bäckerstraße 2) Das Haus sub. Nro. 332 auf dem Weingarten b) an Gärten 1) vier Gär-

ten außer dem Simons Thore, wovon der eine am Schweinebruche liegt 2) eine große Gartenpflaaz am Fahrwege zwischen dem Ruh- und Neuen-Thore, welche getheilt verpachtet werden kann, an Wiesen 1) eine Wiese am Oberdamm 2) eine am Mittelbamm 3) eine im Kloppenhagen und 4) eine außer dem Simons Thore d) an Saataland 1) 2½ Morgen hinter dem kleinen Lichtenberge 2) 2 Morgen daselbst. 3) 3 Morgen auf dem Lichtenberge 4) 2½ Morgen hinter dem Lichtenberge am Bruche 5) 2 Morgen bey dem steinernen Kreuze 6) noch 2 Morgen daselbst 7) 3 Morgen am hahler Wege 8) 3 Morgen disseits des Lichtenbergs und 9) 3 Morgen am Lichtenberge.

Diejenigen welche Lust haben von diesen Ländereyen in Pacht zu nehmen, können sich gedachten Tages auf dem Rathshause hieselbst einfänden und gegen das höchste Gebot den Zuschlag erwarten.

Magistrat alhier.

Minden. den 16ten August l. J. sollen 2 Wiesen vor Meissen, viele Acker Saatländereyen, ein Garten vor dem Beserthore, welche Grungstücke sämmtlich dem hiesigen Klosterlichen Stifte gehören und im großen Werder, in der Dankuhle, in der Kleinen und großen Dombredde, wie auch im Dankersen Felde belegen sind, auf 4 Jahre meistbietend verpachtet werden. Pachtlustige wollen sich am besagten Tage des Morgens 9 Uhr auf der Klostermühle einfänden, die Bedingungen vernehmen, und auf das Beste, und annehmliche Geboth des Zuschlages gewärtigen.

VI. Avertissements.

Es sollen die der Abtey Herford zustehenden, jährlich zwischen Martini und Weihnachten aus der Stadt Lemgo zu erhebenden Geld-Korn- und andere Gefälle, welche in 74 Rth. 2 gGr. 5pf. Conventions Geld, Einhundert und fünf Scheffel, acht Met-

zen Rocken, Einhundert und zwey und siebenzig Scheffel, Zehn und eine halbe Metze Gerste, und zweyhundert sechs Scheffel 12 Metzen Haber, alles Rippisches Maas, und vierzehn Pachtbühnern bestehen, in termino Dienstag denn 3ten Julii zu Herford auf vier nach einander folgende Jahre nemlich pro 1798. 1799. 1800. und 1801, und nach Befinden der Umstände, auch nur auf ein Jahr, meistbietend verpachtet werd n. Die Pachtlustigen werden daher hierdurch eingeladen sich gedachten Tages Morgens 10 Uhr in Herford auf der Abtenlichen Canzley, vor der von Seiner Königlich Majestät von Preussen Allerhöchst ernannten Immediat-Commission einzufinden ihr Gebot und Uebergeboth zu thun, und so dann dem Befinden nach zu gewärtigen daß dem Bestbietenden diese Geld- Korn- und andere Gefälle, gegen Bestellung einer hinlänglichen Caution, auf ein oder vier Jahre in Pacht überlassen, und in der Art zugeschlagen werden. den Pachtlustigen dienet hierbey zur Nachricht, daß das Verzeichniß von den einzelen zu verpachtenden Korn- Geld- und andere Gefällen, bey der Immediat-Commission eingesehen, und auch von derselben abschriftlich empfangen werden kann. Herford am 29ten Junii 1798.
v. Arnim. v. Hohenhausen v. Hellen v. Voss.

Minden. Drey hundert Rthlr. in vollwichtigen Golde in F. und F. W. Vor, soll vor die hiesige Kaufmanschaft gegen Sicherheit zinsbar beleet werden, wer solches verlanget, kann sich bey dem Kaufmans- Vorsteher Diebr. Tichel melden.

Wey den halb Meister Meisner auf den Wonneberge, Amt Blotho sind 15 Stück Kuhfelle zu kauffen, Liebhaber wollen sich binnen 14 Tagen einfinden.

In Bückeburg bey den Hof- Stellmacher Thiemann sind zu verkauffen 5 große

viersitzige Kutschwagen welche zum besten Staats- Wagen können gebraucht werden, wie auch zum reisen.

Noch ein Zweisitziger so gut wie neu, Zwei leichte Waagen 8, mit ganzen Verdeck. Einen leichten mit halben Verdeck. Drei kleine Kinder- Wagens, einen mit ganzen Verdeck.

Es sind am Dienstage den 3. d. M. im Leber- Felde zwischen dem Korne 4 Manns- Hemden gefunden. Wer in Zeit von 14 Tagen sich als Eigenthümer legitimirt, kann solche beim hiesigen Gerichte wieder in Empfang nehmen, nach Verlauff dieser Frist aber werden sie dem Finder zu erkannt werden.

Levern den 3. Jul. 1798.

Voswinkel.

Die Kaufleute Franz Mencke und Franz Barre in Lübbecke haben eine Partie Kuh- auch Mosleder zum Verkauf vorräthig, und bieten ersteres den Decher zu 30 Rthlr. und letzteres den Decher zu 22 Rt. aus.

Einländisch Kauflustige belieben sich innerhalb 14 Tagen zu melden, weil nach Verlauff dieser Zeit dafür angenommen werden muß als wenn kein einländischer Fabricant oder Handelsman das Leder kaufen wolle. Auch ist bey gedachten Franz Mencke und Barre guter frischer Dribur- Drunnen 6 Doutl. für 1 Rthlr. in Golde zu haben. Lübbecke den 4ten July 1798.

Franz Mencke und Franz Barre.

Unseren hiesigen und auswärtigen Anverwanten, und Freunden empfehlen Wir uns bey unserer Abreise nach Hamsburg, zu geneigten Andenken. Herford den 5ten July 1798.

G. Manx.

G. Manx geb. Möller.

Der Eigenthümer eines vor 14 Tagen in der Bauerschaft Lengern aufgetriebenen jährigen Burg Schwein-8, wird hierdurch aufgefordert sich binnen 8 Tagen am hiesigen Amte zu melden und als Eigen-

thümer zu legitimieren, wiebrigenfalls das Schwein öffentlich verkauft wird.

Amte Reineberg den 30ten Junii 1798.
Dellius.

Bey Hrn. Conrad Moriz Lüdeking im Bielefeld ist eine ansehnliche Quantität Klee- und Sautwolle in billigen Preisen zu haben, Kaufsüchtige belieben sich in 3 Tagen einzufinden sonst Sie ausser Landes verkauft werden wird.

Bielefeld den 2ten July 1798.

E. M. Lüdeking.

Bielefeld Frisch von der Quelle sind nach stehende Mineral Wasser bey mir zu bekommen, als Selters 20, Fachinger 22 Krüge, Driburger 27 Bontl. Pirmonter in ordinären 25 Bontl. in Ping Bontl. 26, dito Salz-Brunnen 30 Bontl. für 5 Rthlr in Courant: Bey einzelne Krüge oder Bontl. findet obiger Preis nicht statt. Für auswärtige soll an bester Verpackung nichts fehlen. Zugleich werden die vorjährigen Brunnen Debeten | an die forberksamste Bezahlung erinnert.

Niemeyer am Niederthor.

VII. Todesanzeige.

Stolzenau. Sanft entschlief, im 69sten Jahre eines stets thätigen Lebens, in der Nacht auf den 1ten dieses, meine gute rechtschaffene Stief-Mutter, die Verwitwete Frau Amtsbödgin Lucie Che-

sabeth Brinckmann geborne Henzen, welche nach dem Hintritt meines Vaters, ihren Wohnort Wormsen, mit dem Aufente halt bey mir, seit den 1ten May d. J. allererst verwechsel hatte. Ich ohnermangeln, diesen Todesfall, geschätzten Angehörigen, so wie Gönnern und Freunden ganz gehorsamst hiedurch bekannt zu machen.

Abolph Friedrich Brinckmann.

VIII Zucker-Preise von der Fabrique Gebrüder Schickler. Preuß. Courant.

Canary	-	19 $\frac{1}{4}$ Mgr
Fein kl. Raffinade	-	19 $\frac{1}{4}$ "
Fein Raffinade	-	19 $\frac{1}{4}$ "
Mittel Raffinade	-	18 $\frac{3}{4}$ "
Ord. Raffinade	-	18 $\frac{1}{2}$ "
Fein klein Melis	-	18
Fein Melis	-	17
Ord. Melis	-	16 $\frac{1}{2}$ "
Fein weissen Candies	-	20 $\frac{1}{4}$ "
Ord. weissen Candies	-	19 $\frac{1}{4}$ "
Hellgelben Candies	-	18 $\frac{1}{4}$ "
Gelben Candies	-	18 $\frac{1}{2}$ "
Braun Candies	-	15 $\frac{1}{2}$ " 16 $\frac{1}{2}$ "
Farine	-	11 $\frac{1}{2}$ 12 $\frac{1}{2}$ 14 $\frac{1}{2}$ "
Sierop 100 Pfund	-	16 $\frac{1}{2}$ Rthlr.

Minden den 1. July 1798.

Zur Beherzigung für junge Frauenzimmer, die sich verheirathen wollen.

(Fortsetzung und Schluß.)

Ein Frauenzimmer, welches sich in eine Ehev Verbindung mit einem Manne einläßt, von dessen Charakter sie nichts weiter weiß, als daß er äußerlich ehrbar und anständig ist, setzt ihr Glück allemal auf ein sehr ge-

fährliches Spiel. Diejenige aber, die einen Mann heirathet, der nicht einmal auf dieses sehr mäßige Verdienst Anspruch machen darf, in der Hoffnung, ihn auf den rechten Weg zu bringen, wagt vollends etz-

was, wobei nicht einmal Wahrscheinlichkeit eines glücklichen Erfolgs ist.

Unter so manchen widersinnigen und verderblichen Lehren, welche junge Mädchen vormals aus dramatischen Vorstellungen zu ziehen pflegten, war die eine der widersinnigsten und verderblichsten: daß ein Mann von lasterhaften Charakter, wenn er einmal gebessert wäre, am wahrscheinlichsten ein guter und musterhafter Ehemann werden müsse. Fast in jedem Lustspiel wurde am Schluß der Held desselben, der sich das ganze Stück hindurch durch solche Eigenschaften und Handlungen ausgezeichnet hatte, die sich mit ehelicher Glückseligkeit durchaus nicht vertragen, als plötzlich ganz umgeschaffen und pöblig, wie durch ein Wunder, zur Religion und Tugend bekehrt, dargestellt. Auch in neuern Schauspielen giebt es nicht selten solche eine unglaubliche Umwandlung. Die Gründe, welche selbst in der Menschenkunde gar nicht unerfahrne Schriftsteller bewogen haben, einen so widernatürlichen Plan ihres Stoffs zu entwerfen, fallen leicht in die Augen. Der Schauspieldichter folgte entweder dem Hange seines eignen verderbten Herzens, oder suchte dem Geschmack einer verderbten Menge zu gefallen; er glaubte daher, Unsittheit mit Witt gewürzt, könne die meiste und anzie-

hendste Unterhaltung verschaffen. Und so legte er nun seinen Plan an, zeichnete seine Charaktere, und ordnete die Umstände seiner Handlung. Seine Katastrophe mußte sich um den gewöhnlichen Angel einer Heirath drehen. Wenn er aber gleich seinen Helden die vier ganzen ersten Akte und drei Viertel des fünften hindurch als einen rohen Menschen, ohne alle Grundsätze, dargestellt hatte, so wollte er ihn doch nicht gern als einen solchen mit seiner Geliebten verbinden, die das ganze Stück hindurch in einem weit edlern und tugendhaften Lichte, als ihr Liebhaber, geschildert war. Diese Mißbilligkeit wäre zu auffallend und anstößig gewesen. Ehrenhalber also mußte er voraussetzen, daß eine plötzliche Besserung mit ihm vorgebe. Ein Frauenzimmer aber kann gewiß versichert seyn, daß allemal, wenn auf der Bühne der wirklichen Welt ein gewissenloser und unsittlicher junger Mensch nahe vor seiner Verheirathung sein äußeres Betragen ändert, und sich zur Besserung seines Lebens entschlossen erklärt, es höchst wahrscheinlich, oder vielmehr so gut als gewiß sey, daß diese Veränderung, wie auf der Bühne, nur ehrenhalber, und der äußern Förmlichkeit wegen geschehe, und daß es damit nur so lange dauern werde, als Wohlstand und Schicklichkeit zu dieser Verstellung nöthigen.

Verbesserung.

In voriger Nr. 27. dieses Wochenblades lese man in dem Avertissement des Hrn. Hemmerde statt 19 Pf. 10 Pfund Stärke für 1 Rthlr.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 29. Montags den 16. Julius 1798.

I Publicandum.

* **Z**um Littauischen Cammer-Departement ist eine Menge falscher Preussischer Courant-Münzen als Thaler, Acht und Vier und Zwei Groschen-Stücke von dem Jahre 1764. an bis 1785. zum Vorschein gekommen, die wenig oder gar kein Silber enthalten, aus bloßen Kupfer Messing, spröden Halbmetallen auch Blei bestehen und mehrentheils nach ächten Stücken abgegossen, dabey versilbert sind und sich vorzüglich am Klange, an ihrer Dicke und an der wenigen Schärfe und Erhabenheit der Figuren, den schlechten Buchstaben und Ziffern, schmutzigen Ansehen und, wenn sie gerandet, am Rande mit der Feile sehr ungleich gemacht sind, von guten ächten Stücken unterscheiden und auszeichnen.

Von dem Daseyn obiger falschen Münzen wird das Publicum nach vorstehender Beschreibung benachrichtigt und nicht allein zur Aufmerksamkeit auf dergleichen falsche Münzen; sondern auch zu der im allgemeinen Landrechte 2ter Theil 20. Titel 261. §. befohlenen Anzeige an die Obrigkeit gegen Gewärtigung des Denuncianten theils von den davon aufkommenden Geldstrafen aufgefordert und bey der in dem folgenden 262ten §. festgesetzten Strafe gewarnt, jene Anzeige nicht zu unterlassen, noch dergleichen falsche Münzsorten

weiter auszugeben. Gegeben Minden den 11ten Jul. 1798.

Anstatt und von wegen. r.
v. Hülshelm. Heinen. Dellius.

III. Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottts Onas den König von Preußen r.

Thun hierdurch kund und fügen Euch dem Sattler Friedrich Heinrich Hoffmann, oder wie Ihr Euch bey der am 25ten Oct. 1787. zu Ibbenbühren geschehenen Copulation Joges Hoffmann genannt habt, und aus Hannover gebürtig seyn sollt, zu wissen, daß Eure Ehefrau Caroline Sophie Jung aus Biesel Amts Reineberg, wegen Eurer seit beynähe zwey Jahren erfolgten heimlichen Entweichung und bösslichen Verlassung bey Unserer hiesigen Regierung geklagt, und deshalb auf Eure geschliche Vorladung und Ehescheidung angetragen hat. Da Wir nun diesem Gesuche statt gegeben, und den Termin zu Eurer Rückkehr und Vernehmung der Gründe Eurer Entweichung auf den 15ten Octbr. a. e. vor dem Regierungs-Auskultator Heinen bezielet haben; so citiren Wir Euch hierdurch zu dem gedachten Termin Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu erscheinen und von Eurer bisherigen Abwesenheit Rechenschaft zu geben, und auf die Ehescheidungs-Klage Eurer Ehefrau zu antworten; wobey Euch zur Warnung dienet, daß wenn Ihr

Sf

in diesem Termine ungehorsamlich ausbleiben sollte, Ihr zu gewärtigen habt, daß wegen Eurer treulosen Verlassung, die Ehescheidung erkannt, Ihr dabey für den schuldigen Theil erkläret, auch Eurer bisherigen Ehefrau, zur anderweiten Heyrath zu schreiten, verstatet werden wird. Urfundlich ist diese Edictal-Citation hieselbst bey der Reglerung und bey der Reglerung zu Lingen angeschlagen, auch den hiesigen Intelligenz-Blättern und Lippstädter Zeitungen dreymal von 4 zu 4 Wochen inseriret worden. Gegeben Minden den 26. Juny 1798.

Anstatt und von wegen seiner Königl. Majestät von Preußen ac.

Crayen.

Da von der Ehefrau des hiesigen Bürgers und Buchbinders Wolfgang Zihmann, der aus der Reichsstadt Nürnberg gebürtig, und seine Ehefrau am 13. Oct. 1796. nach mehrmahligen successiven Entfernungen von hier, bößlich verlassen hat, bey dem hiesigen Matrimonial-Gericht auf die Trennung der Ehe aus diesem Grunde, und zu dem Behuf auf Edictal-Citation angetragen, solchem Gesuch auch nach Anleitung des allgemeinen Landrechts Art. 2. Tit. I. §. 689. sq. mittelst Decretti de hodierno deferiret worden; so wird gedachter Ehebeklagte Wolfgang Zihmann hierdurch edictaliter vorgeladen, sich innerhalb 3 Monathen präclusivischer Frist vom Tage der Bekantmachung angerechnet, und längstens in Termino den 13. August d. J. am hiesigen Rathhause persönlich einzufinden, und sich wegen seiner Entweichung zu verantworten, unter der Verwarnung; daß dafern er sich sodann nicht wieder einfinden, und vor hiesigem Ehegericht sich wegen der Entfernung nicht rechtfertigen wird, er der bößlichen Verlassung seiner zurückgelassenen Ehefrau für überwiesen geachtet, und das Band der Ehe zwischen ihm und seiner Ehefrau gebohrnen Redigers, durch richterliches Er-

kentniß getrennet, auch die wegen bringender Umstände inmittelst erfolgte Veräußerung des Hauses seiner Ehefrau für gültig erkläret, und deßhalb die gerichtliche Bestätigung ertheilet werden soll. Urfundlich ist gegenwärtige Edictal-Citation unter gerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt, hiesigen Orts mittelst öffentlichen Anschlages, so wie in den Mindenschen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen durch dreymahlige Einrückung bekant gemacht worden.

Vielefeld im Matrimonial-Gericht den 23ten April 1798.

Consbruch. Buddeus.

Demnach durch den auf Andringen eines bewilligten Gläubigers veranlaßten öffentlichen Verkauf des Königl. Eigenbehörigen Moorherms Colonat No. 30 Bauerschaft Westerbauer Kirchspiels Mettingen hiesigen Graffschaft Lingen zwar so viel herausgekommen, daß der bewilligte Gläubiger befriedigt werden kann, und auch einiges für die übrigen Gläubiger übrig bleibt; letztere aber, die sich bereits in beträchtlicher Zahl gemeldet, bey weitem nicht völlig bezahlt werden können; so ist per Decretum vom heutigen Tage concursus Creditorum erkannt und der Cammer Fiscal und Justiz Commissarius Petri vorläufig zum Curator bestellt.

Es werden demnach sämtliche Gläubiger des kätzlich verstorbenen Coloni Moorherms durch gegenwärtige edictal Ladung verabladet, um ihre Ansprüche an dessen Concurs Masse in dem auf den 2ten Sept. vor hiesigen Königl. Deputations Gerichte bestimmten liquidations Termin gehörend anzumelden und deren Richtigkeit gehörid nachzuweisen; sich auch über die Bestätigung des vorläufig angeordneten Curatores zu erklären.

Diejenigen Gläubiger die sich in diesem Termino weder in Person noch durch zulässige Bevollmächtigte, wozu ihnen die hiesigen Justiz Commissarien Postfiskal Metz-

tlich und Professor Maydt vorgeschlagen werden, melden werden mit ihren Forderungen an die Masse, präcludirt und ihnen gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Auch wird allen und jeden, welche von den verstorbenen Colon Moorhern etwas an Geldern, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, durch gegenwärtigen offenen Arrest angebeutet, davon dem Königlich Deputations Gerichte sdersamst treuliche Anzeige zu machen, und solche Gelder und Sachen, mit Vorbehalt ihres Rechts, zum gerichtlichen Deposito abzuliefern, wiebrigenfalls, wenn dennoch an spast. Jemanden davon etwas bezahlt oder ausgeantwortet wird, dieses für nicht geschehen geachtet und zum besten der Masse anderweit bey getrieben werden soll, mögte aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen solche verschweigen und zurückhalten, so wird er noch außerdem alles seines Rechts für verlustig erklärt werden.

Sign. Lingen den 15ten Juny 1798.
Königl. Preuß. Lingensches Deputations
Gericht. Dieckmann.

Da der Herr von Loen zu Loen und Götterswick verschiedene und unter andern an dem Herrn Cremer zu Bollmering am 16ten October 1797 folgende in dem gedruckten, und öffentlich bekannt gemachten Verzeichnisse näher erwähnten zum Adlich freyen Haus Loen bey Süblohe gehörigen Grundstücke: als sub. Nro. 17 drey kleine stückger Ackerland gegen Meinerts Weide und Hecke Circa 2 $\frac{1}{2}$ Scheffel. sub Nro. 17 ein stück dito nächst Meinerts Haacken Acker Circa 4 Scheffel, sub Nro. 22 ein stück dito daselbst Circa 3 $\frac{1}{2}$ Scheffel sub Nro. 26 ein stück dito daselbst Circa 4 Scheffel, sub sub Nro. 31 ein stück den Haacken Acker Circa 4 Scheffel am hohen Wege an Cremers Weide gränzend, sub Nro. 33 eine Wiese, der kleine Heckenhal genannt mit dem mit jungen Heisern besetzten Anschuß zu Circa 6 Fuder Heu,

sub Nro. 36 den großen Heckenhal zu ungefehr 18 Scheffel gefay mit dem nach Seiten Wellmann und Dniggsbuschgrund bis an hemmersheck angränzenden Grund aus freyer Hand öffentlich verkaufet hat, und in untengesetzten acto in dem Betracht, das die ausgewesene edictal Labung in diesem Hochstifte gehörig bekannt gemacht, und den nicht erschienenen ein ewiges Stillschweigen eingebunden ist, auf nunmehr eingekommene Erklärung, daß der Ankäufer Cremer so viel seine angekaufte Grundstücke betrifft ebenfalls auf die Bekanntmachung durch auswärtige Zeitungen bestehn wider alle und jede an die vorgemeldeten Cremer angekauften Grundstücke Anspruch oder dingliches Recht habende oder zu haben vermeinende gebetenes Exentium Citationis edictalis ad proponendum et iustificandum sub poena perpetui silentii cum termino peremptorio sex septimanarum bestgestalt, daß solche durch die Mindensche, Weseler, Rotterdammer Zeitungen dreymal gehörig bekannt gemacht werden soll, erkant worden.

Daher werden ausbesondern Befehl Sr. Hochwürden Herrn Officialen des Hochfürstlich Münsterischen geistlichen Hofgerichts ordenlichen Richters alle und jede, welche an die vorgemeldeten zum Adlich freyen Haus Loen bey Süblohe gehörigen und den Cremer von dem Loen verkauften Grundstücke ex titolo Crediti, feudi sibi commissi aut ex quocunque alio Capite Anspruch oder ein dingliches Recht haben, oder zu haben vermeinen, hiemit ein für dreymal edictaliter verabladet, ein innerhalb Sechs Wochen nach erster Verkündigung dieses als hierzu peremptorie angesetzte Frist, ihre angesagten Grundstücke habende oder zu haben vermeinende Ansprüche bey dem hiesigen Geistlichen Hof- und official- Gerichte durch gnügsam bevollmächtigte Anwälde vorzustellen, und gehörig zu rechtfertigen, mit der Verwarnung und Strafe, das sonst nach Umlauf obenanges

Besten Frist ihnen darüber ein ewiges Still-
schweigen eingebunden werden soll.

Sign. Münster den 21ten May 1798.

de Speciali Mandato

Reverendissimi Dni officialis

Cruse Causae Actuarius

mpr:

III. Sachen, so zu verkaufen.

Ein, in Wotho an der Weeser, mitten
in der Stadt, zur Handlung, Wirth-
schaft, ober einer Taback-Fabrik im Gröf-
sen, sehr vortheilhaft eingerichtetes und
sehr gut belegenes Wesen.

Es besteht dasselbe aus einem Wohnhau-
se drey Stockwerk hoch, einem kleinen Ne-
benhause, einer Scheune, und gleich da-
hinten belegenen, sehr angenehmen, an-
berthhalb Morgen großen Küchen- und Obst-
garten, welcher mit vielen tragbaren Obst-
bäumen, und einem kleinen Hause versehen
ist. Es ist in diesem Hause seit Nov. Mo-
nath vorigen Jahrs, ein sehr großer ge-
räumiger Kaufladen angelegt, mit einem
Eingang gleich von der Straße, nach Art
derer Gewölbe in Braunschweig, welcher
durch eine Thür mit der Wohnstube, und
einem hinter dem Laden gelegenen Comtoir
Gemeinschaft hat. In diesem Laden ist seit
vorigen Herbst eine Detail-Handlung, mit
Wein, destillirten und gemeinen Brandt-
wein, Material, Gewürz und Fettwa-
ren etablirt, welche ziemlich florirt, und
noch denen darüber geführten Büchern, ei-
nen nicht unbeträchtlichen Gewinn abwirft.
Diese Handlung kann an Käusern sofort
mit überlassen, und wenn es ein Mann ist,
der sich zur Handlung qualificiret, fortge-
führt werden.

Sollte sich jemand finden, der außerdem
Kust und Vermögen hätte, eine Handlung
en Gros, mit Wein oder andern Waaren
zu etabliren, und sich mit der Löwend-Lin-
nen, und Garn Handlung befassen wollen;
So würde derselbe, wegen der Lage dieses
Orts, und den damit verbundenen ansehn-
lichen Expedition, sehr gute Geschäfte ma-

chen können. Zur Wein-Handlung sind 4
schöne theils gewölbte Keller, und der Bo-
den-Raum in der dritten Etage vorhanden.
Zu den Expedition-Geschäften ist die große
mit Artrak belegte Hausfluhr, und die
an der Straße gegen der Hausthür gegen-
über belegene Scheune als Pack-Raum zu
brauchen. Liebhaber wollen sich entweder
in Person, oder in frey gemachten Briefen
wenden, an den Eigenthümer dieses We-
sens, Johann Georg Schwarze in Wotho.

Von dem hiesigen Magistrats-Gerichte
sollen auf Antrag des Wirischen Con-
curs Curatoris folgende dem hiesigen Wäl-
ker und Gastwirth Carl Ludewig Wir zu-
gehörende Grundstücke öffentlich meistbie-
tend verkauft werden:

1. Das an der Hauptstraße an der Ecke
des Steinweges sub Nr. 26. belegene Wür-
gerhaus welches zu 1192 Rt. 8 Pf. taxiret
worden nebst den damit verbundenen 8
Scheffel Saat Bergtheilen und dazu gehö-
renden Gerechtsamen von 3 Kuhtriften.

2. Die 5 Rt. taxirte Rüdthekuhle.

3. Ein und ein halb Scheffel Saat zehnt-
freyes Land hinter dem Haler Baum bele-
gen, taxiret zu 100 Rt.

4. Ein und ein halb Scheffel Saat zehnt-
bar daselbst zu 80 Rt.

5. Zwey Scheffel Saat zwischen den
Becken mit 3 Scheffel Gerste oneriret zu
100 Rt.

6. Ein Garten in der Füllstraße meyer-
städtischer Qualität zu 100 Rt.

7. Das neben dem Wohnhause belegene
Hinterhaus zu 529 Rt. 9 gr.

8. Ein Manns-Kirchenstand von 5 Si-
zen zu 25 Rt.

9. Ein Frauens-Kirchenstuhl zu 24 Rt.
von 4 Sizen.

10. Sechs Begräbnisse nebst zwey gro-
ßen Leichensteinen zu 15 Rt.

Da nun Termini zur Subhastation die-
ser Grundstücke auf den 15. May, 17.
July und -18. Sept. 1798. früh 9 Uhr am
Rathhause bezielet worden; so werden alle

diejenigen welche diese Grundstücke zu kaufen Lust haben, solche zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hierdurch aufgefordert, sich in dem bezielten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, wobey den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß sie die besonderen Lätzen der Grundstücke hier bey Gericht zu aller Zeit einsehen können, daß dem Meistbietenden im letzten Licitations-Termine das Grundstück zugeschlagen und auf die nach Verlauf des letzten Termins etwa eintommende Gebote nicht weiter reflectiret werden wird.

Sign. Lübbecke am 10ten März 1798.
Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.
Consbruch. Sind.

Demnach die Subhastation des dem Zimmermeister Brandner zugehörigen Hauses gerichtlich erkannt worden: So wird dieses sub Nr. 469. auf der Johannisstraße belegenes Wohnhaus, worin unten 2 Stuben, oben 2 Rauchkammern, hinten aber die Judenschule befindlich, mit einem kleinen Hofraum versehen, und mit $2\frac{1}{2}$ Rthl. an die Kammern, desgleichen mit 1 Rthl. 4 mgr. an die Bergmannsche Donation beschwert ist, und welches mit Einschluß des dazu gehöri-gen auf der Lehmkulle belegenen Markenteils durch geschworne Sachverständige auf 88 Rthl. taxirt worden, hierdurch öffentlich feil geboten, und Kauflustige eingeladen, sich in den auf den 24. Julii, 24. August, und 28ten Septbr. c. anberaumten Terminen, besonders dem letztern am Rathhause zu gehöriger Zeit einzufinden, auf obbeschriebenes Haus einen annehmlichen Both zu thun, und sich versichert zu halten daß solches dem Meistbietenden nach Befinden zugeschlagen werden soll.

Zugleich werden auch alle diejenigen so an diesem Hause aus irgend einem dinglichen Rechte Anspruch und Forderung haben aufgefordert, solche im letztern Termini

no bey Gefahr der Abweisung an und anzuführen. Herford den 25ten May 1798.

Combinirtes Königl. und Stadtgericht.
Da von Seiten der, für die unmündige Marie Charlotte Kipps angeordnete Vormundschaft nachgewiesen worden, daß das der Kipps zustehende, in der Stadt Berter am Kirchhofe sub No 70 belegene Kürmannsche sonst Potthoffsche Haus mit Zubehör nothwendig zu veräußern, so wird zum öffentlichen Verkauf terminus auf den 1ten August c zu Bielefeld am Gerichtshause aufgesetzt, unter der Eröffnung, daß kein Nachgeboth angenommen und der Meistbietende nach Befinden den Zuschlag erhalten werde.

Im Hause befindet sich, unter eine Wohnstube mit Schlafstellen, Dreschdehl Stallung auf 2 Kühe und 1 Schwein, oben zwey Kammern nebst kleinen Boden und Holz behälter.

Ferner gehört dazu eine Rätegrube vor Wellands Kamp 1 Manns und 1 Frauens Kirchensitz, ein Begräbniß mit Steinen, welches sämtlich taxirt auf 281 Rthlr. 17 gr.

Zugleich werden alle diejenigen welche Forderungen oder dingliche Rechte an das Haus oder Zubehör zu haben vermeinen hie-mit aufgefordert, davon in dem erwähnten Kauf Termin Anzeigen zu thun sonst der Abweisung zu gewärtigen.

Am Wehrten den 20ten April, 1798.

Von Gottes Gnaden Frederick Wilhelm König von Preussen. rc. rc.

Machen hiermit öffentlich bekannt, daß die in und bey der Stadt Lingen belegenen und dem Kaufmann Johann Hubert Korff zustehende Graepen und Grätz-Mühle, Wohnhäuser, Gärten, Saat und Wiese Ländereyen, nebst allen derselben Pertinenzien und Gerechtigkeiten taxirt und nach Abzug der darauf lastenden Lasten auf 11226 fl. 3 $\frac{1}{2}$ fr. Holl. gewürdiget worden wie solches aus der bey der Lecklenb. Lingenische Regierung, bey dem Magistrat zu Bielefeld, dem Intelligenz

Comtoir zu Minden und der Zeitungs Expedition zu Lippstadt befindlichen Taxe des mehreren zu ersehen ist.

Da nun der Curator Korffischen Concurfus die subbafation gedachter Grundstücke allerunterthänigft angehalten hat, diefem Gefuch auch ftatt gegeben worden; fo fubhafstiren Wir und ftellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Immobilien nehf allen derfelben Pertinenzien Recht und Gerechtigkeiten wie folche in der erwehnten Taxe befchrieben find mit der taxirten Summe der 11226 fl. 3 Hfl. Holl. und forderen mithin alle diejenige welche diefelben mit Zub ehdr zu erkaufen gefonnen, zugleich aber folche nach ihrer Qualität zu befitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend find, hiermit auf, fich in den in Anfehung der in der Taxe sub. Nr. 1. 6. et 7. des mehren befchriebenen Wohnhauſes Garten und Begräbniß Stellen auf den 20ten April, den 19ten May und den 20ten Juny a. c. In Anfehung der sub Nr. 2. 3. 4. et 5 mit mehreren befchriebenen Mühle, Mühlen: Hauſes, Garten, Saat und Wiefe Landes aber auf den 19ten May, 20 July und den 19ten Sept. a. c. Vor Unfern dazu deputirten Regierunge Rath Warendorf angefezten dreyen Bietungs terminen, wovon der dritte und letzte peremptorifch ift, und zwar in diefiger Regierunge Audienz zu melden und ihr Geboth abzugeben, mit Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitationis Termins etwa einkommenden Gebothe nicht weiter geachtet werden wird.

Urkundlich des hierunter gedruckten größeren Regierunge Inſiegels und derfelben Unterfchrift. Gegeben Lingen den 1ten März 1798.

Anftatt und von wegen r.
Müller.

Am Montag den 20ten künftigen Monats Julius 1798. ſollen im Hofe des Fürftlich Lippifchen Fachtſchloſſes zu Kopshorn ohnweit Detmold nachſiehende, mehrene

theils aus dem Sennergeſtüt gezogene Pferde als:

1. Ein zugerittener 6 jähriger hellbrauner ſchöner Senner Hengſt, an beyden hintern Füßen etwas weiß; als Parade Pferd zu gebrauchter.

Er ift von einem englifchen Hengſt der Sohn, hat noch nicht bedeckt, wäre aber in einem Geſtüt gut zu gebrauchter.

Er wird nur gegen annehmliches Gebot verkauft.

Man kann auch diefen ſo wie verſchiedene der folgenden Pferde vor der Auction in Stalle zu Detmold beſehen und wäre man wol nicht abgeneigt, ihn ſchon vor der Auction, doch nicht wol unter 100 Louisd'or aus der Hand zu verkaufen, da er denn ſo wie die übrigen etwa aus der Hand verkauften nicht in die Auction käme. Sonſt wird man ihn behalten, da man ihn doch eben nicht übrig hat.

2. Ein alter englifcher Fuchs Hengſt, welcher noch gut und gern bedeckt.

3. Ein 7 jähriger brauner Hengſt mit der Wleſe und linkem hintern Fuße weiß. Sohn eines englifchen Hengſtes.

4. Ein 5 jähriger Schimmel Wallach von einem Andaluſier und einer Senner Stute. Reitpferd.

5. Ein 6 jähriger Fuchs Wallach vom Araber und einer Senner Stute. Reitpferd.

6. Eine 6 jährige coupirte ſchöne Fuchs Senner Stute mit der Wleſe und hinter Fuße weiß. Reitpferd.

7. Ein 4 jähriger brauner Wallach, ein Zeichen vor dem Kopfe und Schnip auf der Naſe, linke hintern Fuß weiß.

Gegen gleich baare Bezahlung in vollwichtigen Golde, die Piſtole zu 5 Rthlr und der Ducaten zu 2 Rthlr. 30 mgr. öffentlich denen Meiftbietenden verkauft werden.

Die Kaufluſtigen können ſich also am beſagten 20ten Julius morgens gegen 9 Uhr zu Kopshorn einfinden.

Detmold den 25ten Junius 1798.

Fürſtlich Lippifche Rentcamer daſelbſt.

IV. Sachen zu verpachten.

Folgende, der hiesigen reformirten Kirche gehörige Grundstücke, sollen in termino den 21ten July d. J. des Morgens 10 Uhr auf hiesigem Rathhause weisbietend auf vier Jahre verpachtet werden.

1. Eine Wiese am Oberdamm sub No. 2.
2. Zwey und ein halber Morgen Land in der Hahnenbecke belegen.
3. Die ehemalige eigentliche Wiese am Oberdamm.
4. Vier Morgen Land am Haler Wege belegen.
5. Ein Garten vor dem Marienthore Zwischen Clostermanns und Subtmanns Gärten belegen.
6. Ein Garten vor dem Simeonsthore am Galgenfelde belegen.
7. 1½ Morgen Land vor dem Rulthore bey der Mastoh belegen.

Liebhaber werden also sich einzufinden ersuchen.

Wendensches reformirtes Kirchen-Prosperatorium.

Winden. den 10ten August l. J. sollen 2 Wiesen vor Meissen, viele Acker Saatländereyen, ein Garten vor dem Wessertthore, welche Grundstücke sämmtlich dem hiesigen Klosterlichen Stifte gehören und im grossen Werder, in der Dankuhle, in der Kleinen und grossen Dombreede, wie auch im Dankersen Felde belegen sind, auf 4 Jahre weisbietend verpachtet werden. Pachtlustige wollen sich am besagten Tage des Morgens 9 Uhr auf der Klostermühle einfinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das Beste, und annehmliche Gebot des Zuschlages gewärtigen.

V. Avertissements.

Es sollen die der Abtey Herford zustehenden, jährlich zwischen Martini und Weihnachten aus der Stadt Lemgo zu erhebenden Geld-Korn- und andere Gefälle, welche in 74 Rt. 2 gr. 5 pf. Conventions Geld,

Ein hundred und fünf Scheffel, acht Metzen Rocken, Ein hundred und zwey und siebenzig Scheffel, Zehn und eine halbe Metze Gerste, und Zweyhundert sechs Scheffel 12 Metzen Haber, alles Lippisches Maass, und vierzehn Pachtbüchern bestehen, in termino Dienstag dem 31ten Julii zu Herford auf vier nach einander folgende Jahre nemlich pro 1798. 1799. 1800. und 1801, und nach Befinden der Umstände, auch nur auf ein Jahr, weisbietend verpachtet werden. Die Pachtlustigen werden daher hierdurch eingeladen sich gedachten Tages Morgens 10 Uhr in Herford auf der Abteylichen Canzley, vor der von Seiner Königlichen Majestät von Preussen Allerhöchst ernannten Immediat-Commission einzufinden ihr Gebot und Uebergeboth zu thun, und so dann dem Befinden nach zu gewärtigen daß dem Bestbietenden diese Geld- Korn- und andere Gefälle, gegen Bestellung einer hinlänglichen Caution, auf ein oder vier Jahre in Pacht überlassen, und in der Art zugeschlagen werden. den Pachtlustigen dienet hierbey zur Nachricht, daß das Verzeichniß von den einzelnen zu verpachtenden Korn- Geld- und andern Gefällen, bey der Immediat-Commission eingesehen, und auch von derselben abschriftlich empfangen werden kann. Herford am 29ten Junii 1798.

v. Arnim. v. Hohenhausen v. Hellen v. Woff.

Ein junges Frauenzimmer von sehr guten Eltern, welches schon seit einigen Jahren sich mit Unterrichte und der Erziehung junger Kinder von 8 — 12 Jahren beschäftigt dieselben im Schreiben, Rechnen, Französischen, in der Religion, Geschichte, Geographie unterrichtet, und zu weiblichen Arbeiten angehalten hat, wünscht auf ähnliche weise künftigen Michaelis, oder Martini wieder placirt zu seyn, weil sie ihre bisherige Station verläßt. Gültige Zeugnisse ihres Wohlverhaltens und der Zufriedenheit ihrer bisherigen Herrschaft können vorgezeigt werden; auch

sieht sie nicht so sehr auf ein starkes Gehalt, als gute Behandlung sollte es verlangt werden; so wird sie auch gern sich mit Haushaltungs-Geschäften und andern Arbeiten abgeben.

Nähere Umstände sind zu erfahren im hiesigen Intelligenzcomtoir.

Minden. Zwey gut meublirte Zimmer, nebst Stallung für Pferde, sind zu vermietthen. Wo? sagt Jobbe in der Vitenbullenstraße.

VI. Eheverbindung.

Wagenfeld, Amtes Auburg. Am

3. Juli haben wir uns ehelich Verbunden. Wir machen dieses Verwandten und Freunden hiermit bekannt, und empfehlen uns Ihnen gehorsamst.

Cour. Phil. Wilh. Kahler, Prediger.
Wilhelmine Charlotte Louise Kahler
geborne Jacobi.

Unsere am 12ten July dieses vollzogene Verlobung machen wir hiedurch allen Freunden und Bekannten gehorsamst bekannt.

Ernst Mensing
Margaretha Susanna Nolting.

Der Student und der Fürst.

Eine wahre Anekdote.

Christlich währt am längsten! Die Wahrheit dieses Satzes erhellet auch aus folgender Geschichte, die sich hier kürzlich zugetragen hat. Der Fürst S... gieng neulich über den Graben. Als er nicht weit von dem sogenannten Krautgässchen war, zog er aus seiner Tasche ein Tuch, und mit diesem ein Bund Banknoten. Ein Student, der ihm folgte, hob das Verlorne auf, mit dem festen Vorsatz, es auf der Stelle dem Eigenthümer wieder zu geben. Die Menschen aber kreuzten sich so sehr, daß er nicht nachkommen konnte; nur mit vieler Mühe wurde er gewahrt, daß sein Mann auf dem neuen Markte in einen fürstlichen Pallaß eingieng. Der FINDER fragte den Thürhüter, wer der Herr wäre, der eben eingegangen? „Es sind Sr. Durchlaucht,“ gab dieser zur Antwort. — Ich wünschte ihn zu sprechen — erwiderte jener. — Er wurde angemeldet, vorgelassen, und erschien vor dem Fürsten. — Er. Durchlaucht haben dieses verlohren; ich gebe es zurück. Wie erschrockt der Fürst, als er seine Banknoten, die die Summe von 200,000 Gulden enthielten, erkannte! Im Anfange schien er einigen Verdacht zu schöpfen. Wie er aber die Art des Findens vernahm, setzte er keinen Zweifel mehr in die Redlichkeit des Les-

berbringers, und schrieb auf der Stelle eine Anweisung von 2000 Dukaten, die der Casirer dem Studenten auszahlen sollte. Nicht wenig erstaunte der Fürst, als der FINDER ein so ansehnliches Geschenk mit diesen Ausdrücken ausglich: „Ich bin zwar nur ein armer Mensch, der von der Gnade Anderer leben muß; aber ich gedenke mein künftiges Glück nur auf meinen Fleiß zu gründen; wie leicht könnte mich so vieles Geld blenden, und ich vielleicht auf Abwege gerathen, die zum Laster und zu meinem Verderben führten! Erlauben Sie, gnädigster Herr, daß ich Sie um eine andere Gnade bitten darf.“ — Herzlich gern! — „Ich bitte nur, so lange ich studire, um Kost und Wohnung; ich wünschte, mich ruhig zu meiner künftigen Bestimmung vorbereiten zu können.“ Der brave Fürst, gerührt über eine so edle Denkungsart, erwiderte: „Edler Jüngling! Sie sollen nicht nur auf die Zeit Ihres Studiums in meinem Hause die Kost, und was sie sonst nöthig haben, finden, sondern wenn Sie die Universitätsjahre vollendet, stelle ich Sie bis zu Ihrer weitem Beförderung in meinem Hause mit 300 Gulden an. Männer von einer so seltenen Redlichkeit brauche ich auch.“

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 30. Montags den 23. Julius 1798.

I. Sachen, so zu verkaufen.

Auf Ansuchen der verwittweten Frau Geheime-Räthin Orlich, gebohrne Rönemann, sollen nachstehende, derselben gehörige Immobilien, als

1. das, oben dem Markte sub Nr. 210. belegene, sehr wohl und bequem eingerichtete, mit 2 Etagen versehene Wohnhaus, nebst Zubehör, dem dabey befindlichen Hinterhause, und dazu gehörigen Huthorttheil von 6 Rübem auf dem Ruthorischen Bruche sub Nr. 157., der nach der Abtretung 6 Minder Morgen enthält, und welches von vereideten Taxatoren insgesamt auf 6550 Rt. in Golde gewürdiget worden,

2. $7\frac{1}{2}$ Morgen Freyland außer dem Simeons-Thore, im Dünger belegen, die Landwehr genannt, ist taxiret zu 1125 Rt.

3. 5 Morgen Theilland außerm Ruthorische, zwischen dem großen Ruthorischen Wege, und der langen Straße, angeschlagen zu 550 Rthlr.

4. 2 Morgen Frey-Land daselbst, bey dem steinernen Kreuze belegen, taxiret zu 300 Rt.

5. 2 Morgen Frey-Land, oben den Ruthorischen belegen astimirt zu 230 Rt.

6. $1\frac{1}{2}$ Morgen Frey-Land, hinter den Weisengarten, taxiret zu 240 Rt.

7. 2 Morgen Frey-Land bey dem Zinnen-Garten, gewürdiget zu 300 Rt.

8. 3 Morgen außerm Ruthorische, ohnweit der Kreuz-Straße, wovon 1 Morgen

frey, und 2 Morgen zehntbar sind, überhaupt taxiret zu 325 Rt.

9. 6 Morgen in 8 Stücken in den Wärens-Kämpen, nach der Sandtrift hin, wovon das kleinste Stück, nach der Sandtrift hin, frey, die übrigen 7 aber zehntpflichtig seyn sollen, taxiret zu 660 Rt.

10. 4 Morgen Frey-Land, in den Wärens-Kämpen belegen, astimirt zu 440 Rt.

11. Eine Wiese außer dem Simeons-Thore, im Dünger belegen, so 2 Morgen groß und gewürdiget zu 300 Rt.

12. Eine Wiese ebendasselbst von $8\frac{1}{2}$ Morgen taxiret zu 1275 Rt.

13. Eine Wiese am Obern-Damm sub Nr. 104. ist zwar zu 4 Morgen 9 Ruthen, ein Fuß angegeben, hält aber nach der Abtretung 9 Morgen und ist darnach zu 850 Rt. taxiret.

14. Ein Drittel der Wiese am Niedern Damm sub Nr. 36. von $2\frac{1}{2}$ Morgen, und ist zu 150 Rt. veranschlagt. Die übrigen Theile dieser Wiese gehören Herrn Schering, und Herrn Fischer gemeinschaftlich.

16. Die Hälfte der Wiese sub Nr. 55. et 56. am Niedern-Damm, die andere Hälfte gehört Herrn Fischer. Die ganze Wiese enthält nach dem Catastro 6 Morgen 112 Ruthen; nach der Abtretung aber 10 Morgen, und hiernach ist selbige per Morgen zu 60 Rt. also überhaupt auf 720 Rt. taxiret. Endlich

8 g

16. Ein Garten vor dem Simeons-Thore, sub Nr. 6., bey Herrn Beckers Garten belegen, hält Zitel und ist mit Eischluß der Gartenthür = Pfeiler und Laube ästimirret zu 635 Rthlr. 18 mgr. in Terminis den 17ten, 31ten July, und 14ten Aug. Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause freywillig, jedoch meistbiethend verkauft werden, wozu sich die Liebhaber sodann einfinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebot nach erfolgter Einwilligung der Frau Eigenthümerin den Zuschlag gewärtigen können. Uebrigens sollen die, auf dem Hause und übrigen Grundstücken haftende Dneradenen Kauflustigen in Terminis subhastationis angezeigt werden.

Minde am 3. Jul. 1798.

Magistrat hieselbst.

Am Montag den 30ten künftigen Monats Julius 1798. sollen im Hofe des Fürstlich Lippischen Jachtschlosses zu Lopsborn ohnweit Detmold nachstehende, mehrentheils aus dem Sennergestüt gezogene Pferde als:

1. Ein zugerittener 6 jähriger hellbrauner schöner Senner Hengst, an beyden hintern Füßen etwas weiß; als Parade Pferd zu gebrauchet.

Er ist von einem englischen Hengst der Sohn, hat noch nicht bedeckt, wäre aber in einem Gestüte gut zu gebrauchet.

Er wird nur gegen annehmlisches Gebot verkauft.

Man kann auch diesen so wie verschiedene der folgenden Pferde vor der Auction im Stalle zu Detmold besehen und wäre man wol nicht abgeneigt, ihn schon vor der Auction, doch nicht wol unter 100 Louisd'or aus der Hand zu verkauffen, da er denn so wie die übrigen etwa aus der Hand verkaufften nicht in die Auction käme. Sonst wird man ihn behalten, da man ihn doch eben nicht übrig hat.

2. Ein alter englischer Fuchs Hengst, welcher noch gut und gern bedeckt.

3. Ein 7 jähriger brauner Hengst mit der Blessen und linkem hintern Fuße weiß. Sohn eines englischen Hengstes.

4. Ein 8 jähriger Schimmel Wallach von einem Andalusier und einer Senner Stute. Reitpferd.

5. Ein 6 jähriger Fuchs Wallach vom Araber und einer Senner Stute. Reitpferd.

6. Eine 6 jährige coupirte schöne Fuchsenner Stute mit der Blessen und hinteren Füße weiß. Reitpferd.

7. Ein 4 jähriger brauner Wallach, ein Zeichen vor dem Kopfe und Schnip auf der Nase, linke hintern Fuß weiß.

Gegen gleich baare Bezahlung in vollwertigen Golde, die Pistole zu 5 Rthlr und der Ducaten zu 2 Rthlr. 30 mgr. öffentlich denen Meistbietenden verkauft werden.

Die Kauflustigen können sich also am besagten 30ten Julius morgens gegen 9 Uhr zu Lopsborn einfinden.

Detmold den 25ten Junius 1798.

Fürstlich Lippische Rentcamer daselbst.

II. Sachen zu verpachten.

In Termino den 5ten Sept. dieses Jahrs, soll eine öffentliche Verpachtung vorgenommen werden,

1. des großen Windheimer Zehntens auf die Jahre 1799. 1800. 1801 und 1802.

2. Das zu der Sennera-Obedienz gehörende Zinkorn, bestehend aus 28 Scheffel Weizen 5 Scheffel Roggen, 5 Fuder 31 Scheffel Gerste, und 5 Scheffel Hafer ebenfalls für die Erndten 1799. 1800. 1801 und 1802.

3. Das vor dem Weeserthore belegene Masch-Worwerk, wozu ein Haus, 26 Morgen Saaland, zwey Wiesen von 17½ Morgen, ein Garten von 2½ Morgen, und eine Kuhweide von 32 Morgen gehören ebenfalls auf die Jahre 1799. 1800. 1801 und 1802.

Die Liebhaber werden hiermit eingeladen, sich besagten Tages den 5ten Sept. d. J. Morgens um 9 Uhr auf dem Dom- Capitulshause einzufinden, die Bedingungen

gen zu vernehmen und ihr Geboth zu erlösen jedoch sich zur Nachweisung einer gesetzlichen annehmlichen Caution gefast zu halten.

III Avertissements.

Ein junges Frauenzimmer von sehr guten Eltern, welches schon seit einigen Jahren sich mit Unterrichte und der Erziehung junger Kinder von 8 — 12 Jahren beschäftigt dieselben im Schreiben, Rechnen, Französischen, in der Religion, Geschichte, Geographie unterrichtet, und zu weiblichen Arbeiten angehalten hat, wünscht auf ähnliche weise künftigen Michaelis, oder Martini wieder placirt zu seyn, weil sie ihre bisherige Station verläßt. Gültige Zeugnisse ihres Wohlverhaltens und der Zufriedenheit ihrer bisherigen Herrschaft können vorgezeigt werden; auch sieht sie nicht so sehr auf ein starkes Gehalt, als gute Behandlung Sollte es verlangt werden; so wird sie auch gern sich mit Haushaltungs-Geschäften und andern Arbeiten abgeben.

Nähere Umstände sind zu erfahren im hiesigen Intelligenzcomtoir.

Bilefeld. Frisch von der Quelle sind annoch nachstehende Mineral-Wasser bey mir zu bekommen, als Selters 20, Fachinger, 22 Krüge, Driburger 27 Bouteillen Pirmonter in ord. Boutl. 25 Pinz. Bout. 26 ditto Salz-Brunne 30 Bout. für 5 Rthlr. in Courant, für Auswärtige soll an bester Verpackung nichts fehlen.

Niemeyer am Niederthor.

Ein Bedienter der mit den gehörigen Zeugnissen über seine Nütlichkeit und sonstige gute Eigenschaften versehen ist wird auf nächste Michaelis gesucht. Sollte er auch frey sein können, so würde man in Ansehung des Lohns Rücksicht darauf nehmen. Nähere Auskunft giebt der Servis-Amtdiener Gottholdt.

IV. Todesanzeige.

Nach einem zwöchentlichen Kranken-Lager, riß der Tod mir gestern meine innigst geliebte Ehefrau von der Seite, nachdem wir Ein und ein Viertel Jahr in der vergnügtesten Ehe gelebt, und darin eine Tochter erzeugt haben. Ich verfühle nicht diesen mir schmerzlichen Verlust, meinen sämtlichen Anverwandten und guten Freunden hierdurch ergebenst bekannt zu machen, und um meinen Schmerz nicht noch mehr zu erregen, verbitte ich alle Beileids-Bezeugungen.

Petershagen den 22sten July 1798.

von Quernheimb

Capit. beym Gr. Dataillon
des Reg. von Schlaben.

IV. Notification.

Der Herr Regiments-Chirurgus Fiebing in Ruppin hat den von seinem zu Hausberge verstorbenen Vater dem Bürgermeister Fiebing geerbten Garten im Herfsteck der vereehlichten Rößings laut Document den 3. July 1797 geschenkt.

Sign. Hausberge den 14ten July 1798.
Königl. Preuß. Justitzamt.

Schrader.

Auf Harrings Stätte an Wiebolde Schilofsche Nro. 51. ist der Mann dem Rdnige und die Frau eigen an das adeliche Haus Lotenhafen und wegen der letztern gutsherrlichen Gefälle eine Vereinigung für beständig getroffen auf eine jährliche Summe von 1½ Rthlr in Golde, ferner darauf das Erlonat verkauft an den Heuserling Arnold Oberschley für 450 Rthlr. der Garte hingegen am Colonom Johann Henrich Sewing Nro. 47 für 200 Rthlr. worüber dann nach erfolgter gehöriger Einwilligung die gerichtlichen Dokumente an und ausgefertigt worden.

Am Schilofsche den 11ten Julius 1798.

Sobbe.

Vorschrift zu einer wirklich unverlöschlichen Dinte*).

Die Pflanzenkohle, so wie Kohle überhaupt, ist unter den bekannten Stoffen, die eine schwarze Farbe haben, der einzige, der den Wirkungen der chemischen Auflösungsmitel und der Zeit widersteht, und seine Farbe unverändert behält; denn nur allein das Feuer ist im Stande, sie in ihre Bestandtheile zu zerlegen. Man wird daher nur erst dann eine ganz unvertilgbare Dinte erhalten, wenn man sich dieses Stoffes zu ihrer Zusammensetzung bedient. Die gemeine Holzkohle ist zu diesem Zweck unbrauchbar, weil man ihr, wenn sie auch noch so fein gepulvert, gesiebt und auf dem Präparirsteine gerieben worden, den Grad von Feinheit, Unfühlbarkeit und Mischbarkeit nicht ertheilen kann, den sie haben muß, wenn man sich ihrer als Mischungstheil der Dinte bedienen will.

Diese Feinheit, Unfühlbarkeit und Mischbarkeit besitzen nun zwey andere bekannte Kohlenartige Stoffe, der Kienruß und der Lampenruß; sie dienen deshalb beyde zur Zusammensetzung unvertilgbarer Dinten. Sie sind wirklich unvertilgbar; ich habe nemlich diese kohlenartigen Materien und Dinte, die mit ihnen zusammengesetzt war, den Reactionen der oxigenisirten Salzsäure, dem suroxigenisirten salzsauren Dampf, der Lauge von Javelle, die man mit Witzriolsäure versetzt hatte, der Salpetersäure und dem Königswasser, in der Kälte, Wär-

me und Siedehitze, eine kürzere und längere Zeit ausgesetzt, und durchaus in allen diesen Fällen keine Verminderung der schwarzen Farbe wahrnehmen können.

Hieraus ergiebt sich offenbar, daß eine Dinte, zu deren Zusammensetzung die eine oder die andere dieser Kohlenarten genöthigt werden, sehr unvertilgbar seyn werde, und da die Zeit und die umhüllende Luft ihr nichts anhaben, den Fehler der gemeinen Dinte, mit der Zeit gelb zu werden, nicht haben könne.

Ähnliche Vorschläge sind schon im hantöberischen Magazin geschehen. So rath ein Ungenannter: „den Chinesen zu folgen, und sich der Zucke oder einer dieser ähnlichen Mischung, aus gereinigtem Kienruß, Gummiwasser und etwas Ochsen- oder Fischgalle zum Schreiben zu bedienen.“ Auch dieser Schriftsteller beweiset, gleich mir, daß der schwarze Stoff, der die Grundlage dieser Dinte ausmacht, den Kräften der Mezmittel widerstehe a).

Auch Herr Murray b) rath, Erfahrungen und Versuchen zufolge, eine Dinte an, die aus Kienruß, Gummi und Wasser, oder aus Kienruß und dem Saft von Wolfsmilchkraute zusammengesetzt worden. Er fand gleichfalls, daß eine solche Dinte den Wirkungen der oxigenisirten Salzsäure und andern Säuren völlig, den ägenden Alkalien aber sehr gut widerstehe.

*) Die aus der Vertilgbarkeit der gewöhnlichen Dinte entstandenen Besorgnisse — welche vielleicht besser ins große Publikum nicht gekommen wären — und die darauf von einem Chemiker gegründete Speculation haben zu einigem Schriftwechsel die Veranlassung gegeben, wovon das Resultat obige Vorschrift ist, die den Hrn. Bergcommissair Westrum zum Verfasser hat.

a) Hantöberisches Magazin 1797. St. 91. S. 1441. u. f. f.

b) An einem andern Orte 1797. St. 98. S. 1559.

Selbst die Alten, und vorzüglich die Griechen, haben sich einer aus Gummi bereiteten Dinte bedient c). Folgen wir also diesen, den Chinesen, die sich der Tusche bedienen, deren hauptsächlichster Bestandtheil eine Kohle ist, und unsern eignen Versuchen und Erfahrungen, und bedienen uns des Kienrusses oder des Lampenschwarzes, als Schreibmaterial; so bekommen wir sicher eine weit unvertilgbare Dinte, als die Pitelsche mit Indig versehete gemeine Dinte seyn wird.

Die gemeine Galläpfeldinte und den Indig darf man indes, nach meiner Meinung, nicht aus dieser Zusammensetzung verweisen; jene, um ein brauchbares, an sich schon schwarzgefärbtes Vehikel für den Ruß zu haben, und diesen, um der Dinte theils die schöne bläulich-schwarze Farbe, theils aber auch den Grad von Unvertilgbarkeit mitzutheilen, welche die Pitelsche Dinte wirklich besitzt. Wünschenswerth und zweckmäßig würde es zugleich seyn, wenn man einen Stoff ausmachen könnte, welcher der Dinte Körperlichkeit und Zähigkeit ertheilte, und nicht so leicht wie Pflanzengummi vom Papier abgewaschen werden könnte, wie dieses (S. 19. 3.) bey der Pitelschen Dinte der Fall ist.

Auf diese Voraussetzung gründet sich nun folgende Zusammensetzung einer unvertilgbaren Dinte:

Man koche 2 Loth Blauholz und 6 Loth gepulverter Galläpfel mit 92 Loth Wasser aus, seihe die Abkochung durch und giesse diese, die 64 Loth betragen muß, noch heiß auf 3 Loth vollkommen reinen Eisenvitriol, 2½ Loth arabisches Gummi und 1 Loth weißen Zucker. Sind diese Stoffe in dem

Abfude aufgelöset, so werden der Dinte 2 bis 2½ Loth guter Indig, der ganz fein gemahlen werden, und 1½ Loth Kienruß, oder Lampenschwarz zugesetzt, die man gereinigt und mit etwas, etwa 2 Loth starkem Brantwein gelöst haben muß.

Oder, man verfährt genau nach der eben gegebenen Vorschrift, setzt aber der Dinte, statt der oben vorgeschriebenen 3 Loth reinen Eisenvitriol, entweder 2 Loth desselben und 1 Loth Kupfervitriol, oder auch 2½ Loth Eisenvitriol und ½ Loth Alaun zu. Diese Dinten sollen eindringender in das Papier seyn, und die Schriftzüge besser anhaften, als die aus bloßen galläpfelsaurem Eisen bestehende Dinte. Aus dieser Ursach ist bey der zuerst erwähnten Dinte auch ein größeres Quantum an Eisenvitriol vorgeschrieben worden, wie der adstringirende Stoff, den die Galläpfel und das Blauholz darreichen, zu zerlegen, und in schwarzes galläpfelsaures Eisen zu verändern im Stande ist.

Eine solche Dinte ist sehr brauchbar. Ich habe sie mit allen Lezmitteln, und selbst mit der javeischen Lauge, die der Pitelschen Dinte so gefährlich ist, geprüft, oft und lange in diesen Stoffen eingeweicht, und die Schwärze der Schriftzüge auch in den längsten Zeiträumen nicht vertilgen können.

Der Preis einer Bouteille dieser Dinte kann höchstens 18 ggr. seyn. Ein Preis, der noch weit von demjenigen entfernt ist, wofür Herr Pitel seine Zusammensetzung dem Publico überläßt.

Der Kienruß und das Lampenschwarz werden dadurch gereinigt, daß man sie in eine Schale mit Wasser schüttet, sie schwimmen dann auf dem Wasser und las-

c) Vitruvius, Lib. VII. cap. 10. „ex fuligine factum atramentum.“ Eschenburgs Archäologie (Handbuch der klassischen Litteratur, S. 28). „Die Farbe oder Dinte, deren sich die Griechen bedienten, war gewöhnlich schwarz, und wurde nach den Zeugnissen des Plinius und Vitruvs aus Ruß und Gummi bereitet.“

sen alles Fremde, Sand, Steine u. s. w. zu Boden fallen. Man nehme sie nun vom Wasser ab, schütte sie dann in einen Schmelztiegel und stelle diesen, nachdem man sie recht fest zusammen gedrückt hat, zwischen glühende Kohlen. Hier bleibt der

Ziegel so lange stehen, bis die Rußarten nicht mehr dampfen. Sobald dieses Dampfen aufhört, schütte man den Ruß in eine Schale mit Wasser, rühre ihn schnell damit durch und lasse ihn dann trocken werden.

Vorschläge zur gänzlichen Ausrottung des Unkrauts in Gärten, uebst einer Anweisung dasselbe als Dünger zu nutzen *).

Die Menge des Unkrauts, welches sich besonders vom März bis Ende des Septembers in den Gärten zeigt, ist fast unzählig, und der Schaden desselben, wenn man seinen Wachsthum und seine Fortpflanzung nicht hindert, so beträchtlich, daß man nicht zu viel behauptet, wenn man sagt, es werde dadurch die Hälfte des ausgestreuten Saamens in seinem Entstehen erstickt und der größte Theil des Düngers verzehret. Es ist daher wichtig, die Mittel zu kennen, durch welche man die Vermehrung desselben hindern, oder es gar gänzlich ausrotten kann.

Das Unkraut pflanzt sich fort entweder durch Saamen, oder — dem Anscheine nach — durch Wurzeln allein, oder durch beides zugleich. Zu der erstern Gattung gehöret z. B. die taube und brennende Nessel, zu der zweiten die Quecke, zu der dritten das Farrkraut **). Der Saamen des Unkrauts bildet sich und reift entweder in Kapseln, die plöglich zerplätzen und den

Saamen um sich her werfen, oder unmittelbar unter der Blüthe innerhalb einer Krone ohne Bedeckung, und fällt, sobald er reif ist, und kein Wind die Luft zu stark bewegt, an dem Stamme nieder. Der Saame vieler Unkräuter ist wie der beim Sallat mit einer feinen leichten Wolle, oder wie der bei den gelben Wurzeln, mit kurzen scharfen Stacheln versehen, und wird durch die kleinsten Luftbewegungen um so weiter umhergetrieben, je höher die Pflanze selbst war und je freier sie stand.

Diejenigen Unkräuter, welche sich durch Wurzeln fortpflanzen, sind, im Ganzen genommen, gefährlicher, als die, welche es durch Saamen thun, weil man ihnen weniger ankommen kann; zumal wenn sie zwischen nutzbare Pflanzen sich eingeschlichen und ausgebreitet haben. Ihre Wurzeln gehen entweder gerade oder senkrecht in die Erde hinab, wie die der Farrkräuter (*Equiseta*), oder sie liegen mehr horizontal (d. i. flach), wie die der Quecke.

*) M. s. Hannövs. Magazin 7tes und 8tes St. v. d. J.

***) Anmerk. Schaafheu, Schaafhalm, Schachtelhalm, *Equisetum vulgata* Linn. Es gehöret zu den Cryptogamien, hat eine aus schildförmig gefielten Schuppen zusammengesetzte Aehre, unter deren Schuppen die äußerst zarten Saamen von männlichen Fäden umwickelt liegen, und thut besonders in feuchten Gärten sehr großen Schaden.

Erstere sind schwerer auszurotten, als letztere. Jede Pflanze giebt so viele Stangen oder Halme, als ihre Wurzel Keime hat; jeder neu entstandene Halme schlägt neue Wurzeln, und die äußersten Enden derselben arbeiten sich immer weiter unter der Erde fort.

Auf diese Art der Fortpflanzung und Vermehrung des Unkrauts gründet sich die Regel zur Ausrottung desselben. Ich bemerke aber im Voraus, daß die Anwendung derselben mit einem unausgesetzten und unermüdeten Fleiße verbunden seyn muß, und sich nicht etwa auf ein Paar Monate oder auf ein Vierteljahr, sondern auf zwei, drei Jahre erstrecken muß. Jeden Monat zeigt sich neues Unkraut, und bei dem besten Willen wird man im ersten Jahre nicht alles vertilgen, am wenigsten der Wirksamkeit desjenigen Saamens steuern, der einmal in der Erde liegt, und vielleicht erst ein ganzes Jahr, nachdem wir mit der Ausrottung den Anfang machten, zum Vorschein kömmt. Ich setze den ersten Anfang zur Vertilgung des Unkrauts in den Monat October und schlage vor:

1) Das Umgraben des Landes im Herbst. Das Umgraben des Landes im Herbst und während des ganzen Winters, so lange und so oft die Erde offen ist, hat unendliche Vortheile. Man kann es nach und nach mit wenigen Händen, bei Ersparung vielen Tagelohns, und da die Geschäfte des Frühlings dann nicht drängen, gut und zweckmäßig thun. Der Dünger bestimmet seine gehörige Zeit zum Rotten. Dadurch wird den Wärmern gesteuert, und diejenigen Gewächse, deren Frucht sich unter der Erde ansetzt und den anverwesten Dünger nicht vertragen können, als die Wurzelgewächse, bleiben gerade und schier, und werden wohlgeschmecker. Der Boden saugt den Winter über eine Menge Feuchtigkeit ein, nimmt die Salztheilchen des Schnees in sich auf, und wird so fest und dichte, daß der stärkste

Sonnenschein und die anhaltendste Hitze ihn nicht ganz auszehren kann; statt daß das im Frühlinge gegrabene Land nothwendig frischen Dünger behält und so locker wird, daß der leichteste Wind und die schwächsten Sonnenstrahlen es austrocknen können. — Diese Vortheile sind beiläufig zur Empfehlung des Grabens im Herbst angegeben; folgendes zeigt den Zusammenhang desselben mit der Verminderung und Ausrottung des Unkrauts. Im Herbst und während des Winters liegt der ausgefallene Saame der Unkräuter noch auf der Oberfläche der Erde, ohne im geringsten Wurzel geschlagen und gekemt zu haben, und ohne von dem äußerst wirksamen Dünger des Reiffes und Schnees genährt worden zu seyn. Man gräbt ihn unter, und der größte Theil desselben, der seiner Natur nach nicht tief in der Erde liegen kann, erstickt oder verfault. Im Frühlinge ist schon vieles Unkraut, ehe man zum Graben kömmt, angegangen; dies wird mit Erde bedeckt und weil es einmal im Wachsthum ist, so arbeitet es sich durch, und kömmt mit doppelter Kraft auf der Oberfläche zum Vorschein; oft weit eher und stärker, als der ausgefäete nutzbare Saamen. Ein im Herbst zum erstenmal gegrabenes Stück Land zeigt freilich im Frühlinge und besonders dann, wenn es spät besäet oder bepflanzt wird, auch Unkraut; — denn wie wäre es möglich, allen Saamen tief in die Erde zu versenken? — Aber jetzt läßt es sich leicht mit einem etwas breiten Schaufeleisen abstechen, und zum Futtern fürs Vieh, oder, wie ich nachher noch zeigen werde, zur Anlegung und Beförderung eines Dünghaufens gebrauchen, und thut dem ausgestreuten Saamen oder den eingesenkten Pflanzen keinen Schaden.

Da ich im Monat Junius meinen weißen Kohl pflanzte, war das zum erstenmal im Herbst umgegrabene Stück, auf welches er kam, so dicht mit Unkraut bewachsen, daß man es mähen konnte. Ich ließ

es ausraufen fürs Vieh, schaufelte es nach dem, ließ es welken, hartte es ab, pflanzte, — der Kohl gedeiht ungemein, ohne vom Unkraute im Wachsthum weiter behindert zu werden. — Das Umgraben des Gartens geschehe indes im Herbst, im Winter oder im Frühlinge, so sorge man

2) dafür, daß die Gräber kurze Stiche nehmen, jede Schaufelvoll auseinander schlagen, und das vorhandene Unkraut zusammenlesen und auf einen Haufen werfen. Diese Haufen dürfen dann aber weder auf dem Lande noch in den Wegen liegen bleiben, sonst bewirkt sie Wind und Schlacker wieder mit Erde und läßt das Unkraut nach wie vor fortwachsen. Besonders ist die Quecke durchaus nicht zu vertilgen, so lange man, wie einige thun, sie noch im Garten liegen läßt. Denn wenn sie auch noch so sehr von der Sonne ausgetrocknet zu seyn scheint, so quillt sie bei dem ersten Regen dennoch wieder an und wuchert fort. Mit dieser ist schlechterdings nichts anders zu machen, als daß man sie in einem großen Haufen sammelt und verbrennt, wo dann ihre Asche noch einigen Nutzen stiftet, oder ins Wasser oder über den Zaun auf die Straße wirft. Je kürzer übrigens beim Graben die Erde umgeworfen wird, je feiner man die Klümpe oder Schollen auseinander schlägt, und je egaler die Fläche jedes Beetes wird, desto leichter können die wurzeln der nuzbaren Gewächse sich einsenken und um sich her herbreizen, und desto gleichmäßiger und unpartheilicher kann die aus der Luft kommende Fruchtbarkeit dem Boden sich mittheilen.

Ist der Garten umgegraben, und zeigt sich auf denjenigen Beeten, die später bestellt werden, schon Quecke, so muß

3) diese vor der Bestellung nothwendig ausgezogen werden. Das geht aber nicht mit der Hand, denn damit reißt man die Grashalme allein ab, ohne die Wurzel zu bekommen; sondern es muß geschehen mit einem Spaten oder mit einer Mistgrefe, deren Zacken nicht zu weit auseinander stehen, oder, was vielleicht das Beste ist, mit einer Art von vier- oder dreizackigen Hacke, die — um einen anschaulichen Begriff von ihr zu machen — derjenigen Hacke ähnlich sieht, mit welcher man den Mist aus den Ställen zieht, nur daß diese zwei, und jene drei oder vier Zacken hat, und letztere näher bei einander sitzen, höchstens anderthalb Zoll von einander entfernt sind, und nach ihren Spitzen zu sich ein wenig krümmen. Mit diesem Dinge hackt man auf dem Felde, wo die Quecke steht, in die Erde, und da die Wurzel derselben größtentheils flach liegt, wird sie von den eisernen Zacken untergriffen und herausgeholt. Ist die Wurzel weit verbreitet, und reißt sie bei dem erstenmale, so hackt man auf andern Stellen von neuem ein, bis man den ganzen Faden hat. Denn so lange von diesem nur noch ein Keim in der Erde ist, wird der Platz nicht von diesem Unkraute frei. Mit diesem Drei- oder Vierzack kann man im Kurzen unglaublich viel Quecke aus der Erde bringen.

Bei denjenigen Unkrautern hingegen, welche senkrecht und zum Theil mehrere Fuß tief in die Erde gehen, ist dies Instrument nicht zu gebrauchen, und da weiß ich auch keinen andern Rath zu geben, als beim Umgraben vorzugsweise auf sie zu achten und sie mit dem Spaten ganz heraus zu holen, oder wenn sie auf bestellten Beeten sich wieder zeigen, sie behutsam mit der Hand erst hin und her zu bewegen und dann herauf zu ziehen.

(Fortsetzung folget.)

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 31. Montags den 30. Julius 1798.

I. Citationes Edictales

Da die Theilung der Frotheimer und Gehlenbecker Gemeinheit, die bestehen,

- 1.) aus den Frotheimer Friebebring.
- 2.) = den Frotheimer Walde
- 3.) = der Osterheide
- 4.) den Dickerswalde Walde, welcher

letzterer jedoch eine besondern mit denen übrigen Frotheimer Gemeinheiten in keiner Verbindung stehenden Gemeinheit ausmachtet.

5.) der Gehlenbecker Gemeinheit bestehend aus der Masch den Gehlenbecker Eichholze und Hollan von beyden hohen Lander Collegiis befohlen worden, so werden hierdurch verbindte erhaltenen Auftrags alle und jede die irgend einen Anspruch und Forderung an gedachten Gemeinheiten sie bestehen in Grund, Mark, Herrschaft, Hude, Weide, Heide und Ploggenhieb, Fische, Teiche, Holz, Rechte besonders Wege Gerechtigkeiten oder andere Befugniß: zu haben glauben hiermit verabladet solche in Termino den 27ten Sept. des Morgens 9 Uhr bey der Commission in Hildebrands Huse zu Frotheim zu Protocoll zu geben mit gehörigen Beweisthüben unterstühet, da alle die dieses nicht folgen zu erwarten daß sie nicht weiter gehöret ihre nicht angegebenen Rechte und Befugniß: für verlustig erkläret, und mit Ausschluß ihrer die Theilung vorgenommen werden wird.

Grund Guts und Eigenthums Herren die unmittelbar bey gedachten Gemeinheiten interessiret, haben die von ihrer Eigenthümlichen fidei Commissionis Interessenten und Erbpächtern nicht erfolgende Angabe der Anrechte zu bewirken, da auf ihre nachherige Angaben nicht zu achten sondern es so angesehen als ob sie alles was diejenige beschloffen so sich melden und was sonst verfügt werden wird genehmiget haben. Minden und Petershagen den 2ten Juny 1798

Vigore Commissionis
Schraber. Becker.

Amt Schlüsselburg.

Demnach der hiesige Vorbürger Hans Henrich Weber ohnlängst unverheyrathet, und ab intestato mit Tode abgegangen, und dessen beyde Gebrüder Johann Friedrich, und Conrad Weber, welchen eigentlich und zunächst die Webers Stette zukömmt, verschollen sind; als werden diese Gebrüder Johann Friedrich, und Conrad Weber, oder dessen etwaige Erben und Erbnehmern verabladet, sich innerhalb 9 Monathen, spätestens in Termino den 23ten May 1799. auf hiesiger Amtstube schriftlich oder persöhnlich zu melden, und weiter Anweisung zu erwarten, wiedrigenfalls der Johann Friedrich, und der Conrad Weber für todt erklärt werden sollen. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche sich als Erben des

vorgedachten Hans Henrich Weber angeben wollen, hiedurch aufgefordert, bey Strafe des Ausschlusses, sich innerhalb vorbestimmter Frist, und spätestens in dem angefügtem Termin zu melden, und sich als solche gehdrig zu legitimiren.

Amt Ravensberg.

Weil über das geringe Vermögen des Heuerlings Johann Hermann Weins in Versmold der Concurrs eröfnet werden müssen, so werden desselben Gläubiger hiemit vorgeladen, ihre an gedachten Heuerling Weins habende Forderung bey Gefahr gänzlicher Abweisung am 21ten Septbr. hieselbst anzugeben und ihre Richtigkeit nachzuweisen.

Rueber.

Tecklenburg.

Wenn von Hochwöblicher Regierung über die geringe Nachlassenschaft des in vorigen Jahr in Schale gestorbenen Schieferdeckers Gerb Lambert Spiegelers bey der Unzulänglichkeit derselben zur judicatmäßigen Befriedigung einer Klägerin der Concurrs eröfnet worden; so werden sämtliche Gläubiger ernannten Gerb Lambert Spiegelers auf den zur Verifikation hiermit auf Mittwoch den 12ten September a. c. des Morgens um 9 Uhr angefügten Terminum zur Angabe und Bewahrheitung ihrer an die Concurrsmasse habenden Ansprüche vor dem Untergeschriebenen bey Gericht zu erscheinen hiedurch öffentlich vorgeladen, mit der Warnung, daß die sodann ausbleibende mit ihren Forderungen werden präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Den 20ten Julii 1798.

Metting.

Demnach die Intestatsterben das im Sommer 1797. gestorbenen Andreas Leonhard Kellers auf seine geringe in einigen Mobilien bestehende Nachlassenschaft renuncieret, und dieselbe seinen Creditoren übergeben haben, mithin nach Vorschrift der allgemeinen Gerichts Ordnung P. I, Tit.

50. §. 4. N. 2. der Concurrs Prozeß einzuleiten; als werden mittelst dieses alle diejenigen, welche an dem abgelebten Andreas Leonhard Keller und dessen Nachlassenschaft Anspruch haben, hiermit öffentlich verabladed in dem zur Convocation und demnachst zur Verifikation auf Dienstag den 18ten Sept. a. c. das Morgens um 9 Uhr präfigirten Termino ihre Forderungen anzugeben, und rechtlich zu bewahrheiten, unter der Verwarnung, daß die in dem gesetzten Termino ausbleibende mit ihren Forderungen an die Masse werden präcludiret, und ihnen in künftiger Prioritäts Urtheil das ewige Stillschweigen auferlegt werden wird dagegen die sich gehdrig melden, und die Richtigkeit ihrer Forderungen nachweisen, in denn künftigen Erkenntniß werden classificirt und so weit die Masse reicht befriediget werden.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß das bewegliche in Kleidungsstücken und allerhand andern Sachen bestehende Vermögen hier in Tecklenburg am Donnerstag den 20. August a. c. verauktioniret, und mit ermehltem Tages des morgens um 9 Uhr den Anfang gemacht werden soll. Tecklenburg, den 20ten Julii 1788.

Metting.

II. Steckbrief.

In der Nacht vom 20ten auf den 21ten d. M. ist der hier auf der Hauptwache gefänglich verwahrte ehemalige Fürstl. Lippsischer Postlaquei Johann Christoph Schüssler, gebürtig aus Zierenberg im Hessencasselschen, aus dem Arrest entsprungen. Dieser Mensch ist von sehr langer Statur, mager, von schwärzlich gelben Angesicht, und schwarzen Haaren, hat hellblaue ins Matte fallende Augen, eine lange gebogene Nase, ein schmales Gesicht, noch alle obere und untere Zähne, pflegt Niemand gerade ins Gesicht zu sehen, und ist ohngefehr 45 Jahr alt. Er hat an Kleidungsstücken einen blauen Rock, rothe Weste, leberne

weiße, schwarze und grüne Beinkleider, einen zedigten Hut, weiße Strümpfe und Schuh ohne Schnallen mitgenommen.

Gedachter Schütler diente in seiner Jugend als Soldat zu Cassel, unter der Garde, besertirte von da, und diente nachher zu Göttingen, unter dem hannoverschen Regiment Sachs-Gotha, wurde nachher Registerschreiber bey dem hannoverschen Amt Horste, gerieth daselbst wegen eines ihm zur Last gelegten Gelddiebstahls von 550 Rthlr. in Criminal-Untersuchung, machte nachher zu Göttingen einen beträchtlichen Banquerot, verließ seine Frau, und reisete im Jahr 1797. von Ritzebüttel wo er sich angeblich mit Verbungen abgegeben, unter dem Namen Schmidt, und als angebl. licher Englischer Officier, in Gesellschaft einer kleinen Frau, und eines 13jährigen Sohns, durch mehrere Städte Deutschlands, bis er im Dec. v. J. hier als Hoflaquei in Dienste trat, und ohnlängst wegen eines großen Verdachts, einer sich gegen Serenissimi Principis Hochfürstl. Durchlaucht schuldig gemachten Geldentwendung, in Untersuchung und Arrest gezogen wurde.

Da nun an der Wiederhabhaftwerdung dieses für die öffentliche Sicherheit gefährlichen Menschen sehr gelegen ist; so werden alle auswärtige Obrigkeiten zur Hülfe Rechtsens ersucht, gedachten Schütler in Betretungsfall zu arretiren, und gegen Erstattung der Gebühr anher abzuliefern. Detmold den 23ten Julii 1798.

Fürstl. Lippisches Criminalgericht daselbst.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Da in dem zum freywilligen jedoch meistbietenden Verkauf das am Martini Kirchhof sub No. 176 belegene, der Wittwe Borchards gehörigen Wohnhauses, nebst dem darauf gefallenem, vor dem Kuthor in den sogenannten Sooren-Kämpen befindliche Huthheil sub. No. 264 für 2 Rüge, so zusammen auf 895 Rthlr.

angeschlagen worden, auf den 26 Juny c. anberahint gewesene Termino, noch nicht annehmlich gebothen ist; so wird dazu anberweiter Termin auf den 7ten August a. c. angesetzt, wozu die Liebhaber sich Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden können, und nach erfolgter Einwilligung der Eigenthümerin, auf das höchste Geboth den Zuschlag zu gewärtigen haben. Minden den 1ten July 1789.

Magistrat alhier.

Schmidts. Nettebusch.

Es soll das dem hiesigen GlaserMstr. Koch zugehörende, im Gehrenberge sub No. 142 belegene Wohnhaus, bestehend aus einer Stube und Wettkammer, 3 geräumigen Kammern, einer sehr großen Kammer I. großer Keller und Stallung für 4 Kühe, zum freywilligen doch gerichtlichen Verkauf ausgestellt werden, und wie dazu ein bietungs Termin auf den 20ten August d. J. am Rathhause, Vormittags 11 Uhr anberaumet worden; so werden die etwannigen Kaufliebhaber eingeladen, sich gedachten Tages und Ort einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und dem Befinden nach den Zuschlag zu erwarten.

Signatum Bielefeld im Stadtgericht den 11ten July 1798.

Cynsbruch. Buddeus.

Auf den Antrag der Kerckhoffischen Curatel sol das denen Kerckhoffischen Minorennen zugehörige an der Ritterstrasse sub. No. 405 hieselbst belegene Wohnhaus, wofür bereits außergerichtlich 266 Rthlr. offeriret, und welches von dem Herrn Bau-Commissaire Menckhoff auf 280 Rt. detaxiret worden, auf den Grund des unterm heutigen dato ergangenen Decreti alienando öffentlich an dem Meistbietenden verkauft werden, und wie dazu ein Bietungs Termin auf den 31ten August angesetzt worden; so werden Kaufliebhaber eingeladen, sich gedachten Tages Morgens 11 Uhr am Rathhause einzufin-

den, ihr Geboth abzugeben, und dem Befinden nach dem Zuschlag zu erwarten.

Zugleich werden alle diejenige, welche aus einem dinglichen Rechte Ansprüche an dieses Haus haben mögten, zur Angabe ihrer Forderungen auf die besagte Tagesfarth bey Strafe der Abweisung und des ihnen aufzuerlegenden ewigen Stillschweigens vorgeladen.

Signatum Bielefeld im Stadtgericht den 7ten May 1798

Consbruch. Buddeus.

Das bereits zum Verkauf ausgestellt gewesene Königl. erbmeyerhätliche Haardeterfche Colonat in Desterwebe soll zufolge ergangener allerhöchsten Verfügung anderweit subhastiret werden, und es ist dazu ein Termin auf den 24ten Sept. angeetzt worden. Diejenigen welche gedachte Haardeterfche Stette, die aus einem neuerbaueten Wohnhause, ungefehr 8 Scheffel saar Feldland und 1 Scheffel saar Wiesgrund bestehet, und nach Abzug der Lasten auf 549 Rthlr 15 gr 2 Pf. gewürdiget ist, zu erkaufen Willens sind, werden daher hiemit aufgefordert, am erwähnten Tage an gewöhnlicher Gerichts = Stelle zu erscheinen, und annehmlich zu bieten, weil nachher keine Nachgebote angenommen werden. Der Meistbietende hat demnächst bey einem annehmlichen Gebot den Zuschlag unfehlbar zu gewärtigen.

Amte Ravensberg den 21ten Jul. 1798.

Meinders.

Wir Friedrich Wilhelm ic. machen hiedurch öffentlich bekannt daß die im Kirchspiel Becke Bauerschaft Halverde belegene und der Wittwe Joh. Henr: Heimbrock Anna Engel geb. Brüggemann und deren Kinder zustehende Neubauerey nebst allen derselben Pertinenzien und Gerechtigkeiten taxiret und nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf 1117 Fl. Hol. gewürdiget worden, wie solches aus der bei der Tecklenburg Linngenschen Regierung und dem Amte Jb-

benbühren befindlichen Taxe des mehreren zu ersehen ist.

Da nun der Curator des Heimbrockschen Concursus um die Subhastation dieser Neubauerey allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Neubauerey, nebst allen derselben Pertinentzien Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschrieben sind, mit der Taxirten Summe der 1117 Fl. Hol. und forderen mithin alle diejenige welche dieselbe mit Zubehör zu erkaufen gesonnen zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind hiemit sich inden auf den 24ten July den 1sten August und den 5ten Septbr. cur. vor unserm dazu deputirten Reg. Rath Smidt angeetzten dreien Bietungs Terminen wovon der dritte und letzte Heremtorisch ist, und zwar in dem beiden ersten auf hiesiger Regierung = Audienz in den letzten aber zu Halverde zu melden und Ihr Gebot abzugeben, mit der Bedeutung daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Ubrkündlich Lingen den 21ten Juny 1798. Anstatt ic.

IV. Sachen zu verpachten.

Da wegen eines Nachgebotts der Zuschlag in die am 20ten Jul. c. versuchte öffentliche Verpachtung der in den Anzeigen Nr 20 = 23 bereits beschriebenen hiesigen Aboffschen Rats Apotheque nicht erfolgen können, und daher ein anderweitiger verpachtungs Termin auf 5 bis 6 Jahr von Neujahr 1799 an gerechnet, auf den 28ten Sept. c Morgens 10 Uhr auf hiesigen Rathhause angeetzt ist, so werden Pachtlustige unter den bereits bekant gemachten Bedingungen hierdurch aufgefordert sich in den präfigirten Termin hieselbst einzufinden, die nähere Conditionen einzusehen, und zu erwarten, daß mit dem an-

nehmlichst bietenden der Pacht Contract abgeschlossen werden soll.

Herfort am Combinirten Königl. und Stadt = Gericht den 24. Jul. 1798.
Eulemeier. Consbruch.

V. Oeffentlicher Verding.

Es soll der Wege = Bau des Bremer = Post Weges vom Marienthore an, durch die Gärten bis an des Herrn Inspector Allich Grunde in Termino den 4ten August vor dem Departements hader Herrn Forstmeister Brüggemann an den wenigst fordernden Bedingungen werden, der vom Hr. Landbaumeister Funcke davon aufgenommen Anschlag, und regulative Beschreibung desselben ist bey gedachten Herrn Brüggemann einzusehen. Es werden daher die etwanigen Unternehmer hiermit aufgefordert, gedachten Tages früh um 10 Uhr sich auf dem hiesigen Rathhause zu dieser Verhandlung einzufinden.

Minden den 25ten July 1798.

Magistrat allhier.
Schmidts. Netzebusch.

VI. Proclama.

Wider alle diejenigen, welche sich mit ihren an den hiesigen Bürger Jobst Könemann habenden Forderungen und Ansprüchen weder in Termino professionis vom 20ten dieses Monaths, noch auch nachher gemeldet haben, ist unterm heutigen Dato, Decretum präclusorium erkannt werden.

Stolzenau den 25ten July 1798.

Königl. Churfürstl. Amt.
Schür.

VII. Avertissements.

Das Loos Nr. 21714 zur 2ten Classe 5ter Berliner Classen = Lotterie, ist verlohren gegangen, es wird daher ein jeder gewarnet selbiges nicht etwa an sich zu kaufen, weil nur der wahre Inhaber welcher das Loos zur 1ten Classe producirt

ren kann der darauf fallende Gewinn ausgezahlt wird. Minden den 28. Julii 1798.

Müller
Dom = Cassen = Controleur.

Bei dem Seiler Wolff sind 5 Morgen frei Land außer dem neuen Thor im Kubthorschen Felde belegen, zu vermietthen, Liebhaber wollen sich baldigst bey demselben melden.

Halle im Ravensb. Bei der

Handelsleuten Franz Henrich Brinckman und Joh. Hermann Niehoff jun., ist eine Parthey Klee und Sand Wolle in billigen preisen zu haben, Kauflustige, belieben sich in 8 Tagen einzufinden, sonst solche außer Landes versandt werden möchte.

Brinckmann. Niehoff.

Bielefeld. Frisch von der Quelle

sind annoch nach stehende Mineralwasser bey mir zu bekommen als Selters 20, Faschinger 22 Krüge, Driburger 27 Bout. Virmonter in ord. Bout. 25 Pinz Bout. 26 ditto Salz = Brunn 30 Bout. für 5 Rt. in Courant, für Auswärtige soll an bester Verpackung nichts fehlen.

Niemeyer am Niederthor.

VIII. Todesanzeige.

Mein lieber guter Mann, der Justitz Amtmann und General Wächter des Amts Limberg Carl Friedrich Schrader starb am 21ten July im 48ten Jahr seines Alters in 25ten Jahr seines Dienstes, und 13ten Jahr unserer glücklichen Ehe. Mit mir beweinen 5 Kinder, und 2 Weisen, und gewiß viele gut gesinnte Menschen den Verlust dieses guten Mannes der in der Erfüllung seiner Pflichten sein größtes Glück fand; in meiner betrübten Lage verbitte ich alle trauer Bezeugungen.

Bünde in der Grafschaft Ravensberg
den 22ten July 1798.
Hermine Schrader geb. Kniper.

IIIIV. Notification.

Der Colonus und Provisor Peter Heinrich Zöllner Dvo. 35 Kirchspiels Zffelhorst, hat bey seiner jetzigen Verhey-rathung mit der Wittwe Leibzüchterin Vorbeckers die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes

durch den heutige gerichtlichen Vertrag gänzlich ausgeschloffen, welches hiermit vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Am Brackwebe den 14ten April 1798.

Brune.

Vorschläge zur gänzlichen Ausrottung des Unkrauts in Gärten, nebst einer Anweisung dasselbe als Dünger zu nutzen *).

(Fortsetzung und Schluß.)

Ist ein Stück Land wirklich bestellt, und zeigen sich unter den aufgegangenen nützlichen Gewächsen Unkräuter, so müssen diese

4) sobald sie nur irgend zu greifen sind, ausgeweiht oder gegäet werden. Hiebei sind nun, um seinen Zweck nicht zu verfehlen, wieder allerley Vorsichtsmaßregeln und Erleichterungsmittel zu beobachten. Man muß zunächst alles, was wirklich Unkraut ist, wegnehmen, sonst wächst dieses, weil es vor andern Luft und Raum gewonnen hat, desto schneller in die Höhe. Dann darf man bei dem Ausziehen mit den Händen nicht bloß, wie dies fast immer zu geschehen pflegt, nach sich her oder von der Seite reißen, sondern jedes Unkraut, welches man gefast hat, so senkrecht als möglich herausheben. Wird ein Unkraut über der Erde nur abgerissen, so schlägt es Seitenzweige, die mehr schaden, als ein bloßer einfacher Stamm that; oder bleiben die Wurzeln in der Erde, so schlagen diese von neuem aus. Am besten ist es, mit der Hand das gegriffene Unkraut hin und her zu zerren, damit die Erde locker werde und die Wurzeln sich lösen, und es dann heraus zu reißen. Wer dies erst einige Zeit geübt hat, dem fällt es nachher sehr leicht, und er kömmt mit den Hebrigen, die es nach

der gewöhnlichen Manier thun, fast gleichen Schritts fort, wenigstens macht er besser.

Wo sich beim Gäten Quecke zeigt, und ohne Nachtheil der Küchengewächse mit dem Dreyzack nicht ausziehen läßt, muß man mit Vorsichtigkeit sich einer kleinen dreyzackigen Gabel bedienen, die auf dem Lande bekannt genug ist, und hier nicht beschrieben zu werden braucht. Das Gäten muß übrigens so oft wiederholt werden, als neues Unkraut zum Vorschein kömmt. Hat man das erstemal sein Geschäft vernünftig gethan, so ist es die folgendenmale leicht, und kann bey dem vierten Theile der Zeit geschehen.

Das fünfte Mittel zur Ausrottung des Unkrauts in Gärten ist: man halte die Haupt- und Nebenwege rein. Es ist äußerst wenig für die Reinlichkeit des urbanen Landes gewonnen, wenn die Wege voll Unkraut bleiben. Die Quecke in denselben geht seitwärts in die Beeten über, und thut dies um so schneller, je weniger Fruchtbarkeit und Nahrung sie auf ihrem Plage findet, und die übrigen schädlichen Pflanzen schießen auf, bilden Saamen und Schleudern ihn aufs Land. Die Wege zu gäten, würde zu beschwerlich sein, weil ihr Boden zu fest ist; man muß sie mit flachen Eisen ausschäufeln, und zwar

am besten am Morgen eines warmen Tages, weil das Unkraut in der Sonne vertrocknet, und sich dann leicht ausharzen läßt. Dies Ausschäufeln muß alle Monate wiederholt werden bis zu Ende des Septembers. Da das Schaufeleisen über die Quecke hinweggeht, so muß, wie sich von selbst versteht, neben diesem auch der Drenznack gebraucht werden.

Vielleicht glaubt mancher: hier seien die Mittel zur Ausrottung des Unkrauts in Gärten erschöpft; aber es gibt noch ein sechstes, ohne dessen Gebrauch unser Zweck aller angewandten Mühe ungeachtet, schlechterdings noch nicht erreicht werden kann, und dieses ist folgendes; Man zerstreue auch alle diejenigen Unkräuter, welche während des Sommers sich an Zäunen, Hecken, Lauben und Gebäuden zeigen, und hindere sie, ihren Saamen über das nutzbare Land auszuwerfen.

Mancher kan gar nicht begreifen, wie sich auf einem Orte dasjenige Unkraut, welches er voriges Jahr so mühselig ausgerotet hatte dennoch wieder zeigt, und die Ursache der Unbegreiflichkeit liegt lediglich darin, daß er auf diejenigen Kräuter derselben Gattung nicht achtete, welches am Zaune standen und ihre mit seiner Wolle oder Stacheln versehenen Saamentrüder dahin getrieben hatten. Ein einziges auf diese Weise übersehenes Unkraut ist im Stande den ganzen Garten wieder zu verderben. Man gehe demnach von Zeit zu Zeit absichtlich an der Einfassung des Gartens hin, und visitire die Seiten der im oder am Garten stehenden Gebäude, und reiße oder schneide das Unkraut hinweg, welches sich blicken läßt. Steht dasselbe schon in der Blüte, oder hat es bereits gar Saamen angesetzt, so ist es zum Zerstreuen die höchste Zeit. Man kann sich zum Abzapfen der Saamenstauden, wenn man will, eines krummen Messers oder einer Art Sichel bedienen, die an einem Stocke befestigt ist, den man beim Spazierenge-

hen im Garten bequem in der Hand halten kann. Selbst dasjenige Unkraut, welches auf Grasängern wächst, die im Garten fürs Vieh mit befindlich sind, muß nicht bis zur völligen Reife stehen, sonst verdirbt es ebenfalls den cultivirten Boden. Bei dem, der nicht überflüssiges Grasland hat, ist indeß dieses nicht leicht zu fürchten.

Ich beschließe diese Abhandlung mit einigen Winken zur Benutzung des Unkrauts. In der ganzen Natur ist nichts Ueberflüssiges. Dies ist ein Satz, der allenthalben seine Anwendung erlaubt, auch aufs Unkraut angewandt, hat er einen sehr vernünftigen Sinn. Viele dem Anschein nach schädliche Pflanzen, dienen zu Hausarzneien, als die Gartenraute, die Kleitenwurzel, die Quecke u. Man sehe Stangens Hausarzt, oder Anzeige der bewährtesten Hausmittel und Anweisung, sie zur Verhütung oder Heilung der Krankheiten gehörig zu gebrauchen, Leipzig 1797. Von der Quecke sagt dieses angeführte Buch S. 53. „Die Queckenwurzeln sind in Gärten und Feldern oft so häufig befindlich, daß man sie gern nicht zu kennen wünschte. Allein so schädlich diese Wurzeln an jenen Orten sind, wenn sie in Menge vorhanden, so nützlich sind sie gleichwohl dem Menschen bei verschiedenen Krankheiten und zur Reinigung des Blutes dienlich, wenn sie im Wasser abgekocht als Trank anhaltend gebraucht werden. Sie sind in Wasser- und Gelfuchten dienlich, bei Verstopfung der Eingeweide, des Unterleibes, so wie sie in Steinbeschwerden ebenfalls als ein gutes urinirreibendes Mittel zu gebrauchen sind. Man kann sie sowohl frisch als getrocknet im Wasser abgekocht gebrauchen. Wenn sie klein geschnitten und getrocknet werden, so nimmt man auf ein Maas oder 2 Pfund Wasser eine Hand voll, läßt sie ungefähr eine halbe Stunde lang kochen, und trinkt sodann die Brühe. Will man diesen Trank noch

angenehmer machen, so mischt man etwas Honig oder guten Syrup darunter.“

Audere Unkräuter geben für das Vieh ein gutes Futter, wenn man sie vorher von der Erde und vom Schmutz rein wäscht.

Wer aber zu diesen beiden erwähnten Zwecken das Unkraut seines Gartens nicht gebrauchen kann oder will, der nütze es wenigstens, um Dünger daraus zu machen. Es ist längst von Landverständigen bewiesen, daß nichts besser düngt, als was aus dem Pflanzenreiche herrührt. Ich will zur Anlegung eines solchen Dünghaufens eine kurze Anleitung geben. Man grabe sich an einem abgelegenen freien Orte im Garten, oder auf dem Hofe eine Vertiefung, deren Umfang sich nach der Menge von Sachen richten muß, die man hinzuwerfen hat. Hierin lasse man alles Un-

kraut, welches der Garten geliefert hat, die Quecke und um der Vorsicht willen auch das Farrkraut, ausgenommen, aufeinander werfen, vermehre und vermische es mit dem Auskehrig des Hauses, der Staden, der Diele, der Küche, mit dem übrig gebliebenen Schutt bei Reparaturen der Gebäude, mit dem abgefallenen Laube der Bäume, mit ausgelaugter und unausgelaugter Asche, mit dem beim Sieben des Getreides ausgefallenen Raff, mit verfaultem Holze, mit dem Schutt und den Spänen der Holz- und Sägeställe, mit dem vertrockneten Kraute der Witzbohnen, der Kartoffeln, des Mohns, der Gurken, der Rüben u. s. w. so fern dies letztere fürs Vieh nicht mehr zu gebrauchen ist, oder man nicht für ratsamer hält, es dem Viehe noch zum Unterstreuen in die Ställe zu werfen.

(Die Fortsetzung und Schluß künftig.)

Nachtrag.

Da am Montag den 6ten August d. J. auf der Commende Wietersheim 4 Pferde, eine Anzahl Kühe, Rinder, Ochsen, Kälber, Schweine, und Ackergeräthe allerley Art, öffentlich meißbietend verkauft werden soll; so werden sich Kaufliebhaber sodenn des Morgens um 9 Uhr zu Wietersheim, auf dem dasigen Ordenshause einfinden, und dient zur Nachricht, daß der Verkauf gegen baare Bezahlung in Golde, oder Preussischen Courant geschehen, und

die folgenden Tage, bis zur Beendigung, werden fortgefahen werden.

Gericht Wietersheim den 28. Jul. 1798.
v. Bessel.

Minden. Es wird eine gute Köchin welche auch eine Haushaltung zu führen versteht bey einer Herrschaft auf Michaeli verlangt. Nähere Nachricht gibet der Servis = Amtsdienner Gottboldt.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 32. Montags den 6. August 1798.

I. Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen Euch, dem Jürgen Heinrich Ruschhaupt aus Körtzen in der Grafschaft Ravensberg, daß Eure Ehefrau, Margarethe Jhabe geborne Feldmanns, weil Ihr dieselbe vor 5 Jahr bösslich verlassen, auf die Trennung der Ehe gegen Euch Klage erhoben, und um Eure Vorladung durch Edictalkisten angeführt hat. Da dem Gesuche nun statt gegeben worden! so werdet Ihr, der Jürgen Heinrich Ruschhaupt hierdurch angewiesen, Euch entweder in hiesiger Provinz wieder einzufinden, und Euch wegen des bisherigen Verlassens Eurer Ehefrau zu rechtfertigen, als wozu Terminus auf den 8ten Novbr: Morgens um 9 Uhr vor dem Deputato Regierungs-Asseculator von Reichmeister hieselbst auf der Regierung angesetzt worden, oder Ihr habt zu gewärtigen, daß Ihr für einen bösslichen Verläßer Eurer bisherigen Ehefrau öffentlich erkläret, die Ehe trennet, Ihr für den schuldigen Theil gehalten, und solchen nach Eurer Ehefrau die anderweite Verheyathung werde nachgelassen werden. Urfundlich ist diese Edictal-Citation viermahl ausgefertigt worden, um solche theils in den hiesigen Wochenblättern und Lippstädter Zeitung einrücken, theils bey der Regierung und Amte Ravensbergi-

schen Gerichten affigiren zu lassen. So geschehen Minden den 27ten July 1798. Anstatt und von wegen seiner Königl. Majestät von Preußen.

Craven.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: demnach die Intestat-Erben des am 17ten März d. J. allhier verstorbenen Decani Brickwedde den Nachlaß desselben cum beneficio legis et inventarii angetreten haben, und daher zur Erulung des Zustandes der Erbschafts-Masse der erbenschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet, mithin die Edictal-Citation der Creditoren verfügt worden; als citiren Wir alle und jede, welche Forderung und Ansprüche an diesem Nachlaß zu haben vermeynen, hiermit vor dem ernannten Deputato Regierungs-Referendario Ebmeier 1ten auf hiesiger Regierung in Termino den 3ten Sept. a. c. des Morgens 9 Uhr zu erscheinen, und ihre Forderungen an den Brickweddeschen Nachlaß, worin sie auch bestehen mögen, spätestens in diesem Termine zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, und die Forderungen zu verificiren. Dabey wird den Creditoren, welche persönlich zu erscheinen gehindert werden, und hier keine Bekanntschaft haben, frey gelassen, sich an den Criminal-Rath und Justiz-Com-

Fi

missair Hoffbauer oder Justiz-Commissair Lampe allhier wohnhaft zu wenden, und den zu erwählenden Mandatarium mit gehörriger Information und legaler Vollmacht zu versehen. Dabey dienet aber zur Warnung, daß die Ausbleibende aller ihrer etwai gen Vorrechte für verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen, wornach sich also ein jeder zu achten hat. Urkundlich ist diese Edictal-Citation, die sowohl hier bey Unserer Regierung, als in Bielefeld und Danabrück affigirt, als auch den hiesigen Intelligenz-Blättern 6 mahl und den Lippstädter Zeitungen 3 mahl inserirt worden, unter der Regierung Insignel und Unterschrift ausgefertigt worden.

Sign. Minden den 18. May 1798.

Anstatt und von wegen ic.

Crayen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und sügen hierdurch zu wissen, Euch, dem Johann Heinrich Köster aus Südlengern Amts Sparenberg Engerschen Districts, daß Eure Ehefrau, die Colona Anna Margaretha Isabell Kösters, weil Ihr dieselbe vor 5 Jahren bödlich verlassens, auf die Trennung der Ehe gegen Euch Klage erhoben, und um Eure Vorladung durch Edictalien angesucht hat. Da dem Gesuche nun statt gegeben worden, so werdet Ihr, der Johann Heinrich Köster hierdurch angewiesen, Euch entweder in hiesiger Provinz wieder einzufinden, und Euch wegen des bisherigen Verlassens Eurer Ehefrau zu rechtfertigen, als wozu Terminus ein vor alle mahl auf den 8ten Novbr: a. c. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato, Regierungs Anuskultor von Reichmeister hieselbst auf der Regierung angefetzt worden, oder Ihr, der Johann Heinrich Köster werdet für einen bödlichen Verlasser Eurer bisherigen Ehefrau öffent-

lich erkläret, die Ehe getrennet, Ihr für den schuldigen Theil angenommen, und solchem nach Eurer Ehefrau die anderweitige Verheyration nachgelassen werden. Urkundlich ist diese Edictal-Citation vier mahl ausgefertigt worden, um solche theils in den hiesigen Wochenblättern und Lippstädter Zeitungen einrücken, theils bey der Regierung und Sparenberg Engerschen Amts Gerichten affigiren zu lassen. So geschehen Minden den 6ten July 1798.

Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preußen.

Crayen.

Der Colonus Johst beim Kampe modo Ednießmeier Besitzer der leiblichen Stette sub Nr. 12. Bauerschaft Oberlütbe ist nach Ausweis des hiesigen ämlichen Hypothekenbuchs der Bauersch. Oberlütbe pag. 271. der Schule zu Eichhorst ex Obligatione confirmata be 18ten Sept. 1765. ein Capital von 192 Rthl. in Golde schuldig, wofür 3½ Morgen Saatland im Osterfelde bey Elste zur Hypothek haften.

Gedachter Debitor ist jetzt willens, dieses Capital abzutragen, verlangt aber von der Eichhorster Schule außer der Quittung die Ausantwortung der Original-Obligation, welche aber Seitens dieser Schule verlohren zu seyn behauptet wird.

Diesemach werden nun hiemit alle unbekanntene Gläubiger, welche an dem oben beschriebenen zu löschenden Capitale ad 192 Rthl. in Golde und darüber ausgestellten Instrumente vom 18. Sept. 1765. als Eigenthümer, Cessionarii, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber rechtliche Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, und citirt, in Termino den 16ten Octbr. d. J. Dienstag Morgens 9 Uhr am hiesigen Amte zu erscheinen, und ihre Ansprüche und Forderungen aus dem angezogenen Schulddocumente vom 18. Sept. 1765. anzugeben, und gehdrig zu bescheinigen, widrigenfalls selbige zu gewärtigen haben, daß sie im Richterscheinungsfalle damit gänz-

lich abgewiesen und ihnen ein ewiges Still-
schweigen auferlegt, auch das Capital selbst
der Eickhorster Schule ausgezahlt und auf
den Grund des auszustellenden Mortifica-
tions-Scheins im Hypothekenbuche gelschri-
t werde.

Sign. Hausberge den 2ten July 1798.
Königl. Preuss. Justizamt.

Schrader.

Auf Ansuchen des hiesigen Bürger und
Kleidermacher Meister Johann Pau-
lus Weinmann wird dessen ihm vor 13
Jahren verlassene und verläutlich von
Eisfeld nach Schweinfurth gegangene Ehe-
frau Sophie Barbara gebörne Conradi
und deren etwa zurückgelassene Erben und
Erbsöhnen hierdurch ad Terminum den 9.
May 1799. Morgens 10 Uhr auf hie-
siges Rathhaus verabladet, um von ih-
ren Leben und Aufenthalt Nachricht zu ge-
ben. Sollte sich die gedachte Sophie Bar-
bara Conradi weder vor noch in diesem
Termin persönlich oder durch den ihr ex
officio beygeordneten Mandatorium Herrn
Stifts-Amtmann und Justiz Commissair
Welhagen in Quernheim melden; so hat sie
zu erwarten, daß sie für todt erklärt
und ihren Ehemann eine anderweite Ver-
heyrathung nachgelassen werden wird.

Signatum Lübbecke am 1ten August 1798.

Ritterschafft Burgermeister und Rath.
Consbruch. Kind.

Auf den Antrag der Abkömmlingen Ge-
schwister hieselbst, werden sämtliche
Interessenten des Hasewinkelschen Familien-
Stipendii, bestehend in einem vor dem bey
der Stadt Dsnabrück belegt gewesenen,
hiernächst aber, von daher eingezogenen
und bey den Eheleuten Vorgmeiers hie-
selbst, zinsbar untergebrachten Capital von
450 Rthlr. in Golde, von Seiten hiesigen
Stadtgerichts auf dem 25ten Januar 1799.
zur Angabe und Nachweisung ihrer funda-
tionsmäßigen Gerechtsame und Ansprüche,
auf den ungetheilten oder auch getheilten
Genuß der Zinsen von dem gedachten Ca-

pital, auch zur Erörterung der Frage:
wem das Collationsrecht unter ihnen, und
der jetzige Genuß der Stipendienzinsen,
nach dem am 13ten Febr. v. J. erfolgten
Ableben der Wittwe Vorgmeiers, gebüre?
unter der Warnung edictaliter vorgeladen:
daß im Fall sich keiner der unbekanntem
Interessenten und Namentlich die Frau Re-
gimentsquartiermeisterin Kleinschmidt zu
Cassel melden wird, die 3 Kinder der Witt-
we Vorgmeiers, für die alleinigen Inter-
essenten des Hasewinkelschen Stipendii
werden geachtet, und den nicht erschie-
nenen etwanigen Interessenten in Ansehung
ihrer Ansprüche an dem Genusse des Ha-
sewinkelschen Stipendii oder auch an das
Collationsrecht, ein ewiges Stillschweigen
werde auferlegt werden. Urkundlich ist
gegenwärtige Edictal-Citation unter Stadt-
gerichtlichem Siegel und Unterschrift aus-
gefertigt, an hiesiger Gerichtsstelle, und
zu Dsnabrück affigirt, so wie den Mindens-
schen Anzeigen auch Lippstädtischen Zeitun-
gen 6 mahl und der Casselschen Zeitung
3 mahl inserirt worden. Sign. Diefeld
im Stadtgericht den 22ten Juni 1798.

Consbruch. Buddeus.

Demnach durch den auf Andringen ei-
nes bewilligten Gläubigers veran-
laßten öffentlichen Verkauf des Königl. Ei-
genbehörigen Moorherms Colonat No.
30 Bauerschaft Wesserbauer Kirchspiels
Mettingen hiesigen Graffschaft Lingen zwar
so viel herausgekommen, daß der bewillig-
te Gläubiger befriedigt werden kann, und
auch einiges für die übrigen Gläubiger übrig
bleibt; letztere aber, die sich bereits in be-
trächtlicher Zahl gemeldet, bey weitem nicht
völlig bezahlt werden können; so ist per
Decretum vom heutigen Tage concursus
Creditorum erkannt und der Cammer Fis-
cal und Justiz Commissarius Petri vorläu-
fig zum Curator bestellt.

Es werden demnach sämtliche Gläu-
biger des kürzlich verstorbenen Coloni Moor-
herms durch gegenwärtige edictal Ladung

verablabet, um ihre Ansprüche an dessen Concurs Masse in dem auf den 3ten Sept. vor hiesigen Königlich-Deputations-Gerichte bestimmten liquidations-Termin gebührend anzumelden und deren Richtigkeit gehörig nachzuweisen; sich auch über die Bestätigung des vorläufig angeordneten Curatores zu erklären.

Diejenigen Gläubiger die sich in diesem Termine weder in Person noch durch zulässige Bevollmächtigte, wozu ihnen die hiesigen Justiz-Commissarien Hoffiskal Metzgingh und Professor Kaydt vorgeschlagen werden, melden werden mit ihren Forderungen an die Masse, präcludirt und ihnen gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Auch wird allen und jeden, welche von den verstorbenen Colono Moorherm etwas an Geldern, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, durch gegenwärtigen offenen Arrest angebeutet, davon dem Königlich-Deputations-Gerichte sdrberfamst treuliche Anzeige zu machen, und solche Gelder und Sachen, mit Vorbehalt ihres Rechts, zum gerichtlichen Deposito abzuliefern, wiedrigenfalls, wenn dennoch an sonst Jemanden davon etwas bezahlt oder ausgeantwortet wird, dieses für nicht geschehen geachtet und zum besten der Masse anderweit bey getrieben werden soll, mögte aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen solche verschweigen und zurückhalten, so wird er noch außerdem alles seines Rechts für verlustig erklärt werden.

Sign. Lingen den 15ten Juny 1798.
Königl. Preuß. Lingenches Deputations-Gericht. Dieckmann.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Auf Ansuchen der verwitweten Frau Geheime-Räthinn Orlich, gebohrne Kbnemann, sollen nachstehende, derselben gehörige Immobilien, als

1. das, oben dem Markte sub Nr. 210. belegene, sehr wohl und bequem eingerichtete, mit 2 Etagen versehene Wohnhaus,

nebst Zubehör, dem dabey befindlichen Hinterhause, und dazu gehörigen Hubertheil von 6 Rähnen auf dem Kubthorschen Bruche sub Nr. 157., der nach der Abtretung 6 Minder-Morgen enthält, und welches von vereideten Taxatoren inëgesamt auf 6550 Rth. in Golde gewürdiget worden,

2. $7\frac{1}{2}$ Morgen Freyland außer dem Simeons-Thore, im Dünger belegen, die Landwehr genannt, ist taxiret zu 1125 Rth.

3. 5 Morgen Theilland außerm Kubthore, zwischen dem großen Kubthorschen Wege, und der langen Straße, angeschlagen zu 550 Rthlr.

4. 2 Morgen Frey-Land baselbst, bey dem steinernen Kreuze belegen, taxiret zu 300 Rth.

5. 2 Morgen Frey-Land, oben den Kuhlen belegen ästimirt zu 230 Rth.

6. $1\frac{1}{2}$ Morgen Frey-Land, hinter den Weißengarten, taxiret zu 240 Rth.

7. 2 Morgen Frey-Land bey dem Simmen-Garten, gewürdiget zu 300 Rth.

8. 3 Morgen außerm Kubthore, ohnweit der Kreuz-Straße, wovon 1 Morgen frey, und 2 Morgen zehnthar sind, überhaupt taxiret zu 325 Rth.

9. 6 Morgen in 8 Stücken in den Wärens-Kämpen, nach der Sandtrift hin, wovon das kleinste Stück, nach der Sandtrift hin, frey, die übrigen 7 aber zehntpflichtig seyn sollen, taxiret zu 660 Rth.

10. 4 Morgen Frey-Land, in den Wärens-Kämpen belegen, ästimirt zu 440 Rth.

11. Eine Wiese außer dem Simeons-Thore, im Dünger belegen, so 2 Morgen groß und gewürdiget zu 300 Rth.

12. Eine Wiese ebendaselbst von $8\frac{1}{2}$ Morgen taxiret zu 1275 Rth.

13. Eine Wiese am Obern-Damm sub Nr. 104. ist zwar zu 4 Morgen 9 Ruthen, ein Fuß angegeben, hält aber nach der Abtretung 9 Morgen und ist darnach zu 850 Rth. taxiret.

14. Ein Drittel der Wiese am Niedern Damm sub Nr. 36. von $2\frac{1}{2}$ Morgen, und ist zu 150 Rth. veranschlaget. Die übris-

gen Ziel dieser Wiese gehören Herrn Schering, und Herrn Fischer gemeinschaftlich.

15. Die Hälfte der Wiese sub Nr. 55. et 56. am Niedern-Damm, die andere Hälfte gehört Herrn Fischer. Die ganze Wiese enthält nach dem Catastro 6 Morgen 112 Ruthen; nach der Abtretung aber 10 Morgen, und hiernach ist selbige per Morgen zu 60 Rth. also überhaupt auf 720 Rth. taxiret. Endlich

16. Ein Garten vor dem Simeons-Thore, sub Nr. 6., bey Herrn Beckers Garten belegen, hält Ziel und ist mit Einschluß der Gartenthür = Pfeiler und Laube ästimiret zu 635 Rthlr. 18 mgr.

in Terminis den 17ten, 31ten July, und 14ten Aug. Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause freywillig, jedoch meistbietend verkauft werden, wozu sich die Liebhaber sodann einfinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebot nach erfolgter Einwilligung der Frau Eigenthümerin den Zuschlag gewärtigen können. Uebrigens sollen die, auf dem Hause und übrigen Grundstücken haftende Dnerationen Kauflustigen in Terminis subhastationis angezeigt werden.

Minden am 3. Jul. 1798.

Magistrat hieselbst.

Von dem hiesigen Magistrats = Gerichte sollen a) Matrag des Wirtschen Concurs Curatoris folgende dem hiesigen Väkter und Gastwirth Carl Ludewig Wir zugehörnde Grundstücke öffentlich meistbietend verkauft werden:

1. Das an der Hauptstraße an der Ecke des Steinweges sub Nr. 26. belegene Würgerhaus welches zu 1192 Rth. 8 Pf. taxiret worden nebst den damit verbundenen 8 Scheffel Saat Bergtheilen und dazu gehörenden Gerechtsamen von 3 Kubtriften.

2. Die 5 Rth. taxirte Röhthekuhle.

3. Ein und ein halb Scheffel Saat zehntsfreyes Land hinter dem Haler Baum belegen, taxiret zu 100 Rth.

4. Ein und ein halb Scheffel Saat zehnt-

bar Selsbst zu 30 Rth.

5. Zwey Scheffel Saat zwischen den Becken mit 3 Scheffel Gerste oneriret zu 100 Rth.

6. Ein Garten in der Füllstraße meyers stättischer Qualität zu 100 Rth.

7. Das neben dem Wohnhause belegene Hinterhaus zu 529 Rth. 9 gr.

8. Ein Manns-Kirchenstand von 5 Sizen zu 25 Rth.

9. Ein Frauens-Kirchenstuhl zu 24 Rth. von 4 Sizen.

10. Sechs Begräbnisse nebst zwey großen Leichensteinen zu 15 Rth.

Da nun Termini zur Subhastation dieser Grundstücke auf den 15. May, 17. July und 18. Sept. 1798. früh 9 Uhr am Rathhause bezielet worden; so werden alle diejenigen welche diese Grundstücke zu kaufen Lust haben, solche zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hierdurch aufgefordert, sich in dem bezielten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, wovon den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß sie die besonderen Taxen der Grundstücke hier bey Gericht zu aller Zeit einsehen können, daß dem Meistbietenden im letzten Licitations-Termine das Grundstück zugeschlagen und auf die nach Verlauf des letzten Termins etwa einkommende Gebote nicht weiter reflectiret werden wird.

Sign. Lühbecke am 10ten Merz 1798.
Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.
Consbruch. Kind.

Dennach die Subhastation des dem Zimmermeister Brandner zugehörigen Hauses gerichtlich erkannt worden: So wird dieses sub Nr. 469. auf der Johannessstraße belegenes Wohnhaus, worin unten 2 Stuben, oben 2 Rauchkammern, hinten aber die Judenschule befindlich, mit einem kleinen Hofraum versehen, und mit 2½ Rthl. an die Kammerer desgleichen mit 1 Rthl. 4 mgr. an die Bergmannsche Donation beschwert ist, und welches mit Ein-

Schluss des dazu gehdrigen auf der Lehmkule belegenen Markenteils durch geschworne Sachverständige auf 28 Rth. taxirt worden, hierdurch öffentlich feil geboten, und Kauflustige eingeladen, sich in den auf den 24. Julii, 24. August, und 28ten Septbr. c. anberahmten Terminen, besonders dem letztern am Rathhause zu gehöriger Zeit einzufinden, auf obbeschriebenes Haus einen annehmlichen Both zu thun, und sich versichert zu halten daß solches dem Bestbietenden nach Befinden zugeschlagen werden soll.

Zugleich werden auch alle diejenigen so an diesem Hause aus irgend einem dinglichen Rechte Anspruch und Forderung haben aufgefordert, solche im letztern Termin bey Gefahr der Abweisung an und auszuführen. Herford den 25ten May 1798. Combinirtes Königl. und Stadtgericht.

Der Neustädter Prediger und Canonikus Herr Heibst ist willens sein zur Nahrung sehr bequemes und gelegenes in der Hamelinger Straße an den Arm des Werrflusses sub. Nro. 313 befindliches Melodial freyes und unbeschwertes Wohnhaus, Scheune und dazu gehörigen Garten öffentlich jedoch freywillig subhastiren zu lassen.

Da hierzu Terminus auf den 11ten Septbr. c. angesetzt ist, so werden Kauflustige hierdurch eingeladen Morgens 11 Uhr sich auf hiesigen Rathhause einzufinden, woselbst ihnen auch die nähere Bedingungen bekannt gemacht werden sollen. Herford am Combinirten Königl. und Stadt-Gericht den 26ten Jul. 1798.

Consbruch.

Auf den Antrag eines ingrossirten Gläubigers, soll das dem Schustermeister hieselbst zugehörnde, an der Wellenstraße sub. Nro. 179 belegene Wohnhaus, worinn sich unten 2 Stuben 1 Schlafkammer, ein Flur nebst Küche, und darunter ein Keller, oben 2 Stuben und 2 Kammern, und hinterwärts am Hause ein kleiner Stall

und eine Mistgrube befinden, welches mit Rücksicht auf dessen bauliche Beschaffenheit zu 600 Rthlr. abgeschätzt worden, öffentlich an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden, und wie dazu ein Bietungstermin auf den 19ten October d. J. angesetzt worden; so werden Kaufliebhaber eingeladen sich in besagter Tagesfahrt, Vormittags 11 Uhr am hiesigen Rathhause einzufinden, ihr Geboth abzugeben, und auf das annehmlichst befundene Geboth den Zuschlag zu erwarten.

Zugleich werden die unbefangenen Realgläubiger, welche an das zu subhastirnde Haus, Realansprüche zu machen, sich berechtigt finden möchten, zu deren Angabe und Nachweisung auf den erwähnten Termin, bey Strafe der Abweisung und ewigen Stillschweigens, auch edictaliter verabladet.

Urkundlich ist dieses Subhastations Patent hier und zu Herford an Gerichtsstelle affigirt, auch den Mindenschen Wochenblättern 4 mahl und den Lippstädt. r Zeitungen 2 mahl inserirt.

Bielefeld im Stadtgericht d 25. Juni 1798.

Consbruch. Buddens.

In der Behausung des Gastwirths Sonderneyer in Halle sollen am 16ten August verschiedene Pfandstücke aus Betten und einer Partie seidenen Bandes in ganzen Stücken bestehend, meistbietend verkauft werden, wozu sich die Kauflustigen gedachten Tages Morgens 9 Uhr dasselbst einfinden können.

Am Ravensberg den 20ten July. 1798.

Lueder.

IV. Sachen zu verpachten.

Nachstehende denen Doveschen Erben zugehörige Grundstücke sollen anderweit auf 4 bis 6 Jahre vermietet werden als 1. Fünf Morgen in der Dom-Breden belegen.

2. Zwey Morgen Zins und Zehntland in der kleinen Dom-Breden.

3. Drey Morgen in der Zählstelle.
4. Drey Morgen Freyland eben daselbst.
5. Drey Morgen in der Dom-Breeden.
6. Ein Morgen Freyland in der Sand-Masch.
7. 6 Morgen am Großwege im Schwentenbette.
8. Ein Hude-Theil auf dem Weferthorschen Bruche von 3 Rügen Nr. 62.
9. Ein Hude-Theil Nr. 67 von 3 Rügen eben daselbst.
10. Ein Hude-Theil Nr. 60 von 5 Rügen eben daselbst.
11. Ein Kirchen-Stuhl in MarienKirche auf der Vorder-Priche.
12. Ein Kirchen-Stuhl im Platze gegen der Cangel über: und,
13. Noch ein Kirchenstand im Platze, in eben der Kirche.

Da nun hierzu Termino auf den 24. August: angesetzt worden so können sich die Liebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden die Bedingung vernehmen und auf das höchste annehmlichste Geboth des Zuschlags gewärtigen.

In Termino den 5ten Sept. dieses Jahrs, soll eine öffentliche Verpachtung vorgenommen werden,

1. des großen Windheimer Zehntens auf die Jahre 1799. 1800. 1801 und 1802.

2. Das zu der Seniors-Obbedienz gehörende Zinstorn, bestehend aus 28 Scheffel Weizen 5 Scheffel Roggen, 5 Fuder 31 Scheffel Gerste, und 5 Scheffel Hafer ebenfals für die Erndten 1799. 1800. 1801 und 1802.

3. Das vor dem Weferthore belegene Masch-Vorwerk, wou ein Haus, 26 Morgen Saaland, zwey Wiesen von 17 $\frac{1}{2}$ Morgen, ein Garten von 2 $\frac{1}{2}$ Morgen, und eine Kuhweide von 3 $\frac{1}{2}$ Morgen gehören ebenfals auf die Jahre 1799. 1800. 1801 und 1802.

Die Liebhaber werden hiermit eingeladen, sich besagten Tages den 5ten Sept. d. J. Morgens um 9 Uhr auf dem Dom-

Capituls-hause einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen und ihr Geboth zu erdienen jedoch sich zur Nachweisung einer gewissen annehmlichen Caution gefast zu halten.

Da in termino den 18. m. pr. auf verschiedene zur anderweiten Verpachtung offen gewordene Grundstücke der hiesigen Armeas-Institute zum Geiste und Nicolai nicht annehmlich geboten worden, so sollen dieselben in Termino den 17. Aug. anderweit zur Licitation ausgesetzt werden, u. zwar 1) eine Wiese im Klopphenagen, 2) eine Wiese bey'm Kuhbruche, 3) ein Garten außer dem Simeons-Thore, 4) ein Garten ebendaselbst. Liebhaber können sich gedachten Tages früh um 10 Uhr auf dem Rathhause hieselbst einfinden und gegen das höchste Gebot den Zuschlag erwarten.

Minden den 4ten August 1798.

V. Avertissements.

Es werden hierdurch alle diejenigen, welche überhaupt an Ihre Königl. Hoheit der Frau Abtissin zu Herforden, und besonders für die zu Dero Hof. und Haushaltung gelieferten Waaren und Sachen, Anforderungen zu machen haben, aufgefordert, diese ihre Forderungen in Termino den 18ten September a. c. in Herford, vor der von Seiner Königl. Majestät von Preußen ernannten, aus dem Regierungs-Präsidenten v. Arnim, dem Geheimenrath v. Hohenhausen, und den Regierungs-Räthen v. Hellen und v. Woff bestehenden Commission, zu liquidiren, und anzugeben, dergestalt, daß diejenigen, welche sich nicht in diesem Termin melden, es sey, daß sie gar nicht, oder später sich melden, mit ihren Forderungen nicht weiter gehört, sondern gänzlich damit ausgeschloffen, und derselben verlustig seyn sollen. Sign. Herford am 7ten Junii 1798.

v. Arnim. v. Hohenhausen. v. Hellen. v. Woff.
In dem Falle, da die Werre Brücke zu Gohfeld, welche in bauwürdigen Stande ist, nicht mehr mit Sicherheit zu pas-

siren wäre, sollen die Königl. Posten den Weg über das Salzwerk nehmen.

Die Abschreibung der Posten wird sodann von den Brücken Pächter Herrn Brüggemann verrichtet werden, und die Anspannung vor dessen Hause geschehen.

Dem Publico, ins besondere denen Einwohnern zu Gohfeld, Edinghausen und Mehlbergen, wird solches hierdurch bekannt gemacht, und diejenigen, welche Lust haben, die Beförderung des Postfuhrwesens, zwischen den Salzwerk und Herford zu übernehmen, eingeladen, sich bey dem Königl. Post-Amt allhier zu melden, und die Bedingungen unter welchen sie so wohl die Beförderung der fahrenden als reitenden Posten, als auch Benwagen, Extra Posten, Courriers, und Estaffetten übernehmen wollen, zu Protocoll zu geben, da denn der billigst fordernde gewärtigen, daß ihm das gesammte Post fuhrwesen übertragen, und derselbe von einem Hohen General Post-Amt zu Berlin, zum Posthalter bestellt werden wird.

Minden den 30ten July 1798.

Königl. Preuß. Post-Amt.
Albrecht.

Ein feiner schwarzer schlichter dreieckiger officiers Huth mit goldenen Ueberfall, silbernen Troddeln in welchen inwendig der Name Wittmeister v. Grothe steht, ist in einer Serviette gebunden, am 29ten vorigen Monath Nachmittags zwischen 4 bis 5 Uhr ohnweit Minden verlohren gegangen, der Finder wird ersucht ihn gegen eine zweckmäßige Belohnung beim Schneider Meister Herrn Meyer in Minden abzugeben.

Es ist auf dem Wege von Lippstadt nach Minden vor einigen Tagen eine englische silberne Taschenuhr mit dem Gehäuse verlohren gegangen. Der Redliche Finder wolle die Güte haben, dieselbe an den Herrn Posthalter Küster in Bielefeld gegen ein gutes Douceur abzuliefern.

Bielefeld. Von denen Gebrüder Walbecker und Klasing ist eine quantität Schafwolle für billige Preise zu haben. Liebhaber belieben sich binnen 14 Tage einzufinden, da sie nachhero außerhalb Landes versandt werden möchte.

By dem Beckersche Stipendio gehen gegen nächste Weihnachten 800 bis 1000 Rthl. ein, wer solche gegen ordnungsmäßige Sicherheit und 4 pro 100 Zinsen ganz oder zum theil aufzunehmen willens, kan sich bey dem Bielefeldschen Capitul melden.

Bielefeld den 16ten Julii 1798.

Das Loos Nr. 22092. aus meiner Collecte ist verlohren gegangen, der darauf etwa fallende Gewinn wird nur an den würclichen Eigenthümer ausbezahlt
N. G. Stoy.

Weiß Tafel-Glas von allen Sorten, und grün Risten-Glas ist bey mir zu haben. Minden den 4ten August 1799.
Diederich Tiefel.

VI. Eheverbindung.

Unsern Anverwandten und Freunden welchen wir hiermit die am 15ten d. M. unter uns vollzogene Eheverbindung bekannt, und empfehlen uns ihrer Freundschaft und Gewogenheit.

Cappeln den 16ten Juli 1798.

J. H. Kandelhardt. Cam: Commissarius.
C. H. Kandelhardt, geb. Goebeling.

VII. Notification.

Des Colonus und Provisor Peter Heinrich Zöllner Nr. 35 Kirchspiels Heselhorst, hat bey seiner jetzigen Verheyrathung mit der Wittwe Leidzuchterin Vorbeckers die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch den heutigen gerichtlichen Vertrag gänzlich ausgeschlossen, welches hiermit vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird. Amt Brackwede den 14ten April 1798.
Brune.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 33. Montags den 13. August 1798.

I. Warnungs-Anzeige.

*Es wird hierdurch zur Warnung bekannt gemacht, daß 2 Unterthanen des Amtes Ravensberg wegen wiederholentlich begangener Diebstähle, der eine zu einer zweyjährigen, der andere aber zu einer dreymonathlichen Zuchthaus-Strafe verurtheilt worden.

Anstatt und von wegen ic.
Craven.

II. Publicandum.

*Seine Königl. Majestät von Preußen Unser allergnädigster Herr haben mittelst einer unterm 17. d. an Höchstbero Generaldirectorium ergangenen Cabinets-Ordre das wegen des Verbots der Ausfuhrung alles gemünzten und ungemünzten Goldes erlassene Publicandum vom 5. Apr. cur. dahin zu declariren gerubet:

daß die Exportation der Ducaten in Absicht des Handels, bey dem Verkauf der Waaren von jenem Verbothe von nun an ausgenommen und künftighin uneingeschränkt in Dero sämtliche Provinzen gestattet seyn soll.

welches also hiermit zur Nachricht bekannt gemacht wird. Gegeben Minden den 26ten Juny 1798.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. d. Schulenburg. v. Heinitz. v. Werder.
v. Arnim. v. Voss. v. Straußenf. v. Schrötter.

Wenn gleich mehrmalen durch den Ausruf das schnelle Reiten, und Fahren auf den Straßen, Brücken, Wällen, und öffentlichen Plätzen, so wie in allen bewohnten von Menschen zahlreich besuchten Gegenden der Stadt verboten ist; so hat doch die Erfahrung gelehret, daß darauf nicht geachtet worden. Um nun allen daraus entstehenden tönnenden Unglücksfällen vorzubeugen, wird dieses Verboth wiederholend zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und dabey festgesetzt, daß jeder Uebertreter mit 5 bis 10 Thaler Geldbuße, oder mit verhältnismäßiger Gefängniß-Strafe bestraft werden soll, wornach sich also jedermann ohne Ausnahme zu achten hat. Minden den 5. August 1798.

Commissarius et Magistratus Loc.
Schmidts. Netzebusch.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

*Entbieten allen und jeden Unsern und Unserer Souverainen Graffschaft Lingen, wie auch Graffschaft Tecklenburg, sowohl in selbigen, als in andern benachbarten Chur- und Fürstenthümern, Hochstiftern, Graff- und Herrschaften gefessenen Vasallen, so von Uns und gedachten Unsern Graffschaften einige Lehrübrige Güter, Rechte und Gerechtigkeiten, wie die auch Namen haben, oder benennet oder beschaffen seyn mögen, besitzen, Unsere Gnade und fügen denenselben insgesammt

ff

und einem jeden insonderheit allergnädigst zu wissen: daß, nachdem durch tödlichen Hintritt Unsers nunmehr in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät gemeldete Graffschaften Lingen und Tecklenburg mit allen ap- und dependientien regalien, Lehnschaften, Rechten und Gerechtigkeiten auf Uns und Unsere Descendenten devolviret worden, Wir als Landes- und Lehns-Herr zu Conservation dieser Unserer Graffschaften wolhergebracht jurium der Nothdurft zu seyn erachtet, einen generalen Lehns-Tag anzustellen, dabey alle und jede vorerwehnte Unsere Lehnleute zu Empfangung und recognoscirung sothaner Lehngüter in Gnaden zu erinnern, und benenselben allergnädigst bekannt zu machen, daß, wie vorhin alle Lehns-Sachen und Belehungen vor Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierung zu behandeln und zu verrichten verordnet worden, auch vorrecht durch selbige sothane Belohnung expediret werden soll.

Wir citiren und laden demnach alle und jede, welche vorgemeldter Maassen von Uns als Grafen von Lingen und Tecklenburg einige Güter, Rechte und Gerechtigkeiten zu Lehn unterhaben und gebrauchen hiermit, innerhalb sechs Monathen nach öffentlicher Verkündigung dieses, welche einem jeden anstatt eines allgemeinen Lehns-Tages von dem ersten bis zum letzten, sub pōna juris benennet und angefehret werden, vor Unserer erwehnten Regierung und Lehns-Kammer in der Stadt Lingen Persönlich, oder falls einer oder anderer aus erheblichen und unvermeidlichen Ursachen, wovon dennoch genugsamer Beweis vorgebracht werden soll, verhindert seyn würde, durch dazu hinlänglich Bevollmächtigte gehorsamst zu erscheinen, über ihre zu Lehn tragende Güter den ersten und letzten Lehnbrief, auch in rechter und gebührender Zeit gesuchte und erhaltene Muth-Scheine in originali zu produciren, Copiam vidimatam derselben in der Lehns-Registratur zu hin-

terlassen und eine aufrichtige Designation der Lehns-Perinentin, Recht und Gerechtigkeiten, wo dieselben belegen oder anschliessen, wie derselben Namen und Grösse, worin deren Ertrag bestehe und wie hoch solcher sich belaufe, mithin ob von solchen Lehnsstücken etwas mit oder ohne Lehns-herrlichen Consens veräußert worden, bey ihren Eyden und Pflichten getreulich anzugeben, auch darauf nach vorgeganener Qualification und ordentlicher Muthung binnen 6 Wochen, solche von Uns und Unsfern respectiven Graffschaften Lingen und Tecklenburg zu Lehn rührende Güter mit wirklichem Lehns-Eyde und Pflichten hinwieder recognosciren und zu empfangen, auch was sonst gebühret, bey Vermeidung deventwegen zu Recht verordneter Strafe, ferner zu verrichten. Dessen zur Urkunde haben Wir diese Lehnsladung bey Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierung und Lehn-Kammer ausfertigen, und durch den Druck auch öffentliche Publication zu jedermanns Wissenschaft bringen lassen.

Gegeben Lingen, den 12ten Merz 1798.

Anstatt und von wegen seiner Königlich Majestät von Preussen ic.

Müller. Beckhaus.

III. Citations Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottits Gnaden König von Preussen ic.

Thun hierdurch kund und fügen Euch dem Sattler Friedrich Heinrich Hoffmann, oder wie Ihr Euch bey der am 25ten Oct. 1787. zu Ibbenbühren geschehenen Copulation Joses Hoffmann genannt habt, und aus Hannover gebürtig seyn sollt, zu wissen, daß Eure Ehefrau Caroline Sophie Jung aus Diesfel Amts Reineberg, wegen Eurer seit beynabe zwey Jahren erfolgten heimlichen Entweichung und bödslichen Verlassung bey Unserer hiesigen Regierung geklagt, und deshalb auf Eure gesetzliche Verladung und Ehescheidung angetragen hat. Da Wir nun diesem Gesuche statt gegeben, und den Termin zu Eurer Rückkehr und

Vernehmung der Gränze Curer Entwel-
chung auf den 15ten Octbr. a. c. vor dem
Regierungs- = Auscultator Heinen bezielet
haben; so citiren Wir Euch hierdurch, in
dem gedachten Termin Morgens 9 Uhr auf
hiesiger Regierung zu erscheinen und von
Curer bisherigen Abwesenheit R. Chenschaft
zu geben, und auf die Ehescheidungs- = Klage
Curer Ehefrau zu antworten; wobey
Euch zur Warnung dienet, daß wenn Ihr
in diesem Termine ungehorsamlich ausbilen-
ben solltet, Ihr zu gewärtigen habt, daß
wegen Curer treulosen Verlassung, die Ehe-
scheidung erkannt, Ihr dabey für den schul-
digen Theil erkläret, auch Curer bisher-
igen Ehefrau, zur anderweiten Heyrath zu
schreiten, verstattet werden wird. Ubr-
kundlich ist diese Edictal- = Citation hieselbst
bey der Regierung und bey der Regierung
zu Lingen angeschlagen, auch den hiesigen
Intelligenz- = Blättern und Lippstädter Zei-
tungen dreyimal von 4 zu 4 Wochen inse-
rirt worden. Gegeben Minden den 26.
Juny 1798.

Anstatt und von wegen seiner Königl.
Majestät von Preußen ic.

Craven.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gna-
den, König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wis-
sen: demnach die Intestat- = Erben des am
17ten März d. J. allhier verstorbenen De-
ciani Brickwedde den Nachlaß desselben cum
beneficio legis et inventarii angetreten ha-
ben, und daher zur Eruirung des Zustan-
des der Erbschafts- = Masse der erbschaftliche
Liquidations- = Prozeß eröffnet, mithin die
Edictal- = Citation der Creditoren verfügt
worden; als citiren Wir alle und jede,
welche Forderung und Ansprüche an diesem
Nachlaß zu haben vermeynen, hiermit vor
dem ernannten Deputato Regierungs- = Re-
ferendario Ebmeier 1ten auf hiesiger Re-
gierung in Termino den 3ten Sept. a. c.
des Morgens 9 Uhr zu erscheinen, und ihre
Forderungen an den Brickweddeschen Nach-

laß, worin sie auch bestehen mögen, spä-
testens in diesem Termine zu liquidiren,
die darüber in Händen habenden Beweis-
mittel mit zur Stelle zu bringen, und die
Forderungen zu verificiren. Dabey wird
den Creditoren, welche persönlich zu er-
scheinen gehindert werden, und hier keine
Bekantschaft haben, frey gelassen, sich
an den Criminal- = Rath und Justiz- = Com-
missair Hoffbauer oder Justiz- = Commissair
Kampe allhier wohnhaft zu wenden, und
den zu erwählenden Mandatarium mit ge-
höriger Information und legaler Vollmacht
zu versehen. Dabey dienet aber zur War-
nung, daß die Ausbleibende aller ihrer et-
waigen Vorrechte für verlustig erkläret
und mit ihren Forderungen nur an dasje-
nige, was nach Befriedigung der sich ge-
meldeten Gläubiger von der Masse übrig
bleiben mögte, verwiesen werden sollen,
wornach sich also ein jeder zu achten hat.
Ubrkundlich ist diese Edictal- = Citation, die
sowohl hier bey Unserer Regierung, als in
Bielefeld und Osnaabrück affigirt, als auch
den hiesigen Intelligenz- = Blättern 6 mahl
und den Lippstädter Zeitungen 3 mahl in-
serirt worden, unter der Regierung Justie-
gel und Unterschrift ausgefertigt worden.

Sign. Minden den 18. May 1798.

Anstatt und von wegen ic.

Craven.

Da von denen Grewenstein- = und Sch-
pningischen Erben auf die Todeser-
klärung des aus hiesiger Stadt gebürti-
gen Schneidergesell Johann Christoph
Grewenstein, welcher im Jahr 1783 mit
Obrikeitlicher Erlaubniß auf die Wan-
derschaft und über Breda nach Africa zu
Schiffe gegangen; imgleichen des aus hie-
siger Stadt gebürtigen Gabriel Schep-
ning, welcher nach seiner Verabschiedung
als Packknecht, im Jahr 1780 in die
Fremde, und ferner von Amsterdam nach
Africa gegangen, und von ihrem Leben
und Aufenthalt bisher ihren Verwandten
überall keine Nachricht gegeben, angetra-

Nr 2

gen worden, und solchem Gesuch beferiret worden; so werden vorbenannte beide Verschollene, oder deren etwanige Erben oder Erbnehmer, hierdurch edictaliter vorgeladen, sich a dato der erfolgten Bekanntmachung binnen 9 Monathen präclusivischen Frist, und zwar in dem auf den 13ten Februar 1799 angeetzten Termin hiesigen Orts persönlich einzufinden, unter der Verwarnung, daß dafern sie in diesem Termin sich vor dem Deputato Hrn. Stadtrichter Buddeus am Rathaus hieselbst weder in Person, noch auch schriftlich melden werden, sie für todt erklärt, und ihre Erbtheile denen sich gemeldeten nächsten Erben zuerkandt werden sollen.

Urkundlich ist gegenwärtige Edictal-Citation unter Stadtgerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt, hier und beyhm Königlichen Landg richt zu Wesel affigirt, auch den Mindenschen Anzeigen und Weselschen Provinzial-Zeitungen wiederholentlich inserirt worden. Wielesfeld den 16ten Mart. 1798.

Consbruch. Buddeus.

Amt Ravensberg. Weil

über das geringe Vermögen des Heuerlings Johann Hermann Weins in Versmold der Concurs eröfnet werden müssen, so werden desselben Gläubiger hiemit vorgeladen, ihre an gedachten Heuerling Weins habende Forderung bey Gefahr gänzlicher Abweisung am 21. Sept. hieselbst anzugeben und ihre Richtigkeit nachzuweisen. Lueder.

Demnach die Intestatsterben das im Sommer 1797. gestorbenen Andreas Leonhard Kellers auf seine geringe in einigen Mobilien bestehende Nachlassenschaft renunciret, und dieselbe seinen Creditoren übergeben haben, mithin nach Vorschrift der allgemeinen Gerichts Ordnung P. 1. Tit. 50. S. 4. N. 2. der Concurs Prozeß einzuleiten; als werden mittelst dieses alle diejenigen, welche an dem abgelebten Andreas Leonhard Keller und dessen Nachlassen-

schaft Anspruch haben, hiermit öffentlich verabladet in dem zur Convocation und demnachst zur Verifikation auf Dienstag den 18ten Sept. a. c. das Morgens um 9 Uhr präfigirten Termino ihre Forderungen anzugeben, und rechtlich zu bewahrheiten, unter der Verwarnung, daß die in dem gesetzten Termino ausbleibende mit ihren Forderungen an die Masse werden präcludiret, und ihnen in künftiger Prioritäts Urtheil das ewige Stillschweigen auferlegt werden wird dagegen die sich gehörig melden, und die Richtigkeit ihrer Forderungen nachweisen, in denn künftigen Erkenntniß werden classificirt und so weit die Masse reicht befriediget werden.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß das bewegliche in Kleidungsstücken und allerhand andern Sachen bestehende Vermögen hier in Tecklenburg am Donnerstag den 20. August a. c. verauktioniret, und mit ermeldeten Tages des Morgens um 9 Uhr den Anfang gemacht werden soll. Tecklenburg, den 20ten Julii 1788.

Metting.

Tecklenburg. Wenn von Hoch-

löblicher Regierung über die geringe Nachlassenschaft des in vorigen Jahr in Schale gestorbenen Schieferdeckers Gerd Lambert Spiegelers bey der Unzulänglichkeit derselben zur judicatmäßigen Befriedigung einer Klägerin der Concurs eröfnet worden; so werden sämtliche Gläubiger ernannten Gerd Lambert Spiegelers auf den zur Verifikation hiermit auf Mittwoch den 12ten September a. c. des Morgens um 9 Uhr angeetzten Terminum zur Angabe und Bewahrheitung ihrer an die Concursmasse habenden Ansprüche vor dem Untergeschriebenen bey Gericht zu erscheinen hierdurch öffentlich vorgeladen, mit der Warnung, daß die sodann ausbleibende mit ihren Forderungen werden präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Metting.

VI. Sachen, so zu verkaufen.

Von dem hiesigen Magistrats = Gerichte sollen auf Antrag des Wixischen Concurs Curatoris folgende dem hiesigen Bäcker und Gastwirth Carl Ludwig Wix zugehörnde Grundstücke öffentlich meistbietend verkauft werden:

1. Das an der Hauptstraße an der Ecke des Steinweges sub Nr. 26. belegene Würgerhaus welches zu 1192 Rt. 8 Pf. taxiret worden nebst den damit verbundenen 8 Scheffel Saat Bergtheilen und dazu gehörenden Gerechtsamen von 3 Kuhtristen.

2. Die 5 Rt. taxirte Köthekuhle.

3. Ein und ein halb Scheffel Saat zehntfreyes Land hinter dem Haler Baum belegen, taxiret zu 100 Rt.

4. Ein und ein halb Scheffel Saat zehntbar daselbst zu 80 Rt.

5. Zwey Scheffel Saat zwischen den Beeken mit 3 Scheffel Gerste oneriret zu 100 Rt.

6. Ein Garten in der Füllstraße meyerstädtischer Qualität zu 100 Rt.

7. Das neben dem Wohnhause belegene Hinterhaus zu 529 Rt. 9 gr.

8. Ein Manns-Kirchenstaud von 5 Sitzen zu 25 Rt.

9. Ein Frauens-Kirchenstuhl zu 24 Rt. von 4 Sitzen.

10. Sechs Begräbnisse nebst zwey großen Leichensteinen zu 15 Rt.

Da nun Termini zur Subhastation dieser Grundstücke auf den 15. May, 17. July und 18. Sept. 1798. früh 9 Uhr am Rathhause bezielet worden; so werden alle diejenigen welche diese Grundstücke zu kaufen Lust haben, solche zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiedurch aufgefordert, sich in dem bezielten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, wobey den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß sie die besonderen Taxen der Grundstücke hier bey Gericht zu aller Zeit einsehen können, daß dem Meist-

bietenden im letzten Licitations = Termine das Grundstück zugeschlagen und auf die nach Verlauf des letzten Termins etwa einkommende Gebote nicht weiter reflectiret werden wird.

Sign. Kübbecke am 10ten Merz 1798.
Ritterschaft, Burgermeister und Rath.
Consbruch. Kind.

Auf Ansuchen der Pastor Heidsieckschen Erben sollen nachstehende in hiesiger Feldmark belegene Heidsiecksche Grundbesitzungen als

1) Ein am Niederthorschen Steinwege zwischen denen Sudbrack, und Hinnerthalschen Besitzungen belegener Kamp, die lange Schmalhorst genant, 11 Scheffelsaath 3 Spint 2 Becher groß, taxirt zu 800 Rthlr.

2) Ein ostwärts an gedachten Steinwege belegener Kamp, so zu Gartenland aptiret, und mit Einschluß des Wiesen Grundes 7 Scheffelsaath 1 Spint 3 Becher groß ist, taxirt zu 1000 Rthlr.

3. Eine neben diesem Kamp liegende Wiese 7 Scheffel saath 2 Becher haltend, und gewüldiget zu 1800 Rthlr.

4) Ein an der Ostseite der Viehtrift belegener Kamp 6 Scheffelsaath groß, und aestimiret zu 450 Rthlr.

5) Ein Garten an der Westseite des Steinweges so $3\frac{1}{2}$ Becher groß, zu 70 Rthlr. abgeschäset, und 6) Ein Garten neben des Wiesen Platzes 1 Spint 2 $\frac{1}{2}$ Becher groß, und taxiret zu 100 Rthlr.

öfentlich an den Mehrstbietenten verkauft werden, und wird dazu ein Bietungs Termin auf den 3ten Septbr. d. J. am Rathhause hieselbst vormittags 11 Uhr angesetzt werden; so werden die etwanigen Kaufsiehaber eingeladen; sich sodann einzufinden, ihr Geboth abzugeben und nach erfolgter Genehmigung gedachter Erben den Zuschlag zu erwarten. Dieselfeld im Stadtgericht den 26ten July 1798.

Consbruch. Hoffbauer.

Amte Schilbesche. Auf erfolgte Allergrädigste Obergutsherliche Bewilligung wird die Königl. leibeigenbehörige Wellmanns Stätte im Wiebolde Schilbesche sub Nr. 32. Schulden halber, mit einer ordentlichen Frist, zum Verkauf ausgestellt, und, ein für allemal Terminus zur Subhastation auf den 20ten Octbr. c. zu Bielefeld am Gerichtshause anberaunt, alsdann sich also lusttragende Käufer einzufinden und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen haben.

Zum Colonat gehdrt Ein Wohnhaus mit Anbau taxirt auf 627 Rthlr. 7 gr.

Ein Kotte taxirt auf 327 Rt. 17 gr. 2 Pf.

Ein Garten mit Obstbäumen auf 400 Rt.

Ein Begräbniß 19 Fuß breit 6 Fuß lang auf 12 Rthlr.

Ein Manns Kirchensitz im Stuhle No 16. auf 25 Rthlr.

Ein Frauens Kirchensitz auf 24 Rthlr.

Dazu ein Brunnen nebst Hude und Weide in der Gemeinheit außer gemeinen Lasten betragen die jährlichen Abgaben an das Stift Schilbesche 16 Hünner.

an Domainen 11 gr. 6 Pf.

an Contribution 4 Rthlr 2 gr.

Der Anschlag soll auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preussen. 1c. 1c.

Machen hiermit öffentlich bekannt, daß die in und bey der Stadt Lingen belegenen und dem Kaufmann Johann Hubert Korff zustehende Graupen und Grütz-Mühle, Wohnhäuser, Gärten, Saat und Wiese Lindereyen, nebst allen derselben Pertinenzien und Gerechtigkeiten taxiret und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 11226 fl. 3 1/2 str. Holl. gewürdigt worden wie solches aus der bey der Lecklenb. Lingen'sche Regierung, bey den Magistrat zu Bielefeld, dem Intelligenz Comtoir zu Minden und der Zeitungs Expedition zu Lippstadt befindlichen Taxe des mehreren zu ersehen ist.

Da nun der Curator Korff'schen Concurfus die subhastation gedachter Grundstücke allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren Wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Immobilien nebst allen derselben Pertinenzien Recht und Gerechtigkeiten wie solche in der erwehnten Taxe beschrieben sind mit der taxirten Summe der 11226 fl. 3 1/2 str. Holl. und forderer mithin alle diejenige welche dieselben mit Zubehdr zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit auf, sich in den in Ansehung der in der Taxe sub. Nr. 1. 6. et 7. des mehreren beschriebenen Wohnhauses Garten und Begräbniß Stellen auf den 20ten April, den 10ten May und den 20ten Juny a. c. In Ansehung der sub Nr. 2. 3. 4. et 5 mit mehreren beschriebenen Mühle, Mühlen-Hausen, Gärten, Saat und Wiese Landes aber auf den 10ten May, 20 July und den 10ten Sept. a. c. Vor Unsern dazu deputirten Regierungs Rath Warendorf angelegten dreyen Bietungs terminen, wovon der dritte und letzte peremptorisch ist, und zwar in hiesiger Regierungs Audienz zu melden und ihr Gebodh abzugeben, mit Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Bietungs Termins etwa einkommenden Gebodhe nicht weiter geachtet werden wird.

Urkundlich des hierunter gedruckten größeren Regierungs Insiegels und derselben Unterschrift. Gegeben Lingen den 1ten März 1798.

Anstatt und von wegen 1c. Möller.

V. Sachen zu verpachten.

Nachstehende denen Doveschen Erben zugehörige Grundstücke sollen anderweit auf 4 bis 6 Jahre vermiehet werden als

1. Fünf Morgen in der Dom-Breeden belegen.
2. Zwey Morgen Zing und Zehntland in der kleinen Dom-Breeden.

3. Drey Morgen in der Fahlkelle.
4. Drey Morgen Freyland eben dafelbst.
5. Drey Morgen in der Dom-Brededen.
6. Ein Morgen Freyland in der Sand Masch.
7. 6 Morgen am Graßwege im Schwenskenbette.
8. Ein Hude-Theil auf dem Weserthorschen Bruch von 3 Råhen Nr. 62.
9. Ein Hude-Theil Nr. 67 von 3 Råhe eben dafelbst.
10. Ein Hude-Theil Nr. 60 von 5 Råhen eben dafelbst.
11. Ein Kirchen-Stuhl in Marien Kirche auf der Norber-Priche.
12. Ein Kirchen-Stuhl im Plage gegen der Canzel über: und,
13. Noch ein Kirchenstand im Plage, in eben der Kirche.

Da nun hierzu Termino auf den 24. August: angefekt worden so können sich die Liebhaber des Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden die Bedingung vernehmen und auf das höchste annehmlichste Geboth des Zuschlags gewärtigen.

VI. Avertiffements.

Um einen richtigen Abschluß machen zu können, sehe ich mir in der Nothwendigkeit versetzt denen bey dem hiesigen Corps d' Armee befindlichen so wohl Ober- als Unter-Entreprenneurs zur Nachricht und Achtung bekandt zu machen, daß in einer Zeit Frist von 8 Tagen die annoch in Händen habenden, so wohl Interims-Quitungen als Rations Quitungen und Assignations bey dem hiesigen Königl. Preuß. Feld Proviandt Amt unverzüglich müssen abgeliefert werden, diejenigen aber so diese festgesetzte Zeit versäumen, können versichert seyn, daß gedachte Quitungen worin sie nur bestehen gänzlich confisciret und nicht angenommen werden, damit sich keiner mit dem Unwissen entschuldigen möge habe ich solches dem hiesigen Wochenblatt inseriren lassen, und wornach sich ein je-

der für Schaden zu hüten hat. Minden am 11ten August 1798.

Königl. Preuß. Feld-Proviandt Amt
des Westphäl. Corps d' Armee.
Ki:selbach.

Wir machen einem jeden unserer Freunden und Verwandten hiermit bekandt daß unser bisher in Hemern und Fserlohn en Gros gehabtes Waarenlager nach Preuß. Minden, verlegt ist. Unsere Handlung bestehet in kurze Engl. Nürnbergger Franckfurther Fserlohnner und Altenaer Fabrick-Waaren, Seidene Tücher, Schreib- und Post-Papier Eisendrath. Letztere Waaren von eigener Fabrick.

Auch führen wir jederzeit ein schön Sortiment 40 Zoll bis zu den kleinsten Spiegel Wir nehmen auch alle mögliche kurze Waaren in Commission gegen billige Procente. Versprechen einem Jeden schöne Waaren und billige Preise.

Wir haben unser Waaren Lager so wohl in den Minder Marckt als auch jetzt in den ehmaligen Benceken Haus oben den Marckt. Johannes Rupe et Comp.

Bey dem Buchhändler Körber ist zu haben: 1) Verzeichnis neuer Bücher, die seit Michaelis 1797. bis Juli 1798. wirklich erschienen sind, nebst Verlegern Preisen und einen wissenschaftlichen Repertorium (welche bey ihm zum theil vorrätzig oder doch prompt angeschafft werden können und wovon ein großer theil in seiner Leihbibliothek aufgenommen ist.) Preis 9 ggr. 2) Des Krieges- und Domainen-Rath Ribbentrops Verfassung des Preuß. Cantons-Wesens. 12 ggr.

Rubbecke. Beym Nachrichten Hartmann stehet ein Vorrath Ross- und Kuhleder zum Verkauf a Decher 26 Rtl., wozu sich einländische Käufer in 8 Tagen melden müssen.

Herford. In der Johanning und Winzerschen Auction werden am 22t. Aug.

nebst vielen andern Sachen insbesondere zum Verkaufe ausgesetzt werden.

1. eine Sammlung Juristischer, Theologischer und anderer Bücher, worunter insbesondere die allgemeine Weltgeschichte 53 Theile halb Franzband ganz neu, und Baumgartens Erklärung der heil. Schrift 7 Bände im Pergament

2. eine Sammlung Pretiosis aus Bernstein, als feingeschliffene Perlen zu Damenputz, Stockknöpfe, Verlofs, Hemdknöpfe Pfeifenspitzen und dergl.

Kauf und Verkaufslustige werden geziemend eingeladen. Aufträge auf Bücher nehmen der Herr Accise-Assistent Germer und die Buchbinder Herr Hake und Albrecht an.

Eine sitzige Kutsche und dergleichen Chaise beyde mit blauen Plüsch ausgeschlagen, und gut conditionirt, sollen den 6ten Septbr. am Rathhause öffentlich versteigert werden. Liebhaber zu diesen Wagens können gegen 10 Uhr solche am alten Markt vorher in Augenschein nehmen und hat der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Herford den 1. Aug. 1798.

Combinirtes Königl. und Stadtgericht.
Consbuch.

Nachdem sich in dem zur Verleihung der Concession zum Viehschnitt in den hiesigen Aemtern Iburg, Wörden, Gröbenberg, Witlage, Hunteburg und Reckenburg am 16ten dieses Monats angesetzt gewesenen Termine dazu niemand gemeldet hat, und beliebt worden solcherhalben einen andern Termin auf den Montag den 20ten

August dieses Jahrs festzusetzen, so haben sich diejenigen, welche solche Concession auf anderweite sofort angehende Vier Jahre zu erhalten wünschen, beregten Tages des Morgens um 10 Uhr auf hiesigem königlichen Schlosse am gewöhnlichen Orte einzufinden, und können die Bedingungen auch vorher auf der Registratur eingesehen werden. Dsnabrück den 23ten Julii 1798.

Aus Hochfürstlicher Cammer.

Bei Hemmerde: Große neue Preussische Häringe 6 ggr. Neue Dänische Häringe 4 ggr. pr. Stück. Braunschweig. Schlackwurst das Pfund 16 ggr. Lissabonische Pomranzen 10 Stück. Italiänische Citronen 12 St. 1 Mthlr. Große Smirnsche Seigen 5 Pfund pr. 1 Mthlr.

Bei dem Goldschmidt Fischer sind ohngesät 24 bis 25 Morgen sehr gutes Saat-Land in der Hasel-Masch zu vermieten, welche theils dieses Jahr doch größestens Theils künftigen Herbst anzutreten sind, wozu sich Liebhaber in 8 Tagen einfinden wollen.

Minden den 13 August, 1798.

VII. Notification.

Des Colonus und Provisor Peter Hendrich Zöllner Nr. 35 Kirchspiels Iselhorst, hat bey seiner jetzigen Verheirathung mit der Wittwe Leibzuchterin Wobbeckers die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch den heutigen gerichtlichen Vertrag gänzlich ausgeschlossen, welches hiernit vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird. Amt Brackwede den 14ten April 1798.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 34. Montags den 20. August 1798.

I. Publicandum.

Da die bisherigen Reglements mäßigen Strafen, womit die Forstdiebe besetzt worden sind, die Holzdiebstähle nicht vermindert, vielmehr solche sich dergestalt vermehrt haben, daß sie als eine vorzüglich mitwirkende Ursache des jetzigen Holz mangels und der Abneigung gegen alle Forstverbesserungen betrachtet werden müssen; so findet sich die Königl. Krieges- und Domainen Cammer des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg, Tecklenburg und Lingen veranlaßt, durch härtere Strafe das Eigenthum der Holzbesitzer zu sichern, und den bisherigen Holzverwüstungen vorzubeugen. Sie verordnet daher hiermit, daß so lange bis die projectirte neue Kostordnung von Sr. Königl. Majestät allerhöchst vollzogen worden. Die Holz Diebstähle in allen, sowohl Königl. als privat Holzungen in folgender Art bestraft werden sollen.

1. Wer zum ersten mal eines Holzdiebstahls überführt wird, soll den wahren Werth des Holzes und den dadurch verübten Schaden dem Eigenthümer bezahlen und den zweifachen Werth an Strafe entrichten, oder statt dessen im Fall des Unvermögens für jede dem Eigenthümer zu zahlende 6 ggr. einen Tag im Holze arbeiten, die Geldstrafe aber mit Gefängniß für jede 6 ggr. einen Tag büßen.

2. Bey dem zweiten Holzdiebstahl soll die Strafe verdoppelt und der Dieb täglich eine Stunde Vormittags an den öffentlichen Pfaß an gestellt werden.

3. Zum drittenmal soll gar keine Geldstrafe statt finden, vielmehr der Dieb, den Betrag des gestohlenen Holzes, mag so gering seyn, als er will, zu vier wöchentlichen Zuchtstrafe mit mäßigem Willkommen und Abschied belegt und außerdem an den Kirchtagen an den Pfaß gestellt werden.

4. Diese unter Nr. 3. bemerkte Strafe soll statt finden, wenn Jemand junge Wärlen abhauet, oder einen Baum auf öffentlicher Landstraße beschädiget. Dagegen wird

5. Den Armen das trockene Holzlesen nach wie vor, jedoch nur in der Art erlaubt, daß ein Jeder, der sich dessen bedienen will, den Erlaubnißschein bey dem nächsten Forstbedienten nachsuchen, von selbigen nur in demselben zu bestimmenden zwei Wochentagen Gebrauch machen kein Weil mit nehmen, folglich bloßes trockenes Abfallholz lesen und dies Holz an andere nicht verkaufen soll.

Wer dagegen sündigt, wird mit Einem Rthlr. Geld oder in dessen Ermangelung mit der geordneten Leibes Strafe belegt.

9. Derjenige, der von einem andern wirklich, gestohlenes oder Keschholz kauft, wird

auf gleiche Art, wie der Thäter bestraft.

7. Der Denuciant erhält die Hälfte der Strafe.

Gegeben Minden den 20ten Jul. 1798.
Königl. Preuß. Minden Rathg. Tecklenbg.
und Kingl. Krieges- und Dom. Cammer.
v. Hüllesheim Nordenpflicht Heinen.

II. Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen Euch, dem Jürgen Heinrich Rutschhaupt aus Lörten in der Grafschaft Ravensberg, daß Eure Ehefrau, Margarethe Ilsebe geborne Feldmanns, weil Ihr dieselbe vor 5 Jahr bösslich verlassen, auf die Trennung der Ehe gegen Euch Klage erhoben, und um Eure Vorladung durch Edictalien angesucht hat. Da dem Gesuche nun statt gegeben worden! so werdet Ihr, der Jürgen Heinrich Rutschhaupt hierdurch angewiesen, Euch entweder in hiesiger Provinz wieder einzufinden, und Euch wegen des bisherigen Verlassens Eurer Ehefrau zu rechtfertigen, als wozu Terminus auf den 2ten Novbr: Morgens um 9 Uhr vor dem Deputato Regierungsverwaltung von Reichmeister hieselbst auf der Regierung angelegt worden, oder Ihr habt zu gewärtigen, daß Ihr für einen bösslichen Verlasser Eurer bisherigen Ehefrau öffentlich erkläret, die Ehe trennet, und solchen nach Eurer Ehefrau die anderweite Verheyrathung werde nachgelassen werden. Urfundlich ist diese Edictal Citation hiernach ausgefertigt worden, um solche theils in den hiesigen Wochenblättern und Lippstädter Zeitung einzrücken, theils bey der Regierung und Amte Ravensbergischen Gerichten affigiren zu lassen. So geschehen Minden den 27ten July 1798.

Anstatt und von wegen seiner Königl. Majestät von Preußen,

Eraven.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: demnach die Intestat-Erben des am 17ten März d. J. allhier verstorbenen Decani Brickwedde den Nachlaß desselben cum beneficio legis et inventarii angetreten haben, und daher zur Erwirrung des Zustandes der Erbschafts-Masse der erbenschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet, mithin die Edictal-Citation der Creditoren verfügt worden; als citiren Wir alle und jede, welche Forderung und Ansprüche an diesem Nachlaß zu haben vermeynen, hiermit vor dem ernannten Deputato Regierungsverwaltung Ebmeier Iten auf hiesiger Regierung in Termino den 2ten Sept. a. c. des Morgens 9 Uhr zu erscheinen, und ihre Forderungen an den Brickweddeschen Nachlaß, worin sie auch bestehen mögen, spätestens in diesem Termine zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, und die Forderungen zu verificiren. Dabey wird den Creditoren, welche persönlich zu erscheinen gehindert werden, und hier keine Bekanntschaft haben, frey gelassen, sich an den Criminal-Rath und Justiz-Commissair Hoffbauer oder Justiz-Commissair La. pe. allhier wohnhaft zu wenden, und den zu erwählenden Mandatarium mit gehöriger Information und legaler Vollmacht zu versehen. Dabey dienet aber zur Barzung, daß die Ausbleibende aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen, wornach sich also ein jeder zu achten hat. Urfundlich ist diese Edictal-Citation, die sowohl hier bey Unserer Regierung, als in Bielefeld und Osnabrück affigirt, als auch den hiesigen Intelligenz-Blättern 6 mahl und den Lippstädter Zeitungen 3 mahl inserirt worden, unter der Regierung Insie-

gel und Unterschrift ausgefertigt worden.
Sign. Minden den 18. May 1798.
Anstatt und von wegen ic.

Crayen.

Ad instantiam des Erbland Drosten von War zu Waren aue, als Besigere des im Kirchspiel Venne Amts Hunteburg belegenen adelich freyen Guts Vorgwedde, werden alle und jede, welche an das von demselben verkaufte Gut Vorgwedde ex Capite sibi commisi, feudi, Hypotheca oder irgend einem dinglichen Rechte Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch edictaliter verabladet ihre Forderungen cum iustificatoriis entweder auf Sonnabend den 5ten Decbr. oder Sonnabend den 20ten ejusdem oder endlich auf Sonnabend den 2ten Novbr. dieses Jahres bey hiesiger Hochfürstlichen Land- und Justiz-Canzley ad Protocollum anzugeben, mit der Verwarnung, daß denen bis in dieser Zeit sich nicht meldenden ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Decretum in Consilio Osnaabrück den 21. Julii 1798.

Hochfürstl. Osnaabrückse zur Land- und Justiz-Canzley verordnete Räte.
(L. S.) Ledtmann.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Auf Andringen verschiedener Ingrossirter Gläubiger sollen folgende Grundstücke der Wittwe des Invaliden Krüger, als

1) das an der Stadtmauer nach den Lüberthor hin sub Nr. 62. belegene allodial freye jedoch mit 30 gr. Grundgeld beschwerte, in guten haultichen Stande befindliche Wohnhaus, worin unten eine geräumige Wohnstube mit Bettkammer, oben verschiedene Kammern auch mit einem beschaffenen Boden und Kuhstall, nicht weiniger einer Küstgrube versehen und zu 292 Rt. 34½ gr. taxirt ist, 2) das sub Nr. 63. in guten wohnbaren Stande seyende Wohnhaus allodial frey, jedoch mit 1 Rthl. Grundgeld beschwert, zu 180 Rt. gewürdiget, 3) der am Herenplatz am Minder

Postwege liegende 62 Schritt lange und 16 Schritt breite freye und unbeschwerte Garten zu 90 Rt. geschätzt, und endlich 4) der daselbst an der Silberhütte liegende Abdehl. Lehnürige sonst aber mit keiner Abgabe beschwerte Garten ad 53 Schritt lang und 35 Schritt breit auf 105 Rthl. angeschlagen meistbietend öffentlich subhastirt werden. Da nun zu deren Versteigerung Termin licitationis auf den 14. Sept. 12. Octbr. und 16ten Novbr. c. anberahmet sind, so haben sich Kauflustige in solchen besonders in letzterer Tagesart am Rathhause 11 Uhr einzufinden ihre Gebote darauf abzugeben, und zu gewärtigen daß dem annehmlichstenbietenden nach Befinden diese Grundstücke sofort zugeschlagen werden sollen.

Es werden zugleich alle diejenigen so an benannte Immobilien aus irgend einem dinglichen Rechte Anspruch und Forderung haben aufgefordert solche bey Gefahr der gänzlichen Abweisung gehörig anzugeben und zu verficiren. Herford am Combinirten Königl. und Stadtgericht den 30. Jul. 1798.

Consruch.

Nachdem auf Anhalten der für die noch 3 minderjährige Kinder der verstorbenen Wittwe Sevenings bestellten Vormundschaft und noch zweyer bereits Großjährigen Seveningschen Töchter resolvirt werden müssen, in Behuf vorzunehmender Erbtheilung des mütterlichen Vermögens, folgende Grundstücke als:

1. einen Garten außerm Kennthor in der 2ten Zwetgen rechter Hand,
2. einen Garten daselbst am Eißgraben,
3. noch einen Garten linker Hand in der ersten Zwetgen daselbst belegen; welche beyde ersiere ganz frey und unbeschwert sind aus letztern aber jährlich an die Leprosen 18 mgr. entrichtet werden müssen,
4. 3 Ruhweiden außerm Kennthor linker Hand an der Berre belegen mit 2½ Rthl. jährlich an die große Schule beschwert.

5. 6 Scheffel Einsaat haltendes Land auf der Hamwart daselbst gelegen woraus 7 Schfl. Königl. Gerstenpacht: Gerste alljährlich zu entrichten,

6. Sechs Schfl. Einsaat haltendes Land in 3 Stücken bestehend daselbst befindlich abendl. Lehnurig,

7. noch ein Stück Landes daselbst 2 Schfl. Einsaat haltend so mit 3 Schfl. Gerstenpacht an das Haus Amfen alljährlich besichert und

8. 3 Kuhweiden außerm Bergthor auf den sogenannten Brauergilde Kamp belegen, woraus jährlich $\frac{1}{2}$ Schfl. Gerste an hiesiges Fürstl. Decanat zu entrichten, meistbietend gerichtlich jedoch freiwillig zu verkaufen: So wird hierdurch Terminus licitationis auf den 2ten Septbr. c. anberaumt in welchen die Meistbietende nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen haben.

Zugleich werden alle diejenigen so ein dingliches Recht an solche Grundstücke zu haben glauben, zur Angabe und Begründung dessen verabladet, mit der Bedeutung, daß auf dergleichen nicht angegebene Gerechtsame, bey der Subhastation der feil gebotenen Grundstücke, keine Rücksicht genommen werden könne.

Sign. Herford den 23ten Juny 1798.

Combinirtes Königl. und St. dtz. richt. Colmeier.

Demnach die Subhastation des dem Zimmermeister Brandner zugehörigen Hauses gerichtlich erkannt worden: So wird dieses sub Nr. 469. auf der Johannisstraße belegenes Wohnhaus, worin unten 2 Stuben, oben 2 Kammern, hinten aber die Tübenschule befindlich, mit einem kleinen Hofraum versehen, und mit 2 $\frac{1}{2}$ Rtl. an die Kammerer desgleichen mit 1 Rtl. 4 mgr. an die Bergmannsche Donation besichert ist, und welches mit Einschluß des dazu gehörigen auf der Lehmkule belegenen Markenteils durch geschworne Sachverständige auf 8 Rtl. taxirt worden, hierdurch öffentlich feil geboten, und Kauf-

lustige eingeladen, sich in den auf den 24. Julii, 24. August, und 28ten Septbr. c. anberaumten Terminen, besonders dem letztern am Rathhause zu gehöriger Zeit einzufinden, auf obbeschriebenes Haus einen annehmlichen Both zu thun, und sich versichert zu halten daß solches dem Bestbietenden nach Befinden zugeschlagen werden soll.

Zugleich werden auch alle diejenigen so an diesem Hause aus irgend einem dinglichen Rechte Anspruch und Forderung haben aufgefördert, solche im letztern Termino bey Gefahr der Abweisung an und auszuführen. Herford den 23ten May 1798.

Combinirtes Königl. und Stadtgericht.

Auf den Antrag der Kerckhoffischen Erbschaft sol das denen Kerckhoffischen Minorinnen zugehörige an der Ritterstraße sub. Nr. 405 hieselbst belegene Wohnhaus, wofür bereits außergerichtlich 266 Rthl. offerirt, und welches von dem Herrn Bau-Commissaire Menckhoff auf 280 Rthl. taxirt worden, auf den Grund des unterm heutigen dato ergangenen Decreti de alienando öffentlich an dem Meistbietenden verkauft werden, und wie dazu ein Diebthungs Termin auf den 3ten August angesetzt worden; so werden Kaufliebhaber eingeladen, sich gedachten Tages Morgens 11 Uhr am Rathhause einzufinden, ihr Geboth abzugeben, und dem Befinden nach dem Zuschlag zu erwarten.

Zugleich werden alle diejenige, welche aus einem dinglichen Rechte Ansprüche an dieses Haus haben mögten, zur Angabe ihrer Forderungen auf die besagte Tagesfarth bey Strafe der Abweisung und des ihnen aufzuerlegenden ewigen Stillschweigens vorgeladen.

Signatum Dielesfeld im Stadtgericht den 7ten May 1798

Consruch. Bubbens.

Wir Friedrich Wilhelm ic. machen hiedurch öffentlich bekannt daß die im Kirchspiel Decke Bauerschaft Hals

verde belegene und der Wittwe Joh. Henr: Heimbrock Anna Engel geb. Frügemann und deren Kinder zustehende Neubauern nebst allen derselben Pertinenzien und Gerechtigkeiten taxirt und nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf 1117 Fl. Hol. gewürdiget worden, wie solches aus der bei der Tecklenburg Linsgenschen Regierung und dem Amte Zobenbühren befindlichen Taxe des mehreren zu ersehen ist.

Da nun der Curator des Heimbrockschen Concurfus um die Subhastation dieser Neubauern allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Neubauern, nebst allen derselben Pertinenzien Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschrieben sind, mit der Taxirten Summe der 1117 Fl. Hol. und fordern mithin alle diejenigen welche dieselbe mit Zubehör zu erkaufen gesonnen zualeich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind hiemit sich inden auf den 24ten July den 15ten August und den 5ten Septbr. cur. vor unserm dazu deputirten Reg. Rath Emidt anwesenden dreien Bietungs Terminen wovon der dritte und letzte peremptorisch ist, und zwar in dem beiden ersten auf hiesiger Regierung = Audienz in den letzten aber zu Halwerde zu melden und Ihr Gebot abzugeben, mit der Bedeutung daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Urkundlich Lingen den 21ten Juny 1798. Anstatt ic.

IV. Sachen zu verpachten

In Termino den 5ten Sept. dieses Jahrs, soll eine öffentliche Verpachtung vorgenommen werden,

1. des großen Windheimer Zehntens auf die Jahre 1799. 1800. 1801 und 1802.

2. Das zu der Seniora-Obedienz gehörende Zingflorn, bestehend aus 28 Scheffel Weizen 5 Scheffel Roggen. 5 Fuder 31 Scheffel Gerste, und 5 Scheffel Hafer ebensals für die Erndten 1799. 1800. 1801 und 1802.

3. Das vor dem Weeserthore belegene Masch-Vorwerk, wozu ein Haus, 26 Morgen Saaland, zwei Wiesen von 17 $\frac{1}{2}$ Morgen, ein Garten von 2 $\frac{1}{2}$ Morgen, und eine Kuhweide von 32 Morgen gehören ebensals auf die Jahre 1799. 1800. 1801 und 1802.

Die Liebhaber werden hiermit eingeladen, sich besagten Tages den 5ten Sept. d. J. Morgens um 9 Uhr auf dem Dom-Capituls-hause einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen und ihr Gebot zu eröffnen jedoch sich zur Nachweisung einer gesetzlichen annehmlichen Caution gefast zu halten.

Das Vorwerk Limberg bestehend aus 99 Morgen 68 Ruthen Saaland 6 Morgen 99 Ruthen Gartenland 18 Morgen 113 Ruthen Wiesen 7 Morgen Weide Gränden, einem Wohnhause, hinlänglicher Stallung, einen Schafstall Wirthschafts-Gebäude, Dienststallung und einen Henerhause, auch einigen Diensten, hinlänglicher Horn und Schafhude, wird auf 6 nach einander folgende Jahre die auf nächsten Michälis ihren Anfang nehmen, entweder in ganzen oder in einzelnen Theilen verpachtet werden. Diejenigen so solche Pacht anzutreten gewillet, und hinlängliche Caution nachzuweisen im Stande, wollen sich am Montag den 3ten September des Morgens 9 Uhr auf dem Limberge einfinden, die Pacht-Bedingungen vernehmen, und wenn annehmlich gebothen wird den Zuschlag erwarten.

Bünde am 14ten August 1798.

Schrader.

V. Avertissements.

Der Knochmacher Thielemann zu Lautenthal 2 Stunden von Goslar hat schöne Backöfen oder Geste für die Bäcker

erfunden, und kann deren Werth durch sachverordnete chemische Untersuchung be- weisen. Wer 1 Exemplar beliebt, sende vor den 1ten October d. J. 2 vollwichtige Dukaten franco ein, weil nicht mehr Ex- emplare als Pränumeranten mit einmahl gedruckt werden. Nach diesem Termin ist der Preis 2 Louisd'or.

Herford. Es soll am 4ten Sept. d. J. in der Behausung des Herrn Accise- Controllieur Balcke ein vierstziger gut conditionirter Reise- und Rutschwagen, entwe- der aus freyer Hand, oder den Besibiethen- den verkauft werden. Wer Lust dazu hat kann solchen vorhero täglich in der Scheune des Herrn Controllieurs in Augenschein neh- men, die Bezahlung geschieht gegen Ab- lieferung des Wagens in grob Preussischen Courant.

Balcke jun.

Königl. Accise-Asistent.

Die Jagd = Gerechtigkeit des adelichen Guttes Werburg soll am 31. August 1798. des Morgens um 10 Uhr auf dem Guthe Werburg von nun an auf 6 Jahre an dem Meissbietenden verpachtet werden.

Werburg den 11ten August 1798.

Rose.

Den 27ten dieses Monats August des Morgens gegen 10 Uhr soll bey hie- sigen Hochfürstl. geheimen Rath die von dem hiesigen Hochstift Paderborn übernom- mene an die combinirte Demarcations- Ar- mee in die Magazine zu Minden und Han- nover zu leistende 9te dreymonatliche Na- tural- Lieferung an Haber, Heu, Stroh und Mehl öffentlich ausgesetzt. Die Be- dingungen müssen denen lusthabenden En- trepreneurs bekannt gemacht, und dem Mindestbietenden gegen Leistung gehdri- ger Sicherheit zugeschlagen werden. Sign. Paderborn den 11ten August 1798.

v. Mengersen.

Meyer.

VI Brodt = Taxe.

der Stadt Minden, vom 20. Aug 1798.

Für 4 Pf. Zwieback	7 Lot
• 4 = Semmel	8 •
• 1 Mgr. fein Brod	25 • =
• 1 = Speisebrod = Pf.	30 • =
• 6 = gr. Schwarzbrod	9 ½ Pf.

Fleisch = Taxe.

1 Pf. Rindfl. bestes ausl.	3 mgr. 2
1 • schlechters	1 = 6
1 • Schweinefleisch	3 • 4
1 • Kalbfleisch wovon der Brate über 9 Pf.	3 • 4
1 • dito unter 9 Pf.	1 • 2
1 • Hammelfleisch	3 • •

VII. Zucker = Preise von der Fabrique

Gebrüder Schickler.

Preuss. Courant.

Canary	-	21 Mgr
Fein kl. Raffinade	-	20 ½ •
Fein Raffinade	-	20 ½ •
Mittel Raffinade	-	20 •
Ord. Raffinade	-	19 ½ •
Fein klein Melis	-	18 ½ •
Fein Melis	-	17 ½ •
Ord. Melis	-	17 ¼ •
Fein weissen Candies	-	21 ½ •
Ord. weissen Candies	-	20 ½ •
Hellgelben Candies	-	19 ½ •
Gelben Candies	-	18 ½ •
Braun Candies	-	16 ½ a 17 ¼
Farine	-	12 13 15 •
Sierop 100 Pfund	16 ½	Rthlr.

Minden den 12. August 1798.

**Vorschläge zur gänzlichen Ausrottung des Unkrauts in Gärten,
nebst einer Anweisung dasselbe als Dünger zu nutzen.**
(Fortsetzung und Schluß.)

Will man die Rottung dieses aus unsäglichem Mischmasch bestehenden Dünghaufens befördern, so zerre man den Haufen bisweilen aus einander, damit der Regen besser durchdringt und die an der Oberfläche liegenden Kräuter nicht wieder aus schlagen, welches indessen nicht leicht zu fürchten ist, so lange noch immer etwas Neues überher geworfen wird; oder man begieße ihn fleißig mit Urin, dessen beizende Kraft die holzartigsten Gewächse in kurzer Zeit zur Fäulniß bringt. Hat man um die Zeit, daß Kürbisferne gepflanzt werden, schon den Anfang mit einem solchen Haufen vom Unkraute gemacht, so lege man einige derselben seitwärts hinein, und man wird erstaunen über die Schnelligkeit, mit der sie wachsen, und über die Art, wie die Kürbisse gedeihen. Im Herbst schneidet man die auf zwanzig und mehrere Fuß

lang gewordenen Kürbisranken in Stücken, wirft sie zu dem Haufen und verwandelt sie wieder in Dünger. Sie geben die in sich genommene Fruchtbarkeit mit vielen Procenten wieder zurück.

Wer den Dünger nicht zu nöthig gebraucht, muß den Unkrauthaufen vom vorigen Jahre noch wenigstens ein ganzes Jahr liegen lassen, damit alles völlig durchrottet und kein neues Unkraut dadurch aufs Land gebracht wird. Am besten ist es, man macht sich alle Jahre einen neuen Haufen, denn kann man wenigstens immer einen nutzen. Wer einen nicht zu kleinen Garten hat, und alles, was abfällt, aufnimmt, kann in einem Jahre auf drei, vier Fuder Dünger oder vielmehr Düngererde gewinnen, und der Nutzen hiervon wird eben so groß sein, als hätte er acht Fuder mittelmäßigen Mist gebraucht.

**Vorsichtsregeln, wenn frisches geärndtetes Heu, auf dem
Heuboden sich zu stark erhitzt.**

Nach bei der besten Aufsicht kann es gar oft in einer weitläufigen Wirthschaft geschehen, daß man noch nicht vollkommen gedrrtes Heu oder Stummet, vielleicht aus Furcht wegen eines bevorstehenden Regens, vielleicht auch aus Unachtsamkeit der Dienstboten nach Hause schafft und abladet. Gemeiniglich geschieht es nun noch, daß man sein geärndtetes Futter aus Mangel an hinlänglichem Platz, oder auch aus der falschen Meinung, daß

es sich besser halten könne, zusammentreten läßt. Wenn diese beiden Umstände zusammen treffen, so wird es leicht geschehen können, daß das Futter sich dergleichen erhitzt, daß es anfängt zu dampfen und zu knistern, und endlich gar in helle Flammen ausbricht. Sollte nun auch weiter kein anderer Schaden daraus entspringen, als daß das Futter dadurch unbrauchbar würde, so ist dieser doch schon für einen Detonomen beträchtlich genug, und macht es

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 35. Montags den 27. August 1798.

I. Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.
Thun kund und fügen hierdurch zu wissen; demnach die Intestat-Erben des am 17ten März d. J. allhier verstorbenen Decani Brickwedde den Nachlaß desselben zum Beneficio legis et inventarii angetreten haben, und daher zur Erwirgung des Zustandes der Erbschafts-Masse der erbenschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet, mitbin die Edictal-Citation der Creditoren verfügt worden; als euren Wir alle und jede, welche Forderung und Ansprüche an diesem Nachlaß zu haben vermeynen, hiernit vor dem ernannten Deputato Regierungs-Referendario Ebmeier iten auf hiesiger Regierung in Termino den 2ten Sept. a. c. des Morgens 9 Uhr zu erscheinen, und ihre Forderungen an den Brickweddeschen Nachlaß, worin sie auch bestehen mögen, spätestens in diesem Termine zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, und die Forderungen zu verifiziren. Daben wird den Creditoren, welche persönlich zu erscheinen gehindert werden; und hier keine Bekanntschaft haben, frey gelassen, sich an den Criminal-Rath und Justiz-Commissair Lampe allhier wohnhaft zu wenden, und den zu erwähnenden Mandatarium mit gebrüger Information und legaler Vollmacht

zu versehen. Dabey dienet aber zur Warnung, daß die Ausbleibende aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen, wornach sich also ein jeder zu achten hat. Uherundlich ist diese Edictal-Citation, die sowohl hier bey Unserer Regierung, als in Dielefeld und Osnabrück affigirt, als auch den hiesigen Intelligenz-Blättern 6 mahl und den Pippstädter Zeitungen 3 mahl inserirt worden, unter der Regierung Insignel und Unterschrift ausgefertiget worden.
Sign. Minden den 18. May 1798.

Anstatt und von wegen etc.

Craven.

Auf requisitionem Hochfürstlich Münsterschen Hofgerichts wird folgendes bekannt gemacht:

Aus Befehl des Hochfürstl. Münsterschen weltlichen Hofgerichts Herrn Amts-Verwalters werden alle und jede, welche an dem verstorbenen Kammerherrn Otto Matthias von Merode zu Merfeld und dessen nachgelassene Haab und Güter Anspruch zu haben vermeynen (jedoch mit Auschluss derjenigen, welche auf die auf Anrufen des besagten Kammerherrn Otto Matthias von Merode dahier bereits ausgelassene Edictal Ladung schon erschienen sind) hiernit offener edictalweise zum 1ten 2ten und 3ten

M m

mahl citiret und abgeladen, um auf den 9ten Tag nach Verkündigung dieses am weltlichen Hofgerichte zu erscheinen, ihre an befagten Kammerhern Otto Matthias v. Merode zu Werfeld und dessen nachgelassene Güter habende Forderungen und darauf stimmende Urkunden unter Strafe ewigen Stillschweigens vor und einzubringen. Sign. Münster in Westphalen den 24ten Julii 1798.

Hoffen Causae Actuar.

wobey jedoch denjenigen einländischen Gläubigern, welche an den Otto Matthias v. Merode Ansprüche haben, zur Nachricht dient, daß denselben an dem hiesigen Vermögen des v. Merode solche vorbehalten bleiben, ihnen jedoch überlassen werde, ob sie sich mit ihren Forderungen in Münster ebenfalls melden wollen.

Sign. Minden den 15ten Aug. 1798.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

Crayen.

Da die Theilung der Frotheimer und Gehlenbecker Gemeinheit, die bestehen:

- 1.) aus den Frotheimer Friedebriug.
- 2.) = den Frotheimer Walde
- 3.) = der Osterheide
- 4.) den Dickerwalde Walde, welcher letzterer jedoch eine besondern mit denen übrigen Frotheimer Gemeinheiten in keiner Verbindung stehenden Gemeinheit ausmachtet.
- 5.) der Gehlenbecker Gemeinheit bestehend aus der Masch den Gehlenbecker Eich Holze und Hollan von beyden hohen Lander Collegiis befohlen worden, so werden hierdurch vermöge erhaltenen Auftrages alle und jede die irgend einen Anspruch und Forderung an gedachten Gemeinheiten sie bestehen in Grund, Mark, Herrschaft, Hude, Weide, Heide und Plagenhieb, Fische, Leiche, Holz, Rechte besonders Wege Gerechtigkeiten oder andere Befugnisse zu haben glauben hiermit verabladet solche in Termino den 27ten Sept.

des Morgens 9 Uhr bey der Commission in Hildebrands Hause zu Frotheim zu Protocoll zu geben mit gehörigen Beweissthübenemerunterstützet, da alle die dieses nicht folgen zu erwarten daß sie nicht weiter gehöret, ihre nicht angegebenen Rechte und Befugnisse für verlustig erkläret, und mit Ausschluß ihrer die Theilung vorgenommen werden wird,

Grund Guts und Eigenthums Herren die unmittelbar bey gedachten Gemeinheiten interessiret, haben die von ihrer Eigenthümern nicht erfolgende Angabe der Unrechte zu bewürken, da auf ihre nachherige Angaben nicht zu achten sondern es so angesehen als ob sie alles was diejenige beschloffen so sich melden und was sonst verfügt werden wird genehmiget haben. Minden und Petershagen den 2ten Juny 1798

Vigore Commissionis
Schraber. Becker.

Wir Overbürgermeister Richter und Rath der Stadt Bielefeld, fügen hierdurch zu wissen, daß von den Pastor Heidsieckchen Erben, Behuf der Nachweisung des Tituli possessiones, auf die öffentliche Vorladung der etwaigen Realprätendenten, welche an nachstehenden in hiesiger Feldmark belegenen Heidsieckchen Grundstücken als 1) Einem Kampe an der Wiehtrift, 2) Einem Kampe am Steinwege, vor dem Niederthor, 3) Einer neben diesem Kampe belegenen Wiese 4) Einem Kampe in Weltstädter Felde, 5) Einem Garten am Steinwege, und 6) noch einem Garten daselbst.

Ansprüche haben möchten, angetragen, und solchem Gesuche deferirt worden.

Es werden demnach alle unbekannte Realprätendenten zur Angabe und Nachweisung der ihnen etwa aus einem Eigenthums- oder sonstigen Rechte, an den vor-specificirten Grundbesitzungen zustehenden Ansprüche, binnen einer präclusivischen

Erst von Drey Monathen, und zwar auf den 1sten Decembris d. J. an hiesiges Rathhaus edictaliter unter der Warnung verabladet:

daß den ausbleibenden Realprätendenten, ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und der titulus possessionis für die jetzigen Besizer, die verwidwete Pastorin Heidsieck zu Essen im Hochstift Donaußfeld, und die Kinder des verstorbenen Pastors und Hebdomadarii Heidsieck zu Schilbesche, bey dem Hypothekenebuche des hiesigen Stadtgericht, für gesetzmäßig ausgewiesen geachtet werden soll.

Urkundlich ist gegenwärtige Edictalcitation, unter Stadtrichterlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt, mittelst öffentlichen Anschlag, hieselbst zu Herford und Minden, auch sechs maligen Einrückung in den Mindenschen Anzeigen, und drey maligen Wiederholung in den Lippskräbischen Zeitungen, zu jedermanns Wissenschaft gebracht worden.

Wieselsd den 20ten Jult 1798.
Wubbeus. Hoffbauer.

Amt Ravensberg. Weit

Aber das geringe Vermögen des Heuerlings Johann Hermann Weins in Vermögen der Concurs eröfnet werden müssen, so werden desselben St. übriger hiemit vorgeladen, ihre an gedachten Heuerling Weins habende Forderung bey Gefahr gänzlicher Abweisung am 21. Sept. hieselbst anzugeben und ihre Richtigkeit nachzuweisen. Lueder.

Tecklenburg. Wenn von Hochoblicher Regierung über die geringe Nachlassenschaft des in vorigen Jahr in Schale gestorbenen Schieferdeckers Gerd Lambert Spiegeler bey der Unzukümmlichkeit derselben zur judicamäßigen Befriedigung einer Klägerin der Concurs eröfnet worden; so werden sämtliche Gläubiger ernannten

Gerd Lambert Spiegeler auf den zur Verifikation hiermit auf Mittwoch den 12ten September a. c. des Morgens um 9 Uhr angeetzten Terminum zur Angabe und Verwahrheitung ihrer an die Concursmasse habenden Ansprüche vor dem Untergeschriebenen bey Gericht zu ersetnen hierdurch öffentlich vorgeladen, mit der Warnung, daß die sodann ausbleibende mit ihren Forderungen werden präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Metting.

Demnach die Intestaterben das im Sommer 1797. gestorbenen Andreas Leonhard Kellers auf seine geringe in einigen Mobilien bestehende Nachlassenschaft renunciret, und dieselbe seinen Creditoren übergeben haben, mithin nach Vorschrift der allgemeinen Gerichts Ordnung V. 1. Lit. 50. S. 4. N. 2. der Concurs Prozeß einzuleiten; als werden mittelst dieses alle diejenigen, welche an dem abgelebten Andreas Leonhard Keller und dessen Nachlassenschaft Anspruch haben, hiermit öffentlich verabladet in dem zur Convocation und demnachst zur Verifikation auf Dienstag den 18ten Sept. a. c. das Morgens um 9 Uhr präfigirten Termino ihre Forderungen anzugeben, und rechtlich zu bewahren, unter der Verwarnung, daß die in dem gesetzten Termino ausbleibende mit ihren Forderungen an die Masse werden präcludiret, und ihnen in künftiger Prioritäts Urtheil das ewige Stillschweigen auferlegt werden wird dagegen die sich gehdrig melden, und die Richtigkeit ihrer Forderungen nachweisen, in denn künftigen Erkenntniß werden classificirt und so weit die Masse reicht befriediget werden.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß das bewegliche in Kleidungsstücken und allerhand andern Sachen bestehende Vermögen hier in Tecklenburg am Donnerstag den 20. August a. c. verauktioniret, und

M in 2

mit ermelbeten Tages des morgens um 9 Uhr den Anfang gemacht werden soll.
Zecklenburg, den 20ten Julii 1788.

Metting.

II. Sachen, so zu verkaufen.

Der Neustädter Prediger und Canonicus Herr Heidsieck ist willens sein zur Nahrung sehr bequemes und gelegenes in der Hamelinger Straße an den Arm des Werflusses sub. No. 313 befindliches Allobial freyes und unbeschwertes Wohnhaus, Scheune und dazu gehörigen Garten öffentlich jedoch freywillig subhastiren zu lassen.

Da hierzu Terminus auf den 11ten Sept. c. angesetzt ist, so werden Kauflustige hiedurch eingeladen Morgens 11 Uhr sich auf hiesigen Rathhause einzufinden, wofelbst ihnen auch die nähere Bedingungen bekannt gemacht werden sollen. Herford am Combinirten Königl. und Stadt-Gericht den 20ten Jul. 1798.

Consbruch.

Auf Ansuchen der Pastor Heidsieckschen Erben sollen nächstehende in hiesiger Feldmark belegene Heidsiecksche Grund Besitzungen als

1) Ein am Niederthorschen Steinwege zwischen denen Suddbrack, und Hinnerthalschen Besitzungen belegener Kamp, die lange Schmalhorst genant, 11 Scheffelsaath 3 Spint 2 Wecher groß, taxirt zu 800 Rthlr.

2) Ein ostwärts an gedachten Steinwege belegener Kamp, so zu Gartenland aptiret, und mit Einschluß des Wiesen Grundes 7 Scheffelsaath 1 Spint 3 Wecher groß ist, taxirt zu 1000 Rthlr.

3) Eine neben diesem Kamp liegende Wiese 7 Scheffel saath 2 Wecher haltend, und gewürdiget zu 1800 Rthlr.

4) Ein an der Ostseite der Wehstriff belegener Kamp 6 Scheffelsaath groß, und aestimiret zu 450 Rthlr.

5) Ein Garten an der Westseite des Steinweges so 3 $\frac{1}{2}$ Wecher groß, zu 70

Rthlr. abgeschähet, und 6) Ein Garten neben des Wiesen Platzes 1 Spint 2 $\frac{1}{2}$ Wecher groß, und taxirt zu 100 Rthlr. öffentlich an den Mehrstbietenten verkauft werden, und wird dazu ein Bietungs Termin auf den 3ten Septbr. d. J. am Rathhause hieselbst vormittags 11 Uhr angesetzt werden; so werden die etwanigen Kaufliebhaber eingeladen, sich sodann einzufinden, ihr Geboth abzugeben und nach erfolgter Genehmigung gedachter Erben den Zuschlag zu erwarten. Diefeseld im Stadtgericht den 26ten July 1798.

Consbruch. Hoffbauer.

III. Sachen zu verpachten.

Das Vorwerk Rimberg bestehend aus 99 Morgen 68 Ruthen Saatland 6 Morgen 99 Ruthen Gartenland 18 Morgen 115 Ruthen Wiesen 7 Morgen Weiden, einen Wohnhause, hinlänglicher Stallung, einen Schafstall Wirtschaftsgebäude, Dienststallung und einen Heuerhause, auch einigen Diensten, hinlänglicher Horn und Schafhude, wird auf 6 nach einander folgende Jahre die auf nächsten Michaelis schon Anfang nehmen, entweder in ganzen oder in einzelnen Theilen verpachtet werden. Diejenigen so solche Pacht anzutreten gewillet, und hinlängliche Caution nachzuweisen im Stande, wollen sich am Montag den 3ten September des Morgens 9 Uhr auf den Rimberge einzufinden, die Nichtbedingungen vernehmen, und wenn annehmlich gebethen wird den Zuschlag erwarten.

Unterm 14ten Merz des künftigen Jahres sind 400 Rthl. in Courant zinsbar zu belegen. Wer solche gegen gehörige Sicherheit zu erhalten wünscht, kann sich bey hiesiger Königl. Cammer deshalb melden.

Sigm. Minden den 11ten Aug. 1798.
Königl. Preuß. Mindensche Krieger- und Domainen-Cammer.

Haf. v. Nordenflicht. Heinen.

Olbendorff unterm Limberge.
 Bey dem Schuzjuden Abraham Salomon
 seyn zu verkaufen eine Quantität rauhe
 Kalbfelle, das 100 zu 46 Rthlr. in Münze.
 Kaufstige belieben sich binnen 14 Tage
 einzufinden.

Bransche bey Osnabrück.

Sel. Apotheker Georg Heine. Schacht
 Wittve empfiehlt sich mit einem Sortiment
 von allen Gattungen Siegellack in beyge-
 fügten Preisen, als:

Nr. 1. feinstes rothes Siegellack in 12
 oder 16 Stangen a Pfund 2 Rthlr.

Nr. 1. dito in 12 oder 16 Stangen
 a Pf. 1 Rt. 24 mgr.

Nr. 2. dito in 10 Stangen a Pf. 1 Rt.
 12 mgr.

Nr. 3. dito in 16 oder 20 Stangen
 a Pf. 1 Rt.

Nr. 4. eine gute Mittelforte in 16 —
 20 Stangen a Pf. 24 mgr.

Nr. 5. ordinaire Sorte in 20 Stangen
 a Pf. 18 mgr.

Nr. 6. dito in 16 Stangen a Pf. 12 mgr.

Nr. 7. dito in 16 Stangen a Pf. 9 mgr.

Nr. 1. Extra fein schwarz Lack in 20
 Stangen a Pf. 1 Rt. 12 mgr.

Nr. 2. fein dito in 20 Stangen a Pf.
 1 Rthlr.

Nr. 3. Mittelforte in 20 Stangen a Pf.
 24 mgr.

Nr. 1. Ganz feines Goldlack in 16 oder
 20 Stangen a Pf. 1 Rt. 12 mgr.

Die Form der Stangen kann nach Be-
 lieben groß, klein, eckig, oval, rund,
 mit oder ohne mehrem Rahmen, überhaupt
 auch mit jedem zu befehlenden Siegel ge-
 geben werden. In Quantitäten kann ich

mich zu einem Rabat von 10 prCent und
 sonderlichen Credit verbinden. Reellität
 und prompte Bedienung werde ich mir in
 allem zum Hauptgegenstand wählen.

Wir haben gut gegerbtes Kalb- und
 junges Rind- oder Fachtleder in
 Parteyen zu verkaufen. Bremen den 20.
 Aug. 1798.

Johann Schröder et Comp.

Minden. Bey Unterschriebenen
 sind noch verschiedene Ländereyen außer
 dem Neuen und Marien Thore zu vermien-
 then. Fischer.

Es sollen am 3ten Aug. c. Vormittags
 um 11 Uhr 4 Ackerpferde meistbietend
 auf dem großen Domhose zu Minden ver-
 kauft werden, ingleichen ein Ackerwage
 und Pferdegeschirr.

VI. Eheverbindung.

Unterschriebene machen ihren auswärts-
 gen Verwandten und Freunden ihre
 bevorstehende Verbindung hieburch be-
 kannt, und empfehlen sich Ihnen gehors-
 samst.

Herford und Lemgo den 22. Aug. 1798.

Franz Henr. Adolph Heidsiek, Pastor.
 Dorothea Elisabeth Schäfer.

V. Notification.

Es hat die Wittve Gehring zu Ibben-
 bühren ein Stück ihres zwischen ihren
 und des Amts Raths Rump Wohnhäusern
 gelegene Gartens dem Apotheker Curtis
 mittelst heute ausgefertigten Kauf- Con-
 tracts verkauft.

Lingen den 1sten Aug. 1798.

Rdnigl. Preuß. Pöcklenburg- u. Lingenische
 Regierung.

Georg Christian Müller.

Nachricht von einer nahrhaften und wohlfeilen Suppe.

Die Armenanstalt zu Hamburg hat sich um die Gesundheit der dürftigen Einwohner dieser Stadt durch die Benutzung der vom Grafen Rumford, ehemaligem Ritter Thomps on erfundenen und beym Arbeitshause in München un-ter andern eingeführten nahrhaften wohlfeilen Suppe, zur unentgeltlichen Speisung von Kindern und Erwachsenen, sehr verdient gemacht. Es war schon lange als ein wesentlicher Mangel in der Erziehung der Armenkinder bemerkt, daß ein großer Theil der Armen bey den hohen Preisen der Feuerung in Hamburg sich und ihre Kinder hauptsächlich von einem sogenannten Kasseer nähre, den sie theils selbst von gebranntem Hafer, Sichorien und andern Produkten aufkochen, häufiger aber in einer dünnen Abkochung portionsweise kaufen, und der, mit 20 bis 30 Loth Kringseln oder Brezeln genossen, fast täglich ihre ganze Nahrung ausmache, wobey die Gesundheit der

Kinder und Aelteren leide, und die Zerrüttung ihrer physischen Kräfte auch auf ihre Moralität einen schädlichen Einfluß habe. Man konnte aber diesem Uebel ehemals selbst durch vermehrte Geldunterstützung nicht abhelfen, weil dieser Zuschuß eher zu starken Getränken, als zu Verbesserung der Nahrung verwandt seyn würde; denn die so gänzlich zurückgekommenen Armen kannten selbst ihre eigenen Bedürfnisse nicht mehr. Es mußte daher eine Speise ausfindig gemacht werden, die so wohlfeil wäre, daß der Arme für 2 fl. sich davon satt essen könnte, so nahrhaft, daß 2 bis 3 Pf. die der Mensch zu seiner Sättigung täglich bedarf, ihm alle Kräfte zur Arbeit geben; so gesund, daß auch nicht auf die entfernteste Weise ein Nachtheil für die Konstitution des Armen zu besorgen war; so wohlschmeckend endlich, daß sie von den Armen mit einigen kleinen Veränderungen täglich gern genossen werden konnte, *) und da

*) Der Hauptvorzug dieser Suppe besteht in sorgfältiger Benutzung der wichtigen Erfahrung, daß das Wasser bey der Vermischung mit andern festen Substanzen nicht blos Vehikel der Nahrung wird, sondern selbst nahrhafte Theile absetzt, und daß die hinzukommenden festen Theile bey gehöriger Behandlung des Feuers neben der eigenen Nahrung, die sie gewähren, vorzüglich dazu dienen müssen, aus dem Wasser die nahrhaften Theile zu entwickeln und aufzulösen. Sie wird aus $\frac{2}{3}$ Wasser und Essig und $\frac{1}{3}$ fester Substanzen, hauptsächlich Kartoffeln und Gerstengraupen, bereitet, und giebt durch ein 5- bis offstündiges langsam und ebenes Kochen bey gelindem Feuer eine wohlschmeckende breyartige Speise, von der $1\frac{1}{2}$ bis 2 Pf. zur vollen Nahrung eines gesunden Menschen hinreichen. Folgendes ist das Recept von 7 Personen, wie es die hamburgische Armenanstalt in ihrer letzten Bekanntmachung (S. 121) hat abdrucken lassen. Man nehme.

jene Rumpfische Suppe alle diese Vortheile gewähren sollte, so fing man im Januar 1797 an, mit dem Gebrauche derselben für Kinder und Erwachsene in den so zahlreich besuchten Lehr- und Industrieschulen einen Versuch zu machen. Dieser ist in dem ersten Jahre gleich so erwünscht ausgefallen, daß die Zahl der Kinder und Erwachsenen, die diese Speise freiwillig gefordert haben, bald von 12 Personen auf 70 gestiegen ist, und daß das ganze Jahr hindurch täglich 40 bis 100 Personen nicht nur freiwillig von dieser Suppe gegessen, sondern die Erlaubniß, in der Schule bleiben und dort essen zu dürfen,

sogar als eine Belohnung angesehen haben. Ueberhaupt sind 15345 Personen, zum Theil Erwachsene, mehrentheils Kinder, im vor. J. mit jener Suppe gespeiset. Sie haben im Durchschnitt täglich 2 Pfund davon gegessen, und die Portion hat täglich einen Schilling gekostet. Freylich verminderte der Gebrauch eines holzersparenden Kochofens nach dem Modell des Grafen Rumford, dessen Nutzen so erheblich ist, daß 153 Pf. Suppe mit 21 Soden oder 23 Pf. holländischen Lorf gekocht werden, die Kosten der Speisung beträchtlich, und außerdem würde jede Portion bey den hohen Feuerungspreisen in Ham-

6 bis 7 Quartier Wasser	=	=	10 Pf. — 12h,
Etwa $\frac{1}{2}$ Spint Kartoffeln	=	=	2 — 10 —
Gerstengraupen	=	=	— — 22 —
Altes möglichst hartes oder in Fett geröstetes Brod	=	=	— — 22 —
Graue oder gelbe Erbsen oder weiße Bohnen	=	=	— — 22 —
Schweinefleisch oder Hering in kleine Stücken geschnitten	=	=	— — 8 —
Salz	=	=	— — 6 —
Biereßig	=	=	— — 16 —
Ueberhaupt			15 Pf. 16 Lth.

Die Graupen und Erbsen oder Bohnen werden Abends vorher mit dem Wasser in den Topf gegeben und eingeweicht, 5 Stunden vor der Tischzeit wird der Topf mit selbigen zu Feuer gebracht und möglichst fest zugedeckt. Das Feuer muß nicht neben, sondern gerade unter dem Topfe liegen und nicht mehr als zum langsamen Kochen nöthig ist; auch kann selbiges immer vermindert werden, wenn die Suppe angefangen hat zu kochen. — Ein flacher Topf, wenn er gut schließt, erfordert weniger Feuerung als ein tiefer von demselben Inhalt. — Wenn die Masse 2 bis 2 $\frac{1}{2}$ Stunden langsam gekocht hat, werden die geschälten Kartoffeln und Salz hinzugegeben. Der in kleine Würfel gehackte Speck oder Fleisch oder Hering wird nach einer Stunde nachgegeben. Eine Viertelkumde vor dem Aufgeben wird der Essig hinzugegossen. Das Brod, in kleine Würfel geschnitten oder geröstet, wird in die Schüssel gegeben, in welcher die Suppe aufgegeben werden soll. Wenn dem Anbrennen der Suppe nicht durch einen doppelten Boden des Topfes vorgebeugt ist, so muß die Suppe während des Kochens oft gerührt werden. Je feiner sie wird, desto besser und nahrhafter ist sie; doch darf von der Masse, wenn keine unnöthige Feuerung verschwendet wird, nicht mehr als 1 Pf. 10 Lth. verkochen und die übrigen 14 Pf. werden zur Nahrung von 7 Personen aufs vollständigste hinreichen. Statt der gelben Erbsen können der Jahreszeit gemäß grüne Erbsen, Wurzeln, weißer Kohl und Rüben mit einander abwechseln; statt des Specks oder Fleisches können 1 bis 2 Bäcklinge oder Heringe genommen, auch Zwiebeln und Suppenkräuter zu mehrerer Veränderung des Geschmacks hinzugegeben werden.

burg etwas mehr als einen Schilling dem Institute gekostet haben. Diese Suppe macht das völlige Mittagessen derer, die in der Justrieschule gespeiset werden, aus, und es wird weder Brod, noch sonst irgend etwas daneben gegessen.

Das Wohlbefinden der Kinder, die diese einfache Nahrung genießen, und ihre bessere Gesichtsfarbe hat die Zuträglichkeit dieser Speise außer allen Zweifel ge-

Anmerkung. Ich habe diese Suppe ganz nach der Vorschrift kochen lassen, und sie nicht allein sehr esbar, sondern sogar schwachhaft gefunden. Mir kostet sie nach dem Recept 4 Gr. 7 Pf., würde aber wenigstens um 1 Gr. wohlfeiler zu stehen kommen, wenn man sie statt bey Holzfeuer (wovon für 15 Pfen. verbraucht worden) bey Braunkohlen zubereiten ließ.

v. Madeweis.

Examiniir-Methode.

Das Schulwesen in Deutschland, von dem man vor einigen Decemien eben nicht viel zu rühmen wußte, hat sich seit dieser Zeit durch die Bemühungen unsrer denkenden Pädagogen so sehr gehoben, daß wir nicht nur jetzt schon die schönsten Früchte davon ärnten, sondern einer noch weit schöneren Nernte in der Zukunft entgegen sehen dürfen. Dennoch läßt sich nicht leugnen, daß doch noch vieles hier und da zu bessern übrig ist; wie wäre es auch anders möglich, da es in der Natur des Menschen unvertilgbar liegt, daß alle seine Unternehmungen nur stufenweise der Vollendung näher gebracht werden können? Freilich ist es eben so wahr daß nicht selten etwas für eine Verbesserung ausposaunt wird, was, beym Lich-

te befehen, nichts weiter, als eine Veränderung, ja zuweilen sogar eine Verschlimmerung ist; indessen darf uns dieses doch nicht abhalten, unsre Meinung in jedem Falle unverholen den Kennern vorzulegen; haben wir Recht, desto besser, haben wir Unrecht, je nun! auch dann ist unsre Untersuchung immer Gewinn für die Wahrheit. Diesem Satze gemäß, möge es auch mir erlaubt seyn, einige Gedanken hier mitzutheilen, denen man wenigstens die gute Absicht, Verbesserungen zu veranlassen, nicht absprechen wird; ob sie gegründet, oder nur durch einen täuschenden Schein erzeugt sind, wird der Vertraute des Schulwesens leicht durchschauen. Zur Sache.

(Fortsetzung folgt.)

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Mr. 36. Montags den 3. Septbr. 1798.

I. Publicandum.

S hnerachtet wir verschiedentlich und zwar vorzüglich gleich im ersten Jah-
re uneres Hiersevens, durch ein Auctifis-
sement, in den hiesigen öffentlichen Nach-
richten unterm 3ten Septbr. und wieder
holentlich den 27ten Octbr. 1796. dem Pub-
lico den Nachtheil geschilbert haben, wel-
cher durch die ungebührliche Verschleppung
der Nations-Quittungen, dem ganzen Ver-
pflegungs-Wesen ganz unvermeidlich er-
wachsen müssen, und wodurch insbesonde-
re die richtige und prompte Abschließung
der Vierteljährigen Magazin-Rechnungen,
vorzüglich behindert würde; so müssen wir
jedoch zu unserm größten Mißfallen wahr-
nehmen, daß nicht allein auf die von uns
beygefügte Warnung, sehr wenig geach-
tet, sondern mit den gedachten Quittungen
ein so großer Mißbrauch getrieben worden,
und noch täglich getrieben wird, daß wir
uns genöthigt sehen, zu Verhütung künfti-
ger unangenehmer Folgen, wodurch die
Verpflegung der Armee nicht allein unsi-
cher, sondern sehr schwierig gemacht wird,
gewisse Einschränkungen und Modalitäten
festzusetzen, und auf deren Beobachtung
streuge zu halten.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß sich bis-
her eine Anzahl von Menschen, die gar kei-
ne Ständische Contracte, und überhaupt,
bey dem Verpflegungs-Wesen, gar keine
Geschäfte gehabt haben, sich lediglich mit

den Ankauf von Nations-Quittungen be-
schäftigen, solche mehrere Monate hindurch,
und bis zu solchen Zeiten zurückbehalten,
wo die Naturalien zu höheren Preisen gestie-
gen sind, als sie den Ankauf der Quittun-
gen gemacht haben, sodann diesen Zeitpunkt
wahrnehmen und sich dieser Quittungen,
durch allerhand Kunstgriffe: entweder durch
Erschleichung eines Ständischen Contracts,
oder dadurch, daß sie einen dergleichen zu
sehr geringen Preisen angenommenen, und
auf sonstige Weise ohne ihren großen Scha-
den gar nicht zu erfüllen gestandenen Con-
tract, sich cediren lassen, zu entledigen
suchen.

Auf diese Art ist denn nicht allein den
Magazin-Diendanten, die prompte Anfertigung
ihrer Rechnungen, und die gewisse Ueber-
sicht der Magazin-Vestände benom-
men worden, sondern uns auch, die Dis-
ponirung der einzuliefernden Naturalien
in dieses oder jenes vordere Magazin, nach-
dem es die Umstände für nöthig machen.

Wir setzen dadurch hiermit fest:

1) daß von Ablauf des Monat Sept-
cur, an, keine Nations-Quittungen, länger
als spätestens bis den 3ten Oct. c. zurück-
behalten werden dürfen, und in dieser Art
alle Monat zu verfahren ist, andernfalls
die Quittungen nicht weiter angenommen,
sondern als völlig ungültig zurück gewie-
sen werden sollen.

M u

2) Dürfen diese Quittungen nur von den Entrepreneurs, welche wirklich Ständische Contracte haben, angekauft werden, und wird die Annahme derselben, im Fall sich Jemand anders, dieses Verboths ohneachtet darauf eingelassen haben sollte schlechthin bey keinem Magazin statt finden.

3) Werden weder auf eingelieferte Naturalien, noch und am allerwenigsten auf Rations-Quittungen, von den Proviants-Neutern Interims-Quittungen erteilt werden, wenn nicht zuvor die Einlieferung durch Production eines Contracts justificirt worden, weil dieses den Rendanten nur die Geschäfte erschwert und verwickelter macht, auch solche an sich ganz unnötig sind, weil der Entrepreneur nach geschehener Ablieferung zu seiner Legitimation eine Haupt-Quittung von den Rendanten erhält.

4) Da uns die Disposition von den resp. höchsten und hohen Ständen zugestanden ist, die einzuliefernden Naturalien, nach Befinden der Umstände in die vordern Magazine, gegen Vergütung festgesetzter Transport-Kosten zu verweisen; so wird jeder Acquirent eines ständischen Contracts gewarnt, sich nicht darauf einzulassen, daß er den Contract, durch Rations-Quittungen zu erfüllen suche, indem diese Prozedur auf keine Weise gestattet werden kann.

5) Ist denen Entrepreneurs, welche die, in der Grafschaft Hoya und sonst in den Hannoverschen, wie auch im Hildesheimischen und dem bissetigen Königl. Landen, cantonirenden Troupen unmittelbar verpflegen, wegen der damit verbundenen mancherley Schwierigkeiten auf ausdrückliches Verlangen, in ihren Contracten zugestanden worden, daß vom 1ten Dec. c. ab, es ihnen nur lediglich und allein erlaubt sey, von diesen resp. Troupen, die Rations-Quittungen ankaufen zu dürfen, und daß jedem andern ohne Unterschied, dieser Ankauf völliig untersagt ist. Es wer-

den daher die Quittungen von keinen andern angenommen werden.

Damit sich nun Niemand mit der Unwissenheit dieses zum Besten des Verpflegungs-Werks nothwendigen Arrangements entschuldigen auch vor der im entgegen gesetzten Fall entstehenden Strafe sich hüten könne; So ist dasselbe vermittelt Überiffements in den hiesigen öffentlichen Nachrichten, durch zumalige hinter einander folgende Inserirung zu Jedermanns Nachricht und Wissenschaft gebracht worden.

Minden den 20ten August 1798.
Königl. Preuß. Feld-Krieges-Commissariat
des Westphälischen Corps.
v. Wegener.

II. Citations Ediciales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen Euch, dem Jürgen Heinrich Rutschhaupt aus Bytten in der Grafschaft Ravensberg, daß Eure Ehefrau, Margarethe Isabe geborne Feldmanns, weil Ihr dieselbe vor 5 Jahr bößlich verlassen, auf die Trennung der Ehe gegen Euch Klage erhoben, und um Eure Vorladung durch Edictalien angesucht hat. Da dem Gesuche nun statt gegeben worden! so werdet Ihr, der Jürgen Heinrich Rutschhaupt hierdurch angewiesen, Euch entweder in hiesiger Provinz wieder einzufinden, und Euch wegen des bisherigen Verlassens Eurer Ehefrau zu rechtfertigen, als wozu Terminus auf den 8ten Novbr: Morgens um 9 Uhr vor dem Deputato Regierungs-Auscultator von Reichmeister hieselbst auf der Regierung angesetzt worden, oder Ihr habt zu gewärtigen, daß Ihr für einen bößlichen Verläßer Eurer bisherigen Ehefrau öffentlich erkläret, die Ehe gtrennet, Ihr für den schuldigen Theil gehalten, und solchen nach Eurer Ehefrau die anderweite Verheyrahtung werde nachgelassen werden. Urfundlich ist diese Edictal Citation

viermahl ausgefertigt werden, um solche theils in den hiesigen Wochenblättern und Pöppstädter Zeitung einrücken, theils bey der Regierung und Amte Ravensbergischen Gerichten affigiren zu lassen. So geschehen Minden den 7ten July 1798. Anstatt und von wegen seiner Königl. Majestät von Preußen.

Crayen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Thun kund und rügen hierdurch zu wissen, Euch, dem Johann Heinrich Köster aus Südlengern Amtes Sparenberg Engerschen Districts, daß Eure Ehefrau, die Colona Anna Margaretha Isabellin Kösters, weil Ihr dieselbe vor 5 Jahren bödlich verlassen, auf die Trennung der Ehe gegen Euch Klage erhoben, und um Eure Verablabung durch Edictalien ange sucht hat. Da dem Gesuche nun statt gegeben worden, so werdet Ihr, der Johann Heinrich Köster hierdurch angewiesen, Euch entweder in hiesiger Provinz wieder einzufinden, und Euch wegen des bisherigen Verlassens Eurer Ehefrau zu rechtfertigen, als wozu Terminus ein vor alle mahl auf den 8ten Novbr: a. c. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato, Regierungs Ausrultator von Reichmeister hieselbst auf der Regierung ange selt worden, oder Ihr, der Johann Heinrich Köster werdet für einen bödlichen Verläser Eurer bisherigen Ehefrau öffentlich erkläret, die Ehe getrennet, Ihr für den schuldigen Theil angenommen, und solchen nach Eurer Ehefrau die anderweitte Verheyratung nachgelassen werden. Urkundlich ist dies Edictal Citation vier mahl ausgefertigt worden, um solche theils in den hiesigen Wochenblättern und Pöppstädter Zeitungen einrücken, theils bey der Regierung und Sparenberg Engerschen Amtes Gerichten affigiren zu lassen. So geschehen Minden den 6ten July 1798. Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preußen.

Crayen.

Der Colonus Jobst beim Kampe modo Könniesmeier Besitzer der leibfreyen Stette sub Nr. 12. Bauerschaft Oberlütte ist nach Ausweis des hiesigen ämtlichen Hypothekenduchs der Bauersch. Oberlütte pag. 271. der Schule zu Eickhorst ex Obligatione confirmata de 18ten Sept. 1765. ein Capital von 192 Rthl. in Golde schuldig, wofür $3\frac{1}{2}$ Morgen Saatland in Osterfelde bey Elste zur Hypothek hatten.

Gedachter Debitor ist jetzt willens, dieses Capital abzutragen, verlangt aber von der Eickhorster Schule auß'r der Quitung die Ausantwortung der Original-Obligation, welche aber Seitens dieser Schule verlohren zu seyn behauptet wird.

Diesemnach werden nun hiemit alle unbekante Gläubiger, welche an dem oben beschriebenen zu löschenden Capitale ad 192 Rthlr. in Golde und darüber aus gestellten Instrumente vom 18. Sept. 1765. als Eigenthümer, Cessionarii, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber rechtliche Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, und citirt, in Termino den 16ten Febr. d. J. Dienstag Morgens 9 Uhr am hiesigen Amte zu erscheinen, und ihre Ansprüche und Forderungen aus dem angezogenen Schulds Documente vom 18. Sept. 1765. anzugeben, und gehörig zu bescheinigen, widrigenfalls selbige zu gewärtigen haben, daß sie im Richterscheinungsfall damit gänzlich abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen anferlegt, auch das Capital selbst der Eickhorster Schule ausgezahlt und auf den Grund des auszustellenden Mortificationsscheins im Hypothekenduche geldselt werde.

Sign. Hausberge den 2ten July 1798.
Königl. Preuß. Justizamt.

Schraden.

Da die Theilung der Frotheimer und Gehlenbecker Gemütheit, die bestehen.

- 1.) aus den Frotheimer Friedebriug,
- 2.) = den Frotheimer Walde
- 3.) = der Osterheide

N n 2

4.) den Dickerwalde Walde, welcher letzterer jedoch eine besondern mit denen übrigen Frotheimer Gemeinheiten in keiner Verbindung stehenden Gemeinheit ausmachtet.

5.) der Gehlenbecker Gemeinheit bestehend aus der Masch den Gehlenbecker Eich Holze und Hollan von beyden hohen Lander Collegiis befohlen worden, so werden hierdurch vermöge erhaltenen Auftrages alle und jede die irgend einen Anspruch und Forderung an gedachten Gemeinheiten sie bestehen in Grund, Mark, Herrschaft, Hude, Weide, Heide und Plaggenhieb, Fische, Reiche, Holz, Rechte besonders Wege Gerechtigkeiten oder andere Befugnisse zu haben glauben hiermit verabladet solche in Termino den 27ten Sept. des Morgens 9 Uhr bey der Commission in Hildebrands Hause zu Frotheim zu Protocoll zu geben mit gehörigen Beweisthüben unterstützet, da alle die dieses nicht folgen zu erwarten daß sie nicht weiter gehöret. ihre nicht angegebenen Rechte und Befugnisse für verlustig erkläret, und mit Ausschluß ihrer die Theilung vorgenommen werden wird.

Grund Guts und Eigenthums Herren die unmittelbar bey gedachten Gemeinheiten interessiret, haben die von ihrer Eigenbehörden fidei Commissionis Interessenten und Erbpächtern nicht erfolgende Angabe der Anrechte zu bewirken, da auf ihre nachherige Angaben nicht zu achten sondern es so angesehen als ob sie alles was diejenigen beschloffen so sich melden und was sonst verfügt werden wird genehmiget haben. Minden und Petershagen den 2ten Juny 1798

Digore Commissionis
Schrader. Becker.

Auf dem Antrag der Adlingschen Geschwister hieselbst, werden sämtliche Interessenten des Hasewinkelschen Familiens-Stipendii, bestehend in einem vor dem bey der Stadt Osnabrück belegt gewesenem,

hiernächst aber, von daher eingezogenen und bey den Eheleuten Borgmeiers hieselbst, zinsbar untergebrachten Capital von 450 Rthlr. in Golde, von Seiten hiesigen Stadtgerichts auf den 25ten Januar 1799. zur Angabe und Nachweisung ihrer fundationsmäßigen Gerechtsame und Ansprüche, auf den ungetheilten oder auch getheilten Genuß der Zinsen von dem gedachten Capital, auch zur Erörterung der Frage: wem das Collationsrecht unter ihnen, und der jetzige Genuß der Stipendienzinsen, nach dem am 13ten Febr. v. J. erfolgten Ableben der Wittwe Borgmeiers, gebüre? unter der Warnung edictaliter vorgeladen: daß im Fall sich keiner der unbekanntenen Interessenten und Namentlich die Frau Regimentsquartiermeisterinn Kleinschmidt zu Cassel melden wird, die 3 Kinder der Wittwe Borgmeiers, für die alleinigen Interessenten des Hasewinkelschen Stipendii werden geachtet, und den nicht erschienenen etwanigen Interessenten in Ansehung ihrer Ansprüche an dem Genusse des Hasewinkelschen Stipendii oder auch an das Collationsrecht, ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Urkundlich ist gegenwärtige Edictal Citation unter Stadtgerichtlichem Siegel und Unterschrift ausgefertigt, an hiesiger Gerichtsstelle, und zu Osnabrück affigirt, so wie den Mindenschen Anzeigen auch Lippstädtischen Zeitungen 6 mahl und der Casselschen Zeitung 3 mahl inserirt worden. Sign. Vielesfeld im Stadtgericht den 22ten Juny 1798.

Consbruch. Buddus.

Das Königliche und Adliche Gesamtgericht zu Cramer bey Berlin ladet hierdurch binnen 9 Monaten und spätestens bis zum 5ten Juny 1799 vor:

1.) Den seit 1782. verschollenen barbiergesellen Gottfried Wilhelm Kohlack, oder dessen Erben zur Legitimation zu dem für ihn im gerichtlichen Deposito befindlichen väterlichen und mütterlichen Vermögen von 200 Rthlr., und zu dessen Empfang, un-

ter der Verwarnung, daß er widrigenfalls für todt erklärt, und das Vermögen den hiesigen Geschwistern zuerkannt und ausbezahlt werden wird.

2.) Des zu Heyde im Holsteinschen verstorbenen Schumacher Joachim Christian Kammacher einzige Sohn, Joachim Friederich, angeblich im Dönabrückschen lebend oder dessen Erben, zur Erklärung, ob er an dem seit 1763. auf der Großmutter, Witwe Kammacher gebornen Schubert Namen im Hypothequen-Buche eingetragenen, bey der Landwehre alhier belegenen, nach deren Tode von seinem Vater angeblich dessen hiesigen Bruder überlassenen, und von dem letztern nunmehr auf den Sohn Reuter Kammacher vererbten kleinen Garten, oder an dem für seinen Vater seit 1863. darauf eingetragenen, angeblich zum Theil ihm selbst vuzgezalten, zum Theil aber von dem Vater dem hiesigen Bruder erlassenen Kapital von 50 Rthlr. annoch rechtliche Ansprüche zu haben vermeine, widrigenfalls er, oder seine Erben damit werden abgewiesen und die Berichtigung des Hypothequen-Buchs nach dem Antrage der Ertrahenten versüßt werden wird.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Es soll das sub Nro. 410. an der Holzstraße wohlbelegene, jedoch haufällige Schulmeiersche Haus, welches nebst dazu gehdrigen, und statt des Hudetheils dabey verschriebenen Acker Landes am großen Haler Wege zu 450 Rthlr. gewürdiget ist, im Termino den 7ten September c. Vormittags um 10 Uhr auf den Rathhause meistbietend verkauft werden, unter der Haupt Bedingung, daß der Käufer solches so fort in sicheren baulichen Stand setzen muß, die Liebhaber können sich also dazu melden, und dem Befinden nach auf das höchste Geboth den Zuschlag gewärtigen.

Winden den 24ten August 1798.

Magistrat hieselbst.

Schmidts, Netzebusch.

Amte Schildesche.

Auf erfolgte Allergnädigste Obergutsherrliche Bewilligung wird die Königl. leibeigenbedrüge Wellmanns Grätte im Wiebolde Schildesche sub Nr. 32. Schulden halber, mit einer ordentlichen Frist, zum Verkauf ausgestellt, und, ein für allemal Terminus zur Subhastation auf den 20ten Octbr. c. zu Vielesfeld am Gerichtshause anberaumt, alsdann sich also lusttragende Käufer einzufinden und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen haben.

Zum Colonat gehdrt Ein Wohnhaus mit Anbau taxirt auf 627 Rthlr. 7 gr.

Ein Kotte taxirt auf 327 Rt. 17 gr. 2 Pf.

Ein Garten mit Obstbäumen auf 400 Rt.

Ein Begräbniß 19 Fuß breit 6 Fuß lang auf 12 Rthlr.

Ein Manns Kirchensitz im Stuhle Nro 16. auf 25 Rthlr.

Ein Frauens Kirchensitz auf 24 Rthlr.

Dazu ein Brunnen nebst Hude und Weide in der Gemeinheit außer gemeinen Lasten betragen die jährlichen Abgaben an das Stift Schildesche 16 Hüner.

an Domainen 11 gr. 6 Pf.

an Contribution 4 Rthlr. 2 gr.

Der Anschlag soll auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

IV. Sachen zu verpachten.

Da wegen eines Nachgebots der Zuschlag in die am 20ten Jul. c. versuchte öffentliche Verpachtung der in den Anzeigen Nr 20 = 23 bereits beschriebenen hiesigen Aschoffschen Rats Apotheque nicht erfolgen können, und daher ein anderweitiger verpachtungstermin auf 5 bis 6 Jahr von Neujahr 1799 an gerechnet, auf den 28ten Sept. c Morgens 10 Uhr auf hiesigen Rathhause angesetzt ist, so werden Pachtlustige unter den bereits bekant gemachten Bedingungen hierdurch aufgefordert sich in den präfigirten Termin hieselbst einzufinden, die nähere Conditionen einzuse-

hen, und zu erwarten, daß mit dem annehmlichst bietenden der Pacht Contract abgeschlossen werden soll.

Herfort am Combinirten Königl. und Stadt = Gericht den 24. Jul. 1798.

Eulemeier. Consbruch.

Die Herrschaftliche bey Südborsten im Ante Wäckeberg belegene Wassermahl = Mühle welche mit zwey Gängen versehen, und neuerlich in den besten Stand gesetzt worden ist, soll vom instehenden 1ten Octbr. d. J. an, auf Sechß Jahre lang meistbietend verpachtet werden.

Nachden nun hiezu Termin auf Mittwoch den 19ten Septbr. laufenden Jahrs angesetzt worden; so können Pachtlustige sich an gedachtem Tage Vormittags bey Gräßlich vormundschafilicher Cammer allhier einfinden, die Bedingungen vernehmen, und der Mehrerbietende, nach Beschaffung der zu erlegenden baaren Caution, dem Befinden nach, des Zuschlags gewärtig seyn.

Ausländer werden jedoch zum Gebot nicht zugelassen, als nach dem sie erst gerichtliche Attestation wegen erlangter Kenntnisse im Mühlenwesen beygebracht, und 50 Rtl. in Pistolen zur Sicherheit ihres höchsten Gebets erlegt haben.

Wäckeberg den 28ten August 1798.

Aus Gräßlich Schaumburg Lippscher vormundschafilicher Rentcammer.

V. Avertissements.

Es werden hierdurch alle diejenigen, welche überhaupt an E. Hoheit der Frau Vbrigin zu Herforden, und besonders für die zu Dero Hof und Haushaltung gelieferten Waaren und Sachen, Auforderungen zu machen haben, aufgefordert, diese ihre Forderungen in Termino den 18ten September a. c. in Herford, vor der von Seiner Königlich Majestät von Preußen ernannten, aus dem Regierungspräsidenten v. Arnim, dem Geheimenrath v. Hohenhausen, und den Regierungs-Rä-

then v. Hellen und v. Voss bestehenden Commission, zu liquidiren, und anzugeben, dergestalt, daß diejenigen, welche sich nicht in diesem Termin melden, es sey, daß sie gar nicht, oder später sich melden, mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret, sondern gänzlich damit ausgeschlossen, und derselben verlustig seyn sollen. Sign. Herford am 7ten Junii 1798.

v. Arnim. v. Hohenhausen. v. Hellen. v. Voss.

Den 18ten Septbr. Nachmittags 2 Uhr soll allhier auf den Waisenhaus, verschiedene Ellen Waaren, bestehen in Stücken, Cattun, Tücher, Manchester, Westien, Hosenzeuge, Strümpfe, und dergleichen, öffentlich und gegen baare Zahlung in Preuß grob Cour. durch den Meckler Herrn Meyer verkauft werden.

Liebhaber belieben sich so denn daselbst zur bestimmten Zeit einzufinden. Minden den 3ten August 1798.

Im vergangenen Mittwoch den 29ten August ist auf dem Wege zwischen dem Salzwerte bey Rehme, und dem Kirchdorfe Edinghausen, ein Rohrstock mit einem silbernen Beschlage, auf welchem der Buchstabe A eingegraben ist, verlohren gegangen. Der erliche Finder wird ersucht, ihm gegen ein sehr ansehnliches Geschenk an F. G. Augustin in Minden am Neuen Thore zurück zu geben.

Minden. Bey der Wittwe Sassenberg auf der Hufschmiede sind vorstehenden Michaeli im 2ten Stockwerk eine Stube und Cammer und unterwärts eine Stube mit oder ohne Meublen zu vermieten.

Bey Dan. Comr. Deltus Erben in Verßmold ist eine Parthey Schaff = Wolle zu verkaufen. Kauflustige können sich deswegen binnen 8 Tagen melden, weil selbe sonst außerhalb Landes verschickt werden soll. den 26ten Aug. 1798.

Hilberheim. Donnerstag den 13ten September 1798. soll auf hiesiger Schatzstube des Morgens 10 Uhr die

von hiesigem Hochstift übernommen an die combinirte Demarcations Aemee, und zwar in die Magazine zu Preuß Minden und Hannover zu leistende 9te Natural Lieferung an Hafer, Heu, Stroh und Mehl öffentlich ausgesetzt, und dem Mindest bietenden dem Befinden nach gegen Leistung gehöriger Sicherheit zugeschlagen, und übertragen werden.

Meinberg im Lippisch. Alles was dazu be trägt die Pharmacie, dies für die Menschheit so wichtige Studium, zu vervollkommen, muß allen Aerzten und Apothekern lieb und willkommen seyn, und besonders nicht von denen unbenützt bleiben, von welchen diese Kunst und Wissenschaft ausgeübt wird. Um diese Pflicht erfüllen zu können, ist es Erforderniß wissenschaftlich und gut gebildet zu seyn. Es war also ein glücklicher Gedanke pharmaceutische Institute zu errichten, indem durch sie zur Verbesserung der Pharmacie wesentlich beigetragen wird, in so fern als darin die Jünglinge zweckmäßiger gelehrt, wissenschaftlicher gebildet, und auf das mehr aufmerksam gemacht werden, welches ihnen als künftige geschickte und wirklich brauchbare Männer nicht entgehen darf.

Seit etwa drey Jahren habe ich mehrere bey mir in Pension stehenden jungen Leuten den ihnen nöthigen Unterricht ertheilt. Ungeachtet es nun eine mühselige Arbeit ist den pharmaceutischen, chemischen, und botanischen Schulmeister zu machen; so bin ich doch nicht abgeneigt, vielmehr völlig entschlossen mein Institut möglichst zu vergrößern, um auch von dieser Seite einem

Fache nützlich zu seyn, dessen Erhebung und Vervollkommnung bekanntlich mir so sehr am Herzen liegt.

Nicht nur übernehme ich die wissenschaftliche und moralische Leitung solcher Leute die sich der Pharmacie gewidmet haben, und noch nichts in diesem Fache wissen, sondern auch solche Apothekergehülften, die als Lehrlinge vernachlässigt sind, und gern das nachholen wollen welches bey ihnen versäumt ist, wie auch solche Jünglinge die Aerzte werden wollen, und nothwendig zuvor wenigstens einige gute pharmaceutische Kenntnisse sich erwerben sollten. Aeltern und Vormünder also welche geneigt sind von meinen Entschlusse Gebrauch zu machen, bitte ich in Portofreien Briefen sich an mich zu wenden, und die erforderlichen Bedingungen von mir zu vernehmen.

D. G. H. Piepenbring.

VI Brodt = Taxe.

der Stadt Minden, vom Sept. 1798.

Für 4 Pf. Zwieback	7 Lot
• 4 = Semmel	8 „
• 1 Mgr. fein Brod	25 = „
• 1 = Speisebrod = Pf.	30 = „
• 6 = gr. Schwarzbrod	9 ½ Pf.

Fleisch = Taxe.

1 Pf. Rindfl. bestes ausl.	3 mgr. 2
1 = schlechteres	1 „ 6
1 = Schweinefleisch	3 „ 4
1 = Kalbfleisch wovon der	
Brate über 9 Pf.	3 „ 4
1 = dito unter 9 Pf.	1 „ 2
1 = Hammelfleisch	2 „ 6

E r a m i n i r - M e t h o d e .

(F o r t s e t z u n g .)

Bei dem ganzen Unterrichte, welchen wir der Jugend ertheilen, scheint bei allen Verbesserungen, welche derselbe, vorzüglich in Hinsicht der Gegenstände, die vorgetragen werden, in neuern Zeiten erhalten hat, dennoch der wesentliche Fehler obzuwalten, daß die Lehrenden zu thätig, die Lernenden zu unthätig sind. Nur aus diesem Mißverhältnisse läßt es sich erklären, wie es möglich ist, daß die Lehtern oft vom Morgen bis an Abend auf den Bänken ihrer Lehrer sitzen können, da sonst etwa fünf Stunden Unterricht hinreichen, dem Zöglinge für den ganzen Tag Beschäftigung zu geben. Aus dieser Ueberthätigkeit der Lehrer leite ich auch den Vorwurf her, welcher vielleicht nicht ganz mit Unrecht der neuern Erziehung gemacht wird, daß ihre Schüler zu gemächlich erzogen werden, und die Gabe, bei langwierigen und anstrengenden Arbeiten auszudauern, weniger ihr Vorzug sey. Es ist eine ziemlich herrschende Meinung, daß die Güte des Lehrers nach der Gabe, seinen Zöglingen jeden Gegenstand gleichsam wie einen Brei in den Mund schmierem zu können, gemessen und der immer für den besten gehalten wird, welcher über den geringfügigsten Umstand ein Langes und Breites kommentiren kann. Das ist ein fürtreflicher Lehrer, heißt es denn von den Schülern Alt und Jung, der weiß einem alles so deutlich zu machen, daß man es mit beiden Händen greifen kann. Diesem Lobe gemäß wird denn auch gewöhnlich jedes Wort, das von den erklärenden Lippen des Lehrers herabfließt, als sonst nirgends zu kaufende Weisheit mit Aengstlichkeit dem Papiere überliefert. Dieses schmei-

chelt manchem Lehrer, und verblendet sein Auge gegen die Fehler einer Methode, die dem Unpartheischen sogleich einleuchtet. Ja, mir ist sogar von einem Lehrer erzählt worden, der durch die Sucht, seinen Schülern Universal Orakel zu seyn, so weit verleitet sey, daß er ihnen sogar die Nähe, einen Autor zu übersetzen, abgenommen, und die Uebersetzung in die Feder diktirt habe. Dieß ist freilich unter aller Kritik. Indessen sind wir doch dieser Methode immer noch näher, als wir billig seyn sollten. Gewöhnlich lassen wir unsere Zöglinge z. B. ein Stück aus einem alten Schriftsteller übersetzen, und übernehmen dann selbst die Erklärung; der Zögling tritt die Rolle des Handelnden ab, wird bloßer Zuhörer und Schreiber. Oder wir zählen in dem geographischen Unterrichte unsern Schülern Stunden lang die Flüsse, Berge, Gränzen vor; erzählen ihnen von der Einrichtung des Landes, von den Merkwürdigkeiten der Städte und so weiter; eine schlimmere Methode, dieß alles den Schülern zu diktiren, will ich gar nicht einmal erwähnen, überzeugt, daß nur solche Lehrer diese noch beibehalten können, bei denen jedes Wort über Methode verloren ist. Ich will, um nicht ohne Noth weitläufig zu werden, bei diesen beiden Gegenständen des Unterrichts stehen bleiben. Was die Erklärung der alten Autoren betrifft, so würde, meiner Meinung nach, für die Schüler besser gesorgt werden, wenn der Lehrer die Rolle des Erklärers ganz dem Schüler abträte, selbst aber die des Examinators annähme. Wäre ein Stück aus einem Schriftsteller von einem Schüler überlegt, so müßte derselbe, oder

(Die Fortsetzung und Schluß künftig.)

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 37. Montags den 10. Septbr. 1798.

I. Warnungs-Anzeige.

Es ist ein Mensch wegen unvorsichtigen gefährlichen Reitens zu 14tägiger Gefängniß-Straffe, und zum Schadens-Ersatz verurtheilt.

Minden den 29ten August 1798.

Magistrat alhier.

II. Beförderung.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der bisherige Reglerungs-Referendarius Johann Carl Franz Reuter, nach gescheneher Qualifikation, zum Justiz-Commissario in der Graffschaft Ravensberg ernannt und bestellt sey, auch seinen Aufenthalt in Wünde nehmen werde, daher diejenigen, die in Rechts-Angelegenheiten sich seines Rathes bedienen wollen, an ihn sich wenden können.

Sign. Minden am 4ten Sept. 1798.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

v. Anim.

Seine Königl. Majestät von Preussen etc. Unser allergnädigster Herr, haben den bisherigen Reglerungs-Referendario Ebmdler den 1ten wegen seiner im Examine bewiesenen Geschicklichkeit als Justiz-Commissarius und Notarius im Departement hiesiger Landes-Regierung zu bestellen geruhet, daher sich ein jeder in seinen

Rechts-Angelegenheiten an ihm wenden kann. Sign. Minden den 22. Aug. 1798.

Aufstatt und von wegen ic.

v. Vosß.

III. Publicandum.

Ohnerachtet wir verschiedentlich und zwar vorzüglich gleich im ersten Jahre unseres Hierseyns, durch ein Avertissement, in den hiesigen öffentlichen Nachrichten unterm 3ten Septbr. und wiederholentlich den 27ten Octbr. 1796. dem Publico den Nachtheil geschildert haben, welcher durch die ungebührliche Verschleppung der Rations-Quittungen, dem ganzen Verpflegungs-Wesen ganz unvermeidlich erwachsen müssen, und wodurch insbesondere die richtige und prompte Abschließung der Vierteljährigen Magazin-Rechnungen, vorzüglich behindert würde; so müssen wir jedoch zu unserm größten Misfallen wahrnehmen, daß nicht allein auf die von uns beygefügte Warnung, sehr wenig geachtet, sondern mit den gedachten Quittungen ein so großer Mißbrauch getrieben worden, und noch täglich getrieben wird, daß wir uns genöthigt sehen, zu Verhütung künftiger unangenehmer Folgen, wodurch die Verpflegung der Armee nicht allein unsicher, sondern sehr schwierig gemacht wird, gewisse Einschränkungen und Modalitäten festzusetzen, und auf deren Beobachtung strenge zu halten.

Do

Die Erfahrung hat gelehrt, daß sich bis-
her eine Anzahl von Menschen, die gar kei-
ne Ständische Contracte, und überhaupt,
bey dem Verpflegungs = Wesen, gar keine
Geschäfte gehabt haben, sich lediglich mit
den Ankauf von Rations = Quitungen be-
schäftigen. solche mehrere Monate hindurch,
und bis zu solchen Zeiten zurück behalten,
wo die Naturalien zu höheren Preisen gestie-
gen sind, als sie den Ankauf der Quitun-
gen gemacht haben, sodann diesen Zeitpunkt
wahrnehmen und sich dieser Quitungen,
durch allerhand Kunstgriffe: entweder durch
Erschleichung eines Ständischen Contracts,
oder dadurch, daß sie einen dergleichen zu
sehr geringen Preisen angenommenen, und
auf sonstige Weise ohne ihren großen Scha-
den gar nicht zu erfüllen gestandenen Con-
tract, sich cediren lassen, zu entledigen
suchen.

Auf diese Art ist denn nicht allein den
Magazin = Rendanten, die prompte Anfertigung
ihrer Rechnungen, und die gewisse Uebersicht der Magazin = Bestände benom-
men worden, sondern uns auch, die Dis-
ponirung der einzuliefernden Naturalien
in dieses oder jenes vordere Magazin, nach-
dem es die Umstände für nötig machen.

Wir setzen dadurch hiermit fest:

1) Daß von Ablauf des Monat Sept.
eur. an, keine Rations = Quitungen, länger
als spätestens bis den 3ten Oct. c. zurück
behalten werden dürfen, und in dieser Art
alle Monat zu verfahren ist, andernfalls
die Quitungen nicht weiter angenommen,
sondern als völlig ungültig zurück gewie-
sen werden sollen.

2) Dürfen diese Quitungen nur von den
Entrepreneurs, welche wirklich Ständi-
sche Contracte haben, angekauft werden,
und wird die Annahme derselben, im Fall
sich Jemand anders, dieses Verboths obne-
achtet darauf eingelassen haben sollte
schlechthin bey keinem Magazin statt fin-
den.

3) Werben weder auf eingelieferte Na-
turalien, noch und am allerwenigsten auf
Rations = Quitungen, von den Proviants
Meutern Interims = Quitungen erteilt wer-
den, wenn nicht zuvor die Einlieferung
durch Production eines Contracts justificirt
worden, weil dieses den Rendanten nur
die Geschäfte erschwert und verwickelter
macht, auch solche an sich ganz unnötig
sind, weil der Entrepreneur nach geschähe-
ner Ablieferung zu seiner legitimation eine
Haupt = Quitung von den Rendanten erhält.

4) Da uns die Disposition von den resp.
höchsten und hohen Ständen zugestanden
ist, die einzuliefernden Naturalien; nach
Besinden der Umstände in die vordere Ma-
gazine, gegen Vergütung festgesetzter
Transport = Kosten zu verweisen; so wird
jeder Acquirent eines ständischen Contracts
gewarnt, sich nicht darauf einzulassen, daß
er den Contract, durch Rations = Quitun-
gen zu erfüllen suche, indem diese Proce-
dur auf keine Weise gestattet werden kann.

5) Ist denen Entrepreneurs, welche die,
in der Grafschaft Hoya und sonst in den
Hannoverschen, wie auch im Hildesheim-
schen und dem bisserigen Königl. Kan-
den, cantonirenden Troupen unmittelbar
verpflegen, wegen der damit verbundenen
mancherley Schwierigkeiten auf ausdrück-
liches Verlangen, in ihren Contracten zu-
gestanden worden, daß vom 1ten Dec. c.
ab, es ihnen nur lediglich und allein er-
laubt sey, von diesen resp. Troupen, die
Rations = Quitungen ankaufen zu dürfen,
und daß jedem andern ohne Unterschied,
dieser Ankauf völlig untersagt ist. Es wer-
den daher die Quitungen von keinen andern
angenommen werden.

Damit sich nun Niemand mit der Unwis-
senheit dieses zum Besten des Verpflegungs-
Werks notwendigen Arrangements ent-
schuldigen auch vor der im entgegen gesetzten
Fall entscheidenden Strafe sich hüten könne;
So ist dasselbe vermittlest Avertissements in
den hiesigen öffentlichen Nachrichten, durch

zmalige hinter einander folgende Inse-
rion zu Jedermanns Nachricht und Wis-
senshaft gebracht worden.

Winden den 29ten August 1798.
Königl. Preuß. Feld- Krieges-Commissariat
des Westphälischen Corps.
v. Wegener.

II. Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottts Gra-
f von Königsberg v. Preußen v.

Ich nun hierdurch kund und fügen Euch
dem Sattler Friedrich Heinrich Hoffmann,
oder wie Ihr Euch bey der am 25ten Oct.
1787. zu Töbenbühen geschenehen Copu-
lation Joheß Hoffmann genannt habt, und
aus Hannover gebürtig seyn sollt, zu wis-
sen, daß Eure Ehefrau Carolina Sophie
Jung aus Wiesel Amts Rein Berg, wegen
Eurer seit vernähe zwey Jahren erfolgten
heimlichen Entweichung und bößlichen Ver-
lassung bey Unserer hiesigen Regierung ge-
klagt, und deshalb auf Eure gesetzliche Vor-
ladung und Ehescheidung angetragen hat.
Da Wir nun diesem Gesuche statt gegeben,
und den Termin zu Eurer Rückkehr und
Vernehmung der Gründe Eurer Entwei-
chung auf den 15ten Octbr. a. e. vor dem
Regierungs- Auescultator Heinen bezielet
haben; so citiren Wir Euch hierdurch, in
dem gedachten Termin Morgens 9 Uhr auf
hiesiger Regierung zu erscheinen und von
Eurer bisherigen Abwesenheit Rechenschaft
zu geben, und auf die Ehescheidungs-Kla-
ge Eure Ehefrau zu antworten; wobey
Euch zur Warnung dienet, daß wenn Ihr
in diesem Termine ungehorsamlich ausblei-
ben solltet, Ihr zu gewärtigen habt, daß
wegen Eurer treulosen Verlassung, die Ehes-
cheidung erkannt, Ihr dabey für den schul-
digen Theil erkläret, auch Eurer bisheri-
gen Ehefrau, zur anderweitten Heyrath zu
schreiten, verstatet werden wird. Uhr-
kundlich ist diese Edictal- Citation hieselbst
bey der Regierung und bey der Regierung
zu Lingen angeschlagen, auch den hiesigen
Intelligenz- Blättern, und Lippstädter Zeit-

tungen dreymal von 4 zu 4 Wochen inse-
rirt worden. Gegeben Minden den 26.
Jany 1798.

Anstatt und von wegen seiner Königl.
Majestät von Preußen v.
Eranen.

In Instantiam des Erbland von Bar zu
Waren aus, als Besizers des im Kirch-
spiel Venne Amts Hunteburg belegenen
adelich freyen Guts Borgwedde, werdet
alle und jede, welche an das von demsel-
ben verkaufte Gut Borgwedde ex Capite
sibi commisi, feudi, Hypotheca oder in
sonderheit einem dinglichen Rechte Ansprüche zu
haben vermehren, hierdurch edictaliter
verabladet ihre Forderungen cum justifica-
to: is entweder auf Sonnabend den 2ten
October oder Sonnabend den 20ten ejusd.
oder endlich auf Sonnabend den 2ten Nov.
dieses Jahres bey hiesiger Hochfürstlichen
Land- und Justiz-Canzley ad Protocolum
anzugeben, mit der Verwarnung, daß de-
nen bis in dieser Zeit sich nicht Meldenden
ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden
solle.

Decretum in Consilio Osnabrück den 21.
Julii 1798.

Hochfürstl. Osnabrückische zur Land- und
Justiz-Canzley verordnete Räte.
(L. S.) Ledtmann.

Dennach der beyhiesigen Königl.
Chur-Braunschweig Lüneburgschen
Postamte vorhin an, stellt gewesen und
zulezt in Pension gestandenen Postmeister
Daniel Gerhard Meier (welcher zu Hameln
im Jahre 1734. geboren worden) am
14 dieses dahier in unversehrtheten Stan-
de verstorben und unter Siegel genomme-
nen Nachlassenschaft sich eine Disposition
vorgefunden zu deren Publication terminus
auf Dinstag den 2ten Octbr. d. J. ange-
setzt worden; so werden von uns Bürger-
meister und Rath der Stadt Osnabrück
die sämlichen so als bekannten als unbe-
kannten Intestat-Erben des gedachten Post-
meisters Daniel Gerhard Meier hierdurch

vorgeladen in gedachten Termino des Nachmittags 2 Uhr am Rathhause vor der Pucpillar Commission entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen und der Publication beizuwohnen, nicht minder sich über den Inhalt der Disposition zu erklären, und den Grad der Verwandtschaft anzuzeigen und glaubhaft zu begründen, oder aber zu igewärtigen, das nichts desto weniger mit der Publication der Disposition verfahren, der gegenwärtigen Erklärung darüber vernommen, die nicht erscheinen aber mit ihre etwaigen Ansprüchen enthöret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Decretum in Senatu Dsnabrück den 17ten August 1798 in Sibem

Struckmann Secr.

Amt Schlüsselburg.

Demnach der hiesige Vorbürger Hans Henrich Weber ohnlangst unverheyrathet, und ab intestato mit Tode abgegangen, und dessen beyde Gebrüder Johann Friedrich, und Conrad Weber, welchen eigentlich und zunächst die Webers Stette zukömt, verschollen sind; als werden diese Gebrüder Johann Friedrich, und Conrad Weber, oder dessen etwaige Erben und Erbnehmern verabladet, sich innerhalb 9 Monathen, spätestens in Termino den 23ten May 1799. auf hiesiger Amtstube schriftlich oder persönlich zu melden, und weiter Anweisung zu erwarten, widrigenfalls der Johann Friedrich, und der Conrad Weber für todt erklärt werden sollen. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche sich als Erben des vorgedachten Hans Henrich Weber angeben wollen, hiedurch aufgefordert, bey Strafe des Ausschlusses, sich innerhalb vorbestimmter Frist, und spätestens in dem angesetztem Termin zu melden, und sich als solche gehdrig zu legitimiren.

Da die Theilung der Frotheimer und Gehlenbecker Gemeinheit, die bestehen.

1.) aus den Frotheimer Friedebding.

2.) = den Frotheimer Walde

3.) = der Osterheide

4.) den Dickerwalde Walde, welcher letzterer jedoch eine besondern mit denen übrigen Frotheimer Gemeinheiten in keiner Verbindung stehenden Gemeinheit ausmachet.

5.) der Gehlenbecker Gemeinheit bestehend aus der Masch den Gehlenbecker Eich Holze und Hollen von beyden hohen Landes Collegiis befohlen worden, so werden hierdurch vermöge erhaltenen Auftrages alle und jede die irgend einen Anspruch und Forderung an gedachten Gemeinheiten sie bestehen in Grund, Markt, Herrschaft, Hude, Weide, Heide und Plaggenhieb, Fische, Leiche, Holz, Rechte besonders Wege Gerechtigkeiten oder andere Befugnisse zu haben glauben hiermit verabladet solche in Termino den 27ten Sept. des Morgens 9 Uhr bey der Commission in Hildbrands Hofe zu Frotheim zu Protocoll zu geben mit gehdrigem Beweisthümerunterstützet, da alle die dieses nicht folgen zu erwarten daß sie nicht weiter gehöret, ihre nicht angegebenen Rechte und Befugnisse für verlußtig erkläret, und mit Abschluß ihrer die Theilung vorgenommen werden wird.

Grund Guts und Eigenthums Herren die unmittelbar bey gedachten Gemeinheiten inter. sisset, haben die von ihrer Eigenbehdrigens fidei Commissionis Interessenten und Erbpächtern nicht erfolgende Angabe der Anrechte zu bewirken, da auf ihre nachherige Angaben nicht zu achten sondern es so angesehen als ob sie alles was diejenigen beschloffen so sich melden und was sonst verfügt werden wird genehmiget haben. Minden und Petershagen den 2ten Juny 1798

Vigore Commissionis
Schradar, Becker.

Da aber das Vermögen des herrenfreyen Coloni Linderstrombergs in Hdr. sie der Concurß eröfnet worden, so wer-

den alle unbekante Gläubiger desselben, welche ihre an ihn habende Forderungen am 2ten May 1796. und nachher noch nicht liquidiret haben, hiemit bey Gefahr gänzlicher Abweisung vorgeladen, diese ihre Forderungen in Termino den 10ten Decbr. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben und die Richtigkeit derselben nachzuweisen.

Zugleich wird auf das Vermögen des Gemeinschuldners hiedurch gerichtlicher Beschlagnahme gelegt, und allen denjenigen welche ihm etwas schuldig sind, oder Sachen von ihm in Händen haben, aufgegeben. davon dem hiesigen Gericht Anzeige zu thun, und bei Strafe doppelter Zahlung dem Gemeinschuldner nichts verabsolgen zu lassen.

Amst Ravensberg den 1ten Septe 1798.
Reyners.

V. Steckbrief.

Der Heuerling Dietrich Kieseberg von Anemolter, welcher bereits Diebstahls halber in der Karre gewesen, und sich gegenwärtig wieder eines Schaaf-Diebstahls sehr verdächtig gemacht, hat am vergangenen Donnerstage, den 30ten dieses Monats Gelegenheit gefunden, der Wache die ihm arretirt, und von Landaberngen hierher bringen sollen, entsprungen, und sich auf freie Füße zu begeben; da nun sehr daran gelegen, diesen gefährlichen Menschen wiederum zur Haft und zur gebührenden Strafe zu ziehen; so werden alle Orts-Obrigkeiten hiedurch in sub sidium juris et sub oblatione ad quovis reciproca ergebenst ersucht, auf selbigen achten und im Betretungs Falle, sofort arretiren und gegen Erstattung der Kosten anhero transportiren zu lassen.

Dieser Mensch ist übrigens etwas über 3½ Fußlang schmaler Statur, schieren schwarzbraunen Angesichts, hat schwarze rund abgeschnittene Haare und ist bey seiner Entweichung mit einem hellblauen Rock, und dergleichen Kamisohl mit Erzmeln und weißen metallenen Knöpfen,

einem schmutzigen weiß-leinenen Beinkleide schwarzen wollenen Halstuche, blauen Strümpfen, Schuhen mit Schnallen und einem alten schwarzen dreyeckigten Huthe hellblau gefärbt gewesen.

Stolzenau den 1ten Septbr. 1798.

Rdnigl: Churfürstl: Amt.

v. Botzmer. Ländh. Meier. Schär.

VI. Sachen, so zu verkaufen.

Auf den Antrag der Scheringschen Erben sollen zu ihrer Auseinandersetzung folgende von ihnen bisher gemeinschaftlich besessene Grundstücke als:

- 1) Vier Morgen Frey Land in der Masch
- 2) Zwey Morgen, frey Land beym Kolpott.
- 3) Zwey Morgen Theilland daselbst.
- 4) Ein und ein halber Morgen, wovon drey Scheffel Zins Gerste entrichtet werden vorm Neuen Thore
- 5) Sieben und ein halber Morgen mit $2\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen, $2\frac{1}{2}$ Scheffel Gerste und $4\frac{1}{4}$ Scheffel Haber belastet, daselbst.
- 6) Sechs Morgen wovon $5\frac{1}{2}$ Scheffel Zins Gerste gehet, auf den Harreßkämpen.
- 7) Drey Morgen bey der Haide, zehnte bar und mit 3 Scheffel Zins Gerste belastet.
- 8) Zwey Morgen mit 4 Scheffel Zins Gerste beschweret, beym Dicken-Baum.
9. Ein Garten vor dem Kuhthore von welchen jährlich 9 Mgr. Pacht entrichtet werden muß, und

10) Ein Garten vor dem Neuen Thore, von welchen, so wie von allen übrigen Grundstücken der gewöhnliche Landschaz bezahlet werden muß, gerichtlich jedoch freywillig verkauft werden. Da nun hierzu Terminus subastationis auf den 2 ten dieses angezehlet ist, so werden alle qualificirte Kauflustige dazu eingeladen, sich zu dem Ende an besagten Tage morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen, und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Nach können die näheren Bedingungen und der aufgenommene An-

Schlag vorher auf der Gerichtsstube einge-
sehen werden.

So geschehen Minden im Stadt-Gericht
am 7ten Sept. 1789.

Alshoff.

Auf den Antrag eines ingrossirten Gläu-
bigers, soll das dem Schuster Meister
hieselbst zugehörende, an der Wellenstraße
sub. No. 179 belegene Wohnhaus, wo-
rinn sich unten 2 Stuben i Schlafkammer,
ein Flur nebst Küche, und darunter ein
Keller, oben 2 Stuben und 2 Kammern,
und hinterwärts am Hause ein kleiner Stall
und eine Mistgrube befinden, welches mit
Rücksicht auf dessen bauliche Beschaffenheit
zu 600 Rthlr. abgeschätzt worden, öffent-
lich an den Meist- und Bestbietenden ver-
kauft werden, und wiebazu ein Veräußerungs-
termin auf den 19ten October d. J. ange-
setzt worden; so werden Kaufliebhaber ein-
geladen sich in besagter Tagesfahrt, Vor-
mittags 11 Uhr am hiesigen Rathhause
einzufinden, ihr Geboth abzugeben, und
auf das amnehmlichst befundene Geboth
den Zuschlag zu erwarten.

Zugleich werden die unbekanten Real-
gläubiger, welche an das zu subhastirende
Haus, Realansprüche zu machen, sich be-
rechtigt finden möchten, zu deren Angabe
und Nachweisung auf den erwähnten Ter-
min, bey Strafe der Abweisung und
ewigen Stillschweigens, auch edictaliter
verabladet.

Urkundlich ist dieses Subhastations Pa-
tent hier und zu Herford an Gerichtsstelle
affigirt, auch den Mindenschen Wochen-
blättern 4 mahl und den Lippstädter Zei-
tungen 2 mahl inserirt.

Wielefeld im Stadtgericht d. 25. Juni 1798.
Consbruch. Buddeus.

Auf Ansuchen eines ingrossirten Gläubi-
gers soll der dem Schuhmachermeister
Pöbger hieselbst zustehende an der Nordsei-
te des Wertherschen Weges belegene, und
an der Wittwe Glanzers Besizung amfio-
sende Garten, so 3 Spint $\frac{1}{2}$ Becher groß

und mit Zubehör auf 300 Rthl. abgeschät-
zet ist, öffentlich an den Meistbietenden
verkauft werden, und wie dazu ein Ver-
äußerungs-Termin auf den 19ten Decbr. d. J.
am Rathhause Morgens 11 $\frac{1}{2}$ Uhr ange-
setzt worden; so werden die etwanigen Kauf-
liebhaber auf die besagte Tagesfahrt zur
Angabe ihres Geboths eingeladen und hat
der Best und Mehrstbietende dem Bestin-
den nach den Zuschlag zu erwarten.

Urkundlich ist gegenwärtiges Subha-
stations-Patent unter Stadtgerichtlichen
Siegel und Unterschrift ausgefertigt, hier
und in Herford affigirt, auch den Min-
denschen Anzeigen zu 3 wiederholten mah-
len inserirt worden. Wielefeld im Stadt-
Gericht den 24ten Aug. 1798.

Consbruch. Buddeus.

Dem Publico wird hierdurch bekannt
gemacht, daß am Freitage den 12ten
Sept. d. J. zu Holzhausen öffentlich meist-
bietend gegen gleich baare Bezahlung in
grosen Preuß. Courant, verkauft werden
sollen 4 Wagen Pferde, 2 Völen, 3 mil-
chende Kühe, 3 Rinder und 82 Stück
Schaafe und Hammel. Ingleichen 2 Acker
Wagen, 2 Pflüge, und 4 Eggen. Lust-
tragende Käufer wollen sich besagten Ta-
ges Morgens 8 Uhr auf dem adelichen
Guthe Holzhausen einfinden.

Wilde den 7ten Septbr. 1798.

Am Mittwoch den 10ten Octbr. d. J.
Morgens 9 Uhr sollen im Hofe des
Fürstlich Lippischen Jagdschlosses zu Lops-
horn nachstehende Pferde aus dem Senner-
gestüte gegen gleich baare Bezahlung die
Pistole zu 5 Rthl. und der Ducat zu 2 Rthl.
30 gr. öffentlich denen Meistbietenden ver-
kauft werden, als:

1. Eine 12jährige schwarze Stute, von
einem Araber bedeckt.
2. Eine 15jährige braune Stute mit ei-
nem Zeichen vor dem Kopfe, von einem
Englischen Hengste bedeckt.
3. Eine 15jährige Fuchse Stute mit ei-

nem Zeichen vor dem Kopfe, linke hinter Fuß weiß, vom Englischen Hengste bedeckt.

4. Eine 10jährige braune Stute mit einem Zeichen vor dem Kopfe, rechte Hinter-Fuß weiß, mit einem Fuchs-Hengst-Füllen mit der Blesse, von einem Englischen Hengst gefallen und von einem Senner-Hengst bedeckt.

5. Ein 2jähriges braunes Stut-Füllen mit einem Zeichen vor dem Kopfe.

6. Ein dergleichen Fuchs mit der Blesse. Beide Hinter-Füße weiß.

7. Ein 1jähriges braunes Stut-Füllen mit einem Zeichen vor dem Kopfe.

8. Ein dergleichen Fuchs. Linke Hinter-Fuß weiß.

9. Ein 1jähriges Fuchs-Hengst-Füllen mit einem Zeichen vor dem Kopfe, rechte Hinter-Fuß weiß.

10. Ein 2jähriger schwarzer Wallach mit einem Zeichen vor dem Kopfe, rechte Hinter-Fuß weiß.

11. Ein 11jähriger schwarzer Wallach, linke Hinter-Fuß weiß.

12. Eine 10jährige coupirte braune zugerittene Stute, mit einem Zeichen vor dem Kopfe und Schnip auf der Nase.

13. Ein 8jähriger brauner zugerittener Wallach, rechte Hinter-Fuß weiß.

14. Ein 14jähriger schwarzer Dänischer Hengst, ohne Abzeichen.

15. Ein eben so alter Englischer Fuchs-Hengst, der noch gut bedeckt.

16. Ein 7jähriger Fuchs-Senner-Hengst mit einem Zeichen vor dem Kopfe. Sein Vater ist ein Araber.

Demold den 3ten September 1798.

Fürstlich Kippische Rentcammer daselbst.
v. Stein.

Das Herrenfreye Lindenstromberasche Colonat in Hbrste, welches aus einem Wohnhause, Kotten, Scheuer, und Wackhaus, 2 Gärten, 27 $\frac{3}{4}$ Schewelsaat Feldland, 4 Wiesen, $\frac{1}{2}$ Schewelsaat Graßgrund, 21 Schewelsaat Gemeinheits Grund 1 Rdthegrube, und 3 Kirchenst-

ten besteht und von Sachverständigen, nach Abzug der Lasten auf 2620 Rthlr. 34 gr. 1 Pf. veranschlaget ist, soll Schuldenhalber in Terminis den 1zten Noobr. a. c. 1aten Januar und 11ten März a. f. öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen welche dasselbe an sich zu bringen Willens sind, werden daher hiemit vorgeladen, an gedachten Tagen, und besonders im letzten Termin an gewöhnlicher Gerichtsstelle zuerscheinen, und annehmlich zu bieten, weil nächst dem auf keine Nachgebote weiter geachtet werden kann.

Der Anschlag der Stette kann übrigens vorher hier im Gericht eingesehen werden. Amt Ravensberg den 11. Sept. 1798.

Meinders.

VII. Sachen zu verpachten.

Die herrschaftliche bey Südhorsten im Amte Bückeburg belegene Wassermahl-Mühle welche mit zwey Gängen versehen, und neuerlich in den besten Stand gesetzt worden ist, soll vom instehenden 1ten Octbr. d. J. an, auf sechs Jahre lang meistbietend verpachtet werden.

Nachden nun hiezu Termin auf Mittwoch den 10ten Septbr. laufenden Jahrs angesetzt worden; so können Nachtlustige sich an gedächtem Tage Vormittags bey Gräflich vormundschaftlicher Cammer allhier einfinden, die Bedingungen vernehmen, und der Mehrestbietende nach Verschaffung der zu erlegenden baare Enaution, dem Befinden nach, des Zuschlags gewärtig seyn.

Ausländer werden jedoch zum Gebote nicht zugelassen, als nach dem sie erst gerichtliche Attestation wegen erlangter Kenntnisse im Mühlenwesen beygebracht, und 50 Rt. in Pistolen zur Sicherheit ihres höchsten Gebots erleget haben.

Bückeburg den 28ten August 1798.
Aus Gräflich Schaumburg Kippischer vormundschaftlicher Rentcammer.

VIII. Avertissements.

Den 13ten Septbr. Nachmittags 2 Uhr soll allhier auf den Waisenhaus, verschiedene Ellen Waaren: bestehend in Stutzen, Cattan, Tücher, Matcheester, Westen, Hosenzeuge, Strümpfe, und dergleichen, öffentlich und gegen baare Zahlung in Preuß grob Cour durch den Wecker Herrn Meyer verkauft werden.

Liebhaber belieben sich so denn daselbst zur bestimmten Zeit einzufinden. Minden den 3ten August 1798.

Auf der Weckerstraße in sub No. 72 ist die 2te Etage auf erstkommenden Michaeli Mietblos sie bestehet in einer Stube eine Küche eine Kammer einen Fluhr und geräumten Saal, wer selbiges zum theil, oder ganz, mit oder auch ohne Meubles Lust zu bewohnen hat, kann sich bey Heinrich Zekener melden.

In hiesiger Stadt fehlet noch ein geschickter Hutmacher, Es wird daher ein solcher eingeladen, sich hieselbst zu etabliren, und kann derselbe ausser guter Aufnahme und möglicher Beförderung seines Fortkommens bei Fleiß und Ordnung sich ein reichliches Auskommen gewiß versprechen.

Sign. Herford den 1ten Septbr. 1798.
Magisträt daselbst.

Dietrichs. Menze. Hartman.

Herfort. Bey der Speckbütelschen Curatel geht Ausgangs Februario künftiges Jahr ein Capital von 3000 Rthlr.

in Golde ein, wer daselbe ganz oder zum Theil gegen gehörige Sicherheit zu 4 procent Zinsen wieder leihbar an sich bringen will kann sich, deshalb an den Curator Kaufmann Henrich Otto Siebe wenden.

Hildesheim. Donnerstag den 13ten September 1798. soll auf hiesiger Schatzstube des Morgens 10 Uhr die von hiesigem Hochstift übernommene an die combinirte Demarcations-Ärmee, und zwar in die Magazine zu Preuß. Minden und Hannover zu leistende 9te Natural-Lieferung an Hafer, Heu Stroh und Mehl öffentlich ausgesetzt, und dem Mindestbietenden dem Befinden nach gegen Leistung gehöriger Sicherheit zugeschlagen, und übertragen werden.

Es wird einem geehrten Publico hiermit bekannt gemacht, daß vorstehenden Donnerstag Sonntag und Dienstag als den 13ten 16ten und 18ten dieses der Anfang mit magischen und optischen Representationen besonders Geister-Erscheinungen auf dem hiesigen Cymdiendhause von 7 bis 9 Uhr Abends der Anfang gemacht werden soll.
Stephann.

IX. Eheverbindung.

Unsere am 28ten August d. J. glücklich vollzogene ehliche Verbindung machen wir unsern abwesenden Öbnnern und Freunden hierdurch ergebenst bekannt.

Heimsen den 2ten Septbr 1798.

Johann Wilhelm Heepke Prediger
Friederike Juliane Heepke geb. Ebmeyer.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Mr. 38. Montags den 17. Septbr. 1798.

I. Warnungs-Anzeige.

Ein auswärtiger Jude ist wegen Theilnahme an einem gewaltsamen Diebstahl zu 4 monatlicher Zuchthausstrafe solao fama condemniret worden; so zur Warnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Sign. Minden am 11ten Sept. 1798.
Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische
Regierung.

v. Arnim.

II. Publicandum.

S hnerachtet wir verschiedentlich und zwar vorzüglich gleich im ersten Jah-
re unferes Hieseyens, durch ein Abertis-
sement, in den hiesigen öffentlichen Nach-
richten unterm 3ten Septbr. und wieder-
holentlich den 27ten Octbr. 1796. dem Pub-
lico den Nachtheil geschildert haben, wel-
cher durch die ungebührliche Verschleppung
der Rations-Quitungen, dem ganzen Ver-
pfligungs-Weesen ganz unvermeidlich er-
wachsen müssen, und wodurch insbesonde-
re die richtige und prompte Abschließung
der Vierteljährigen Magazin-Rechnungen,
vorzüglich behindert würde; so müssen wir
jedoch zu unserm größten Misfallen wahr-
nehmen, daß nicht allein auf die von uns
bezugsetzte Warnung, sehr wenig geach-
tet, sondern mit den gedachten Quitungen
ein, so großer Mißbrauch getrieben worden,
und noch täglich getrieben wird, daß wir
uns genöthigt sehen, zu Verhütung künfti-
ger unangenehmer Folgen, wodurch die

Verpfligung der Armee nicht allein unsi-
cher, sondern sehr schwierig gemacht wird,
gewisse Einschränkungen und Modalitäten
festzusetzen, und auf deren Beobachtung
strenge zu halten.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß sich bis-
her eine Anzahl von Menschen, die gar kei-
ne Ständische Contracte, und überhaupt,
bey dem Verpfligungs-Weesen, gar keine
Geschäfte gehabt haben, sich lediglich mit
dem Ankauf von Rations-Quitungen be-
schäftigen, solche mehrere Monate hindurch,
und bis zu solchen Zeiten zurückbehalten,
wo die Naturalien zu höheren Preisen gestie-
gen sind, als sie den Ankauf der Quitun-
gen gemacht haben, sodann diesen Zeitpunkt
wahrnehmen und sich dieser Quitungen,
durch allerhand Kunstgriffe: entweder durch
Erschleichung eines Ständischen Contracts,
oder dadurch, daß sie einen dergleichen zu
sehr geringen Preisen angenommenen, und
auf sonstige Weise ohne ihren großen Scha-
den gar nicht zu erfüllen gestandenen Con-
tract, sich cediren lassen, zu entledigen
suchen.

Auf diese Art ist denn nicht allein den
Magazin-Rendanten, die prompte Anfertigung
ihrer Rechnungen, und die gewisse
Uebersicht der Magazin-Bestände benom-
men worden, sondern uns auch, die Dis-
ponirung der einzuliefernden Naturalien
in dieses oder jenes vordere Magazin, nach-
dem es die Umstände für nötig machen.

pp

Wir setzen dadurch hiernit fest:

1) daß von Ablauf des Monat Sept. cur. an, keine Rations-Quitungen, länger als spätestens bis den 8ten Oct. c. zurück behalten werden dürfen, und in dieser Art alle Monat zu verfahren ist, andernfalls die Quitungen nicht weiter angenommen, sondern als völlig ungültig zurück gewiesen werden sollen.

2) Dürfen diese Quitungen nur von den Entrepreneurs, welche wirklich Ständische Contracte haben, angekauft werden, und wird die Annahme derselben, im Fall sich Jemand anders, dieses Verboths ohnerachtet darauf eingelassen haben sollte schlechthin bey keinem Magazin statt finden.

3) Werden weder auf eingelieferte Naturalien, noch und am allerwenigsten auf Rations-Quitungen, von den Proviant-Itemtern Interims-Quitungen erteilt werden, wenn nicht zuvor die Einlieferung durch Production eines Contracts justificirt worden, weil dieses den Rendanten nur die Geschäfte erschwert und verwickelter macht, auch solche an sich ganz unndrig sind, weil der Entrepreneur nach geschehener Ablieferung zu seiner Legitimation eine Haupt-Quitung von den Rendanten erhält.

4) Da uns die Disposition von den resp. höchsten und hohen Ständen zugestanden ist, die einzuliefernden Naturalien, nach Befinden der Umstände in die vordern Magazine, gegen Vergütung festgesetzter Transport-Kosten zu verweisen; so wird jeder Acquirent eines ständischen Contracts gewarnt, sich nicht darauf einzulassen, daß er den Contract, durch Rations-Quitungen zu erfüllen suche, indem diese Prozedur auf keine Weise gestattet werden kann.

5) Ist denen Entrepreneurs, welche die, in der Graffschaft Hoya und sonst in den Hannoverschen, wie auch im Hildesheimischen und dem disseitigen Königlichen Landen, cantonirenden Truppen unmittelbar verpflegen, wegen der damit verbundenen

mancherley Schwierigkeiten auf ausdrückliches Verlangen, in ihren Contracten zugestanden worden, daß vom 1ten Oct. c. ab, es ihnen nur lediglich und allein erlaubt sey, von diesen resp. Truppen, die Rations-Quitungen ankaufen zu dürfen, und daß jedem andern ohne Unterschied, dieser Ankauf völlig untersagt ist. Es werden daher die Quitungen von keinem andern angenommen werden.

Damit sich nun Niemand mit der Unwissenheit dieses zum Besten des Verpflegungs-Berths nothwendigen Arrangements entschuldigen auch vor der im entgegen gesetzten Fall entsetzenden Strafe sich hüten könne; So ist dasselbe vermittelst Avertissements in den hiesigen öffentlich'n Nachrichten, durch 3malige hinter einander folgende Inserirung zu Jedermanns Nachricht und Wissenschaft gebracht worden.

Minden den 29ten August 1798.
Königl. Preuß. Feld- Krieges-Commissariat
des Westphälischen Corps.

v. Wegener.

III. Citations Edictales.

Da der Abteyliche Koch Droegemeier in Herford wegen verschiedener Schulden, einen monatlichen Abzug von seinem Gehalt erleiden müssen, inzwischen sich noch mehrere Gläubiger gemeldet haben, welche gleichfalls aus seinem Gehalt befriediget seyn wollen, so ist es nothwendig, daß vorab dessen ganzer Schuldenzustand ausgemittelt und sodann Verthigung getrossen werden muß, welchen Abzug derselbe, wegen aller seiner Schulden, von seinem Gehalt zu erleiden schuldig, und wie solcher unter seine sämtlichen Gläubiger zu vertheilen. Es werden demnach alle diejenigen, welche an d. n. Abteylichen Koch Droegemeier, Anforderungen aus welchem Grunde es auch sey, haben; von der zur Regulirung der Abteylichen Angelegenheiten Allerhöchst ernannten Immediat-Commission hierdurch öffentlich aufgefördert, diese ihre Anforderungen in Termino den 3ten Oct.

a. c. zu Herford vor der ernannten Immediat Commission anzugeben, und mit den gehörigen Beweismitteln zu belegen, wobey die ausbleibenden zu erwarten haben, daß sie mit ihren nicht angegebenen Forderungen so lange warten müssen, bis die sich gemeldeten Gläubiger, aus dem zu bestimmenden Gehalts-Abzug des Koch Droege-meier befriediget worden. Minden am 12ten Septbr. 1798.

v. Arnim. v. Hellen. v. Wolf.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen Euch, dem Jürgen Heinrich Rutschhaupt aus Borten in der Grafschaft Ravensberg, daß Eure Ehefrau, Margarethe Blabe geborne Feldmanns, weil Ihr dieselbe vor 5 Jahr bößlich verlassen, auf die Trennung der Ehe gegen Euch Klage erhoben, und um Eure Vorladung durch Edictalien ange sucht hat. Da dem Gesuche nun statt gegeben worden! so werdet Ihr, der Jürgen Heinrich Rutschhaupt hierdurch angewiesen, Euch entweder in hiesiger Provinz wieder einzufinden, und Euch wegen des bisherigen Verlassens Eurer Ehefrau zu rechtfertigen, als wozu Terminus auf den 3ten Novbr: Morgens um 9 Uhr vor dem Deputato Regierunge Aufscultator von Reichmeister hieselbst auf der Regierung ange setzt worden, oder Ihr habt zu gewärtigen, daß Ihr für einen bößlichen Verläßer Eurer bisherigen Ehefrau öffentlich erkläret, die Ehe getrennet, Ihr für den schuldigen Theil gehalten, und solchen nach Eurer Ehefrau die anderweite Verheyrathung werde nachgelassen werden. Unkrundlich ist diese Edictal Citation viermahl ausgefertigt worden, um solche theils in den hiesigen Wochenblättern und Lippstädter Zeitung einrücken, theils bey der Regierung und Amte Ravensbergischen Gerichten affigiren zu lassen. So geschehen Minden den 27ten July 1798. Anstatt und von wegen seiner Königl. Majestät von Preußen. Crayen.

Nach requisitionen Hochfürstlich Münsterischen Hofgerichts wird folgendes bekannt gemacht:

Aus Befehl des Hochfürstl. Münsterisch weltlichen Hofgerichts Herrn Amts-Verwalters werden alle und jede, welche an dem verstorbenen Kammerherrn Otto Matthias von Merode zu Werfeld und dessen nachgelassene Haab und Güter Anspruch zu haben vermeinen (jedoch mit Ausschluß derjenigen, welche auf die auf Anrufen des beflagten Kammerherrn Otto Matthias von Merode dahier bereits ausgelassene Edictal Ladung schon erschienen sind) hiermit offener edictalweise zum 1ten 2ten und 3ten mahl citiret und abgeladen, um auf den 9ten Tag nach Verkündigung dieses am weltlichen Hofgerichte zu erscheinen, ihre an beflagten Kammerherrn Otto Matthias v. Merode zu Werfeld und dessen nachgelassene Güter habende Forderungen und darauf stimmende Urkunden unter Strafe ewigen Stillschweigens vor und einzubringen. Sign. Münster in Westphalen den 24ten Julii 1798.

Hoffen Causae Actuar.

wobey jedoch denjenigen einländischen Gläubigern, welche an den Otto Matthias v. Merode Ansprüche haben, zur Nachricht dient, daß denenselben an dem hiesigen Vermögen des v. Merode solche vorbehalten bleiben, ihnen jedoch überlassen werde; ob sie sich mit ihren Forderungen in Münster ebenfalls melden wollen.

Sign. Minden den 15ten Aug. 1798.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

Crayen.

Dennach der hwm hiesigen Königl. Chur Braunschweig Lüneburgschen Postamte vorher angestellt gewesene und zuletzt in Pension gestandene Postmeister Daniel Gerhard Mäler (welcher zu Hameln im Jahre 1734. geboren worden) am 14 dieses dahier in unversehrtem Stande verstorben u. unversehens unter Siegel genommenen Nachlassenschaft sich eine Disposition

P p 2

vorgefunden zu deren Publication terminus auf Dienstag den 2ten Octbr. d. J. ange-
 setzt worden; so werden von Uns Bürger-
 meister und Rath der Stadt Dsnabrück
 die sämtlichen so als bekannten als un-
 bekannten Intestat-Erben des gedachten Post-
 meisters Daniel Gerhard Meier hierdurch
 vorgeladen in gedachten Termino des Nach-
 mittags 2 Uhr am Rathhause vor der Pu-
 pillar Commission entweder in Person oder
 durch genugsam Bevollmächtigte zu erschei-
 nen und der Publication beizuwohnen,
 nicht minder sich über den Inhalt der Dis-
 position zu erklären, und den Grad der
 Verwandtschaft anzuzeigen und glaubhaft
 zu begründen, oder aber zu gewärtigen,
 daß nichts desto weniger mit der Publication
 der Disposition verfahren, der gegenwär-
 tigen Erklärung darüber vernommen, die
 nicht erscheinen aber mit ihre etwaigen An-
 sprüchen enthöret und zum ewigen Still-
 schweigen verwiesen werden sollen.

Decretum in Senatu Dsnabrück den 17ten
 August 1798

in fidem
 Struckmann Secr.

Da die Theilung der Frothheimer und Gch-
 lenbecker Gemeinheit, die bestehen.

- 1.) aus den Frothheimer Friedebring.
- 2.) = den Frothimer Wa.de
- 3.) = der Osterheide
- 4.) den Dickeralde Walde, welcher
 letzterer jedoch eine besondern mit denen
 übrigen Frothheimer Gemeinheiten in keiner
 Verbindung stehenden Gemeinheit ausma-
 chet.
- 5.) der Gchlenbecker Gemeinheit beste-
 hend aus der Masch den Gchlenbecker Eich-
 holze und Hollan von beyden hohen Lan-
 der Collegiis besohlen worden, so werden
 hierdurch vermöge erhaltenen Auftra-
 ges alle und jede die irgend einen An-
 spruch und Forderung an gedachten Ge-
 meinheiten sie bestehen in Grund, Markt,
 Herrschaft, Hude, Weide, Heide und Plog-
 genhieb, Fisch, Teiche, Holz = Rechte,
 besonders Wege Gerechtigkeiten oder ande-

re Befugnisse zu haben glauben hiermit vere-
 abladet solche in Termino den 27ten Sept.
 des Morgens 9 Uhr bey der Commission
 in Hildebrands Hause zu Frothheim zu Pro-
 tocoll zu geben mit gehörigen Beweiskräf-
 tigen bemerunterstützet, da alle die dieses nicht
 folgen zu erwarten daß sie nicht weiter ge-
 höret, ihre nicht angegebenen Rechte und
 Befugnisse für verlustig erklärt, und mit
 Ausschlag ihrer die Theilung vorgenommen
 werden wird,

Grund Guts und Eigenthums Herren
 die unmittelbar bey gedachten Gemeinhei-
 ten interessiret, haben die von ihrer Eigen-
 behörden fidei Commissionis Interessenten
 und Erbpächtern nicht erfolgende Angabe
 der Urrechte zu bewirken, da auf ihre nach-
 herige Angaben nicht zu achten sondern es
 so angesehen als ob sie alles was diejeni-
 gen beschloßen so sich melden und was sonst
 verfügt werden wird geschmiget haben.
 Minden und Petershagen den 2ten Juny
 1798

Vigore Commissionis

Schrader. Becker.

Der Colonus Ficker sub No. 26. zu
 Lübke hat angezeigt, daß er sich aus-
 ser Stande befinde, seine andringenden
 Glaubiger auf einmal zu befriedigen,
 und darauf angetragen, daß ihm eine
 Vermittliche Zahlung nachgelassen werden
 möge. Es ist also nothwendig, daß der
 Schuldenzustand vollständig ausgemittelt
 werde, zu diesem Ende werden hiemit die
 Gläubiger des Col. Ficker vorgeladen in
 Termino den 2ten October ihre Forderun-
 gen anzugeben und nachzuweisen; auch
 sich über die von dem Ficker zu thuende
 Vorschläge zu erklären. Wer nicht ere-
 scheint hat zu erwarten, daß er mit einer
 späten anzumeldenden Forderung erst nach
 Befriedigung aller übrigen angehelt wird.

Zugleich wird allen denjenigen, wel-
 che an den Ficker etwas zu bezahlen haben
 bekannt gemacht, daß sie bey Strafe dop-
 pelter Zahlung solches an niemand anders

als das Domprobsteiliche Gericht zu Minden zahlen dürfen und den Betrag der Schuld ebenfalls in den erwähnten Termine den 2ten October anzeigen, auch wo möglich denn gleich Zahlung leisten müssen.

Minden den 26ten July 1798.
Domprobsteiliches Gericht.

Der Küster Helle junior zu Labbe hat die jüngste Tochter des verstorbenen Bürger Christoph Numann allhier geheyrathet, welche nach einer mit ihrer ältern Schwester getroffene Vereinbarung die elterlichen Grundstücke angetreten und die Bezahlung der Schulden übernommen hat.

Da dem gedachten Helle die nicht ingrossirten Schulden unbekant sind; so hat er um solche zu erfahren, um die Edictal Citation der ihm unbekanten Gläubiger gebeten. Diesem zufolge werden alle diejenigen welche an den gedachten Christoph Numann aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen machen zu können glauben und nicht ingrossirt sind, hierdurch aufgefordert, solche in Termino den 19ten Noobr. c. persönlich oder durch einen gehörig Bevollmächtigten Justiz Commissair mit allem erforderlichen schriftlichen und sonstigen Beweismitteln vor hiesigem Amte Gerichte Morgens 9 Uhr anzugeben.

Diesjenigen, so solches unterlassen und sich in dem gesetzten Termine nicht melden haben es sich selbst bezuzumessen, wenn sie nachher mit ihren etwaigen Forderungen nicht mehr gehöret, sondern damit auf immer abgewiesen werden.

Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, ist diese Edictal Citation hier und zu Minden beim Magistrat affigirt. 2 mal in der Lippstädter Zeitungen und 3 mal in die Mindenschen Anzeigen eingerückt, auch per publicandum in Peterhagen bekannt gemacht worden.

Sign. Petershagen, d. 22. Aug. 1798.
Königl. Preuß. Justiz Amt
Becker. Goecker.

IV. Sachen, so zu verkaufen.

Auf den Antrag der Scheringschen Erben sollen zu ihrer Auseinandersetzung folgende von ihnen bisher gemeinschaftlich besessene Grundstücke als:

- 1) Vier Morgen Frey Land in der Masch
- 2) Zwey Morgen, frey Land bey dem Kollpott.
- 3) Zwey Morgen Theilland daselbst.
- 4) Ein und ein halber Morgen, wo von drey Scheffel Zins Gerste entrichtet werden vorm Neuen Thore
- 5) Sieben und ein halber Morgen mit $2\frac{1}{4}$ Scheffel Rocken, $2\frac{1}{4}$ Scheffel Gerste und $4\frac{1}{4}$ Scheffel Haber belastet, daselbst.
- 6) Sechs Morgen wovon $5\frac{1}{2}$ Scheffel Zins Gerste gehet, auf den Harrelkämpen
- 7) Drey Morgen bey der Haide, zehntbar und mit 3 Scheffel Zins Gerste belastet.
- 8) Zwey Morgen mit 4 Scheffel Zins Gerste beschweret, bey dem Dicken Baum.
9. Ein Garten vor dem Ruhthore von welchen jährlich 9 Mgr. Pacht entrichtet werden muß, und
- 10) Ein Garten vor dem Neuen Thore, von welchen, so wie von allen übrigen Grundstücken der gewöhnliche Landschlag bezahlet werden muß, gerichtlich jedoch freywillig verkauft werden. Da nun hierzu Terminus subhastationis auf den 2. ten dieses angesetzt ist, so werden alle qualifizierte Kauflustige dazu eingeladen, sich zu dem Ende an besagten Tage Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, ihr Geböth zu eröffnen, und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Auch können die näheren Bedingungen und der aufgenommene Anschlag vorher auf der Gerichtsstube eingesehen werden.

So geschehen Minden im Stadt-Gericht am 7ten Sept. 1789.

Abschoff.

Auf Andringen verschiedener ingrossirter Gläubiger sollen folgende Grundstücke der Wittve des Invaliden Krüger, als

1) Das an der Stadtmauer nach den Käßberthor hin sub Nr. 62. belegene allodial freye jedoch mit 30 gr. Grundgeld beschwerte, in guten baulichen Stande befindliche Wohnhaus, worin unten eine geräumige Wohnstube mit Bettkammer, oben verschiedene Kammern auch mit einem beschossenen Boden und Kuhstall, nicht weniger einer Mistgrube versehen und zu 292 Rt. 34 $\frac{1}{2}$ gr. taxirt ist, 2) das sub Nr. 63. in guten wohnbaren Stande seyende Wohnhaus allodial frey, jedoch mit 1 Rthl. Grundgeld beschwert, zu 180 Rt. 9 wüchtiget, 3) der am Heyenplatz am Minder Postwege liegende 62 Schritt lange und 6 Schritt breite freye und unbeschwerte Garten zu 90 Rt. geschätzt, und endlich 4) der dafelbst an der Silberhütte liegende Abdeyl. Lehnährige sonst aber mit keiner Abgabe beschwerte Garten ad 53 Schritt lang und 35 Schritt breit auf 105 Rthlr. angeschlagen meißbietend öffentlich subhastirt werden. Da nun zu deren Versteigerung Termini licitationis auf den 14. Sept., 12. Octbr. und 1sten Novbr. c. anberahmet sind, so haben sich Kauflustige in solchen besonders in letzterer Tagesart am Rathhause 11 Uhr einzufinden ihre Gebote darauf abzugeben, und zu gewärtigen daß dem annehmlichstbietenden nach Befinden diese Grundstücke sofort zugeschlagen werden sollen.

Es werden zugleich alle diejenigen so an benannte Immobilien aus irgend einem dinglichen Rechte Anspruch und Forderung haben aufgefordert solche bey Gefahr der gänzlichen Abweisung gehörig anzugeben und zu verifiziren. Herford am Combinirten Königl. und Stadtgericht den 30. Jul. 1798.

Consbruch.
Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß am Freitage den 12ten Sept. d. J. zu Holzhausen öffentlich meißbietend gegen gleich baare Bezahlung in groben Preuß. Courant, verkauft werden sollen 4 Wagen Pferde, 2 Völen, 3 mil-

hende Kühe, 3 Rinder und 82 Stück Schaafe und Hammel. Ingleichen 2 Acker Wagen, 2 Pflüge, und 4 Eggen. Lusttragende Käufer wollen sich besagten Tages Morgens 8 Uhr auf dem adelichen Guthe Holzhausen einfinden.

Wünde den 7ten Septbr. 1798.

Es soll die Königl. erbmererstädtische Wögedings Stätte im Wiebolde Schildesche sub Nr. 29., weil sich der Besitzer anderwärts angesehlet, in Termin den 2ten Novbr., zu Wielesfeld am Gerichtshause, freywillig an den Meißbietenden verkauft werden, dahero lusttragende Käufer sich dann Vormittags 11 Uhr einzufinden haben. Zur Stätte gehöret 1 Wohnhaus taxirt 702 Rt. 25 gr. 1 Kotte, 1 Garten groß, taxirt nach der Miete auf 160 Rthl. halber Brunne nebst Hude und Weide in der Gemeinheit. Die Kirchenstiche und Begräbnistellen hingegen behält sich Verkäufer bevor. Die jährlichen Abgaben betragen außer gemeinen Lasten an Canon dem Stift Schildesche 1 ggr. An Canon dem Wiebolde 3 ggr. 8 Pf. An Domainen 15 ggr. 7 Pf. An Contribution 4 Rthlr. 5 ggr. 9 Pf.

Was Käufer wegen des noch verheuerteten Wohnhauses bis Pfieri 1805. und in Ansehung des Kottens auf Lebenszeit der Eheleute Fürgings beim Ankauf übernehmen muß, wird im Verkaufs-Termin, mit den vorhandenen nachbarlichen Grenzen, näher bekannt gemacht werden.

Amte Schildesche den 10. Sept. 1798.

v. Sobbe.

Auf den Antrag eines ingrossirten Gläubigers, soll das dem Schustermeister hieselbst zugehörnde, an der Wellenstraße sub. Nr. 179 belegene Wohnhaus, worinn sich unten 2 Stuben 1 Schlafkammer, ein Flur nebst Küche, und darunter ein Keller; oben 2 Stuben und 2 Kammern, und hinterwärts am Hause ein kleiner Stall und eine Mistgrube befinden, welches mit Rücksicht auf dessen bauliche Beschaffenheit zu 600 Rthlr. abgeschätzt worden, öffent-

lich an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden, und wie dazu ein Bietungs-termin auf den 19ten October d. J. angesetzt worden; so werden Kaufliebhaber eingeladen sich in besagter Tagesfahrt, Vormittags 11 Uhr am hiesigen Rathhause einzufinden, ihr Geboth abzugeben, und auf das annehmlichst befundene Geboth den Zuschlag zu erwarten.

Zugleich werden die unbekanten Realgläubiger, welche an das zu subhastirende Haus, Realansprüche zu machen, sich berechtigt finden möchten, zu deren Angabe und Nachweisung auf den erwähnten Termin, bey Strafe der Abweisung und ewigen Stillschweigens, auch edictaliter verabladet.

Urkundlich ist dieses Subhastations Patent hier und zu Herford an Gerichtsstelle affigirt, auch den Mindenschen Wochenblättern 4 mahl und den Lippstädter Zeitungen 2 mahl inserirt.

Wiesfeld im Stadtgericht d. 25. Juni 1798.

Consbruch. Buddeus.

Am Mittwoch den 10ten Decbr. d. J. Morgens 9 Uhr sollen im Hofe des Fürstlich Lippischen Jagdschlosses zu Lohshorn nachstehende Pferde aus dem Sennergestüte gegen gleich baare Bezahlung die Pistole zu 5 Rtl. und der Ducat zu 2 Rtl. 30 gr. öffentlich denen Meistbietenden verkauft werden, als:

1. Eine 12jährige schwarze Stute, von einem Araber bedeckt.
2. Eine 15jährige braune Stute mit einem Zeichen vor dem Kopfe, von einem Englischen Hengste bedeckt.
3. Eine 15jährige Fuchs = Stute mit einem Zeichen vor dem Kopfe, linke hinter Fuß weiß, vom Englischen Hengste bedeckt.
4. Eine 10jährige braune Stute mit einem Zeichen vor dem Kopfe, rechte Hinter-Fuß weiß, mit einem Fuchs-Hengst-Füllen mit der Wesse, von einem Englischen Hengst gefallen und von einem Senner-Hengst bedeckt.

5. Ein 2jähriges braunes Stut. Füllen mit einem Zeichen vor dem Kopfe.

6. Ein desgleichen Fuchs mit der Wesse. Beyde Hinter-Füße weiß.

7. Ein 1jähriges braunes Stut-Füllen mit einem Zeichen vor dem Kopfe.

8. Ein desgleichen Fuchs. Linke Hinter-Fuß weiß.

9. Ein 1jähriges Fuchs-Hengst-Füllen mit einem Zeichen vor dem Kopfe, rechte Hinter-Fuß weiß.

10. Ein 2jähriger schwarzer Wallach mit einem Zeichen vor dem Kopfe, rechte Hinter-Fuß weiß.

11. Ein 1jähriger schwarzer Wallach, linke Hinter-Fuß weiß.

12. Eine 10jährige coupirte braune zugerittene Stute, mit einem Zeichen vor dem Kopfe und Schnip auf der Nase.

13. Ein 8jähriger brauner zugerittener Wallach, rechte Hinter-Fuß weiß.

14. Ein 14jähriger schwarzer Dänischer Hengst, ohne Abzeichen.

15. Ein eben so alter Englischer Fuchs-Hengst, der noch gut bedeckt.

16. Ein 6jähriger Fuchs-Senner-Hengst mit einem Zeichen vor dem Kopfe. Sein Vater ist ein Araber.

Detmold den 3ten September 1798.

Fürstlich Lippische Rentcammer daselbst.
v. Stein.

V. Sachen zu verpachten.

Da die Musikalische Aufwartung in der Stadt Minden mit Trinitatis 1799. pachtlos wird, und zu deren anderweiten Verpachtung Terminus auf den 27ten d. Monaths angesetzt worden; So können sich Pachtliebhaber zu dem Ende Morgens 11 Uhr bei mir einfinden, die Bedingungen vernehmen, und hat der Bestbietende den Zuschlag nach vorhergegangener allerhöchster Genehmigung zu erwarten.

Minden den 8ten Septbr. 1798.

Commissarius Loci

v. Vessel.

Nachdem die Pacht-Jahre der musicalischen Aufwartungen in den beyden Städten Viefelseld und Herford mit Trinitatis 1799. zu Ende gehen und solche daher auf anderweite Vier Jahre verpachtet werden sollen: So wird hiezu Terminus auf den 2ten October a. c. festgesetzt.

Pachtlustige werden zu dem Ende hie- durch aufgefördert sich bemeldeten Tages Vormittages 11 Uhr auf hiesiger Accise Amts-Stube vor dem Herrn Steuer Einnehmer Seemann einzufinden, an nehmlich zu licitiren und zu gewärtigen, daß dem B. s. biethenden, welcher zugleich gehörige Sicherheit für das Pacht quantum nachzuweisen vermag; jedoch unter Vorbehalt Königl. allergnädigster Approbation der Zuschlag geschehen werde.

Sign. Herford den 13ten Septbr. 1798.
Fr. v. Hohenhausen.

VI. Gelder, so auszuleihen.

Es sind in der Seemannschen Pupillen- masse 2ter und 3ter Ehe 350 Rthl. in Golde vorräthig, welche gegen 4 prCent Zinsen und hinlängliche hypothecarische Sicherheit leihbar zu haben sind.

Minden den 7ten Sept. 1798.
Königl. Preuss. Minden-Ravensbergisches
Pupillen-Collegium.
v. Armin.

Ein Tausend Rthl. in vollwichtigen Golde Weberscher Pupillar-Gelder werden am 2ten Nov. c. bey dem hiesigen Stadtgerichte zur zinsbaren Belegung eingehen, und haben sich diejenigen, welche solche in der ersten unverschuldeten Hälfte des Werths freyer und hypothekensfähiger Güter zu 4 prCent anzuleihen gesonnen, bey dem gedachten Gerichte, oder den David Weberschen Vormündern Herrn Doctor und Länd-Physicus Liemann und Herrn Senator

Crüsel jun. unter Vorlegung vollständiger Hypotheken-Scheine zu melden.

Viefelseld im Stadtgericht den 10. Sept. 1798.

VII. Avertissements.

Gewisser Ursachen halber wiederhole ich die Bekantmachung von 1. Jan. a. c. das wer an mir eine gültige Forderung zu haben glaubet beliebe sich binnen 14 Tage bey mir zu melden. Minden den 10ten Sept. 1798. Neugass, von Berlin zur Zeit Entrepreneur von Fourage und Lebensmittel bey die Combinirte Armees an der Weser.

Bünde. Der hiesige Jahr-Markt stehet auf den Dienstag vor Michäli oder den 25. Septbr., weil aber das jüdische Laubhüttenfest einfällt, kann das Markt erst Donnerstag den 27. Septbr. gehalten werden. Königl. Accise-Casse. Schmidts.

IX. Todesanzeige.

Gestern Abend um 8 Uhr als den 10ten Septbr. starb plötzlich mein Geliebter Gatte der Landjägermeister v. Bandemer in einem Alter von 52 Jahren und 4 Monathen, an einem Blutschlagfluß. Er hinterließ mich als eine trostlose Wittwe mit 5 vaterlosen Kindern, worunter noch 3 unerzogene sind. Rastlose Thätigkeit in seinen Geschäften, und herzlichere Bereitwilligkeit Menschen um sich her zu beglücken, waren unerkennbare Züge seines biedern Charakters, die uns ihn, und allen Guten stets unvergesslich machen werden. Meinen geehrten Verwandten und Freunden mache ich diesen schmerzhaften Verlust mit tiefgebeugten Herzen, unter Verbitung aller schriftlichen Beileids Bezeugung hiermit bekant.

Hausberge den 11ten Septbr. 1798.

Verwitwete von Bandemer,
gebörne von Ratt.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 39. Montags den 24. Septbr. 1798.

I. Warnungs-Anzeigen.

Es wird hierdurch zur Warnung bekannt gemacht, daß ein Unterthan aus dem Amte Schilbesche wegen geständlicher Theilnahme am nächtlichen gewaltsamen Diebstahl zu dreijähriger Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied verurtheilt sey.

Sign. Minden am 14ten Sept. 1798.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische
Regierung.

v. Menin.

Es ist hieselbst ein Knecht wegen unvorsichtigen und gefährlichen Tabacksbrauchens in einer Scheune, mit vierwöchentlicher Gefängnißstrafe bey Wasser und Brodt verurtheilt worden, welches andern zur Warnung hiedurch bekannt gemacht wird.

Sign. Herford den 16ten Sept. 1798.

Magistrat daselbst.

Diederichs. Menze. Hardemann.

II. Citationes Edictales.

Auf Ansuchen des hiesigen Bürger und Kleidermachermeister Johann Paulus Weinmann wird dessen ihm vor 13 Jahren verlassene und perlautlich von Eisfeld nach Schweinsurth gegangene Ehefrau Sophie Barbara geborne Conradi und deren etwa zurückgelassene Erben und Erbnehmer hierdurch ad Terminum den 9. May 1799. Morgens 10 Uhr auf hiesiges Rathhaus verabladet, um von ihren Leben und Auf-

enthalt Nachricht zu geben. Sollte sich die gedachte Sophie Barbara Conradi weder vor noch in diesem Termin persönlich oder durch den ihr ex Officio beygeordneten Mandatarium Herrn Stiftsamtmann und Justiz-Commissär Welhagen in Quernheim melden; so hat sie zu erwarten, daß sie für todt erkläret und ihren Ehemann eine anderweite Verheyathung nachgelassen werden wird.

Sign. Lübbecke am 2ten August 1798.

Ritterschaft Burgermeister und Rath.
Consbruch. Kind.

Da über das Vermögen des hiesigen Kaufmann Galdenpfennig per Decretum vom 18ten dieses der Concurß eröffnet worden, so werden hierdurch alle diejenigen, welche an denselben, es sey aus welchem Grunde es immer wolke, rechtmäßige Forderungen zu haben vermeynen, zur Angabe und Bescheinigung derselben und des etwaigen Vorrechts durch sofort vorzuliegende Schriften oder andere zulässige Beweismittel auf Montag d. 31. Decbr. d. J. Morgens 8 Uhr an hiesiges Amt verabladet, zu welchem Ende sie sich entweder persönlich einfinden oder einen Justiz-Commissarium bevollmächtigen müssen, wozu Auswärtigen, denen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Herren Criminal-Rath Hoffbauer, Cammerfiskal Pblmahn und Justiz-Commissär Riecke sämtlich zu Minden vorgeschlagen worden.

Da

In diesem Termine haben sich dann auch Creditores zu erklären, ob sie den vorläufig angeordneten Interims-Curator Concursus beyh. halten oder einen andern erwählen wollen.

Denjenigen, welche in dem angeordneten Termin ihre Forderungen nicht angeben mögen, dient übrigens zur Warnung, daß sie nachher nicht weiter gehet, sondern von der jetzigen Masse gänzlich abgewiesen und ihnen gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Sign. Hansb. rge den 19 Sept. 1798.

Königl. Preuß. Justizamt.

Schrader.

Wir Oberbürgermeister Richter und Rath der Stadt Bielefeld, fügen hierdurch zu wissen, daß von den Pastor Heidsieck'schen Erben, Beauf der Nachwehung des Tituli possessiones, auf die öffentliche Vorladung der etwaigen Realprätendenten, welche an nachstehenden in hiesiger Feldmark belegenen Heidsieck'schen Grundstücken als 1) Einem Kampe an der Viehtrift, 2) Einem Kampe am Steinwege, vor dem Niederthor, 3) Einer neben diesem Kampe belegenen Wiese, 4) Einem Kampe in Veltstädter Felde, 5) Einem Garten am Steinwege, und 6) noch einem Garten daselbst.

Ansprüche haben möchten, angetragen, und so hem Gesuche deferirt worden.

Es werden demnach alle unbekannt Realprätendenten zur Angabe und Nachweisung der ihnen etwa aus einem Eigenthums oder sonstigen Rechte, an den vor-spezifirten Grundbesitzungen zustehenden Ansprüche, binnen einer präclusivischen Frist von drey Monathen, und zwar auf den 14ten December d. J. an hiesiges Rathhaus edictaliter unter der Warnung verabladet:

daß den ausbleibenden Realprätendenten, ein ewiges Stillschweigen auf-

erlegt, und der Titulus possessionis für die jetzigen Besitzer, die verwidwete Pastorin Heidsieck zu Essen im Hochstift Osnabrück, und die Kinder des verstorbenen Pastors und Hebdomadarii Heidsieck zu Schildesche, bey dem Hypothekenbuche des hiesigen Stadtgericht, für geschmächtig ausgewiesen geachtet werden sollt.

Urkundlich ist gegenwärtige Edictaleitation, unter Stadtgerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt, mittelst öffentlichen Anschlages, hieselbst zu Herford und Minden, auch sechs maligen Einrückung in den Mindenschen Anzeigen, und drey maligen Wiederholung in den Wuppstädtischen Zeitungen, zu jedermanns Wissenschaft gebracht worden.

Bielefeld den 26ten Juli 1798.

Buddeus.

Hoffbauer.

Da von denen Grebenstein- und Scheppening'schen Erben auf die Todeserklärung des aus hiesiger Stadt gebürtigen Schneidergesell Johann Christoph Grevenstein, welcher im Jahr 1783 mit Obrigkeitlicher Erlaubniß auf die Wanderschaft und über Breda nach Africa zu Schiffe gegangen; imgleichen des aus hiesiger Stadt gebürtigen Gabriel Scheppening, welcher nach seiner Verabschiedung als Pocknecht, im Jahr 1780 in die Fremde, und ferner von Amsterdam nach Africa gegangen, und von ihrem Leben und Aufenthalt bisher ihren Verwandten überall keine Nachricht gegeben, angetragen worden, und solchem Gesuch deferirt worden; so werden vorbenannte beide Verschollene, oder deren etwaige Erben oder Erbnehmer, hierdurch edictaliter vorgeladen, sich a dato der erfolgten Bekanntmachung binnen 9 Monathen präclusivischen Frist, und zwar in dem auf den 13ten Februar 1799 angeordneten Termin hiesigen Orts persönlich einzufinden, unter der Verwarnung, daß dasern sie in die-

sem Termin sich vor dem Deputato Hrn. Stadtrichter Buddeus am Rathhause hieselbst weder in Person, noch auch schriftlich melden werden, sie für todt ekläret, und ihre Erbtheile denen sich gemeldeten nächsten Erben zuerkannt werden sollen.

Urkundlich ist gegenwärtige Edictal-Cirkulation unter Stadtgerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt, hier und beyrn Königlichen Landgericht zu Wesel affigirt, auch den Mindenschen Anzeigen und Weselschen Provinzial-Zeitungen wieberholentlich inserirt worden. Dieleselben den 16ten Mart. 1798.

Consbruch. Buddeus.

Dennach der beyrn hiesigen Königl. Chur Braunschweig Lüneburgschen Postamte vorhin angestellt gewesene und zuletzt in Pension gestandene Postmeister Daniel Gerhard Meier (welcher zu Hameln im Jahre 1734. geboren worden) am 14 dieses dahier in unverheiratheten Stande verstorben u. unterdessen unter Siegel genommenen Nachlassenschaft sich eine Disposition vorgefunden zu deren Publication terminus auf Dienstag den 2ten Octbr. d. J. angelegt worden; so werden von Uns Bürgermeister und Rath der Stadt Osnabrück die sämlichen so als bekantten als unbekantten Intestat-Erben des gedachten Postmeisters Daniel Gerhard Meier hierdurch vorgeladen in gedachten Termine des Nachmittags 2 Uhr am Rathhause vor der Pupillar Commission entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen und der Publication beizuwohnen, nicht inader sich über den Inhalt der Disposition zu erklären, und den Grad der Verwandtschaft anzuzeigen und glaubhaft zu begründen, oder aber zu gewärtigen, das nichts bestoweniger mit der Publication der Disposition verfahren, der gegenwärtigen Erklärung darüber vernommen, die nicht erscheinen aber mit ihre etwaigen Ansprüchen enthöret und zum ewigen Still-

schweigen verwiesen werden sollen.
Decretum in Senatu Osnab. die 17ten August 1798
In Fidem
Struckmann Secr.

III. Offener Arrest.

Da über das Vermögen des hiesigen Kaufmann Gälbenpennig per decretum vom 18ten d. der Concurs eröfnet worden, so wird hierdurch darauf offener Arrest gelegt und dem zufolge ein jeder, welcher von dem Gemeinschuldner und dessen Angehörigen Gold, Briefschaften und andere Sachen, sie mögen seyn von welcher Art sie wollen, hinter sich haben, angewiesen, solche an keinen anders als an das hiesige Amt binnen 9 Wochen a dato mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechts ins Depositum abzuliefern.

Diejenigen, welche dergleichen verheimlichen solten, haben zu gewärtigen, das sie hiernächst ihres daran habenden Rechts zur Strafe gänzlich verlustig erkläret, und solche zur Masse eingezogen werden.

Sign. Hansberg den 19ten Sept. 1798.
Königl. Preuss. Justiz-Amt.
Schradler.

IV. Sachen, so zu verkaufen.

Auf den Antrag der Wittwe Daniel Adgeler sollen folgende ihr eigenthümlich zugehörigen Grundstücke gerichtlich jedoch freiwillig meistbietend verkauft werden.

1. Zwey Morgen freyland in den Werenklampen, wovon 20 mgr. Landschaf entrichtet wird.
2. Ein halber Morgen 3te Theilland daselbst mit 3 mgr. Landschaf.
3. Ein und drey viertel Morgen freyland daselbst mit 17 mgr. 4 pf. Landschaf und
4. Ein halber Morgen 3te Theilland daselbst mit 3 mgr. Landschaf belastet dergleichen.
5. Acht Morgen wovon ein Morgen frey

und Sieben Morgen Theilland ist, auch sämlich mit den gewöhnlichen Landschag, letztere sieben Morgen aber noch mit 6 Rthlr 5 ggr. 4 Pf. Theilgelb belastet sind.

6. Die schon vorhin im toten Stück der Mindenschen Anzeigen ausgebothene Heuwiese, welche unter der Masch-Treppe an der Weeser belegen und mit weiter keiner Abgabe als 18 Mgr. 8 Pf. Landschag an die Cämmerey belastet ist.

Da nun zu diesen Verkauf Terminus auf den 13. October d. J. bezielt ist, so werden alle qualifizierte Kauflustige hierdurch eingeladen, sich an besagten Tage morgens um 11 Uhr auf den Rathhause einzufinden, ihr Geboth zu erdfnen, und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Minden im Stadtgericht am 20ten Sept. 1798.

Nichhoff.

Am Mittwoch den 10ten Octbr. d. J. Morgens 9 Uhr sollen im Hofe des Fürstlich Lippischen Jagdschlusses zu Lops-horn nachstehende Pferde aus dem Sennergestüte gegen gleich baare Bezahlung die Pistole zu 5 Rtl. und der Ducat zu 2 Rtl. 30 gr. öffentlich denen Meistbietenden verkauft werden, als:

1. Eine 12jährige schwarze Stute, von einem Araber bedeckt.
2. Eine 15jährige braune Stute mit einem Zeichen vor dem Kopfe, von einem Englischen Hengste bedeckt.
3. Eine 15jährige Fuchs-Stute mit einem Zeichen vor dem Kopfe, linke hinter Fuß weiß, vom Englischen Hengste bedeckt.
4. Eine 10jährige braune Stute mit einem Zeichen vor dem Kopfe, rechte Hinter-Fuß weiß, mit einem Fuchs-Hengst-Füllen mit der Wesse, von einem Englischen Hengst gefallen und von einem Senner-Hengst bedeckt.
5. Ein 2jähriges braunes Stut-Füllen mit einem Zeichen vor dem Kopfe.
6. Ein desgleichen Fuchs mit der Wesse, Beyde Hinter-Füße weiß.

7. Ein 1jähriges braunes Stut-Füllen mit einem Zeichen vor dem Kopfe.

8. Ein desgleichen Fuchs. Linke Hinter-Fuß weiß.

9. Ein 1jähriges Fuchs-Hengst-Füllen mit einem Zeichen vor dem Kopfe, rechte Hinter-Fuß weiß.

10. Ein 2jähriger schwarzer Wallach mit einem Zeichen vor dem Kopfe, rechte Hinter-Fuß weiß.

11. Ein 1jähriger schwarzer Wallach, linke Hinter-Fuß weiß.

12. Eine 10jährige coupirte braune zugerittene Stute, mit einem Zeichen vor dem Kopfe und Schnip auf der Nase.

13. Ein 8jähriger brauner zugerittener Wallach, rechte Hinter-Fuß weiß.

14. Ein 14jähriger schwarzer Dänischer Hengst, ohne Abzeichen.

15. Ein eben so alter Englischer Fuchs-Hengst, der noch gut bedeckt.

16. Ein 6jähriger Fuchs-Senner-Hengst mit einem Zeichen vor dem Kopfe. Sein Vater ist ein Araber.

Detmold den 3ten September 1798.

Fürstlich Lippische Rentcammer daselbst.
v. Stein.

V. Sachen zu verpachten.

Es soll die musikalische Aufwartung in denen Aemtern, Enger, Schildesche, Werther und Hepen, deren Pacht sich mit Trinitatis 1799. endiget, auf anderweite 4 Jahre wiederum verpachtet werden. Zur Verpachtung wird Terminus auf den 16. Oct. Vormittags 10 Uhr hiermit angesetzt, an welchem Tage sich Liebhaber zu Bielefeld auf der Sparenbergischen Contributions-Casse vor unterzeichneten Landrath einfinden, und gegen den besten Geboth, jedoch mit Allerhöchster Genehmigung, den Zuschlag erwarten können.

Minden den 12ten Sept. 1798.

Fr. v. Ledebur.

VI. Gelder, so auszuleihen.

Es sollen in der Mitte des November dieses Jahres, Zwey Tausend Sechs Hundert Reichs Thaler in Friedrichsd'or, Briesbergische Stipendien Gelder, gegen 4 proCent ausgeliehen werden. Diejenigen welche diese Gelder, gegen gehörige gerichtliche intabulirte hypothecarische Sicherheit anzuleihen gewillt, haben sich bei der, zur Regulirung Abteyllicher Angelegenheiten in Herford, Allerhöchst ernannten Immediat-Commission zu melden, die Sicherheit darüber nachzuweisen und sodann dem Befinden nach zu gewärtigen, daß Ihnen diese Gelder zu 4 procent vorgeliehen werden sollen.

Minden am 15ten Septbr. 1798

v. Arnim. v. Hellen. v. Voss.

Es geht am 1ten May 1799 ein Domänencaffen Capital von 168 Rthlr. 3 ggr 7 pf. Courant bei der 26. Cammer ein, welches anderweit zu 5 proCent gegen hypothekarische Sicherheit belegt werden soll, wozu sich qualificirte Liebhaber bei der Behörde melden können.

Sign. Minden den 12ten Septbr.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-Decklenburg-Lingenische Krieges- und Domainen-Kammer.

Haß. v. Hüllesheim. Heinen.

Herford. Zweyhundert Rthlr. Fr. d'or Badenschen Pupillen Gelder liegen zum Ausleihen gegen hinlängliche Sicherheit und gewöhnliche Zinsen bereit; wer solche verlangt kan sich bei dem Organist Winzer als Vormund der Badenschen Kinder melden.

VII. Avertissements.

Minden. Den 29. Sept. Morgens um 10 Uh. sollen einige Rurden Quadesteine meistbietend verkauft werden; Liebhaber hierzu wollen sich in Termino auf dem Dom-Capitelhause einfinden.

Die Lebensgeschichte Heinrich Laags Organisten an der Kathrinen Kirche in

Osnabrück, eines im 8sten Jahr gestorbenen rechtschaffenen, und durch besondere Schicksale merkwürdigen Mannes, der auch in hiesiger Gegend durch seine Klaviere und Musikalien bekannt war — ist von ihm selbst beschrieben, herausgenommen, und in Commission bey dem Buchbinder Diebruch in Herford brochirt für 10 gute Groschen zu haben, so wie auch bey Unterzeichneten

Martin Gottfried Franke

Worthalter und Weisen-Inspector.

Meinen bey dem Königl. Preuß. Infanterie-Regiment von Schladen als Fähndrich in Dienst stehenden Sohn habe ich im Anfang seiner Dienstzeit an, durch eine monatliche Zulage in den Stand gesetzt, daß er bey einem ordentlichen Haushalten auskommen kann.

Ich warne daher einem jeden, ihm Geld oder Geldeswerth oder auch Arbeit auf Credit verabfolgen zu lassen, und erkläre hiermit, daß ich mich auf keine Schulden für ihn einlassen werde. Ehrenburg am 17ten Sept. 1798.

Reiche, Amtmann hieselbst.

Da eine in den Mindenschen Anzeigen vom 13ten August dieses Jahrs No. 33, Seite 546, unter der Firma Johannes Rupe et Comp. eingerückte Waaren Anzeige, das Publicum in Ansehung unsers Handlungs-Hauses irre leiten könnte, und darüber schon Anfrage bey uns geschehen ist, so finden wir dienlich, hiemit bekannt zu machen: Daß Herr Johannes Rupe in Minden, welcher ein Sohn des in Hemern wohnenden Winklerers Herrn Rdtgert Casper Rupe ist, in Fferlohn niemahls weder eine engros noch eine eigene Handlung gehabt, auch keine eigene Fabrique und am allerwenigsten Antheil an der privilegirten Fferlohner Eisenrath Fabrique habe, mithin mit unserm Hause nicht verwechselt werden dürfte.

Fferlohn den 8ten September 1798.

Johannes Rupe Wittwe et Comp.

Daß die in vorstehenden Noertiffement enthaltenen Thatsachen ihre obllige Richtigkeit haben wird hiemit auf Verlangen des Herrn Johannes Kupp Wittwe et Comp. attestiert. Herlohn in Magistratu den 10ten Septbr. 1798.

Mastr. Falckenberg.
Giffening Secrt.

VIII. Eheverbindung.

Unsere am 4ten dieses geschehene eheliche Verbindung, machen wir unsern entfernteren Anverwandten und Freunden hierdurch ergebenst bekannt.

Wehrter den 8ten Sept. 1798.

Fr. H. Wenghaus.

W. H. Wenghaus.

gebohrne Niemann aus Neuentkirchen
bey Mele.

IX. Todesanzeige.

Mit der größten Bemuth meines Herzens, mache ich allen meinem Verwandten und Freunden, den für mich so schmerzlichen Verlust meines jüngsten inniggeliebten Sohnes Albr. Dan. Abecke h. durch ergeb. ist befand es gefiehl der Allweisen Vorsehung am 6. dieses Monats mir diesen so hoffnungs vollen Jüngling an einen hitzigen Gallenfieber im 21. Jahr seines Lebens zu entreissen.

Er fand sein Grab in Lübbecke, nachdem er seine Lehrjahre bis auf 6 Wochen ruhmvoll nach dem Zeugniß seines würdigen Herrn Princepsahls vollbracht hatte, welcher gewiß mit mir diesen schmerzhaften Verlust bebauret. Beyleids bezeugung werden verboten.

Halle im Ravensbergischen den 12ten Septbr. 1798.

Witwe Abecken.

Dem großen Regierer menschlicher Schicksale gefiel es, den Herrn Hermann Heinrich Enax, nach einer 4 Wochen anhaltenden Lungenentzündung, im 55

sten Jahre seines Lebens, am 7ten dieses aus dieser Zeitlichkeit abzufordern und in die Ewigkeit zu versetzen. Seinen und meinen Freunden und Verwandten wa he ich diese Traurige Nachricht unter Verbitung aller Beyleidsbezeugungen ergebenst bekannt. Calldorf, den 9ten Septbr. 1798.

Henr. Phil. Weitenauer.

X. Notification.

Der hiesige Bürger Johann Henrich Friedrich Gotlieb Löniesmeier hat das Kaufällige Schulmeistersche Haus sub No. 410. an der Holz Straffe, nebst Zubehör, für sein gethanes höchstes Geboth von 570 Rthlr. in Golde adjudicirt gehalten.

Minden den 18ten Septbr. 1798.

Magistrat allhier.

Schmidts.

Nettebusch.

Der Bürger Alex hat sein im Städtchen Hausberge sub No. 48. belegenes bürgerliches Wohnhaus nebst Brinck an den Bäcker Pettenpohl zu Varentrup für 500 Rthlr. Gold verkauft.

Sign. Hausberge den 18. Sept. 1798.

Königl. Pr. Amt.

Schrader.

Der Tischlermeister Johann Matthias Patienbach und die Wittwe des, bey der Affaire auf den Plattenberge gebliebenen Grenadier Niemeyer Anne Marie Elisabethin gebohrne Blasen haben Dato Ehes Pacen errichtet, durch welche die Gütters Gemeinschaft unter ihnen ausgeschloffen, und haben darüber gerichtliche Bestätigung erhalten. Sign. Amt Heineberg den 14. Sept. 1798.

Heidfeld.

Stube.

XI. Zucker-Preise von der Fabrique

Geb Brüder Schickler.

Preuß. Courant.

Canary	-	21 $\frac{1}{4}$ Mgr
Fein kl. Raffinade	-	21

Fein Raffinade	20½
Mittel Raffinade	20¼
Ord. Raffinade	19¾
Fein klein Melis	18¾
Fein Melis	18¼
Ord. Melis	17¾
Fein weissen Candies	21¼

Ord. weissen Candies	21
Hellgelben Candies	19½
Gelben Candies	19
Braun Candies	17 a 17½
Farine	12¼ 13¼ 15¼
Sierop 100 Pfund	16¼ Kthlr.
Minder den 6. Septbr. 1798.	

Examiniir Methode.

(Fortsetzung und Schluß.)

Wäre ein Stück aus einem Schriftsteller von einem Schüler übersezt, so müßte derselbe, oder ein anderer dieses Stück erklären; der Lehrer bliebe dabei im Ganzen ein Sokrates, der nur durch Fragen erläuterte. Auf diese Weise würde der Privatfleiß der Schüler, in dessen Beförderung ich das größte Verdienst eines Lehrers sehe, angefeuert; sie würden alle Hülfsmittel, welche ihnen zu Gebote ständen, benutzen, und der Lehrer wäre sicher, nie tauben Ohren gepredigt zu haben. Eben so in der Geographie. Ein Handbuch, welches nicht mehr und nicht weniger enthielte, als was der Schüler gerade jetzt lernen sollte, würde ihm in die Hand gegeben, und der Lehrer bestimmte nur, wie viel der Schüler jedesmal zu Hause durchnehmen sollte. Die Schulstunde enthielte nun ein bloßes Examen, nach der Ordnung des Handbuches. Wäre auf diese Weise ein Land beendigt, dann diktirte der Lehrer seinen Schülern ein willkürliches Thema, nach welchem in den folgenden Stunden, zwar auch nach einer Ordnung, aber doch nicht nach der Ordnung des Handbuches, ein Examen über das ganze Land angestellt würde; z. B. Hafen des Landes, (wenn es ein Küstenland ist) Städte, welche an

diesem und jenem, oder an allen Hauptflüssen liegen; Städte, welche über zwanzigtausend Einwohner haben, Städte, wo gewisse eingeführte Fabriken und Gewerbe blühen, Akademien, Gelehrte und Industrieschulen, und dergleichen Rubriken mehr, welche ein geschickter Lehrer nach Belieben und nach Bedürfnis wird vermehren können. Man könnte alle diese Fragen zu Hause schriftlich beantworten lassen, und obenein in der Schule darüber examiniiren; denn obgleich alle Antworten auf diese Fragen in dem Handbuche und der Landkarte liegen müssen, so sieht man doch leicht, daß hierbei an kein bloßes Ausschreiben zu denken sey, sondern die Thätigkeit des Schülers auf mannigfache Art sich dabei zeigen muß. Nach dieser Methode würde der Schüler seinen geographischen Kursus nicht allein früher beendigen, sondern er würde auch seinem Gedächtnisse alles weit fester einprägen, als wenn ihm alles dieses von dem Lehrer vorerzählt wird. Gäbe man bei diesen und den andern Gegenständen des Unterrichts mehr oder weniger, je nachdem es die Beschaffenheit derselben zuläßt, die Erklärungsmethode auf, und näherte sich der Examiniir-Methode: ich bin überzeugt, der Schüler hätte davon einen täglichen

Gewinn von mehrern Stunden. Freilich würde man dann die Güte des Lehrers nicht mehr nach seiner Erklärungsfertigkeit messen können, wohl aber nach seiner Geschicklichkeit im Examiniren, einer Kunst, für deren Schwierigkeit uns der Umstand bürgt, daß Sokrates noch immer unser aller Meister darin ist. Den geschickten Lehrer würde man bei dieser veränderten Methode eben so leicht wieder erkennen, als der leere Schwärzer in seiner Blöthe erscheinem würde. Man sieht aber, ohne mein Erinnern, leicht ein, daß der Schüler alsdann keine acht bis zehn Stunden den Unterweisungen der Lehrer widmen könne; allein daraus folgt weiter nichts,

als daß die Aeltern weniger Schulgeld für ihre Kinder auszugeben brauchen. Fünf Unterrichts-Stunden würden bei dieser Einrichtung hinreichen, den Schüler für den ganzen Tag zu beschäftigen. Auch würde es dann nicht mehr nöthig seyn, für Lehrer und Schüler verschiedene Lehrbücher auszufertigen; einerlei Lehrbücher würden für beide hinreichen, weil der Lehrer dann nicht mehr — oft mit fremder Weisheit — glänzen, sondern nur dahin sehen soll, daß der Schüler seine Lehrbücher zweckmäßig gebrauche.

Kloster Marienthal.

H. W. Achilles,

Kandidat der Theologie.

Nachtrag.

Guth Eisbergten.

Uthier sind sechs Stück fetter Kühe, und zwey Weutlinge oder verschchnittene Ochsen aus der Weyde entweder einzeln oder auch zusammen zu verkaufen. Wer zu diesem Kauf Lust hat; meldet sich hier binnen 14 Tagen von dem heutigen Tage an gerechnet, und schließet den Kaufhandel.

Den 19ten Septbr. 1798.

Wippermann.

Ein Logis bestehend aus vier tapeirten Stuben einer geräumigen Kammer einer Domestiquen-Stube, Küche, Boden und Keller auch Stallung für zwey Pferde ist monatshweise zu vermietthen, wobey sämtliche Meubles gegeben auch die erforderlichen Betten furniret werden, und kann sogleich bezogen werden; Nähere Nachricht dabon giebt der Herr Kaufmann und Mäkler Meyer. Minden den 22. Sept. 1798.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

40.

Nr. 39. Montags den 1. October 1798.

I. Warnungs-Anzeige.

Ein Heuerling aus dem Amte Schilbesche ist wegen begangenen Diebstahls zu sechsmonathlicher Zuchthausarbeit und halben Willkommen und Abschied verurtheilt worden.

Sign. Minden den 21ten Sept. 1798.
Anstatt und von wegen ic. v. Arnim.

II. Publicandum.

Nach einem Hof-Rescript vom 3. Sept. 1798. sind die Positiones 9 und 37. Sect. 7. der Stempel und Sportul-Taxe vom 1ten Aug. 1787. dahin declariret worden, daß, wenn Justiz-Commissarien in Prozeß-Sachen exhibenda einreichen, in welchen Materialia causâ vorkommen, dazu 1 ggr. Stempel, sonst aber nur 6 Pfennig Stempelbogen genommen werden sollen; daher sich sämtliche Magistrate und Untergerichte hiernach zu richten haben.

Sign. Minden den 18ten Sept. 1798.
Anstatt und von wegen ic. v. Arnim.

III. Citaciones Fdiciales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, Euch, dem Johann Heinrich Köster aus Südlengern Amts Sparenberg Engerschen Districts, daß Eure Ehefrau, die Colona Anna Margaretha Isabell Kösters, weil Ihr dieselbe vor 5 Jahren bödlich verlassan, auf die Trennung der Ehe gegen

Euch Klage erhoben, und um Eure Verladung durch Edictalien angesucht hat. Da dem Gesuche nun statt gegeben worden, so werdet Ihr, der Johann Heinrich Köster hierdurch angewiesen, Euch entweder in hiesiger Provinz wieder einzufinden, und Euch wegen des bisherigen Verlassens Eurer Ehefrau zu rechtfertigen, als wozu Terminus ein vor alle mahl auf den 8ten Novbr: a. c. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato, Regierungs-Auskultator von Reichmeister hieselbst auf der Regierung angefehrt worden, oder Ihr, der Johann Heinrich Köster werdet für einen bödlichen Verläßer Eurer bisherigen Ehefrau öffentlich erkläret, die Ehe getrennet, Ihr für den schuldigen Theil angenommen, und solchem nach Eurer Ehefrau die anderweitte Verheyration nachgelassen werden. Unkundlich ist diese Edictal Citation vier mahl ausgefertiget worden, um solche theils in den hiesigen Wochenblättern und Lippstädter Zeitungen einrücken, theils bey der Regierung und Sparenberg Engerschen Amts Gerichten affigiren zu lassen. So geschehen Minden den 6ten July 1798.

Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preußen. Crayen.

Ad requisitionem Hochfürstlich Münsterischen Hofgerichts wird folgendes bekannt gemacht:

Aus Befehl des Hochfürstl. Münsterisch weltlichen Hofgerichts Herrn Amts-Ver-

Ar

walters werden alle und jede, welche an dem verstorbenen Kammerherrn Otto Matthias von Merode zu Mersfeld und dessen nachgelassene Haab und Güter Anspruch zu haben vermeinen (jedoch mit Ausschluß derjenigen, welche auf die auf Anrufen des besagten Kammerherrn Otto Matthias von Merode dahier bereits ausgelassene Edictal Ladung schon erschienen sind) hiermit offener edictalweise zum 1ten 2ten und 3ten mahl citiret und abgeladen, um auf den 6ten Tag nach Verkündigung dieses am weltlichen Hofgerichte zu erscheinen, ihre an besagten Kammerherrn Otto Matthias v. Merode zu Mersfeld und dessen nachgelassene Güter habende Forderungen und darauf stimmende Urkunden unter Strafe ewigen Stillschweigens vor und einzubringen. Sign. Münster in Westphalen den 24ten Julii 1798.

Hoffon Causae Actuar.

wobey jedoch denjenigen einländischen Gläubigern, welche an den Otto Matthias v. Merode Ansprüche haben, zur Nachricht dient, daß denenselben an dem hiesigen Vermögen des v. Merode solche vorbehalten bleiben, ihnen jedoch überlassen werde, ob sie sich mit ihren Forderungen in Münster ebenfalls melden wollen.

Sign. Minden den 15ten Aug. 1798.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

Cräyen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic. thun kund und sagen hierdurch zu wissen Euch, dem Jürgen Heinrich Ruchhaupt aus Lörten in der Grasschaft Ravensberg, daß Eure Ehefrau, Margarethe Zifabe gebohrne Feldmanns, weil Ihr dieselbe vor 5 Jahr bödlich verlassen, auf die Trennung der Ehe gegen Euch Klage erhoben, und um Eure Vorladung durch Edictalien angefaucht hat. Da dem Gesuche nun statt gegeben worden! so werdet Ihr, der Jürgen Heinrich Ruchhaupt hierdurch angewiesen, Euch entweder in

hiesiger Provinz wieder einzufinden, und Euch wegen des bisherigen Verlassens Eurer Ehefrau zu rechtfertigen, als wozu Terminus auf den 8ten Novbr. Morgens um 9 Uhr vor dem Deputato Regierungs-Auskultator von Reichmeister hieselbst auf der Regierung angefaucht worden; oder Ihr habt zu gewärtigen, daß Ihr für einen bödlichen Verlaßer Eurer bisherigen Ehefrau öffentlich erkläret, die Ehe getrennet, Ihr für den schuldigen Theil gehalten, und solchen nach Eurer Ehefrau die anderweite Verheyrrathung werde nachgelassen werden. Urfundlich ist diese Edictal Citation viermahl ausgefertigt worden, um solche theils in den hiesigen Wochenblättern und Lippstädter Zeitung einrücken, theils bey der Regierung und Amte Ravensbergischen Gerichten affigiren zu lassen. So geschehen Minden den 27ten July 1798.

Anstatt und von wegen seiner Königl.

Majestät von Preußen.

Cräyen.

Nachdem der hiesige herrschaftliche Kohlenmeßer Watermann vor einiger Zeit entwichen ist, und bey der über dessen Vermögen Umstände vorgenommenen Untersuchung, sich ergeben hat, daß seine Schulden den statum activorum übersteigen, und daher der förmliche concurs-Process erkaant worden; so werden alle und jede, bekannte und unbekante, welche an dem hinterlassenen Vermögen besagten Watermanns rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit edictaliter vorgeladen, um solche in dem dazu auf Freytag den 21ten Decbr. a. c. ein für allemal bestimmten Termin bey dem hiesigen Stadtgericht gehörig anzuzeigen und nach Vorschrift der Landesgesetze sofort zu begründen, als widrigenfalls zu gewärtigen, daß Sie damit nicht weiter dahier gehöret, sondern von der concursmasse ausgeschlossen, und diese denen sich gemeldet und legitimirt habenden Watermannschen Gläubiger verabfolget werden soll.

Sign. Obernkirchen den 20. Septbr. 1798.

Bürgerm. u. Rath hieselbst Broeck.

Bei der vorstehenden anderweiten Verheyratung der Wittwe Colona Harlands zu Wester Enger mit dem Hermann Heinrich Stroothäumer ist erforderlich, daß der Schulden-Zustand dieses Colonats ganz genau ausgemittelt werde und zu solchem Ende auf eine Edictal Citation der Creditoren angetragen.

Es werden demnach sämtliche sowohl ältere als neue Gläubiger gedachter Harlandschen Stette und überhaupt alle und jede welche an selbiger Ansprüche und Forderungen haben, hiemit citiret und aufgefordert; solche in Termino Dienstags den 13ten Noobr. c. anzugeben und zu beschreiben, wornach auch selbst diejenigen welche bey der im Jahre 1746 bereits ergangenen Convocation der Harlandschen Creditoren classificiret und annoch unbefriediget sind sich zu achten, sämtliche ausbleibende aber zu gewärtigen haben, daß sie unter Auflegung eines ewigen Stillschweims mit allen Ansprüchen und Forderungen an der Haarlands Stette und deren Besitzern präcludiret werden sollen.

Amte Sparenberg Engerschen Districts den 17ten Septbr. 1798.

Consbruch. Wagner.

Auf den Antrag der Köllingschen Geschwister hieselbst, werden sämtliche Interessenten des Hasewinkelschen Familien-Stipendii, bestehend in einem vor dem bey der Stadt Osnabrück belegt gewesenem, hiernächst aber, von daher eingezogenem und bey den Eheleuten Borgmeiers hieselbst, zinsbar untergebrachten Capital von 450 Rthlr. in Golde, von Seiten hiesigen Stadtgerichts auf den 25ten Januar 1799. zur Angabe und Nachweisung ihrer fundationmäßigen Gerechtfame und Ansprüche, auf den ungetheilten oder auch getheilten Genus der Zinsen von dem gedachten Capital, auch zur Erörterung der Frage: wem das Collationsrecht unter ihnen, und der jetzige Genus der Stipendienzinsen, nach dem am 13ten Febr. v. J. erfolgten

Ableben der Wittwe Borgmeiers, gebüre? unter der Warnung edictaliter vorgeladen: daß im Fall sich keiner der unbekanntem Interessenten und Namentlich die Frau Regimentsquartiermeisterinn Kleinschmidt zu Cassel melden wird, die 3 Kinder der Wittwe Borgmeiers, für die alleinigen Interessenten des Hasewinkelschen Stipendii werden geachtet, und den nicht erschienenen etwanigen Interessenten in Ansehung ihrer Ansprüche an dem Genusse des Hasewinkelschen Stipendii oder auch an das Collationsrecht, ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Urkundlich ist gegenwärtige Edictal Citation unter Stadtgerichtlichem Siegel und Unterschrift ausgefertigt, an hiesiger Gerichtsstelle, und zu Osnabrück affigirt, so wie den Mindenschen Anzeigen auch Lipptädtischen Zeitungen 6 mahl und der Casselschen Zeitung 3 mahl inserirt worden. Sign. Dielefeld im Stadtgericht den 22ten Juni 1798.

Consbruch. Buddeus.

Ad Instantiam des Erbland von Bar zu Baren aue, als Bestgere des im Kirchspiel Wenne Amtes Hunteburg belegenen adelich freyen Guts Borgwedde, werden alle und jede, welche an das von demselben verkaufte Gut Borgwedde ex Capite fidei commissi, feudi, Hypotheca oder irgend einem dinglichen Rechte Ansprüche zu haben vermeynen, hierdurch edictaliter verabladet ihre Forderungen cum iustificatione entweder auf Sonnabend den 5ten October oder Sonnabend den 20ten ejusd. oder endlich auf Sonnabend den 3ten Nov. dieses Jahres bey hiesiger Hochfürstlichen Land- und Justiz-Canzley ad Protocollum anzugeben, mit der Verwarnung, daß denen bis in dieser Zeit sich nicht Meldenden ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Decretum in Consilio Osnabrück den 21. Julii 1798.

Hochfürstl. Osnabrückische zur Land- und Justiz: Canzley verordnete Rätthe.

(L. S.)

Redtmann.

Ar 2

IV. Sachen, so zu verkaufen.

Auf den Antrag der Wittwe Daniel Wdgeler sollen folgende ihr eigenthümlich zugehörigen Grundstücke gerichtlich jedoch freiwillig meistbietend verkauft werden.

1. Zwey Morgen freyland in den Bezrenskämpen, wovon 20 mgr. Landschaz entrichtet wird.

2. Ein halber Morgen 3te Theilland daselbst mit 3 mgr. Landschaz.

3. Ein und drey viertel Morgen freyland daselbst mit 17 mgr. 4 pf. Landschaz und

4. Ein halber Morgen 3te Theilland daselbst mit 3 mgr. Landschaz belastet dergleichen.

5. Acht Morgen wovon ein Morgen frey und Sieben Morgen Theilland ist, auch sämtlich mit den gewöhnlichen Landschaz, letztere sieben Morgen aber noch mit 6 Rthlr 5 ggr. 4 pf. Theilgeld belastet sind.

6. Die schon vorhin im 10ten Stück der Mindenschen Anzeigen ausgebothene Heuwiese, welche unter der Masch-Treppe an der Weeser belegen und mit weiter keiner Abgabe als 18 Mgr. 8 Pf. Landschaz an die Cämmerey belastet ist.

Da nun zu diesen Verkauf Terminus auf den 13. October d. J. bezielt ist, so werden alle qualificirte Kauflustige hierdurch eingeladen, sich an besagten Tage morgens um 11 Uhr auf den Rathhause einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen, und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Minden im Stadtgericht am 20ten Sept. 1798. Alshoff.

Da die Wittwe Sophie Elisabeth Sassenberg, geborne Kemena gesonnen ist, ihr bürgerliches Wohn- und Brauhaus sub Nr. 755, am Leichhoffe, nebst dahinter befindlichen Hoffraum, wovon 18 mgr. an die Marien Kirche entrichtet werden müssen, ingleichen den dazu gehörigen auf den Marienthorschen Brucke sub Nr. 26. belegenen, nach der Abtretung fünf und

einen halben Morgen enthaltenden, mit 27 mgr. Viehschaz behafteten Hudertheil für Sechs Kühe, freywillig jedoch öffentlich zu verkaufen; so werden vorstehende, von vereideten Nichtskenten zu 1595 Rt. in Golde gewürdigte Immobilien zur Subhastation aufgestellt, und können sich dazu die Kauflustige in Termino den 3. Nov. a. c. Vormittages um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen, und nach vorgängiger Einwilligung der Eigenthümerin, auf das höchste Geboth den Zuschlag gewärtigen. Minden den 25ten Sept. 1798.

Magistrat allhier.

Schmidts. Neitebusch.

Da auf folgenden in den 37 und 38 Stück der diesjährigen Anzeigen zum öffentlichen jedoch freywilligen Verkauf ausgedebotenen, und in Termino den 21 dieses subhastirten Scheringschen Grundstücke als:

a) Sub Nro 6 Sechs Morgen auf den Harrelkämpen wovon außer dem gewöhnlichen Landschaz $5\frac{1}{2}$ Scheffel Zinz-Gerste entrichtet werden müssen, und:

b) Nro. 7. Drey Morgen in der Hahnebeck, welche Zehnthar (und Landschaz auch mit 3 Scheffel Zinz-Gerste belastet sind nicht annehmlich geboten, und auf den Antrag der bisherigen gemeinschaftlichen Eigenthümer anderweit Terminus subhastationis auf dem 3 October angefezt ist, so wird solches hierdurch bekant gemacht und jeder qualificirter Käufer eingeladen, sich am besagten Tage Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause einzufinden sein anderweites Gebot zu eröffnen, und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Minden am Stadt-Gerichte den 27ten Septbr. 1798.

Alshoff.

Am Montage den 8ten Oct. c. Vormittages 1 Uhr an sollen auf Pilgrims Hofe nahe bey der Hammermühle Ersh. Sandhagen eine Parthie sortirtes feines

Garn, klare gebleichte und ungebleichte Leinwand, einige Betten, Mobilien und Kleidungen, ein kupferner Kessel und dem Befinden nach einige Weber-Geräthschaften, meistbietend verkauft werden, wozu die Liebhaber hiemit vorgeladen werden.

Amte Brackwebe den 22ten Sept. 1798.

Brune.

Unter impetrirter Allerhöchster Genehmigung hat der zeitige Erbpächter der Dreyerschen Wind-Mühle sich entschlossen sein habendes Erbpachts-Recht nebst der von Grunde auf neu erbaueten Mühle an denjenigen resp. zu cediren und zu verkauffen, welcher in dem zu solchen Ende auf den Montag den 29ten October bezielten Termine nicht allein die besten Offerten thun wird sondern sich zugleich als Sachverständiger Müller legitimiren, und über dem für eines Jahres Canon-tüchtige Caution bestellen kann,

Es werden demnach alle diejenigen so hierauf zu entriren Lust haben hiemit aufgefordert und citiret, in obgedachten Termine Montags den 29ten October früh um 9 Uhr auf der Amts-Stube zu Hildenhäusen sich einzufinden, die näheren Conditiones sowohl nach Masgabe des vorigen Erbpachts-Contracts als die neuen zu vernehmen und dann annehmlich zu biethen, da denn der Bestbietende zu gewärtigen hat, daß mit ihm, jedoch vorbehältlich der Allerhöchsten Approbation werde contrahiret werden.

Sign. am Königl. Preuß. Amte Sparenberg Engerschen Districts den 23ten Septbr. 1798.

Consbruch.

Wagner.

Amte Ravensberg.

In der Behausung des Kaufmanns Klenne in Halle sollen am Mittwoch den 10ten Oct. ein Vorrath von allerhand, besonders kurzen Waaren, verschiedenes Hausgeräth, Betten, Linnen, Kleidungsstücke und andere Sachen öffentlich meistbietend ver-

kauft werden, wozu sich die Kauflustigen gedachten Tages Morgens 8 Uhr daselbst einfinden können. Den 21ten Sept. 1798.
Lüder.

Auf Ansuchen eines ingrosirten Gläubigers soll der dem Schuhmachermeister Wlger hieselbst zustehende an der Nordseite des Wertherschen Weges belegene und an der Wittwe Glanzers Besizung anstossende Garten, so 3 Sp. n. $\frac{1}{2}$ Wecher groß und mit Zubehör auf 500 Rthl. abgeschätzt ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und wie dazu ein Biethungs-Termin auf den 10ten Novbr. d. J. am Rathhause Morgens 11 $\frac{1}{2}$ Uhr angezeiget worden; so werden die etwanigen Kaufliebhaber auf die besagte Tagesarth zur Angabe ihres Geboths eingeladen und hat der Best und Mehrestbietende dem Befinden nach den Zuschlag zu erwarten.

Uhrkundlich ist gegenwärtiges Subhastations-Patent unter Stadtgerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt, hier und in Herford affigiret, auch den Mindenschen Anzeigen zu 3 wiederholten malen inseriret worden. Diefelb im Stadtgericht den 24ten Aug. 1798.

Consbruch.

Bubdeus.

Am Mittwoch den 10ten Octbr. d. J. Morgens 9 Uhr sollen im Hofe des Fürstlich Lippischen Jagdschlusses zu Lopsborn nachstehende Pferde aus dem Sennergestüte gegen gleich baare Bezahlung die Pistole zu 5 Rthl. und der Ducat zu 2 Rth. 30 gr. öffentlich denen Meistbietenden verkauft werden, als:

1. Eine 12jährige schwarze Stute, von einem Araber bedeckt.
2. Eine 15jährige braune Stute mit einem Zeichen vor dem Kopfe, von einem Englischen Hengste bedeckt.
3. Eine 15jährige Fuchs-Stute mit einem Zeichen vor dem Kopfe, linke hinter Fuß weiß, vom Englischen Hengste bedeckt.
4. Eine 10jährige braune Stute mit einem Zeichen vor dem Kopfe, rechte hinter-

Fuß weiß, mit einem Fuchs-Hengst-Füllen mit der Wesse, von einem Englischen Hengst gefallen und von einem Senner-Hengst bedeckt.

5. Ein 2jähriges braunes Stut Füllen mit einem Zeichen vor dem Kopfe.

6. Ein desgleichen Fuchs mit der Wesse. Beyde Hinter-Füße weiß.

7. Ein 1jähriges braunes Stut-Fülle mit einem Zeichen vor dem Kopfe.

8. Ein desgleichen Fuchs. Linke Hinter-Fuß weiß.

9. Ein 1jähriges Fuchs Hengst-Füllen mit einem Zeichen vor dem Kopfe, rechte Hinter-Fuß weiß.

10. Ein 2jähriger schwarzer Wallach mit einem Zeichen vor dem Kopfe, rechte Hinter-Fuß weiß.

11. Ein 1jähriger schwarzer Wallach, linke Hinter-Fuß weiß.

12. Eine 10jährige corpirte braune zugerittene Stute, mit einem Zeichen vor dem Kopfe und Schnip auf der Nase.

13. Ein 2jähriger brauner zugerittener Wallach, rechte Hinter-Fuß weiß.

14. Ein 14jähriger schwarzer Dänischer Hengst, ohne Abzeichen.

15. Ein eben so alter Englischer Fuchs-Hengst, der noch gut bedeckt.

16. Ein 6jähriger Fuchs-Senner-Hengst mit einem Zeichen vor dem Kopfe. Sein Vater ist ein Uraber.

Detmold den 2ten September 1798.

Fürstlich Rippische Rentcammer daselbst.
v. Stein.

V. Sachen zu verpachten.

Da ich willens bin mein in der Stadt Lübbcke an der Hauptstraße gelegenes zur Kuberge wohl eingerichtetes Haus nebst den zur Wirthschafft-Führung nöthigen Ameublement auf 10 Jahr unter gewissen Bedingungen von Ostern 1799. an zu vermietthen, so habe ich diejenigen welche Lust haben diese Pacht zu entrichten, hiermit öffentlich ersuchen wollen, sich deshalb mit mir am 22ten Oct. d. J. näher zu be-

reden und unter billigen Bedingungen den Contract mit mir abzuschließen; auch bin ich willens an diesem Tage den 22. Oct. d. J. 12 Scheffel Saatland öffentlich meistbietend zu vermietthen; daher ich die Miethsliebhaber ersuche sich an diesem Tage in meinem Hause Morgens 10 Uhr einzufinden.

Lübbcke am 23ten Septbr. 1798.

Johann Conrad Wordmeyer.

Guthe Benckhausen bey Lübb- becke im Fürstenth. Minden.

Die dem Adelichen Guthe Werburg zugehörige, in der Grasschaft Ravensberg zu kleinen Aeschen auf der Landbache hart an der Osnaabrückschen Gränze, sehr vortheilhaft belegene Wassermühle, bestehend in drey Mahlgelinden, einer Bockemühle, dem Mahl und Bocke-mahlen-Gebäuden, einem neuen gut eingerichteten Wohnhause ferner a. an alten Gränden, Garten, Saatz-Wiese und Weydeland nach der davon aufgenommenen Chartz und Vermessung 16 Schfl. 2 Eplint 2½ Wecher 68½ Fuß Berliner Maas, b. an neuen Marken-Gränden 6 Morgen 176 □ Ruten so igt zu Ackerlande aptiret, c. 8 Morgen zum Torf oder Sodensich worauf jedoch die Aescher Interessenschaft die Hude hat, d. jährlich 1 Rt. für einen Keylheister aus der Mark: Soll in Termino den 1ten Nov. 1798. Vormittages um 9 Uhr auf dem Guthe Benckhausen, in Erbpacht an den Bestbietenden ausgethan werden; wozu sich die Liebhaber zur bestimmten Zeit einfinden wollen, und die nähern Bedingungen täglich auf dem Guthe Werburg, und dem Guthe Benckhausen einsehen können.

VI. Gelder, so auszuleihen.

Es sollen in der Mitte des November dieses Jahres, Zwey Tausend Sechs Hundert Reichs Thaler in Friedrichsd'or, Briesbergische Stipendien Gelder, gegen 4 proCent ausgeliehen werden. Disjenigen

welche diese Gelder, gegen gehörige gerichtliche intabulirte hypothecarische Sicherheit anzuleihen gewillt, haben sich bei der, zur Regulirung Abteyllicher Angelegenheiten in Herford, Allerhöchst ernannten Immediat-Commission zu melden, die Sicherheit darüber nachzuweisen und sodann dem Befinden nach zu gewärtigen, daß Ihnen diese Gelder zu 4 procent vorgeliehen werden sollen.

Minden am 1sten Septbr. 1798

v. Arnim. v. Hellen. v. Voß.

Bei der Tecklenburg-Lingenschen Domainen Kasse steht ein Capital von 737 Rthlr 13 ggr. 9 pf. zum Ausleihen parat, diejenigen welche solches auf sichere Hypothek und gegen Landübliche Zinsen unterzunehmen Willens sind, können sich forderksamst entweder bei der Krieges und Dom. Cammer oder bey den Kriegs und Dom. Rath Mause in Lingen melden.

Sign. Minden den 19ten Septbr. 1798.

Rönlgl. Preuß. Mindensche Krieges- und Domainen-Cammer.

Haf. v. Rebecker. v. Pestel.

Ein der hiesigen Kirche zugehöriges Capital von 500 Rthlr in Golde kann in bevorstehenden October-Monath gegen übliche Zinsen und hinlängliche hypothecarische Sicherheit aufs neue verliehen werden.

Hartum d. 23ten Septbr. 1798.

Kottmeier, Prediger.

VIII. Avertissements.

Ein Logis bestehend aus vier tapeciirten Stuben einer geräumigen Kammer einer Domeistiquen Stube, Küche, Boden und Keller auch Stallung für zwey Pferde ist monathweise zu vermieten, wodey sämtliche Meubles gegeben auch die erforderlichen Betten fourniert werden, und kann so gleich bezogen werden; Nähere Nachricht davon giebt der Herr Kaufmann und Mäcker Meyer. Minden den 22ten Sept. 1798.

Auf dem Rönlgl. Vorwerk Rothenhoff sind etliche 30 St. milchende Kühe, 10 = 15 St. 3 jährige tragende Rinder,

2 = 3 und 4 jährige Vollen 10 St. jährige Kälber, 20 = 30 St. Schweine von verschiedener Größe und Alter, aus der Hand zu verkaufen Liebhaber können sich je eher je lieber hieselbst melden, und billigen Preis gewärtigen. Rothenhoff den 21ten 1798. Sack.

Bei dem Bataillons Schlächter Dudesker in Rhaden sind rohe Rinder Häute zu haben das Stück 3 Rthlr. 16 ggr. Kalb-Felle 12 ggr. Schaaf-Felle 8 ggr. Liebhaber können sich binnen 8 Tage bei ihm melden.

Meinen bey dem Rönlgl. Preuß. Infanterie-Regiment von Schladen als Fähndrich in Dienst stehenden Sohn habe ich im Anfang seiner Dienstzeit an, durch eine monatliche Zulage in den Stand gesetzt, daß er bey einem ordentlichen Haushalten auskommen kann.

Ich warne daher einem jeden, ihm Geld oder Geldeswerth oder auch Arbeit auf Credit verabsolgen zu lassen, und erkläre hiermit, daß ich mich auf keine Schulden für ihn einlassen werde. Ehrenburg am 17ten Sept. 1798.

Reiche, Amtmann hieselbst.

Die gestern Morgen um halb acht Uhr erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau vom dritten gesunden Sohne mache ich hierdurch unsern Gönnern Verwandten und Freunden gehorsamst ergebenst bekannt. Schilbische den zoten September 1798.

Lampe.

Stifts Amtmann.

Vor etwa 5 bis 6 Wochen ist vor des hiesigen Bürgers und Gastwirths Johann Friedrich Wilhelm Nidemeier Wohnung eine große tannene Löhne, zur Nachtzeit abgesetzt. Wie sich nun bislang deren Eigenthümer nicht gemeldet; so ist solche auf geschene Anzeige von hiesigen Anths wegen gebfnet, da sich denn lauter Betten darin befunden haben.

Der Eigenthümer derselben hat sich demnach binnen Sechs Wochen, vom 25. die-

ses Monats Sept. angerechnet, bey hiesigem Amte zu melden und nach zuvor gehörig beschaffter Legitimation, auch richtiger Angabe der Kennzeichen der Betten, gegen Erstattung der Kosten, selbige in Empfang zu nehmen, im widrigen nach Verlauf dieser Zeit, denen Rechten nach, darüber verfügt werden soll.

Stolzenau den 20ten Septbr. 1798.

Königl. Churfürstl. Amt.

Bothmer. Münchmeier. Schär.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei Bückeburg und auch beim Fasanenhofe, eine halbe Stunde von Bückeburg gebrannte Mauerziegel von verschiedener Güte zu nachfolgenden Preisen zu haben sind.

1) Ganz gaar gebrannte Mauerziegel, von der ersten Sorte, das Hundert für 30 mgr.

2) Gaar gebrante Mauerziegel von der 2ten Sorte, das Hundert zu 25 mgr.

3) Nicht völlig ausgebrannte Mauerziegel, die zum inneren Bau ganz brauchbar sind, das Hundert zu 16 mgr.

4) Nur halb und noch weniger gebrannte Mauerziegel, das Hundert zu 6 mgr.

5) Brauchbarer Wrack oder Stücke von der 2ten und 3ten Sorte das Fuder 18 mr.

Bückeburg den 24ten Septbr. 1798.

Aus Gräflich Schaumburg Lippischer vor-
mundschaftlicher Anteammer.

Die die musicalische Aufsartung, in dem Amte Reineberg, von der Vogtey Querenheim und Schnathorst und Amt Rahden, in dem Kirchspiel Rahden Weh-
dem, und Dielingen, mit Trinitatis 1799. zu Ende gehen, und solche auf 4 Jahre meistbietend wieder verpachtet werden sollen; So werden Pachtliebhaber zu dem Ende aufgefordert

I. wegen der Vogtey Querenheim, und Schnathorst sich am 9ten Octbr. Morgens 10 Uhr in Herr Wortmeiers Hause in Lübbecke

2. in Betreff des Kirchspiels Dielingen. am 6ten Octbr. zu Levern, Morgens 10 Uhr, und

3. wegen des Kirchspiels Rahden, und Wehdem am 16ten Octbr., in des Gastwirths Langhorsts Hause zu Rahden Morgens 10 Uhr, zum Geboth einzufinden, und hat der Bestbietende auf erforderliche Sicherheit Nachweisung, unter Vorbehalt Allerhöchster Approbation den Zuschlag zu gewärtigen. Obernfeldt den 25ten Sept. 1798.

v. Korff

Die Inhaber der Pfandscheine sub Nr. 2160. 2202. 2236. 2249. 2281. 2291. 2292. 2296. 2303. 2309. 2310. 2314. 2315. 2319. 2320. 2322. 2326. 2327. 2329. 2330. 2333. 2336. 2341. 2344. 2349. 2365. 2382. und 2384. werden hierdurch erinnert, die rückständigen Zinsen binnen höchstens 14 Tagen a Lato an zu berichtigen, widrigenfalls die Pfänder meistbietend verkauft werden sollen.

Minden den 29ten Septbr. 1798.

Kön. Preuß. Westphälif. Banco-Direction.
v. Kedecker.

Seit 8 Tagen ist auf hiesigem Amte ein altes braunes nicht beschlagenes Mutterpferd, ohne Abzeichen aufgetrieben. Der Eigenthümer desselben wird hierdurch aufgefordert, sich binnen 8 Tagen zu melden, sonst das Pferd verkauft und das Kaufgeld nach Abzug der Kosten den Armen gegeben werden soll.

Sign. Amt Reineberg den 28ten Sept. 1798. Delius.

VIII. Todesanzeige.

Am 23ten dieses Monats starb meine Mutter die verwittwete Frau Rechnungs Rätthin Friderica Christiana Rombst geborne v. Köhzenberg in einem Alter von 67 Jahr an eine Entkräftung welches ich meinen Verwandten und Freunden hierdurch gehorsamst anzeige,

Bielefeld den 20ten Septbr. 1798.
Ober-Krieges-Commissarius Kurlbaum.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 41. Montags den 8. October 1798.

I. Publicandum.

Seine Königl. Majestät von Preußen, Unser Allergnädigster Herr haben zwar bereits durch das Regulativ-Rescript vom 5ten April 1796. welches unterm 29. ejusdem den hiesigen wöchentlichen Anzeigen sub Nr. 19. inseriret worden, zu verordnen geruhet, wie in Ansehung der in den Städten zwischen den Wohnhäusern befindlichen Gerbereyen, Darmsaiten-Fabriken, Leimkochereyen und ähnlicher mit bössartigen Ausdünstungen verknüpften Professionen, in Veräußerungsfällen der dazu gewidmeten Häuser verfahren werden soll. Da inzwischen dadurch der dabey beabsichtete Zweck, dergleichen für die Gesundheit nachtheilige Anlage aus den bewohntesten Gegenden der Städte zu entfernen, nur sehr langsam, erreicht werden würde; so haben Höchstselben Sich bewogen gefunden, die Bestimmung obgedachten Regulativs §. III. wonach

Häuser, in welchen Eigenthümer oder Miether die erwähnte Arten von Gewerben jetzt betreiben, und die nicht nach den Erfordernissen §. I. beschaffen sind, wenn solche in der Folge zum Verkauf kommen und von dem Käufer selbst oder mittelst Vermietung drey Jahre nach einander zu einem andern Behuf benuhet werden, zu dergleichen Gewerben nicht wieder eingesetzt und gebraucht werden sollen,

dahin zu erweitern und zu declariren:

daß die mit den Erfordernissen §. I. nicht versehenen Häuser, worin bereits Gerbereyen, Darmsaiten-Fabriken und ähnliche mit schädlichen Ausdünstungen verknüpfte Gewerbe vorhanden sind, wenn solche zum Verkauf kommen, nicht weiter an dergleichen Gewerbetreibende Bürger veräußert, sondern diese von dem Kauf zu solchem Behuf, es sey durch eigene Benutzung oder durch Vermietung ausgeschlossen werden sollen, insofern nemlich die Veräußerung an jeden beliebigen Käufer geschieht und nicht etwa ein häres necessarius entweder das Grundstück in der Erbtheilung annimmt oder es sonst zu Betreibung dieses Gewerbes seines Erblassers noch nöthig gebraucht.

Die Einschränkung der Fortdauer der in Rede stehenden Anlagen auf das Erbrecht, kann nur in dem einzigen Falle eine Beeinträchtigung der Gerechtfame des Eigenthümers und seiner Erben oder hypothekarischen Gläubiger hervorbringen, wenn das Grundstück entweder gar nicht mehr zu einem andern Gewerbe umgeschaffen werden kann, oder wenn nachgewiesen wird, daß es durch die Existenz des Gewerbes von dergleichen Art in seinem Werthe verringert wird, und also wohlfeiler als sonst verkauft werden muß. Gegeben Minden den 22ten Septbr. 1798.

Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preußen ic.

Haf v. Pestel. v. Blomberg.

Es

I. Citationes Edictales.

Wie Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen Euch, dem Jürgen Heinrich Ruchhaupt aus Lörten in der Graffschaft Ravensberg, daß Eure Ehefrau, Margarethe Isabe geborne Feldmanns, weil Ihr dieselbe vor 5 Jahr bößlich verlassen, auf die Trennung der Ehe gegen Euch Klage erhoben, und um Eure Vorladung durch Edictalien ange sucht hat. Da dem Gesuche nun statt gegeben worden! so werdet Ihr, der Jürgen Heinrich Ruchhaupt hierdurch angewiesen, Euch entweder in hiesiger Provinz wieder einzufinden, und Euch wegen des bisherigen Verlassens Eurer Ehefrau zu rechtfertigen, als wozu Terminus auf den 8ten Novbr: Morgens um 9 Uhr vor dem Deputato Regierungs-Auskultator von Reichmeißer hieselbst auf der Regierung ange setzt worden, oder Ihr habt zu gewärtigen, daß Ihr für einen bößlichen Verläßer Eurer bisherigen Ehefrau öffentlich erkläret, die Ehe getrennet, Ihr für den schuldigen Theil gehalten, und solchen nach Eurer Ehefrau die anderweite Verheyra thung werde nachgelassen werden. Ubrkundlich ist diese Edictal Citation viermahl ausgefertigt worden, um solche theils in den hiesigen Wochenblättern und Rippstäter Zeitung einrücken, theils bey der Regierung und Unte Ravensbergischen Gerichten affigiren zu lassen. So geschehen Minden den 27ten July 1798.

Anstatt und von wegen seiner Königl. Majestät von Preußen. Craven.

Da der Abteylliche Koch Droegemeier in Herford wegen verschiedner Schulden, einen monatlichen Abzug von seinem Gehalt erleiden müssen, inzwischen sich noch mehrere Gläubiger gemeldet haben, welche gleichfalls aus seinem Gehalt befriediget seyn wollen, so ist es nothwendig, daß vorab dessen ganzer Schuldenzustand ausgemittelt und sodann Ver: äugung getroffen

werden muß, welchen Abzug derselbe, wegen aller seiner Schulden, von seinem Gehalt zu erleiden schuldig, und wie solcher unter seine sämtlichen Gläubiger zu vertheilen. Es werden demnach alle diejenigen, welche an den Abteyllichen Koch Droegemeier, Anforderungen aus welchem Grunde es auch sey, haben, von der zur Regulirung der Abteyllichen Angelegenheiten Allerhöchst ernannten Immediat-Commission hierdurch öffentlich aufgefordert, diese ihre Anforderungen in Termino den 3ten Dec. a. c. zu Herford vor der ernannten Immediat-Commission anzugeben, und mit den gehörigen Beweismitteln zu belegen, wozu bey die ausbleibenden zu erwarten haben, daß sie mit ihren nicht angegebenen Forderungen so lange warten müssen, bis die sich gemeldeten Gläubiger, aus dem zu bestimmenden Gehalts-Abzüge des Koch Droegemeier befriediget worden. Minden am 12ten Septbr. 1798.

v. Arnim, v. Hellen. v. Wolf.

Der Küster Helle junior zu Labde hat die jüngste Tochter des verstorbenen Bürger Christoph Numann allhier geheyrathet, welche nach einer mit ihrer ältern Schwester getroffene Vereinbarung die elterlichen Grundstücke angetreten und die Bezahlung der Schulden übernommen hat. Da dem gedachten Helle die nicht ingrossirten Schulden unbekannt sind; so hat er um solche zu erfahren, um die Edictal Citation der ihm unbekanten Gläubiger gebeten. Diesem zufolge werden alle diejenigen welche an den gedachten Christoph Numann aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen machen zu können glauben und nicht ingrossirt sind, hierdurch aufgefordert, solche in Termino den 5ten Novbr. c. persönlich oder durch einen gehörig Bevollmächtigten Justiz-Commissair mit allem erforderlichen schriftlichen und sonstigen Beweismitteln vor hiesigem Amts Gerichte Morgens 9 Uhr anzugeben.

Diejenigen, so solches unterlassen und sich in dem gesetzten Termine nicht melden haben es sich selbst bezuzumessen, wenn sie nachher mit ihren etwaigen Forderungen nicht mehr gehört, sondern damit auf immer abgewiesen werden.

Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, ist diese Edictal Citation hier und zu Minden beim Magistrat affigirt, 2 mal in der Lippstädter Zeitungen und 3 mal in die Mindenschen Anzeigen eingerückt, auch per publicandum in Petershagen bekannt gemacht worden.

Sign. Petershagen, d. 22. Aug. 1798.
Königl. Preuss. Justiz Amt
Becker. Goecker.

Weil über das Vermögen des Kaufmanns Johann Wilhelm Ludwig Klemme in Halle Unzulänglichkeits halber der Concurus eröffnet werden, so werden alle und jede, welche an den gedachten Kaufmann Klemme, Ansprüche und Forderungen haben, hiemit öffentlich vorgeladen dieselben in Termine den 14ten Januar künftigen Jahres an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und sich über die Bestätigung des ab interim zum Curatore Concurus angeordneten Herrn Justiz-Commissarii Zieglers zu erklären. Im Fall des Nichterscheinens haben sie zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen von der Concurus Masse ab, und an die Person des Gemeinschuldners verwiesen werden.

Zugleich wird auf das Vermögen des erwähnten Kaufmanns Klemme gerichtlicher Beschlag gelegt, und denjenigen, welche von ihm Sachen in Händen, oder etwas an ihn anzuzahlen haben, bey Gefahr doppelter Zahlung aufgegeben, solches dem hiesigen Amte anzuzeigen, und davon an Niemanden etwas verabfolgen zu lassen.

Amt Ravensberg den 21ten Septbr. 1798.

Lüder.

Da über das Vermögen des herrnfreschen Coloni Linderstromberas in Vrste der Concurus eröffnet worden, so werden alle unbekante Gläubiger desselben, welche ihre an ihn habende Forderungen am 2ten May 1796. und nachher noch nicht liquidiret haben, hiemit bey Gefahr gerichtlicher Abweisung vorgeladen, diese ihre Forderungen in Termine den 10ten Decbr. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben und die Wichtigkeit derselben nachzuweisen.

Zugleich wird auf das Vermögen des Gemeinschuldners hieburch gerichtlicher Beschlag gelegt, und allen denjenigen welche ihm etwas schuldig sind, oder Sachen von ihm in Händen haben, aufgegeben. davon dem hiesigen Gericht Anzeige zu thun, und bei Strafe doppelter Zahlung dem Gemeinschuldner nichts verabfolgen zu lassen.

Amt Ravensberg den 1ten Septe 1798.
Weyners.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Da die Wittwe Sophie Elisabeth Sassenberg, geborne Kemena gesonnen ist, ihr bürgerliches Wohn- und Brauhaus sub Nr. 755. am Reichshofe, nebst dahinter befindlichen Hofraum, wovon 18 mgr. an die Marien Kirche entrichtet werden müssen, ingleichen den dazu gehörigen auf den Marienthorschen Brüche sub Nr. 26. belegenen, nach der Abtretung fünf und einen halben Morgen enthaltenden, mit 27 mgr. Viehschatz behafteten Hudetheil für sechs Ráhe, freywillig jedoch öffentlich zu verkaufen; so werden vorstehende, von vereideten Ahtsleuten zu 1595 Rt. in Golde gewürdigte Immobilien zur Subhastation aufgestellt, und können sich dazu die Kauflustige in Termine den 3. Nov. a. c. Vormittages um 10 Uhr auf dem Rathshause einfinden, die Bedingungen vernehmen, und nach vorgängiger Einwilligung der Eigenthümerin, auf das höchste Ge-

both den Zuschlag gewärtigen. Minden
den 25ten Sept. 1798.

Magistrat allhier.

Schmidt. Netzebusch.

Stolzenau. Frentags den 12ten
dieses, soll die Drangerie des von Hugol-
schen größern Gartens, bestehend in 16
Stück Lorbeer — 3 Drangen — 3 Myr-
then — 3 Apfel-Sina — 1 Hottentotten
— 1 Granat — 2 Dehlbäume — 2 Jucca
— 2 Jasmin — 10 Feigen- und 2 Ana-
nas-Stämmen, samt ihren mit eiseren Bän-
dern beschlagenen Kübeln, höchstbietend
verkauft werden. Liebhaber wollen sich
dahero Vormittags 11 Uhr hieselbst und
in erwehnten Garten einfinden.

IV. Sachen zu verpachten.

Guth Benckhausen bey Lüb- becke im Fürstenth. Minden.

Die dem vordem Guthe Werburg zuge-
hörige, in der Graffschaft Ravensberg zu
kleinen Aischen auf der Landbäche hart an
der Osnabrückischen Gränze, sehr vortheil-
haft belegene Wassermühle, bestehend in
drey Mahlgeinden, einer Bockmühle,
dem Mahl und Bockmühlen-Gebäuden,
einem neuen gut eingerichteten Wohnhause
ferner a. an alten Gränden, Garten, Saats-
Wiese und Weydeland nach der davon auf-
genommenen Charte und Vermessung 16
Schl. 2 Spint $2\frac{1}{2}$ Becher 68 $\frac{1}{2}$ Fuß Berlin-
er Maas, b. an neuen Marken-Gränden
6 Morgen 176 □ Ruten so 180 zu Acker-
lande aptiret, c. 8 Morgen zum Torf oder
Eodensich worauf jedoch die Aischer Inte-
ressenschaft die Hude hat, d. jährlich 1 Rt.
für einen Kehlhefter aus der Markt: Soll
in Termino den 1ten Nov. 1798. Vormit-
tages um 9 Uhr auf dem Guthe Benckhau-
sen, in Erbpacht an den Bestbietenden
ausgethan werden; wozu sich die Liebha-
ber zur bestimmten Zeit einfinden wollen,
und die nähern Bedingungen täglich auf

dem Guthe Werburg, und dem Guthe
Benckhausen einsehen können.

V. Avertissements.

Das im hiesigen Wochenblatte vom 24.
vorigen Monaths von W. Johannes
Rupe et Comp. a Fierlohn angezeigt, dienen
zur Antwort, daß einem jeden bewußt daß wir
uns nicht der Firma Johannes Rupe W.
et Comp. bedienen haben. Auch ist Beweis
daß ich oder mein Vater, schon ehe wir
das Waaren-Lager nach Minden gelegt an
einige hiesige und auswärtige Kaufleute
Waaren gesandt, auch schon die hiesige und
andere Messe bezogen, hieraus zu schlies-
sen daß schon ein Waaren Lager gewesen,
auch weiß ein jeder daß meine Comp. eine
Papier-Fabrik hat und kann auch eben das
Recht haben den Drath sowohl als W. J.
Rupe et Comp. aus den Stapel zu neh-
men. Ich achte dahero diese Anzeigung
nicht so viel, sie näher zu untersuchen,
diene aber unsern Freunden zur Nachricht,
daß unsere Handlung wie bisher unter
untenstehender Firma geführt wird.

Minden den 3ten Octbr. 1798.

Johannes Rupe et Comp.

Alle diejenigen so in hiesigen Gegenden,
noch etwas an den verstorbenen Land-
jägermeister v. Vandemer zu fordern ha-
ben solten, und sich nicht bereits gemeldet
haben, werden ergebens ersucht, solches
binnen dato und 14 Tagen, den Herrn Lieu-
tenant Rippold in Hausberge anzuzeigen,
und zugleich den Grund ihrer Forderung
zu bescheinigen, damit der Status acti-
vus und passivus baldigt eruiret werden
kann.

Hausberge den 4ten Octbr. 1798.

**Abelich Haus Bustedde im
Ravensbergischen.** Wenn jemand
Lust hat die aus zwey Gängen bestehende
hiesige Wasser Mühle auf gewisse
Jahre zu pachten; so kann sich selbiger bey

Unterschiedenen melden und die näheren Bedingungen erfahren.

Ellersieck, Verwalter.

Meinen bey dem Königl. Preuß. Infanterie-Regiment von Schladen als Fähndrich in Dienst stehenden Sohn habe ich im Anfang seiner Dienstzeit an, durch eine monatliche Zulage in den Stand gesetzt, daß er bey einem ordentlichen Haushalten auskommen kann.

Ich warne daher einem jeden, ihm Geld oder Geldeswerth oder auch Arbeit auf Credit verabsolgen zu lassen, und erkläre hiermit, daß ich mich auf keine Schulden für ihn einlassen werde. Ehrenburg am 17ten Sept. 1798.

Reiche, Amtmann hieselbst.

Herford. Bey der Speckbütelschen Curatel geht Ausgangs February fünftiges Jahr ein Capital von 8000 Rthlr. in Gelde ein, wer dasselbe ganz oder zum Theil gegen gehörige Sicherheit zu 4 procent Zinsen wieder leihbar an sich bringen will kann sich deshalb an den Curator Kaufmann Henrich Ditto Eicke wenden.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei Bückeburg und auch beim Jasanenhofe, eine halbe Stunde von Bückeburg gebrannte Mauerziegel von verschiedener Güte zu nachfolgenden Preisen zu haben sind.

1) Ganz gaar gebrannte Mauerziegel, von der ersten Sorte, das Hundert für 30 Mgr.

2) Gaar gebrante Mauerziegel von der 2ten Sorte, das Hundert zu 25 mgr.

3) Nicht völlig ausgebrannte Mauerziegel, die zum inneren Bau ganz brauchbar sind, das Hundert zu 16 mgr.

4) Nur halb und noch weniger gebrannte Mauerziegel, das Hundert zu 6 mgr.

5) Brauchbarer Brack oder Stücke von der 2ten und 3ten Sorten das Fuder 18 mr.

Bückeburg den 24ten Septbr. 1798.

Aus Gräflich Schaumburg Kippischer vor-
mundschaftlicher Rentcammer.

Vor etwa 5 bis 6 Wochen ist vor des hiesigen Bürgers und Gastwirths Johann Friedrich Wilhelm Oldemeier Wohnung eine große tannene Tonne, zur Nachtzeit abgesetzt. Wie sich nun bislang deren Eigenthümer nicht gemeldet; so ist solche auf geschehene Anzeige von hiesigen Amtes wegen geöffnet, da sich denn lauter Betten darin befunden haben.

Der Eigenthümer derselben hat sich demnach binnen Sechs Wochen, vom 25. dieses Monats Sept. an gerechnet, bey hiesigem Amte zu melden und nach zuvor gehörig beschaffter Legitimation, auch richtiger Angabe der Kennzeichen der Betten, gegen Erstattung der Kosten, selbige im Empfang zu nehmen, im widrigen nach Verlauf dieser Zeit, denen Rechten nach, darüber verfügt werden soll.

Stolzenau den 26ten Septbr. 1798.

Königl. Churfürstl. Amt.

Bothmer. Münchmeier. Schär.

**XI. Zucker-Preise von der Fabrique
Gebrüder Schickler.**

Preuß. Courant.

Canary	-	21 $\frac{1}{4}$	Mgr
Fein kl. Raffinade	-	21 $\frac{1}{2}$	"
Fein Raffinade	-	21 $\frac{1}{4}$	"
Mittel Raffinade	-	20 $\frac{3}{4}$	"
Ord. Raffinade	-	20 $\frac{1}{4}$	"
Fein klein Melis	-	18 $\frac{1}{2}$	"
Fein Melis	-	18 $\frac{1}{2}$	"
Ord. Melis	-	17 $\frac{3}{4}$	"
Fein weißen Candies	-	22	"
Ord. weißen Candies	-	21 $\frac{1}{2}$	"
Hellgelben Candies	-	19 $\frac{1}{2}$	"
Gelben Candies	-	19	"
Braun Candies	-	17 a 17 $\frac{1}{2}$	"
Farine	-	12 $\frac{1}{4}$ 13 $\frac{1}{2}$ 15 $\frac{1}{2}$	"
Sierop 100 Pfund	-	16 $\frac{1}{2}$	Rthlr.

Minden den 1. Octbr. 1798.

Ausführliche Anweisung Kartoffeln aus dem Saamen zu erziehen.

Ob ich gleich im zweyten Hefte meiner ökonomischen Beyträge aufs gründlichste dargethan habe, daß die Kartoffel an zuträglicher Nahrung für Menschen und Vieh, allen übrigen Gartengewächsen nachstehe: so ist sie dennoch jetzt so ein unentbehrliches Bedürfnis der häuslichen Wirthschaft geworden, und die lieben Hausfrauen halten so viel darauf, daß ihr Anbau jetzt schlechterdings nothwendig ist. Da ich eine ländliche Wirthschaft anfing, mußte auch ich sie anzubauen bemüht seyn. — Ich that es; aber alle Frühjahre gab es die Klage, die Kartoffeln sind so klein und so strenge, daß man sie nicht ohne vieles Fett genießbar machen kann. Hierüber dachte ich nach und da konnte die Ursache hievon in nichts anderm liegen, als entweder in der Art der Pflanzung oder im Lande selbst, oder wohl gar in beyden zugleich. Dies letztere traf nach genauer Untersuchung in meinem Garten, und in einer kleinen Koppel, welche daran stößt, zu. Sein Land ist schweres, aber eiskaltes, steifes und saures Land. Diesem allen suchte ich durch Pferdmist etwas abzuheffen. Ehe ichs besser verstand, ließ ich auch das Kartoffelland damit düngen. Hiemit war aber jenen Klagen um nichts abgeholfen. Meine Leute pflanzten nach Landes und väterlicher Weise fein tief und dicht. Wollte ich hierin nun eine Aenderung treffen, mußte ich es selbst erst besser wissen, mithin lernen. Ich zog als so Deutschlands ersten Gärtner, den Hrn. Superintendent Lüders zu Rathe. Hier lernte ich: man müsse die Kartoffeln in mageres Land pflanzen, wenigstens nie in frischen Dünger, und 2 Fuß auseinander.

Dies that ich, und der Geschmack war etwas milder, hinterher aber noch immer erdig und brennend, und überdem noch sehr blähend, mithin wässrig. Ich machte einen Versuch im leichtern und süßern Boden, und die Kartoffel schmeckte besser. Das Land war aber entfernt, hin und her gehen nahm zu viele Zeit weg, und so sah ich mich genöthiget, mit dem Kartoffelbau zunächst am Hause zu bleiben.

Um für die Veredlung ihres Geschmacks nichts unversucht zu lassen, so fing ich an, sie möglich flach, etwa 2 Zoll tief zu pflanzen, und so wie ihr Kraut in die Höhe wuchs, mit klein gehackter lockerer Erde, anzuhäufen. Sieben konnte denn gut Luft und Sonne die gehofften Einwirkungen zur Läuterung und Reinigung der Erde von nassen und groben Erdtheilen machen, und es geschah, wie ichs mir gedacht hatte, so daß meine Kartoffeln wirklich möglichst gebessert an Größe und Geschmack waren, und sich auch darin erhielten.

Indessen wars mirs doch sehr willkommen, als ich cellischen Staats- und Haushaltungskalender las: man könne die Kartoffeln aus ihrem Saamen ziehen, und dadurch zu ihrer ursprünglichen Güte zurückbringen. Ich beschloß, dies zu versuchen, und folgte der Anweisung.

Der erste Versuch geschah auf einem kleinen magern Beete im Garten. Da der Saamen klein ist, und nur leicht untergeharbt werden konnte, so getraute ich mir nicht, das Unkraut zwischen ihrem Kraute auszugäten, daher die erste Ausbeute sehr klein und geringe war. Diesen kleinen Vorath bewahrte ich den Winter hindurch in meinem Schlafzimmer. unterm Bette wohl

auf. Die Saamenäpfel waren von der gelben holländischen, der länglichten Saamenäpfel und der weißgelben runden Frühkartoffel genommen. Von der ersten war die Frucht klein und rund wie eine Erbse. Von der zweyten, wie eine Krupbohne, von der dritten Art wie eine Kastanie und Lauenheney.

Auch ließ ich im Herbst mehrere Aepfel von diesen Arten Kartoffeln, welche ich nur baue, brechen. Diese hängte ich an Fasden vor den Fenstern eines kalten Zimmers auf, und ließ sie den Winter hindurch austrocknen. Statt daß ich den ersten Saamen in lauwarmen Wasser herauszuspülen und zu reinigen suchte, und mir dies ein langweiliges Geschäft war, so versuchte ich mit dieser zweyten Sämerey einen kürzern Weg, und er schlug nach Wunsche ein.

Im folgenden Frühlinge nahm ich ein größeres Gartenbeet und bepflanzte die eine Hälfte mit der ersten Ausbeute und die andere mit dem neuen Saamen. Dies machte ich folgendergestalt: ich zog nach Linien einen guten Fuß von einander mit einem Spaden, dessen Eisen ein länglicher Triangel ist, 1 Zoll tiefe Rillen oder Furchen. Die jungen Kartoffeln legte ich darin einzeln 1 Fuß von einander, die größern noch etwas weiter. Die eingetrockneten Aepfel zerriß ich mit den Fingern in möglichst kleine Stücke, und legte diese eben so in den übrigen Raum des Beets, aber nur eine Spanne von einander, weil kein Stück so klein geworden war, daß nicht einige Saamenkörner darin waren.

Diese Rillen ließ ich nun nicht allein zufragen, sondern auch ein Paar Zoll hoch anhäufen, und das Wurzelwerk vom Unkraute möglichst ausfuchen. So wie das Kraut aufwuchs, setzte ich das Anhäufen fort, und hatte dabey den doppelten Vortheil, theils zum öftern den Wuchs des Unkrauts zu stören, und zwischen den Rillen es undesorgt ausgäten zu können,

Beide Pflanzungen hatten vortrefliches Gedeihen, aus dem Saamen schoß das Kraut eben so bald auf, wie aus den Kartoffeln. Diese wurden nun zweyjährig, und es fanden sich unter allen Arten schon viele von gewöhnlicher Größe. Die andern saßen zwar auch sehr voll, waren aber klein geblieben, weil sie sich ohne Zweifel einander die Nahrung geraubt hatten. Dies ist aber für die zweyte Pflanzung keinesweges nachtheilig, wenn man hiebey eine jede, sie sey noch so klein, besagter Maaßen von der andern ablegt und gleich also behandelt. —

Um zu versuchen, ob die zweyte Pflanzung, weil sie schon so große Früchte lieferte, vielleicht auch schon die volle Zeitigung gegeben hätte, ließ ich mir von der Art ein Paar aufkochen. Sie waren aber von einander geschlagen, ihr Fleisch wie das der Gurke und äußerst eckelhaft. — Ich sparte sie also zur Pflanzung aufs künftige Jahr auf.

Im Jahre 1796. pflanzte ich sie nochmals besonders, aber nun gleich den ältern in Haufen; immer in mageres Land, bey welchem ich es an öfterer Auslockerung und Reinigung nicht fehlen ließ. Hievon war dann auch die Ausbeute ganz erwünscht. Nun waren sie völlig ausgezeitigt, waren fest wie eine Kastanie und milde, bekamen so gut, als sie wohl schmeckten. Freunde, welchen ich sie vorsehte, rühmten, sie nie so schön gegessen zu haben. Ihrer Festigkeit wegen erfordern sie aber auch ein langes Kochen, und wenn sie mit der Haut abgekocht werden, schlagen sie nicht auseinander. Will man sie etwas weicher haben, und einige sollen aneinander schlagen, welches aber nur die frühe und Sommerkartoffel thut, so muß man sie nach der Abhärtung, ehe sie gekost werden, noch einmal auf einem Sturzfaße mit kochendem Wasser übergießen.

Der wichtigste Vortheil vom Kartoffelbau ist, meinem Bedünken nach, Landes-

reinigung, theils vom Unkraute überhaupt, und besonders von der Bucherblume; theils von groben und sauren Erdtheilen durch mehrere Empfänglichkeit der Luft. Man muß sie aber nach Liders Anweisung pflanzen; fleißig auslockern und anhäufen. Dieserwegen hatte ich die andere Hälfte meiner Hauskoppel, nachdem ich die eine dadurch gereinigt hatte, aufs Jahr 1797. zum Kartoffelbau bestimmt. Etwa an die fünf Scheffel Wintersaatland. Und so hat-

(Fortsetzung folget.)

te ich denn nun auch einige Tonnen Kartoffeln aus dem Saamen. Ein Theil, und zwar der größere, war der vierte, ein Theil die dritte Pflanzung. Von jenen wurden alle drey Arten durch einander gepflanzt, von den letzten jede besonders; alle aber in Haufen und so flach, daß sie kaum den Egengang leiden konnten. Daher ließ ich sie mit einer kleinern Kleeegge von den Knechten überziehen und ebnen.

Nachtrag.

Nachdem von dem Kaufmann Hrn. Gottfr. Heinn. Clausen hieselbst in Sachen wider den Schutz-Juden und Hauptmarquetender Lazarus Samuel Neugaß aus Berlin, auf die von letzterem beym hiesigen Königl. Proviand-Amte zur Lieferung zu producirenden Rations-Quittungen, Arrest nachgesucht, und dieser dahin gerichtlich justifiziert und festgesetzt worden, daß gedachtem Prov. Amte aufgegeben worden, keine von dem ic. Neugaß zur Lieferung einzureichende Rations-Quittungen, bey Strafe des eigenen Ersatzes anzunehmen, sondern davon so viele zurückzubehalten als der Werth von 1200 Rth. in Golde beträgt: so wird dieser Arrest, auf Antrag des ic. Clausen hiermit zur Notorität des Publici gebracht, und jedermann öffentlich gewarnt sich mit dem ic. Neugaß wegen Rations-Quittungen in keine Cessionen, Kauf oder andere Verbindungen einzulassen, widrigenfalls man sich lebiglich allein an einen solchen Cessionarius, Käufer oder sonstigen Unterhändler in Rücksicht der auf diese Weise angezogenen Sicherheit, nach Vorschrift der Gesetze halten wird. Minden den 5ten Octbr. 1798. Auditoriat des Königl. Preuß. Westphäl. Corps d'Armee. Döndy.

Minden. Am Montag den 15. Octbr. c. Vormittags um 11 Uhr, sollen zwei Kastanien braune Kutschpferde auf dem großen Domhofs meistbietend verkauft werden.

Da ich wegen schwächerer Gesandtheit halber, die Lieferungen von Lebensmittel und Fourage nicht allein ertragen kann, so habe ich wegen das erstere Geschäft meine beyde Söhne Namens Michael, und Samuel Lazarus Neugaß zur Beyhülfe, wegen das letztere Geschäft aber, sowohl die Lieferung von Fourage-Quittung, als in natura habe ich solche nicht zur Beyhülfe, dagegen aber habe ich nichts dawider, wann sich jemand mit dieselben in einen Handel einlasse, es sey auf was für Art es wolle, ob ich gleich bis jeko die Einlassung mit dieselben nicht zugegeben habe, aus dem Grunde habe ich die Avertissements vom 1ten Jan. und 17ten Sept. a. c. bekannt machen lassen, daß wer an mir selbst Forderungen hat solle sich binnen 14 Tage melden.

Minden den 3ten October 1798.

L. Neugaß von Berlin.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 42. Montags den 15. October 1798.

I. Warnungs-Anzeige.

* Ein fremder Vagabund, der in eines Königlich Unterthanen Wohnung, als er eben nicht zu Hause gewesen, bey Tage eingebrochen, und zu stehlen angefangen hatte, indessen in flagranti ertapet worden, ist von der Königlich Tecklenburg-Lingenischen Regierung zur zweymonathlichen Zuchthausstrafe mit halben Willkommen, und Abschied verurtheilt worden. Tecklenburg den 5ten Oct. 1798.

Metting.

II. Citations Edictales.

Wir Oberbürgermeister Richter und Rath der Stadt Bielefeld, fügen hierdurch zu wissen, daß von den Pastor Heidsieck'schen Erben, Behuf der Nachweisung des Tituli possessionis, auf die öffentliche Vorladung der etwaigen Realprätendenten, welche an nachstehenden in hiesiger Feldmark hegelegenen Heidsieck'schen Grundstücken als 1) Einem Kampe an der Viehtrift, 2) Einem Kampe am Steinwege, vor dem Niederthor, 3) Einer neben diesem Kampe hegelegenen Wiese, 4) Einem Kampe in Neststädter Felde, 5) Einem Garten am Steinwege, und 6) noch einem Garten daselbst.

Ansprüche haben möchten, angetragen, und solchem Gesuche deferirt worden.

Es werden demnach alle unbekannte Realprätendenten zur Angabe und Nachweisung der ihnen etwa aus einem Eigenthums

oder sonstigen Rechte, an den vorzspecificirten Grundbesitzungen zustehenden Ansprüche, binnen einer proclausivischen Frist von drey Monathen, und zwar auf den 14ten December d. J. an hiesiges Rathhaus edictaliter unter der Warnung verabladet:

daß den ausbleibenden Realprätendenten, ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und der Titulus possessionis für die jetzigen Besitzer, die verwidwete Pastorin Heidsieck zu Essen im Hochstift Osnabrück, und die Kinder des verstorbenen Pastoris und Hebdomadarii Heidsieck zu Schildesche, bey dem Hypothekenbuche des hiesigen Stadtgericht, für gesekmäßig ausgewiesen geachtet werden soll.

Urkundlich ist gegenwärtige Edictalcitation, unter Stadtgerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt, mittelst öffentlichen Anschlages, hieselbst zu Herford und Minden, auch sechs maligen Einrückung in den Mündenschen Anzeigen, und drey maligen Wiederholung in den Lippstädtischen Zeitungen, zu jedermanns Wissenschaft gebracht worden.

Bielefeld den 20ten Juli 1798.

Buddenß. Hoffbauer.

Bei der vorsehenden anderweiten Verheyrathung der Wittwe Colona Harlands zu Wester Enger mit dem Hermann Heinrich Strootbäumer ist erforderlich,
Et

daß der Schulden-Zustand dieses Colonats ganz genau ausgemittelt werde und zu solchem Ende auf eine Edictal Citation der Creditoren angetragen.

Es werden demnach sämtliche sowohl ältere als neue Gläubiger gedachter Haarlandschen Stette und überhaupt alle und Jede welche an selbiger Ansprüche und Forderungen haben, hiemit citiret und aufgefordert, solche in Termino Dienstags den 13ten Novbr. c. anzugeben und zu bescheinigen, wornach auch selbst diejenigen welche bey der im Jahre 1746 bereits ergangenen Convocation der Haarlandschem Creditoren classificiret und annoch unbefriediget sind sich zu achten, sämtliche ausbleibende aber zu gewärtigen haben, daß sie unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens mit allen Ansprüchen und Forderungen zu der Haarlands Stette und deren Besitzern präcludiret werden sollen.

Amr Sparenberg Engerschen Districts den 17ten Septbr. 1798.

Consbruch. Wagner.

Da der hiesige Bürger und Schneidermeister Friedrich Wilhelm Leckenburg vor einigen Wochen mit Hinterlassung vieler Schulden von hier entwichen, und ein zweiter Concurs gegen denselben erkannt worden: so werden alle und jede, welche an demselben Forderung haben, hiermit edictaliter verabladet, solche in dem zur Angabe und Bescheinigung derselben auf den 16ten November d. J. auf hiesigem Rathhause, des Morgens um 10 Uhr angelegten Termin, bey Strafe des Ausschlusses, anzugeben.

Leimgo den 2ten Octbr. 1798.

Magistrat daselbst.

III. Sachen, so zu verkaufen

Da die Wittwe Sophie Elisabeth Sasfenberg, geborne Kemena gesonnen ist, ihr bürgerliches Wohn- und Brauhaus sub Nr. 755. am Leichhofsse, nebst dahinter befindlichen Hoffraum, wovon 18 mgr. an die Marien Kirche entrichtet werden

müssen, ingleichen den dazu gehörigen auf den Marienthorschen Bruche sub Nr. 26. belegenen, nach der Abtretung fünf und einen halben Morgen enthaltenden, mit 27 mgr. Viehschlag behafteten Hudeheil für Sechs Rube, freywillig jedoch öffentlich zu verkaufen; so werden vorstehende, von vereideten Achtsleuten zu 1595 Rt. in Golde gewürdigte Immobilien zur Subhastation aufgestellt, und können sich dazu die Kauflustige in Termino den 3. Nov. a. c. Vormittages um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen, und nach vorgängiger Einwilligung der Eigenthümerin, auf das höchste Geboth den Zuschlag gewärtigen. Minden den 25ten Sept. 1798.

Magistrat allhier.

Schmidts. Mettebusch.

Das Herrenfreye Lindenstrombergische Colonat in Hörste, welches aus einem Wohnhause, Kotten, Scheuer, und Backhaus, 2 Gärten, 27 $\frac{3}{4}$ Scheffelsaat Feldland, 4 Wiesen, 2 $\frac{1}{2}$ Scheffelsaat Grasgrund, 21 Scheffelsaat Gemeinheits Grund 1 Röhgrube, und 3 Kirchensitzen bestehet und von Sachverständigen, nach Abzug der Lasten auf 2620 Rthlr. 34 gr. 1 Pf. veranschlagt ist, soll Schuldenhalber in Terminis den 12ten Novbr. a. c. 14ten Januar und 11ten März a. f. öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen welche dasselbe an sich zu bringen Willens sind, werden daher hiemit vorgeladen, an gedachten Tagen, und besonders im letzten Termin an gewöhnlicher Gerichtsstelle zuerscheinen, und annehmlich zu bieten; weil nächst dem auf keine Nachgebote weiter geachtet werden kann.

Der Anschlag der Stette kann übrigens vorher hier im Gericht eingesehen werden.

Amr Kadensberg den 11. Sept. 1798.

Meinders.

In Termino den 22ten Octbr. d. J. des Nachmittags um 2 Uhr, soll auf der

hiesigen Martini Dechaney mit dem meistbietenden Verkaufe der von dem verstorbenen Dechant v. Keder nachgelassenen Effecten, bestehend in Betten, Meubles, Leinengeräthe, sammetnen seidenen und andern Kleidern, schönen Dosen wie auch andern Sachen der Art, und in den folgenden Tagen der Beschluß mit einer guten Bücher-Sammlung und Landcharten, wovon der Catalogus bey der Auction und vorher eingesehen werden kann, gemacht werden. Der Verkauf erfolgt jedoch nur gegen baare Bezahlung in Pr. groben Courant. Minden den 12ten Oct. 1798.

v. Rappard.

Vigore Commissionis.

IV. Sachen zu verpachten.

Guthe Benckhausen bey Lübbecke im Fürstenth. Minden.

Die dem Adelichen Guthe Werburg zugehörige, in der Graffschaft Ravensberg zu kleinen Aischen auf der Landbache hart an der Osnaabrücker Gränze, sehr vortheilhaft belegene Wassermühle, bestehend in drey Mahlgelinden, einer Bockemühle, dem Mahl und Bockemühlen-Gebäuden, einem neuen gut eingerichteten Wohnhause ferner a. an alten Gränden, Garten, Saatzwiese und Weideland nach der davon aufgenommenen Charte und Vermessung 16 Schfl. 2 Spint 2½ Wecher 68½ Fuß Berliner Maas, b. an neuen Marken-Gränden 6 Morgen 176 □ Ruten so 170 zu Ackerlande optiret, c. 8 Morgen zum Dorf oder Ebenflich worauf jedoch die Aischer Interessentenschaft die Hude hat, d. jährlich 1 Rt. für einen Keyltheiler aus der Mark: Soll in Termino den 1ten Nov. 1798. Vormittages um 9 Uhr auf dem Guthe Benckhausen, in Erbpacht an den Bestbietenden ausgethan werden; wozu sich die Liebhaber zur bestimmten Zeit einfinden wollen, und die nähern Bedingungen täglich auf dem Guthe Werburg, und dem Guthe Benckhausen einsehen können.

V. Avertissements.

Nachdem von dem Kaufmann Hrn. Gottfr. Heine Clausen hieselbst in Sachen wider den Schuh-Juden und Hauptmarquentender Lazarus Samuel Neugass aus Berlin, auf die von letzterem bey dem hiesigen Königl. Proviant-Amte zur Lieferung zu producirenden Rations-Quittungen, Arrest nachgesucht, und dieser dahin gerichtlich justificirt und festgesetzt worden, daß gedachtem Prov. Amte aufgegeben worden, keine von dem 1c. Neugass zur Lieferung einzureichende Rations-Quittungen, bey Strafe des eigenen Ersatzes anzunehmen, sondern davon so viele zurückzubehalten als der Werth von 1200 Rt. in Golde beträgt: so wird dieser Arrest, auf Antrag des 1c. Clausen hiermit zur Notorität des Publici gebracht, und jedermann öffentlich gewarnt sich mit dem 1c. Neugass wegen Rations-Quittungen in keine Cessionen, Kauf, oder andere Verbindungen einzulassen, widrigenfalls man sich lediglich allein an einen solchen Cessionarius, Käufer oder sonstigen Unterhändler in Rücksicht der auf diese Weise angezogenen Sicherheit, nach Vorschrift der Gesetze halten wird. Minden den 5ten Octbr. 1798. Auditoriat des Königl. Preuss. Westphäl. Corps d'Armee. Dönch.

Seit Jahr und Tag bemerke ich unter der bei mir lesenden Gesellschaft verschiedene Unordnungen, wodurch mir großer Nachtheil entsteht. Einige remittiren mir die Bücher gar nicht; andere lassen die Bücher vermuthlich aus der Absicht, daß ich solche wieder abholen lassen müsse bei sich liegen; dann lassen auch oft Reisende, Bücher zum Lesen abholen, welche ich oft gar nicht wieder, und auch kein Geld dafür erhalte; vermuthlich lassen dieselbe solche in ihren Logie zurück. Ich muß daher diese Arten Leser hierdurch dringend ersuchen, künfftig mehr Ordnung zu beobachten und die in Händen habende Bücher, als mein Eigenthum mir wieder zuzustellen; Auswärtige

Et 2

bitte ich, solche nur unfrankirt auf die Post an mich zu senden. Sollten mir schätzbare Freunde von meinem Eigenthum hin und wieder Nachricht geben können, so werde ich gegen diese dankbar seyn und diejenigen, welche den Besitz meiner Bücher verleugnen, auf dem Wege Rechts belangen. Minden den 12ten Octobr. 1798.

Joh. Phil. Wundermann.
auf der Simeons Straße.

Bei Seel. W. H. Claussen Wittwe in Minden, ist außer allen Materialen: Mahler = Gewürz = Fette = und andere Waaren, Schreib = Materialien, gebleichte Wachslichter und Tatchlichter, feinen Sorten Enasters, Rauch = und Schnupf Taback, Gesundheits, und andere Choccolade, mit und ohne Zucker und Vanille auch die vorzüglichsten Sorten Mineral = Wassern in bester Güte und billigsten Preisen. Echter Levantischer Coffee das Pfund zu 20 ggr. von der besten Gattung zu haben.

Der Kaufmann Gottfried Müller empfiehlt sich mit allerhand Gewürz = Material = und Fetten = Waaren, Wein, Queblingburger und alle Sorten Distillirten Brandwein, Coffee, Thee, Choccolade, feine und ordinaire Sorten Rauch = und Schnupftaback, echten Conjac das Maaß zu 22 Mgr. und Braunschweiger Eichorien a pf. 4½ Mgr. Süßr. Butter, Mooc, Lichter, und Mehrere andere Waaren, alles in bester Güte, und billigsten Preisen.

Unterzeichneter empfiehlt, das von ihm, in der Reichsstadt Essen seit dem Jahre 1794 errichtete und bisher mit schmeichelhaften Beyfall und Zutrauen beehrte Handlungs = Institut, von dessen Einrichtung und Bedingungen, bey den Herren Distributoren der Mindenschen wöchentlichen Anzeige, eine nähere gedruckte Nachricht unentgeltlich zu haben ist.

Georg Conrad Zopf.

Es soll allhier auf dem Kleinen Dohmhof den 22ten dieses Vormittags um

10 Uhr ein alter Brodtwagen meistbietend verkauft werden.

Minden den 12ten Octbr. 1798.

Ich beziehe mich auf mein Wertissement vom 8ten dieses Monats, daß ich nichts dawider habe wer sich mit meine beiden Edhne allhier in einen Handel ein läßt, Minden den 13ten Octbr. 1798.

L. Neugass von Berlin.

Vor etwa 5 bis 6 Wochen ist vor des hiesigen Bürgers und Gastwirths Johann Friedrich Wilhelm Oldemeier Wohnung eine große tannene Tonne, zur Nachtzeit abgesetzt. Wie sich nun bislang deren Eigenthümer nicht gemeldet; so ist solche auf geschehene Anzeige von hiesigen Amtes wegen geöffnet, da sich denn lauter Betten darin befunden haben.

Der Eigenthümer derselben hat sich demnach binnen Sechs Wochen, vom 25. dieses Monats Sept. an gerechnet, bey hiesigem Amte zu melden und nach zuvor gehörig beschaffter Legitimation, auch richtiger Angabe der Kennzeichen der Betten, gegen Erstattung der Kosten, selbige im Empfang zu nehmen, im widrigen nach Verlauf dieser Zeit, denen Rechten nach, darüber verfügt werden soll.

Stolzenau den 26ten Septbr. 1798.

Königl. Churfürstl. Amt.

Bothmer. Münchmeier. Schär.

In Bückeburg bey dem Hof = Stellmacher Thielmann sind zu verkaufen 5 Vier = sige Kutsch = Wagen es können welche zum Stats Wagen gebraucht werden. Noch ein ganz neuer 6 siger mit ganzen Verdeck. Noch ein neuer Korb = Wagen ein kleiner Korb = Wagen auf ein Pferd, eine Klap = Chaise mit einen ganzen Verdeck. Eine leichte Karutsche mit einen halben Verdeck. 3 kleine Kinder Wagens einen ganz neuen Englischen Sattel.

VI. Notification.

Von den zum freiwilligen meistbietenden Verkauf gestellten Drlich = Könneman =

schen Grundstücken haben nachfolgende Käufer, als:

1.) Der Col. Stremming N. 5. und Wdschmeier N. 18 zu Bärckhausen 7 $\frac{1}{2}$ Morgen freyen Landes vor dem Simeons Thor in Dünern belegen, die Landwehr genandt; für 1360 Rthlr.

2.) Der Col. Frederking N. 11 zu Hartum 5 Morgen Land außer dem Rulthor am Lichtenberge belegen, wovon 3 $\frac{1}{2}$ Morgen Theiland sind; für 1152 Rthlr. 12 ggr.

3.) Der hiesige Bürger, und Becker Eberhard Meyer 2 Morgen oder eigentlich einen Acker, freies, jedoch mit 13 ggr. 4 Pf. beschwertes, vor dem Rulthor, oben dem Rulen belegenes Land für 375 Rthlr.

4. Der hiesige Bürger, und Kaufman Hrn. Gottfr. Hein. Clausen 1 $\frac{1}{2}$ Morgen freies, jedoch mit 13 ggr. 4 pf. Landschatz beschwertes vor dem Rulthore hinter dem Bansen Gärtens belegenes Land; für 310 Rthlr.

5.) Der hiesige Bürger und Brandwein Brenner Schonbaum 2 Morgen freies jedoch, mit 13 ggr. 4 Pf. landschatz beschwertes bei dem Timmen Garten belegenes Land für 505 Rthlr.

6.) Col. Niemeier N. 77 zu Halen 3 Morgen landschatzpflichtig vor dem Rulthore, ohnweit der Kreuz- Straße, oder eigentlich bey der Sumpfs- Straße belegenes Land, wovon im übrigen einer frey, die zwey ander Morgen aber zehntbar sind, für 445 Rthlr.

7.) Der hiesige Bürger, und Becker Christian Rahtert 6 Morgen landschatzpflichtig in den kleinen Berenskämpen nach der Sandtrift belegenes Land für 952 $\frac{1}{2}$ Rt.

8.) Eben derselbe 4 Morgen freies, jedoch landschatzpflichtiges, eben daselbst für 712 $\frac{1}{2}$ Rthlr.

9.) Der Krüger Schломann zu Aulhausen eine vor dem Simeonsthore in Dünern belegene Wiese für 505 Rthlr.

10. Der Col. Adhr N. 45 zu Häversette eine gleichfalls vor dem Simeonsthore in Dünern belegene Wiese für 1600 Rthlr.

11. Der Col. Spbneman N. 56 zu Halen eine im Ritterbruche am Niederndamm belegene Wiese für 560 Rthlr.

12.) Der Col. Drebemeier, oder Pape N. 1.8 zu Halen, und der Col. Möhle Nr. 36 zu Hartum eine am Niederndamm im Ritterbruche belegene Wiese; für 600 Rt.

13.) Der hiesige Bürger, und Becker Stammelbach einen landschatzpflichtigen, vor dem Simeonsthore belegenen Garten; für 730 Rthlr.

Mit Einwilligung der Eigenthümerin, der verwittweten Frau Geheime- Rätthin Drlich adjudiciret erhalten.

Minden den 17ten Septbr.

Magistrat allhier

Schmidts. Nettebusch.

Der hiesige Bürger, und Brandweinbrenner Diederich Hüneck hat aus einen freywilligen, jedoch öffentlichen Verkauf, zwey vor dem Marienthore auf dem Schönen-Hoove ohnweit dem dicken Baume belegene Stücke landes, nemlich

a) einen guten Morgen neben Ratherts Lande, mit 4 Himbten Zins = Gerste an das Dom = Capitel, und 4 Mgr. Landschatz, und

b) anderthalb Morgen bey Wahls lande, mit 4 Himbten Zins = Gerste an das Dom = Capitul, und 4 Mgr. Landschatz beschwertes Land mit Einwilligung des Eigenthümers, Bürgers Johann Heinrich Wückening auf der Fischerstadt allhier, adjudiciret erhalten.

Minden den 18ten Septbr. 1798.

Magistrat allhier.

Schmidts. Nettebusch.

VII. Todesanzeige.

Allen meinen Verwandten und Freunden zeige hiedurch innigst gerührt an, daß es Gott gefallen, meine geliebte Mutter die verwittwete Superintendentin zu Stadthagen Johanne Sophie Peithmann, geböhre Rathsam, die sich die letzten euf

Jahre Ihres Lebens, bey mir aufhielt, heute Nachmittag im besten Jahre an der Entkräftung aus dieser Welt zu nehmen. Sanft schlummerte sie ein, und ward über alle irdische Leiden erhoben.

Schriftliche Beylebts-Bezeigungen werden gehorsamst verbeten. Trille den toten Octbr. 1798.

E. D. Veitthmann, Prediger.
Im Nahmen meiner drey Geschwister.

Verbesserung.

Nro. 40. den 1ten Octbr lese man pag. 660 in der Unterschrift der Todes Anzeige statt Ober = Krieges = Commissarius der Krieges = Commissarius Kurbaum.

Verzeichniß der Lektion auf dem Friedrichsgymnasium zu Herford von Michael 1798 bis Ostern 1799.

I. Sprachunterricht.

1. Lateinische Sprache.

Fünfte Klasse. Anfangsgründe nach Bröders Kl. Grammatik.

Vierte Klasse. Grammatik. Uebungen nach Bröder und Lesung der in dieser Grammatik befindlichen lat. Lektionen für Anfänger.

Dritte Kl. Gedikens lat. Lesebuch, Phäders Fabeln, Stylübungen nach Bröder.

Zweite Kl. Julius Cäsar, Plinius Lobrede auf Kragan, Virgils Aeneis, Schreibübungen.

Erste Kl. Horazens Satyren, Suetonius mit Auswahl, Livius, Sallustius, Schreib- und Sprachübungen.

2. Griechische Sprache.

Dritte Kl. Anfangsgr. nach Buttmanns Grammatik und Gedikens gr. Lesebuch.

Zweite Kl. Gedikens gr. Lesebuch und Buttmanns Grammatik.

Erste Kl. Homers Ilias, Herobot, Bernhardis gr. Sprachlehre.

3. Hebräische Sprache.

Zweite Kl. Anfangsgr. nach Waters Kl. hebr. Sprachlehre und Schulzens hebr. Chrestomathie.

Erste Kl. Eine Auswahl aus den Psalmen und Waters Sprachlehre.

4. Französische Sprache.

Vierte Kl. Anfangsgr. nach Gedikens Kl. franz. Grammatik und Lesebuch.

Dritte Kl. Gedikens franz. Lesebuch und grammat. Uebungen.

Zweite Kl. Abregé de la vie des Princes illustres &c. Schreib- und Sprachübungen.

Erste Kl. Les oeuvres de Boileau, franz. Aufsätze und Sprachübungen.

5. Deutsche Sprache.

Fünfte und vierte Kl. Uebungen im richtigen Lesen und Erzählen, Gedächtnisübungen, Anleitung zur Orthographie.

Dritte Kl. Anleitung zum Geschäftsstyl, Deklamirübungen.

Zweite Kl. Deutsche Aufsätze, Uebungs deutsche Sprachlehre.

Erste Kl. Ausführlichere Aufsätze, Dispositionen zu Abhandlungen und Reden, poetische Versuche, Geschichte der deutschen Litteratur.

6. 7. Englische und italienische Sprache.

In beyden Sprachen wird vom Prof.

Hartmann und Prorektor Bergmann Privatunterricht ertheilt.

II. Wissenschaft. Unterricht.

I. Religionsunterricht.

Fünfte und vierte Kl. Religionsunterricht, so weit er für diese Klassen faßlich ist.
Dritte Kl. Religionsunterricht nach Dietrichs Unterweisung zur Glückseligkeit nach der Lehre Jesu.

Zweite und erste Kl. Auslegung des neuen Testaments.

2. Mathematische und philosophische Kenntnisse.

Fünfte und vierte Kl. Uebungen im Kopfrechnen.

Dritte Kl. Rechnen an der Tafel in ganzen und gebrochenen Zahlen bis zur Regel de tri.

Zweite und erste Kl. Angewandte Logik nach Kiesewetters Logik zum Gebrauch für Schulen und reine Mathematik nach Vieths Anfangsgr. der Mathematik.

3. Naturkunde.

Fünfte und vierte Kl. Anfangsgr. der Naturlehre nach Hellmuth.

Dritte Kl. Kenntniß des menschlichen Körpers und der Mittel, ihn gesund zu erhalten.

Zweite und erste Klasse. Pflanzenkunde nach Leonhardis Naturgeschichte des Gewächreichs. (wird fortgesetzt und geendigt)
Geographische und historische Kenntnisse.

Fünfte Kl. Anfangsgr. der Geographie nach Seilers Lesebuch.

Vierte und dritte Kl. Geographie und Produktenkunde von Deutschland, Geschichte der deutschen Nation (wird fortgesetzt)

Zweite und erste Kl. Geographisch-statistische Kenntniß von Europa, Europäische Staatengeschichte nach Gallatis Lehrbuch der europ. Staatengeschichte.

Im Schreiben werden die dreÿ untern Klassen nach Vorschriften geübt. Zum Privatunterricht für Schwächere sind mehrere Lehrer erbötig.

Der Anfang dieser Lektionen ist den 2ten Octbr. 1798.

Hersford den 20ten Sept. 1798.

Das Schulkollegium.

Ausführliche Anweisung Kartoffeln aus dem Saamen zu erziehen.

(Fortsetzung.)

Hiebey muß ich noch erwähnen, daß ich, um Land zu andern Gartenfrüchten zu ersparen, schon verschiedene Jahre hindurch die Gewohnheit gehabt habe, die sogenannzte Kronerbse unter den Kartoffeln zu bauen. Jede Kartoffel kömmt zwischen zweÿ Erbsen zu liegen. Es zögert dies zwar die Arbeit des Anhäufens in etwas; allein wenn die Leute nur gleich Anfangs die Erbsenranken übers Kartoffelkraut behutsam legen, so hinderts in der Folge nicht viel an der Arbeit mehr. Es belohnt die Mühe

gar reichlich. Fängt man dies schon bey der Frühkartoffel an, so hat man den ganzen Sommer hindurch grüne und eine verschlagsame und nahrhafte Abwechslung für den Tisch seiner Diensteute, und bleibt immer noch hinlänglicher Vorrath für die Winterküche.

Auch kann man statt der Erbsen die große Bohne nehmen, und eine, auch zweÿ, bey jede Kartoffel legen, die durch das Behäufen der Kartoffeln ausnehmend gedeihen. Auch hierin liegt ein noch bisher

gar unbekannter Vorthell für die Haushaltung. Kann man von einer andern drittlischen Pflanzung dieser Frucht die Hausliche im Sommer versorgen, so lasse man die in den Kartoffeln auswachsen und trocknen werden, und so wie sie dies werden, pflücke man sie ab, schote sie aus, koche sie ganz mürbe, gieße das braune Wasser davon ab, stampe sie klein, knäte sie alsdann mit etwas Roggen- oder Gerstenmehl durch, und stelle zu dieser Kost ein ausgewachsenes Schwein auf, und man wird sich wundern, wie vortreflich und bald dieses feist wird.

Ich lenke wieder ein: die vierte Pflanzung lieferte in diesem Herbst keine solche Menge von Kartoffeln, wie jedermann vermuthete, aber von allen Arten so große, wie ich nie gebauet, noch je gesehen hatte. Von der dritten Pflanzung gab es mehrere an der Zahl, aber nur mittler Größe, und die mehrsten waren klein.

Wey diesem diesjährigen Kartoffelbau hatte ich aber mit gar vielen Widerwärtigkeiten zu kämpfen, besonders mit dem Unkraute und Mangel an Arbeitern. Ich

(Die Fortsetzung und Schluß künftig.)

habe noch kein Jahr erlebt, in welchem jenes so unbezwinglich gewachsen ist, wie in diesem. Fast den ganzen Sommer hatten zwey Mädchen mit demselben ihre mühsame und volle Arbeit. Zudem machten die vielen kalten Regen das Land so steif, daß es nicht kurz zu hacken war, mithin die Kartoffeln nicht locker genug gehäuft werden konnten, ja, wenn dies auch einmal einen Tag möglich war, so dielte es ein nächster Regen wieder fest zu. Dergestalt konnte denn die Luft nicht darin wirksam seyn. Es erging daher diesen Kartoffeln, wie allen andern Früchten der Erde. Sie hatten, bis auf die holländischen nicht den geläuterten und verfeinerten Geschmack, den die vierte Pflanzung in ihrem dritten Jahre hatte. Indessen hatten sie noch immer viele Vorzüge vor allen andern, die nicht über der Erde gebauet, und so hoch angehäuft waren. So müssen sie auch gebauet werden, besonders in schwerem Lande, daß wenn man den Hausen umschmeißt, müssen sich alle Kartoffeln darin befinden.

N a c h t r a g.

Der Obrist von Uttenhoven, ist gesonnen, sein ganz neu erbautes in der Brüderstraße gelegenes Haus sub Nro. 564 aus freier Hand zu verkauffen, dieses Haus, hat in der untern Etage, 3 Stubben eine Kammer, eine Küche, in der 2ten Etage einen Saal, eine Stube, eine Kammer, oben noch eine Stube, eine Kammer und noch einen Boden, es hat dieses Haus auch einen schönen gewölbten Keller, einen Hofraum, und einen Huthetheil von zwey Köhen, nähere Umstände

sind bey dem Obrist v. Uttenhoven, selbst zu erfragen.

Der Kauffmann Johann Hermann Vogeler, machet bekannt seinen Freunden und guten Gdnern: die Eheverbindung so den 13ten October vollzogen worden: mit ihm und der Demoiselle Maria Elisabeth Meyer, des Hrn. Prediger, seligen Johann Rudolph Meyer in Hagenfeld fünfte Demoisell Tochter.

Minden den 13ten Octbr. 1798.
Joh. Hermann Vogeler.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 43. Montags den 22. October 1798.

I. Citationes Edictales.

Da über das Vermögen des hiesigen Kaufmann Guldempennig per Decretum vom 18ten dieses der Concurſus eröffnet worden, so werden hierdurch alle diejenigen, welche an denselben, es sey aus welchem Grunde es immer wolle, rechtmäßige Forderungen zu haben vermeynen, zur Angabe und Bescheinigung derselben und des etwaigen Vorrechts durch sofort vorzulegende Schriften oder andere zulässige Beweismittel auf Montag d. 31. Decbr. d. J. Morgens 8 Uhr an hiesiges Amt verablangt, zu welchem Ende sie sich entweder persönlich einfinden oder einen Justiz-Commissarium bevollmächtigen müssen, wozu Auswärtigen, denen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Herren Criminalrath Heffbauer, Cammerfiscal Wilmahn und Justiz-Commissar Nicks sämtlich zu Minden vorgeschlagen worden.

In diesem Termine haben sich dann auch Creditores zu erklären, ob sie den vorläufig angeordneten Interims-Curator Concurſus beybehalten oder einen andern erwählen wollen.

Denjenigen, welche in dem angeordneten Termin ihre Forderungen nicht angeben mögen, dient übrigens zur Warnung, daß sie nachher nicht weiter gehört, sondern von der jetzigen Masse gänzlich abgewiesen und ihnen gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

toren ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Sign. Hausberge den 19. Sept. 1798.
Königl. Preuss. Justizam.
Schrader.

Damit die Passiv-Masse des verstorbenen Ober-Einnehmer Heitmann gehörig constituiret werden kann, werden nach dem Antrage des Vormundes Heitmannscher Minorennen, Kaufmann Franz Mencke alle unbekannte Gläubiger des verstorbenen ic. Heitmann hierdurch aufgefordert ihre an denselben habende Forderungen in dem zufolge Allerhöchsten Auftrags Hochpreisl. Landes-Regierung und Pupillen-Collegii auf den 20ten November d. J. Morgens 10 Uhr am hiesigen Rathhause bezielten Termine zu liquidiren und zu verifiziren.

Sign. Lübbecke am 12ten Octbr. 1798.
Ritterschaft, Burgermeister und Rath.
Conßbruch. Kind.

Nachdem der hiesige herrschaftliche Kohlenmehrer Watermann vor einiger Zeit entwichen ist, und bey der über dessen Vermögen Umstände vorgenommenen Untersuchung, sich ergeben hat, daß keine Schulden den statu activorum übersteigen, und daher der förmliche Concurſus-Proceß erkannt werden; — so werden alle Bekannte und Unbekannte, welche an dem hinterlassenen Vermögen ersagten Watermanns rechtliche Ansprüche

zu haben vermeinen, hiermit edictaliter vorgeladen, um solche in dem dazu auf Freytag den 21ten Decbr. a. c. ein für allemal bestimmten Termin bey dem hiesigen Stadtgericht gehörig anzuzeigen und nach Vorschrift der Landesgesetze sofort zu begründen, als widrigenfalls zu gewärtigen, daß Sie damit nicht weiter dahier gehöret, sondern von der Concursumasse ausgeschlossen, und diese denen sich gemeldet und legitimirt habenden Watermannschen Gläubiger verahfolget werden soll.

Sign. Obernkirchen den 20. Septbr. 1798.

Bürgermeister und Rath hieselbst
Vroesche.

Da die Intestat-Erben des am 23sten July dahier verstorbenen Commerzianten Johann Friedrich Helling den Nachlaß desselben cum beneficio legis ac inventarii angetreten haben, und daher zu Ausmittelung des Zustandes der Erbschaftsmasse, der erbshastliche Liquidations Proceß eröffnet, und daher edictal Citation der Creditoren verfügt worden, so werden alle und jede, welche Ansprüche und Forderungen an den Helling'schen Nachlaß zu haben vermeinen, hiermit auf den 23sten Februar 1799. Vormittags nach Wiefefeld an das Gerichtshaus ein und für allemal verabladet, um ihre Forderungen sodan zu liquidieren, die habende Beweismittel anzuzeigen, oder wenn solche in Urkunden bestehen, selbige sofort mitzubringen.

Diesjenigen Creditoren, welche persönlich nicht erscheinen können, und hier keine Bekandtschaft haben, können sich an den Justiz-Commissari Hr. Director Hoffbauer, und an den Hr. Fiscal Hoffbauer zu Wiefefeld wenden, um selbige mit gehöriger Instruction und Vollmacht zu versehen. Dabey gereicht zur Warnung, daß die im gedachten Termin nicht erscheinende aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihre Forderungen nur an dasjenige, was nach Befrie-

bigung der gemeldeten Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte, verwiesen werden.

Ergeben den 11ten Oct. 1798.

v. Söbbe.

Da der hiesige Bürger und Schneidersmeister Friedrich Wilhelm Tecklenburg vor einigen Wochen mit Hinterlassung vieler Schulden von hier entwichen, und ein zweiter Concurß gegen denselben erkannt worden: so werden alle und jede, welche an demselben Forderung haben, hiermit edictaliter verabladet, solche in dem zur Angabe und Bescheinigung derselben auf den 10ten November d. J. auf hiesigem Rathhause, des Morgens um 10 Uhr angeetzten Termin, bey Strafe des Ausschlusses, anzugeben.

Remgo den 2ten Octbr. 1798.

Magistrat daselbst.

II. Sachen, so zu verkaufen.

Wir Richter und Assessoren des hiesigen Stadtrichts fügen hiermit zu wissen: Daß auf den Antrag so wohl der großjährigen Lohußschen Erben, als auch der Vormundschaft der minderrennen Geschwister daß ihnen zugehörige Aelterliche Haus Nr. 8. auf der Bäckerstraße nebst zugehör gerichtlich jedoch freymillig subhastiret werden soll. Es ist dies Haus nicht weit vom Weserthore zwischen des Bäcker Grothjahn's Haus und der Mühlen- Straße belegen, mit gewöhnlichen bürgerlichen Rosten und eine Abgabe von 9 mgr. Kirchen-Geld belastet, enthält zwey Stuben und sechs Kammern, ist mit einem eingemauerten Mistplatz versehen, und hat das Recht einer Barbier-Stube bis dahin gehabt. Auch gehöret dazu in Hudeheit auf zwey Räder auf dem Weserthorschen Bruche No. 45. nebst den Antheil an die noch gemeinschaftliche geblieben Weserthorsche Rinder und Schweine-Weide. Nachdem davon aufgenommenen Anschlag ist das Haus auf 430 Rthlr. und die Hude auf 200 Rthlr. gewürdiget,

Da nun zu beßer Subhastations Terminus auf den 16ten Novbr. dieses Jahrs beziehet ist, so werden alle squalificirte Kaufstüfige eingeladen sich an diesen Tage auf dem Rathhause morgens um 11 Uhr einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen, da nach abgeschlossenen Termin kein Nachgebth weiter zugelassen wird.

So geschehen Minden am 19ten October 1798. Bischoff.

Es soll mit Subhastation der Immobilien des in Concurs gerathenen hiesigen Kaufmanns Gölbenpennig verfahren werden, diese bestehen

1. in einem bürgerlichen Wohnhause sub Nr. 46. hieselbst, welches durchaus in gutem Stande befindlich, mit 4 Zimmern, die geheißt werden können, versehen, eine zur Handlung oder andern bürgerlichen Nahrung sehr bequeme Lage mitten im Städtchen hat, und durch veredelte Sachverständige auf 1390 Rth. taxirt ist,
2. einem gleich dahinter belegenen kleinen Garten, taxirt auf 45 Rth.
3. dem gleich daneben belegenen zu einer Scheune eingerichteten bürgerlichen Wohnhause, sub Nr. 103., welches auf 260 Rth. 16 ggr. gewürdiget worden,
- 4) einem bürgerlichen Wohnhause sub Nr. 47. hieselbst, welches auch noch in ziemlich gutem Stande befindlich und mitten im Flecken zur bürgerlichen Nahrung bequem gelegen ist, taxirt auf 630 Rthlr. 12 3/4 R.
5. einem im sogenannten Faulensiecke belegenen 4 Morgen haltenden und mit Obstbäumen versehenen Garten, welcher auf 340 Rth. taxirt ist.

Sämmtliche Häuser sind nur mit gewöhnlichen Bürgerlasten, der Garten sub Nr. 5. aber mit 9 ggr. 4 3/4 Pf. Domainen und 1 ggr. 4 Pf. Grundzins beschwert. Dagegen werden für jedes der drey Bürgerhäuser jährlich aus den hiesigen Stadtsorsten 8 Suder Holz verabfolgt.

Lusttragende Käufer werden daher hierdurch aufgefordert, am Donnerstag den 27ten Decbr. d. J., Dienstag den 26ten Febr. und besonders in dem letzt. n. peremptorischen Licitations-Termin, nemlich Montags den 29ten Aprill 1799. ihr Gebot Vormittags auf hiesigem Amte zu eröffnen, wo dann die nähern Bedingungen bekannt gemacht werden sollen, und der Bestbietende dem Befinden nach den Zuschlag zu gewärtigen hat. Auf Nachgebote wird nicht reflectirt, und kann die specielle Taxe täglich hieselbst eingesehen werden.

Sign. Hausberge den 12ten Oct. 1798.
Königl. Preuss. Justizamts.
Schradler.

Auf Ansuchen eines ingrosirten Gläubigers soll der dem Schuhmachermeister Pöbger hieselbst zustehende an der Nordseite des Wertherischen Weges belegene und an der Wittwe Glänzers Besizung aufstossende Garten, so 3 Spint 1/2 Wecher groß und mit Zubehör auf 500 Rthl. abgeschätzt ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und wie dazn ein Versteigerungs-Termin auf den 19ten Novbr. d. J. am Rathhause Morgens 11 1/2 Uhr angesetzt worden; so werden die etwanigen Käufer auf die besagte Tagesarth zur Angabe ihres Geboths eingeladen und hat der Best und Mehrstbietende dem Befinden nach den Zuschlag zu erwarten.

Urkundlich ist gegenwärtiges Subhastations-Patent unter Stadtgerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt, hier und in Herford affigiret, auch den Mindenschen Anzeigen zu 3 wiederholten Malen inseriret worden. Vielesfeld im Stadtgericht den 24ten Aug. 1798.
Consbruch. Buddeus.

Amt Schildesche. Auf erfolgte Allergnädigste Obergutsherrliche Bewilligung wird die Königl. leibigenbehörige Wellmanns Stätte im Wiebolde Schildesche sub Nr. 32. Schulden halber, mit ei-

ner ordentlichen Frist, zum Verkauf ausgestellt, und, ein für allemal Terminus zur Subhastation auf den 20ten Octbr. c. zu Dielefeld am Gerichtshause anberaumt, alsdann sich also lusttragende Käufer einzufinden und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen haben.

Zum Colonat gehört Ein Wohnhaus mit Anbau taxirt auf 627 Rthlr. 7 gr.

Ein Kotte taxirt auf 327 Rt. 17 gr. 2 Pf.

Ein Garten mit Obstbäumen auf 400 Rt.

Ein Begräbniß 19 Fuß breit 6 Fuß lang auf 12 Rthlr.

Ein Manns Kirchensitz im Stuhle No 16. auf 25 Rthlr.

Ein Frauens Kirchensitz auf 24 Rthlr.

Dazu ein Brunnen nebst Hude und Weide in der Gemeinheit außer gemeinen Lasten betragen die jährlichen Abgaben an das Stifte Schildebische 16 Hümer.

an Domainen 11 gr. 6 Pf.

an Contribution 4 Rthlr. 2 gr.

Der Anschlag soll auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Amte Schildebische. Da am Mittwoch den 21sten October c. auf Pelmeyers Hofe zu Föllenbeck das abziehenden Conductors Ewlers Feld und Viehinventarium meistbietend verkauft werden soll, worunter Pferde, Rähre, Wagen auch Heu, nebst Hafer, Gerste und Stroh, so haben sich lusttragende Käufer morgens 9 Uhr an Ort und Stelle einzufinden.

v. Sobbe.

III. Avertissements.

Es sind dato an Feuer societätsgelbern vom platten Lande der Grafschaft Tecklenburg nach Maassgabe der Generalaffecurationssumme ad 274,300 Rthlr.

876 Rt. 5 ggr. 8 Pf.

ausgeschrieben, wovon der Beytrag von jedem Hundert 7 ggr. 8 Pf. beträgt.

Von diesen aufkommenden Geldern werden besritten

1. an geleisteten Vorschüssen sind zu erstatten 373 Rt. 18 ggr. 10 Pf.

2. dem Meister Lammers wegen Reparatur der beschädigten Tecklenburger Windmühle 77 Rthlr.

3. dem Colono Buddemeyer zu Drupp 60 Rthlr.

4. dem Registraturassistenten Leefemann wegen abgeschriebener Brandcassenregister 11 Rthlr. 9 ggr.

5. dem Neubauer Denter zu Westerbeck 75 Rthlr.

6. dem Colono Steffen zu Metten 100 Rt.

7. dem Colono Hartmann zu Hölste 60 Rt.

8. dem Buchdrucker Fülcher und Wschoff wegen abgedruckter Exemplarien der Brandcassenregister 16 ggr.

und wird der Bestand zu prompter Unterstützung der Verunglückten in Cassa asservirt. Minden den 8. Oct. 1798.

Königl. Preuß. Minden Ravensberg-Tecklenburg und Lingenische Krieges und Domainen-Cammer.

Haf. v. Deutecom. Meyer. Heinen

Die Musikalische Aufwartung im Amte Hausberge welche mit Trinitatis 1799 pachtlos wird, soll auf die nächst folgenden 2 Jahre als von Trinitatis 1799 bis dahin 1801 wider verpachtet werden, wozu terminus auf den 29ten Octbr d. J. festgesetzt ist. Pachtlustige werden zu dem Ende hierdurch aufgefodert sich bemeldeten Tages Vormittags 12 Uhr auf der Accise Cassa in Hausberge einzufinden, die Pachtbedingungen zu vernehmen, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden, welcher zugleich gehörige Sicherheit für das Pachtquantum nachzuweisen vermag unter Vorbehalt Allerhöchster Approbation der Zuschlag geschehen.

Minden den 11ten Octbr. 1798.

v. Pöstel.

Der Obrist von Uttenhoven, ist gesonnen, sein ganz neu erbautes in der Brüderstraße gelegenes Haus sub No. 564 aus freier Hand zu verkaufen, dieses

Haus, hat in der untern Etage, 3 Stuben eine Kammer, eine Küche, in der 2ten Etage einen Saal, eine Stube, eine Kammer, oben noch eine Stube, eine Kammer und noch einen Boden, es hat dieses Haus, auch einen schönen gewölbten Keller, einen Hofraum, und einen Hude-theil von zwei Kühen, nähere Umstände sind bey dem Obrist v. Uttenhoven, selbst zu erfragen.

Clias Herz aus Hamm, beziehet, bevorstehende Mindner Martini Messe, wiederum mit seine gewöhnliche, auch verschiedne neue, in seidnen Leinen, Baumwolle, und wollne Artikel, bestehenden Waaren. Er empfiehlt sich dem Handelnden Publicum und seinen alten Handlungs-Freunden vorzüglich, bittet um geneigten Zuspruch, und verspricht billige Preise und treue Bedienung. Auch führt er ein assortiment Tafelgedecke, so wol fein als mittel Gattung, in Drell und Damast, in schönen und neuen dessains in Gedecke zu 6. 12. 18. 24. Couvert, in gleichen in Stücken zu Handtücher und dergleichen.

Er hat sein Lager wie gewöhnlich beim Herrn Assessor Schindler auf dem Markt.

In der Speckbödtischen Behausung ohnweit dem Neuen Markt sollen Montags des 19ten Novbr. c. und folgende Tage, allerhand Meublen und Hausgeräth an Tischen, Stühlen, Schränken, Commoden, Spiegel, verschiedene Tafel und Coffee-Servicen von feinen Porcellain, Zinn, Kupfer, Messing, Linnengeräth und Betten, eine Hausuhr mit Glockenspiel, eine Tafeluhr, und verschiedene Bücher verauctionirt werden; und dienet zur Nachricht, daß das erstandene, seshort in grob Cour. bezahlt werden muß. Herford den 16ten Octbr. 1798.

Combinirtes Königl. und Stadtgericht.
Culemeier. Consbruch.

Herford. Für einen angehenden Gottes Gelahrten, oder Schulmeister ist

bey mir ein ganz complettes schwarzes Kleid, nebst einen Chapeaubas-Huth und Haarbeutel, im gleichen ein weißliches Kleid mit seidnen Unterfutter und gesponnenen Knöpfen zu verkaufen.

Mstr. Drees.

Amte Schildesche. Da sich bey Friederich Epenbrinck in Schildesche ein verlaufenes roth buntköpfiges Kind befindet, taxiret auf 7 Rthl.; so wird der Eigenthümer hiermit aufgefodert sich binnen 14 Tagen zu melden, widrigenfalls zu gewärtigen, daß das Kind dem Finder für die angewandte Kosten zugeschlagen werde.

Ein beweihter, und wie ihm dencht, dem Publicum von einer vortheilhaften Seite bekannter Mann, wüschet irgendwo, unter guten Bedingungen, sobald als möglich, eine Apotheke zu pachten. Sollte er aber keine Apotheke gepachtet erhalten können, so ist er nicht abgeneigt irgendwo eine Apotheke zu kaufen oder auch neu anzulegen, wenn anders er Unterstützung erwarten darf. Sein Name ist in der Expedition dieses Blattes zu erfragen. Der welcher gewillet ist, oder die welche gewillet sind mit ihn zu unterhandeln, werden gebeten das Nöthige sogleich mit anzuzeigen, und wenigstens die Briefe an das Intelligenz-Comtoir frey einzusenden.

Minden. Es soll den 27. Octbr. in den Rosenbahl eine Drangerie und allerhand gute gepropfte und oculirte, wie auch gute nicht gepropfte Obst-Bäume in den Garten der Wittwe Plincken Nachmittags um 2 Uhr verkauft werden, Liebhabers werden dazu eingeladen.

IV. Gelder, so auszuleihen.

Ein Tausend Thaler in Golde im hiesigen Deposito vorhandene Kraftsche Pupillengelder, sollen gegen 4 prCent Zinsen vollständig oder in einzelnen Summen, ausgeliehen werden, wozu diejenigen, wel-

che hinreichende Sicherheit zu bestellen vermögend sind, sich in 4 Wochen hieselbst melden können.

Amst Ravensberg den 11ten Oct. 1798.
Meinders.

V. Eheverbindung.

Unsere auswärtigen Freunden und Verwandten machen wir hierdurch unsere Verlobung gehorsamt bekannt, und empfehlen uns Ihrer Freundschaft und Wohlgeogenheit.

Tecklenburg und Herford im Oct. 1798.
Aug: Speßbötel. Fr. Greiff Doct.

Unsere am 16ten dieses, geschene eheliche Verbindung zu Berlin, machen wir unseren sämtlichen Anverwandten und Freunden hiedurch bekannt, und empfehlen ihrer fernern Freundschaft und Gewogenheit.

Schwedt (in der Ufermark) den 19ten October 1798.

J. B. Schregel Hofprediger
D. W. Schregel geb. Weitzmann aus Berlin.

VI. Endbindung.

Die glückliche Entbindung meiner lieben Frau, von einem jungen Sohne, habe ich hiermit meinen hochgeschätzten Freunden und Verwandten ganz ergebenst, anzeigen wollen.

Hille den 20ten Octbr. 1798.
Wey, Prediger.

VII. Todesanzeige.

Nach langen überstandenen Leiden entriß mir der Tod am 14ten dieses Monats im 37ten Jahre unsrer zwar leidenvollen, aber doch vergnügten Ehe, und im 74ten Jahre seines thätigen Lebens meinen geliebten Gatten, den hiesigen Stadt-Chirurgus Johann Gottfried Moldenhauer. Ich halte es für Pflicht diesen mir und meiner noch einzigen Tochter so harten

Verlust, meinen auswärtigen Freunden und Verwandten anzuzeigen, und von ihrer gütigen Theilnahme überzeugt, verbiten wir alle Beyleidsbezeugungen, und empfehlen uns ihrer fernern Freundschaft und Gewogenheit.

Minden den 18ten October 1798.

Wittve Johanne Wilhelmine
Moldenhauer geb. Zellen.

VII. Notification.

Der pensionirte Zoll Controllleur Christian Kattenbracker und dessen Ehefrau Louise Charlotte geb. Lohmeier allhier haben von ihren Grundstücken, 3 Stück Land ohngefähr 3 Morgen haltend, im Käfenpohl neben Habue in Labde belegen, an den Unterthan, Johann Daniel Mahrwold No. 11 Bauerschaft Görden und Walsen für 450 Rth. Gold verkauft, und ist deshalb der gerichtliche Kaufbrief ausgefertigt worden.

Sign. Petershagen den 3ten Octbr 1798.
Königl. Preuß Justiz Amt,
Wecker.
Goecker.

Der Heuerling Jürgen Hötger zur Hüfzen und die Wittve Margarethe Elisabeth in Felds zu Definghausen, haben bey ihrer Verheyrathung einen gerichtlichen Ehe-Contract errichtet, nach welchem die Gemeinschaft der Güter unter ihnen nicht statt finden soll.

Amst Enger den 8ten Octbr. 1798.
Eensbruch. Wagner.

Es hat der hiesige Bürger Johann Gerd Ortman seine sämtlichen in und bey hiesiger Stadt belegenen Immobilien den Eheleuten Ortman und Anne Cather geb. Claes vermittelst eines unterm heutigen dato besättigten Contracts übertragen.

Lingen den 8ten October.
Königl Preuß. Tecklenb. Lingenische
Regierung.
Möller.

Ausführliche Anweisung Kartoffeln aus dem Saamen zu erziehen.

(Fortsetzung und Schluß.)

Wenn es bey jetzt fast allgemeinem Mangel an Arbeitern zu thun ist, daß sich die Arbeiten nicht auf einmal zu sehr anhäufen, der kann freylich nicht umhin, seine Kartoffeln mit seinen Nachbarn zu gleicher Zeit zu pflanzen. Und doch ist das frühe Pflanzen in solchem Erdreiche von keinem Nutzen. Meine Kartoffeln fangen alsdann erst an zu wachsen, wenn des Nachbars seine, oder die im leichten und wärmern Boden schon im besten Buchse und Flore stehen. Kommt aber erst standhafte thätige Wärme, dann holen sie diese bald ein. Da sie aber später gepflanzt werden, müssen sie auch später hinausstehen, bis ihr Kraut vertrocknet. Und doch hatten in diesem Jahre noch verschiedene nicht ausgeblühet. Doch, was Wunder? da keine Frucht, selbst das Obst nicht, seine völlige Zeitigung erhalten hat.

Um mir indessen meine spätere Pflan-

zung zu erleichtern, oder sie beschleunigen zu können, so lasse ich das Land dazu mit dem Ochsenhaken stürzen, im Frühjahr damit wenden, und wenn sie denn vor sich gehen soll, lasse ich das Land zuvor tüchtig durchhegen und ebnen. Dann Stück vor Stück nach der Linie und einem zweyfäßigen Stocke bepflanzen, und zwar so, daß die Haufen der zweyten Reihe stets durch die Haufen der ersten fallen. Dies wird auch schon bey der Killenpflanzung beobachtet. Hiedurch gewinnt man mehrere Erde zum Anhäufen. Eben diese Weise habe ich beym Kohl- und Bohnenpflanzen aller Arten. Dies giebt mehreren Raum zwischen ihnen, und man kann von allen Seiten zu ihrer Reinigung und Behäufung, bekommen.

Belendorf, im Winter 1797.

Denso, Pastor.

Ein Kaffee-Surrogat.

Daß der Geschmack bei einem Menschen, nicht, wie bei dem andern sey, ist auch aus den Anpreisungen so vieler Produkte abzunehmen, welche die Stelle des Kaffees vertreten und zum Theil sogar demselben vorzuziehen seyn sollten, andern Personen aber höchst widrig und ungenießbar sind.

Einsender dieses hatte diese Erfahrung mit einer Menge solcher Dinge gemacht, und schon alle Hoffnung, irgend etwas zu finden, das ihm ein Ersparniß in dem nun einmal angewohnten Kaffeegetränke, ohne Beleidigung seines Gaumens, verschaffen

könnte, aufgegeben, als er in dem im Jahr 1794 heraus gekommenen ersten Theile des allgemeinen Küchen-Lexikons, S. 800, ein ihm vorher unbekanntes Kaffee-Surrogat angegeben fand, welches ihn doch zu dem Entschlusse bewog, auch hiermit einen Versuch zu machen.

So wenig er aber einen erwünschten Erfolg hoffte, so sehr sahe er sich dießmal, zu seinem großen Vergnügen, in seiner Erwartung getäuscht.

Weil nun dieses Mittel nicht so bekannt zu seyn scheint, als es verdient, und als es viele andere sind, welche nicht alle die

guten Eigenschaften des gegenwärtigen Produkts in sich vereinigen, als zum B. Möhren, Rickererbsen, Runkelrüben und Hanbutten, welche alle der Einsender versucht, und äußerst widrig gefunden hat; so glaubt er, bei den immer höher steigenden Preisen des Kaffees und bei immer häufiger werdendem Gebrauche desselben in allen Volksklassen, manchem einen Dienst zu erweisen, wenn er dieses Mittel bekannt macht, ohne jedoch zu verbürgen, daß jedermann dasselbe seinem Geschmacke ganz angemessen finden werde, weil hierüber, wie gedacht, keine Regel gelten kann.

Dieses Surrogat hat aber die Vorzüge, daß es 1) überall in Quantität zu haben, 2) äußerst wohlfeil, 3) als ein allgemeines Nahrungsmittel sehr beliebt, und 4) als Kaffee-Surrogat, nach dem Erachten eines bewährten Arztes, (in sofern überhaupt das warme Getränk der Gesundheit nicht nachtheilig wird) ganz unschädlich ist, 5) sehr leicht zubereitet werden kann, 6) von dem eigentlichen Kaffeegeschmacke sich sehr wenig unterscheidet, und 7) in der Vermischung mit dem ächten Kaffee den Trank noch höher und dunkler färbet, ja sogar 8) nicht nur dem Einsender, sondern auch vielen andern Personen, denen er es angerathen, den Geschmack noch verbessert.

Es sind dieses die Kartoffeln, in manchen Gegenden Erdäpfel, und in andern Erdbirnen genannt. Man siedet dieselben, wie gewöhnlich, doch nicht ganz weich, sondern nur so, daß man die Schale ablösen kann, damit sie nicht zerbröckeln; schneidet sie sodann in Würfel, etwas größer, als die Kaffeebohnen, und trocknet die Würfel bei gelinder Hitze, z. B. auf dem Ofen in der Stube, so weit, daß sie hart und spröde werden. Wenn man dieses zur Herbst- und Winterzeit thut, kann man sich mit Bequemlichkeit, ohne allen weitem Aufwand, weil man dazu nur die gewöhnliche Heizung benutzen darf, in wenigen

Wochen in einen solchen Vorrath setzen, daß man bis zum folgenden Herbst oder Winter ausreicht. Denn ein Jahr und länger häuern die getrockneten Kartoffeln, wenn man sie an einem trockenen Orte, z. B. in Schubkästen oder Schachteln aufbewahrt. So oft man sie zum Kaffee verwenden will, werden sie gebrannt, gemahlen und gekocht, wie der ächte Kaffee. Nur braucht man zum Brennen etwas längere Zeit, wenn sie die Farbe des gebrannten Kaffees erhalten sollen, daher man nicht wohl thun würde, wenn man sie mit den Kaffeebohnen vermischt brennen wollte. Und was das Kochen betrifft, so hat es sich durch die Erfahrung bestätigt, daß das Filtriren (welches überhaupt nur auf dem Vorurtheile beruhet, und, wenn man sich auf das Gesunde verlassen muß, oft mit Unreinlichkeit verbunden ist, die zugleich einen widrigen Geschmack des Kaffees nach sich zieht) nachtheilig ist.

Nimmt man nun, wie Einsender dieses, nur die Hälfte von dem ächten Kaffee, den man sonst verbrauchte, und die Hälfte Kartoffeln, (nemlich dem Gemäße nach, denn die letztern wiegen leichter als die Kaffeebohnen,) zu jeder Portion, so macht man ein nicht geringes Ersparniß, welches wenn der Verbrauch wöchentlich auf ein Pfund sich beläuft, nach gegenwärtigem Preise des Kaffees zu 15 Groschen, mit Zurechnung des Aufwands an Kartoffeln, deren man höchstens einen Dresdner Schesfel, ungefähr zu 18 Groschen im Preise, auf ein ganzes Jahr hierzu verbraucht, jährlich 15 Rthlr. 12 Gr. ausmacht.

Aber auch bloße Kartoffeln werden manchem einem eben so angenehmen Trank, als, die Kaffeebohnen, gewähren, und dieser wird ihm, wenn er täglich zweimal davon in gewöhnlichen Portionen trinket, jährlich, außer dem Bedürfnisse an Holz, Zucker und Milch nicht höher, als ohngefähr einen Speckesthaler zu stehen kommen.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 44. Montags den 29. October 1798.

I. Publicandum.

* **S**e. Königl. Majestät von Preuss-
sen etc. sind durch die, seit dem An-
tritt Ihrer Regierung, so häufig an Sie
gelangten Gesuche, um den Consens zur
Verheyrathung der Subaltern-Officiers,
und um die Legitimation unehelicher Kin-
der unter Verlegung des väterlichen Na-
mens, Adels und Wappens, auf die Fol-
gen, die aus der Gewährung derselben ent-
stehen können, aufmerksam geworden, und
haben die Erfahrung gemacht, daß der
Nachtheil, welcher daraus entsteht, weit
größer und allgemeiner ist, als die Vor-
theile, die immer nur für einzelne Indivi-
dua daraus erwachsen. Sie haben Sich
des Endes genöthigt gesehen, durch die an
sämmliche Regiments-Chefs und Com-
mandeurs erlassene Circular-Verordnung,
die schädlichen Folgen recht anschaulich zu
machen, und dabey festzusetzen, daß für
einen Subaltern-Officier der Consens zur
Heyrath durchaus nicht unmittelbar; son-
dern nur durch den Regiments-Chef, oder
in dessen Abwesenheit durch den Comman-
deur nachgesucht, von diesem aber zuvor
genau geprüft werden solle: ob ein Sub-
altern-Officier wirklich sein Glück dadurch
mache. Zu diesem Behuf soll allezeit,
durch gerichtliche und vollkommen glaub-
würdige Atteste nachgewiesen werden, daß
der sich verheyrathende Officier, außer sei-
nem Tractamente, wenigstens 600 Rthlr.

fortdauernde Einkünfte haben werde. Auf-
serdem muß die Braut von gutem Herkom-
men und guter Erziehung seyn. Wenn
auch nur eine von diesen Bedingungen,
wovon das ganze künftige Schicksal des
Officiers abhängt, fehlt; so werden Se.
Majestät Ihre Einwilligung zur Heyrath
nie ertheilen, besonders aber werden Sie
solche jederzeit versagen, wenn die Braut
vorher Maitresse gewesen ist. Eben so ha-
ben Allerhöchstdieselben das schon bestehende
Verboth an sämmliche Officiers erneu-
ert, daß sich keiner unterstehen soll, um
die vollständige Legitimation der unehelich-
en Kinder nachzusuchen. Durch diese
Legitimation wird die Immoralität beför-
dert und der Adel herabgewürdigt. Se.
Majestät wollen daher dieses Verboth auch
auf den Adel vom Civil Stande erstrecken,
und Sich die vollständige Legitimation ad-
licher unehelicher Kinder, nur in ganz aus-
serordentlichen Fällen vorbehalten, derges-
talt, daß auch in diesen nie unmittelbar;
sondern nur durch das Justiz-Departement
das Gesuch angebracht werden soll. Letz-
teres muß sodann alle Umstände genau er-
wägen, und wenn es diese zu einer Aus-
nahme von der Regel angethan findet, auch
für das zu legitimirende Kind ein sicheres
Sort von den Eltern nachgewiesen wird,
so soll dasselbe alsdann an Se. Majestät
gutachtlich berichten, sonst aber das Ge-
such sogleich abweisen. Einer besondern

Bekanntmachung dieser Allerhöchsten Entschliessung würde es zwar der Strenge nach nicht einmahl bedürfen; da indessen manche Eltern und Mädchen, im Vertrauen auf die bisher mit mindern Schwierigkeiten verknüpft gewesenen Heyraths-Consen- und Legitimations-Ertheilungen, sich verleiten lassen könnten, Verbindungen zu gestatten und einzugehen, woraus hienächst keine andere als für sie höchstverderbliche Folgen entstehen können; so befehlen Se. Majestät dem Justiz-Departement, die gegenwärtige Ordre, nebst der beygefügten Circular-Verordnung, durch Zufertigung an sämmtliche Landes-Collegia, Magisträte und Landräthe, zu Ferdemanns Wissenschaft zu bringen.

Wey dieser Gelegenheit wollten Allerhöchstdieselben das Justiz-Departement auch noch darauf aufmerksam machen, daß die schon bestehenden gesetzlichen Vorschriften, wornach uneheliche Kinder nur den Namen der Mutter führen, und wenn dieselbe von Adel ist, an dem Stande derselben keinen Theil nehmen sollen, fast allgemeyn nicht beobachtet worden sind, so daß sich, besonders nach Verlauf einiger Zeit, solche uneheliche Descendenten sehr leicht in den Adel haben einschleichen können. Es muß daher in Zukunft strenger auf das Gesetz gehalten, und besonders müssen die Prediger angewiesen werden, nie den Namen des Waters eines unehelichen Kindes in das Kirchen-Buch einzutragen.

Charlottenburg, den 4. Septbr. 1798.

Friedrich Wilhelm.

II. Citations Edictales.

Alle diejenigen welche an dem Königl. Invanterie Regiment von Schladen oder dessen Regiments-Casse von dem Etats Fahre vom 1ten Junii 1797. bis ult. May 1798. sub quocumque titulo, Forderungen haben, werden hiermit ausdrücklich, sub poena praecclusionis, verladen, solche a dato binnen 6 Wochen, und

spätestens den 6ten December bey uns anzubringen um deren Bezahlungen zu gewärtigen.

Minden den 20ten Octbr. 1798.

von Uttenhosen. Dösch.

Der Küster Helle junior zu Lahde hat die jüngste Tochter des verstorbenen Bürger Christoph Numann, allhier gehetzrathet, welche nach einer mit ihrer ältern Schwester getroffene Vereinbarung die elterlichen Grundstücke angetreten und die Bezahlung der Schulden übernommen hat.

Da dem gedachten Helle die nicht ingrossirten Schulden unbekannt sind; so hat er um solche zu erfahren, um die Edictal Citation, der ihm unbekanten Gläubiger gebeten. Diefem zufolge werden alle diejenigen welche an den gedachten Christoph Numann aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen machen zu können glauben und nicht ingrossirt sind, hierdurch aufgefordert, solche in Termino den 19ten Noobr. l. persönlich oder durch einen gehdrig Bevollmächtigten Justiz Commissair mit allem erforderlichen schriftlichen und sonstigen Beweismitteln vor hiesigem Amts Gerichte Morgens 9 Uhr anzugeben.

Diejenigen, so solches unterlassen und sich in dem gesetzten Termine nicht melden haben es sich selbst bezuzumessen, wenn sie nächster mit ihren etwaigen Forderungen nicht mehr gehört, sondern damit auf immer abgewiesen werden.

Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, ist diese Edictal Citation hier und zu Minden beim Magistrat affigirt. 2 mal in der Lippstädter Zeitungen und 3 mal in die Mindenschen Anzeigen eingerückt, auch per publicandum in Peterhagen bekannt gemacht worden.

Sign. Petershagen, d. 22. Aug. 1798.

Königl. Preuß. Justiz Amt

Becker. Goecker.

Damit die Papien-Masse des verstorbenen Ober-Einnehmer Heitmann gehdrig constituiert werden kann, werden nach dem Antrage des Vormundes Heitmannscher Wittwen, Kaufmann Franz Mencke alle unbekannte Gläubiger des verstorbenen vel Heitmann hierdurch aufgefordert ihre an denselben habende Forderungen in dem zufolge Allerhöchsten Auftrags Hochpreisl. Landes-Regierung und Pöpstlichen-Collegii auf den 20ten November d. J. Morgens 10 Uhr am hiesigen Rathhause bezuzeiten Termine zu liquidiren und zu verifiziren.

Sign. Lübbecke am 12ten Octbr. 1798.
Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.
Consbruch. Kind.

Amte Schlüsselburg. Demnach der hiesige Vorbürger Hans Henrich Weber ohnlängst unverehratet, und ab intestato mit Tode abgegangen, und dessen beyde Gebrüder Johann Friedrich, und Conrad Weber, welchen eigentlich und zunächst die Webers Stette zukömmt, verschollen sind; als werden diese Gebrüder Johann Friedrich, und Conrad Weber, oder dessen etwaige Erben und Erbnehmern verabladet, sich innerhalb 9 Monathen, spätestens in Termino den 23ten May 1799. auf hiesiger Amte stube schriftlich oder persönlich zu melden, und weiter Anweisung zu erwarten, widerzusenfalls der Johann Friedrich, und der Conrad Weber für todt erklärt werden sollen. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche sich als Erben des vorgebadchten Hans Henrich Weber angeben wollen, hierdurch aufgefordert, bey Strafe des Ausschlusses, sich innerhalb vorbestimmter Frist, und spätestens in dem angefügtem Termin zu melden, und sich als solchergebörig zu legitimiren.

Wir Oberbürgermeister Richter und Rath der Stadt Wielesfeld, fügen hierdurch zu wissen, daß von den Pastor Heidsieckischen Erben, Behuf der Nach-

weisung des Tituli possessiones, auf die öffentliche Vorladung der etwaigen Realprätendenten, welche an nachstehenden in hiesiger Feldmark belegenen Heidsieckischen Grundstücken als 1) Einem Kampe an der Viehrift, 2) Einem Kampe am Steinwege, vor dem Niederthor, 3) Einer neben diesem Kampe belegenen Wiese 4) Einem Kampe in Weltstädter Felde, 5) Einem Garten am Steinwege, und 6) noch einem Garten daselbst. Ansprüche haben möchten, angetragen, und solchem Gesuche deferirt worden.

Es werden demnach alle unbekannte Realprätendenten zur Angabe und Nachweisung der ihnen etwa aus einem Eigenthums- oder sonstigen Rechte, an den vor-spezifirten Grundbesitzungen zustehenden Ansprüche, binnen einer präclausurischen Frist von drey Monathen, und zwar auf den 14ten December d. J. an hiesiges Rathhaus edictaliter unter der Warnung verabladet:

daß den ausbleibenden Realprätendenten, ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und der Titulus possessoris für die jetzigen Besitzer, die verwidmete Pastorin Heidsieck zu Essen im Hochstift Denabrück, und die Kinder des verstorbenen Pastoris und Haddomadarii Heidsieck zu Schildesche, bey dem Hypothekenbuche des hiesigen Stadtgericht, für gesetzmäßig ausgewiesen geadtet werden soll.

Urkundlich ist gegenwärtige Edictaliteration, unter Stadtgerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt, mittelst öffentlichen Anschlag, hieselbst zu Herforu und Minden, auch sechs maligen Einrückung in den Mindenschen Anzeigen, und drey maligen Wiederholung in den Lippstädtischen Zeitungen, zu jedermanns Wissenschaft gebracht worden.

Wielesfeld den 26ten Juli 1798.

Bubdeus. Hoffbauer.

Bei der vorsehenden anderweiten Verheyratung der Wittwe Colona Harlands zu Wester Enger mit dem Hermann Heinrich Strootbäumer ist erforderlich, daß der Schulden-Zustand dieses Colonats ganz genau ausgemittelt werde und zu solchem Ende auf eine Edictal Citation der Creditoren angetragen.

Es werden demnach sämtliche sowohl ältere als neue Gläubiger gedachter Harlandschen Stette und überhaupt alle und jede welche an selbiger Ansprüche und Forderungen haben, hienit citiret und aufgefordert, solche in Termino Dienstags den 13ten Novbr. c. anzugeben und zu bescheinigen, wornach auch selbst diejenigen welche bey der im Jahre 1746 bereits ergangenen Convocation der Harlandschen Creditoren classificiret und annoch unbefriediget sind sich zu achten, sämtliche ausbleibende aber zu gewärtigen haben, daß sie unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens mit allen Ansprüchen und Forderungen an der Haarlands Stette und deren Befreyren präcludiret werden sollen.

Amte Sparenberg Engerschen Districts
den 17ten Septbr. 1798.
Cosbruch, Wagner.

Da der hiesige Bürger und Schneidermeister Friedrich Wilhelm Tecklenburg vor einigen Wochen mit Hinterlassung vieler Schulden von hier entwichen, und ein zweiter Concurß gegen denselben erkannt worden: so werden alle und jede, welche an demselben Forderung haben, hienit edictaliter verabladet, solche in dem zur Angabe und Bescheinigung derselben auf den 16ten November d. J. auf hiesigem Rathhause, des Morgens um 10 Uhr angeetzten Termin, bey Strafe des Ausschlusses, anzugeben.

Lemgo den 2ten Octbr. 1798.

Magistrat daselbst.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf einer Quantität Korn als 30 $\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen 25 $\frac{1}{2}$ Scheffel Gerste und 12 $\frac{1}{2}$ Scheffel Hafer Berliener Maas.

Ungleich 94 Scheffel Gersten 74 Scheffel Herforder Hausmaas ist terminus licitationis auf Mittwochen den 14ten k. M. anberamet. Kauflustige haben sich also des Endes gedachten Tages Morgens 10 Uhr auf hiesigen Rathhause einzufinden und des Zuschlages zu gewärtigen.

Sign. Herford den 21 Oct. 1798.

Magistrat daselbst.

Diederichs, Menze, Hardemann.

Es sollen nachstehende Lombards-Pfänder als Nr. 1151. 1743. 1935. 1986. 2242. 2347. 2505. 2554. 2650 2763. 3041. 4020. 4033. 4140. 4154 4157. 4176. 4179. 4282 4341. 4436. 4496. 4507. 4533. 4578. 4590. 4636. 4627. 4668 4809. 4866 5010 5012. 5064. 5069. 5087. als verfallen in öffentlichen Auction am 12ten November und folgenden Tagen auf hiesigen Rathhause verkauft werden, welches zur Nachricht der Kauflustigen und Pfandgeber hierdurch bekannt gemacht wird.

Wiesfeld am 20ten Oct. 1798.

Königl. Lombards-Direction.

Cosbruch.

IV. Avertissements.

Es sind 450 Rtl. in Golde Hardemannsche Pupillengelder zu verleihen, wer solche verlangt kann sich bey dem Curator Kaufmann Dietrichs in Herford melden.

Trappenberg und Wortmann von Warmen fabriciren allerhand Gattungen seidene Tücher, verkaufen solche in den billigsten Preisen, in der Frankfurter Messe auf dem Römerberg gegen der Nicolair-

che über, im Laden No. 41. so auch in Braunschweig an der Martinskirche, gegen Henkendorfs Keller im Laden No. 105 und in Minden bei Herr Stremming nehmen auch Bestellung an.

Der Obrist von Uttenhoven, ist gesonnen, sein ganz neu erbautes in der Brüderstraße gelegenes Haus sub No. 564 aus freier Hand zu verkauffen, dieses Haus, hat in der untern Etage, 3 Stuben eine Kammer, eine Küche, in der 2ten Etage einen Saal, eine Stube, eine Kammer, oben noch eine Stube, eine Kammer und noch einen Boden; es hat dieses Haus, auch einen schönen gewölbten Keller, einen Hofraum, und einen Hudethail von zwei Kühen, nähere Umstände sind bey dem Obrist v. Uttenhoven, selbst zu erfragen.

Da die Ziehung der 5ten Classe der 6ten Königl. Berliner Lotterie am 12ten Novbr. a. c. ihren Anfang nimt, so müssen die zu meiner Einnahme-Comtoir gehörigen Loose längsten bis besagten 12 Novbr. mit 5 Rthlr. 2 ggr. in Golde erneuert werden, indem nach Verlauf dieses Termins, wie sich ohne hin von selbst versteht, nur diejenigen sich der fallenden Gewinne bey mir versichern können, welche sich mit den Looseu 5ter Klasse versehen haben.

Minden, den 27ten Octbr. 1798.

G. G. Stoy am Kamp wohnhaft.

Bey dem Satler Adamus sind ein paar feine Engl. Geschirre mit plattirten Beschlag, wie auch noch ein paar alte Geschirre mit gelben Beschlag um billige Preise zu verkauffen.

Joh. H. Telpmann et Comp. Seiden-Fabriquanten von Elberfeld, werden den bevorstehenden Martini Markt zum ersten mahle mit ihren selbst fabricirten seiden Waaren beziehen. Ihre Haupt-Handlung ist engros mit seiden Tüchern. Sie ver-

sprechen, jeden mit guter Waare, und auch mit ganz soliden Preisen zu bedienen weil sie die Fabrick ihrer Waaren selbst haben. Sie erbitten sich daher geneigten Zuspruch. Ihr Logis ist bey dem Herrn Vogelsang auf dem Marktte.

Vorghans et Mehlner von Prückenscheit bey Aachen welche bey den Herrn Obergemeinnehmer Schreiber am Marktte Logiren und hinten auf den Saale mit ihren Waaren Lager ausstehen, empfehlen sich dies Markt bestens, bitten geneigten Zuspruch, versichern gute Waare im billigsten Preise.

Das Lagerhaus der Strumpfwirker-Societät in Bremen, welches unter obrigkeitlicher Inspection steht, und dessen beendigte Aufseher aus der Meisterschaft, keine andere als genau untersuchte und auf Treu und Glauben gefertigte Waare aufnehmen dürfen, wird zum erstenmal in dem Hause des Herrn Kaufmann Schrader am Markt ein complettes Sortiment der besten Waaren von wollenen Mützen und Strümpfe im bevorstehenden Herbstmarkt feil bieten und verspricht die gnüghafteste Bedienung.

Bey dem Colono Pleper Nr. 52. in Dessel steht ein zähriges hellbraunes Fohlen, welches den ganzen Sommer über bey dessen Pferden auf der Gemeinheit gegangen, ohne daß bis jetzt Nachfrage geschehen ist. Der Eigenthümer wird daher öffentlich hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 14 Tagen hieselbst zu melden, widrigenfalls er seiner Rechte an gedachtes Fohlen verlustig erklärt, solches verkauft und das Kaufgeld der Gerichtsherrschaft berechnet werden soll.

Probsteiliches Gericht zu Levern den 25. Octbr. 1798.

Woswinkel.

Dem Colono Brinkmeyer No. 17 in Fabbenstadt sind bereits 8 Tage vor Jacobi 2 Kuhfässer zugelaufen, der Eigen-

thümer derselben wird aufgefordert sein Eigenthum wenigstens in 14 Tagen u. in termino den 7ten Nov. zu bescheinigen sonst die Hälder dem Funder zuerkant werden sollen.
Sign. Amt Reineberg den roten Oct. Heidsieck.

1798.

Am 2ten November d. J. wird in dem hiesigen Resourcen-Saale, daß erste Winter-Concert gegeben. Nicht Abonneten zahlen beim Entree Person 8 gr.
Die Resourcen-Direction.

V. Zucker-Preise von der Fabrique Gebrüder Schickler.
Preuß. Courant.

Canary - 2 1/4 Mgr
Fein kl. Raffinade - 2 1/2 =

Fein Raffinade	-	21 1/4	=
Mittel Raffinade	-	20 3/4	=
Ord. Raffinade	-	20 1/4	=
Fein klein Melis	-	19 1/4	=
Fein Melis	-	18 3/4	=
Ord. Melis	-	18	=
Fein weissen Candies	-	22	=
Ord. weissen Candies	-	21 1/4	=
Hellgelben Candies	-	19 1/2	=
Gelben Candies	-	19	=
Braun Candies	-	17 a 17 1/2	=
Farine	-	12 1/4 13 1/4 15 1/2	=
Sierop 100 Pfund	-	17 1/2	Rthlr.

Minden den 19. Octbr. 1798.

Edelmüthige Rache.

Zu der Zeit, als die Republik Genua zwischen den Partheien des Adels und des Volks getheilt war, hatte sich Uberto, ein Mann von niedriger Abkunft, aber von erhabner Seele, von vorzüglichen Talenten, und durch den Handel reich geworden, an die Spitze der Volkspartei gestellt, und wußte ziemlich lange das Uebergewicht einer demokratischen Verfassung zu behaupten.

Am Ende aber vereinte der Adel alle seine Kräfte, und es gelang demselben, die Ordnung der Dinge umzukehren und zu seiner ehemaligen Oberherrschaft wieder zu gelangen. Von diesem Siege wurde nun mit großer Strenge Gebrauch gemacht; und besonders setzte man den Uberto gefangen, verfuhr gegen ihn als einen Verräther, und glaubte noch gelinde genug mit ihm umzugehen, da man ihn auf immer aus dem Staate verbannte, und alle seine Güter einzog. Adorno, der damals die erste obrigkeitliche Würde bekleidete, ein

übermüthiger Mann, und stolz auf seinen alten Adel, obgleich nicht ganz ohne edelmüthige Gesinnungen, machte dem Uberto dies Urtheil bekannt, und schärfte die Strenge desselben durch die stolzen Ausdrücke, in welche er es einleidete. „Du, sprach er, du, der Sohn eines schlechten Handwerkers, der es gewagt hat, die Edeln von Genua unter die Füße zu treten, du wirst durch ihre Nachsicht und Milde bloß dazu verurtheilt, wieder in das Nichts zurückzusinken, woraus du dich emporgeschwungen hast.“

Uberto nahm sein Urtheil mit ehrerbietiger Unterwerfung an. Aber tief gekränkt durch den Ton, worin es abgefaßt war, konnte er sich nicht enthalten, zum Adorno zu sagen: er werde vielleicht künftig einmal die Sprache bereuen, deren er sich gegen einen Mann bedient hätte, der eben so edler Gefühle fähig sey, wie er. Hiernach auf gehorchte er, gieng hinweg, nahm Abschied von seinen Freunden, schiffte sich

nach Neapel ein, und verlies sein Vaterland, ohne eine Thräne zu vergießen.

Er trieb einige Schulden bei, die er noch im Neapolitanischen ausstehen hatte, und nahm sodann mit den Trümmern seines Glücks einen Wohnsitz auf einer von den Inseln des Archipelagus, die den Venezianern gehörten. Hier brachte er sich durch seinen Fleiß und durch seine Geschicklichkeit in Handelsgeschäften nach einigen Jahren in eine noch bessere Lage, als die in Genua je gewesen war, und der Ruf seiner Rechtschaffenheit und seines Edelmuths war so groß, als sein Vermögen.

Unter andern Orten, die er als Kaufmann zum öftern besuchte, war auch die Stadt Tunis, welche damals mit den Venezianern in gutem Vernehmen stand, ob sie gleich mit den meisten andern Staaten Italiens, und vornemlich mit Genua, Feindschaft hatte. Als Uberto einmal einen der vornehmsten dieses Orts auf seinem Landstöße besuchte, sah er einen jungen Christenklaven in Ketten arbeiten, dessen Anblick seine Aufmerksamkeit regte. Der junge Mensch schien von der Arbeit ganz erdrückt, zu welcher sein feiner Körperbau nicht gewöhnt gewesen war; und indem er sich von Zeit zu Zeit auf das Werkzeug stützte, womit er arbeitete, entsuhr seinem vollen Herzen ein tiefer Seufzer, und eine Thräne stahl sich von seiner Wange herab. Uberto sah ihn unverwandt voll Mitleid an, und redete zu ihm in italienischer Sprache. Begierig fastete der junge Mensch die Töne seiner Muttersprache auf, beantwortete seine Fragen, und sagte ihm, er sey ein Genueser. „Und wie heißest du, junger Mann? sagte Uberto.“ „Ach! erwiderte er, ich fürchte, meine Gefangennehmer haben schon Verdacht genug auf mich, um ein ansehnliches Lösegeld zu fordern. Mein Vater ist freilich Einer der angesehensten Männer in Genua. Sein Name ist Adorno, und ich bin sein einziger Sohn.“ — „Ador-

no!“ — Uberto enthielt sich, weiter etwas laut zu sagen, sprach aber bei sich selbst: „dem Himmel sey Dank! jetzt kann ich mich auf eine edle Art rächen!“

Er nahm Abschied von dem jungen Menschen, und suchte sogleich den Korsarenhauptmann auf, der an ihm ein Recht zu haben glaubte; er fand ihn, und erkundigte sich nach dem Preise seines Lösegeldes. Er hörte, daß man ihn für eine Prise von hohem Werth halte, und nicht weniger annehmen werde, als zwei tausend Kronen. Uberto zahlte diese Summe, hieß seine Bedienten mit einem Pferde und einer vollständigen hübschen Kleidung ihm folgen, kehrte zu dem jungen Menschen zurück, den er noch bei der Arbeit antraf, und sagte ihm, er sey frey. Mit eignen Händen nahm er ihm die Fesseln ab, und half ihn sich umkleiden und sich auf das Pferd setzen. Dem jungen Menschen dünkte Alles wie ein Traum; die heftige Rührung raubte ihm fast das Vermögen, seinem edelmüthigen Wohlthater zu danken. Er sah sich indes bald von der Wirklichkeit seines Glücks überzeugt, da ihn Uberto in sein Haus aufnahm, und ihn an seiner Tafel speisen lies.

Noch einige Tage blieb Uberto zu Tunis, um seine übrigen Geschäfte zu besichtigen, und kehrte sodann nach Hause zurück, begleitet von dem jungen Adorno, der sich durch sein angenehmes Verragen sehr bei ihm beliebt gemacht hatte. Uberto behielt ihn noch eine Zeitlang bei sich, und begegnete ihm mit aller der Achtung und Liebe, die er nur immer dem Sohne, seines liebsten Freundes hätte erweisen können. Endlich fand sich eine sehr gute Gelegenheit, ihn nach Genua zurück zu schicken. Er gab ihm einen treuen Bedienten zum Begleiter mit, rüstete ihn völlig zur Reise aus, steckte ihm eine Goldbörse in die eine Hand, einen Brief in die andre, und redete ihn mit folgenden Worten an: „Lieber junger Mann, ich würde Sie mit

dem größten Vergnügen noch länger hier in meiner schlechten Wohnung beherbergen; aber ich fühle Ihre Ungeduld, Ihre Freunde wieder zu sehen, und ich sehe ein, daß es Grausamkeit seyn würde, sie länger, als nöthig ist, der Freude zu berauben, die sie bei ihrer Rückkehr fühlen werden. Nehmen Sie also dies Reisegeld an, und überbringen Sie Ihrem Herrn Vater diesen Brief. Vermuthlich wird er sich meine noch erinnern, ob Sie gleich zu jung dazu sind, um von mir noch etwas zu wissen. Leben Sie wohl; ich vergesse Ihrer gewiß nicht, und ich hoffe, Sie werden auch meiner nicht vergessen.“ Adorno ergoß sich in die lebhaftesten Ausdrücke eines dankbaren und liebevollen Herzens, und mit wechselseitigen Thränen und Umarmungenchieden sie von einander.

Der junge Adorno hatte eine glückliche Heimreise; und das Entzücken, womit ihn seine bisher äußerst um ihn bekümmerten Eltern und Verwandten wieder sahen, läßt sich eher denken als beschreiben. Man erfuhr, daß er in Tunis gefangen gewesen sey, da man vermuthet hatte, das Schiff, worauf er abgereiset, sey auf der See gescheitert. „Und wem, sagt der alte Adorno, hab' ich denn das unschätzbare Glück zu danken, dich in meinen Armen wieder zu sehen?“ — „Dieser Brief hier, sagte sein Sohn, wird es Ihnen sagen.“ Er öfnete den Brief, und las darin folgende Worte:

„Der Sohn eines schlechten Handwerkers, der Ihnen eines Tages sagte, Sie würden noch dereinst einmal die schändliche Verachtung bereuen, womit Sie ihm begnadet, hat jetzt die Freude, seine Weisung erfüllt zu sehen. Denn wissen Sie, stolzer Edelmann, Der Befreyer Ihres einzigen Sohns aus der Sklaverei ist der verbannte Uberto.“

Adorno lies den Brief zur Erde fallen, und bedeckte sein Gesicht mit seiner Hand, indes sein Sohn mit der wärmsten Sprache der Dankbarkeit die Tugenden Ubertos schilderte, und die wahre väterliche Zärtlichkeit, die er ihm erwiesen hatte.

Da die Schuld nicht völlig getilgt werden konnte; so nahm sich Adorno wenigstens vor, sie, wo möglich, zu bezahlen. Er that bei dem übrigen Adel so dringende Fürsprache, daß das wider dem Uberto gesprochene Verbannungsurtheil wieder aufgehoben, und ihm die völlige Erlaubniß ertheilt wurde, wieder nach Genua zurück zu kehren. Indem er ihn hievon benachrichtigte, bezeugte Adorno ihm zugleich sein Gefühl der großen Verpflichtungen, die er für ihn habe, erkannte den ächten Edelsinn seiner Denkungsart, und bat ihn um seine Freundschaft. Uberto kehrte in sein Vaterland zurück, beschloß sein Leben in Ruhe, und genoß der allgemeinen Verehrung seiner Mitbürger.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 45. Montags den 5. Novbr. 1708.

I. Beförderung.

Seine Königl. Majestät von Preussen, Unser allergrädigster Herr haben dem Landrath v. Kornberg auf sein wiederholtes Ansuchen den Abschied in Gnaden zu ertheilen, und an dessen Stelle den bisherigen Churmärkischen Cammer-Assessor v. Wincke wegen seiner erprobten Geschicklichkeit zum Landrath im Fürstenthum Minden zu ernennen geruhet.

Begeben Minden den 24ten Oct. 1707.
Anstatt und von wegen ic.

Huß Baemeister. Heinen.

II. Citations Edictales.

Auf Ansuchen des hiesigen Bürger und Kleidermachermeister Johann Paulus Weinmann wird dessen ihm vor 13 Jahren verlassene und verlaulich von Eisfeld nach Schweinsurth geangene Ehefrau Sophie Barbara geborne Conradi und deren etwa zurückgelassene Erben und Erbnehmer hierdurch ad Terminum den 9. May 1709. Morgens 10 Uhr auf hiesiges Rathhaus verabladet, um von ihren Leben und Aufzenthalt Nachricht zu geben. Sollte sich die gedachte Sophie Barbara Conradi weder vor noch in diesem Termin persönlich oder durch den ihr ex Officio beygeordneten Mandatarium Herrn Stiftsamtmann und Justiz-Commissar Welhagen in Quernheim melden; so hat sie zu erwarten, daß sie für todt erkläret und ihren Ehemann eine

anderweite Verheyrathung nachgelassen werden wird.

Sign. Lübbecke am 1ten August 1708.
Ritterschaft Burgermeister und Rath.
Consbruch. Kind.

Auf den Antrag der Köllingschen Geschwister hieselbst, werden sämtliche Interessenten des Hafewinkelschen Familienstipendii, bestehend in einem vor dem bey der Stadt Lönabrück, belegt gewesenem, hiernächst aber, von daher eingezogenen und bey den Eheleuten Borgmeiers hieselbst, zinsbar untergebrachten Capital von 450 Rthlr. in Golde, von Seiten hiesigen Städtgerichts auf den 25ten Januar 1709. zur Angabe und Nachweisung ihrer fundationmäßigen Gerechtfame und Ansprüche, auf den ungetheilten oder auch getheilten Genuß der Zinsen von dem gedachten Capital, auch zur Erörterung der Frage: wem das Collationsrecht unter ihnen, und der jegige Genuß der Stipendienzinsen, nach dem am 13ten Febr. v. J. erfolgten Ableben der Wittwe Borgmeiers, gebühre unter der Warnung edictaliter vorgeladen; daß im Fall sich keiner der unbekanntten Interessenten und Namentlich die Frau Regimentsquartiermeisterinn Kleinschmidt zu Cassel melden wird, die 3 Kinder der Wittwe Borgmeiers, für die alleinigen Interessenten des Hafewinkelschen Stipendii werden geachtet, und den nicht erschienenen etwanigen Interessenten in Ansehung

ihrer Ansprüche an dem Genusse des Haasewinkelschen Stipendii oder auch an das Collationsrecht, ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Ukundlich ist gegenwärtige Edictal-Citation unter Stadtgerichtlichem Siegel und Unterschrift ausgefertigt, an hiesiger Gerichtsstelle, und zu Osnabrück affigirt, so wie den Mindenschen Anzeigen auch Lippstädtischen Zeitungen 6 mahl und der Casselschen Zeitung 3 mahl inserirt worden. Sign. Vielesfeld im Stadtgericht den 22ten Juni 1798.

Conzbruch. Buddcus.

Wir Oberbürgermeister, Richter und Rath der Stadt Vielesfeld, fügen hierdurch zu wissen, daß von den Pastor Heibstsch zu Eschen, Beauf der Nachweisung des Tituli possessionis, auf die öffentliche Vorladung der etwaigen Realprätendenten, welche an nachstehenden in hiesiger Feldmark belegenen Heibstschschen Grundstücken als 1) Einem Kampe an der Viehrift, 2) Einem Kampe am Steinwege, vor dem Niederthor, 3) Einer neben diesem Kampe belegenen Wiese, 4) Einem Kampe in Neltstädter Felde, 5) Einem Garten am Steinwege, und 6) noch einem Garten daselbst.

Ansprüche haben möchten, angetragen, und so dem Gesuche de erirt worden.

Es werden demnach alle unbekannte Realprätendenten zur Angabe und Nachweisung der ihnen etwa aus einem Eigenthums oder sonstigen Rechte, an den vor-spezifirten Grundbesitzungen zustehenden Ansprüche, binnen einer präclusivischen Frist von drey Monathen, und zwar auf den 14ten Decembar d. J. an hiesiges Rathhaus edictaliter unter der Warnung verabladet:

daß von ausschließenden Realprätendenten, ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und der Titulus possessionis für die jetzigen Besitzer, die verwidwete Pastorin Heibstsch zu Eschen im Hofstift Osnabrück, und die Kinder des ver-

storbenen Pastoris und Hebdomadarii Heibstsch zu Eschen, bey dem Hypothekenbuche des hiesigen Stadtgericht, für gesetzmäßig ausgewiesen geachtet werden soll.

Urkundlich ist gegenwärtige Edictalcitation, unter Stadtgerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt, mittheil öffentlichen Anschlages, hieselbst zu Herford und Minden, auch sechs maligen Einrückung in den Mindenschen Anzeigen, und drey maligen Wiederholung in den Lippstädtischen Zeitungen, zu jedermanns Wissenschaft gebracht worden.

Vielesfeld den 26ten Juli 1798.

Buddcus. Hoffbauer.

Da über das Vermögen des herrnfreyen Coloni Linderstrombergs in Hdrste der Concurrs eröffnet worden, so werden alle unbekannte Gläubiger desselben, welche ihre an ihn habende Forderungen am 2ten May 1796, und nachher noch nicht liquidiret haben, hiemit bey Gefahr gänzlicher Abweisung vorgeladen, diese ihre Forderungen in Termino den 10ten Decbr. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben und die Richtigkeit derselben nachzuweisen.

Zugleich wird auf das Vermögen des Gemeinschuldners hiedurch gerichtlicher Beschlagnahme gelegt, und allen denjenigen welche ihm etwas schuldig sind, oder Sachen von ihm in Händen haben, aufgegeben, davon dem hiesigen Gericht Anzeige zu thun, und bei Strafe doppelter Zahlung dem Gemeinschuldner nichts verabsolgen zu lassen.

Am Ravensberg den 1ten Septe 1798.
Meyner.

Weil über das Vermögen des Kaufmanns Johann Wilhelm Ludwig Klemme in Halle Unzulänglichkeits halber der Concurrs eröffnet werden, so werden alle und jede, welche an den gedachten Kaufmann Klemme, Ansprüche und Forderungen haben, hiemit öffentlich vorge-

haben dieselben in Termino den 14ten Januar künftigen Jahres an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und sich über die Bestätigung des ad interim zum Curatore Concursus angeordneten Herrn Justiz-Commissarii Zieglers zu erklären. Im Fall des Nichterscheins haben sie zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen von der Concurs Masse ab, und an die Person des Gemeinschuldners verwiesen werden.

Zugleich wird auf das Vermögen des erwähnten Kaufmanns Klemme gerichtlicher Beschlagnahme gelegt, und denjenigen, welche von ihm Sachen in Händen, oder etwas an ihn auszuführen haben, bey Gefahr doppelter Zahlung aufgegeben, solches dem hiesigen Amte anzuzeigen, und davon an Niemanden etwas verüßolgen zu lassen.

Am Ravensberg den 21ten Septbr. 1798.

Räder.

Der Durchlauchtigsten Fürstin und Frau, Frau Juliane Wilhelmine Louise, verwittweten Fürstin zu Schaumburg-Lippe ic. Vormünderin und Regentin, gebornen Landgräfin zu Hessen ic. und des Hochgebohrnen Grafens und Herrn, Herrn Johann Ludewig, regierenden Grafens von Wallmoden-Gimborn ic. Mitvormundes und Mitregentens ic. Wir zum Gräflich-Schaumburg-Lippischen vormundschaftlichen Konsistorium verordnete Director und Räte verabladen hiedurch auf Nachsuchen des Kolon Hans Harm Schönbeck Nr. 15. zu Gellendorf, dessen vor länger als einem Jahre von dort entwichene Ehefrau Sophie gebohrene Arend, am Mittwoch 21. Novembris oder Mittwoch 19. December dieses Jahres, oder spätestens am Mittwoch 30. Januar künftigen Jahres in Person oder durch einen genugsam Bevollmächtigten zu gewöhnlicher Tageszeit vor hiesigem Konsistorium zu erscheinen, wegen ihrer Entweichung rechtliche Entschuldigungen vor-

zubringen und darauf Bescheides, im Falle gänzlichen ungehorsamen Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß die zwischen ihr und ihrem gedachten Ehemann bestehende Ehe aufgehoben und diesem ihrem Ehemann eine anderweite Verheirathung gestattet werde. Bückeburg den 19. Oct. 1798.

Gräflich Schaumburg-Lippische zum vormundschaftlichen Konsistorium verordnete Director und Räte.

Sander.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Wir Richter und Assessoren des hiesigen Stadtgerichts fügen hiermit zu wissen: Daß auf den Antrag so wohl der großjährigen Ludwischen Erben, als auch der Vormundschaft der minorennen Geschwister, daß ihnen zugehörige Aelterliche Haus Nr. 8. auf der Bäckerstraße nebst zugehörig gerichtlich jedoch freymillig subhastiret werden soll. Es ist dies Haus nicht weit vom Werserthore zwischen des Bäcker Grothjahn's Haus und der Mühlen- Straße belegen, mit gewöhnlichen bürgerlichen Leisten und eine Abgabe von 9 mgr. Kirchen-Geld belastet, enthält zwey Stuben und sechs Kammern, ist mit einem eingemauerten Mistplatz versehen, und hat das Recht einer Barbier-Stube bis dahin gehabt. Auch gehdret dazu ein Hundethail auf zwey Kühe auf dem Werserthorschen Bruche No. 45. nebst den Antheil an die noch gemeinschaftliche geliebten Werserthorsche Kinder und Schweine-Weide. Nachdem davon aufgenommenen Anschläge ist das Haus auf 430 Rthlr. und die Hunde auf 200 Rthlr. gewürdiget.

Da nun zu dieser Subhastations Terminus auf den 16ten Noobr. dieses Jahres bezehlet ist, so werden alle Inqualifizierte Kauflustige eingeladen sich an diesen Tage auf dem Rathhause morgens um 11 Uhr einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen.

Vy 2

gen, da nach abgeschlossenen Termin kein Nachgeboth weiter zugelassen wird.

So geschehen Minden am 10ten October 1798.

Aschoff.

Da die Interessenten der Radewicher Gemeinheit darauf angetragen haben, daß zum Behuf der Kosten nachfolgende Markengründe meistbietend verkauft werden mögten, nämlich

1. Ein Platz am A Bach lit. A. der Charte

2. Auf der Benthe Nr. 68. daselbst 1 Morgen 60 Ruthen

3. Auf der Otterheide zwischen Hattenhorst und dem Landwege. 3 Morgen 101 Ruthen 66 Fuß.

4. Daselbst unten am Bach und Landwege von Nr. 13. = 120 Ruthen.

5. Am Ende der Witscheide eine Straße die Steinreihe genannt mit Einschluß des Weges = 2 Morgen 34 Ruthen 98 Fuß

So ist dazu ein Termin auf den 13ten November d. J. Morgens 11 Uhr auf dem Rathhause zu Herford angesetzt, worin Kauflustige sich einzufinden und ihr Gebot eröffnen können.

Wielefeld und Berther den 15ten Oct. 1798. Von Commissions wegen
Budeus. Flegeler.

IV. Gelder, so auszuleihen.

Herford. Bey der Speckböterschen Curatel gehet Ausgangs February künftiges Jahr ein Capital von 8000 Rt. in Golde ein, wer dasselbe ganz oder auch zum Theil, gegen gehörige Sicherheit zu 4 procent Zinsen, wieder leibar an sich bringen will, kann sich deshalb an Curator Kaufmann Henrich Otto Eiveke wenden.

Da beyder Kogenschen Seminarien Casse zur zinsbaren Belegung 1000 Rthlr Pr. Courant. und 4 bis 500 Fl. Hol. bereit liegen; so wird solches hierdurch öffent-

lich bekandt gemacht und können diejenigen Liebhaber welche diese Capitulation gegen gerichtlich hypothecarische Sicherheit zu negociiren befehen haben, sich dieserhalb bey dem Seminarien Casse Rentanten Deconomo Lampmann meldene

Lingen den 30ten Octbr. 1798.

Königl. Kogensche Seminarien Casse,
Lampmann.

V. Avertissements.

* Es sind zu Bezahlung der auf dem platten Lande des Fürstenthums Minden pro 1798—99. vorgefallenen Feuer-Schäden nach Maaßgabe der Assurance-Summe von 3.377.525 Rthlr. dato 1407 Rthl. 5 ggr. 3 Pf. ausgeworben, wovon und von denen aus den vorigen Repartitionen in Bestand verbliebenen 1175 Rt. 23 ggr. 6 Pf. incl. des Ersatzes des eigenen Beytrages zu den abgebrannten Gebäuden angewiesen worden

I. im Amte Hausberge

1. dem Col. Schwarze Nr. 41. Brsch, Wulferdingsen 150 Rt. 1 ggr. 6 Pf.

2. dem Col. Kölling Nr. 83. Brsch, Wolmerdingsen 350 Rt. 3 ggr. 6 Pf.

3. dem Col. Schäkel Nr. 2. Brsch. Frille 25 Rt. 3 Pf.

4. dem Col. Steffen oder Kroschefeld Nr. 7. Brsch. Löhne 200 Rt. 2 ggr.

II. im Amte Petershagen.

5. dem Magistrat zu Petershagen Feuer-erprägen-Entschädigung wegen des Hahler Brandes 21 Rt.

6. dem Magistrat zu Minden dergleichen Entschädigung 12 Rt.; 6 ggr.

III. im Amte Schläffelburg

7. dem Colono Freetmeyer Nr. 3. Brsch, Iwese 279 Rt. 2 ggr. 9 Pf.

8. dem Col. Duh oder Fratmeyer Nr. 3. Brsch. Heinsen 250 Rt. 2 ggr. 6 Pf.

IV. im Amte Reineberg

9. dem Col. Wentker Nr. 10. Hedem 150 Rt. 1 ggr. 6 Pf.

Der Beytrag von jedem Hundert der Affecurationssumme beträgt 1 ggr. Minden den 17. Dec. 1798.

Rdn. Preuß. Minden Ravensb. Tecklenb. und Lingsch. Kr. und Dom. Kammer,

Haß. v. Hüllesheim. Heinen

* Zu Bezahlung der Feuer-Societäts-Gelder vom platten Lande der Grafschaft Ravensberg de 1798—99. sind nach Maaggabe der General Affecurations-Summe von 3,380,025 Rt. dato 28 16 Rt. 16 ggr. 6 Pf. ausgeschrieben, wovon und von denen aus den vorigen Repartitionen in Bestand verbliebenen 949 Rt. 6 ggr. 9 Pf. incl. des Erfages des eigenen Beytrages zu den abgebrannten Gebäuden angewiesen werden.

I. Im Amte Sparenberg

1. dem Colono Wehrenbrecht Nr. 5. Brsch. Hellingen Amts Enger 1476 Rthlr. 5 ggr. 6 Pf.

2. dem Colono Brune Nr. 12. daselbst 850 Rthlr. 17 ggr.

3. An Prämien für Erbnegraß, Drinkhoff und Blomeier 5 Rt.

für die Feuer Verordnete von Neuenkirchen und Niemesloh 10 Rt.

4. An Reparatur-Kosten der Feuer-Instrumente 7 Rt.

5. dem Col. Sandbrink Nr. 35. Brsch. Südlengern Amts Enger 275 Rt. 5 ggr. 0 Pf.

6. dem Col. Sandbrink Nr. 42. daselbst 250 Rt. 5 gr.

7. dem Magistrat zu Bielefeld Feuer-Spritzen-Beschädigung wegen des Petring-schen Brandes zu Schildesche 22 Rt. 16 ggr.

8. dem Colono Heilkenemann Nr. 28. Brsch. Cickum Amts Schildesche für den verlohrnen Feuer-Eimer 1 Rt.

II. Im Amte Ravensberg

9. dem Magistrat zu Versmold. Feuer-Spritzen-Beschädigungs-Gelder, wegen des Wittenschen Brandes zu Koxen 30 Rt.

Der Beytrag von jeden Hundert der Affecurations-Summe beträgt 2 ggr.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-Tecklenburg und Lingsche Krieges und Domainen-Cammer.

Haß. v. Rebecker. Heinen.

Joh. H. Telymann et Comp. Seiden-Fabriquanten von Elberfeld, werden den bevorstehenden Martini Markt zum ersten mahle mit ihren selbst fabricirten seiden Waaren beziehen. Ihre Haupt-Handlung ist engros mit seiden Lächern. Sie versprechen, jeden mit guter Waare, und auch mit ganz solieden Preisen zu bedienen weil sie die Fabrick ihrer Waaren selbst haben. Sie erbitten sich daher geneigten Zuspruch. Ihr Logis ist bey dem Herrn Bogellang auf dem Marckte.

Vorghans et Metzler von Prückenscheit bey Nachen welche bey den Herrn Obereinnehmer Schreiber am Marckte Logiren und hinten auf den Saale mit ihren Waaren-Lager austretten, empfehlen sich dies Marckt bestens, bitten geneigten Zuspruch, versichern gute Waare im billigsten Preise.

Grappenberg und Wortmann von Bar-men fabriciren allerhand Gattungen seidene Lächer, verkaufen solche in den Billigsten Preisen, in der Frankfurter Messe auf dem Kömerberg gegen der Nicolaikirche über, im Laden Nro. 41. so auch in Braunschweig an der Martinskirche, gegen Rentensborfs Keller im Laden Nro. 105 und in Minden bey Hr. Stremaning nehmen auch Bestellung an.

Selig Samuel Hahn, wohnhaft Nro. 5, in Hamburg, recommandirt sich mit ein wohl sortirtes Lager von seidenen und weißen Waaren, als: extrafein und ordinaire Prabander Spitzen und Ranten; Hokändische und Schlesinger Linen; Patsischeu; Linons; glatte und gebläunte Kammertücher und Nach-Kammertücher von $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ breit; glatte, gebläunte, gestreifte und gestickte Mouffelines und

Messeltücher; Halstücher von allen Breiten; seidene Tücher, große seidene Umschlagetücher; klar Leinen; weiße und couleurt gestreifte Mouffelinets; Englische und Französische Flohren; Krep- und Milchfloren; schwarze $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{2}$ breite Lasten; und Atlasse: Couleurt Atlasse, Glace- und Atlas-Bänder; Englische, Französische und Dänische Handschuhe etc.

Logirt beym Herrn Obersten von Ripperdahl.

Endes genannte haben hiedurch die Ehre ein Hochgeehrtes Handels Publicum zu benachrichtigen, daß sie dies Jahr zum erstenmahl die Mindener Martiny Messe mit einem Sortiment von feinen englischen Flanellen und Cottonaden, desgleichen mit feinen Serges und gekiepertten Kantent Rößen besuchen werden. Unser Stand ist beym Herrn Assessor Westenberg auf der Apotheke am Markte, hinten auf dem Saale.

H. L. Greve Söhne et Com.
aus Osterode am Harz.

Minden. Es ist eine sehr gute Blöde, von Ebenholz mit Helfenbein garnirt, 3 Mittelstücken, und mit einer silbernen Es-Dis-F-gis- und B Klappe von Trümmlich, zu verkaufen. Endes unterschriebener gibt nähere Nachricht.

Metzfel Hoboist.

Einem Halbdemischen Arhöder ist am 1ten d. M. ein blaushimliches Kind zugekommen, dessen Eigenthümer bisher unbekannt geblieben und deshalb öffentlich aufgefördert wird, sich binnen 14 Tagen und längstens in Termino den 13ten Nov. d. J. zu melden, gehörig zu legitimiren und gegen Erstattung der Kosten das Kind in Empfang zu nehmen: meldet sich aber bis dahin keiner, so soll dasselbe meistbietend verkauft und das Geld bey dem Gericht hieselbst berechnet werden.

Halbem den 30ten Octbr. 1798.

Woswinkel.

In der Speckbottelschen Behausung ohnweit dem Neuen Markt sollen Montags des 19ten Novbr. c. und folgende Tage, allerhand Meublen und Hausgeräth an Tischen, Stühlen, Säränken, Comoden, Spiegel, verschiedene Tafel und Coffee-Serviceen von feinen Porcellain, Zinn, Kupfer, Messing, Linnengeräth und Betten, eine Hausuhr mit Glockenspiel, eine Tafeluhr, und verschiedene Bücher verauctionirt werden; und dienet zur Nachricht, daß das erstandene, sofort in grob Cour. bezahlt werden muß. Herford den 16ten Octbr. 1798.

Combinirtes Königl. und Stadtgericht.
Culmeier. Consbruch.

Wenn jemand einen bis vier silberne Edßel von schwerem Gewicht ansichtig wird, und solche dem königlichen Intelligenz-Comtoir zu Minden zustellt, oder auch nur auf dem Besizer, Verkäufer u. s. w. aufmerksam macht, so hat solcher eine vorzügliche Belohnung zu gewärtigen. Die Edßel sind an folgendem kenntlich. Der Griff ist hinten nach dem Rücken zu übergebogen, und L. H. darauf befindlich. Auf dem Rücken steht 12 und darüber ein Aleeblatt. Ferner E. und Schmidt. In Minden, Meienberg, Sommern und der umliegenden Gegend dieser Städte dürften sie am leichtesten sichtbar werden.

Es sollen am 8ten dieses die anstrangirten Pferde des Leibregiments ingleichen des Carasirregiments v. Bieren zu Locken und Bückeburg, die: des Carabimierregiments und Carasirregiments von Vorstel am 9ten dieses, erstere zu Stolzenau, letztere zu Minden Morgens 9 Uhr gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden.

Die Courtemblaysche Handlung läßt hiedurch bekannt machen, daß sie auf bevorstehenden Markt ihr Lager wieder bey dem Hrn. Regierungsrath Widewind haben wird, und bey ihnen wird man die aller-

neuesten Fuß: Bijouterie: und Galanterie: Waaren zu einem billigen und festgesetzten Preis finden.

Herz Windmüller aus Warendorf empfiehlt sich bestens mit ein nach dem neuesten Geschmack Assortement Bijouterie: und Galanterie: Waaren, als: alle Art goldene und silberne Uhren, ganz neue Art Pendulen in Marmor und Holz, goldne Herrn und Dames-Uhr und Busen-Ketten, brillantene Ringe, goldne Busen-Uhren, eine neue Art goldne Schärpen, Ohrringe, Luchzriuge, alle Art Kreiskei: Peischaft, ein vollständiges Assortement Bijouterie: Herrn und Dames: Sattel, alle Art Stangen, Steigbügel, Sprungriemen, Sporen, Stock und Peitschen — ein vollständiges Assortement Engl. mit Silber plattirte Waaren, auch laquirte Mahlkastens, Theekastens, Rasierzeuge, Toilets für Dames, Schreibzeuge, Schatoulien, Perspective und Delescoops, auch alle mögliche Farben, kurze und lange watierte Pelzen und Muffen. Verspricht die billigste Preise, nimt auch Jewelen, Perlen sowohl gegen baares Geld wie auch im Tausch zu die höchste Preisen an. Mein Waaren-Lager ist bey dem Hrn. Kaufmann Schrauder auf den Markt.

Es soll ohnweit den Dreyers Krüge eine neue Wiese angeleget, und das darin vorhandene Eichen-Nußholz am Donnerstag den 8ten und 15ten November verkauft werden. Es werden die lusttragende Käufer eingeladen sich an beyden Tagen auf den Dreyers Krüge einzufinden, und den Platz anzuweisen zu lassen.

Justus Knierim et Sohn aus Göttingen empfehlen sich diesen Markt mit ihren assortirten Engl. und Französischen Waaren-Lager goldene und silberne Dames und Herren: Uhren, goldene Dames und Herren: Uhrketten, goldene Peitschaste, goldene Uherschlüssel, goldene Ringe mit Brillanten wie auch mit achte Perlen be-

setzte goldene Ohrringe mit und ohne Perlen, goldene Dames: Bräselets und Colljiers, goldene Dames: Halsketten mit den zugehörigen Medaillons, goldene Tabakjeren goldene Fingerhüte mit und ohne Flacons, goldene Zahnstöcher Etuis auch in Elfenbein, silberne Zahninstrumente, alle Sorten Eventoils, silberne Patent Schusschnallen, alle Sorten Portefeuilles für Herren und Dames, silberne Knieschnallen, alle Sorten Toaletten und Reise: Schatoullen für Herren und Dames, Engl. Brillen, Perspective, Ferngläser und Lesegläser, Microscopia, Pulverbörner und Schrotbeutel, feine Engl. Rasirmesser, Scheren und Federmesser, alle Sorten Stahl und plattirte Waaren, überhaupt alles was zu diesen Sortiment gehdrt. Sie versichern billige Preise und gute Bedienung, haben ihr Lager bey dem Herrn Oberst von Ripperda am Markt.

VI. Notification.

Das Bernd Lewische Haus ist dem Kaufmann Herr Thorspecken für 555 Rt. in Golde.

Den beyden Fleischermeister Reimers und Hunke der Schulhesche sogenannte Hucks Kamp für 1390 Rthlr. adjudicirt worden.

Der Schloßermeister Fischer der ältere, hat den ehemalg Pungeschem Rasegarten-Kamp von der Frau Lieut. v. Wangerow für 705 Rthlr. gekauft, und darüber den gerichtlichen Kaufbrif erhalten.

Ferner haben aus der freywilligen Subhastation einiger Baden und Rosenschen Grundstücke, der Bäcker Hackmann den Richteputtkamp für 466 Rthlr. und einen dergleichen bey der alten Senne zu 249 Rt.

Der Posthalter Wessel einen Kamp auf den Jüdenritt zu 205 Rthlr., und 2½ Sch. auf den Blindkamp für 250 Rthlr.

Der Fleischer Sieckmann 5 Schef. auf den Wellbrock für 509 Rthlr.

Der Leinwebermeister Bernd Fröning 1½ Scheffel auf den Ostbrinck für 52 Rt.

Der Loback's = Fabricant Georg Stevaster
der eine Wiese am Bielerfelder Steinwege
zu 47 1/2 Rthlr.

Der Contribut. Ausreuter Schwarz einen
Garten daselbst für 20 1/2 Rthlr.

Endlich der Bäcker und Brauer H. D.
Ebmeyer jun. aus der Wehant Subhastat-
tion einen Garten vorm Neuthor für 27 1/2 Rth.
und aus der Rosenchen einen Kamp auf
den Kusenlee zu 38 1/2 Rthlr. adjudicirt er-
halten. Herford den 23 October 1798.

Combinirtes Rdnigl. Stadt = Ge-
richt daselbst.

VII Brode = Taxe.

Für 4 Pf. Zwieback 6 1/2 Lot

4 Semmel 7 1/2

1 Mgr. fettes Brod 23 = 2

1 = Speisebrod = Pf. 26 = 2

6 = gr. Schwarzbrod 9 Pf.

Fleisch = Taxe.

1 Pf. Rindfl. bestes ausl. 3 mgr. 2

1 = schlechieres 1 = 6

1 = Kalbfleisch wovon der

Brate über 9 Pf. 3 = 4

1 = des schlechieren 1 = 2

1 = Schweinefleisch 3 = 4

1 = Hammelfleisch 2 = 6

Münden den 1ten Novbr. 1798.

Polizey = Amt hieselbst.

Warnung für Oekonomen.

In einem ziemlich großen Haushalte stellte
die Hausfrau frisch von Wolke gerei-
nigte Käsematte in einer neuen, noch nicht
durch wiederholtes Auskochen unschädlich
gewordenen, bächernen Mulde zum Faulen
hin. Die Matte erlangte darauf nicht
allein einen guten Grad von Säure,
sondern auch eine gute Farbe, und man
war herzlich froh, schönen rothen Käse
bekommen zu haben, ohne jedoch den
Grund der Farbe aufzusuchen.

Es wurde wiederholt eine geringere An-
zahl verpeiset, und immer begleiteteten,

auch wenn sehr wenig verzehrt worden,
den Genus üble Folgen, die man aber,
zu sehr von den schönen Käsen eingenom-
men, ja nicht auf diese schob, bis endlich
eine Menge Tagelöhner, um sie recht zu
bewirthen, auch mit solchen Käsen bewir-
thet wurden.

Die mehresten büßeten für den Genus
durch eine nicht gefahrvolle Krankheit.
Das geringste Uebel war anhaltendes Er-
brechen oder Durchfall, und nun forschte
man nach, und selbst der Versuch mit Hun-
den bewies die Schädlichkeit der Käse.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 46. Montags den 12. Novbr. 1798.

I. Publicandum.

Es ist zwar bereits unter den 23. Sept. 1796. und unter den 27. Sept. v. J. zur allgemeinen Achtung durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht worden, daß den Franz. Emigrirten der Eintritt in die Königl. Preuss. Staaten und der Aufenthalt darinn aus bewegenden Gründen untersagt sey, und daß selbige daher, falls sie nicht mit unmittelbarer Königl. Erlaubniß, oder mit Pässen des Cabinetsministers versehen sind, und wenn sie sich ohne dergleichen Qualification im Lande betreten lassen, durch die nächsten Militär- und Civil-Beörden, ohne Anstand über die Grenze, und woher sie gekommen sind, zurückgebracht werden sollen. Damit indessen, durch Unkunde obiger Anordnungen Niemand in Verlegenheit gesetzt werde, eine vergebliche Reise zu übernehmen, und jedermann es sich lediglich selbst beyzumessen habe, wenn obige Verfügungen gegen ihn in Anwendung gebracht werden müssen; So werden auf Sr. Königl. Majestät v. Pr. u. a. H. allerhöchsten unmittelbaren Befehl, die Eingangs erwähnten Publicanda vom 23. Sept. 1796. und 27. Sept. 1797. hiez durch nochmals in Erinnerung gebracht, mit dem Beyfügen, daß sämtliche Landesbehörden aufs neue gemeinsten angewiesen sind, auf die einwandernden Emigrirten genau zu vigiliren, und gegen diejenigen, die sich betreten lassen, nach den ob-

gen Vorschriften auf das genaueste und ohne alle Nachsicht zu verfahren.

Sign. Berlin den 3. Jan. 1798.

A. S. B.

Sinkenstern. Bümenthal. Heinitz. Werber. Alvensleben. Haugwitz.

II. Citaciones Edictales.

Alle diejenigen welche an dem Königl. Invanterie Regiment von Schlacken oder dessen Regiments-Casse von dem Etats Jahre vom 1ten Junii 1797. bis ult. May 1798. sub quocunque titulo, Forderungen haben, werden hiermit ausdrücklich, sub poena praeclusionis, verlasten, solche a dato binnen 6 Wochen, und spätestens den 6ten December bey uns anzubringen um deren Bezahlungen zu gewärtigen.

Minden den 20ten Octbr. 1798.

von Uttenhoven. Dönch.

Nachdem der hiesige herrschaftliche Kohlenmeyer Watermann vor einiger Zeit entwichen ist, und bey der über dessen Vermögens Umstände vorgenommenen Untersuchung, sich ergeben hat, daß seine Schulden den statu activorum übersteigen, und daher der förmliche Concurss-Process erkannt werden; — so werden alle Bekannte und Unbekannte, welche an dem hinterlassenen Vermögen ersagten Watermanns rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit edictaliter vorgeladen, um solche in dem dazu auf

Freitag den 21ten Decbr. a. c. ein für allemal bestimmten Termin bey dem hiesigen Stadtgericht gehörig anzuzeigen und nach Vorschrift der Landesgesetze sofort zu begründen, als widrigenfalls zu gewärtigen, daß Sie damit nicht weiter dahier gehöret, sondern von der Concursumasse ausgeschlossen, und diese denen sich gemeldet und legitimirt habenden Watormannschen Gläubiger verabsolget werden soll.

Sign. Obernkirchen den 20. Septbr. 1798.

Bürgermeister und Rath hieselbst

Broescke.

Da von denen Gievenstein- und Schepeningschen Erben auf die Todeserklärung des aus hiesiger Stadt gebürtigen Schneidergesell Johana Christoph Gredenstein, welcher im Jahr 1783 mit Obrigkeitlicher Erlaubniß auf die Wanderschaft und über Breda nach Africa zu Schiffe gegangen; imgleichen des aus hiesiger Stadt gebürtigen Gabriel Schepening, welcher nach seiner Verabschiedung als Packernecht, im Jahr 1780 in die Fremde, und ferner von Amsterdam nach Africa gegangen, und von ihrem Leben und Aufenthalt bisher ihren Verwandten überall keine Nachricht gegeben, angetragen worden, und solchem Gesuch deferirt worden; so werden vorbenannte beide Verschollene, oder deren etwanige Erben oder Erbnehmer, hierdurch edictaliter vorgeladen, sich a dato der erfolgten Bekanntmachung binnen 6 Monathen präclusivischen Frist, und zwar in dem auf den 13ten Februar 1799 angesetzten Termin hiesigen Orts persönlich einzufinden, unter der Verwarnung, daß dasen sie in diesem Termin sich vor dem Deputato Hrn. Stadtrichter Buddeus am Rathhause hieselbst weder in Person, noch auch schriftlich melden werden, sie für todt erklärt, und ihre Erbtheile denen sich gemeldeten nächsten Erben zuerkandt werden sollen.

Urkundlich ist gegenwärtige Edictal-Citation unter Stadtgerichtlichen Siegel

und Unterschrift ausgefertigt, hier und beyhm Königlichem Landgericht zu Wesel affigirt, auch den Mindenischen Anzeigen und Weselschen Provinzial-Zeitungen wieberholentlich inserirt worden. Dielesfeld den 16ten Mart. 1798.

Consbruch. Buddeus.

Wir Oberbürgermeister Richter und Rath der Stadt Dielesfeld, fügen hierdurch zu wissen, daß von den Pastor Heidsieckischen Erben, Behuf der Nachweisung des Tituli possessionis, auf die öffentliche Vorladung der etwaigen Realprätendenten, welche an nachstehenden in hiesiger Feldmark belegenen Heidsieckischen Grundstücken als 1) Einem Kampe an der Viehtrift, 2) Einem Kampe am Steinwege, vor dem Niederthor, 3) Einer neben diesem Kampe belegenen Wiese 4) Einem Kampe in Veltstädter Felde, 5) Einem Garten am Steinwege, und 6) noch einem Garten daselbst.

Ansprüche haben möchten, angetragen, und solchem Gesuche deferirt worden.

Es werden demnach alle unbekannte Realprätendenten zur Angabe und Nachweisung der ihnen etwa aus einem Eigenthums- oder sonstigen Rechte, an den vor specificirten Grundbesitzungen zustehenden Ansprüche, binnen einer präclusivischen Frist von drey Monathen, und zwar auf den 14ten December d. J. an hiesiges Rathhaus edictaliter unter der Warnung verabladet:

daß den ausbleibenden Realprätendenten, ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und der Titulus possessionis für die jetzigen Besitzer, die verwidwete Pastorin Heidsieck zu Essen im Hochstift Dösnabrück, und die Kinder des verstorbenen Pastoris und Hebdomadarii Heidsieck zu Schilbesche, beyhm Hypothekencuche des hiesigen Stadtgericht, für gesetzmäßig ausgewiesen geachtet werden soll.

Urkundlich ist gegenwärtige Edictallecta-
tion, unter Stadtgerichtlichen Siegel und
Unterschrift ausgefertigt, mittelst öffent-
lichen Anschlages, hieselbst zu Herforū
und Minden, auch sechsmaligen Eintrub-
lung in den Mindenschen Anzeigen, und
dreyimaligen Wiederholung in den Lipp-
städtischen Zeitungen, zu jedermanns
Wissenshaft gebracht worden.

Wielefeld den 26ten Juli 1798.

Bubdeus. Hoffbauer.

Da über das Vermögen des herrenfrey-
en Coloni Linderstrombergs in Hör-
ste der Concurs eröffnet worden, so wer-
den alle unbekante Gläubiger desselben,
welche ihre an ihn habende Forderungen
am 2ten May 1796, und nachher noch
nicht liquidiret haben, hiemit bey Gefahr
gänzlicher Abweisung vorgeladen, diese
ihre Forderungen in Termino den 10ten
Decbr. an gewöhnlicher Gerichtsstelle an-
zugeben und die Richtigkeit derselben nach-
zuweisen.

Zugleich wird auf das Vermögen des
Gemeinschuldners hiedurch gerichtlicher
Beschlag gelegt, und allen denjenigen
welche ihm etwas schuldig sind, oder
Sachen von ihm in Händen haben, auf-
gegeben. davon dem hiesigen Gericht An-
zeige zu thun, und bei Strafe doppelter
Zahlung dem Gemeinschuldner nichts ver-
abfolgen zu lassen.

Amst. Ravensberg den 1ten Septe 1798.
Meyners.

Das Herrenfreye Lindenstromberg'sche
Colonat in Hörste, welches aus ei-
nem Wohnhause, Kotten, Scheuer, und
Bachhaus, 2 Gärten, 27½ Scheffelsaat
Feldland, 4 Wiesen, 2½ Scheffelsaat
Grassgrund, 21 Scheffelsaat Gemeinheits
Grund 1 Röhtrgrube, und 3 Kirchenst-
fen bestehet und von Sachverständigen,
nach Abzug der Lasten auf 2620 Rthlr.
34 gr. 1 Pf. veranschlaget ist, soll Schul-
denhalber in Terminis den 12ten Novbr.
a. c. 14ten Januar und 11ten März a. f.

öffentlich meistbietend verkauft werden.
Diejenigen welche dasselbe an sich zu brin-
gen Willens sind, werden daher hiemit
vorgeladen, an gedachten Tagen, und
besonders im letzten Termin an gewöhnli-
cher Gerichtsstelle zuerscheinen, und an-
nehmlich zu bieten, weil nächst d. m. auf
keine Nachgebote weiter geachtet werden
kann.

Der Anschlag der Stette kann übrigens
vorher hier im Gericht eingesehen werden.

Amst. Ravensberg den 11. Sept. 1798.

Meyners.

Die Gläubiger des in Concurs gerathe-
nen Heurlings Philip Kampwerth in
Verösmold werden bei Gefahr der Abweisung
von der geringen Concurs = Massa hiemit
öffentlich vorgeladen, ihre an gedachten
Philip Kampwerth habende Forderungen
am 11ten Januar künftigen Jahres hie-
selbst anzugeben und zu verifiziren.

Amst. Ravensberg den 2ten Novbr. 1798.

Küder.

Der Durchlauchtigsten Fürstin und Frau,
Frau Juliane Wilhelmine Louise, ver-
witweten Fürstin zu Schaumburg-Lippe ic.
Vormünderin und Regentin, gebornen
Landgräfin zu Hessen ic. und des Hochge-
bohrnen Grafens und Herrn, Herrn Jo-
hann Ludewig, regierenden Grafens von
Walsleben = Gimborn ic. Mitvormundes
und Mitregentens ic. Wirzum Gräflich-
Schaumburg = Lippischen vormundschaftli-
chen Konsistorium verordnete Director und
Räthe verabladen hiedurch auf Nachsuchen
des Kolon Hans Harm Schönbeck Nr. 15.
zu Gelldorf, dessen vor länger als einem
Jahre von dort entwichene Ehefrau Sophie
gebörne Arend, am Mittwoch 21. No-
vember oder Mittwoch 19. December die-
ses Jahres, oder spätestens am Mittwoch
30. Januar künftigen Jahres in Person oder
durch einen genugsam Bevollmächtigten zu
gewöhnlicher Tageszeit vor hiesigem Konsi-
storium zu erscheinen, wegen ihrer Ent-
weichung rechtliche Entschuldigungen vor-
322

zubringen und darauf Bescheides, im Falle gänzlichen ungehörigen Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß die zwischen ihr und ihrem gedachten Ehemann bestandene Ehe aufgehoben und diesem ihrem Ehemann eine anderweite Verheyrahlung gestattet werde. Bückeburg den 19. Oct. 1798.

Gräfl. Schaumburg-Lippische zum Vormundschaftlichen Konsistorium verordnete Director und Rätthe.
Sander.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Auf Andringen verschiedener ingrosirter Gläubiger sollen folgende Grundstücke der Wittve des Invaliden Krüger, als

1) Das an der Stadtmauer nach den Löhberthor hin sub Nr. 92. belegene allodial freye jedoch mit 30 gr. Grundgeld beschwerte, in guten baulichen Stande befindliche Wohnhaus, worin unten eine geräumige Wohnstube mit Bettkammer, oben verschobene Kammern auch mit einem beschossenen Boden und Kuhstall, nicht weniger einer Mistgrube versehen und zu 292 Rt. 34½ gr. taxirt ist, 2) das sub Nr. 63. in guten wohnbaren Stande seyende Wohnhaus allodial frey, jedoch mit 1 Rthl. Grundgeld beschwert, zu 80 Rt. 9 würdiget, 3) der am Herenplatz am Minder Postwege liegende 62 Schritt lange und 16 Schritt breite freye und unbeschwerte Garten zu 90 Rt. geschätzt, und endlich 4) der das lbi an der Silberhütte liegende Abdeyl. Lehrkrüge sonst aber mit keiner Abgabe beschwerte Garten ab 53 Schritt lang und 35 Schritt breit auf 05 Rthl. angeschlagen meistbietend öffentlich subhastirt werden. Da nun zu deren Versteigerung Termini licitationis auf den 14. Sept., 12. Octbr. und 10ten Novbr. c. anberahmet sind, so haben sich Kauflustige in solchen besonders in letzterer Tagelast am Rathhause 11 Uhr einzufinden ihre Gebote darauf abzugeben, und zu gewärtigen daß dem annehmlichstbietenden nach Befinden diese Grundstücke sofort zugeschlagen werden sollen.

Es werden zugleich alle diejenigen so an benannte Immobilien aus irgend einem dinglichen Rechte Anspruch und Forderung haben aufgefördert solche bey Gefahr der gänzlichen Abweisung gehörig anzugeben und zu verificiren. Herford am Combinirten Königl. und Stadtgericht den 30. Jul. 1798.

Consbruch.

Es wird hirmit verlautbaret, daß in den auf den 10ten Dec. a. c. als dem ersten, den 10ten Januar künft. Jahr als dem andern, und 7ten Februar desselbigen Jahrs als dem letzten und peremptorischen Termin jedesmal des morgens um 10 Uhr das hier in Tecklenburg gelegene ehemalige Reheus zu 06 Rthl 8 gg. ge. würdige Haus sub. No. 43. auf Ansuchen des Erben Friedrich Hollmanns in Elbersfeld öffentlich jedoch freiwillig zum Verkauf feil geboten, und dem im letzten termin meist annehmlich bietenden zugeschlagen werden soll. Wesfalls Kauflustige an gewöhnlicher Gerichtsstelle in den gesetzten Terminen, insbesondere dem letzten zur Eröffnung ihres Boths zu erscheinen verabladet werden. Alle RealPrätendenten werden auch hiermit bey Strafe ewigen Stillschweigens aufgefordert spätestens im letzten Bietungs Termin ihre Ansprüche anzugeben, und rechtlich zu verificiren. Tecklenburg den 3ten Nov. 1798.

Metting.

Da auf Ostern 1799. 1) Die Herrschaftliche Windmühle zu Derlingshausen, bestehend aus zwey Mahlgängen und einem Graupengang.

2) Die Herrschaftliche Mühle zu Mentshausen von zwey Mahlgängen, einem Del- und Graupengang, pachtlos werden und zu deren anderweitigen öffentlichen Verpachtung, zusammen oder einzeln, auf 6 oder mehrere Jahre, Terminus auf den 4ten December dieses Jahres angesetzt ist; so wird solches allen, welche Lust haben, selbige einzeln oder zusammen in

Pacht zu nehmen, bekant gemacht, um am besagten Tage, des Morgens 10 Uhr auf der Rentkammer zu erscheinen, die Pacht bedingungen zu vernehmen und hat der Meistbietende, salva ratificatione Clementissima, gegen in Termino beizubringende Bescheinigung über die erforderliche Kenntniß im Mühlenwesen und gegen annehmlische Cautionsleistung, den Zuschlag zu gewärtigen.

Detmold den 29ten Octbr. 1798.

Fürstl: Kippl: Rentkammer daselbst.
v. Stein.

IV. Gelder, so auszuleihen.

Minden. Es stehen 3000 Rt. in Fried'or zum Ausleihen parat, wer solche ganz, oder etwas davon zu haben wünscht, kann sich dieserhalb an den Kaufmann Herrn Franz Müller verwenden, der davon weitere Nachricht gibt.

V. Avertissements.

H. Groothoff aus Holland beziehet den hiesigen Markt zum erstenmahl mit einem wohl sortirten Lager von gedruckten Cattun und Zitz, Mousslin, alle Sorten neumodische Tücher, Casimir Westen, seidene Tücher und Sales, baumwollene und seidene Strämpfe, Drabander Spitzen, hat seinen Stand in einer Boutique vor dem Hause des Beckers Hrn. Borchards.

Das Lagerhaus der Strumpfwirker-Societät in Bremen, welches unter obrigkeitlicher Inspection stehet, und dessen beeydigte Aufscher aus der Meisterschaft, keine andere als genau untersuchte und auf Treu und Glauben verfertigte Waare annehmen dürfen, wird zum erstenmal in dem Hause des Herrn Kaufmann Schradder am Markt, ein completes Sortiment der besten Waare von wollenen Mützen und Strämpfe im bevorstehenden Herbstmarkt feil bieten und verspricht die gnüghafteste Bedienung.

Geschwister Meineke aus Braunschweig, empfehlen sich zum erstenmahl mit ei-

nem vollständigen Lager von gedruckten neumodischen Raton und Muslinet-Handschuhen, Kopf und Halstücher, Schwals, Westen u. s. w. Auch drucken und färben sie Damenkleider, nach dem neuesten Geschmack, in allen Formen und Farben, wozu sie Aufträge hier annehmen, sie stehen aus auf dem Markte, vor die Hauptwache und wohnen bey dem Schuhmacher Ahrend auf der hohen Straße.

Bey dem Buchbinder Paschen allhier in Minden, sind nunmehr die Berliner feinen Kupfer-Kalender, auf 1799, um den gewöhnlichen Preis zu haben.

Paschen.

Da mir im vorigen Monath, als den 18ten Octbr. mein Lehrbursche Nathemens Johannes Berg aus der Lehre gelaufen, so ersuche jedermann der selbigen sehen sollte ihn mir doch auf meine Kosten zuzusenden; er ist daran am ersten kenntbar, weil er eine zerriffene leberne Hose und ein blaues Kammisol, und keinen Huth und Mütze hat, Minden den 6. Nov. 1798.

Tobesino.

H. Lesmann aus Telgte bey Münster emsiehlt sich bevorstehendes Markt mit ein vollständiges Assortiment von allen möglichen Sorten goldene und silberne Uhren, sowohl in Englischen als auch Französische. Verspricht die allerbilligsten Preisen, bittet um geneigten Zuspruch. Hat sein Logie bey dem Kaufmann Hrn. Schradder auf dem Markt.

Bey Hemmerde: Neue Mallag. Citronen 20 Stück, Manheimer Castanien 8 Pf. 1 Rthlr. Holländische Dücking 1 ggr. Bremer Neunaugen 1 ggr. 6 Pf. das St. Lüneburger Bier, und Braunschweigsche Munne die Bout, 6 ggr. Frische Holst. Aukern 100 St. 3 Rt. 8 ggr. Frentags den 16ten November, wird auf dem hiesigen Resourcen Saale das 3te Concert gegeben werden, nicht Abonnenten zahlen beym Entree 8 ggr. Die Abonnements-Billets für Familien erstrecken sich

nur auf die Mitglieder im Hause, die für einzelne aber, nur auf den Besizer selbst. Zugleich wird ein hochgeehrtes Publikum ergebenst gebeten, sich künftig, beym Vortrage der Musik, des lauten Sprechens ic. im Saale zu enthalten, indem es nicht allein die Zuhörer sondern auch die Spielenden äußerst stöhret.

Resourcen-Direction.

Joh. Matt. Sandruhl aus Hamburg setzt hiermit an, daß bey ihm die wegen ihres großen Nutzens so sehr beliebten als bekannten Haar-Sohlen zu haben sind. Sie dienen im Winter die Füße warm und trocken zu erhalten, und haben ihren besondern Nutzen im Sommer, Personen welche einen schwitzigen Fuß haben legen die Sohle in den Strumpf, so ziehet sie alle Feuchtigkeit und Geruch an sich und conserviren die Strümpfe, über dieses gehet man sehr angenehm, weich und commode darauf, es werden diejenigen so mit Gicht und Podagra behaftet sind sich deren Verbiendung sehr zu erfreuen haben, von verschiednen Sorten zu 4 bis 12 ggr. und mehrere Galanterie Waare zu bekommen. Sein Stand ist auf dem Markt gegen des Herrn Kaufmann Müllers Hause.

VI. Eheverbindung.

Allen unsern Freunden, Anverwandten und Bekanten machen wir hiedurch, unsere am 1ten dieses vollzogene eheliche Verbindung ergebenst bekannt. Und überzeugt von Allerseits gütigen Theilnahme empfehlen sich einer fortdauernden Freundschaft.

Didr. Hirn aus Hamm,
Christina Hirn, geb. Vogelern
aus Minden.

VII. Todesanzeige.

Auswärtigen Verwandten und Freunden machen wir hiermit das, am 4ten dieses erfolgte Absterben unsers guten 67 jährigen Vaters, Johann Hermann Blasse, bekannt, und verbitten überzeugt von

Ihrer Theilnahme an unserm Schmerz, alle schriftliche Versicherungen.

Obendorff unterm Limberge den 7ten Novbr. 1798.

Die hinterbliebenen Kinder.

Am 4ten dieses Monats gegen Abend um 5 Uhr raubte mir der Tod meinen geliebten Schwager den hiesigen Kaufmann Hr. Gustav Heitmann im 33sten Jahr seines Alters durch eine hitzige Krankheit. Seinen und meinen Verwandten und Freunden mache ich diesen traurigen Todesfall hierdurch ganz ergebenst bekannt.

Obendorff unterm Limberge am 2ten Novbr. 1798.

Waare genannt Heitmann.

Mit kummervollen Herzen erfülle ich die traurige Pflicht meinen geehrtesten Verwandten Freunden und Bekanten, das am 8ten d. M. im 47sten Jahr seines Alters durch ein Gallenfieber erfolgte Absterben, meines theuren Vaters, des Geheimen Ober-Finanz-Raths und Vice-Commissariats-Directoris, Carl Wilhem von Waegern gehorsamst bekannt zu machen.

Fürder der ihn kannte, wird meinen unersetzlichen Verlust mit empfinden und von der aufrichtigen Theilnahme meiner Verwandten und Freunde überzeugt, verbitte ich jede Beyleidsbezeugung.

Minden den 9ten Novbr. 1798.

Caroline von Waegern
geborne von Dheimb.

VIII. Notification.

Die Wittwe des allhier verstorbenen Tischler Florenz Conrab hat das von dem Schmidt Hoppe hieselbst, am 1. May 1794 ertauschte Wohnhaus sub. No. 173 in Petershagen an die Eheleute Franz Carl Glessmann, daselbst für 142 Rthlr. 12 ggr. halb Gold halb Courant verkauft, und ist

darüber die gerichtliche Bestätigung ertheilt worden.

Petershagen den 18ten Oct. 1798.

Königl. Preuß. Justiz-Amt
Wecker. Göcker.

Es haben die Eheleute Johann Nielas Kerckhoff und Anna Margaretha Wubels ein allhier vor dem Burgthor gelegenes Haus und Garten dem Ernst Wilh. Slamann sen. laut Gerichtlich intabulirten Kauf-Contractis verkauft.

Lingen den 1ten Novbr. 1798.

Königl. Preuß. Tecklenburg Lingensche Regierung.

Moller.

Es haben die Eheleute Johann Friedrich Gottlieb Lippolt und Anne Elisabeth Uffenreben das in hiesiger Stadt sub. No. 111 belegene Haus den Eheleuten Stadtsdiener Friederich Verz und Sophia Charlotte Hoffmann mittelst intabulirten Kauf-Contractis verkauft.

Lingen den 20 Octbr. 1798.

Königl. Preuß. Tecklenburg Lingensche Regierung.

Moller.

IX. Zucker-Preise von der Fabrique
Gebrüder Schieler.
Preuß. Courant.

Canary	-	21 $\frac{1}{2}$	Mgr
Fein kl. Raffinade	-	21 $\frac{1}{2}$	o
Fein Raffinade	-	21 $\frac{1}{2}$	o
Mittel Raffinade	-	20 $\frac{1}{2}$	o
Ord. Raffinade	-	20 $\frac{1}{2}$	o
Fein klein Melis	-	19 $\frac{1}{2}$	o
Fein Melis	-	18 $\frac{3}{4}$	o
Ord. Melis	-	18	o
Fein weissen Candies		22	
Ord. weissen Candies		21 $\frac{1}{2}$	o
Hellgelben Candies		20	o
Gelben Candies	-	19 $\frac{1}{2}$	o
Braun Candies	-	17 a 17 $\frac{1}{2}$	
Farine	-	12 $\frac{1}{2}$ 13 $\frac{1}{2}$ 15 $\frac{1}{2}$	o
Sierop 100 Pfund		16 $\frac{1}{2}$	Rthlr.

Minden den 12. Novbr. 1798.

Bequeme Methode, Kräuter und Gartengewächse
zu trocknen.

Die allereinfachste Zubereitung der Wurzeln, Kräuter und Frücht, um sie zu aller Jahreszeit zu haben, ist das Trocknen. Man legt nemlich die Früchte in die Sonne, auf dem Boden im Zuge, an den Ofen, oder in den Backofen, und macht solchergestalt unterschiedene Arten von getrocknetem oder gebackenem Obst. Auf eben die Weise trocknet man Schminkebohnen und grüne Erbsen, um sie den Winter über verwahren zu können. Aber seit einigen Jahren hat der Herr Pastor

Eisen zu Lorma in Riesland diese Wurzeln und Kräuter-Trocknung sehr weit auszudehnen gelehret, und überaus gemeinnützige Anweisungen dazu in einem eigenen Tractat ertheilet. Es war natürlich, daß der verdienstvolle Herr Pastor eine große Aufmerksamkeit bei allen Patrioten erregte. Kann wohl den Hauswirthten ein größerer Dienst erwiesen werden, als wenn sie Anleitung erhalten, die einfachsten und wohlfeilsten Nahrungsmittel zu aller Jahreszeit gebrauchen zu können? Die Kunst

des Trocknens erstreckt sich auf alle mögliche Feldfrüchte und Küchengewächse, auf alle Kohle, Kräuter, Salate, Wurzeln u. s. w. Sie betrifft nicht bloß die Speise für sich allein, sondern mit aller nöthigen Zuthat an Gewürzen und andern Sachen, so daß man trockene Gerichte erhält, die man zu jeder Zeit ohne weitere Zubereitung auffochen und sodann gleich speisen kann. Der große Vortheil, der daraus für die Oekonomie entspringt, ist von weitem Umfange. Man kann nemlich auf solche Art im Winter und herannahendem Frühjahr alle Sommergewächse haben und genießen. Man kann sie aller Orten hin, sowohl zur See als zu Lande, weit und breit verschicken, indem sie sich länger als Jahr und Tag halten. Am allermeisten kann man sich derselben auf Reisen, auf Schiffen und in Feldzügen, sowohl zur Nahrung als auch zur Erhaltung der Gesundheit, bedienen. Man kann große Provisionen davon mit sich herumführen, ohne daß sie vielen Raum einnehmen. Denn ein Mann kann mit einem Pfund eine Provision auf zwei Monate in der Tasche tragen; und ein Pferd trägt mit 800 Pfund solcher Präparate so viel als 8 bis 10000 Pfund frischer Gewächse. Endlich gewinnt man auch mit dem geschwinden Gahrkochen Zeit, Wasser und Holz. Der König Friedrich der Große von Preußen fand diese allgemeine und ausgebreitete Anwendung der Kräuter- und Wurzel-Trocknung so erheblich, daß derselbe dem Ober-Collegio Medico den Befehl erteilte, nach der Eischen Methode die Versuche anzustellen. Solche wurden auch von dem geschickten Apotheker, dem Herrn Bell, mit dem besten Erfolge gemacht; und das Ober-Collegium Medicum machte die Handgriffe,

die dabei nöthig sind, in einem besonders gedruckten Avertissement bekannt.

Nach des Herrn Eischen Anweisung besteht der Hauptbegriff von dieser Art des Trocknens darin, daß weder die flüssigen noch festen Theile durch einiges Verbrennen oder einige Fäulniß verderbt, sondern in ihrem natürlichen Zustande erhalten werden, und von ihnen nur allein die wässerichten Theile ausdunsten. Dadurch eben werden Farbe, Geschmack und Kräfte erhalten, und das Präparat quillt im Kochen leicht und vollkommen wieder auf, da die davon getriebenen wässerichten Theile um so leichter gleichsam wieder in ihre alte unzerstörte Fächer zurücktreten können. Die Methode des Trocknens selbst ist die leichteste und einfachste, und erfordert weiter nichts als Fleiß und Reinlichkeit. In der Sonne kann dieses Trocknen nicht gar wohl geschehen, weil der Wind und das Ungeziefer manche Hinderung machen würden, und weil das Werk im Herbst und Winter, da es am meisten getrieben werden kann, ins Stecken gerathen würde. Es geschieht auch nicht in der Luft, und nicht im Ofen; sondern es muß da geschehen, wo die Wärme von unten kommt, sich aber über dem Gewächse nicht aufhalten kann, und es folglich auch nicht auf eine genauer abgemessene Wärme ankommt, als daß nur nicht eine glühende Hitze sei, und dieses hat man auf einem Stuben- oder Backofen, auf den Röhren in Treibhäusern, zur Noth auch auf einem Feuerheerd, worauf Feuer gewesen ist, allwo jedoch dieses hinderlich ist, daß er nicht über und über gleich heiß ist. Wer viel bereiten will, muß sich einen mit Horizontalgängen versehenen niedrigen Ofen besonders dazu bauen,

(Fortsetzung folgt.)

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 47. Montags den 19. Novbr. 1798.

I. Publicandum.

Von Seiten Königl. Preuss. Tecklenburg-Lingenschen Regierung wird ebenfalls das in Nr. 44. dieser Anzeigen in extenso abgedruckte Königl. Allerhöchste Publicandum die Heyrathen der Officiere und Legitimation der unehelichen Kinder betreffend bekannt gemacht und ein jeder zu seiner Richtung darauf verwiesen.

II. Citationes Edictales.

Da der nach Rithrog eigenbehörige Colonus Johannes Sonnenborn Nr. 5. Bauerschaft Senne zu Regulirung seines Creditwesens, auf Erlangung terminlichen Verichtigung der Schulden, nach dem jährlichen Ertrage der Steite, auf öffentliche Vorladung, sämtlicher Gläubiger angetragen hat, seinem Gesuche auch deferret worden, so werden alle, und jede, welche an das Sonnenbornsche Colonat, oder dessen Besizer, aus irgend einem Grunde, Forderung zu haben glauben, hiedurch öffentlich vorgeladen, solche in Termino den 28ten Januar k. J. am Gerichtshause, zu Viefelseld, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte anzugeben, und zu bescheinigen.

Uebrigens werden die ausbleibenden Creditoren, den erschienenen, mit ihren Forderungen nachgesetzt, und soll wegen der terminlichen Zahlung, nach der sodann

vorzulegenden Ertragstaxe, bloß mit dem Anwesenden unterhandelt werden.

Amt Heepen den 10ten Novbr. 1798.

F. A. Meyer.

Nachdem über den Nachlaß der verstorbenen Wittwe Waldenhorsts zu Hülfker per Decretum vom heutigen Dato der Concurs eröffnet worden, so werden sämtliche Gläubiger derselben hiedurch aufgefordert, sich in dem auf den 10ten Nov. bezielten Liquidations-Termino an der Amtsstube zu Enger bey Strafe ewigen Stillschweigens zu melden und ihre Forderungen anzugeben.

Amt Enger den 28ten Octbr. 1798.

Consbruch. Wagner.

Da über das Vermögen des herrenfreyen Coloni Linderstrombergs in Hdrste der Concurs eröffnet worden, so werden alle unbekannte Gläubiger desselben, welche ihre an ihn habende Forderungen am 2ten May 1796. und nachher noch nicht liquidiret haben, hiemit bey Gefahr gänzlicher Abweisung vorgeladen, diese ihre Forderungen in Termino den 10ten Decbr. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben und die Richtigkeit derselben nachzuweisen.

Zugleich wird auf das Vermögen des Gemeinschuldners hiedurch gerichtlicher Beschlagnahme gelegt, und allen denjenigen

A a

welche ihm etwas schuldig sind, oder Sachen von ihm in Händen haben, aufgegeben. davon dem hiesigen Gericht Anzeige zu thun, und bei Strafe doppelter Zahlung dem Gemeinschuldner nichts verabsolgen zu lassen.

Amte Ravensberg den 1ten Septe 1798.
Meyners.

Von Gottes Gnaden, Friderich Wilhelm König von Preußen ic.

Entbieten allen und jeden welche an die Handlungs-Compagnions Tabulet Kramer Johann Friderich Knobbe und Gerhard Hubepohl zu Mettingen in der Grafschaft Lingen einigen Anspruch zu haben vermeynen hierdurch zu wissen, was maßen da nur gedachte gemeinschuldener das Unvermögen Ihre Gläubiger zu befriedigen zu können gerechtlich anerkannt, und diesem zufolge auf die Eröffnung des Concursus selbst provociret, wie solchen unterm heutigen Dato über deren beyderseitiges geringes Vermögen, welches in dem mit Arrest bestrickten zu 113 Rr. 2 gr. angeschlagenen Baaren und in den respect. zu 94 Fl. 15 sbr. und 245 Fl. 11 sbr. holl. taxirten Mobilien so weit bis jetzt bekannt ist, bestehet formaliter eröffnet haben. Solchemnach citiren und verabladen Wir Euch vermittlest dieses Proclamatiss welches allhier bey Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierung zu Maderburg und bey dem Amte Jbberühren angeschlagen und den Wöchentlichen wöchentlichen Anzeigen dreyemahl den Lipstädter Zeitungen aber zweymahl inserirt werden soll peremptorie, daß Ihr a dato binnen 9 Wochen und spätestens in Termino den 22sten Januar 1799. Eure, an gedachte gemeinschuldener nicht nur aus deren bis hiehin subsistirten Handlungs-Mascopey sondern auch aus einem sonstigen Fundament an jeden derselben Vorkauptshabenden Forderungen und Ansprü-

che gebührend anmeldet, auch sodenn in solchem Termino des Morgens 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz vor dem dazu deputirten Regierungs-Rath Schmidt entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte wozu Euch die Justiz-Commissarii Kammer-Fiscal Petri und Professor Randt vorgeschlagen werden erscheinet, Euch über die Bestättigungen des zum Interims-Curator bestellten Regierungs-Auscultatoris Tieh erklärt sodann die Wichtigkeit Eurer Forderungen durch untadelhafte Documente oder auf andere rechtliche Weise gelehrt nachweist mit dem Interims-Curatore und den Neben Creditoren super prioritare ad Protocolum verfähret und demnächst rechtlich Erkenntniß und in der sodann abzufassenden Prioritäts-Urteil gewärtiget.

Widrigensfalls und wenn Ihr in dem bestimmten Termino nicht erscheinen werdet Ihr zu erwarten habet daß Ihr mit allen Euren Forderungen an der Masse präcludiret werdet, und Euch deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll, da auch zugleich der offene Arrest über das Vermögen der gemeinschuldener verhänget worden ist; so wird allen und jeden welche von denselben etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften in Händen haben hierdurch angedeutet, davon nicht das mindeste verabsolgen zu lassen vielmehr dem Gericht davon zur weitem Verfügung mit Vorbehalt Ihres daran habenden Rechts vorräst freilich Anzeige zu thun; sonst aber zu gewärtigen daß wenn den gemeinschuldenern demnach etwas bezahlet oder ausgeantwortet worden dieses für nicht geschehen angesehen und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen und zurückbehalten derselbe noch außerdem alles seines daran habenden

Unterspfandes und sonstigen Rechts für verlustig erkläret werden wird.

Urkundlich des hierunter gedruckten größeren Regierungs-Insiegels und derselben Unterschrift

gegeben Lingen den 5ten Novbr. 1798.
Anstatt und von wegen ic.

(L. S.) Wdker.

in fidem Lampmann.

Der Durchlauchtigsten Fürstin und Frau, Frau Johane Wilhelmine Louise, verwittweten Fürstin zu Schaumburg-Lippe ic. Vormünderin und Regentin, gebornen Landgräfin zu Hessen ic. und des Hochgebornen Grafens und Herrn, Herrn Johann Ludewig, regierenden Grafens von Wallmoden-Gimborn ic. Mitvormundes und Mitregentens ic. Wir zum Gräflich-Schaumburg-Lippischen vormundschaftlichen Konsistorium verordnete Director und Rätthe verabladen hiedurch auf Nachsuchen des Kolon Hans Harm Schönbek Nr. 15. zu Gelldorf, dessen vor länger als einem Jahre von dort entwichene Ehefrau Sophie gebohrne Alend, am Mittwoch 21. November oder Mittwoch 19. December dieses Jahres, oder spätestens am Mittwoch 30. Januar künftigen Jahrs in Person oder durch einen genugsam Bevollmächtigten zu gewöhnlicher Tageszeit vor hiesigem Konsistorium zu erscheinen, wegen ihrer Entweichung rechtliche Entschuldigungen vorzubringen und darauf Bescheidens, im Falle gänzlichen ungehorsamen Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß die zwischen ihr und ihrem gedachten Ehemann bestandene Ehe aufgehoben und diesem ihrem Ehemann eine anderweite Verheyrathung gestattet werde. Bückeburg den 19. Oct. 1798.

Gräflich Schaumburg-Lippische zum vormundschaftlichen Konsistorium verordnete Director und Rätthe.

Sander.

Stadthagen. Alle diejenigen, welche an der Verlassenschaft des mit Tode

abgegangenen vormaligen hiesigen Gastwirth Conrad Everding ex capite hereditatis, crediti aut alio quocunque capite vel causa einige rechtliche Ansprüche zu haben vermainen, werden peremptorie verabladet, solche bey Strafe der Abweisung in termino den 20. diesen Monats November Morgens 10 Uhr in hiesigen Rathshause anzugeben und klar zu machen.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Es soll am 26. Dieses das von einigen Eingeseffenen zu Leteln an die Cämmerey zu liefernde Zinskorn, bestehend in einem Fuder Roggen, einem Fuder Gerste und einem Fuder Hafer öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Liebhaber können sich, besagten Tages früh um 10 Uhr auf dem Rathshause einfinden und gegen das höchste Geboth salva approbatione den Zuschlag erwarten. Minden den 12ten November, 1798.

Magistrat allhier.

Schmidts. Netzebusch.

Es soll mit Subhastation der Immobilien des in Concurs gerathenen hiesigen Kaufmanns Galdenpennig verfahren werden, diese bestehen

1. in einem bürgerlichen Wohnhause sub Nr. 46. hieselbst, welches durchaus in gutem Stande befindlich, mit 4 Zimmern, die geheizt werden können, versehen, eine zur Handlung oder andern bürgerlichen Nahrung sehr bequeme Lage mitten im Städtchen hat, und durch vereidete Sachverständige auf 1390 Rt. taxirt ist,
 2. einem gleich dahinter belegenen kleinen Garten, taxirt auf 45 Rt.
 3. dem gleich daneben belegenen zu einer Scheune eingereiteten bürgerlichen Wohnhause, sub Nr. 103., welches auf 260 Rt. 16 ggr. gewürdiget worden,
 - 4) einem bürgerlichen Wohnhause sub Nr. 41. hieselbst, welches auch noch in ziemlich gutem Stande befindlich und mit-
- A a a 2

ten im Flecken zur bürgerlichen Nahrung bequem gelegen ist, taxirt auf 630 Rthlr. 12 ggr.

5. einem im sogenannten Faulensiecke belegenen 4 Morgen haltenden und mit Obstbäumen versehenen Garten, welcher auf 340 Rth. taxirt ist.

Sämmtliche Häuser sind nur mit gewöhnlichen Bürgerlasten, der Garte sub Nr. 5. aber mit 9 ggr. 4 $\frac{1}{2}$ Pf. Domainen und 1 ggr. 4 Pf. Grundzins beschwert. Dagegen werden für jedes der drey Bürgerhäuser jährlich aus den hiesigen Stadtsorsten 8 Fuder Holz verabfolgt.

Kusttragende Käufer werden daher hierdurch aufgefordert, am Donnerstag den 27ten Decbr. d. J., Dienstag den 26ten Febr. und besonders in dem letzten peremptorischen Licitations-Termin, nemlich Montags den 29ten April 1799. ihr Gebot Vormittags auf hiesigem Amte zu eröffnen, wo dann die höhern Bedingungen bekannt gemacht werden sollen, und der Besibietende dem Befinden nach den Zuschlag zu gewärtigen hat. Auf Nachgebote wird nicht reflectirt, und kann die specielle Taxe täglich hieselbst eingesehen werden.

Sign. Hausberge den 12ten Oct. 1798.
Königl. Preuß. Justizamt.

Schrader.

Das freye Colonat des Commercianten Johann Philip Ledebur sub Nr. 30. Bauerschaft Dünne Amts Reineberg bestehend aus 2 Gebäuden 2 Kirchen = Ständen in der Wünder Kirche, zwey Begräbnis = Plätzen, 14 $\frac{1}{2}$ Berliner Scheffelsaat = Land zwey Wiesen, einen Garten und 30 Scheffelsaat Holzwachs, so zusammen nach Abzug der darauf ruhenden Lasten, zu 2927 Rth. 14 ggr. taxirt worden, und worauf in einzelnen Theilen 3000 Rthlr. gebothen sind, soll im ganzen anderweiten termino Freytags den 11 Januar künftigen Jahres auf hiesigen Rathhause öffentlich meistbietend verkauft werden.

Alle und jede, welche eine solche Stette

zu besitzen und zu bezahlen fähig sind, und solche anzufaufen Lust haben, werden daher hiemit eingeladen, an den bestimmten Tage den 11. Januar 1799 früh Morgens 10 Uhr hieselbst zu erscheinen, und ihren Vorh zu eröffnen. Auf Nachgebote kann nach Beendigung des angeetzten licitationis Termins nicht geachtet werden.

Wer die aufgenommene Taxe der Stete und die verkaufs Bedingungen vorher einzusehen wünschet, wolle sich bey unterbeschriebenen Commissaris melden.

Signatum Läßbecke am 16ten Decbr 1798.
vigore Commissionis.

Consbruch.

Auf dem adlichen Gute Brinke sollen am Donnerstage den 29. dieses alleley Hausgerath, Manns und Frauens = Kleidung, Leinen, Betten, wie auch einige Kühe und Schweine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Kauflustigen können sich daher gedachten Tages Morgens 9 Uhr, daselbst einfinden. Amt Ravensberg gen 12. Novbr 1798.

Kueder.

Die von dem Kaufmann Klenne in Halle bisher besessene königlich erbmererflitsche Grundstücke, welche aus einem in Halle belegenen Wohnhause und Garten, einem Frauens Kirchenstige, vier Begräbnisplätzen, zwey Maschtheilen und einem Heidetheile, und 3 Scheffelsaat Holzgrund am Heßler Berge, bestehen, und von Sachverständigen, jedoch ohne Abzug der Lasten, auf 772 Rthlr. veranschlaget sind, sollen Schuldenhalber in Terminis den 17ten Decbr. d., den 21ten Januar und 25ten Febr. k. J. in königlich erbmererflitschen Qualität meistbietend verkauft werden.

Diejenigen welche diese Grundstücke an sich zu bringen Willens sind, werden daher hiedurch vorgeladen, in den angeetzten Terminen, und besonders im letzten, an gewöhnlicher Gerichtsstelle zuerscheinen,

und annehmlich zu bieten, weil nachher keine Nachgeboth angenommen werden können.

Amte Ravensberg den 13. Novbr. 1798.
Meinders.

IV. Avertissements.

Bey Hemmerde: Neue Mallag Citronen 24 Stück, bittere Pomranzen 18 Stück pr. 1 Athlr. Ger. Rhein-Lay das Pf. 20 Ggr. Bourton Ahled die Boutl. 10 Ggr. Limburger Käse 9 Ggr. Neue Emder Heering 3 Ggr. Neue Dänische Heering 2 Ggr. pr. Stück.

Lübbecke. Bei der hiesigen Zudenschaft sind Kuh- und Schaaf-Felle vorrätzig, Käufer können sich in Zeit 14 Tage einfinden.

Fünf Stück junge Schwane von verwichenen Frühjahr sind bey mir zum Verkauf im billigsten Preisen zu haben, Liebhaber können bey unterschriebenen sich gefälligst melden.

Der Meyer zu Hepen
bey Bielefeld.

V. Todesanzeige.

Am 6ten d. M. mußten wir das traurige Schicksal erfahren, unsern geliebten Gatten und Vater, den Cantor Johann Tobias Henrich Wiegleb, durch den Tod zu verlieren. So schmerzhaft uns dieser Verlust auch ist, so müssen wir dennoch die Wege der Vorsehung bewundern.

Man war im Begriff, ihn wegen seines sehr schwachen Gehörs und anderer körperlichen Leiden bey seinem Amte in Ruh zu setzen, wornach er sich schon selbst so lange gewünscht hatte, und da kam Gott und versetzte ihn durch einen sanften Tod in die ewige Ruhe, im 66ten Jahre seines thätigen Lebens und im 44ten Jahre seiner treuen Amtsführung. Jeder unserer Mitbürger, der die Verdienste des Seligen kennt und

zu schätzen weiß, bedauret mit uns seinen Verlust.

Wotho am 14ten Nov. 1798.

Johanne Charlotte Wiegleb
geborne Teute
Carl Ludwig Wiegleb
Candidat

Am 3ten November fand es Gott nach seiner unerforschlichen Weisheit für gut, meinen innigst geliebten Ehemann, den hiesigen Freysassen, Herrn Ernst Ludwig Henrich Meyer, im 49ten Jahre seines Lebens, und im 29ten Jahre unseres sehr glücklich geführten Ehestandes durch den Tod von mir und zwölf noch lebenden Kindern zu trennen. Wir beweinen in ihm, ich, den besten und zärtlichsten Ehegatten; so wie meine Kinder, den lieblichsten und sorgfältigsten Vater. Tief gebeugt machen wir daher, diesen uns unerfeglichen Verlust, unsern auswärtigen hochgeehrtesten Verwandten und Freunden, unter Verbittung aller schriftlichen Beyleidsbezeugungen bekannt, und empfehlen uns Ihrem ferneren Wohlwollen.

Lübbecke am 5ten November 1798.

Charlotte verwitwete Meyer,
gebörne Brüggemann
und deren Kinder.

Allen unsern geehrten Verwandten und Freunden, machen wir hierdurch ergebent bekannt: daß es der weisen Vorsehung gefallen hat, unsere jüngste Tochter Louise Auguste Amalia nachdem sie 5 Wochen 2 Tage alt worden, den 18ten Obr. wieder zu sich in die Ewigkeit zu nehmen. Wir verbitten uns alle Beyleidsbezeugungen. Minden den 18ten Obr. 1798.

F. L. v. Wandemer.

H. E. v. Wandemer,
geb. Telgener.

VI. Anfrage.

Die westphälische patriotisch oeconomiche Gesellschaft, und der preußische Volksfreund, im 8ten Stück pag. 958

folg. hat der Anbau des englischen Sempfs, als Delhlpflanze sehr wegen des ergiebigen Delhls empfohlen. Nun wünscht man zu wissen, ob jener englische Sempf, eben der weiße Sempf ist, der im Kleinen von manchen Landmann in hiesigen Gegenden gebauet, und zu Speisen gebraucht wird, auch an welchen Orten der Saame zu haben, und auf welchen Acker derselbe am besten, durchs Säen oder Pflanzen fortkömmt? Man wird es mit den größten Dank erkennen, wenn in diesen Beyträgen darüber hinlängliche Auskunft gegeben, und obige Fragen je eher je lieber deutlich und ausführlich beantwortet werden.

VII. Notification.

Den Colonis Suermeier Nr. 47 zu Hadenhausen, Kräckmeier Nr. 71. und Busse Nr. 78 zu Düßen sind von dem

Meyerschen Colonate sub. Nr. 1. zu Hummelbeck 2. Stück aufm Stuffel nahe am Berge, 2. Stück bey Herb Huck am Pökeloh, 3 Stück in und ein Stück unter den Rothwiesen so wie ein klein Stück bey der Wasserbecke für 1541 Rthlr. 12 ggr. in Golde verkauft.

Sign. Hausberge den 12. Novb. 1798.
Königl. Preuss. Justiz-Unt.
Schrader.

Es hat der Colonis Phil. Carl Hülcker Nr. 21 Bauerschaft Altswebe eine in Rädtschen Gebiete am Niederbruche beyhm sogenannten Fsthe belegene Wiese von der Müllerschen Tochter für 300 Rth. in Golde käuflich an sich gebracht, und ist dieses Grundstück dem Hülcker in Rädtschen Hypotheken Buch zugeschrieben worden.

Lübbecke am 8ten Novbr. 1798.
Ritterschaft Burgermeister und Rath.
Consbruch. Kind.

Bequeme Methode, Kräuter und Gartengewächse zu trocknen.

(Fortsetzung und Schluß.)

Mit dem Trocknen selbst verfähret man folgendermaßen: Man reiniget die Kräuter, Gewächse oder Wurzeln vorher gut, wäscht sie mit Wasser, und sucht sie so aus, wie man sie bereiten muß, wenn man sie kochen will. Dann läßt man das Wasser rein ablaufen, und breitet die Kräuter auf Sieben, oder auf einer ausgespannten reinen Leinwand, oder auf Brettern aus, als wozu der Fußboden wohl ausgeleitetes Zimmer dienen kann, damit zuvörderst das vom Abwaschen sich angehängte Wasser davon ablaufe, welches dadurch beschleuniget wird, wenn man die Kräuter fleißig umwendet. Nachdem sie nun auf solche

Art zum Trocknen wohl zubereitet worden, so kann man sie auf Sieben oder Brettern an einen warmen Ort, nahe am Backofen oder auf denselben hinstellen und sie fleißig umwenden. Oder man schüttet sie in einen Backofen, wenn man ausgebacken hat, und der Ofen nicht mehr heiß, sondern nur mäßig warm ist. Es kommt alsdann nur darauf an, daß man die Kräuter oder Blätter oder Wurzeln fleißig umwendet. Man trocknet sie so lange, bis die Stengel leicht zerbrechen, wenn man sie bieget, und bis man die Blätter zwischen den Fingern zu Pulver reiben kann. Darauf bringt man sie in einen Keller oder an ei-

nen andern mäßig feuchten Ort so lange, bis sie sich wieder zusammen drücken lassen, ohne zu zerbrechen. Würde man sie nicht erst vollkommen austrocknen, so würde in dem Innersten des Krauts einige Feuchtigkeit zurückbleiben, welche hernach das Verderben oder den Schimmel gewiß befördern würde. Denn die während des Wachstums der Pflanze in ihr zubereiteten Säfte sind weit leichter zur Verderbung geneigt, als diejenige Feuchtigkeit, welche das getrocknete Kraut hernach aus der Luft anziehet, dasselbe etwas zähe und dadurch zum Verpacken geschickt macht. Als denn bereitet man von Papier sogenannte Kartusen oder Duten, von vier bis acht Loth, und vollkommen von der Beschaffenheit derjenigen, worin man den Toback einzupacken pflegt. Darin stampfet man das Präparat mit einem hölzernen Stößel fest ein. Man kann hierzu auch hölzerne kleine Kisten oder Schachteln anwenden, wenn sie nur nicht von frischem trockenem Holze sind, als wovon die Kräuter leicht Geruch und Geschmack annehmen. Der gemeine Mann kann sich auch Baumrinden zusammenrollen oder andere hölzerne Gefäße machen.

Da das Präparat durch das Verpacken in Kartusen in einen engen Raum gebracht wird, so bewahrt man es leicht und führt es bequem mit sich. Wenn es fest verpackt ist, wird der Luft der Zugang verwehret, und es wird das Präparat nicht so leicht feucht und schimmelicht: man darf nicht

befürchten, daß Staub, Spinnen, Fliegen schweiß und Würmer darin kommen; es wird lange bei seinen Kräften erhalten. Die Vermischung desjenigen, so das Geruch eigentlich ausmacht, mit andern Gewächsen, die man im Kochen als ein Gewürz beizulegen pflegt, kann eben, weil alles getrocknet wird, schon in der Verfertigung der Kartuse geschehen. Z. E. man thut zu Erbschoten zugleich Petersilienblätter, zu gehacktem Sauerkohl zugleich Pfeffer, Kümmel, Zwiebeln u. s. w. Man mischt zu einer Kräutersuppe vielerlei Kräuter, untereinander. Das Präparat bleibt lange gut. Ein Theil ist besser als im rohen Zustande. Z. E. gehackter Sauerkohl, gehackte saure Beeten. Andere sind nicht schlechter, und keines ist viel schlechter. Herr Eisen hat zum Beispiel ein Pack sehr fest zusammen gepreßte Selleriewurzel mit ihrem zarten Kraut bis in das andere Jahr mit Fleiß in einer feuchten Kammer verwahrt. Wenn man ein Stück davon abbricht, so ist es noch immer so schön grün und weiß, als es zu Anfang gewesen, und mit siedend heißem Wasser abgebrühet, erscheinen die Scheiben mit ihrem Kraut kaum schlechter, als wenn das Gewächs erst frisch zerschnitten wäre. Herr Eisen hat über tausend Kartusen von vielerlei Artikeln nach vielen großen Städten versendet, und die davon gemachte Gerichte haben allenthalben den größten Beifall erhalten.

Nachtrag.

* Es haben Er. Königl. Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr auf die Höchstedenenselben gethane Anzeige, daß in den westphälischen Provinzen sehr viele Pferde aufgekauft und in das Ausland gebracht würden, dieses aber in mehrerer Hinsicht jetzt nicht gestattet werden kann, Sich bewogen gefunden, mit-

telst Cabinetkorder vom 1sten Novbr. c. das Pferdeausbringen in den besagten Provinzen gänzlich zu untersagen und zu befehlen, daß auf die Befolgung mit Nachdruck gehalten werden solle, zu welchem Ende dann auch die Behörden angewiesen worden sind, keine Pferde nach dem Auslande über die Grenze passiren zu lassen,

sondern einen jeden, wer es auch sey, dahin zurück zu weisen.

Dem Publico wird demnach dieser allerhöchster Befehl hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, um sich vor Schaden und Nachtheil zu hüten.

Begeben Minden den 10. Novbr. 1798.
Königl. Preuss. Minden Ravensberg-Leckenburg und Lingsensche Krieges und Domainen-Cammer.

Häß. v. Hüllesheim. Heinen.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadt-Gerichts fügen hiermit zu wissen: daß auf den Antrag eines Gläubigers des Bürger und Schönsärber Hillert folgende ihm zugehörige Wohnhäuser subhastret werden sollen:

1. Das bürgerliche Wohnhaus sub Nr. 274. an der Simeons Straße so ehemals Cronmeyer zugehört hat, nebst den dazugehörigen außer dem Simeons Thore auf der Koppel Nr. 67. belegenen Hude auf 6 Rühr. Es ist dies Haus ein Brauhaus und Dohmprobsteylichs Lehn mit zwey Stuben, vier Kammern, eine Küche, eine Hude und einen gebalkten Keller versehen, auch hinter demselben noch eine Stallung und neben demselben eine Mistgrube befindlich. Außer dem gewöhnlichen bürgerlichen Lasten ist es mit keinen besondern Lasten beschwert und durch Sachverständige auf 650 Rt. der dazu gehörrige Hudeheil aber auf 900 Rt. gewürdiget.

2. Ein nicht numerirtes vorhin Dehnschardsches nachher Brückersches Haus am Simeons Kirchhofe von welchen nicht ausgemacht ist, ob dasselbe mit bürgerlichen und andern Lasten beschweret sey, für dessen Freyheit jedoch auch keine Gewehr geleistet werden kann. Dieses Haus ist mit einer Stube, drey Kammern und einen Hofraum versehen, und durch verpflichtete Taxatoren auf 290 Rt. gewürdiget.

Da nun zur nothwendigen Subhastation dieser Häuser Terminus auf den 2ten Dec.

d. J. 18ten Jan. und 22ten Febr. künftigen Jahrs beziehet ist, so werden alle qualificirte Kauflustige eingeladen, sich an besagten Tagen, besonders in den letzten Termin Morgens um 11 Uhr auf dem Rathshause einzufinden ihr Geboth zu eröffnen und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen, weil auf Nachgebote keine Rücksicht genommen wird. Auch können die aufgenommenen Anschläge alle Dienstage auf der Gerichtsstube vorher eingesehen werden. So geschehen Minden am Stadtgericht den 17ten Novbr. 1798.

Wischhoff.

Da eine Quantität Forstmäßig zum Haue geeigenschafteter Eichen- und Büchen Stämme, in den zu den Hochadlichen Häusern, Vorhelm, Bergeickel, Kafesbeck, Wisbeck, Wischering, Behof und Beveren, gehörenden Gehölzen meistbietend verkauft werden soll; so wird hiedurch bekannt gemacht, daß dieser Verkauf an folgenden Tagen dieses Monats November wird vorgenommen werden:

Am 15ten und 16ten im Vorhelm- und Bergeickelschen

Am 20ten und 21ten im Kafesbeck und Wisbeckschen

Am 23ten und 24ten im Wischering und Behoffschen

Am 27ten im Beverenschen Gehölzen, und werden alle zu kaufen Gesinnete ersucht: sich an oben bestimmten Tagen Morgens um 9 Uhr, nach Unterschied auf den Hochadlichen Häusern Vorhelm, Bergeickel, Kafesbeck, Wisbeck, Wischering, Behof und Beveren einzufinden, Bedingungen werden ante Actum vorgelegt werden.

Münster den 2ten November 1798.

Worgmeyer, Forstmeister.

Ein Logis für einen einzelnen Herren mit Meublen und Betten ist zu vermieten, davon der Herr Kaufmann und Mäkler Meyer nähere Nachricht giebt. Minden den 16ten Novbr. 1798.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 48. Montags den 26. Novbr. 1798.

I. Publicandum.

Declaration wie es mit dem Fang und Absage der Heringe in sämtlich Preussischen Staaten nach Beendigung der erneuerten Octroy vom 28sten August 1787 gehalten werden soll. De dato Berlin den 30sten September 1798.

Wey dem im September 1799 bevorstehenden Ende der erneuerten Octroy für die einländische Heringfischer-Compagnie in Emden vom 28sten August 1787 haben Seine Majestät es Ihrer dem Staate gewidmeten Sorgfalt angemessen erachtet, in genaue Ueberlegung zu nehmen, welchen veränderten Bedingungen in der Folge der Fang der Heringe, und der Handel damit, zu unterwerfen seyn möchte, um auch hiebey Gewerbefreyheit so wenig wie möglich durch lästigen Zwang zu fesseln.

Seine Majestät verkennen nicht, daß die bisherige Compagnie der einländischen Circulation und Beschäftigung nützlich gewesen, finden indessen, daß, nachdem dieselbe ihrer bisherigen Dauer und ihren Privilegien mehrere Festigkeit verdankt, die Bedingungen, unter welchen sie statt gehabt, zum Besten der geringeren Volksklasse und ohne Nachtheil der Compagnie eingeschränkt werden können.

Allerhöchstdieselben setzen daher fest, daß vom 1sten September 1799 an die bisherige

Compagnie ohne Bestimmung gewisser Jahre, so wie andere Handlungs- Societäten, fordaure, und sich des Schutzes des Staats nach den Gesetzen versichert halten kann; daß es aber auch jedem andern Preussischen Unterthan frey seyn soll, Heringsschiffe auszurüsten und auslaufen zu lassen, jedoch unter der auf das genaueste zu beobachtenden Bedingung:

daß jede auszufehrende Buysse oder Heringsschiff, welches durch einen Weisbrief zu bescheinigen, im Lande erbauet, für eigene Rechnung einländischer Unterthanen ausgerüset, ausgeschickt und der Hering in der Art eingeführt werde.

Wer hiegegen handelt und etwa seinen Namen zur Unterstützung ausländischer Fischerey und Einbringung fremder Heringe erweislich dargiebt, soll nicht nur für immer von diesem Gewerbe ausgeschlossen, sondern auch mit Confiscation der Schiffe und Waaren und, dem Befinden nach, noch härter gestraft werden.

Da jeder, welcher von Ostfriesland aus die Heringfischer-Compagnie betreibt, in der Regel Veranlassung haben wird, sich mit Vortheil an die Compagnie anzuschließen, so soll deshalb und aus andern bewegenden Ursachen in der Provinz Ostfriesland in der Regel nur der Compagnie erlaubt seyn, von dort aus Heringsschiffe auszurüsten

B b

und auslaufen zu lassen. Seine Majestät behalten Sich aber ausdrücklich vor, in einzelnen Fällen hievon Ausnahme zu machen, und auch Ostfriesischen Untertbanen, nach vorhergegangener Prüfung der Veranlassung und Umstände, besondere Erlaubniß zu ertheilen.

Der nordische Gothenburger Hering, welcher, wiewohl geringer an Güte, wohlfeiler als der Emdensche und die Speise der ärmern Volksklasse ist, bisher aber in die Verlags-Provinzen der Compagnie nur gegen Vasse und hohen Impost eingeführt werden durfte, soll künftig, nach Ablauf der Octroy, ohne alle Einschränkung in sämtliche Preussische Staaten gegen die unten zu bestimmenden geringen Abgaben eingelassen werden.

Der Holländische Hering soll eben so wenig durchaus verboten seyn, indessen werden Seine Majestät den einländischen Heringssfang durch die unten zu bestimmenden Abgaben gegen schädliche und unndthige Concurrenz sicher stellen.

Die Compagnie so wenig, als irgend ein anderer Heringssfischer, haben in der Folge einen Anspruch an den Impost von fremden Heringen, vielmehr wird dasjenige, was die Octroy vom Jahre 1788 deshalb festsetzte, hiedurch ausdrücklich aufgehoben. Dagegen soll vom 1sten September 1799 an für jedes wirklich auslaufende gehdrig ausgerüstete einländische Schiff oder Buysse von zwanzig Lasten Größe und darüber eine jährliche Prämie von Drey Hundert Thalern auf zehn Jahre von dem Accise- und Zoll-Departement des General-Directoriums, zu dessen Kasse die künftigen Abgaben fließen, und welches die feststehenden Ausgaben davon zu bestreiten hat, bezahlt werden.

Bisher hat die Compagnie die Gewohnheit gehabt, in Berlin und Magdeburg nicht eigentliche Niederlagen zu halten, sondern sämtliche Heringe an einige Verlags-Kaufleute zu adressiren, von welchen

die übrigen Kaufleute gegen etne Provision von Zehen Procent haben kaufen müssen. Diesen Zwang erachten Seine Majestät schädlich, zumal er die Waare unnndthig vertheuert. Es soll daher künftig jedem Kaufmann frey stehen, bis zum letzten September seine Bestellungen bey den Commissionairs der Compagnie unmittelbar zu machen, wobey es die Sache jeden Bestellers ist, die Bedingungen der Zahlung zu verabreden, und für die zweckmäßige Aufbewahrung des Herings zu sorgen. Die Commissionairs der Compagnie aber sind verbunden, ohne Vorliebe für die Verlags-Kaufleute jeden Besteller mit guter und preiswürdiger Waare zu versehen. Die Abgaben vom fremden Hering wollen Seine Majestät folgendermaßen festsetzen.

Vom Holländischen Hering soll in den Provinzen Litthauen, Ost- und Westpreussen, Pommern, Schlessien, Süd- und Neu-Sipreussen, Ein Thaler Sechs gute Groschen für die Tonne gegeben werden. In den Provinzen Kurmark, Neumark, Magdeburg, Halberstadt, welche des Holländischen Herings nicht bedürfen, sondern den gleich guten Emdenschen Hering erhalten können, soll im Monat Juli vom Stück Holländischer Heringe Zwey gute Groschen, vom ersten bis letzten August für die Tonne Zwanzig Thaler, in den Monaten September u. s. w. bis den letzten März für die Tonne Zwölf Thaler, in den übrigen Monaten für die Tonne Sechs Thaler gegeben werden.

Diese Sätze sollen aber nur für gewöhnliche Zeiten statt haben, für ungewöhnliche Fälle behalten Seine Majestät sich vor, diese Abgaben zu mindern oder zu erhöhen.

Vom Nordischen Hering soll in seiner Majestät sämtlichen Staaten disseits der Weser, mit Aufhebung der bisherigen Impost-Gelder vom 1sten September 1799 an, zum Besten der ärmern Volksklasse, nur die geringe Abgabe von Sechs gute Groschen für die Tonne gegeben werden.

Da in der Graffschaft Hohenstein der fremde Hering überhaupt gegen Nicht gute Groschen einzuführen erlaubt gewesen, so soll es auch in der Folge dabey bleiben.

In Süd- und Neu Ostpreußen wird außer der hier genannten Abgabe der Zoll nach den niedrigen Sätzen des Schlesiſchen Tarifs entrichtet, wodurch diese Provinzen mit den alten Staaten, in welchen gleichfalls die Zölle entrichtet werden müssen, gehörig ausgeglichen werden.

Die bisherige Transito-Abgabe von Sechs guten Groschen, wird da, wo sie bisher statt gefunden hat, beybehalten. Von dem in die Fremde gehenden Hering sollen die Accise-Gefälle auch in Ostpreußen in der gewöhnlichen Art vergütet werden.

Von den hierin bestimmten Abgaben, welche größtentheils zu Bezahlung der Prämien für die einländische Heringsfischerrey, also zur Ermunterung der einländischen Industrie verwendet werden müssen, ist ohne Unterschied Niemand befreyet.

Dagegen soll die Compagnie schuldig seyn, die Provinzen Kurmark, Neumark, Magdeburg, Halberstadt, in welchen der Holländische Hering hoch impostirt ist, mit guten Heringen vorzüglich und hinlänglich, auch zu billigen Preisen zu versehen. Die Compagnie, so wie jeder anderer Heringsfischer, soll daher unter besonderer Oberaufsicht des Staats stehen, und auf Erfordern schuldig seyn, eine Nachweisung des Fangs, des Absatzes und der Kostenpreise zu geben, um daraus zu beurtheilen, ob sie nicht mit Vernachlässigung der Verlags-Provinzen auf andern Marktplätzen einen übertriebenen Vortheil suchen, worauf sie bey der Unterstützung, welche sie vom Staate erhalten, nicht eher billigen Anspruch haben, als bis der einländische Bedarf befriediget ist.

Sollten Seine Majestät bemerken, daß hiegegen gehandelt würde, so behalten Allerhöchstdieselben sich ausdrücklich vor, die nöthigen Vorkehrungen dagegen zu treffen,

da, so sehr der einländische Heringfang Unterstützung verdient, diese dennoch nicht durch den Weg eines Monopols auf eine unbillige und nicht zu kontrollirende Art von Allerhöchstbers getreuen Unterthanen genommen werden soll. In so fern durch unabwendbare Naturbegebenheiten der Heringfang geringer ausfällt, und solches gehörig nachgewiesen wird, ist die Compagnie nur verpflichtet, ihren ganzen Fang den Verlags-Provinzen zu liefern.

Sollten künftig Zeitumstände Hauptveränderungen der in dieser Declaration enthaltenen Bestimmungen, wobey die Heringsfischer interessiert sind, nöthig machen, so werden Seine Majestät selbige, wenn es irgend möglich ist, zwey Jahre vorher öffentlich bekannt machen lassen, damit jeder in seinen Handelsverbindungen sich darnach einrichten kann.

Gegeben Berlin, den zoten Sept. 1798.
Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Freyherr von Heintz. Struensee.

Edict, wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könnten. De dato Berlin, den 2ten October 1798.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Die zahlreichen Beweise der Treue und Anhänglichkeit, welche wir von Unsern geliebten Unterthanen täglich erhalten, gereichen Unserm laubwärdlichen Herzen zur lobhaften Freude, und stärken Uns in Unserm unablässigen Bestreben, zum Wohl des Staats und Unserer Unterthanen zu wirken.

Die sorgfältige Erhaltung dieses so glücklichen wohlthätigen gesegneten Zustandes ist Unser stetes Ziel.

Da nun in den gegenwärtigen Zeiten, außerhalb unserer Staaten zahlreich, und

W 4 2

In denselben bisher nur einzeln, zerstreut, und ohnmächtig, Versführer vorhanden sind, welche, entweder selbst verleitet, oder aus frevelhafter Absicht, jenes glückselige Verhältniß zu stören, zu untergraben, falsche, verderbliche Grundsätze auszustreuen, fortzupflanzen und zu verbreiten, und auf diese Weise die öffentliche Glückseligkeit ihrer eigennützigen verbrecherischen Endzwecken aufzuopfern sich bemühen, und welche zu diesen Endzwecken, jedes ihnen bequem scheinende Mittel, besonders aber das Mittel, der sogenannten geheimen Gesellschaften und Verbindungen leicht versuchen könnten; so wollen wir hiermit aus landesväterlicher Gesinnung, und ehe noch das Uebel entstanden ist, dasselbe im ersten Keime angreifen und vertilgen, und hiermit Unsere geliebten Unterthanen landesväterlich vor jenen Versführern warnen, welche mit der Sprache der Tugend im Munde, das Laster im Herzen führen, Glückseligkeit versprechen, und, so bald sie können, unabsehliches Elend über die Getäuschten verbreiten.

Mit dieser Warnung, welche gewiß bey jedem Rechtschaffenen und Wohlgesinnten Eingang findet, verbinden Wir, aus landesväterlicher Fürsorge für Unsere geliebten Unterthanen, eine Ergänzung der Gesetze über diesen Gegenstand, und bestimmen hiermit die strengen aber gerechten Strafen derjenigen, welche auf dem Wege geheimer Verbindungen, Versführer zum Verderben Unserer Unterthanen zu werden trachten.

§. I.

In Unserm allgemeinen Landrechte haben Wir bereits verordnet, daß die Mitglieder aller in Unsern Staaten bestehenden Gesellschaften verpflichtet sind, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen, und daß solche Gesellschaften und Verbindungen nicht geduldet werden sollen, deren Zweck und Ge-

schaften mit dem gemeinen Wohl nicht besten, oder der Ruhe, Sicherheit und Ordnung nachtheilig werden können. Jetzt finden Wir nöthig, genauer zu bestimmen, welche Arten von Gesellschaften oder Verbindungen für unerlaubt geachtet werden sollen.

§. 2.

Wir erklären daher für unzulässig, und verbieten hierdurch Gesellschaften und Verbindungen

- I. deren Zweck, Haupt- oder Nebengesellschaft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder in der Verwaltung des Staates, oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu diesem Zweck zu ergreifenden Maassregeln, Verathschlagungen, in welcher Absicht es sey, anzustellen;
- II. worin unbekanntem Obern, es sey eidlich, an Eides statt, durch Handschlag, mündlich, schriftlich, oder wie es sey, Gehorsam versprochen wird;
- III. worin bekannten Obern auf irgend eine dieser Arten ein so unbedingter Gehorsam angelobt wird, daß man dabey nicht ausdrücklich alles dasjenige ausnimmt, was sich auf den Staat, auf dessen Verfassung und Verwaltung, oder auf den vom Staat bestimmten Religionszustand bezieht, oder was für die guten Sitten nachtheilige Folgen haben könnte;
- IV. welche Verschwiegenheit in Ansehung der den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimnisse fordern, oder sich angeloben lassen;
- V. welche eine geheim gehaltene Absicht haben, oder vorgeben, oder zur Erreichung einer nachtheilhaft gemachten Absicht sich geheim gehaltener Mittel oder verborgener mystischer, hieroglyphischer Formen bedienen.

Wenn eines der No. I. II. III. angezeigten Kennzeichen unerlaubter Gesellschaften und Verbindungen statt findet, können solche in Unserm gesammten Staaten nicht geduldet werden. Ein gleiches soll auch in Ansehung der No. IV. und V. bezeichneten Gesellschaften und Verbindungen, jedoch mit der im nächstfolgenden §. gemachten Ausnahme statt finden.

§. 3.

Von dem Freymaurer-Orden sind folgende drey Mutter-Logen, die Mutter-Loge zu den drey Weltkugeln,

die große Landes-Loge,

die Loge Royal York de l'Amitié

und die von ihnen gestifteten Tochter-Logen tolerirt, und sollen die im vorstehenden §. No. IV. und V. enthaltenen Verbothe auf gedachte Logen nicht angewendet werden, diese jedoch verpflichtet seyn, die in den nachstehenden §§. 9. bis 13. enthaltenen Vorschriften auf das genaueste zu befolgen.

§. 4.

Dahingegen soll ausser den in §. 3. benannten Logen jede andere Mutter- oder Tochter-Loge des Freymaurer-Ordens für verboten geachtet, und unter keinerley Vorwande geduldet werden.

§. 5.

Ein jeder Versuch, verbotene Verbindungen und Gesellschaften zu stiften, soll so wie die Theilnehmung an einer solchen bereits gestifteten Verbindung oder Gesellschaft, wie nicht minder deren Fortsetzung nach der Zeit des gegenwärtigen Verbots für diejenigen, welche in einer öffentlichen Bedienung als Militär- oder Civil-Beamte oder sonst in Unserm Dienste stehen, unausbleibliche Cassation bewirken. Ausserdem sollen diejenigen, welche eine verbotene Gesellschaft stiften, oder deren Fortdauer nach dem jetzigen Verbothe veranlassen, Zehn Jahr Ver-

stungs-Arrest oder Zuchthaus-Strafe; die wirklichen Mitglieder und Theilnehmer aber Sechs Jahr Verstungs-Arrest oder Zuchthaus-Strafe verurtheilt haben.

Sollte der Fall eintreten, daß die verbotene Gesellschaft einen Landesvererblichen Zweck gehabt, oder Hochverrath und Majestät-Verbrechen beabsichtigt so muß gegen die Stifter, Fortsetzer, Mitglieder u. Theilnehmer auf die im Landesrecht auf Verbrechen dieser Art geordnete Strafe des Todes, oder der lebenswüthigen Einsperrung erkannt werden.

§. 6.

Wer verbotene Gesellschaften in seinem Hause oder in seiner Wohnung öffentlich duldet, oder Aufträge von solchen Gesellschaften übernimmt, von welchen ihm bekannt ist, daß sie zu den unerlaubten gehören, wird mit Vier Jahr Verstungs-Arrest oder Zuchthaus-Strafe bestraft, und wenn derselbe obgedachtermaßen in einem öffentlichen Amte stehet, seines Amtes entsetzt.

Selbst diejenigen, welche in den oben erwähnten Fällen Veranlassung zu gegründetem Verdacht gehabt, und dennoch der Obrigkeit davon nicht schuldige Anzeige gethan, haben verhältnismäßige Strafen zu gewärtigen.

§. 7.

Mit den solchergestalt bestimmten Strafen sollen jedoch diejenigen verschont werden, welche der obersten Polizey-Bezirksbehörde des Orts die verbotene Verbindung zu einer Zeit anzeigen, da diese Behörde von der Existenz derselben noch keine Kenntniß erlangt hatte, oder derselben zur Entdeckung der Mitschuldigen behilflich sind.

§. 8.

Wenn jemand die Theilnehmung an einer verbotenen Verbindung oder Gesellschaft angetragen wird, oder wenn jemand von der Existenz einer solchen Verbindung oder Gesellschaft zuverlässige

Kenntniß erhält, so soll derselbe bey Ein- bis Zweyjähriger, auch dem Befinden nach bey noch härterer Bestung: oder Zuchthaus = Strafe verbunden seyn, der obersten Polizey = Behörde des Orts, sonder Verzug, mündlich oder schriftlich das von Anzeige zu thun.

§. 9.

Den sämtlichen Mitgliedern der nach §. 3. tolerirten Mutter = und Tochter = Logen wird insbesondere die die schon allgemeyn feststehende unauflöbliche Unterthanen = Pflicht von neuen eingeschärft, jeden Versuch, welchen ein Ordens = Mitglied, Ordens = Oberer, oder jeder Andere etwa machen möchte, dieselbe Edicte zuwider zu handeln, sofort der obersten Polizey = Behörde des Orts anzuzeigen.

§. 10.

Ferner müssen die Vorgesetzten der drey §. 3. genannten Mutter = Logen, Unserer Allerhöchsten Person jährlich das Verzeichniß der sämtlichen von ihnen abhängigen sowohl in den hiesigen Residenzien, als sonst in Unsern gesammten Staaten gestifteten Tochter = Logen, nebst der Liste sämtlicher Mitglieder, nach ihren Namen, Stand und Alter einreichen. Im Unterlassungs = Falle wird eine Geldbuße von Zwey Hundert Reichsthalern verhängt und die Weigerung mit Verlust des Protectorii und der Duldung bestraft.

§. 11.

Es soll auch gedachten tolerirten Freymaurer = Logen nicht gestattet werden, jemand vor erfülltem 25ten Jahre seines Alters zum Mitgliede aufzunehmen, und jede Loge, welche diesem zuwider handelt, hat im ersten Uebertretungs = Falle, außer der Verbindlichkeit zur Ausschließung des gedachten Mitgliedes, eine Geldbuße von Ein Hundert Reichsthalern, im fernern Uebertretungs = oder Weigerungs = Fall aber Verlust des Protectorii und der Duldung zu gewärtigen.

Eine jede Loge ist verbunden, der Polizey = Behörde den Ort ihrer Zusammenkünfte anzuzeigen, und darf, bey Verlust der Duldung, ihrem Mitgliedern nicht gestatten, außer dem angezeigten Orte Zusammenkünfte zu halten, welche auf die Freymaurerey Beziehung haben.

Es können daher die Mitglieder des Ordens bey Zusammenkünften, außer dem obgedachtermaßen angezeigten Versammlungs = Orte, sich auf die Befreyung von den §. 2. No. IV. V. enthaltenen Verböthen nicht berufen, sondern haben vielmehr im Contraventions = Falle zu gewärtigen, daß wider sie nach der Strenge des Gesetzes verfahren werden soll.

§. 13.

Jeder Mutter = Loge muß die Mitglieder welche den vorstehenden Verordnungen zuwider handeln, sogleich austossen = und deren Namen der obersten Polizey = Behörde anzeigen, auch gleichmäßig auf ihre Tochter = Loge die schärfste Aufsicht haben, und sobald bey einer Tochter = Loge dergleichen entdeckt würde, die derselben, ertheilte Constitution zurück nehmen, auch wie solches geschehen sey, der obersten Polizey = Behörde anzeigen. Wenn eine der drey Mutter = Logen überführt werden kann, daß ihre Vorgesetzten diese Anweisung nicht befolgt haben, soll sie mit Verlust des Protectorii und der Duldung bestraft werden. Auch wird es den drey Mutter = Logen zur Pflicht gemacht, wechselseitig dahin zu vigiliren, daß dieser Vorschrift auf das pünktlichste nachgelebet werde.

Durch genaue Befolgung dieser Vorschriften wird allen der Sicherheit des Staats und Unsern Unterthanen nachtheiligen Folgen vorgebeugt, und überall, wie hitherto, Ruhe und Ordnung erhalten werden können.

Wir befehlen daher, daß diese Unsere Verordnung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, und derselben von jedem

Unserer Unterthanen, so wie auch von den in Unfern Landen sich aufhaltenden Fremden unverbrüchlich nachgelebt, auch darauf, daß solches geschehe, von Unserern sämtlichen hohen und niedern Collegiis, Gerichten, Fiscalen und andere Officianten auf das strengste gehalten werde.

Vorstehendes wird hiermit ebenfalls von seiten Höchstdl. Königl. Preuß. Tecklenburg, Ringenschen Regierung zu jedermanns Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Es haben Seine Königliche Majestät dem Candidaten der Gottl. Gelahrtheit August Niefenstahl zu Berlin, ein Privilegium über die von ihm herausgegebene periodische Schrift unter dem Titel: Der Preussische Volks Freund wovon der Jahrgang aus 12 Heften, jedes Heft aus 8 Bogen besteht und der ganze Jahrgang drey Thaler Berliner Courant kosten sol, auf zwanzig Jahre allergnädigst zu blwilligen gerühret.

Der Zweck dieser National = Monatschrift ist doppelte. Einmal soll besonders die weniger gebildete Volks = Klasse von den Haupt Vorfällen der Preussischen Staaten unterrichtet, mit dem Wissenswerthen ihres Standes bekannt gemacht und auf Sittlichkeit und andere Pflichten ihrer individuellen Verhältnisse aufmerksam gemacht werden.

Zweitens hat der Herausgeber sich vorbehalten, einen Theil der durch die Herausgabe dieses Werks zu hoffenden Ertrages, auf eine öffentliche Landes = Anstalt, zum Zubaliden = Fonds, zur Unterstützung der Schullehrer Gehälter, oder zur Verbesserung der Hebammen Wesens u. s. w. überwiesen zu dürfen, und soll diejenige Provinz, in welcher dieses Journal am meisten debittirt wird, das Ueberweisungss = Quantum, welches 1000 Rthlr. und mehr betragen kann, entweder ganz bekommen oder doch wenigstens das meiste davon participiren.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Berlin den 20sten Octbr. 1798.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Schulenburg, Goldbeck, Haugwitz.

Dem Publico wird demnach die Anschaffung dieses nützlichen periodischen Werks hierdurch empfohlen.

Signatum Minden den 7ten Noobr 1798.
Königl. Preuß. Minden = Ravensberg = Tecklenburg = Ringensche Krieges = und Domainen = Kammer.

Hass, v. Bedecker, Backmeister.

II. Citations Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, daß, nachdem der aus Stargard gebürtige, unter dem dritten Mousquetier = Bataillon des v. Schladenschen hier in Garnison stehenden Regiments, gestandene Hauptmann Martin Wilhelm Bohm im Cantonirungs = Quartier Delmenhorst mit Tode abgegangen, und dessen Nachlass nach Abzug der bereits berichtigten Militair = Schulden, falls einige noch ausstehende Activa eingehen, über 450 Rth. beträgt, bey der Ungewisheit, wer dessen nächster Erbe sey, der Cammer = Fiscal Poelmahn zum Curator hereditatis iacentis ernannt worden, Da nun derselbe ohngedachtet sich Charlotte Eleonore Mällern aus Stargard, welche eine Schwester Tochter des Defuncti zu seyn behauptet, und der Schuhmachermeister Semmler aus Stargard, Namens seiner Ehefrau, die im 4ten Grade mit des verstorbenen Vater, dem ehemalsigen Hofgerichts = Advocat Bohm verwandt zu seyn veruminet, als Intestat = Erben ge-

meldet haben, gleichwohl aber vermüthet wird, daß noch andere nähere, oder gleich nahe Erben vorhanden seyn mögten, zum Behuf der Legitimation der sich angezeigten Erben, und zur Ausmittelung, ob außer denselben noch andere nähere, oder gleich nahe Erben vorhanden sind, auf eine öffentliche Aufforderung aller unbekanntten Erben angetragen hat, hiesem Gesuche auch statt gegeben worden; so werden hiermit alle diejenigen, welche ein näheres oder gleich nahe Erbrecht an die Verlassenschaft des verstorbenen Hauptmann Bohm zu haben vermeinen, öffentlich aufgefordert, solches in Termino den 14ten Febr. 1799. auf hiesiger Regierung vor dem Deputirten Regierungs-Auscultator von Reichmeister anzumelden, den Grad ihrer Verwandtschaft mit dem Verstorbenen anzuzeigen, und rechtlich nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß sonst die nächsten unter den sich bereits gemeldeten Erben, für die rechtmäßigen Erben angenommen, ihnen als solchen der Nachlaß zur freien Disposition verabfolgt, und der nach erfolgter Präclusion sich etwa erst meldende nähere oder gleich nahe Erbe, alle ihre Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihnen weder Rechnungslegung noch Ersatz der gehobenen Nutzung zu fordern berechtigt, sondern sich bloß mit dem was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden seyn mögte, zu begnügen verbunden seyn solle.

Zugleich werden alle Erbschafts-Gläubiger, welche an den verstorbenen Hauptmann Martin Wilhelm Bohm und dessen jetzigen Nachlaß noch Forderung haben, zu eben dem vorbezielten Termin vorgeladen, um alsdann ihre Ansprüche an die Bohmsche Erbschafts-Masse gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die ausbleibenden Creditoren aller ihrer etwaigen Vorrechte an die Erbschafts-Masse verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen

gen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben und den rechtmäßigen Erben zugetheilt wird, verwiesen werden sollen. Die auswärtigen unbekanntten Erben und Erbschafts-Gläubiger, welche an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und denen es hier an Bekanntschaft fehlt, können sich an die hiesigen Justiz-Commissarien Lampe und Rieke wenden, und einen derselben mit Information und legaler Vollmacht versehen. Urkundlich ist diese Edictal Citation allhier und zu Stargard affigirt, auch den Rippstädter Zeitungen zweymal und den hiesigen Intelligenz-Blättern dreymal inserirt worden. Sign. Minden den 6. Nov. 1798.

(L. S.)

Anstatt und von wegen ic. v. Arnim, Alle diejenigen welche an dem Königl. Invanterie Regiment von Schladen oder dessen Regiments-Casse von dem Etats Jahre vom 1ten Junii 1797. bis ult. May 1798. sub quocunque titulo, Forderungen haben, werden hiermit ausdrücklich, sub poena praeclusionis, verladen, solche a dato binnen 6 Wochen, und spätestens den 6ten December bey uns anzubringen um deren Bezahlungen zu gewärtigen.

Minden den 20ten Octbr. 1798.

von Uttenhoven. Dbnch.

Amte Schildis. Da die Intestat-Erben des am 23ten July dahier verstorbenen Commercianten Johann Friedrich Helling den Nachlaß desselben cum beneficio legis ac inventarii angetreten haben, und daher zu Ausmittelung des Zustandes der Erbschaftsmasse, der erbschaftliche Liquidations Proceß eröffnet, und daher edictal Citation der Creditoren verfügt worden, so werden alle und jede, welche Ansprüche und Forderungen an den Helling'schen Nachlaß zu haben vermeinen, hiermit auf den 23sten Februar 1799. Vormittags

Beilage zu No. 48 der Mündenschen Anzeigen.

nach Bielefeld an das Gerichtshaus ein und für allemal verabladet, um ihre Forderungen sodan zu liquidieren, die habende Beweismittel anzuzeigen, oder wenn solche in Urfunden bestehn, selbige sofort mitzubringen.

Diejenigen Creditoren, welche persönlich nicht erscheinen können, und hier keine Bekandtschaft haben, können sich an den Justiz-Commissari Hr. Director Hoffbauer, und an den Hr. Fiscal Hoffbauer zu Bielefeld wenden, um selbige mit gehöriger Instruction und Vollmacht zu versehen. Dabey gereicht zur Warnung, daß die im gedachten Termin nicht erscheinende aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihre Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der gemeldeten Glaubiger von der Masse übrig bleiben möchte, verwiesen werden.

Gegeben den 17ten Oct. 1798.

v. Sobbe.

Die Glaubiger des in Concurs gerathenen Heurlings Philip Kampwerth in Versmold werden bei Gefahr der Abweisung von der geringen Concurs-Masse hiemit öffentlich vorgeladen, ihre an gedachten Philip Kampwerth habende Forderungen am 17ten Januar künftigen Jahres hieselbst anzugeben und zu verifiziren.

Am: Ravensberg den 2ten Novbr. 1798.

Läder.

Da über das Vermögen des herrenfreyen Coloni Linderstrombergs in Hdrstede der Concurs eröffnet worden, so werden alle unbekante Glaubiger desselben, welche ihre an ihn habende Forderungen am 2ten May 1796. und nachher noch nicht liquidiret haben, hiemit bey Gefahr gänzlicher Abweisung vorgeladen, diese ihre Forderungen in Termino den 10ten Decbr. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben und die Richtigkeit derselben nachzuweisen.

Zugleich wird auf das Vermögen des Gemeinschuldners hiedurch gerichtlicher Beschlag gelegt, und allen benjenigen welche ihm etwas schuldig sind, oder Sachen von ihm in Händen haben, aufgegeben. davon dem hiesigen Gericht Anzeige zu thun, und bei Strafe doppelter Zahlung dem Gemeinschuldner nichts verabsolgen zu lassen. Amt Ravensberg den 17ten Septe 1798.

Nachdem der Kaufmann Stelling hieselbst den sämtlichen sich gemeldeten Gläubigern des insolvent gewordenen hiesigen Bürgers, Brauers und Brenners Daniel Conrad Meyer ihre Forderungen, worüber er sich mit ihnen verglichen, im Gericht auszuführen wünscht und zu dem Ende Termin auf den 24ten kommenden Monats Decbr. wird sein der Montag vor Weihnachten, angesetzt werden, als werden sämtliche Gläubiger gedachten Tages Vormittags um 10. entweder in Person, oder durch genügsam Bevollmächtigte, vor hiesiger Amtsstube zu erscheinen und ihre Befriedigung zu gewärtigen, Kraft dieses citirt und vorgeladen.

Erkannt: Stolzenau den 16ten Novbr. 1798.

Königl. Churfürstl. Amt.

v. Bothmer. Ländschreier. Schür.

III. Sachen zu verpachten.

Da auf Ostern 1799. 1) Die Herrschaftliche Windmühle zu Derlinghausen, bestehend aus zwey Mahlgängen und einem Graupengang.

2) Die Herrschaftliche Mühle zu Menckhausen von zwey Mahlgängen, einem Del- und Graupengang, pachtlos werden und zu deren anderweitigen öffentlichen Verpachtung, zusammen oder einzeln, auf 6 oder mehrere Jahre, Terminus auf den 4ten December dieses Jahrs angesetzt ist; so wird solches allen, welche Lust haben, selbige einzeln oder zusammen in

Pacht zu nehmen, bekant gemacht, um am besagten Tage, des Morgens 10 Uhr auf der Rentkammer zu erscheinen; die Pacht bedingungen zu vernehmen und hat der Meistbietende, salva ratificatione Clementissima, gegen in Termino beizubringende Bescheinigung über die erforderliche Kenntniß im Mühlenwesen und gegen annehmbliche Cautionsleistung, den Zuschlag zu gewärtigen.

Detmold den 20ten Octbr. 1798.

Fürstl: Kippl: Rentkammer daselbst.
v. Stein.

IV. Avertissements.

* Durch ein Versehen der Calculaturofficianten ist es geschehen, daß bey der letztern Feuerfocitäts-Gelder Repartition vom platten Lande der Grafschaft Ravensberg für die Unterthanen Sandbring Nr. 35 und 42 Lingen 500 Rthlr 10gr. zu viel ausgeschrieben worden, da solche schon in der vorhergehenden Repartition enthalten.

Es ist dieses Versehen aber dadurch redressirt worden, daß diese doppelt ausgeschriebene 500 Rthlr. 10gr. unter dem Bestande der Ravensbgl. Hauptfeuersocietäts Casse berechnet und der Societät bey nächster Umschreibung vergütet werden sollen, welches hierdurch zur Nachricht bekant gemacht wird.

Gegeben Minden den 14ten Novbr. 1798.

Königl. Preuß. Minden Ravensberg
Leckenburg und Lingenf. Kr. und Dom.
Cammer.

Hass. v. Hüllesheim. v. Pestel.

Da ich von hier nach Berlin abreise, so zeige ich hierdurch an, daß meine bisherige Niederlage auf dieselbe Art und zu denselben Preisen wie sie bishero etablirt war, in der Behausung des Hrn. Isaac Levi auf den Markt allhier etablirt bleibt.

Auch ist jederzeit ein Vorrath von allen erforderlichen Uniform-Stücken, für die hohen Landstände des Fürstenthums Minden, und der Grafschaft Ravensberg für

die bestimmten Berliner Preise allda zu haben. Jngleichen werden auch daselbst alle mögliche Bestellungen für meine Rechnung angenommen und so Prompt als bey meiner Anwesenheit besorgt werden.

Minden den 25sten Novbr. 1798.

Israel Moses Heroch Sohn aus Berlin.

Ein Viertel Loosß sub Nr. 21763. zur 5ten Classen 9ter Berliner Classen Lotterie ist abhanden gekommen, es dienet also zur Nachricht daß der darauf fallende Gewinn nur den wahren Inhaber der das Loosß zur 4ten Classe vorzeigen kan, ausgezahlt wird.

Zur 10. Berliner Classen-Lotterie, deren 1. Classe am 31sten December. c. gezogen wird, sind Loose a 1 Rthlr. 14gr. in Gold auch Plans gratis bey mir zu haben.

Minden den 22ten Novbr. 1798

Müller.

Damainen Cassen Controlleur.

Ich endes unterschriebener habe mich selbst etablirt, meine Wohnung habe ich bey dem Bürger Ledeskindo an der Martini Treppe in No. 174. Dem hochgeehrten Publicum ersuche ich daher mich mit ihren Zuspruch zu beehren, verspreche demselben mit guter Arbeit und billigen Preisen aufzuwarten.

Martin Marande

Minden. Bey den Buchbinder Fried. Büter oben den Markte, sind alle Sorten feine und ordinaire Neujahrwünsche, auch Wisten-Karten für billige Preise zu haben.

Es wird ein junger Mensch der in Rechnen und Schreiben etwas geübt ist als Marguer und Briefträger verlangt, er kan auf Neujahr gegen ein gutes Lohn bey den Post Commissair Schmidt in Dienst treten. Blotho den 22ten Novbr. 1798.

Bey Isaac Naiban in Nahden sind 4 hundert Stück Schaafelle vorräthig a 33 Rthlr. Käufer können sich bey denselben in 14 Tagen einfinden.

Es sind einige hundert Thaler sowohl in Golde, als Courant, Kirchen- und Armeengelder, zum Verleihen vorräthig; wer solche zu Leihen verlangt und gehörige Sicherheit nachweisen kann, hat sich zu melden bey dem Kirchen- und Armenprovisor Apotheker Langen. Obendorff unterm Limberge den 22ten Novbr. 1798.

Nachdem Sr. Königl. Majestät von Preußen allergnädigst geruhet haben, mich mit einem Privilegio reali, zu Anlegung einer neuen Apotheke in dem Städtgen Bünde ohnweit Herford, versehen zu lassen und ich daher die seit 13 Jahren in Pacht gehabte hiesige Kath. Apotheke mit den 1ten Jan. 1799 verlassen und meine eigene Apotheke in gedachten Ort einrichten werde: So halte ich es für meine Schultigkeit, diese vorhabende Veränderung meinen hochgeehrtesten Obüthern und Freunden hieburch gehoramsft und ergeblichst bekannt zu machen und dabey mich bestens zu empfehlen, unter der Versicherung das meine neue Apotheke auch in Feinen Betracht einer deren erstern Stadt Apotheke, nachsehen soll, und werde ich mich beeifern nicht allein jeden Arzt billige Genüge zu leisten sondern auch einen jeden mit Rechtschaffenheit zu bedienen nicht verfehlen, zugleich mich der strengsten Prüfung eines hochlöblichen Colleg. Medic. willig unterwerfen.

Da auch bey mir der sehr gewöhnliche Fall eintritt, daß mein Conto-Buch für die während meiner Pachtjahrs aus hiesiger Officin gelieferte Medicinalien auch sehr beträchtliche Rückstände aufzuweisen hat: So muß ich diejenigen Freunde, welche noch unberichtigte Medicinal-Rechnungen von mir in Händen haben, hieburch erinnern, solche innerhalb 4 Wochen zu berichtigen, damit ich, wie es gewiß mein Wunsch ist, entübriget bleiben möge, zu gerichtlicher Hülfe meine Zuflucht zu nehmen. Herford den 18ten Novbr. 1798.

F. W. Schumann.

Bielefeld. Für die Winterzeit werden so viel als möglich stets bey mir zu haben sein, frische Holl, Bückinge, Schel-Fische, Schw. Heringe ic. zu billigen Preisen.

Niemeyer am Niederthor.

Es liegen bey hiesigen Amte 500 Rtl. in groben Courr. zum Ausleihen parat, und können gegen hinlängliche hypothecarische Sicherheit zu 4 p. Cent Zinsen täglich in Empfang genommen werden.

Amte Enger den 21ten Novbr. 1798.

Consbruch. Wagner.

Die Lieferungen an Mehl, Hafer, Heu und Stroh, welche von der Grafschaft Lippe an die zur Deckung der Demarcationslinie vereinigten Truppen theils in der ersten Hälfte des Monats December und theils in der zweiten Hälfte des Monats Januar künftigen Jahrs geschehen müssen, sollen am Mittwoch den 2ten December auf hiesiger Cancley ausgedoten und dem Mindestfordernden überlassen werden. Detmold den 20ten Nov. 1798.

Fürstlich Lipp. Regierung daselbst.

König.

V. Todesanzeige.

Es hat dem Allerhöchsten gefallen, mir meine Gattin, mit welcher ich 21 Jahre und einige Monate verbunden gewesen, den 2ten dieses von der Seite zu nehmen. Ich zeige dieses allen meinen Freunden an und verbitte mir alle Versicherungen Ihres Beyleids ergebenst.

Wlotho den 19ten Novbr. 1798.

Johann Ad. Vischer.

VI. Notification.

Nachdem ad instantiam Disci Civitat es für nöthig befunden worden, der Wittwe des verstorbenen Bürger und Bäckers Johan Henrich Hotho gebohrene Waisenbergs aus bewegenden gesetzlichen Ursachen, besonders wegen ihrer schwachen Leibes und gemüths Beschaffenheit, in gefolge ergangenen Erkenntnißes de publi-

coto den 25ten Octbr. c. einen Curator zu bestellen, und dieselbe zur fernern Disposition ihres Vermögens für unfähig zu erklären. So wird dem Publico hierdurch mit der Versäugung bekant gemacht, daß füro hin derselben weder selbst, noch jemanden auf ihre Anweisung, Credit an Gelde, oder sonstigen Sachen, gegeben werden dürfe, indem alle aus dergleichen Geschäfte entstehende Forderungen für ungültig und unverbindlich hierdurch erklärt werden.

Zugleich werden auch alle in Behuf Constitution der Vermögens Masse der Curandin sämtliche etwaige Gläubiger zur Angabe ihrer Forderungen in Term. den 5. Marty 1799 sub comminat: perpetui Silentii, verabladet auch diejenigen aufgefordert, welche Vermögensstücke der Curandin Pfandweise, oder sonst besitzen, solchen in den anstehenden Termino getreulich anzugeben, widrigensfalls zu gewärtigen, daß sie wegen Unterlassung solcher Anzeige zur gesetzlichen Verantwortung und Bestrafung gezogen werden sollen.

Signatum Herford am Combinirten
Königl. und Stadt-Gericht den 15. Novbr.
1798.

Culemeier. Consbruch.

Wiederholten Requisitionen ohnerachtet haben die mehresten Wohlthätlichen Intelligenz-Distributionen ihre Entwürfe zum neuen Etat bis iht noch nicht eingesandt daher sie hiermit nochmalts dienstlichst ersucht werden, selbige spätestens binnen 8 Tagen ohnfehlbar anhero gelangen zu lassen; widrigensfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben wenn sie, zur Vermeidung eigener Verantwortung, höhern Orts als Saumselige angezeigt werden.

Königl. Preuß. Intelligenz-Comtoir.

Der hiesige Bürger und Schneider Meister Johann Rudewig Meyer hat das zu dem Nachlaß der verstorbenen Wittwe Marie Louise Schöper gehörige Stück Land von 1 Scheffel Saat-zehntfreyer Qualität auf dem Wiesen in hiesiger Stadtfeldflur belegen für 137 Rt. in Golde öffentlich meistbietend erstanden, und ist demselben solches dato adjudiciret worden.

Kübbecke am 27ten Julii 1798.
Ritterschaft Burgermeister und Rath.
Consbruch. Kind.

Der Wittwer Jobst Heinrich Meyer zu Wallenbrück und die Wittwe Catharine Louise Charlotte Wahlen zu Werffen haben bey ihrer vorsehenden Heyrath einen die Güter-Gemeinschaft ausschließenden Ehe-Vertrag errichtet.

Amte Enger den 20ten Novbr. 1798.
Consbruch. Wagner.

Der Wittwer Albrecht Henrich Gehring und die Wittwe Marie Isabein Schierbaums beyde in der Wallenbrücker Marck haben dato gerichtliche Ehe pacta errichtet, wodurch die sonst übliche Güter Gemeinschaft ausgeschlossen.

Amte Enger den 10ten Novbr. 1798
Consbruch. Wagner.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 49. Montags den 3. Decbr. 1798.

I. Publicandum.

***B**ey dem Königl. Krieges- und Domainen-Cammer sind besonders seit einiger Zeit von Einwohnern aus den Städten des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg so viele Bauunterstützungsgesuche eingegangen, ohne daß die Supplikanten sich zu einer Baugratifikation qualifiziren, daß dieselbe sich hierdurch veranlaßt sieht, folgendes zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen.

Der Zweck bey Zusicherung und Bewilligung einer Bauunterstützung ist nicht bloß die Wiederherstellung verfallener und den Anbau neuer Gebäude überhaupt zu befördern, sondern zugleich Zweckmäßigkeit des Baues damit zu verbinden, und ist es einleuchtend und durch die Erfahrung bestätigt, daß der letzte Zweck sehr oft versetzt wird, wenn erst nach vollendetem Bau davon Anzeige geschieht, da alsdenn den begangenen Fehlern nicht weiter abzuhelfen ist.

Zu dem Ende und damit für die Zukunft dies nicht weiter der Fall sey, wird hierdurch festgesetzt, daß jeder Einwohner der Städte, der bauet und dabey eine Unterstützung aus dem Bau-Sublevations-Fond erhalten will, vorausgesetzt, daß er dazu überhaupt nach den näher ergangenen Regulatorio-Rescripten berechtigt ist, vor dem Anfang des Baues bey dem Steuerrath

sein Gesuch anbringen, und durch Miß und Anschlag begleiten muß; demnachst aber, nachdem beydes revidirt, und nach Befinden durch einen Baubedienten zweckmäßig abgeändert oder gebilliget worden, verbündet ist, hiernach sich bey dem Bau zu achten, und nach dessen Vollendung das Attest des Baubedienten über die tüchtige und vorchriftsmäßige Ausführung des Bau einzureichen.

Derjenige, der diese Vorschrift zu beachten unterläßt, hat es sich selbst beyzumessen, wenn auf sein nachher angebrachtes Gesuch nicht geachtet, und er damit abgewiesen wird.

Eign. Minden den 13ten Noobr. 1798.
Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-Tecklenburg und Lingsche Krieges und Domainen-Cammer.

Haf. v. Hüllesheim. v. Deutecom.
Meyer. Heinen.

***S**r. Königl. Majestät von Preussen etc. Unser Allergnädigster Herr haben mittelst Rescripts d. d. Berlin den 16ten Octbr. a. c. zu verordnen geruhet, daß die bey den Justiz-Ämtern zu deponirende Gelder nicht einen Beamten allein, sondern an den Orten, wo ein besonderer Domainen-Beamter ist, in Gegenwart des Justiz-Actuarii, der allemahl, es mag nur ein Beamter oder es mögen zwee vorhanden sein, den Empfangschein mit die-

Ecc

sem unterschreiben muß, ausgezahlt werden sollen.

Ein jeder Deponent also, wenn er völlig gesichert sein will, wird hiermit gewarnt, sich hiernach zu richten, und seine Gelder nicht einem einzigen Beamten und nicht gegen dessen alleinigen Empfangs-Schein anzuvertrauen. Sign. Minden den 31ten Octbr. 1798.

Anstatt und von wegen ic.

Haß. v. Reecker. v. Hüllesheim.

In Gemäßheit einer an den Magistrat ergangenen Allerhöchsten Verordnung wird hiemit bekannt gemacht: daß kein Gastwirth, oder anderer Einwohner einen Fremden, er sey von welcher Nation er wolle, auch nur 12 Stunden bey sich beherbergen soll, ohne davon bey dem Polizey-Amte zur Untersuchung der Qualification des Fremden Anzeige zu thun, und zwar bey drey Rt. Geld, oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe auf den Contraventions-Fall. Wornach sich also ein jeder zu achten, und für Strafe zu hüten hat.

Minden den 25ten Novbr. 1798.

Magistrat alhier.

II. Warnungs-Anzeige.

Dem Publicum wird hierdurch zur Warnung bekannt gemacht, daß zwey Unterthanen aus dem Flecken Schlüsselburg wegen dringenden Verdacht, aus einer Scheune Weizen entwand zu haben, zu zwey monatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt, und diese Bestrafung an ihnen vollzogen worden.

Minden den 16ten Novbr. 1798.

Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preußen ic. v. Arnim.

III. Proclama.

Vor etwa 14 Tagen ist eine fremde Frauensperson, kleiner Statur, schieren Gesichts eine stark aufgeworfene Oberlippe habend, eine kattunene Mütze, mit einem Tuch darum, braunen Haar, ein grau gefreiftes Camisol, 2 dergl. mit rothem Band eingefaßt, und einen roten Friesrock tra-

gend, in Gerckens Hause im Loh gewesen, welche, ohne daß man weiß, wo sie geblieben mit Zurücklassung eines Packens, worin gewesen.

Ein rothseiden Tuch mit grüner, gelb und blau gestreifter Kante,

Ein neu kattunenes Tuch mit geblümter Einfassung und bedekter Grund,

Ein altes dito

Ein braun geblümter kattuner mit Flanell gefütterter Mantel,

Ein altes kattun. Kumpfschen,

Eine blau gedruckte Frauens - Schürze

Ein wollen Camisoll,

Ein weiß und roth gestreifter Frauens Rock,

Ein braun gestreifter kattuner dito,

Eine blau gestreifte leine Schürze

Ein alter rother kattuner Rock,

Ein weiß geblümtes Frauens - Camisoll

Eine weiße Linnen Schürze,

Eine weiß und violett gestreifte kattunene dit.

Ein paar bläuliche wollene Strümpfe mit rothen Zwickeln,

Ein Merkur Hnüstuch,

Zwey schmutzige 2 reine Frauens Hemde,

Zwey weiße durchgenähte Frauens Mützen,

Eine neue braune kattunene Mütze mit rothen, und: Eine dito mit grünen Band eingefaßt,

Einige Ellen roth seiden Band,

Eine Schnur Wachsperlen,

Ein gemaltes Kästchen und eine Parthen Kappen,

einen Ring, dem Anschein nach von gelben Metall, und: einen dito von schlechtem Golde, mit einem Gemälde versehen und mit kleinen Perlen eingefaßt,

sich enzfernet hat:

Da dieses nun den Verdacht erregt, daß die Sachen unerlaubt erworben, so werden nicht nur die, so sich zu den Sachen als Eigenthümer legitimiren können, sondern auch alle so von der fremden Frauensperson und ihrem Aufenthalt Nachricht zu ge-

ben im Stande sind, aufgefordert. solches dem hiesigen Amte anzuzeigen, so wie alle Gerichte ersucht werden, auf die fremde Person vigiliren, und sie in Betretungsfall arretiren, dann aber selbst dem hiesigen Amte gegen Erstattung der Kosten und reversales abliefern zu lassen.

Uebrigens wird hierbey noch hinzu gesetzt, daß wenn binnen 14 Tagen sich niemand zu den Sachen meldet oder legitimiren kann, solche meistbietend verkauft und der Ueberschuß nach Abzug der Kosten gebühria berechnet werden soll.

Decr. Vet rshagen den 15ten Novbr. 1798.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.
Becker. Gdcker.

IV. Citaciones Edictales.

Da über das Vermögen des hiesigen Kaufmann Guldenpennig per Decretum vom 18ten dieses der Concurß eröffnet worden, so werden hierdurch alle diejenigen, welche an denselben, es sey aus welchem Grunde es immer wolle, rechtmäßige Forderungen zu haben vermeynen, zur Angabe und Bescheinigung derselben und des etwaigen Vorrechts durch sofort vorzulegende Schriften oder andere zulässige Beweismittel auf Montag d. 31. Decbr. d. J. Morgens 8 Uhr an hiesiges Amt verabladet, zu welchem Ende sie sich entweder persönlich einfinden oder einen Justiz-Commissarium bevollmächtigen müssen, wozu Auswärtigen, denen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Herren Criminalrath Hoffbauer, Cammerfiskal Pölmahn und Justiz-Commissar Riecke sämtlich zu Minden vorgeschlagen worden.

In diesem Termine haben sich dann auch Creditores zu erklären, ob sie den vorläufig angefügten Interims-Curator Concurßus beybehalten oder einen andern erwählen wollen.

Denjenigen, welche in dem angefügten Termin ihre Forderungen nicht angeben mögten, dient übrigens zur Warnung, daß sie nachher nicht weiter gehört, son-

dern von der jetzigen Masse gänzlich abgewiesen und ihnen gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Sign. Hausberge den 19. Sept. 1798.
Königl. Preuß. Justizamt.
Schradler.

Es ist am 5ten Nov. a. c. der Kaufmann Hr. Blase zu Oldendorf mit tode abgegangen, und hat der Vormund der noch unmündigen beiden Kinder desselben, auf Vorladung der Creditoren angetragen.

Es werden daher hiedurch alle und jede welche an den Nachlaß des Verstorbenen, irgend einige Anforderung zu haben glauben, aufgefordert.; solche innerhalb 3 Monathen und spätestens in termino den 28ten Februar c. an der Gerichtsstube zu Oldendorff vorzutragen, und die Beweismittel anzugeben.

Diejenigen, die sich sobann nicht melden; haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Oldendorff am Königl. Amte
Limberg den 25ten Novbr. 1798.
Goldhagen.

Auf Antrag der Erben, des am 2ten Novbr. a. c. verstorbenen Kaufmann Hr. Heitmann zu Oldendorf, werden hiedurch alle und jede, welche an den Nachlaß desselben irgend eine Anforderung haben, hiedurch verabladet! solche a dato über drey Monathe, und spätestens in termino den 28sten Februar d. J. an der Gerichtsstube zu Oldendorf anzugeben, und gehörig zu bescheinigen, Es dient dabey allen denen, die sich mit ihren Forderungen nicht melden, noch solche gehührend bescheinigen werden, zur ausdrücklichen Warnung, daß sie damit auf immer abgewiesen werden sollen.

Oldendorf am Königl. Amte Limberg,
den 25sten Novbr. 1798.

Goldhagen.

Auf den Antrag der Abllingschen Geschwister hieselbst, werden sämtliche Interessenten des Hasewinkelschen Familien-Stipendii, bestehend in einem vor dem bey der Stadt Dösnabrück belegt gewesenem, hiernächst aber, von daher eingezogenen und bey den Eheleuten Vorgmeiers hieselbst, zinsbar untergebrachten Capital von 450 Rthlr. in Golde, von Seiten hiesigen Stadtgerichts auf den 25ten Januar 1799. zur Angabe und Nachweisung ihrer fundationmäßigen Gerechtsame und Ansprüche, auf den ungetheilten oder auch getheilten Genuß der Zinsen von dem gedachten Capital, auch zur Erörterung der Frage: wem das Collationsrecht unter ihnen, und der jetzige Genuß der Stipendienzinsen, nach dem am 13ten Febr. v. J. erfolgten Ableben der Wittwe Vorgmeiers, gebäre? unter der Warnung edictaliter vorgeladen: daß im Fall sich keiner der unbekanntem Interessenten und Namentlich die Frau Regimentsquartiermeisterinn Kleinschmidt zu Cassel melden wird, die 3 Kinder der Wittwe Vorgmeiers, für die alleinigen Interessenten des Hasewinkelschen Stipendii werden geachtet, und den nicht erschienenen etwanigen Interessenten in Ansehung ihrer Ansprüche an dem Genusse des Hasewinkelschen Stipendii oder auch an das Collationsrecht, ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Urkundlich ist gegenwärtige Edictal-Citation unter Stadtgerichtlichem Siegel und Unterschrift ausgefertigt, an hiesiger Gerichtsstelle, und zu Dösnabrück affigirt, so wie den Mindenschen Anzeigen auch Lippstädtischen Zeitungen 6 mahl und der Casselschen Zeitung 3 mahl inserirt worden. Sign. Bielefeld im Stadtgericht den 22ten Juni 1798.

Conßbruch. Buddeus.

Weil über das Vermögen des Kaufmanns Johann Wilhelm Ludwig Klemme in Halle Unzulänglichkeits halber der Conkurs eröffnet werden, so werden alle und jede, welche an den gedachten

Kaufmann Klemme, Ansprüche und Forderungen haben, hiemit öffentlich vorgeladen hieselben in Termino den 14ten Januar künftigen Jahres an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und sich über die Bestätigung des ad interim zum Curatore Concurfus angeordneten Herrn Justiz-Commissarii Zieglers zu erklären. Im Fall des Nichterscheinens haben sie zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen von der Conkurs Masse ab, und an die Person des Gemeinschuldners verwiesen werden.

Zugleich wird auf das Vermögen des erwähnten Kaufmanns Klemme gerichtlicher Beschlag geleat, und denjenigen, welche von ihm Sachen in Händen, oder etwas an ihn auszuführen haben, bey Gefahr doppelter Zahlung aufgegeben, solches dem hiesigen Amte anzuzeigen, und davon an Niemanden etwas verabsolgen zu lassen.

Amte Ravensberg den 21ten Septbr. 1798.

Lüder.

Das Königl. und Abtl. Gesandte Gericht zu Cramer bey Berlin ladet hierdurch binnen 9 Monaten und spätestens bis zum 5ten Juni 1799 vor:

1.) Den seit 1782. verschollenen barbieregesellen Gotfried Wilhelm Rohrlack, oder dessen Erben zur Legitimation zu dem für ihn ingerichtlichen Deposito befindlichen väterlichen und mütterlichen Vermögen von 260 Rthlr., und zu dessen Empfang, unter der Verwarnung, daß er widrigenfalls für todt erklärt, und das Vermögen d n hiesigen Geschwistern zuerkannt und ausgezahlt werden wird.

2.) Des zu Heyde im Holsteinschen verstorbenen Schumacher Joachim Christian Kammacher einzigen Sohn, Joachim Friederich, angeblich im Dösnabrückischen lebend oder dess n Erben, zur Erklärung, ob er an dem seit 1763. auf der Großmutter, Witwe Kammacher gebornen Schubert Ma-

men im Hypotheken-Buche eingetragenen, bey der Landwehre alhier belegenen, nach deren Tode von seinem Vater angeblich dessen hiesigen Bruder überlassenen, und von dem letztern nunmehr auf den Sohn Neuster Kammmacher vererbten kleinen Garten, oder an dem für seinen Vater seit 1863. darauf eingetragenen, angeblich zum Theil ihm selbst vusgezalten, zum Theil aber von dem Vater dem hiesigen Bruder erlassenen Kapital von 50 Rthlr. annoch rechtliche Ansprüche zu haben vermeine, widrigenfalls er, oder seine Erben damit werden abgewiesen und die Verichtigung des Hypotheken-Buchs nach dem Antrage der Extrahenten verfügt werden wird.

V. Sachen, so zu verkaufen.

Es sollen in Termino den 7ten Decbr. Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhause, drey silberne Schlüssel, ein paar silberne Schnallen, ein kupferner Kessel, und ein Mörser, nebst noch einigen Sachen meistbietend verkauft werden, wozu sich die Liebhaber einfinden können.

Minden den 29ten Novbr. 1798.

Magistrat alhier.

Es soll Behuf Befriedigung einiger ingrossirten Gläubiger mit Subhastation der hieselbst belegenen der verwitweten Accise-Inspectorin Dunkern zu Werther gehörigen Immobilien in terminis Montags den 7ten Jan. 4ten Febr. und 11ten März u. s. f. verfahren werden. Solche bestehen

1) in einem sub Nr. 57. hieselbst im Städtchen zur Bürgerlichen Nahrung wohlgelegenen Wohnhause, welches mit keinen andern, als den gewöhnlichen Bürgerlasten und Abgaben beschwert, und dagegen gleich andern hiesigen Bürgerhäusern mit der Gerechtigkeit begabt ist, daß dem zeitigen Besitzer aus den städtischen Forsten jährlich 8 Fuder Brennholz ohne entgeltlich verabfolgt werden und ist solches im vorigen Jahre auf 271 Rthlr. taxirt werden.

2) einen im Kiekenbrincke belegenen

ohngefähr 17 Morgen haltenden und auf 45 Rthlr. gewürdigten Garten.

3) einen Kirchenstuhl von 6 Sitzen und einem Begräbniße.

Lusttragende Käufer haben sich daher an den benannten Tagen und besonders in dem letzten peremptorischen Termin Vormittags um 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube einzufinden, wo ihnen die näheren Bedingungen bekannt gemacht werden sollen und sodann ihr Gebot zu eröffnen, da denn der Bestbietende dem Bestfinden nach den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Hausberge den 28sten Novbr. 1798.

Königl. Preuß. Justizampt.

Schraber.

VI. Oeffentlicher Verding.

Zum Bau verschiedener Brücken, so wohl bey Minden als unweit Rehme, sollen an dem Mindestfordernden, die Lieferung von eichnen, büchnen, und tanzen-Holz, Wästen, und Diehlen, fernner rauhen Bruchsteinen, Kalk, und Kieselsteinen überlassen, und der Termin dazu, Montags als den 10ten December Morgens um 9 Uhr in meiner Wohnung abgehalten werden; wozu ich daher alle Bietungs lustige hierdurch einlade.

Minden den 10ten Novbr. 1798.

Funk.

Königl. Landbaumeister.

VII. Sachen zu verpachten.

Da auf Ostern 1799. 1) Die Herrschaftliche Windmühle zu Derlinghausen, bestehend aus zwey Mahlgängen und einem Graupengang.

2) Die Herrschaftliche Mühle zu Menkhäusen von zwey Mahlgängen, einem Del- und Graupengang, pachtlos werden und zu deren anderweiten öffentlichen Verpachtung, zusammen oder einzeln, auf 6 oder mehrere Jahre, Terminus auf den 4ten December dieses Jahrs angesetzt ist; so wird solches allen, welche Lust haben, selbige einzeln oder zusammen in Pacht zu nehmen, bekant gemacht, um

am besagten Tage, des Morgens 10 Uhr auf der Rentkammer zu erscheinen, die Pacht bedingungen zu vernehmen und hat der Meistbietende, salva ratificatione Clementissima, gegen in Termino beizubringende Bescheinigung über die erforderliche Kenntniß im Mühlenwesen und gegen annehmlische Cautionsleistung, den Zuschlag zu gewärtigen.

Detmold den 20ten Octbr. 1798.

Fürstl: Rentkammer daselbst.
v. Stein.

VIII. Avertissements.

Da wir mit gemeinschaftlicher Uebereinstimmung beschlossen, die bisher unter der Firma von Diederich Tiegel und Compagnie allhier bestandene Sozietäts-Handlung aufzuheben; So haben wir dieses unsern Handlungs-Freunden vorläufig bekannt machen wollen, mit der Nachricht daß dieselbe nur so lange noch bestehen wird, um die unter dieser Firma laufende Geschäfte zu liquidiren. Wir fordern daher jeden auf, sich mit etwa habenden Forderungen an der bisherigen Firma je eher je lieber zu wenden.

Uebrigens werden wir nächstens von der in der Folge zu treffenden Einrichtungen der Geschäfte, unsern geehrten Freunden, durch circulär Briefe benachrichtigen.

Minden den 13ten Novbr. 1798.

Johann Diederich Valentin Tiegel.
Gottlieb Niemann.

Johann Diederich Tiegel.

Bernhard Friederich Hübner.

In der Mitte dieses Monats December wird abermahl Englisch Bier gebrauet Liebhaber, werden ersuchet sich bey den Bäcker Worchard, oder Frau Wifr. Horzing zu melden.

Conrad Worchard.

Bey dem Buchhändler Kbrber ist zu haben: Ansicht der Stadt Minden und der Porta Westphalica von den Hr. Lieut. v. Closter 1 Rthlr. 2) das Bildniß des Königs und der Königin kommt 2 Rtl. 8 ggr.

3) allerhand Taschenbücher 4) Neujahrwünsche 5) Bücher für Kinder zu Weihnachtsgeschenke. Von im Jahr 1798. angeschafte Bücher, welche auch zum Theil in die Leibe Bibl. aufgenommen sind soll nächsten ein Verzeichniß gedruckt erscheinen.

Allen einheimischen, besonders aber den auswärtigen Schuldenern der hiesigen Marien Kirche wird hierdurch nachdrücklich bekannt gemacht, daß sie sowohl das laufende als die rückständigen Jahre von Zinsen, Zinskorn, Kirchengeld, Stuhl und Klappenmiete längstens binnen 14 Tagen der Behörde berichten müssen, wenn sie nicht nachher, ohne fernere Erinnerung, die gerichtliche Veytreibung der Reste gewärtigen wollen.

Minden den 1ten Decbr. 1798.

Minden. **B**ey dem Kaufmann G. Stoy am Kamp wohnhaft, sind Loose zur 1ten Klasse der roten Königl. Preussiner Klassenlotterie, welche den 31. Dec. dieses Jahrs gezogen wird, zu 1 Rtl. 14 ggr. in Golde, aufs neue zu haben.

Bey der Hausberger Judenschaft, sind Kuh und Schaafelle vorrächtig Liebhaber dazu müssen sich in 14 Tage melden.

Oldendorf unterm Limberge.

Bey der hiesigen Judenschaft sind Kuh, Schaf und Kalbfelle gegen billigen Preissen zu verkauffen, Käufer belieben sich binnen 14 Tagen zu melden.

Bey dem Schuhjuden Simon Magnus in Rahden ist zu kauf 25 bis 30 St. Rindleder, auch eine kleine Partie Schafleder. Liebhaber belieben sich binnen 4 Wochen zu melden.

Rahden den 20ten Novbr. 1798.

Bey Unterschriebenen sind zur roten Lotterie zum Besten der Invaliden- und Wittwen- wie auch Schul- und Armen-Anstalten ganze wie auch Anthell-Loose zur 1ten Klasse 1 Rthl. 14 ggr. in Golde

fürs ganze, zu haben. Auch sind bey mir
Blanquets von 2 Sorten a 6 gr. in Gold
de pr. Buch zu haben.

Bielefeld den 29ten Novbr. 1798.

Simon,

Königl. Lotterie-Einnehmer.

Der geschickte Herr Chirurgus Schmitz
ling in der Halle Amts Ravensberg
hat der Louise Küters einem Mädchen in
meiner Gemeinde, welche 15 Jahr blind
gewesen, den Staar so geschickt und glück-
lich operiret, daß dieselbe mit beiden Au-
gen vollkommen wieder sehen kann. Es
verdient allgemein bekannt zu werden.

Brackwiede den 27. Novbr. 1798.

Kedeker Pastor.

IX. Eheverbindung.

Da unsere eheliche Verbindung in diesen
Tagen erfolgen wird; so verfehlen
wir nicht, solches allen unsern auswärti-
gen respectiven Verwandten und Freun-
den ergebenst bekannt zu machen und em-
pfehlen uns gehorsamst.

Abbeke und Neusalzwerk den 28. Novbr.
1798.

Körscher Prediger.
Johanna Wackling.

X. Todesanzeige.

Gestern Nachmittag 3 Uhr schlummerte
mein Vater, Herr Johann Reinard
Christiani, in 76sten Jahre, zum bessern
Leben sanft hinüber; nachdem er einige
Zeit an der Brustwassersucht gelitten hatte;
welches ich hiemit unter Verbittung schrift-
licher Beileidsbezeugen allen geehrten Ver-
wandten und Freunden bekannt machen
wollen. Hahlen bey Minden am 26. Novbr.
1798. Johann Diederich Christiani.

Am 27sten dieses starb unser guter Va-
ter, der Amtmann J. Fr. Möller nach
einen kurzen Kranktenlager im 68sten Jahre
seines Alters. Wir machen diesen unsern
Verlust allen seinen und unsern Verwand-
ten und Freunden hierdurch ergebenst be-
kannt, und sind auch ohne schriftliche Ver-

sicherung von ihrer Theilnahme überzeugt.
Herford den 24ten November 1798.

G. R. Möller.

und übrige Kinder des verstorbenen.

XI. Zucker-Preise von der Fabrique
Gebrüder Schickler.

Preuss. Courant.

Canary	-	21 $\frac{1}{4}$	Mgr
Fein kl. Raffinade	-	21 $\frac{1}{2}$	"
Fein Raffinade	-	21 $\frac{1}{4}$	"
Mittel Raffinade	-	20 $\frac{3}{4}$	"
Ord. Raffinade	-	20 $\frac{1}{2}$	"
Fein klein Melis	-	19 $\frac{1}{2}$	"
Fein Melis	-	19	"
Ord. Melis	-	18 $\frac{1}{2}$	"
Fein weissen Candies	-	22	"
Ord. weissen Candies	-	21 $\frac{1}{2}$	"
Hellgelben Candies	-	20 $\frac{1}{2}$	"
Gelben Candies	-	19 $\frac{1}{2}$	"
Braun Candies	-	17 a 17 $\frac{1}{2}$	"
Farine	-	12 $\frac{1}{4}$ 13 $\frac{1}{2}$ 15 $\frac{1}{2}$	"
Sierop 100 Pfund	-	16 $\frac{1}{2}$	Rthlr.

Minden den 26. Novbr. 1798.

XII Brodt-Taxe.

Für 4 Pf. Zwieback	6 $\frac{1}{2}$	Lot
" 4 " Semmel	7 $\frac{1}{2}$	"
" 1 Mgr. fein Brod	21 $\frac{1}{2}$	"
" 1 " Speisebrod = Pf.	25	"
" 6 " gr. Schwarzbrod	8 $\frac{1}{2}$	Pf.
Fleisch-Taxe.		
1 Pf. Rindfl. bestes ausl.	3 mgr.	2
" " " schlechteres	1	6
1 " Kalbfleisch wovon der Brate über 9 Pf.	3	4
" " " des schlechteren	1	2
1 " Schweinefleisch	3	2
1 " Schweinefleisch	1	4
1 " Hammelfleisch	2	6

Minden den 30ten Novbr. 1798.

Polizey-Amt hieselbst.

Ueber die Festigkeit des Charakters.

Unter den moralischen Vortheilen, welche das zunehmende Alter mit sich bringt, ist der Zuwachs an Stärke und Festigkeit des Charakters einer der vornehmsten und schätzbarsten. Er ist in dem natürlichen Fortgange des menschlichen Wesens gegründet, und vielleicht eben so sehr körperlichen als sittlichen Ursachen zu verdanken. Die verminderte Regsamkeit und Reizbarkeit des Körpers muß denselben nothwendig gegen äußere Eindrücke stärken, und ihm in seinen Wirkungen und Gegenwirkungen größere Stetigkeit geben. In so weit also diese Fortschritte körperlich sind, lassen sie sich nicht schon früh

im jugendlichen Alter machen. Der Jüngling muß vielmehr diesen Vortheil geduldig erwarten, der ihn dereinst für so manches, das er entbehren muß, schadlos halten wird. Wenn sich indeß aus der Untersuchung der bloß moralischen Ursachen der entgegenstehenden Fehler sittliche Maßregeln herleiten lassen, diesen Fehlern in jedem Alter, wenigstens größtentheils, abzuhelfen; so wird sich diese Untersuchung allerdings der Mühe verlohnen. Denn ein gehöriger Grad von Festigkeit und Selbstständigkeit ist durchaus zur Bildung einer edeln Sinnesart erforderlich. Wir wollen also hier die Prüfung anstellen.

(Fortsetzung folget.)

Nachtrag.

Ein Mannsportrait im blauen Rock mit Orange Krage und auf der Gegenseite der geschlungene Name E. E. in Harzen in Gold eingefast.

2. dito Frauensportrait in Silber und verguldet, beydes Mignatur-Gemählde.

3. Eine ächte goldene außerordentlich fein gearbeitete Halskette.

4. Ein goldener Ring mit blauen Fluß in Perlen eingefast in der Mitte 3 ächte Steine wovon der mittelfste roth ist.

5. Ein dito Gold mit einer Frauenszimmer Silhouette.

6. Ein grünes seidenes Umschlagetuch mit blauen Chamor-Streifen und roth und weißen Flammchen ist gestohlen worden. Wer hiervon einige Nachricht giebt besonders aber die beyden Portraits die ohnehin für Niemand anders einigen Werth haben können wieder zurecht bringt, erhält eine gute Belohnung durchs hiesige.

Königl. Adreß-Comtoir.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 50. Montags den 10. Decbr. 1798.

I. Publicandum.

Bei der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer sind besonders seit einiger Zeit von Einwohnern aus den Städten des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg so viele Bauunterstützungsgesuche eingegangen, ohne daß die Supplikanten sich zu einer Baugratifikation qualificiren, daß dieselbe sich hierdurch veranlaßt sieht, folgendes zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen.

Der Zweck bey Zusicherung und Bewilligung einer Bauunterstützung ist nicht bloß die Wiederherstellung verfallener und den Anbau neuer Gebäude überhaupt zu befördern, sondern zugleich Zweckmäßigkeit des Baues damit zu verbinden, und ist es einleuchtend und durch die Erfahrung bestätigt, daß der letzte Zweck sehr oft verfehlt wird, wenn erst nach vollendetem Bau davon Anzeige geschieht, da alsdenn den bezugenen Fehlern nicht weiter abzuhelpen ist.

Zu dem Ende und damit für die Zukunft dies nicht weiter der Fall sey, wird hierdurch festgesetzt, daß jeder Einwohner der Städte, die bauen und dabey eine Unterstützung aus dem Bau-Sublevations-Fond erhalten will, vorausgesetzt, daß er dazu überhaupt nach den näher ergangenen Regulativ-Rescripten berechtigt ist, von dem Anfang des Baues bey dem Steuerrath sein Gesuch anbringen, und durch Riß und Anschlag begleiten muß; demnäht aber,

nachdem beydes residirt, und nach Befinden durch einen Baubedienten zweckmäßig abgeändert oder gebilliget worden, verbunden ist, hiernach sich bey dem Bau zu achten, und nach dessen Vollendung das Attest des Baubedienten über die tüchtige und vorschriftsmäßige Ausführung des Bau einzureichen.

Derjenige, der diese Vorschrift zu beachten unterläßt, hat es sich selbst beyzumessen, wenn auf sein nachher angebrachtes Gesuch nicht geachtet, und er damit abgewiesen wird.

Sign. Minden den 13ten Novbr. 1798.
Königl. Preuß. Minden Ravensberg-Lecklenburg und Lingenische Krieges- und Domainen-Cammer.

Haff. v. Hülseheim. v. Deutecom.
Meyer. Heinen.

II. Citaciones Edictales.

Da über das Vermögen des hiesigen Kaufmann Güttenpennig per Decretum vom 13ten dieses der Concurß eröffnet worden, so werden hierdurch alle diejenigen, welche an denselben, es sey aus welchem Grunde es immer wolle, rechtmäßige Forderungen zu haben vermeynen, zur Angabe und Bescheinigung derselben und des etwaigen Vorrechts durch sofort vorzulegende Schriften oder andere zulässige Beweismittel auf Montag d. 31. Decbr. d. J. Morgens 8 Uhr an hiesiges Amt verablabet, zu welchem Ende sie sich entweder

D d d

persönlich einfinden oder einen Justiz-Commissarium bevollmächtigen müssen, wozu Auswärtigen, denen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Herren Criminalrath Hoffbauer, Cammerfiskal Pölmahn und Justiz-Commissär Riecke sämtlich zu Minden vorgeschlagen worden.

In diesem Termine haben sich dann auch Creditores zu erklären, ob sie den vorläufig angeordneten Interims-Curator Concursus beybehalten oder einen andern erwählen wollen.

Denjenigen, welche in dem angeordneten Termine ihre Forderungen nicht angeben könnten, dient übrigens zur Warnung, daß sie nachher nicht weiter gehört, sondern von der jetzigen Masse gänzlich abgewiesen und ihnen gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Sign. Hausberge den 19. Sept. 1798.

Königl. Preuß. Justizamt. Schrader.
Da der nach Rütberg eigenbehörige Colonus Johannes Sonnenborn Nr. 5. Bauerschaft Senne zu Regulierung seines Creditwessens, und Erlangung terminlicher Berichtigung der Schulden, nach dem jährlichen Ertrage der Steute, auf öffentliche Vorladung, sämtlicher Gläubiger angetragen hat, seinem Gesuche auch deferret worden, so werden alle, und jede, welche an das Sonnenbornsche Colonat, oder dessen Besizer, aus irgend einem Grunde, Forderung zu haben glauben, hiedurch öffentlich vorgeladen, solche in Termine den 28ten Januar k. J. am Gerichtshause, zu Zielesfeld, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte anzugeben, und zu beschreiben.

Uebrigens werden die ausbleibenden Creditoren, den erschienenen, mit ihren Forderungen nachgesehen, und soll wegen der terminlichen Zahlung, nach der sodann vorzuliegenden Ertragsstate, blos mit den Anwesenden unterhandelt werden.

Amte Neepen den 10ten Novbr. 1798.

J. M. Meyer,

Die Gläubiger des in Concurs gerathenen Heurlings Philip Kampwerth in Versmold werden bei Gefahr der Abweisung von der geringen Concurs-Masse hiemit öffentlich vorgeladen, ihre an gedachten Philip Kampwerth habende Forderungen am 11ten Januar künftigen Jahres hieselbst anzugeben und zu verificiren.

Amte Ravensberg den 2ten Novbr. 1798.

Lüder.

Weil über das Vermögen des Kaufmanns Johann Wilhelm Ludwig Klemme in Halle Unzulänglichkeits halber der Concurs eröffnet werden, so werden alle und jede, welche an den gedachten Kaufmann Klemme, Ansprüche und Forderungen haben, hiemit öffentlich vorgeladen dieselben in Termine den 14ten Januar künftigen Jahres an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und sich über die Bestätigung des ad interim zum Curatore Concursus angeordneten Herrn Justiz-Commissarii Zieglers zu erklären. Im Fall des Nichterscheinens haben sie zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen von der Concurs-Masse ab, und an die Person des Gemeinschuldners verwiesen werden.

Zugleich wird, auf das Vermögen des erwähnten Kaufmanns Klemme gerichtlicher Beschlag gelegt, und denjenigen, welche von ihm Sachen in Händen, oder etwas an ihn auszuzahlen haben, bey Gefahr doppelter Zahlung aufgegeben, solches dem hiesigen Amte anzuzeigen, und davon an Niemanden etwas verabfolgen zu lassen.

Amte Ravensberg den 21ten Septbr. 1798.

Lüder.

Von Gottes Gnaden, Friderich Wilhelm König von Preußen ic.

Entbieten allen und jeden welche an die Handlungs-Compagnions Tabulet-Kramer Johann Friderich Knobbe und Gerhard Hubepohl zu Mettingen in der Grafschaft Lingen einigen Anspruch zu haben vermey-

nen hierdurch zu wissen, was maßen da nur gedachte gemeinschuldener das Unvermögen Ihre Gläubiger zu befriedigen zu können gerechtlich anerkannt, und diesem zufolge auf die Eröffnung des Concurfus selbst provociret, wie solchen unterm heutigen Dato über deren beyderseitiges gezringes Vermögen, welches in dem mit Arrest bestrickten zu 113 Rt. 2 gr. angeschlagenen Baaren und in den respect. zu 94 Fl. 15 Sbr. und 245 Fl. 11 Sbr. holl. taxirten Mobilien so weit bis jetzt bekannt ist, bestehet formalkter eröfnet haben. Solchemnach citiren und verabladen Wir Euch vermittlest dieses Proclamatiss welches allhier bey Unserer Tecklenburg-Lingenischen Regierung zu Maderburg und bey dem Amte Pöbberbühren angeschlagen und den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen dreymahl den Lipsstädter Zeitungen aber zweymahl inserirt werden soll perentorie, daß Ihr a dato binnen 9 Wochen und spätestens in Termino den 22sten Januar 1799. Eure, an gedachte gemeinschuldener nicht nur aus deren bis hiehin subsistirenden Handlungs-Mascopey sondern auch aus einem sonstigen Fundament an jeden derselben Vorhauptshabenden Forderungen und Ansprüchche gebührend anmeldet, auch sodenn in solchem Termino des Morgens 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz vor dem dazu deputirten Regierungs-Rath Schmidt entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte wozu Euch die Justiz-Commissarii Kammer-Fiscal Petri und Professor Kaydt vorgeschlagen werden erscheinet, Euch über die Bestättigungen des zum Interims-Curator bestellten Regierungs-Auscultatoris Tiez erklärt sodann die Richtigkeit Eurer Forderungen durch untabelhafte Documente oder auf andere rechtliche Weise gehörig nachweist mit dem Interims-Curatore und den Neben Creditoren super prioritare ab Protoceillum verfähret und demnächst rechtlich Erkenntniß und in der sodann abzufassenden Prioritäts-Urtel gewärtiget.

Widrigensfalls und wenn Ihr in dem bestimmten Termino nicht erscheinen werdet Ihr zu erwarten habet daß Ihr mit allen Euren Forderungen an der Masse präcludiret werdet, und Euch deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll, da auch zugleich der offene Arrest über das Vermögen der gemeinschuldener verhänget worden ist; so wird allen und jeden welche von denselben etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften in Händen haben hierdurch angedeutet, davon nicht das mindeste verabsolgen zu lassen vielmehr dem Gericht davon zur weitem Verfügung mit Vorbehalt Ihres daran habenden Rechts vordersamst freilich Anzeige zu thun; sonst aber zu gewärtigen daß wenn den gemeinschuldenern demnach etwas bezahlet oder ausgeantwortet worden dieses für nicht geschehen angesehen und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen und zurückbehalten derselben noch außerdem alles seines daran habenden Unterpandes und sonstigen Rechts für verlustig erklärt werden wird.

Urkundlich des hierunter gedruckten größern Regierungs-Insigels und derselben Unterschrift

gegeben Lingen den 8ten Novbr. 1798.
Anstatt und von wegen ic.

(L. S.) Möller.
in fidem Lampmann.

III. Proclama.

Demnach in Cord Hinrich Ranning zu Langern Concurf Sachen aus dem Verkauf des Feld- und Vieh-Inventariis so viele Gelder aufgekommen, daß sämtliche sich in Professions Termin vom 11. Decbr. 1792. gemeldeten Gläubiger ihre Befriedigung erhalten können, und dann zu Auszahlung der Gelder Termin lauf den 22sten künftigen Monats December wird seyn der Sonnabend nach dem 2ten

D d d 2

Abvent angeſetzt worden; als werden alle ſich gemeldeten Gläubiger, in ſo fern ſie ihre Bezahlung noch nicht erhalten haben, hiemit citirt, gedachten Tages Vormittags um 11 Uhr auf hieſiger Amtsſtube zu erſcheinen, und der Auszahlung der Gelder zu gewärtigen und zwar unter der Warnung, daß die Ausbleibenden auf eigene Koſten wiederum citirt werden ſollen.

Zugleich werden alle und jede Gläubiger des Creditarii Kanning zu Angabe und Klarmachung ihrer Forderungen an dem obgedachten Tage Vormittags um 10 Uhr vor hieſiger Amtsſtube zu erſcheinen, Kraft dieſes peremptorie et ſub poena praecluſe verabladet.

Erkannt Stolzenau den 30. Novbr. 1798.

Königl. Curfürſtl. Amt.

v. Rothmer. Ländmeier. Schwär.

IV. Sachen, ſo zu verkaufen.

Die von dem Kaufmann Klemme in Halle biſher beſeſene königlich erbmeyerſtättche Grundſtücke, welche aus einem in Halle belegenen Wohnhauſe und Garten, einem Frauens Kirchenſtze, vier Begräbnißplätzen, zwey Maſchtheilen und einem Heidetheile, und 3 Scheffelsaat Holzgrund am Heßler Berge, beſtehen, und von Sachverständigen, jedoch ohne Abzug der Laſten, auf 772 Rthlr. veranſchlaget ſind, ſollen Schuldenhalber in Terminis den 17ten Decbr. d., den 21ten Januar und 25ten Febr. l. J. in königlich erbmeyerſtättchen Qualität meiſtbietend verkauft werden.

Diejenigen welche dieſe Grundſtücke an ſich zu bringen Willens ſind, werden daher hiedurch vorgeladen, in den angeſetzten Terminen, und beſonders im letzten, an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erſcheinen, und annehmlich zu bieten, weil nachher keine Nachgebothe angenommen werden können.

Amt Ravensberg den 13. Novbr. 1798.

Weinders.

Es wird hirmit verlautbaret, daß in den auf den 10ten Dec. a. c. als dem erſten, den 10ten Januar künft. Jahr als dem andern, und 7ten Februar beſſelbigen Jahrs als dem letzten und peremptoriſen Termin jedesmal des morgens um 10 Uhr das hier in Tecklenburg gelegene ehemalige Reheus zu 106 Rthlr 8 ggr. ge. würdige Haus ſub. Pro. 43. auf Anſuchen des Erben Friedrich Hollmanns in Elberfeld öffentlich jedoch freywillig zum Verkauf feil geboten, und dem im letzten termin meist annehmlich bietenden zugeſchlagen werden ſoll. Weſfalls Kaufſtücke an gewöhnlicher Gerichtsstelle in den geſetzten Terminen, inbeſondere dem letzten zur Eröffnung ihres Boths zu erſcheinen verabladet werden. Alle RealPrätendenten werden auch hierwit bey Strafe ewigen Stillschweigens aufgefordert ſpätetens im letzten Bietungs Termin ihre Anſprüche anzugeben, und rechtlich zu verſificiren.

Tecklenburg den 3ten Nov. 1798.

Metting.

V. Geſtohlne Sachen.

In der Nacht vom 1ten auf den 2ten dieſes iſt durch gewaltsamen Einbruch in meinem Hauſe folgende Waaren geſtohlen worden, als blau und weiß geſtreifte Betparchend, Catt und Cattune von diverſe Sorten und Couldren, verſchiedene Sorten Mouſlin Tücher mit diverſe Borden, Couldrte Cattuntücher diverſe Sorten, Caſemir Weſten von diverſen Sorten und Couldren, ſchwarz und carirte ſeidene Tücher in verſchiedene No. geſtreifte Neſſeltücher 10 Viertel breite, weiß Mouſline, aſchgrau geſtreifte Manchester, diverſe Sortene und Couldren Glacebänder, verſchieden Sorten wollne Mannsſtrümpfe.

Sollte von dieſen oben benannten Sachen jemand was zu Kauf gebracht werden, oder ſonſt einige Nachricht geben können, melde ſich bey dem hieſigen Schutzjuden Levy Levy, und verſpricht derſelbe ein Douceur von 50 Rtl. nebst Verſchweigung ſeines Namens.

VI. Avertiffements.

Künftigen Frentag wird in dem hiesigen Resourcen Saale das Siebende Winter Concert gegeben werden. Nicht Absonen zahlen bey der Entree 8 ggr. per Persohn.

Die Resourcen Direction.

In hiesigen Stadtrechtlement von 1723 ist verordnet, daß die an die Cammerer zu entrichtenden Abgaben am Land-Schatz und Eintheilungs Zinsen zu Michael eines jeden Jahrs abgetragen seyn sollen.

Es werden daher alle diejenigen, welche benante Prästanda für dieses Jahr noch nicht bezahlt haben, zu deren Entrichtung binnen acht Tagen hierdurch erinnert.

Minden den 6ten Decbr. 1798.

Magistrat alhier

Schmidts. Netzebusch.

Da ich von hier nach Berlin abreise, so zeige ich hierdurch an, daß meine bisherige Niederlage auf dieselbe Art und zu denselben Preisen wie sie bishero etablirt war, in der Behausung des Hrn. Isaac Levi auf den Markt alhier etablirt diebt.

Auch ist jederzeit ein Vorrath von allen erforderlichen Uniform-Stücken, für die hohen Landstände des Fürstenthums Minden, und der Graffschaft Ravensberg für die bestimmten Berliner Preise allda zu haben. Ingleichen werden auch daselbst alle mögliche Bestellungen für meine Rechnung angenommen und so prompt als bey meiner Anwesenheit besorgt werden.

Minden den 25ten Novbr. 1798.

Israel Moses Henoch Sohn aus Berlin.

Lübbecke. Bey der hiesigen Zudenschaft sind 170 Stück Kuhfelle den Decker zu 6 Louisd'or und 700 Stück Schafsfelle 100 Stück zu 5 Louisd'or zu verkaufen, Käufer können sich in Zeit von 8 Tagen einfinden.

Marcus Isaac.

Der geschickte Herr Chirurgus Schmälting in der Halle, Amts Ravensberg hat der Louise Rätters einem Mädchen in meiner Gemeinde, welche 15 Jahr blind gewesen, den Staar so geschickt und glücklich operiret, daß dieselbe mit beyden Augen vollkommen wieder sehen kann. Es verdient allgemein bekandt zu werden.

Brackwede den 27ten Novbr. 1798.

Redecker, Pastor.

Der Kaufmann F. H. Melger in Emden hat kürzlich eine Ladung neuer Heringe und Wäcklinge von Schweden erhalten die bey ihm in civilen Preis zu haben sind. Er schmeichelt sich eines guten Absatzes, indem Holland dieses Jahr gar keine Heringe hat, und die Emden Heringe schon vergriffen sind.

Emden den 27ten Novbr. 1798.

Hilbesheim. Den 18ten Decbr. 1798. des Morgens 10 Uhr soll auf der Schwastube die von dem Hochstifte Hilbesheim übernommenen an die combinirte Observations Armee nach Preuß Minden und Hannover zu leistende 10te Natural-Lieferung an Hafer, Heu, Erö und Mehl öffentlich ausgesetzt, und dem Bestinden nach dem Mindestbietenden gegen Leistung gehdriger Sicherheit zugeschlagen werden.

Paderborn. Den 10ten künftigen Monaths Decbr. 1798. des Morgens 10 Uhr soll bey hiesigem Hochfürstl. geh. Rath die von dem hiesigen Hochstift übernommene, an die combinirte Demarcations-Armee in die Magazine zu Minden und Hannover zu leistende 10te Natural-Lieferung an Haber, Heu, Erö und Mehl öffentlich ausgesetzt, und dem Mindestbietenden gegen Leistung gehdriger Sicherheit zugeschlagen werden. Den 29ten Novbr. 1798.

Erh. von Bocholz,
Meyer.

Dienstags den 5ten Januar 1796. soll auf dem hiesigen Societäts = Saale der Resource, ein Ball en Masque gegeben werden, Entrées = Billets a 8 ggr. sind vom 1sten Januar an bis am besagten Rebouten Tage, im Societäts = Hause zu bekommen. Jedoch wird allen unanständigen Masquen der Zutritt gänzlich so wie auch denen Domestiquen ver sagt.

Minden d. 1. Sept. 1798.

Die Direction der Resource.

VII. Eheverbindung.

Der Cammer Secretair Borries macht seine Verlobung mit des verstorbenen Herren Amtmann Schrader aus Nahden, hinterlassenen ältesten Demoisell Tochter allen auswärtigen Verwandten und Freunden hiemit gehorsamst bekannt.

Minden den 6ten Decbr. 1798.

Bekanntmachung, der von dem General = Ober = Finanz = Krieges und Domänen = Directorio für das Jahr 1797 baar ausgezahlte Prämien.

Nachdem, wegen der vom General = Ober = Finanz = Krieges = und Domänen = Directorio, zur Beförderung der Landes = Cultur, auch der Fabriten und Manufacturen, für das Jahr 1797 ausgesetzt gewesenen Prämien, die vorschriftsmäßigen Anmeldungen und Bescheinigungen beigebracht und gehörig geprüft worden; so sind nachstehenden Personen, zur Belohnung ihres angewandten Fleißes und Bemühung, auch zur Ermunterung, zur Nachfolge für andere, die instructionsmäßige festgesetzten Prämien zuerkannt und baar ausgezahlt worden, als: Die

1ste Prämie, für Sechs Personen, welche eine Plantage von wenigstens 300 Stück sechsjähriger, weißer laubbarer Maulbeerbäume, 5 bis 6 Fuß unter der Krone hoch, gezogen haben, ist dem in der Churmark sich dazu gemeldeten Prediger Grube zu Heinersdorf, wegen einer dergleichen Plantage von 400 Stück weißer Maulbeerbäume, gedachter Qualität, mit Fünf und zwanzig Thalern zuerkannt worden. Die

2te Prämie, für Sechs Personen, welche um ihre Felder, Gärten und Planta-

gen, Maulbeerhecken von wenigstens 300 Fuß lang anlegen und bis ins dritte Jahr fortbringen, ist in Pommern dem Bürgermeister Meyer in der Stadt Wollgardt, wegen der angelegten zwei Maulbeerhecken, wovon die eine 530 Fuß lang und 5 Fuß hoch, die andere 100 Fuß lang und 3 bis 4 Fuß hoch ist, beide resp. 5 und 4 Jahre alt sind, und sich im besten Fortgange befinden, im Magdeburgischen, dem Cantor Heinrich Nobbe zu Eickendorff, wegen der vor drei Jahren auf dortigem Kirchhofe angelegten Maulbeerhecke von 400 Rheinländische Fuß lang, und 4 bis 5 Fuß hoch; in der Neumark, dem Inspector Niesel zu Göritz, wegen der seit 4 bis 5 Jahren, statt der Zäune, um seinen Garten angelegten 788 Fuß langen und 8 Fuß hohen Hecke von Maulbeeren, und zwar jedem dieser drei Demerenten mit Zwanzig Thalern, zugesprochen worden. Die

3te Prämie, für Vier Forstbediente, welche den mehresten Holzsaamen ausge säet, und im Herbst 1797 vorgezeigt haben, ist im Halberstädtischen dem Förster Kläwer zu Hddingen, wegen der seit 9

Fahren in dortigen Forstrevieren ausgesäeten beträchtlichen Menge Holzsaamens und der damit angelegten guten Schonungen, in Westpreußen dem Förster Richter zu Sobbowitz, wegen der im Jahr 1796—97 mit 1272 Scheffeln Kiehnäpfel besäeten 122 $\frac{1}{2}$ Morgen Magdeburgisch, wovon 106 Morgen einen sehr schönen Fortgang haben, und zwar jedem mit Zwanzig Thalern, bewilligt worden. Die

6te Prämie, für Vier Personen, welche wenigstens fünf Magdeburgische Morgen Sandswellen mit schicklichen Holz-Saamen besäet und stehend gemacht haben, ist, da sie nur vierfach ausgelegt worden, und um, nach der Vorschrift, durch das Prämium mehrern Provinzen Aufmunterung zu geben, im Magdeburgischen, a. dem Amtsjäger-Weiland, zu Glodau, wegen der mit 103 Wispel 20 Scheffel Kiehnäpfel besäeten und stehend gemachten 155 $\frac{1}{2}$ Morgen Sandswellen; b. dem Forstbedienten Weinschenk, zu Schlagentzien, welcher 496 Morgen in der Art besäet und stehend gemacht hat; in Litthauen, dem Amtsrath Piegon, zu Jurgaitzen, wegen der auf dem Vorwerk Linckiren mit Kiehnäpfeln besäeten 8 Morgen 90 Ruthen; im Lingschen, dem Camerarius Müller, in der Stadt Lingen, welcher über 60 Scheffel Kiefersaamen zu dem Behuf ausgesäet hat, und zwar jedem dieser Vier Competenten mit Dreißig Thalern, zugebilligt worden. Die 9te Prämie, für Sechs Unterthanen in der Churmark, welche auf ihrem sonst unnützen Sandacker eine Kiehn-Schonung anlegen, und solche bis zum Alter von 3 Jahren fortbringen, ist der Gemeinde zu Zepernick, welche 10 Morgen zur Kiehn-Schonung angelegt hat, die im Oktober 1792 dreijährig gewesen, und sich jetzt in gutem Wachsthum befindet, für jeden Morgen a 5 Thlr., zusammen mit Fünfzig Thalern, bewilligt. Die

10te Prämie für Stadtgemeinden, Reichsoffizianten und andere Partikuliers,

auf Weidenstrauch-Pflanzungen, an Orten, wo Deiche und Ufer durch Faschinen unterhalten werden müssen, ist in der Neumark dem Bürgermeister Michaelis zu Arenswalde, welcher vorlängs dem Habenitz-Fließe einen lebendigen Zaun, 630 Fuß lang 5 Fuß breit, angelegt, den Zaun-Grund durch Faschinen und Erde 6 Fuß tief, und über der Erde 4 Fuß erhöhen, und solchen mit 4940 Stück Sekweiden besetzen lassen, mit Zwanzig Thalern; im Lingschen, der Wittwe Kocken in der Stadt Lingen, wegen der längs dem Ems-Ufer der Stadt-Kämmerei gepflanzten 120 Schock Weidenstrauch, welches zur Unterhaltung des Ems-Ufers dienet, gleichfalls mit Zwanzig Thalern zugesprochen worden. Die

11te Prämie, für Fünfzehn Personen, außerhalb den Westphälischen Provinzen und der Grafschaft Hohenstein, welche statt der Zäune, die schönsten und mehresten Hecken von Weiß- und Schwarz-Dorn, auch Büchen und Rüstern, wenigstens 100 Ruthen lang, anlegen, und bis ins 3te Jahr und länger fortbringen, hat im Magdeburgischen, der Oberjäger Schmidt vom reitenden Corps, im Forstgehöfte zu Calbe, wegen der 1784 bis 1792 angelegten Weiß-Dorn-Hecke, von 1270 Fuß oder 127 Ruthen, mit Zwanzig Thalern; in der Grafschaft Marck, a. der Eingeseffene Wencker zu Wickede, wegen der vor einigen Jahren um seinen Weide-Kamp angelegten Bewährung von 1070 Edlnische Fuß Länge und 6 Fuß Höhe, mit Zwanzig Thalern; b. der Eingeseffene Baes zu Ueßen, wegen angelegten Dorn- und Hasel-Bewährung von 4000 Fuß lang, mit Zwanzig Thalern; in Pommern, dem Stadtförster Pieper zu Trepow an der Rega, welcher eine Hecke von Hagebächen, Weiß-Dorn und andern melirten Saamen, von 162 Ruthen lang, im Jahre 1791 gepflanzt, und bis jetzt in gutem Stande erhalten hat, mit Zwanzig Thalern erhalten. Auch ist

noch in der Neumark dem Oberförster Prinz zu Pyrehne, wegen der von ihm angelegten Buchen-Hecke, welches mit Zwanzig Thalern zuerkannt worden. Die

12te Prämie für Sechs Personen, welche wenigstens 100 Ruthen Rheinländisch lang Feldsteinmauern, statt der hölzernen Säune, um ihre Gärten Triften und Hütungen angelegt haben, ist in Pommern, a. dem Amtmann Gernett, und der Dorfgemeinde zu Rißerow, welche statt der hölzernen Bewehrung, durch die von den Feldern weggebrachten Feldsteine, 271 Ruthen Rheinländisch Steinmauern gesetzt haben, mit Zwanzig Thalern; b. dem Serwis-Rendanten Danhard zu Stargard, wegen der, um seinen neben der großen Landstraße belegenen Garten und Maulbeer-Plantage angelegten Feldsteinmauer von 104 Ruthen lang, 3 Fuß hoch, und 2 bis 2½ Fuß stark aufgeführt, mit Zwanzig Thalern; in West-Preußen, dem Bauer Daniel Heymann zu Fuchschwanz, wegen der um seinen Garten Koppel und Triften gesetzten Feldsteinmauer von 100 Ruthen Rheinländisch, mit Zwanzig Thalern; in Litthauen, verschiedenen Bürgern zu Goldapp, welche um ihre Gärten 189 Ruthen Rheinländisch Feldstein-Säune aufgeführt haben, mit Zwanzig Thalern; in der Neumark dem Hauptmann von Brockhausen zu Rügenhagen, wegen der angelegten Feldsteinmauern von 1538 Ruthen, mit Zwanzig Thalern; in der Churmark dem Rittmeister von Zietzen zu Wustrau, welcher längs der allgemeinen Viehtrift eine Feldsteinmauer von 145 Rheinländische Ruthen mit beträchtlichen Kosten angelegt

hat, mit Zwanzig Thalern, zugesprochen worden. Die

14te Prämie für Drei Competenten in den Neg- und Warthe-Brüchern, welche die mehreste Anzahl, guten Fortgang versprechender Weidenbäume angepflanzt haben, hat der Ordens-Kammerrath Kühlwein zu Leuisa in der Neumark, wegen der statt Veräunungen angepflanzten 9500 Stück Weiden, mit Zwanzig Thalern erhalten. Die

15te Prämie für Vier Personen, welche Obstbaum-Alleen auf den Landstraßen angelegt, und wenigstens zwei Jahre fortgebracht haben, ist in Pommern dem Stadtsförster Pieper zu Treptow an der Rega, wegen der in dem Stadt-Holze, auf der Landstraße von Treptow nach Colberg, im Jahr 1793 angelegten und bis jetzt in gutem Stande erhaltenen Alleen von 108 Stück allerlei Obstbäumen, in der Churmark, a. dem Amtmann Wein zu Teupitz, wegen der auf dem Wege von der Buschmeierei nach Lepren vor 3 Jahren angelegten, im besten Fortgange befindlichen Alleen von 223 Stück Pflaumenbäumen; und b. dem Amtrath Hubert zu Zossen, wegen der auf der Landstraße von Zossen nach Potsdam vor 2 Jahren angelegten, den besten Fortgang versprechenden Alleen von 678 Stück Pflaumenbäumen, in Ostpreußen, dem Schulhalter Krebs zu Bludau, wegen der auf dem Dorf-Anger vor 5 Jahren angepflanzten und im schönen Wachsthum stehenden Allee von 94 Stück Früchte tragender Obstbäume, und jedem mit Zwanzig Thalern, zugestimmt worden.

(Fortsetzung folget.)

Verbefferung.

Pag. 805 der letztern No. 49 in der 7ten Zeile lese man statt 1863 — 1763. 8te Zeile nicht angeblich sondern angeblich, 9te Zeile muß heißen ausgezahlten Pag. 811 im Nachtrag statt des geschlungenen Nahmens C. E. — L. E. und in dem nehmlichen Artikel statt Chamor-Streifen, Chamoi-Streifen.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 51. Montags den 17. Decbr. 1798.

Da mit Ende dieses Monats der Beschluß hiesiger Intelligenz-Casse geschehen muß; so werden sowohl sämtliche Herrn Interessenten, ihre schuldigen halbjährigen Intelligenz-Gelder an die Behörde vor Ablauf des Monats abzutragen; als auch die Herrn Rendanten hierdurch ersucht, die eingekommenen Gelder ultimo dieses prompt anhero einzusenden.

Königl. Preuß. Intelligenz-Comtoir.
Eversmann.

I. Publicandum.

* Seine Königl. Majestät von Preussen 2c. Unser allergnädigster Herr! haben schon durch das Publicandum de dato Berlin de 14ten August 1787. in C. E. M. de 1787. Nr. 85. ausdrücklich verordnet, daß ein jeder, der bey Seiner Königl. Majestät Höchsten Person, bey den höhern Dicasteriis in Berlin, und bey den Landes-Collegiis etwas vorzustellen und zu suchen habe, so bald die Sathe mehr als 30 Rthlr. betrifft, die Eingabe und zwar bey Vorstellungen an Seine Königl. Majestät und oberen Landes-Collegia zu Berlin auf 1 ggr. Stempel-Bogen, bey Vorstellungen an die Landes-Collegia in den Provinzen und an alle andere Gerichte auf 6 Pf. Stempel-Bogen geschrieben werden sollen. Daß ferner auch in dem Fall, wenn einige Supplicanten ihre Vorstellungen nicht an die Collegia und Gerichte, sondern an die vorsitzende Dirigenten, Etats-Minister, Präsidenten, und an einzelne Räte der Gerichte richten, ebenfalls ein solcher Brief auf resp. 1 ggr. 6 Pf. Stempel-Bogen geschrieben werden müsse, und

daß in jedem Unterlassungs-Fall der Supplicant in 1 Rthlr. Stempel-Strafe genommen werden solle, wovon bloß 2 Unterofficiere und gemeine Soldaten, so fern sie ihren Gesuch kein bürgerliches Gewerbe, welches sie vermindere haltener Erlaubnis treiben, betrifft, und 3. diejenigen, welche sich wirklich zum Armen-Rechte qualificirt haben, ausgenommen worden sind.

Es wird daher diese Verordnung hierdurch abermals bekannt gemacht, und ein jeder angewiesen, sich hiernach auf das genaueste zu achten, und sich für die festgesetzte Strafe, die sofort dictirt und eingezogen werden wird, zu hüten.

Eign. Minden am 7ten Decbr. 1798.

Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen 2c. v. Armin.

* Bey der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer sind besonders seit einiger Zeit von Einwohnern aus den Städten des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg so viele Bauunterstützungsgesuche eingegangen, ohne daß die Supplicanten sich zu einer Baugratifikation qualificiren, daß dieselbe sich hierdurch veranlaßt

ccc

fehlt, folgendes zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen.

Der Zweck bey Zusicherung und Bewilligung einer Bauunterstützung ist nicht bloß die Wiederherstellung verfallener und den Anbau neuer Gebäude überhaupt zu befördern, sondern zugleich Zweckmäßigkeit des Baues damit zu verbinden, und ist es einleuchtend und durch die Erfahrung bestätigt, daß der letzte Zweck sehr oft verfehlt wird, wenn erst nach vollendetem Bau davon Anzeige geschieht, da alsdenn den bezugangenen Fehlern nicht weiter abzuhelfen ist.

Zu dem Ende und damit für die Zukunft dies nicht weiter der Fall sey, wird hierdurch festgesetzt, daß jeder Einwohner der Städte, die bauen und dabey eine Unterstützung aus dem Bau-Sublevations-Fond erhalten will, vorausgesetzt, daß er dazu überhaupt nach den näher ergangenen Regulativ-Rescripten berechtigt ist, von dem Anfang des Baues bey dem Steuerrath sein Gesuch anbringen, und durch Riß und Anschlag begleiten muß; demnachst aber, nachdem beydes residirt, und nach Besinden durch einen Baubedienten zweckmäßig abgeändert oder gebilliget worden. vorhanden ist, hiernach sich bey dem Bau zu achten, und nach dessen Vollendung das Attest des Baubedienten über die richtige und vorschristsmäßige Ausführung des Bau einzureichen.

Derjenige, der diese Vorschrift zu beachten unterläßt, hat es sich selbst beizumessen, wenn auf sein nachher angebrachtes Gesuch nicht geachtet, und er damit abgewiesen wird.

Sign. Minden den 13ten Novbr. 1798.
Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-Lechlenburg und Ringensche Kreuges und
Domainen-Cammer.

Haf. v. Hülshelm. v. Deutecom,
Meiner. Heinen.

II. Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, daß, nachdem der aus Stargard gebürtige, unter dem dritten Mousquetier-Bataillon des v. Schländenschen hier in Garnison stehenden Regiments, gestandene Hauptmann Martin Wilhelm Bohm im Cantonirungs-Quartier Delmenhorst mit Tode abgegangen, und dessen Nachlaß nach Abzug der bereits berichtigten Militair-Schulden, falls einige noch ausstehende Activa eingehen, über 450 Rtl. beträgt, bey der Ungewisheit, wer dessen nächster Erbe sey, der Cammer-Fiscal Poelmahn zum Curator hereditatis jacentis ernannt worden. Da nun derselbe ohngeachtet sich Charlotte Eleonore Müllern aus Stargard, welche eine Schwester Tochter des Defuncti zu seyn behauptet, und der Schuhmachermeister Semmler aus Stargard, Namens seiner Ehefrau, die im 4ten Grade mit des verstorbenen Vater, dem ehemaligen Hofgerichts-Advocat Bohm verwandt zu seyn vermeinet, als Intestat-Erben gemeldet haben, gleichwohl aber vermuthet wird, daß noch andere nähere, oder gleich nahe Erben vorhanden seyn mögten, zum Behuf der Legitimation der sich angegebene Erben, und zur Ausmittelung, ob außer denselben noch andere nähere, oder gleich nahe Erben vorhanden sind, auf eine öffentliche Aufforderung aller unbekannteren Erben angetragen hat, diesem Gesuche auch statt gegeben worden; so werden hiermit alle diejenigen, welche ein näheres oder gleich nahes Erbrecht an die Verlassenschaft des verstorbenen Hauptmann Bohm zu haben vermeinen, öffentlich aufgefodert, solches in Termin den 14ten Febr. 1799, auf hiesiger Regierung vor dem Departirten Regierungs-Ascultator von Reichmeister anzumelden, den Grad ihrer Verwandtschaft mit dem Verstorbenen anzuzeigen, und rechtlich nachzuweisen, unter der Warnung, daß sonst die nächsten unter den sich bereits gemeldeten Erben, für die rechtmäßigen Erben angenommen, ihnen

als solchen der Nachlaß zur freien Disposition verabsolgt, und der nach erfolgter Präclusion sich etwa erst meldende nähere oder gleich nahe Erbe, alle ihre Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihnen weder Rechnungslegung noch Ersatz der gehobenen Nutzung zu fordern berechtigt, sondern sich bloß mit dem was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden seyn mögte, zu beanügen verbunden seyn solle.

Zugleich werden alle Erbschafts-Gläubiger, welche an den verstorbenen Hauptmann Martin Wilhelm Bohm und dessen jetzigen Nachlaß noch Forderung haben, zu eben dem vorbezielten Termin vorgeladen, um alsdenn ihre Ansprüche an die Bohmsche Erbschafts-Masse gebührend anzumelden, und deren Wichtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarrung, daß die ausbleibenden Creditoren aller ihrer etwanigen Vorrechte an die Erbschafts-Masse verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben und den rechtmäßigen Erben zugetheilt wird, verwiesen werden sollen. Die auswärtigen unbekanntten Erben und Erbschafts-Gläubiger, welche an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und denen es hier an Bekanntschaft fehlt, können sich an die hiesigen Justiz-Commissarien Lampe und Rieke wenden, und einen derselben mit Information und legaler Vollmacht versehen. Urkundlich ist diese Edictal-Citation allhier und zu Stargard affigirt, auch den Lippstädter Zeitungen zweymal und den hiesigen Intelligenz-Blättern dreymal in erirt worden. Sign. Minden den 6. Nov. 1798.

(L. S.)

Anstatt und von wegen ic. v. Arnim.
Da über das Vermögen des hiesigen Kaufmann Guldenspennig per Decretum vom 18ten dieses der Concurserbsetznet worden, so werden hierdurch alle dies-

jenigen, welche an denselben, es sey aus welchem Grunde es immer wolle, rechtmäßige Forderungen zu haben vermeynen, zur Angabe und Bescheinigung derselben und des etwaigen Vorrechts durch sofort vorzulegende Schriften oder andere zulässige Beweismittel auf Montag d. 31. Decbr. d. J. Morgens 8 Uhr an hiesiges Amt verabsolbet, zu welchem Ende sie sich entweder persönlich einfinden oder einen Justiz-Commissarium bevollmächtigen müssen, wozu Auswärtigen, denen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Herren Criminal-ath Hoffbauer, Cammerfiscal Polmahn und Justiz-Commissär Rieke sämlich zu Minden vorgeschlagen worden.

In diesem Termine haben sich dann auch Creditores zu erklären, ob sie den vorläufig angeetzten Interims-Curator Concurfus beybehalten oder einen andern erwählen wollen.

Denjenigen, welche in dem angeetzten Termin ihre Forderungen nicht angeben mögten, dient übrigens zur Warnung, daß sie nachher nicht weiter gehört, sondern von der jetzigen Masse gänzlich abgewiesen und ihnen gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Sign. Hausberge den 19. Sept. 1798.

Königl. Preuß. Justizamt. Schrader.

Auf Ansuchen des hiesigen Bürger und Kleidermachermeister Johann Paulus Weinmann wird dessen ihm vor 13 Jahren verlassene und verlautlich von Eisleben nach Schweinfurth gegangene Ehefrau Sophie Barbara geborne Conradi und deren etwa zurückgelassene Erben und Erbnehmer hierdurch ab Terminum den 9. May 1799. Morgens 10 Uhr auf hiesiges Rathhaus verabsolbet, um von ihrem Leben und Aufenthalt Nachricht zu geben. Sollte sich die gedachte Sophie Barbara/Conradi weder vor noch in diesem Termin persönlich oder durch den ihr ex Officio beeyordneten Mandatarium Herrn Stiftsamtman-

See 2

und Justiz-Commissär Weshagen in Quernheim melden; so hat sie zu erwarten, daß sie für todt erklärt und ihren Ehemann eine anderweite Verheyrathung nachgelassen werden wird.

Sign. Lübbecke am 1ten August 1798.

Ritterschaft Burgermeister und Rath.
Consbruch. Kind.

Amt Schlüsselburg.

Demnach der hiesige Vorbürger Hans Henrich Weber ohnlängst unverheyrathet, und ab intestato mit Tode abgegangen, und dessen beyde Gebrüder Johann Friedrich, und Conrad Weber, welchen eigentlich und zunächst die Webers Stette zukömmt, verschollen sind; als werden diese Gebrüder Johann Friedrich, und Conrad Weber, oder dessen etwaige Erben und Erbnehmern verabladet, sich innerhalb 9 Monathen, spätestens in Termino den 23ten May 1799. auf hiesiger Amtsstube schriftlich oder persönlich zu melden, und weiter Anweisung zu erwarten, widerigenfalls der Johann Friedrich, und der Conrad Weber für todt erklärt werden sollen. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche sich als Erben des vorgedachten Hans Henrich Weber angeben wollen, hieburch aufgefordert, bey Strafe des Ausschlusses, sich innerhalb vorbestimmter Frist, und spätestens in dem angezeigtem Termin zu melden, und sich als solche gehd zu legitimiren.

Es ist am 5ten Nov. a. c. der Kaufmann Hr. Blase zu Oldendorf mit tode abgegangen, und hat der Vormund der noch unmündigen beiden Kinder desselben, auf Vorladung der Creditoren angetragen.

Es werden daher hieburch alle und jede welche an den Nachlaß des Verstorbenen, irgend einige Anforderung zu haben glauben, aufgefordert,; solche innerhalb 3 Monathen und spätestens in termino den 28ten Februar k. J. an der Gerichtsstube zu Oldendorff vorzutragen, und die Beweismittel anzugeben.

Diesjenigen, die sich sobann nicht melden; haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Oldendorff am Königl. Amte
Limberg den 25ten Novbr. 1798.
Goldhagen.

Auf Antrag der Erben, des am 3ten Novbr. a. c. verstorbenen Kaufmann Hr. Heitmann zu Oldendorf, werden hieburch alle und jede welche an den Nachlaß desselben irgend eine Anforderung haben, hieburch verabladet! solche a dato über drey Monathe, und spätestens in termino den 28sten Februar k. J. an der Gerichtsstube zu Oldendorf anzugeben, und gehörig zu bescheinigen. Es dient dabey allen denen, die sich mit ihren Forderungen nicht melden, noch solche gehd während bescheinigen werden, zur ausdrücklichen Warnung, daß sie damit auf immer abgewiesen werden sollen.

Oldendorf am Königl. Amte Limberg,
den 25sten Novbr. 1798.
Goldhagen.

Ueber das Vermögen des Heuerling Johst Heinrich Meyer zu Wallenbrück ist per Decretum vom heutigen dato der Concurß eröffnet, und Terminus ad liquidandum auf den 8ten Januar 1799 bezielet.

Sämtliche Gläubiger desselben haben an diesen Tage ihre Forderungen bey Straffe ewigen Stillschweigens anzugeben.

Amt Enger den 9ten Decbr. 1798.
Consbruch. Wagner.

Der Königl. Eigenbehörige Colonus Brinckmann No. 27. Bauerschaft Sudleuwigern ist nicht vermögend die beyhm Austritte zur Stette vorgesundenen Schulden auf ein mahl abzuführen und wegen Anbringens verschiedener Gläubiger genöthiget auf deren Convocation und Regulirung terminlicher Zahlung anzutragen.

Es werden daher sämtliche Creditores gedachter Stette hiemit citiret ihre habende Forderungen in Termino den 17ten Jan.

a. f. bey Straffe ewigen Stillschweigens an der Amtsstube zu Hiddenhausen anzugeben, zugleich aber sich über die ihnen alsdann eröffnen den Zahlungs-Vorschläge zu erklären, wiewidrigensfalls hierüber erkannt werden wird.

Amt Enger den 6ten Decbr. 1798.

Consbruch. Wagner

Weil über das Vermögen des Kaufmanns Johann Wilhelm Ludwig Klemme in Halle Unzulänglichkeits halber der Concurs eröffnet werden, so werden alle und jede, welche an den gedachten Kaufmann Klemme, Ansprüche und Forderungen haben, hiemit öffentlich vorgeladen dieselben in Termino den 14ten Jannar künftigen Jahres an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und sich über die Bestätigung des ob interim zum Curatore Concursus angeordneten Herrn Justiz-Commissarii Zieglers zu erklären. Im Fall des Nichterscheinens haben sie zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen von der Concurs Masse ab, und an die Person des Gemeinschuldners verwiesen werden.

Zugleich wird auf das Vermögen des erwähnten Kaufmanns Klemme gerichtlicher Beschlag gelegt, und denjenigen, welche von ihm Sachen in Händen, oder etwas an ihn auszuführen haben, bey Gefahr doppelter Zahlung aufgegeben, solches dem hiesigen Amte anzuzeigen, und davon an Niemanden etwas verabsorgen zu lassen.

Amt Ravensberg den 21ten Septbr. 1798. Lüder.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadt-Gerichts sagen hiermit zu wissen: daß auf den Antrag eines Gläubigers des Bürger und Schwäbischer Hillert folgende ihm zugehörige Wohnhäuser subhastret werden sollen:

1. Das bürgerliche Wohnhaus sub Nr. 274. an der Simeons Straße so ehedem

Gronemeyer zugehört hat, nebst den das zu gebhörigen außer dem Simeons Thore auf der Koppel Nr. 67. belegenen Hude auf 6 Kühe. Es ist dies Haus ein Brauhaus und Dohmprobstenlichs Lehn: it zwey Stuben, vier Kammern, eine Küche, eine Hude und einen gebalkten Keller versehen, auch hinter demselben noch eine Stallung und neben demselben eine Mistgrube befindlich. Außer dem gewöhnlichen bürgerlichen Lasten ist es mit keinen besondern Lasten beschwert und durch Sachverständige auf 650 Rth. der dazu gehörige Hudeheil aber auf 900 Rth. gewürdiget.

2. Ein nicht numerirtes vorhin Dehnschardsches nachher Bröckersches Haus am Simeons Kirchhofe von welchen nicht ausgemacht ist, ob dasselbe mit bürgerlichen und andern Lasten beschweret sey. für dessen Freyheit jedoch auch keine Gewehr geleistet werden kann. Dieses Haus ist mit einer Stube, drey Kammern und einen Hofraum versehen, und durch verpflichtete Taxatoren auf 290 Rth. gewürdiget.

Da nun zur nothwendigen Subhastation dieser Häuser Terminus auf den 21ten Dec. d. J. 18ten Jan. und 22ten Febr. künftigen Jahrs bezichlet ist, so werden alle qualifizierte Kauflustige eingeladen, sich an besagten Tagen, besonders in den letzten Termin Morgens um 11 Uhr auf dem Rathshause einzufinden ihr Geboth zu eröffnen und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen, weil auf Nachgebothe keine Rücksicht genommen wird. Auch können die aufgenommenen Anschläge alle Dienstage auf der Gerichtsstube vorher eingesehen werden. So geschehen Minden am Stadtsgericht den 17ten Novbr. 1798. Uebhoff.

Auf Antrag der Erben des zu Oldendorf im Novbr. d. J. verstorbenen Kaufmann Herrn Gustav Heitmann, soll dessen hinterlassenes Waaren Lager, bestehend in verschiedenen Sorten Schlessinger und Langenberger Luchern, Sizen und

Cattunen, Oberrocks Zeugen, Dammast, Bremer Düffel, seidene und Cattune Lächer, schwarze Hosen und allerhand Sorten Westen = Zeugen, mit und ohne Gold gestickte Mützen, weiße und couleurte Strümpfe, Manns und Frauens Hüte, wollene und Floreth Bänder, Metallene und Cameelhaaren Knöpfe, wie auch einige Fett = und Material = Waaren, öffentlich meistbietend, jedoch aus freyer Hand, gegen gleich baare Bezahlung in groben Preussisch Courant verkauft, und damit am 7ten Januar 1799. in den Hause des verstorbenen zu Oldendorf der Anfang gemacht werden.

Zugleich wird hierdurch bekandt gemacht, daß nach Beendigung des vorstehenden verkaufs auch das, dem verstorbenen Kaufmann Herrn Heitmann zugehörigen Hausgeräthe, bestehend aus Gold und Silbergeschirr, Uhren, Spiegel, Schräncke, Tischen, Stühlen, ferner Betten, Leinen, Drell, Kleidungsstücke und s. f. öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden soll.

Liebhaber wollen sich daher am Mittwoch den 7ten Jan. und folgende Tage zu Oldendorff einfinden.

Rdnigl. Amt Limberg den 10ten Decbr. 1798.

Goldhagen.

Die von dem Kaufmann Klemme in Halle bisher besessene königlich erbmeyerstätsche Grundstücke, welche aus einem in Halle belegenen Wohnhause und Garten, einem Frauens Kirchensitze, vier Begräbnisplätzen, zwey Maschtheilen und einem Heideheile, und 3 Scheffelsaat Holzgrund am Heßler Berge, bestehen, und von Sachverständigen, jedoch ohne Abzug der Lasten, auf 772 Rthlr. veranschlaget sind, sollen Schuldenhalber in Terminis den 17ten Decbr. d., den 21ten Januar und 25ten Febr. k. J. in. königlich erbmeyerstätschen Qualität meistbietend verkauft werden.

Diejenigen welche diese Grundstücke an sich zu bringen Willens sind, werden daher hieburch vorgeladen, in den angezeigten Terminen, und besonders im letzten, an gewöhnlicher Gerichtsstelle zuerscheinen, und annehmlich zu bieten, weil nachher keine Nachgebote angenommen werden können.

Amt Ravensberg den 13. Novbr. 1798.
Meinders.

Das Herrenfreye Lindenstromberg'sche Colonat in Hdrste, welches aus einem Wohnhause, Kotten, Scheuer, und Backhaus, 2 Gärten, 27 $\frac{1}{2}$ Scheffelsaat Feldland, 4 Wiesen, 2 $\frac{1}{2}$ Scheffelsaat Grasgrund, 21 Scheffelsaat Gemeinheitsgrund 1 Rdttegrube, und 3 Kirchensitzen bestehet und von Sachverständigen, nach Abzug der Lasten auf 2620 Rthlr. 34 gr. 1 Pf. veranschlaget ist, soll Schuldenhalber in Terminis den 12ten Novbr. a. e. 12ten Januar und 11ten März a. f. öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen welche dasselbe an sich zu bringen Willens sind, werden daher hiemit vorgeladen, an gedachten Tagen, und besonders im letzten Termin an gewöhnlicher Gerichtsstelle zuerscheinen, und annehmlich zu bieten, weil nächst dem auf keine Nachgebote weiter geachtet werden kann.

Der Anschlag der Stette kann übrigens vorher hier im Gericht eingesehen werden.

Amt Ravensberg den 11. Sept. 1798.
Meinders.

Es soll das zu Oldendorff belegene, des nen Blasenschen Erben zugehörige und zur Handlung sehr wohl belegene Wohnhaus des verstorbenen Kaufmann Herrn Blase nebst einen dahinter befindlichen Garten, auf Antrag der Erben des verstorbenen, auf 10 bis 12 hinter einander folgende Jahre meistbietend vermietet werden. Der Termin ist dazu bestimmt auf den Donnerstag den 27ten Decbr. d. J. Lusttragende Miether wollen sich daher des

Zages Vormittags 9 Uhr auf der Gerichtsstube zu Oldendorff einfinden, die Bedingungen vernehmen, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Auch soll am Donnerstag den 27. Dec. d. J. Nachmittages und folgende Tage der Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns Herrn Blase bestehend in Silber-Geräth, Tischen, Stühlen, Schränken, Koffers, Porcellain, Gläser, Bettstellen, aus einer Quantität Roggen und Hafer, einigen Fuder Stroh und Heu, Fünfzehn Tonnen brauchbaren Leinsamen, aus einem Vorrath von gehackelten Flachs, endlich aus Betten, Linnen und andern Hausgeräth, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in groben Preuß. Courant verauctioniret werden. Liebhaber wollen sich daher an den bestimmten Tagen in dem Blasenschen Hause zu Oldendorff einfinden.

Königl. Amt Limberg den 8ten Decbr. 1798.

V. Avertissements.

Wegen eingetretenen Umständen kann der vor 8 Tagen auf den 8ten Jan. k. J. angekündigte Masqen Ball nicht statt finden.

Resourcen Direction.

* Es ist von der Post, so unterm 12ten Novbr. curr. von Wesel abgegangen, und den 17. d. a. hier eingetroffen ein Faß mit 2500 Rthl. S. I. W. Nr. 99. a. Hamburg gezeichnet, diebischer Weise entwendet, und dagegen ein Faß mit Sand und Steine angefüllt, von ähnlicher Signatur untergeschoben worden.

Das falsche Faß ist von eichen Holze, und wasserdicht verfertigt. Der eine Boden ganz feste eingekreiset, der andere aber nur von außen eingeschoben, und beyde mit einem Inbände versehen. Auf dem festen Boden war der Ort Hamburg deutlich und zierlich gezeichnet, die übrigen Signaturen aber unfernlich, und dem Scheine nach eilig aufgetrizelt.

Da nun äußerst daran gelegen ist, die-

sen höchst gefährlichen Dieb ausfindig zu machen, so wird demjenigen, welcher dem hiesigen Postamte zu Entdeckung desselben Nachrichten ertheilen kann, eine Prämie von 100 Rthl. hierdurch zugesichert, welche nach dem hohen Ermessen eines Hochpreisl. General Post-Amtes noch erhöht werden soll. Auf Verlangen soll der Name des Angebers verschwiegen bleiben.

Minden den 12ten Decbr. 1798.

Königl. Preuß. Postamt.

Albrecht.

Die mit Trinitatis 1799. pachtlos werdende Königl. Jagd in der Bogten Gohfeld Amts Hausberge soll am 22. und 29. d. und am 5. Jan. k. Jahrs aufs neue verpachtet werden; wozu sich die etwaigen Liebhaber Vormittags 11 Uhr auf der Königl. Krieges- und Dom. Kammer einzufinden haben.

Gegeben Minden den 6. Decbr. 1798.

Anstatt und von wegen ic.

Haß. v. Hüllesheim. Heinen.

Da ich von hier nach Berlin abreise, so zeige ich hierdurch an, daß meine bisherige Niederlage auf dieselbe Art und zu denselben Preisen wie sie bishero etablirt war, in der Behausung des Hrn. Isaac Levi auf den Markt allhier etablirt bleibt.

Auch ist jederzeit ein Vorrath von allen erforderlichen Uniform-Stücken, für die Hohen Landstände des Fürstenthums Minden, und der Grafschaft Ravensberg für die bestimmten Berliner Preise allda zu haben. Ingleichen werden auch daselbst alle mögliche Bestellungen für meine Rechnung angenommen und so prompt als bey meiner Anwesenheit besorgt werden.

Minden den 25ten Novbr. 1798.

Israel Moses Henoch Sohn aus Berlin.

Freitag den 21ten dieses, wird auf den hiesigen Resourcen = Saale, das 8te und letzte Concert gegeben, nicht Abonnenten zahlen beyhm Entré 8 ggr. Denen respectiven Abonnenten wird angezeigt, daß

die genaue Berechnung der Unkosten bey der zeitigen Direction der Resource beliebt ist einzusehen ist, und daß der Ueberschuß, welcher ohngefähr 10 Rthlr. betragen wird an die Resource = Cassé soll abgeliefert werden.

Die Feuersbrunst in Dätzen am 2ten d. hat die beyden Bauern Klostermeier und Spilker mit ihren Wohnungen ihres Viehes, ihrer heurigen Erndte, alles ihres Hausgeräthes beraubt. Beide verdienen als gute Menschen und sehr thätige Wirthe das Mitleiden ihrer Mitbürger in vorzüglichen grade, und wer dazu beytragen will, durch eine mildreiche Gabe, ihr unglücklich's Schicksal zu erleichtern, wird sehr bereitwillig finden, für deren zweckmäßige Anwendung Sorge zu tragen, dem

Landrath v. Wincke.

Minden. Durch einen Zusammenfluß verschiedener Umstände, siehet der Unterzeichnete sich veranlaßt, die hiesige Stadt wieder zu verlassen. Er hält es daher für seine Pflicht, sich bey dieser Gelegenheit dem gütigen Andenken seinen hiesigen Gönnern und Freunden gehorsamst zu empfehlen.

Dr. Wolbrecht.

Bey Hemmerde, Neu Mallag Citronen 20 Stück Vitre Pomranzen 16 St. Zeltauer Rüben 9 Pf. Franz Castanien 8 Pf. Fein Spelzmehl 7 Pf. Spanische Maronen 6 Pf. Smirnsche Feigen 4 Pf. Ord. Baumöl zum brennen 4 Pf für 1 Rt. Pomranzen Extract das Glas 8 ggr. Franckfurter Mostich die Kruce 8 ggr. Braunschweigsche Mumme und Lüneburger Bier die Bouteil 6 ggr. Magdeburger gezogne Lichte 4 Pf 1 Rthlr.

Zwey fehlerfreye Fächse mit Blossen, der eine neun: der andere fünf Jahr alt, beyde zum reiten und fahren zu gebrauchen, sind einzeln oder zusammen bey den Obereinnemer Warchhausen in Nahn zu verkaufen.

Bielefeld. Bey mir sind zur jetzigen zehnten Königl. Klassen = Lotterie ganze, wie auch halbe und viertel Loose zu haben, das ganze Loos zu 1 Rthlr. 14 ggr. in Golde.

Heinrich Krüger.

Es wird hierdurch bekannt gemacht daß wenn jemand sich finden sollte der rechtmäßige Forderungen oder Ansprüche an die Häuslichen Ausgaben, des Herrn General Major von Byern zu Bückeburg, zu machen hat, welche von mir bisher größtentheils besorgt sind, oder auch an mir selbst sich binnen hier und 14 Tagen zu melden, oder sonst es anzuzeigen hat widrigenfalls ein jeder sich selbst ein immervährendes Schwereitzen auferlegt haben wird.

Bückeburg den 13. Decbr. 1798.

August Grahn

Kammerdiener beyhm Herrn
General Major von Byern.

VI. Notification.

Der Einwohner Christian Ludewig Neele alhier hat von den Eheleuten Joh. Peter Zinner das auf hiesiger Neumarkt belagene bürgerliche Wohnhaus sub. No. 183 nebst Zubehör für 145 Rthlr. Conv. Geld laut Kaufbrieses vom 19ten Novbr. c. gekauft und darüber die erbetene gerichtliche Confirmation erhalten.

Signatum Petershagen den 3. Decbr. 1798.

Königl. Preuß. Justizampt.
Becker. Odcker.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Mr. 52. Montags den 24. Decbr. 1798.

I. Citationes Edictales.

Da über das Vermögen des hiesigen Kaufmann Gähdenpennig per Decretum vom 19ten dieses der Concurſus eröffnet worden, so werden hierdurch alle diejenigen, welche an denselben, es sey aus welchem Grunde es immer wolle, rechtmäßige Forderungen zu haben vermeynen, zur Angabe und Bescheinigung derselben und des etwaigen Vorrechts durch sofort vorzulegende Schriften oder andere zulässige Beweismittel am Montag d. 31. Decbr. p. 3. Morgens 8 Uhr an hiesiges Amt verablädet, zu welchem Ende sie sich entweder persönlich einfinden oder einen Justiz-Commissarium bevollmächtigen müssen, wozu Auswärtigen, denen es hier an Bekantschaft fehlt, die Herren Criminal-ath Hoffbauer, Cammerfiscal Widmahn und Justiz-Commissar dieke sämtlich zu Münden vorgeschlagen worden.

In diesem Termine haben sich dann auch Creditores zu erklären, ob sie den vorläufig angeordneten Interims-Curator Concurſus beibehalten oder einen andern erwählen wollen.

Denjenigen, welche in dem angeordneten Termin ihre Forderungen nicht angeben mögen, dient übrigens zur Warnung, daß sie nachher nicht weiter gehört, sondern von der jetzigen Masse gänzlich abgewiesen und ihnen gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen werde auf-

erlegt werden. Sign. Hausberge den 19. Sept. 1798.

Königl. Preuß. Justizam. Schrader.

Amt Schildis. Da die Interstat-Erben des am 23ten July dahier verstorbenen Commercianten Johann Friedrich Helling den Nachlaß desselben cum beneficio legis ac inventarii angetreten haben, und daher zu Ausmittelung des Zustandes der Erbschaftsmasse, der erbschaftliche Liquidations Proceß eröffnet, und daher edictal Citation der Creditoren verfügt worden, so werden alle und jede, welche Ansprüche und Forderungen an den Helling'schen Nachlaß zu haben vermeynen, hiermit auf den 23ten Februar 1799. Vormittags nach Dielefeld an das Gerichtshaus ein und für allemal verablädet, um ihre Forderungen sodan zu liquidieren, die habende Beweismittel anzuzeigen, oder wenn solche in Urkunden bestehen, selbige sofort mitzubringen.

Diejenigen Creditoren, welche persönlich nicht erscheinen können, und hier keine Bekantschaft haben, können sich an den Justiz-Commissari Hr. Director Hoffbauer, und an den Hr. Fiscal Hoffbauer zu Dielefeld wenden, um selbige mit gehöriger Instruction und Vollmacht zu versehen. Daben gereicht zur Warnung, daß die im gedachten Termin nicht erscheinende aller ihrer etwaigen Vorrechte für

3 ff

verlustig erklärt, und mit Ihre Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der gemeldeten Glaubiger von der Masse übrig bleiben möchte, verwiesen werden.

Gegeben den 11ten Oct. 1798.

v. Sobbe.

Weil über das Vermögen des Kaufmanns Johann Wilhelm Ludwig Klemme in Halle Unzulänglichkeits halber der Concurus eröffnet werden, so werden alle und jede, welche an den gedachten Kaufmann Klemme, Ansprüche und Forderungen haben, hiemit öffentlich vorgeladen hieselben in Termino den 14ten Januar künftigen Jahres an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und sich über die Bestätigung des ad interim zum Curatore Concurfus angeordneten Herrn Justiz-Commissarii Zieglers zu erklären. Im Fall des Nichterscheinens haben sie zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen von der Concurus Masse ab, und an die Person des Gemeinschuldners verwiesen werden.

Zugleich wird auf das Vermögen des erwähnten Kaufmanns Klemme gerichtlicher Beschlag gelegt, und denjenigen, welche von ihm Sachen in Händen, oder etwas an ihn auszuführen haben, bey Gefahr doppelter Zahlung aufgegeben, solches dem hiesigen Amte anzuzeigen, und davon an Niemanden etwas verabsolgen zu lassen.

Am 1ten Ravensberg den 21ten Septbr. 1798. Lüder.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnade Kön. König von Preußen etc.

Entbieten allen und jeden, welche an den Packerträger Johann Henrich Lange in der Grafschaft Lingen einigen An- und Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch zu wissen was maßen da nur gedachter Gemeinschuldner, das Unvermögen, seine Gläubiger befriedigen zu können, gerichtlich anerkannt, und diesem

zufolge auf die Eröffnung des Concurfus selbst provocirt, wir solchen unterm heutigen Dato formaliter eröffnet haben; Soleschemnach citiren und verabladen wir Euch vermittelst dieses Proclamatis, welches alhier bey Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierung, zu Spandau und bey dem Amts-Tecklenburg ange schlagen und den Minusdenischen wöchentlichen Anzeigen dreymahl, den Pappstädter Zeitungen aber zweymahl inserirt werden soll, peremptorie: daß Ihr a dato binnen 9 Wochen und spätestens in Termino den 22ten Febr. a. f. Eure habenden Forderungen und Ansprüche gebührend anmeldet, auch sodann in solchen Termino des Morgens um 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz vor dem dazu deputirten Regierungs-Rath Schmidt entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu Euch die Justiz-Commissarien der hiesige Cammerfiscal Petri und Justiz-Commissarius Metting in Tecklenburg vorgeschlagen werden erscheinet, euch über die Bestätigung des zum Interims-Curatore bestellten Justiz-Commissarii und Proffessors Mandt erklärt, sodann die Wichtigkeit eurer Forderungen durch untadelhafte Documente oder auf andere rechtliche Weise gehörig nachweise, mit dem Interims-Curatore und den Neben Creditoren iuxta prioritatem ad Protocolum verfahren und demnächst rechtliches Erkenntniß und locum in der sodann abzufassenden Prioritäts-Urtheil gewärtiget, widrigenfalls und wenn Ihr in den bestimmten Termino nicht erscheinen werdet, Ihr zu erwarten habt daß Ihr mit allen Euren Forderungen an der Masse präcludirt werdet, und euch deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Da auch zugleich bey ofne Arrest über das Vermögen des Gemeinschuldners verhängt worden ist, so wird allen und jeden welche von demselben etwas an Geld, Sachen, Effecten oder Briesschaften in Händen haben, hierdurch angedeutet, davon

nicht das mindeste verabsolgen zu lassen vielmehr dem Gericht davon zur weitem Verfügung mit Vorbehalt Ihres daran habendes Recht, vorderstamst treulich Anzeige zu thun sonst aber zu gewärtigen, daß wenn dem Gemeinschuldner dennoch etwas bezahlt, oder ausgeantwortet worden, dieses für nicht geschehen angesehen, und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben, wann aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen, dieselben verschweigen und zurück behalten, derselbe noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfaunds und sonstigen Rechts für verlustig erklärt werden wird. Urkundlich ic.

Gegeben Lingen den 4ten Decbr. 1798.
Anstatt und von wegen ic.

(L. S.) Müller.

II. Proclama.

Es ist am abgewichenen Sonntage den 6ten dieses Monaths, eine fremde unbekante Frau:ndperson im hiesigen Flecken gefunden, und weil selbige Spuren eines starken Wahnsinns blitzen ließ in Verwahrsam genommen.

Von derselben hat man über ihren Stand und Geburt, aller Nähe ohngeachtet nichts in Erfahrung bringen können, als daß sie, wiewol sehr undeutlich angegeben sey von Schweinfurth her, und die Tochter eines Markgrafen. Uebrigens ist diese Person etwa 50 bis 55 Jahr alt, mehr kleiner als mittelmäßiger Statur, schieren gelblichen Angesichts, hat schwarze Haare, und ist bey ihrer Anberokunft mit einem Camisohl von grüner Serge, einen braun und rothgestreiften wollenen Frauenrock, und einem Strohhuthe, alles jedoch sehr zerrissen bekleidet gewesen; Es scheint selbige Catholischer Religion zu seyn fällt stets die Hände, spricht immer und zwar in einem schwäbischen Dialect, und äußert vielfältig, wie sie sonst keinen Wunsch hätte als den, zu sterben.

Dieses wird den Anverwandten und Angehörigen dieser Person, denen dieselbe

wahrscheinlich heimlich entlaufen zu dem Ende hiemit bekannt gemacht, damit sie selbige gegen Erstattung der verwendeten Unkosten von hier aus wiederum in Empfang nehmen können.

Erolzenau am 13ten Decbr. 1798.

Königl. und Churfürstlich Amt.

v. Bothmer. Ländtmeier.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Es soll mit Subhastation der Immobilien des in Concurs gerathenen hiesigen Kaufmanns Güldenpfeffig verfahren werden, diese bestehen

1. in einem bürgerlichen Wohnhause sub Nr. 46. hieselbst, welches durchaus in gutem Stande befindlich, mit 4 Zimmern, die gehetzt we den können, versehen, eine zur Handlung oder andern bürgerlichen Nahrung sehr bequeme Lage mitten im Städtchen hat, und durch vereidete Sachverständige auf 1390 Rt. taxirt ist,

2. einem gleich dahinter belegenen Kleinen Garten, taxirt auf 45 Rt.

3. dem gleich daneben belegenen zu einer Scheune eingerichteten bürgerlichen Wohnhause, sub Nr. 103., welches auf 260 Rt. 16 ggr. gewürdigt worden,

4) einem bürgerlichen Wohnhause sub Nr. 41. hieselbst, welches auch noch in ziemlich gutem Stande befindlich und mitten im Flecken zur bürgerlichen Nahrung bequem gelegen ist, taxirt auf 630 Rthlr. 12 ggr.

5. einem im sogenannten Faulenstecke belegenen 4 Morgen haltenden und mit Obstbäumen versehenen Garten, welcher auf 340 Rt. taxirt ist

Sämmtliche Häuser sind nur mit gewöhnlichen Bürgerlasten, der Garten sub Nr. 5. aber mit 9 ggr. 47 Pf. Domainen und 1 ggr. 4 Pf. Grundzins beschwert. Das gegen werden für jedes der drey Bürgerhäuser jährlich aus den hiesigen Stadtsorsten 8 Fuder Holz verabsolgt.

Lusttragende Käufer werden daher hierdurch aufgefordert, am Donnerstag den

27ten Decbr. d. J., Dienstag den 26ten Febr. und besonders in dem letzt n. peremtorischen Licitations-Termin, nemlich Montags den 29ten April 1799. ihr Gebot Vormittags auf hiesigem Amte zu eröffnen, wo dann die nähern Bedingungen bekannt gemacht werden sollen, und der Bestbietende dem Bestinden nach den Zuschlag zu gewärtigen hat. Auf Nachgebote wird nicht reflectirt, und kann die specielle Lape täglich hieselbst eingesehen werden.

Sign. Hausberge den 12ten Oct. 1798.

Königl. Preuss. Justizam.

Schrader.

Auf Antrag der Erben des zu Oldendorf in Novbr. d. J. verstorbenen Kaufmann Herrn Gustav Heitmann, soll dessen hinterlassenes Waaren-Lager, bestehend in verschiedenen Sorten Schiffsinger und Langenberger Tüchern, Sizen und Cattunen, Oberrocks Zeugen, Dammask, Bremer Düffel, seidene und Cattune Tücher, schwarze Hosen und allehand Sorten Westen-Zeugen, mit und ohne Gold gestickte Mägen, weiße und colorirte Strümpfe, Manns und Frauens Hüte, wollene und Floreth Bänder, Metallene und Cameelhaaren Knöpfe, wie auch einige Fett- und Material-Waaren, öffentlich meistbietend, jedoch aus freyer Hand, gegen gleich baare Bezahlung in großen Preussisch Courant verkauft, und damit am 7ten Januar 1799. in den Hause des verstorbenen zu Oldendorf der Anfang gemacht werden.

Zugleich wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach Verendigung des vorstehenden verkaufs auch das, dem verstorbenen Kaufmann Herrn Heitmann zugehörigen Hausrath, bestehend aus Gold und Silber-Geschir, Uhren, Spiegel, Schräncke, Tischen, Stühlen, feiner Betten, Leinen, Drell, Kleidungsstücke und s. f. öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden soll.

Liebhaber wollen sich daher am Montag

den 7ten Jan. und folgende Tage zu Oldendorf einfänden.

Königl. Amt Limberg den 10ten Decbr. 1798.

Goldhagen.

Amt Ravensberg.

Da die Hindernisse welche den allerhöchst bewilligten Verkauf der Königlich erbmeyerstatlichen Haardeteris Stette in Desterwede bisher aufgehalten haben, anjeho sämtlich gehoben sind, so wird die gedachte, aus einem neuen Wohnhause, ungefähr 8 Scheffelsaat Feldland, und 1 Scheffelsaat Wiesgrund bestehende, nach Abzug der Lasten auf 549 R. 5 gr. 2 Pf. veranschlagten Haardeteris Stette hiedurch nochmals feil gebothen, und es werden die Kauflustigen vorgeladen in dem zum Verkauf auf den 27ten Januar k. J. angesetzten Termin an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, und annehmlich zu bieten weil nachher auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden kann.

Lüder.

IV Sachen zu verpachten.

Es soll das zu Oldendorf belegene, des neuen Blasenüden Erben zugehörige und zur Handlung sehr wohl belegene Wohnhaus des verstorbenen Kaufmann Herrn Blase nebst einen dahinter befindlichen Garten, auf Antrag der Erben des verstorbenen, auf 10 bis 11 hinter einander folgende Jahre meistbietend vermiehet werden. Der Termin ist dazu bestimt auf den Donnerstag den 27ten Decbr. d. J. Luustragende Miether wollen sich daher des Tages Vormittags 9 Uhr auf der Gerichtsstube zu Oldendorf einfänden, die Bedingungen vernehmen, und hat der Meistbietendste den Zuschlag zu gewärtigen.

Auch soll am Donnerstag den 27. Dec. d. J. Nachmittages und folgende Tage der Nachlaß des verstorbenen Kaufmann Herrn Blase bestehend in Silber-Gerath, Tischen, Stühlen, Schräncken, Koffers, Porcellain,

Hafer, Wetteffellen, aus einer Quantität Roggen und Hafer, einigen Fuder Stroh und Heu, Fünfzehn Tonnen brauchbaren Leinsamen, aus einem Vorrath von gehebelten Fiachs, endlich aus Betten, Linnen und andern Hausgeräth, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in groben Preuss. Courant veranctioniret werden. Liebhaber wollen sich daher an den bestimmten Tagen in dem Blasenschen Hause zu Oldendorff einfänden.

Königl. Amt Limberg den 8ten Decbr. 1798.

V. Avertissements.

Es ist eine Zutritts-Quitung über 19 Last Schl. Hafer Berliner Maaß den 4ten Novbr. Alt, auf Herr Mollé ausgestellt, von die Herrn Ober-Commissärs Kieselbach und Herr Sendel unterschrieben den 17ten Decbr. des Nachmittags um 3 Uhr verlohren gegangen. Der Finder wird ersucht selbige gegen ein gut Douceur, bey dem Herrn Commissions Rath Crelinger abzugeben. Gebrauch kann niemand davon machen, weil dieserhalb schon allenthalben vorgebeugt ist.

Am 2sten Novbr. a. c. ist ein jähriger Händerhund weg gekommen; die Grundfarbe ist weiß, mit einer weißen Blasse, einen schwarzen Schwanz und am Ende etwas weiße Haare, am Leibe große schwarze Pfaeken, und mittelmäßige dicht am Kopfe hangende Ohren. Wer solchen hat oder Nachricht davon zu geben weiß, wird ergebenst ersucht, gegen eine billige Belohnung Unterschriebenen gütigst anzuzeigen. Kückbeck den 13ten Dec. 1798.

Kettelhorst.

Petershagen.

Moses Berend hat eine Parthe Rab- Kalb- und Schaaf-felle vorrathig, Käufer belieben sich in 14 Tagen einzufinden.

Unterschriebenen, sind die Nacht von gewaltsamen Einbruchs Neun Stück grau

geflandertes Wwend = Linnen gestohlen so auf hiesiger Legge gemessen und mit den gewöhnlichen Stempel gezeichnet.

Da mich nun sehr daran gelegen daß dieser Diebstahl entdeckt würde; so wird ein Geehrtes Publicum, ergebenst ersucht, falls von diesen Linnen was zum Verkauf gebracht würde, mich davon beliebige Anzeige zu thun, wogegen sich zu allen Gegendienstern empfiehlt.

Bersmold den 17ten Decbr. 1798.

Joh. Phil. Boshulte.

In meiner Wohnung oben dem Markt sind folgende zwey bequeme Logis für einzelne Personen zu vermieten. Eine möblirte Stube und Kammer par terre und eine möblirte Stube und 2 Kammern in der zweiten Etage, welche gleich bezogen werden können,

Fried. Stammelbach.

VI. Todesanzeige.

Es hat dem höchsten Gebieter über Leben und Tod gefallen, meinen unvergeßlichen Oheim, den Kaufmann Herrn Johann Friedrich Weber, aus dieser Welt zum bessern Leben abzurufen. Er verschied am 13. dieses Abends 5 Uhr, nachdem er 86 Jahre zurückgelegt, und eine Zeitlang in großer Schwachheit und Entkräftung zugebracht hatte. Die hiesigen Einwohner und seine auswärtige Handlungsfreunde kannten ihn als den rechtschaffensten Bürger und einen Mann vom edelsten Charakter; insbesondere wird sein Verlust von den verborgenen Armen, welche in ihm den mildthätigsten Menschenfreund fanden, lange beweint werden.

Ich mache diesen Sterbfall allen auswärtigen Verwandten und Freunden des Verewigten hiedurch mit Verbittung aller Verleibbezeugungen bekannt, und zeige zugleich dessen Handlungsfreunden an, wie die Handlung unter der Firma J. F. Weber et Sohn werde fortgesetzt werden.

Vielefeld am 15. Dec. 1798.

Der Kaufmann Heinrich August Weber.

Am 13ten dieses starb der hiesige Kaufmann Herr Gottlob Niemann, nachdem ihm am 1ten dieses seine Ehegattin Catharina Dorothea geböhrene Tiegeln durch den Todt entrissen war. Wir machen dies dem auswärtigen Freunden und Verwandten bekannt.

Minden am 21ten Decbr. 1798.
die angeordneten Vormünder
der vier zurückgebliebenen Kinder.

IV. Notification.

Nachdem ad instantiam Fisci Civitat es für nöthig befunden worden, der Wittwe des verstorbenen Bürger und Wärfers Johan Henrich Hotho geböhrene Wessenbergs aus bewegenden gesetzlichen Ursachen, besonders wegen ihrer schwachen Leibes und gemüths Beschaffenheit, in gefolge ergangenen Erkenntnisses de publico vom 25ten Octbr. c. einen Curator zu bestellen, und dieselbe zur fernern Disposition ihres Vermögens für unfähig zu erklären. So wird dem Publico hierdurch mit der Verfügung bekannt gemacht, daß

süro hin derselben weder selbst, noch jemanden auf ihre Anweisung, Credit an Gelde, oder sonstigen Sachen, gegeben werden dürfe, indem alle aus dergleichen Geschäfte entstehende Forderungen für ungültig und unverbindlich hierdurch erklärt werden.

Zugleich werden auch alle in Behuf Constatuirung der Vermögens Masse der Curandin sämtliche etwaige Gläubiger zur Angabe ihrer Forderungen in Term. den 5. Marty. 1799 sub comminat: perpetui silentii, verabladet auch diejenigen aufgefordert, welche Vermögensstücke der Curandin Pfandweise, oder sonst besitzen, solchen in den anstehenden Termino getreulich anzugeben, widrigensals zu gewärtigen, daß sie wegen Unterlassung solcher Anzeige zur gesetzlichen Verantwortung und Bestrafung gezogen werden sollen.

Signatum Herford am Combinirten
Königl. und Stadt: Gericht den 15. Novb.
1798.

Culemeier. Consbruch.

Bekanntmachung, der von dem General-Ober-Finanz-Krieges und Domainen-Directorio für das Jahr 1797 baar ausgezahlte Prämien.

(Fortsetzung.)

Die 17te Prämie, für Acht Klein-Leute oder Heu erleute in der Provinz Minden, welche beim Ackerbau zuerst in jedem Dorfe sich der Kühe statt der Ochsen oder Pferde bedienen, und damit fortzufahren sich verbinden, ist dem Colonus Pechner zu Balldorf, in besagter Provinz, welcher seit 3 Jahren sich der Kühe statt der Pferde zum Ackerbau bedient, und damit nicht nur sein, sondern auch seiner Nachbarn Land bestellt, mit Fünf Thalern bewilligt. Die

21ste Prämie, für diejenigen Drei Gemeinen, welche ihre Gemeinheiten von selbst unter sich theilen werden, ist im Magdeburgischen der Gemeinde zu Germersleben, welche sich in Absicht der Koppelhaltung mit der dortigen Gutsheerrschaft freiwillig und in Güte auseinandergesetzt hat; in Litthauen, der Dorfschaft Krosjullen, welche sich freiwillig, ohne Zuziehung der Separations-Commission, aus der Gemeinheit gesetzt hat; in der Neumark, der Ge-

welche zu Weiszig, welche ein Gleiches mit ihrer Gültsherrschaft gethan hat, und zwar jeder dieser Gemeinden mit Dreißig Thalern, zugewilligt worden. Die

22ste Prämie, für Drei Personen, welche die mehresten Futterkräuter gesäet, oder künstliche Wiesen angelegt haben, ist im Halberstädtischen, dem Ackersmann Andreas Besthorn zu Hedersleben, wegen des im vorigen Jahre auf 12 $\frac{1}{2}$ Morgen ausgesäeten 1 Centners 21 Pfd. Kleesaamen; in der Neumark, dem Bürgermeister Michaelis zu Arnswalde, welcher 13 Morgen 70 □ R. und 32 □ Fuß Magdeburgisch urbar gemacht, und mit Klee- und Heusaa-men besäet hat; in der Churmark dem Prediger Dannell zu Wimerfeld, welcher seit 1787, 13 Morgen mit 107 Pfd. Elever besäet, und diesen Bau mit sehr gutem Fortgange betrieben hat, und zwar jedem dieser Demerenten mit Zwanzig Thalern, bewilligt worden. Die

23ste Prämie, für Acht Bauern, welche jeder zwei Morgen Magdeburgisch mit Futterkräutern besäet worden, ist im Halberstädtischen, der Halbspänner Friedrich Heinsdorf zu Appenrode, der seit 1796 Sechs Morgen Acker mit 48 Pfund Kleesaamen besäet hat, mit Günz Thaleren; die Ackersmänner Christoph Spieß, Heinrich Hilpert, Jacob Schultze, Carl Meßler, Christian Henge, Andreas Wolff zu Nordach, welche sich zu diesem Prämio verdient gemacht haben, zusammen mit Siebzehn Thalern 12 Gr.; und in der Churmark die acht Bauern zu Reichenberg, welche ihre Hofe, die eine aneinander hangende Fläche von 16 Morgen 9 □ Ruthen enthalten, mit Klee besäet haben, zusammen gleichfalls mit Siebzehn Thalern 12 Gr. erhalten. Da der ganze Prämienjaz für 8 Bauern a 5 Thlr. nur 40 Thlr. beträgt; so ist es der Billigkeit gemäß befunden, ihn in vorgedachter Art zu vertheilen. Die

25ste Prämie für drei Gemeinden oder einzelne Wirthe, auf die zuerst eingeführte

Stallfütterung des Rindviehes, ist im Halberstädtischen dem Pächter Brandes zu Hamersleben; im Magdeburgischen dem Heinrich Newi zu Hackeborn; in der Grafschaft Ravensberg dem Colonus Heinrich zum Wörden in Niederzillenbeck, welche sämtlich die Stallfütterung des Rindviehes zuerst eingeführt haben, und zwar jedem dieser drei Demerenten mit Zwanzig Thalern, zu Theil geworden. Die

26ste Prämie, für den Colon in der Grafschaft Lingen, welcher am ersten die Stallfütterung in Ansehung seines ganzen Viehlandes einführen und fortsetzen wird, ist dem Schnellage zu Lengerich mit Zwanzig Thalern zuerkannt. Die

31ste Prämie für diejenigen Vier Landeute im Magdeburgischen und der Grafschaft Marck, welche das Pflügen mit Ochsen einführen, und wenigstens 20 Morgen damit bestellen, hat im Magdeburgischen der Gerichtschöppe Andreas Wätsch zu Weseritz, der Kossäthe Nietschmann zu Watterode, wovon der erste 45 Morgen, der andere 34 Morgen, und der letztere 26 Acker Magdeburgisch a 180 Rheinländische Ruthen seit einigen Jahren mit Ochsen bearbeitet haben, jeder mit Zwanzig Thalern, erhalten. Die

32ste Prämie für zwei Neubauern oder Henerleute in der Grafschaft Lingen, welche sich zwei oder mehrere Zug-Ochsen statt der Pferde anschaffen und beibehalten, um damit ihren Ackerbau und sonstige Aebeitten zu betreiben, ist dem Neubauer Jacke zu Kapten und dem Jan Beckmann zu Estringen, wegen der von einem jeden zu diesem Behuf angeschafften drei Zug-Ochsen, und zwar jedem mit Zehn Thalern, bewilligt worden. Die

33ste Prämie, für Zwei Unterthanen in Ostriesland, welche bei der jährlichen Hengstführung die zwei besten ausländischen oder auch gute einländische Hengste vorführen

der Rucke Sunden zu Holtrop, wegen eines sechsjährigen schwarzen, völig gut qualifizierten Hengstes, mit Funzig Thalern erhalten. Die

34ste Prämie, für denjenigen Unterthan im Harlinger Lande, welcher bei der jährlichen Hengstführung den besten ausländischen Hengst vorführt, und solchen zum Beschäler hält, ist dem Otmann Berendt zu Hohenan in Ostfriesland, wegen eines vierjährigen rothbräunen, zum Beschäler völig qualificirt befundenen Hengstes, mit Funzig Thalern zuerkannt worden. Die

39ste Prämie, für zwei Competenten, welche den Waid-Bau bergestalt betreiben, daß sie im ersten Jahre wenigstens zwei Centner, dem ausländischen an Güte gleich, gewinnen, und nicht theurer, eher wohlfeiler, verkaufen werden, ist dem Schuhmachermeister Gottlieb Mancke zu Culm in Westpreußen, welcher in der Art 13 Centner Waid erbauet und verkauft hat, mit Zwanzig Thalern zu Theil geworden. Die

40ste Prämie, auf die Einführung des Krappbaues in einer Gegend, wo er noch nicht üblich gewesen ist, dem Mühlenmeister Schack zu Gahlow in der Churmark, welcher im Jahre 1796 zum erstenmal 16 Centner 73 Pfund Krapp gewonnen, und solchen in der Fabrike zu Cariswerd abgeliefert hat, jedoch bis zur nähern Beschleunigung, daß in der Gegend der Krappbau noch nicht üblich gewesen, mit Dreißig Thalern zuerkannt. Die

41ste Prämie für diejenigen drei Unterthanen in der Grafschaft Lingen, welche im Jahre 1797 die größte Quantität Golzen oder Dordreinstamens, der auch Lein-

dotter oder kleiner Delsaamen, genannt wird, ausgesiet und gewonnen haben, ist a. dem Colon Stroth zu Rarten, wegen 3 Scheffel dergleichen ausgesäeten Saamens; b. dem Colon Jacob ebendasselbst, wegen 2 Scheffel; und c. dem Neubauer Berend Lion ebendasselbst, wegen 1 Scheffel, und zwar jedem Theile mit Zehn Thalern, accordirt. Die

51ste Prämie, für Zwei Fabrikanten, die zum erstenmal wenigstens für 1000 Th. wollene Waaren von eigener Verfertigung außer Landes werden debittirt haben, ist dem Zeugmacher Bluhm zu Stargard in Pommern, welcher seit 1795 nach Schwedisch Pommern und sonst außer Landes, mit andern von ihm fabricirten Woll-Waaren, für 384 Thlr. 18 Gr. debittirt hat, mit Dierzig Thalern zugewilligt worden. Die

53ste Prämie, für Sechs Leinweber im Herzogthum Magdeburg, der Chur- und Neumark, Pommern, Ost- und Westpreußen, so auf eigene Rechnung die webreste Leinwand in Einem Jahre zum Verkauf gemacht haben, ist im Magdeburgischen, a. dem Leinweber Daniel Willeke zu Groß Ottersleben, wegen der im Jahr 1796 verfertigten und in Magdeburg verkauften 150 Schock Ellen Leinwand; b. dem Leinweber Ferdinand Jöhns zu Hohendobelen, welcher seit vorigem Jahre 15 Schock Ellen Saadbrell und 16 Schock Ellen Futterleinwand zum Verkauf gemacht hat; c. dem Leinweber Ludolph Hoffmann zu Etgersleben, wegen der auf eigene Rechnung zum Verkauf gemachten 30 Etiegen Leinwand, jedem mit Zwanzig Thalern bewilligt worden.

(Fortsetzung folget.)

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 53. Montags den 31. Decbr. 1798.

I. Publicandum.

Seine Königl. Majestät haben in Betracht: daß der mehrere Anbau des Klee oder Klavers und dadurch zu bewerkstelligende Einführung der Stallfütterung die Verbesserung der hiesigen Ackerwirtschaft vorzüglich befördern wird; zu bestimmen geruhet: daß denenjenigen o hiesigen Unterthanen, welche im Verhältniß des Flächen Inhalts ihrer Grundstücke den meisten Klee oder Klaver alt in oder mit Gerste und Hafer aussäen und ihr Vieh auf dem Stalle füttern, jedem eine Belohnung von 5 Rthlr. gegeben werden soll; dieses wird also hiermit sämtlichen Unterthanen bekannt gemacht, und selbige aufgefordert, sich dieser Belohnung zu ihrem eigenen Besten und Wohlfahrt, theilhaftig zu machen.

Sign. Pagen den 16ten Decbr. 1798.

Königl. Preuß. Kriegs- und Dom. Rath,
auch Deputatus camera perpetuus.

Mauve.

II. Citationes Edictales.

Da der nach Nütberg eigenbehörige Colonus Johannes Sonnenborn Nr. 5. Bauerschaft Semme zu Regulierung seines Creditwesens, und Erlangung terminlichen Verichtigung der Schulden, nach dem jährlichen Ertrage der Steute, auf öffentliche Vorladung, sämtlicher Gläubiger angetragen hat, seinem Gesuche auch deferret worden, so werden alle, und jede, welche an das Sonnenbornsche Colonat,

oder dessen Besitzer, aus irgend einem Grunde, Forderung zu haben glauben, hiedurch öffentlich vorgeladen, solche im Termin den 28ten Januar k. J. am Gerichtshause, zu Ziefelfeld, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte anzugeben, und zu bescheinigen.

Uebrigens werden die ausbleibenden Creditoren, den erscheinenden, mit ihren Forderungen nachgesetzt, und soll wegen der terminlichen Zahlung, nach der sodann vorzuliegenden Ertragsstaxe, bloß mit den Anwesenden unterhandelt werden.

Amte Heepen den 10ten Novbr. 1798.

F. A. Meyer.

Auf Antrag der Erben, des am 3ten Novbr. a. r. verstorbenen Kaufmanns Hr. Heitmann zu Oldendorf, werden hiedurch alle und jede, welche an den Nachlass desselben irgend eine Anforderung haben, hiedurch verabladet, solche a dato über drey Monate, und spätestens in termino den 28sten Februar k. J. an der Gerichtsstube zu Oldendorf anzugeben, und gehörig zu bescheinigen. Es dient dabey allen denen, die sich mit ihren Forderungen nicht melden, noch solche gehörend bescheinigen werden, zur ausdrücklichen Warnung, daß sie damit auf immer abgewiesen werden sollen.

Oldendorf am Königl. Amte Limberg,
den 25sten Novbr. 1798.

Goldhagen.

Ggg

Es ist am 2ten Nov. a. c. der Kaufmann Hr. Blase zu Oldendorf mit tode abgegangen, und hat der Vermund der noch unmündigen beiden Kinder desselben, auf Vorladung der Creditoren angetragen.

Es werden daher hiedurch alle und jede welche an den Nachlaß des Verstorbene[n], irgend einige Anforderung zu haben glauben, aufgefordert; solche innerhalb 3 Monathen und spätestens in termino den 28ten Februar k. Z. an der Gerichtsstube zu Oldendorff vorzutragen, und die Beweismittel anzugeben.

Dieserjenigen, die sich sodann nicht melden; haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen anferlegt werden soll.

Oldendorf am Königl. Amte
Limberg den 25ten Novbr. 1798.

Goldhagen.

Von Gottes Gnaden, Friederich Wilhelm
König von Preußen etc.

Entbieten allen und jeden welche an die Handlungs-Compagnions Tabuler Aramer Johann Friederich Knobbe und Gerhard Hudepohl zu Nettingen in der Grasschaft Lingen einigen Anspruch zu haben vermeynen hiedurch zu wissen, was maßen da nur gedachte gemeinschuldener das Unvermögen Ihre Gläubiger zu befriedigen zu können gerechtlich anerkannt, und diesem zufolge auf die Eröffnung des Concursum selbst provociret, wie solchen unterm heutigen Dato über deren beyderseitiges geringes Vermögen, welches in dem mit Arrest bestrickten zu 113 Rth. 2 gr. angeschlagenen Waaren und in den respect. zu 94 Fl. 15 Sbr. und 245 Fl. 11 Sbr. holl. taxirten Mobilien so weit bis jetzt bekannt ist, befliehet formaliter erdfnet haben. Solchemnach citiren und verabladen Wir Euch vermittlest dieses Proclamatis welches allhier bey Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierung zu Maderburg und bey dem Amte Ebbenbüren angeschlagen und den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen drey-mahl

den höchsten Zeitungen aber zweymahl inserirt werden soll peremptorie, daß Ihr a dato binnen 9 Wochen und spätestens in Termino den 22sten Januar 1799. Eure, an gedachte gemeinschuldener nicht nur aus deren bis hiehin subsistierten Handlungs-Mascope[n] sondern auch aus einem sonstigen Fundament an jeden derselben Vorhauptshabenden Forderungen und Ansprüche gebührend anmeldet, auch sodenn in solchem Termino des Morgens 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz vor dem dazu deputirten Regierungs-Rath Schmidt entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte wozu Euch die Justiz-Commissarii Kawar-Fiscal Petri und Professor Mandt vorgeschlagen werden erscheinet, Euch über die Bestätigungen bis zum Interims-Curator bestellen Regierungs-Kulturatoris Liez erkläret sodann die Nichtigkeit Eurer Forderungen durch untadelhafte Documente oder auf andere rechtliche Weise gehörig nachweist mit dem Interims-Curatore und den Neben Creditoren super prioritare ab Protocollum verfahren und demnächst rechtlich Erkenntnis und in der sodann abzufassenden Prioritäts-Urtel gewärtiget.

Widrigensfalls und wenn Ihr in dem bestimmten Termino nicht erscheinen werdet Ihr zu erwarten habet daß Ihr mit allen Euren Forderungen an der Masse präcludiret werdet, und Euch deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen anferlegt werden soll, da auch zugleich der offene Arrest über das Vermögen der gemeinschuldener verhänget worden ist; so wird allen und jeden welche von denselben etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften in Händen haben hiedurch angedeutet, davon nicht das mindeste verabsolgen zu lassen vielmehr dem Gericht davon zur weitem Verfügung mit Vorbehalt Ihres daran habenden Rechts vordereinst freilich Anzeige zu thun; sonst aber zu gewärtigen daß wenn den gemeinschuldenern demnach etwas bezahlet oder aus-

geantwortet worden dieses für nicht geschehen angesehen und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen und zurückhalten derselbe noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfandes und sonstigen Rechts für verlustig erkläret werden wird.

Urkundlich des hierunter gedruckten größern Regierungs-Insiegels und derselben Unterschrift

gegeben Rigen den 8ten Novbr. 1798.
Anstatt und von wegen ic.

(L. S.) Möller.

in sitem Kampmann.

Da Andreas Dg, ein Sohn des vor 9 Jahren in Preussisch Minden verstorbenen Unter-Officers Nicolaus Dg, im Monath Febr. dieses Jahrs als Dienstknecht bey Jürgen Müller, zu Dücke, ohne Leibes-Erben mit Tode abgegangen ist: und die Nothdurft Rechtens, in Hinsicht seines geringfügigen Nachlasses, eine Conservation seiner bis jetzt ungetannten Erben und Gläubiger erfordert; so werden alle und jede, welche an die Verlassenschaft des gedachten Andreas Dg, aus Erbschaft, Schulden halber, oder sonst, es sey aus welchem Grunde es wolle, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, solche auf den 5. März k. J. bey dem hiesigen Herzogl. Ovelgönnschen Landgericht gebührend, und bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben und zu bescheinigen. In Betreff derjenigen aber, die alsdann sich nicht werden gemeldet haben, wird auf den 12. März k. J. ein Präclusiv-Bescheid abgegeben werden.

Ovelgönne den 13ten Novbr. 1798.

Herzogl. Hollstein-Olbenburgisches Landgericht, des Stadt- und Budjadriger Landes.

v. d. Lov.

Alle diejenigen, welche an dem Herrschaftl. Drinkfiker und Commercialt Dietrich Stranck zum Haselhorn Foderun-

gen und Ansprüche zu haben vermeinen, werden sub pbna präclusi geladen, solche den 22ten Januar 1799. vor hiesigem Amte anzugeben und zu liquidiren. Zugleich haben dieselben in sothanem Termine, einen Curatorem bonorum in Vorschlag zu bringen, oder zu gewärtigen, daß ein solcher ex officio bestellet werde. Als auch der Commercialt Dietrich Stranck dem Vernehmen nach, nicht unbeträchtliche Activa anroch austreten haben soll; so wird jedermann, und zwar bey Strafe doppelter Zahlung hiemit gewarnet, an demselben überall keine Zahlung zu leisten.

Stolzenau am 20ten Decbr. 1798.

Königl. und Churfürstl. Amt.
v. Bothmar. Thüchmeier. Schür.

Nachdem sich aus den verhandelten Acten wegen des Nachlasses des am 8ten August 1794. verstorbenen Prediger und Pater am hiesigen Fraterhause Johann Friedrich Grothaus ergeben, daß derselbe zu Befriedigung aller daran Anspruch machenden Gläubiger unzulänglich, so ist über gedachten Nachlaß der Concurrs eröffnet worden. Es werden dem zufolge die unbekanntten Creditores des gedachten Paters Grothaus hiemit öffentlich vorgeladen, ihre an denselben habende Forderungen ex quocunque capite innerhalb drey Monathen, und längstens in dem auf den 15ten April k. J. bey hiesiger Abteyl. Canzley bezielten Termine zu liquidiren, und mit den erforderlichen Beweismitteln zu unterstützen, unter der Verwarnung, daß die sich nicht meldenden Gläubiger mit ihren Ansprüchen und Forderungen von der Masse abgewiesen, und selbigen wider die übrigen sich gemeldeten Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Fürstl. Abteyl. Hersford den 8ten Decbr. 1798.

Hochfürstl. Abteyl. Canzley hieselbst.

Hartog. Lütgert.

Da nach Ausweise der Verhandlungen den Nachlaß des am 4ten Februar
Ggg 2

1705 verstorbenen Organisten und Structuarii an Hochfürstl. Abteyllicher Münster Kirche hieselbst Ernst August Schröder, es ungewiß bleibt, ob derselbe zur Befriedigung der daran Anspruch machenden Gläubiger auslangend seyn wird, so ist der Liquidations-Prozeß über gedachten Nachlaß eröffnet worden. In Gemäßheit dessen werden hiermit die Unbekannten Gläubiger des verstorbenen Organisten und Structuarii Schröder vorgeladen ihre an diesen Nachlaß habende Forderungen binnen 3 Monaten und längstens in dem zur Liquidation und Verifikation auf den 8ten Apr. k. J. bey Hochfürstl. Abteyl. Canzley angezeigten Termin anzugeben, unter der Verwarnung, daß die sich nicht meldende Gläubiger nur an dasjenige verwiesen werden sollen, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger noch übrig bleiben möchte.

Hochfürstl. Abteyl. Herford d. 8t. Decbr. 1798.
Hochfürstl. Abteyl. Canzley hieselbst.
Hartog. Lütger.

Die Gläubiger des auf den Ravensberge verstorbenen Gefangenwärters Kamp werden zu Angabe und Liquide Stellung ihrer an denselben habenden Forderungen auf den 1sten Febr. künftigen Jahres Morgens früh 8 Uhr am Amt hieselbst, bey Gefahr von dem geringen Nachlaß abgewiesen zu werden, hierdurch verabladet in dem der Liquidations-Prozeß darüber eröffnet worden.

Amt Ravensberg den 19ten Decbr. 1798.
Meinders.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Am 21sten Januar 1799. und den folgenden Tagen wird zu Lengerich in des Recepto s. v. Barendorfs Hause allerhand Hausgeräthe an Zinn, Kupfer, Messing, Eisen- und Hölzern Geräthe Bettwerk, Kissen, u. s. w. öffentlich verauktionirt werden, so auf Hochfürstlicher Regierung Verordnung hierdurch verkäufbar wird. Der Anfang geschicht an

ermeldeten Tage des Morgens um 9 Uhr.
Tecklenburg den 21sten Decbr. 1798.
Metting.

IV. Avertissements.

Indem ich den Empfang von 1 Louisd'or 3 Rthlr. 2 Rthlr. 1 Rthlr. 2 Rthlr. für die Abgebrannten in Dühren dantbar beschwinige, muß ich meiner ersten Bitte um thätige Unterstützung dieses Unglücklichen hinzusetzen, daß jetzt noch eine dritte Familie, des Neubauers Rüter benfalls in Dühren, welche gestern Abend durch eine abermalige Feuerbrunst alles verloren hat, Anspruch auf Mitleiden macht.

Winden den 28ten Decbr. 1798.
v. Wincke.

Bei den Halbmeister Meisner auf den Wannenberge ist eine Partey Rossleder zu verkaufen Liebhaber wollen sich binnen 14 Tagen melden.

Seit beinahe einen halben Jahre vermisste ich G. W. Beckers Taschenbuch zum geselligen Vergnügen f. d. J. 1798. Um dies Buch aber nicht gänzlich in Vergessenheit gerathen zu lassen, erinnere ich den guten Freund, der es mir abgeliehen haben muß, an die Zurückgabe desselben.

Möllinghoff jun.

Um sich für Schaden zu hüten, warne ich einen jeden, ohne baare Bezahlung oder einen Schein von mir keinen von meinen Domesticken etwas für meine Rechnung vorrausfolgen zu lassen.

Herford den 2ten Decbr. 1798.

der Justizbürgermeister Condruch.

Herford. Ein einzelner Herr sucht einen Bedienten auf künftigen Ostern und muß derselbe die Aufwartung verstehen auch Attestate seines vorherigen Wohlverhaltens beybringen. Schreibt er eine gute Hand und ist zum Abschreiben zu gebrauchen, so darf er sich bessere Bedingungen versprechen. Der Ratspedell Brinzwall gibt,

wenn man sich in frankirten Briefen an ihn wendet, nähere Auskunft.

Das bekandte und ansehnliche Flecken Weener in Ostfriesland verlangt einen guten und Sachverständigen Chirurgum. Wer zu diesem heilsamen Endzweck die gehörige Kenntniße und Testimonia hat der Wettehe sich, je eher je lieber, an die Bürgermeister des Fleckens Weener Franco durch Briefe zu melden.

Weener den 20ten Decbr. 1798.

W. Cyhens. M. H. Hülzeuß.

Bürgermeister.

Wotho. Durzen und Latzen haben Ruh und Kalbfelle vorräthig wozu sich Käufer binnen 14 Tagen melden wollen. Auf der Bückeburgschen Cluß sollen nachstehende Stücke ausgespielt werden.

1. Eine Große sehr schöne Tafel-Uhr die 8 tage geht und 12 Hlften Stücke spielt, welche sich jede Stunde selbst aufsetzen, im Werth 70 Louisd'or.

2. Eine sehr schöne Tafel-Uhr in Marmor Gehäuse, 8 tage gehend im Preis 15 Louisd'or.

3. Ein desgleichen Uhr, mit Mahagout Gehäuse, 30 Stunden gehend, zu 8 Ld'.

4. Eine dergleichen Uhr 8 tage gehend zu 8 Louisd'or

5. Noch eine Tafel-Uhr 30 Stunden gehend zu 4 Louisd'or.

6. Eine Moderne Damens-Uhr-Kette von feinen Gold zu 15 Louisd'or.

Summa — 120 Louisd'or

Das Loos dazu kostet einen Louisd'or, sobald sämtliche 120 Loose Debitirt sind, wird durch die Benachbarten Intelligenz-Blätter, der Tag des Ausspielens bekannt gemacht.

Die Verspielung geschieht in Gegenwart der alsdenn sich einfindenden Interessenten durch Unpartheische Ziehung einerseits derer Nr. anderseits derer Gewinne undieten, auf dem Saal des neuen Cluß-Hauses.

Die Gewinne sind stets auf der Cluß im Augenschein zu nehmen, alwo auch Loose zu haben sind.

Gerh. Cron.

Den 13ten Januar l. J. wird der Hoff-Händler Herr Stäffe aus Braunschweig mit etwa etwa 20 bis 24 Stück ausgefacht schöne Mecklenburgsche Englisirten Reit-Pferden, zum Verkauf, auf der Bückeburgschen Cluß einreffen.

Wey Hr. Carl Friderich Arning in Minden sind die wegen ihres großen nutzens so sehr berühmten und bekanten Hamburger Haar-Sohlen zu haben vor alte und junge Leute zum billigen Preis.

VII. Eheverbindung.

Unsere, unterm 18ten Decbr. d. J. vollzogene eheliche Verbindung, machen wir unsern Verwandten und Freunden ganz gehorsamst bekannt.

Wiedriede den 19ten Decbr. 1798.

J. M. W. Nölting.

E. C. Nölting.

verwittwete Woff.

Auswärtigen Verwandten und Freunden mache ich mein Eheversprechen mit der Demoiselle Amalie Wilmans ergehenst bekannt, und empfehle mich ihren ferneren Wohlwollen.

Wiesfeld im December 1798.

Joh. Engelh. v. Aker.

Am letzten Abend des Jahres.

Mit Riesenschritten naht das Jahr
Dem Ziel der kurzen Bahn;
Bald künd't des Hammers Glockenschlag
Den Lauf des Neuen an.
So schnell floh auch mein Lebens-Lenz;
So wird mein Sommer fliehn;
Des Herbstes schönste Blume welkt
Im nahen Winter hin.

Drum soll jetzt bei des Jahres Schluß
Mein ernstester Vorsatz seyn:
Die kurz gemessene Pilgerschaft
Der Tugend nur zu weih'n.
Ja dir, o Tugend schwör ich hier
Getreu zu seyn ans Grab!
Dies ist der Zweck warum mir Gott
So manche Freude gab.

Wie oft lag ich in stiller Ruh
Vom süßen Schlaf erquick't,
Da mancher besserer Mensch als ich,
Zu dir nach Trost geblick't;
Der seufzend auf den Lager sich
In Noth und Elend wand,
Von dir mit Thränen Lindrung hat,
Und keine Hilfe fand.

Nimm jetzt den Dank, den dir, o Gott,
Ein Herz voll Liebe zollt;
Sieh diese Thräne gnädig an,
Die meinen Aug entrollt.
Gib ferner mir der Erde Glück!
Doch wenn dir's nicht gefällt,
So gib mir nur ein frommes Herz;
Den größten Schatz der Welt.

Friederike Meyersbach
geb. Schlez.

Schließliche Nachricht und Rechenschaft an das Publicum über das dem verstorbenen Consistorialrath und Superintendent Westermann zu Petershagen gestiftete Denkmahl.

(s. Nr. 5 und 29 dieser Anzeigen von 1797.)

Da das von uns übernommene Geschäft
der Westermannschen Gedächtnisstif-
tung nunmehr durch die wirklich gesehe-
ne Aufrichtung des Monuments zur Vol-
endung gediehen ist, so ermangeln wir
nicht dem Publicum, das sich dafür so
lebhaft interessiret hat, von der Ausrich-
tung desselben versprochenenmaßen öffent-
lich Rechenschaft zu geben.

Die Summe der zu diesem Behuf einge-

gangnen Gelder consistet theils aus den
schon bekannt gemachten Subscriptions-
verzeichnissen, welche, laut der letzten
Nachricht in Nr. 29. der vorjährigen Min-
denschen Anzeigen, bis dahin eine Einnah-
me von 545 Rth. 19 ggr. 8 Pf. nachwiesen;
theils sind dazu annoch folgende Beyträge
nachzutragen.

Berlin.

Hr. Assessor v. Wincke 1 E. 3 Rth.

(Gieselerfeld) (durch Hrn. Super. Hoffbauer)
 Hr. Scholaster Alemani 1 E. 16 ggr.
 Hr. Hauptm. v. Manteufel 1 E. 1 Rt.
 Hr. Christian Wulff 1 E. 1 Rt. 10 ggr.
 Hille.

(durch Hrn. Pred. Bey)
 Hr. Hauptm. v. Winkelmann 1 E. 16 ggr.
 Hr. Schull. Hampe 1 E. 8 ggr.
 Hr. Cantor Kriete 1 E. 8 ggr.
 Altarmann Lentelmann 1 E. 8 ggr.
 Noch ein ord. Exempl. 4 ggr.

(In dem fortgesetzten Subscr. Verzeichniß
 ist hier zu verbessern: H. Kantor Habbe
 in Hr. Kandid. Habbe.)
 Lübbecke.

Hr. Chevalier von d. Reck 1 E. 2 Rt.
 Rahden.
 Hr. Pred. Wollemas noch 4 E. 16 ggr.
 Grassch. Ravensberg.

Es haben hier verschiedene Herren, des-
 ren Subscription nur für ein ord. Exem-
 plar berechnet war, nachgehends mehr be-
 zahlt, als:

Hr. Pred. Riese zu Bockhorst 1 E. 1 Rt.
 Von Hiddenhäufen:
 Hr. Cammerath Consbruch 1 E. 1 Rt.
 Hr. Justitiar. Wagner 1 E. 16 ggr.
 Hr. Kreissecretär Cruel 1 E. 12 ggr.
 Hr. Kandid. Raug 1 E. 12 ggr.

Von Spenge:
 Hr. Pred. Bartholy 2 E. 1 Rt.
 Hr. Kammerherr Freyh. v. Ledebur 6 E.
 3 Rt. 12 ggr.

Dis alles beträgt, nach Abzug der schon
 vorhin als ordinäre Exemplare (die nur ge-
 zeichnet waren) für diese Herren berechne-
 ten 2 Rt. 4 ggr. aus der Ravensbergischen
 Subscription einen jetzt nachzutragenden
 Ueberschuß von 6 Rt.

Schlüßelberg.
 Hr. Pred. Consomüller noch 6 E. für
 1 Rt. 2 ggr.

*) Es sind davon noch Exemplare für 4 ggr. zu haben.

Noch sind einzeln verkauft:
 Vom Hrn. Buchbind. Meyer in Minden
 4 E. 16 ggr.
 Vom Hrn. Justizrath W. baselbst 1 E.
 6 ggr.
 Vom Hrn. Pred. Ebbecke in Windheim
 3 E. 12 ggr.

Es beträgt also dieser ganze jetzt zu be-
 rechnende Nachtrag 19 Rt. 2 ggr. und er-
 höhet sich dadurch die sämtliche Einnahme
 auf 564 Rt. 21 ggr. 8 Pf.

Was die Ausgabe betrifft, so bemerken
 wir zuvörderst daß der Prediger Gieseler
 eigentlich und hauptsächlich die Geschäfte
 in dieser ganzen Unternehmung besorgt und
 also auch die Correspondence geführt und
 Einnahme wie Ausgabe berechnet hat. Es
 hat derselbe, um sich nun hierüber vor dem
 Publicum zu justificiren, und da in diesen
 Blättern ohnehin eine detaillirte und beleg-
 te Rechnungsablegung nicht füglich Platz
 finden kann, den Weg erwählt uns Mit-
 unterschriebenen über die Leitung des gan-
 zen Geschäfts nicht nur zureichende Aus-
 kunft zu geben, sondern auch seine detail-
 lirte und mit den nöthigen Belägen verse-
 hene Rechnung zur genauen Durchsicht
 und Beurtheilung vorzulegen, (wozu sich
 derselbe indeß auch gegen jeden andern
 Subscribenten erbietet,) damit wir die
 Richtigkeit derselben, wie denn hiemit ge-
 schieht, durch unsre Unterschrift öffentlich
 gemeinschaftlich beglaubigen möchten.
 Nach dieser Rechnung belaufen sich die
 Kosten des gedruckten Avertisements, der
 zu 1200 Exemplaren abgedruckten und
 durchgehends broschirten *) Gedächtniß-
 schrift (wovon 150 Stück auf feines
 Schreibpapier gedruckt waren), desglei-
 chen der in Göttingen von Grape gestoch-
 nen und daselbst abgedruckten Silhouette,
 und endlich der Correspondence und Expe-
 dition, in Allem auf 89 Rt. 14 ggr. 6 Pf.
 — Das Monument kostet mit der fünf Fuß

tief solide ausgemauerten Gründung und nebst der in Cassel von den Gebrüdern Hernds gefertigten Urne 244 Rthl. 14 ggr. 7 Pf. — Zum Behuf des Gedächtnislegats an die hiesige Armencaße sind belegt worden 220 Rthlr. woben theils zum Umsatz der fast durchgehends eingekommenen Scheidemünze in grob Courant, theils zu andern Unkosten 3 Rthl. 22 ggr. zu berechnen waren. Betrug also sämmtliche Ausgabe 558 Rthl. 2 ggr. 1 Pf. und ist der hiernach bleibende Bestand von 6 Rthl. 19 ggr. 7 Pf. zur Anschaffung neu einzuführender Lesebücher an hiesige Schule verwandt worden.

Wenn nun gleich das Legatcapital hiernach nicht so groß geblieben ist, als wir gehoffet hatten, indem bey den jetzigen hohen Preisen aller Bedürfnisse und insonderheit des Fuhrwerks und Arbeitslohns, das Monument selbst eine viel größere Summe erfordert hat, als wir anfangs gerechnet hatten, so glauben wir doch mit Grunde hoffen zu dürfen daß die Betreibung des ganzen Geschäftes zur Zufriedenheit unsers

Publicums vollführt sey, da wir uns bewust sind daß thätige Sorgfalt mit treuer Redlichkeit in der Verwaltung verbunden ist. Wir erkennen schließlich mit innigster Dankbarkeit das Zutrauen so uns das Publicum durch seine willige und thätige Unterstützung in diesem Unternehmen bewiesen hat, und bemerken nur noch daß eine von dem Herrn Professor Straack fein in Kupfer gestochne Abbildung des Monuments bey uns, so wie bey dem Herrn Professor selbst, für 4 ggr. zu haben ist. Auch theilen wir nachfolgend die über diese Gedächtnisstiftung angefertigte und den Petershager Kirchenacten beygelegte Urkunde in Abschrift mit.

So lebe nun das Gedächtniß des Ehlen von Jahrhundert zu Jahrhundert zum Segen der Welt.

Petershagen den 15ten Octbr. 1798.

Jr. W. Becker, G. C. F. Gieser, G. Möller.

(Schluß des 1798sten Jahrs.)

